

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes: Abschlussbericht

Welti, Felix; Groskreutz, Henning; Hlava, Daniel; Rambausek, Tonia; Ramm, Diana; Wenckebach, Johanna

Veröffentlichungsversion / Published Version

Abschlussbericht / final report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Welti, F., Groskreutz, H., Hlava, D., Rambausek, T., Ramm, D., & Wenckebach, J. (2014). *Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes: Abschlussbericht*. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB445). Kassel: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Universität Kassel, FB 01 Humanwissenschaften, Institut für Sozialwesen. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-47635-7>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Forschungs bericht

Sozialforschung

445

**Evaluation des Behinderten-
gleichstellungsgesetzes**

– Abschlussbericht –

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Fachgebiet Sozialrecht der Rehabilitation und Recht der behinderten Menschen

Leitung: Prof. Dr. iur. Felix Welti

Wissenschaftliche Mitarbeit: Ass. iur. Henning Groskreutz/Daniel Hlava, LL.M./
Dipl.-Soz. Tonia Rambausek/Diana Ramm, M.A./ Dr. iur. Johanna Wenckebach

Institut für Sozialwesen
Fachbereich Humanwissenschaften
Universität Kassel

- Abschlussbericht -

Kassel, 31. Mai 2014

Vorwort

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) ist am 1. Mai 2002 in Kraft getreten. Im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der 2009 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beschloss die Bundesregierung, das BGG zu evaluieren. Der Auftrag wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) dem Fachgebiet Sozialrecht der Rehabilitation und Recht der behinderten Menschen am Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel unter Leitung von Prof. Dr. Felix Welti erteilt.

Die Evaluation wurde zwischen dem 1. April 2013 und dem 31. Mai 2014 durchgeführt und umfasste rechtswissenschaftliche Analysen und sozialwissenschaftliche Erhebungen, die in ein Verhältnis zueinander gesetzt wurden. Diese anspruchsvolle Aufgabe in einem knappen Zeitrahmen wurde gemeistert, weil ein engagiertes und kollegiales, interdisziplinäres Team gebildet werden konnte. An der Evaluation mitgearbeitet haben rechtswissenschaftlich Henning Groskreutz, Daniel Hlava und Dr. Johanna Wenckebach, sozialwissenschaftlich Tonia Rambauser und Diana Ramm.

Das wissenschaftliche Team wurde in den verschiedenen Phasen der Evaluation in der Universität Kassel unterstützt von den studentischen Hilfskräften Maximilian Bogner, Daniel Röth, Aimeé Schäfer, Cindy Schimank, Sandra Winter, Kathrin Wolff und Mareike Zingsem, den Forschungspraktikanten Christian Roder und Radek Wasilewski, der Wiss. Mit. Saku Hanna Hagenauer sowie technisch-administrativ von Martin Falge und Edgar Ladwig, die alle zum Gelingen beigetragen haben. Zu danken ist auch den Studierenden des Forschungsseminars „Barrierefreiheit im Sozialrecht“ im Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft der Universität Kassel im Wintersemester 2013/2014, mit denen die Forschungsergebnisse diskutiert wurden.

Das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V. (BKB) wurde vom BMAS mit der Begleitung der Evaluation beauftragt. Die Zusammenarbeit gestaltete sich sehr konstruktiv, dem BKB sind viele Zugänge zum Forschungsfeld und wichtige Hinweise und Informationen sowie kritische Reflexionen zu verdanken. Namentlich sind dabei Klemens Kruse und Andreas Bethke zu danken. Für seine inhaltliche und

technische Unterstützung ist auch dem Deutschen Verband der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf zu danken.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat durch sein Referat Va1, namentlich durch Dr. Carola Brückner, Volker Meier und Julia Schmidt, die von ihm beauftragte Evaluation in jeder Phase hilfreich unterstützt und begleitet.

Viele Personen aus Bundesministerien, Sozialversicherungsträgern und Behörden, aus den Verbänden behinderter Menschen, aus der Wissenschaft und aus anderen Institutionen haben in den vom BMAS und dem Evaluationsteam organisierten Workshops sowie in vielen Interviews und Einzelgesprächen wertvolle Hinweise und Kritik gegeben. Die sozialwissenschaftlichen Befragungen konnten nur gelingen, weil sie aus den zu erforschenden Institutionen heraus unterstützt wurden. Zu danken ist hier insbesondere der Bundesagentur für Arbeit, der DAK, der Barmer GEK, der IKK Classic, der Siemens Betriebskrankenkasse, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes, der BAG Selbsthilfe, der BAG WfbM, dem SoVD, dem VdK sowie vor allem den vielen hundert Personen, die sich an den Befragungen beteiligt haben.

Es ist zu hoffen, dass der Evaluationsbericht einen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis und zur besseren Erkenntnis und Umsetzung der Rechte behinderter Menschen leistet.

Kassel, 23. Mai 2014

Prof. Dr. Felix Welti

Inhalt

Abkürzungen.....	10
Abbildungsverzeichnis	16
Tabellenverzeichnis	17
I. Die Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes	25
1. Ausgangslage und Gutachtenauftrag	25
2. Ausgestaltung und Bearbeitung der Evaluation.....	26
3. Untersuchungsmethoden	28
a. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen	28
b. Rechtswissenschaftliche Untersuchung.....	29
4. Verlauf der Evaluation	30
II. Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Untersuchungen.....	41
1. Stand der Forschung.....	41
a. Politikwissenschaft.....	41
aa. Interessenvertretungen der behinderten Menschen	41
bb. Behindertenverbände, ihr Verhältnis zur Regierung und die Entwicklungdes BGG	43
cc. Einfluss von Evaluationen auf die Politik	46
b. Soziologie	47
aa. Rechtssoziologie	47
bb. Organisationssoziologie	50
cc. Soziologie der öffentlichen Verwaltung.....	53
dd. Empirische Studien zur Mehrfachdiskriminierung.....	58
c. Behinderung und Barrierefreiheit in den Fachwissenschaften.....	67
aa. Medizin.....	68
bb. Psychologie	73
cc. Erziehungswissenschaften und Pädagogik	75
dd. Gesundheitswissenschaften	80
ee. Architektur und Ingenieurwissenschaften	84
2. Exploration des Untersuchungsfeldes	89
a. Ausgewählte Behörden des Bundes.....	89
aa. Allgemeines zu den Behörden des Bundes.....	89
bb. Die ausgewählten Behörden	90

b. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen in den Behörden des Bundes.....	99
c. Die Verbände und Vereine behinderter Menschen	100
aa. Sozialverbände.....	102
bb. Selbsthilfeverbände.....	104
cc. Neue Behindertenbewegung	105
dd. Freie Wohlfahrtspflege	108
ee. Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit	111
ff. Deutscher Behindertenrat	114
3. Schriftliche Befragungen	116
a. Darstellung der Befragungen	116
aa. Leitfragen.....	116
bb. Aufbau des Fragebogens	118
cc. Forschungsfragen (Hypothesen)	123
dd. Methode	123
ee. Beteiligungsquote.....	125
ff. Beschreibung der Stichprobe	127
b. Befragungsergebnisse im Hinblick auf Sachgebiete.....	134
aa. Bekanntheit und Bedeutung des BGG und anderer Gesetze	134
bb. Ergebnisdarstellung - Verständnis von Behinderung und Barrierefreiheit.....	190
cc. Behinderung und Geschlecht	254
dd. Ergebnisdarstellung - Zielvereinbarungen	282
ee. Ergebnisdarstellung - Verbandsklagen	289
c. Darstellung der Befragungsergebnisse im Hinblick auf Akteure	296
aa. Die Behörden des Bundes als Akteure.....	296
bb. Die Schwerbehindertenvertretung als Akteur	321
cc. Die Verbände und Vereine behinderter Menschen.....	335
d. Zusammenfassung der sozialwissenschaftlichen Ergebnisse	359
III. Rechtswissenschaftliche Untersuchungsergebnisse.....	366
1. Stand der Forschung	366
a. Stand der wissenschaftlichen Literatur	366
b. Das BGG in der parlamentarischen und politischen Diskussion.....	368
aa. Berichterstattung zur Umsetzung der UN-BRK	369
(1) Staatenbericht Deutschlands.....	369

(2) Parallelberichterstattung Monitoring-Stelle	370
(3) Parallelberichterstattung Zivilgesellschaft	371
bb. Positionspapier Monitoring-Stelle	373
cc. Teilhabebericht	375
dd. Anfragen des Bundestages	376
c. Das BGG in der Rechtsprechung	380
2. Der rechtliche Rahmen des BGG	383
a. Verfassungsrechtlicher Rahmen	383
b. Völkerrechtlicher Rahmen	385
aa. Allgemeine Menschenrechtspakte	385
bb. UN-Behindertenrechtskonvention	387
c. Europarechtlicher Rahmen	391
aa. Primärrecht	392
bb. Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie	392
cc. Weitere bereichsspezifische Rechtssetzung der EU	394
3. Das BGG in der Rechtsordnung	398
a. Anwendungsbereich	398
b. Behindertengleichstellungsrecht in Bund und Ländern	400
c. BGG und bereichsspezifische Regelungen zur Behindertengleichstellung im öffentlichen Recht	405
aa. Sozialrecht	405
bb. Bildungsrecht	407
cc. Planungsrecht	408
dd. Ordnungsrecht	411
ee. Vergaberecht	413
ff. Verfahrensrecht	415
d. BGG und Zivilrecht	415
aa. Allgemeines Zivilrecht	416
bb. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	417
(1) Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot (§ 19 AGG)	418
(2) Mehrfachdiskriminierung, § 4 AGG	425
(3) Benachteiligungsbegriff, insbesondere Belästigung als Diskriminierung	426
(4) Schulungspflichten, § 12 AGG	428
cc. SGB IX – Teil 2 und Arbeitsrecht	429

4. Die Instrumente des BGG	433
a. Definitionen.....	434
aa. Behinderungsbegriff	434
(1) Behinderung nach § 3 BGG	434
(2) Behinderung nach Art. 1 Satz 2 UN-BRK.....	436
(3) Unterschiede und Konvergenzen	437
bb. Barrierefreiheit.....	440
b. Allgemeines Benachteiligungsverbot.....	443
aa. § 7 Abs. 2 BGG: Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung?.....	444
bb. Angemessene Vorkehrungen.....	447
cc. Die Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen, § 2 BGG.....	453
c. Gebot der Barrierefreiheit.....	456
aa. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr ..	456
bb. Kommunikationshilfen	460
cc. Barrierefreie Dokumente.....	464
dd. Barrierefreie Informationstechnik.....	469
(1) Verpflichtung der Bundesbehörden nach § 11 Abs. 1 BGG	469
(2) Festlegung von Standards und Umsetzungsfristen durch die BITV 2.0.....	470
(3) Pflicht zur Hinwirkung auf barrierefreie Informationstechnik gewerbsmäßiger Anbieter.....	472
ee. Zwischenergebnis	474
d. Zielvereinbarungen	475
aa. Zweck.....	475
bb. Inhalt	476
cc. Verfahren.....	477
(1) Verhandlungsbeginn und Register	477
(2) Verhandlungsanspruch	478
(3) Verbindlichkeit und Rechtsdurchsetzung	480
e. Verbandsklagen.....	482
aa. Einführung	482
(1) Hintergrund	482
(2) Verbandsklagen in anderen Rechtsgebieten.....	483
bb. Prozessstandschaft nach § 12 BGG	484
cc. Verbandsklage nach § 13 BGG	485

f. Der bzw. die Bundesbeauftragte.....	490
5. Zusammenfassung der rechtswissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse.....	492
IV. Sozialwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Ergebnisse.....	496
1. Bekanntheit und Implementation des BGG	497
2. Behinderungsbegriff	497
3. Betroffenheit verschiedener Gruppen behinderter Menschen	498
4. Behinderte Frauen/Mehrfachdiskriminierung.....	499
5. Zielvereinbarungen.....	499
6. Verbandsklagen	500
7. Schwerbehindertenvertretung	501
8. Verbände behinderter Menschen	501
9. Die Bundesbeauftragte.....	501
V. Handlungsempfehlungen.....	502
1. Vorschläge zur Implementation des geltenden Rechts	502
a. Rechts- und Fachaufsicht	502
b. Behördenorganisation.....	503
c. Beteiligung der Verbände behinderter Menschen	503
d. Bewusstseinsbildung in Behörden	503
e. Bewusstseinsbildung bei behinderten Menschen und ihren Verbänden..	504
f. Bewusstseinsbildung bei Gerichten	504
g. Allgemeine Bewusstseinsbildung.....	504
h. Bereitstellung von Fachkompetenz durch eine Agentur.....	505
i. Studium und Ausbildung	505
j. Förderprogramme des Bundes	506
2. Vorschläge zur Weiterentwicklung des Rechts.....	506
a. Anwendungsbereich des Gesetzes.....	506
b. Behinderungsbegriff.....	506
c. Benachteiligungsverbot.....	507
d. Mehrfache Benachteiligung, Belange behinderter Frauen.....	507
e. Neuordnung von Benachteiligungsverboten im Zivilrecht und Öffentlichen Recht	507
f. Präzisierung von Pflichten zur Barrierefreiheit.....	508
f. Schlichtungsverfahren im Öffentlichen Recht	509
g. Schlichtungsverfahren im Zivilrecht	509

h. Verbandsklagen im Öffentlichen Recht.....	510
i. Verbandsklagen im Zivilrecht.....	510
j. Zielvereinbarungen	510
k. Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen... ..	510
Literaturverzeichnis	512
Anhang.....	530

Abkürzungen

Abb.	Abbildung
ABID	Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e. V.
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGSVB	Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes
AP	Arbeitspaket(e)
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Mehrzahl)
aV	angemessene Vorkehrungen
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAG	Bundesarbeitsgericht
BADFW	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
BAG SELBSTHILFE	Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.
BayBGG	Behindertengleichstellungsgesetz Bayern
BbgBGG	Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz
BF	Maßnahmen für Barrierefreiheit in den Behörden
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes
BGG LSA	Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt
BGG NRW	Behindertengleichstellungsgesetz NRW
BGH	Bundesgerichtshof
BIT	Bundesstelle für Informationstechnik

BITV 2.0	Barrierefreie-Informationstechnologieverordnung 2.0 („Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz“)
BKB	Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V.
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BK	Bundeskanzleramt
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
bspw.	beispielsweise
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BremBGG	Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz
BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
BRK-Allianz	Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention
BSG	Bundessozialgericht
BSK	Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
DAK	DAK Gesundheit
DBR	Deutscher Behindertenrat
DBSV	Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
DCV	Deutscher Caritasverband
DeGEval	Gesellschaft für Evaluation
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung

DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DVBS	Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V.
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGovG	E-Government-Gesetz („Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung“)
et al.	et alii
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fort folgende
FbJJ	Forum behinderter Juristinnen und Juristen
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung <i>der Bundesministerien</i>
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HessBGG	Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz
HmbGGbM	Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
Hrsg.	Herausgeber(in)
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
i. d. R.	in der Regel
ISL	Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.
IT	Informationstechnik
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit

i. w. S.	Im weiteren Sinne
KHV	Kommunikationshilfenverordnung („Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz“)
KK	Krankenkassen
KKH	Kaufmännische Krankenkasse
L-BGG BaWü	Landes-Behindertengleichstellungsgesetz Baden-Württemberg
LBGG M-V	Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LBGG SH	Landesbehindertengleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein
LGBG Bln	Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin
LGG	Landesgleichstellungsgesetze zur Gleichstellung behinderter Menschen
LGGBehMRhPflz	Behindertengleichstellungsgesetz Rheinland-Pfalz
LSG	Landessozialgericht
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
MA	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
MBO	Musterbauordnung
MW	Mittelwert
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
N	Größe der Stichprobe
n	Anteil an der Stichprobe
NBGG	Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz
Nr.	Nummer
o. J.	ohne Jahr
o. S.	ohne Seite
OVG	Oberverwaltungsgericht
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RL	Richtlinie
SaarBGG	Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz

SächsIntegrG	Sächsisches Integrationsgesetz
SBV	Schwerbehindertenvertretung, Schwerbehindertenvertreter/-in
SchwbgG	Schwerbehindertengesetz (außer Kraft)
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte(r, s)
SoVD	Sozialverband Deutschland e. V.
SPK	Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Tab.	Tabelle
ThürGIG	Thüringer Behindertengleichstellungsgesetz
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
VBD	Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung („Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz“)
VdK	Sozialverband VdK Deutschland e. V.
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vs.	versus
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZMV	Zugänglichmachungsverordnung („Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren“)

ZPO

Zivilprozessordnung

ZWST

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: „Netzplan der Befragung der Behörden und der Verbände und Vereine behinderter Menschen“	39
Abbildung 2: „Abschließende Terminliste – Befragung der Behörden und der Verbände und Vereine behinderter Menschen“	40
Abbildung 3: „Mitglieder des BKB“	112
Abbildung 4: „Die Säulen des Deutschen Behindertenrats“	114
Abbildung 5: „Gesamtüberblick – Befragungspanel Befragung der Verbände und Vereine behinderter Menschen“	132
Abbildung 6: „Was verbinden Sie mit dem Begriff Behinderung?“	232
Abbildung 7: „Was macht für Sie Barrierefreiheit aus: anderes, und zwar...“	236
Abbildung 8: „Was war Anlass der Beschwerde in Freizeit & Kultur?“	239
Abbildung 9: „Werden die Belange behinderter Frauen mit dem BGG ausreichend umgesetzt? Nein, weil...“ – Kategorien und Verteilung“	267
Abbildung 10: „Was sind ihrer Meinung nach besondere Belange behinderter Frauen? Andere, und zwar...“ – Kategorien und Verteilung“	270
Abbildung 11: „Wie vertreten Sie die Belange behinderter Frauen in Ihrem Verband/Verein? Weitere, und zwar“ – Kategorien und Verteilung“	274

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zeitplan des Projektes „Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes“	31
Tab. 2: Merkmale der ausgewählten Behörden	91
Tab. 3: Krankenkassen nach Kassenart und Anzahl der Geschäftsstellen	96
Tab. 4: Beteiligung an der Befragung - Behörden	125
Tab. 5: „Beteiligung an der Befragung – Verbände und Vereine behinderter Menschen“	126
Tab. 6: „Rücklaufquote innerhalb der Säule“	127
Tab. 7: Vergleich der Mittelwerte auf die Frage „Wie wichtig sind die folgenden Gesetze für Ihre Tätigkeit?“	141
Tab. 8: „Das Behindertengleichstellungsrecht ist schon sehr detailliert. Die Praxis müsste größere Spielräume bekommen.“ (Statement 1).....	142
Tab. 9: „Das geltende Behindertengleichstellungsrecht ist an sich gut, wird aber oft nicht beachtet und durchgesetzt.“ (Statement 2).....	143
Tab. 10: „Durch das Behindertengleichstellungsrecht bekommen behinderte Menschen mehr Rechte.“ (Statement 3).....	143
Tab. 11: „Das Behindertengleichstellungsrecht müsste noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten.“ (Statement 4).....	144
Tab. 12: „Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts hängt stark vom Engagement der zuständigen Personen ab.“ (Statement 5).....	144
Tab. 13: Vergleich der Statements anhand ihrer Anteile an der Kategorie „Stimme vollkommen zu.“	150
Tab. 14: Vergleich der Kategorien „Stimme vollkommen zu“ zwischen Verbänden und Behörden (Bewertung Statement 5)	154
Tab. 15: Häufigkeiten von „Haben Sie in Ihrem Hause Veränderungen wahrgenommen, die auf die Einführung des BGG und der zugehörigen Verordnungen 2002 zurückzuführen sind?“	155
Tab. 16: Antworten auf Fallvignette 1 – die drei häufigsten Antworten.....	156
Tab. 17: Antworten auf Fallvignette 2 – die drei häufigsten Antworten.....	157
Tab. 18: Antworten auf Fallvignette 3 – die drei häufigsten Antworten.....	157
Tab. 19: Antworten auf Fallvignette 4 – die drei häufigsten Antworten.....	158

Tab. 20: Antworten auf Fallvignette 5 – die drei häufigsten Antworten.....	158
Tab. 21: Antworten auf Fallvignette 6 – die drei häufigsten Antworten.....	159
Tab. 22: Zusammenfassung BGG-konformer Antworten.....	160
Tab. 23: Beachtung der Dienstanweisungen	163
Tab. 24: „Vergleich der Mittelwerte – Wie wichtig sind die folgenden Gesetze für Ihre Arbeit im Verband/Verein“	167
Tab. 25: „Vergleich der Mittelwerte – Wie wichtig sind die folgenden Gesetze für Ihre Arbeit im Verband/Verein: BGG?“	169
Tab. 26: „Wie vertraut sind Sie mit dem BGG?“	171
Tab. 27: „Welche Rolle spielt das BGG für Sie in Ihrer Arbeit im Verband/Verein?“	172
Tab. 28: „Vergleich der Mittelwerte – Wie wichtig ist das LGG für die Arbeit im Verband/Verein“	174
Tab. 29: „Ohne das geltende Behindertengleichstellungsrecht wäre die Gleichstellung behinderter Menschen heute noch nicht soweit fortgeschritten.“ ...	175
Tab. 30: „Das Behindertengleichstellungsrecht müsste noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten.“	175
Tab. 31: „Das Behindertengleichstellungsrecht ist schon sehr detailliert. Die Praxis müsste größere Spielräume bekommen.“	176
Tab. 32: „Das geltende Behindertengleichstellungsrecht ist an sich gut, wird aber oft nicht beachtet und durchgesetzt.“.....	177
Tab. 33: „Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts hängt stark vom Engagement der zuständigen Personen ab.“	177
Tab. 34: „Wen halten Sie für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes für zuständig?“	179
Tab. 35: „Sind Ihrer Meinung nach sehbehinderte/blinde Menschen ausreichend vom BGG erfasst?“.....	181
Tab. 36: „Sind Ihrer Meinung nach hörbehinderte/gehörlose Menschen ausreichend vom BGG erfasst?“	182
Tab. 37: „Sind Ihrer Meinung nach Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten ausreichend vom BGG erfasst?“	182
Tab. 38: „Sind Ihrer Meinung nach Menschen mit seelischer Behinderung ausreichend vom BGG erfasst?“	182
Tab. 39: „Sind Ihrer Meinung nach ...Freitext... ausreichend vom BGG erfasst?“ ..	183

Tab. 40: „Sind Ihrer Meinung nach alle behinderten Menschen ausreichend vom BGG erfasst? - Gesamtüberblick“	184
Tab. 41: „Sehen Sie an einer Stelle rechtlichen Reform- bzw. politischen Handlungsbedarf, damit das BGG erfolgreich umgesetzt werden kann?“	185
Tab. 42: Vergleich der Mittelwerte auf die Frage „Wie wichtig sind die folgenden Gesetze für Ihre Tätigkeit?“	196
Tab. 43: Häufigkeiten „Welche Maßnahmen werden ergriffen, um bauliche Barrierefreiheit herzustellen?“	197
Tab. 44: Auswahl aus den Antworten zu Fallvignette 1 – Sehbehinderte Person....	198
Tab. 45: : Auswahl aus den Antworten zu Fallvignette 2 – Hörbehinderte Person ..	198
Tab. 46: Auswahl aus den Antworten zu Fallvignette 3 – Psychisch kranke Person	199
Tab. 47: Auswahl aus den Antworten zu Fallvignette 4 – Geistig behinderte Person	200
Tab. 48: Auswahl aus den Antworten zu Fallvignette 5 – Behinderte Frau	200
Tab. 49: Auswahl aus den Antworten zu Fallvignette 6 – Behinderte Person mit Migrationshintergrund	201
Tab. 50: Auswahl aus den Ergebnissen zur Frage „Wenn Sie in Ihrer Position etwas für mehr Barrierefreiheit tun können: Welche Mittel und Wege stehen Ihnen dann zur Verfügung?“ in Bezug auf angemessene Vorkehrungen und Barrierefreiheit.....	201
Tab. 51: Häufigste Antworten in Bezug auf angemessene Vorkehrungen (aV) oder Barrierefreiheit (BF)	202
Tab. 52: Vorkommen der Handlungsoption „Ich handle gemäß unserer Dienstanweisung.“	203
Tab. 53: Wie bewerten Sie den in Ihrer Dienststelle für die Herstellung von Barrierefreiheit nötigen Aufwand?“	204
Tab. 54: Vergleich der Mittelwerte für die Frage „Wie barrierefrei sind die einzelnen Bereiche Ihrer Institution bereits?“ für verschiedene „Gruppen“ behinderter Menschen	205
Tab. 55: Summenscore aller Behörden für die verschiedenen Bereiche und alle Gruppen behinderter Menschen	206
Tab. 56: „Wie schätzen Sie die Barrierefreiheit der Außenstellen im Vergleich zur Zentrale Ihres Hauses ein?“	207

Tab. 57: „Gab es im vergangenen Jahr Beschwerden von Bürger/innen wegen fehlender Barrierefreiheit?“	207
Tab. 58: „Zu welchem Ergebnis kam/en der Beschwerdefall/die Beschwerdefälle?“	210
Tab. 59: „Welche Form der barrierefreien Kommunikation wird am häufigsten angefordert?“	210
Tab. 60: Vergleich der Mittelwerte in Bezug auf die Bewertung der Barrierefreiheit nach Position und Amt.....	216
Tab. 61: Wer ist in Ihrem Haus für die Herstellung von Barrierefreiheit zuständig?.....	218
Tab. 62: Wer sollte Ihrer Meinung nach intern für die Herstellung von Barrierefreiheit zuständig sein?.....	219
Tab. 63: Übereinstimmungen zwischen tatsächlicher und vermuteter interner Zuständigkeit	220
Tab. 64: Wer sollte Ihrer Meinung nach extern für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zuständig sein?	222
Tab. 65: Gibt es in Ihrem Hause Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit?	223
Tab. 66: Wodurch entstehen die Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit?	224
Tab. 67: Wenn Sie in Ihrer Position etwas für mehr Barrierefreiheit tun können: Welche Mittel und Wege stehen Ihnen dann zur Verfügung?.....	225
Tab. 68: „Lassen sich mögliche Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit intern oder extern lösen?“	226
Tab. 69: „Auf welcher Ebene lassen sich mögliche Schwierigkeiten lösen?“	226
Tab. 70: „Mit wem arbeitet Ihre Institution extern zusammen, um das BGG und seine Verordnungen umzusetzen?“	228
Tab. 71: „Spielt das Kriterium ‚Barrierefreiheit‘ bei Ausschreibungen durch Ihr Haus an Externe eine Rolle?“	229
Tab. 72: „Steht der Umsetzung des BGG etwas im Wege, das bisher nicht abgefragt wurde?“	230
Tab. 73: „Entspricht der geltende Gesetzestext Ihren Vorstellungen?“	233
Tab. 74: „Was macht für Sie Barrierefreiheit aus?“	235

Tab. 75: „Wo liegen bzw. was sind Barrieren für Mitglieder in Ihrem Verband/Verein?“	237
Tab. 76: „Wie reagierten Sie auf die Beschwerde(n)?“	240
Tab. 77: „Aus Ihrer Erfahrung: Welchen Änderungsbedarf betreffend Barrierefreiheit gibt es in folgenden Bereichen?“	242
Tab. 78: „Aus Ihrer Erfahrung: Welche Bereiche folgender Institutionen sind bereits barrierefrei: Bundesagentur für Arbeit“	244
Tab. 79: „Aus Ihrer Erfahrung: Welche Bereiche folgender Institutionen sind bereits barrierefrei: Krankenkasse(n)“	245
Tab. 80: „Aus Ihrer Erfahrung: Welche Regelungen stehen Barrierefreiheit eher entgegen?“	246
Tab. 81: Vergleich der Barrierefreiheitsbewertungen (Mittelwerte) für verschiedene „Gruppen“ behinderter Menschen in Bezug auf die Auffindbarkeit der Gebäude	255
Tab. 82: Vergleich der Barrierefreiheitsbewertungen (Mittelwerte) für verschiedene „Gruppen“ behinderter Menschen in Bezug auf die Nutzbarkeit der Gebäude	256
Tab. 83: Vergleich der Barrierefreiheitsbewertungen (Mittelwerte) für verschiedene „Gruppen“ behinderter Menschen in Bezug auf die Kommunikation mit der Verwaltung.....	256
Tab. 84: Vergleich der Barrierefreiheitsbewertungen (Mittelwerte) für verschiedene „Gruppen“ behinderter Menschen in Bezug auf die Website	257
Tab. 85: Vergleich der Barrierefreiheitsbewertungen (Mittelwerte) für verschiedene „Gruppen“ behinderter Menschen in Bezug auf die Nutzbarkeit digitaler Medien (z. B. Formulare).....	257
Tab. 86: Auswahl aus Antworthäufigkeiten zu Fallvignette 5 – hörbehinderte Frau	258
Tab. 87: Angaben auf die Frage, wer um Rat gefragt wird	260
Tab. 88: Antworten zu Sonstiges wird unternommen	260
Tab. 89: „Verteilung – Thema behinderte Frauen in der Verbands-/Vereinsarbeit“	262
Tab. 90: „Sind Ihrer Meinung nach alle behinderten Menschen ausreichend vom Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) erfasst: behinderte Frauen?“	263
Tab. 91: „Werden die Belange behinderter Frauen mit dem BGG ausreichend umgesetzt?“	265
Tab. 92: „Verteilung – besondere Belange behinderter Frauen: Gesamt“	269

Tab. 93: „Verteilung – Vertretung der Belange behinderter Frauen im Verband/Verein: Gesamt“	273
Tab. 94: „Aus Ihrer Erfahrung: Welchen Änderungsbedarf betreffend Barrierefreiheit gibt es in folgenden Bereichen und Geschlecht?“	277
Tab. 95: „Ist Ihnen das Instrument der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit bekannt?“	283
Tab. 96: „Welche Erfolgsaussichten räumen Sie Zielvereinbarungen ein?“	285
Tab. 97: „Welche Hemmnisse gibt es aus Ihrer Sicht, die zum Nicht-Abschluss von Zielvereinbarungen führen?“	286
Tab. 98: „Plant Ihr Verband/Verein in Zukunft den Abschluss von Zielvereinbarungen?“	288
Tab. 99: „Ist Ihnen das Instrument der Verbandsklage bekannt?“	290
Tab. 100: „Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Verbandsklage?“	292
Tab. 101: „Welche Hemmnisse gibt es aus Ihrer Sicht, die zur Nicht-Anwendung von Verbandsklagen führen?“	293
Tab. 102: „Haben Sie schon einmal eine Verbandsklage erwogen aber nicht bis zur gerichtlichen Entscheidung durchgeführt?“	294
Tab. 103: Anzahl der Mitarbeitenden in den befragten Behörden	297
Tab. 104: Häufigste Antworten der verschiedenen Behörden bei der Frage nach der bestehenden internen Zuständigkeit.....	301
Tab. 105: Am häufigsten genannte Zuständigkeiten intern nach Behörde	301
Tab. 106: Häufigste Antworten der verschiedenen Behörden bei der Frage nach der vermuteten internen Zuständigkeit	302
Tab. 107: Häufigste Antworten der verschiedenen Behörden bei der Frage nach der vermuteten externen Zuständigkeit	303
Tab. 108: Statements	305
Tab. 109: Häufigkeit der Nennung von Behinderungsassoziationen nach Behörden	310
Tab. 110: Vergleich der Mittelwerte der Behörden zur Bewertung der Barrierefreiheit in den verschiedenen Bereichen	313
Tab. 111: Vergleich der Modalwerte der Behörden zur Bewertung der Barrierefreiheit in den verschiedenen Bereichen	313

Tab. 112: Welche Faktoren stellen für wen am ehesten ein Problem bei der Herstellung von Barrierefreiheit dar?	315
Tab. 113: Erhalten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Informationen über die Barrierefreiheit in Arztpraxen?	318
Tab. 114: Wie barrierefrei sind die Arztpraxen in Ihrem Geschäftsbereich?.....	318
Tab. 115: Was steht der Barrierefreiheit von Arztpraxen im Wege?.....	318
Tab. 116: Erhalten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Informationen über die Barrierefreiheit von Rehabilitationseinrichtungen?	319
Tab. 117: Wie barrierefrei sind die Ihnen durch Ihre Tätigkeit bekannten Reha-Einrichtungen?.....	319
Tab. 118: Was steht der Barrierefreiheit von Reha-Einrichtungen im Wege?.....	320
Tab. 119: Verteilung der Befragten auf die verschiedenen Gruppen von Schwerbehindertenvertretungen.....	321
Tab. 120: Verteilung der SBV auf die befragten Behörden.....	321
Tab. 121: Wie wichtig sind die folgenden Gesetze für Ihre Tätigkeit als Schwerbehindertenvertretung?.....	322
Tab. 122: Häufigkeit des Hinzuziehens der Schwerbehindertenvertretung	325
Tab. 123: Häufigkeit des Nichtvorkommens eines konstruierten Falls (Fallvignette)	326
Tab. 124: „Stehen Ihnen für die Erledigung Ihrer zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des BGG ausreichend Ressourcen zur Verfügung?“	327
Tab. 125: Sie haben angegeben, dass sich Ihre Aufgaben mit dem BGG erweitert haben: Mit wem arbeiten Sie dabei zusammen?	327
Tab. 126: Kontrolle der Variable Sachbearbeitung beim Zusammenhang zwischen Schwerbehindertenvertretung und Handlungsoption 1	329
Tab. 127: Kontrolle der Variable Leitung beim Zusammenhang zwischen Schwerbehindertenvertretung und Handlungsoption 1	329
Tab. 128: Kontrolle der Variable Sachbearbeitung beim Zusammenhang zwischen Schwerbehindertenvertretung und Handlungsoption 2.....	329
Tab. 129: Kontrolle der Variable Leitung beim Zusammenhang zwischen Schwerbehindertenvertretung und Handlungsoption 2.....	330
Tab. 130: Kontrolle der Variable Sachbearbeitung beim Zusammenhang zwischen Schwerbehindertenvertretung und Handlungsoption 3.....	330

Tab. 131: Kontrolle der Variable Leitung beim Zusammenhang zwischen Schwerbehindertenvertretung und Handlungsoption 3.....	331
Tab. 132: Vergleich der Summenscores der SBV mit den Summenscores aller Befragten.....	332
Tab. 133: Vergleich der Modalwerte von SBV und allen Befragten für verschiedene Gruppen behinderter Menschen und verschiedene Bereiche.....	332
Tab. 134: Vergleich der Modalwerte der SBV mit den Modalwerten aller Befragten in Bezug auf die Barrierefreiheit für behinderte Frauen.....	333
Tab. 135: Vergleich der Modalwerte der SBV mit den Modalwerten aller Befragten in Bezug auf die Barrierefreiheit für geistig behinderte Menschen	333
Tabelle 136: „Beschäftigen Sie sich in Ihrer Verbands-/ Vereinsarbeit mit folgenden Inhalten?“	336
Tab. 137: „Soziodemographie – Alter“	339
Tab. 138: „Art der persönlichen Behinderung“	342
Tab. 139: „Verbands-/Vereinsebene“	347
Tab. 140: „Wo ordnen Sie Ihren Verband/Verein ein?“.....	348

I. Die Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes

1. Ausgangslage und Gutachtauftrag

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Universität Kassel beauftragt, das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) zu evaluieren. Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen ist am 1. Mai 2002 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurden viele andere Gesetze geändert. Das BGG wird durch drei auf seiner Grundlage ergangene Verordnungen der Bundesregierung ergänzt (Kommunikationshilfenverordnung – KHV, Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – VBD und Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV). Die BITV war 2011 neu gefasst worden (BITV 2.0).

Das BGG steht in einem engen inneren Zusammenhang zum Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – von 2001 (SGB IX) und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006. Alle drei Gesetze dienen der Umsetzung des 1994 in das Grundgesetz aufgenommenen Benachteiligungsverbots wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) sowie der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie RL 2000/78/EG.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) ratifiziert. Sie ist für die Bundesrepublik am 26. März 2009 in Kraft getreten. Damit hat das BGG auch die Funktion, die Verpflichtungen aus der UN-BRK zu erfüllen. Zugleich ist die Notwendigkeit entstanden, zu überprüfen, ob und wie das BGG rechtlich und tatsächlich den aus der UN-BRK entstandenen Verpflichtungen genügt. Die Bundesregierung hat daher die Evaluation des BGG im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK (NAP) vorgesehen. Die Regelungen des BGG waren zuvor noch nicht evaluiert worden.

Die Evaluation des BGG soll verlässliche Erkenntnisse liefern, ob alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen (insbesondere auch Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung) ausreichend berücksichtigt worden sind und sich die Instrumente des BGG (z. B. die Zielvereinbarungen und das Verbandsklagerecht) in der Praxis bewährt haben. Möglicher Anpassungsbedarf – auch hinsichtlich eventuell bestehender Regelungslücken – sollte analysiert und entsprechende

Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Dabei sollten die Vorgaben der UN-BRK und Aspekte des Disability Mainstreaming sowie des Gender Mainstreaming umfassend berücksichtigt werden.

Es sollten insbesondere folgende Leitfragen berücksichtigt werden:

1. Ist der Behinderungsbegriff vor dem Hintergrund der UN-BRK noch angemessen? Welcher Anpassungsbedarf wird ggf. gesehen?
2. Werden bei der Umsetzung des BGG alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt (insbesondere auch Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung)?
3. Werden bei der Umsetzung des BGG Frauen mit Behinderung ausreichend erfasst?
4. Hat sich das Instrument der Zielvereinbarung in der Praxis bewährt?
5. Hat sich das Instrument des Verbandsklagerechts in der Praxis bewährt?

2. Ausgestaltung und Bearbeitung der Evaluation

Die Evaluation des BGG wurde von Prof. Dr. iur. Felix Welti, dem Leiter des Fachgebiets Sozialrecht der Rehabilitation und Recht der behinderten Menschen am Institut für Sozialwesen im Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel geleitet. Im Evaluationsteam waren die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechtsassessor Henning Groskreutz (bis 31. August 2013), Daniel Hlava, LL.M, Diplom-Soziologin Tonia Rambauser, Diana Ramm, M.A. und Dr. iur. Johanna Wenckebach (seit 1. August 2013) beteiligt. Sie wurden von studentischen Hilfskräften und Forschungspraktikanten unterstützt. Zur Beratung in Fragen der Barrierefreiheit wurde die wissenschaftliche Mitarbeiterin Dipl.-Päd. Saku Hanna Hagenauer einbezogen, weiterhin wurden externe Aufträge an den Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. (DVBS) und an „Leicht ist klar“ in Kassel für einen Fragebogen in Leichter Sprache vergeben.

Bei der Evaluation hat die Universität Kassel eng und vertrauensvoll mit dem Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V. (BKB) zusammengearbeitet, das vom BMAS mit der Begleitung der Evaluation beauftragt worden war.

Die Ausgestaltung der Evaluation wurde – ausgehend vom Bearbeitungskonzept – in Abstimmung mit dem Auftraggeber und dem BKB weiter konkretisiert. Dabei wurde geklärt, dass – ausgehend von den Leitfragen – nicht alle Regelungen des BGG und insbesondere nicht die durch das Artikelgesetz 2002 geänderten Regelungen in gleichmäßiger Tiefe evaluiert werden konnten, sondern dass im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden zeitlichen und sächlichen Ressourcen eine Auswahl getroffen werden musste. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass im Bereich Bau und Verkehr noch eigenständige Evaluationen geplant sind. Weiterhin bestand Einigkeit, dass die Regelungen zum Amt des oder der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen in §§ 14, 15 BGG und dessen Tätigkeit nicht im Zentrum der Evaluation stehen sollten.

Die Evaluation wurde ausgestaltet als Kombination von sozialwissenschaftlichen Methoden und rechtswissenschaftlichen Methoden. Im Zentrum der sozialwissenschaftlichen Evaluation standen Befragungen von Beschäftigten ausgewählter Behörden im Geltungsbereich des BGG sowie von Personen aus Verbänden und Vereinen behinderter Menschen. Die Behörden sollten so ausgewählt werden, dass ein Bild über den Stand der Umsetzung des BGG und die damit verbundenen Probleme in verschiedenen öffentlichen Tätigkeitsbereichen entstehen sollte. Auch bei den ausgewählten Beschäftigten sollte eine vielfältige Auswahl getroffen werden. Wichtig war dabei die Befragung der durch ihr Amt und eigene Betroffenheit besonders sachkundigen Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IX in den ausgewählten Behörden. Bei den Verbänden und Vereinen behinderter Menschen sollten aktive Personen aus möglichst vielen verschiedenen Verbänden, Vereinen und Tätigkeitsbereichen erreicht werden. Ziel war es, in beiden Befragungen nicht nur diejenigen Personen zu erreichen, die bereits über herausragende Expertise und Erfahrung mit dem BGG verfügten, sondern es sollte zumindest im Ansatz der Alltag der Gesetzesanwendung und des Rechtsbewusstseins erforscht werden.

Die rechtswissenschaftliche Analyse sollte die vorliegenden Dokumente zum BGG aus der parlamentarischen Arbeit, aus der Rechtsprechung und aus der rechtswissenschaftlichen Literatur aufarbeiten, die relevanten Streitfragen der Rechtsanwendung und Rechtsauslegung identifizieren und dabei insbesondere den

vom Verfassungsrecht, vom Europarecht und der UN-BRK gezogenen Rahmen sowie die Querverbindungen zum SGB IX und zum AGG in rechtssystematischer Hinsicht untersuchen. Insbesondere im Verhältnis zur UN-BRK war dabei die Vereinbarkeit des BGG mit der UN-BRK zu prüfen. Dies schloss die Fragen ein, ob eine mit der UN-BRK konforme Auslegung möglich ist und ob Änderungen des BGG erforderlich oder zumindest ratsam sind, um eine effektive Umsetzung der UN-BRK zu erreichen.

Zwischen der sozialwissenschaftlichen und der rechtswissenschaftlichen Untersuchung wurden beständig Verbindungen hergestellt, um Fragestellungen und Hypothesen abzustimmen und miteinander zu verknüpfen. So sollte insbesondere geklärt werden, ob das Verständnis der Rechtsnormen in der Praxis mit der im Lichte der UN-BRK gebotenen und zweckmäßigen Auslegung übereinstimmt.

3. Untersuchungsmethoden

a. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen

Die Evaluation eines Gesetzes erfordert im Vorfeld unter Berücksichtigung rechtswissenschaftlicher Überlegungen zu Anwendungsbereich, Inhalt, Sinn und Zweck des zu evaluierenden Gesetzes die Festlegung von Erfolgskriterien. Anhand solcher Kriterien kann gemessen werden, ob ein Gesetz die vom Gesetzgeber gewünschte Wirkung entfaltet hat bzw. entfalten konnte.¹

Der Gutachtenauftrag zur Evaluation des BGG benennt Leitfragen (s. o.), die dieser Evaluation als Erfolgskriterien dienen können. Insbesondere anhand dieser fünf Leitfragen wurde überprüft, inwieweit das BGG bisher umgesetzt wurde. Würden einzelne oder alle Leitfragen mit „Nein“ beantwortet, müsste über rechtliche Reformen oder die Verbesserung der Implementation des BGG in der Gesellschaft und insbesondere in der öffentlichen Verwaltung nachgedacht werden. Darüber hinaus ist die Analyse von evtl. aufgetretenen „Nebenwirkungen“ Bestandteil einer Gesetzesevaluation.

¹ Vgl. Diekmann, 2004, 33f.

Zur Beantwortung der Leitfragen wurden im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Untersuchung qualitative und quantitative Erhebungs- und Analysemethoden angewandt.

Zur Exploration des Untersuchungsgegenstandes und -feldes wurden in einer ersten Phase leitfadengestützte Interviews mit Expertinnen und Experten aus den später in größerem Umfang untersuchten Behörden und Behindertenverbänden und -vereinen sowie mit Sachverständigen aus den Bereichen Politik und Recht durchgeführt. Anhand der Interviewergebnisse wurden in den folgenden Phasen Fragen und Hypothesen entwickelt, die bei der Online-Befragung² beantwortet bzw. überprüft werden sollten.

„Da sich der Erfolg gesetzgeberischer Maßnahmen nur schwer vorhersagen lässt, kann man jedes Gesetz mehr oder weniger **als Quasiexperiment** verstehen.“³ Idealerweise würde bei einem solchen Quasi-Experiment ein Zeitreihendesign zugrunde gelegt mit mindestens einer Messung vor und nach Einführung des Gesetzes, um die gemessenen Effekte mit einer gewissen Sicherheit auf das Gesetz zurückführen zu können.⁴ Dies geschieht im Alltag von Politik und Gesetzgebung typischerweise nicht, so dass immer ein Rest Unsicherheit über die Ursache von Effekten bestehen bleibt. Ebenso ist ein Gesetz niemals der einzige Einflussfaktor auf gesellschaftliche Entwicklungen, so dass selbst bei idealem Evaluationsdesign für ein Gesetz keine Laborbedingungen herrschen können.

b. Rechtswissenschaftliche Untersuchung

Die rechtswissenschaftliche Evaluation eines Gesetzes kann sich für den Evaluationszweck der klassischen juristischen Auslegungsmethoden bedienen. Sie sind allerdings bei einer Gesetzesevaluation nicht auf die Lösung eines einzelnen Rechtsfalls bezogen, sondern auf die der Evaluation zu Grunde liegenden Fragestellungen. Während bei der Rechtsanwendung die **Auslegung nach dem**

² Teilweise wurden auf Wunsch auch Fragebögen in Papierform oder als barrierefreies PDF-Dokument eingesetzt.

³ Röhl 1987, 327; Hervorhebung im Original.

⁴ Vgl. Diekmann, 2004, 314.

Wortlaut (grammatische Auslegung) der Ausgangspunkt ist, sind bei der Gesetzesevaluation eher die **Auslegung nach dem Willen des Gesetzgebers (historische Auslegung)** und **nach dem heutigen Sinn und Zweck (teleologische Auslegung)** erkenntnisleitend. Für die Evaluation eines Gesetzes ist es regelmäßig wichtig zu erfahren, ob das, was sich der historische Gesetzgeber, dokumentiert in den Materialien der Gesetzgebung, vorgestellt hat, in der Rechtsanwendung angekommen ist, also ob die vom historischen Gesetzgeber vorgestellten Inhalte und Ziele des Gesetzes von der Rechtsanwendung angenommen worden sind.

Ebenso ist es bedeutsam zu untersuchen ob der Sinn und Zweck des Gesetzes, der sich vor allem aus seinem eigenen Wortlaut und der Einbettung dieses Wortlauts in die Rechtsordnung, sich weiterentwickelt hat und ob das Gesetz in seinem heutigen Verständnis und seiner heutigen Anwendung diesem Sinn und Zweck gerecht wird. Eine entsprechende Weiterentwicklung von Sinn und Zweck des BGG kann insbesondere durch die Ratifikation der UN-BRK und damit ihre Aufnahme in die deutsche Rechtsordnung vermutet werden. Die Begriffe und Inhalte des BGG sind durch die UN-BRK in einen neuen Kontext gestellt worden und mit einem erweiterten Sinn und Zweck versehen worden.

Schließlich ist zu fragen, ob ein Gesetz in der Rechtsordnung von anderen Rechtsnormen beeinflusst wird und ob es seine historischen und aktuellen Regelungszwecke in Wechselwirkung mit anderen Rechtsnormen erfüllt oder verändert (**systematische Auslegung**).

Die rechtswissenschaftliche Untersuchung im Rahmen einer Gesetzesevaluation geht über die reine dogmatische Rechtsauslegung hinaus. Sie berücksichtigt in Abhängigkeit von den gefundenen Evaluationsfragen und in Korrespondenz zu den sozialwissenschaftlichen Ergebnissen auch Fragen der sozialen und politischen Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit von Recht.

4. Verlauf der Evaluation

Offiziell startete das Projekt „Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes“ mit der Auftaktveranstaltung im BMAS am 20. März 2013. Teilnehmende waren

Vertreterinnen und Vertreter des Auftraggebers, Vertreter des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit e. V. und das Evaluationsteam der Universität Kassel unter der Leitung von Prof. Dr. iur. Felix Welti.

Der Verlauf der Evaluation kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tab. 1: Zeitplan des Projektes „Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes“

20. März 2013	Auftaktveranstaltung im BMAS mit dem Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V. und den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
1. April 2013	Projektstart an der Universität Kassel nach abschließender Klärung aller vertraglichen Voraussetzungen und Herstellung der Arbeitsfähigkeit
April 2013	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn der rechtswissenschaftlichen Recherche - Beginn der sozialwissenschaftlichen Recherche - Festlegung der zu evaluierenden Verwaltungsbereiche - Vorauswahl der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner
Mai 2013 bis einschließlich Juli 2013	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellung des Kontakts zu den ausgewählten Behörden - Erarbeitung von Interviewleitfäden - Terminierung und Durchführung der Experteninterviews - Auswertung der geführten Experteninterviews - Sichtung und Analyse der Literatur - Recherche der Rechtsprechung
6. Juni 2013	1. Zwischenbesprechung im BMAS über den bisherigen und weiteren Projektverlauf
12. Juli 2013	Präsentation und Diskussion des Projektes bei der Tagung der AGSVB in Eltville
19. Juli 2013	1. Sachstandsbericht
Juli 2013 bis einschließlich November 2013	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur - Entwicklung und Pretest der Fragebögen - Programmierung und Herstellung der Barrierefreiheit der Online-Fragebögen - Start der Befragungen
11. September 2013	1. Workshop in Zusammenarbeit mit BMAS, BKB e. V. und Expertinnen und Experten aus der Praxis
22. November 2013	2. Sachstandsbericht
Dezember 2013	<ul style="list-style-type: none"> - Beginn der Auswertung der Befragungen - Formulierung erster Reformvorschläge
6. März 2014	2. Workshop in Zusammenarbeit mit BMAS, BKB e. V. und Expertinnen und Experten aus der Praxis
März 2014 bis einschließlich Mai 2014	Anfertigung des Forschungsberichtes
31. Mai 2014	Abgabe des Schlussberichts an das BMAS
16. September 2014	3. Workshop (Abschluss) in Zusammenarbeit mit BMAS, BKB e. V. und Expertinnen und Experten aus der Praxis (Präsentation des Forschungsberichtes)

Der Beginn der Evaluation zeichnete sich insbesondere durch vorbereitende rechts- sowie sozialwissenschaftliche Recherchen aus. Diese dienten dem Team dazu, sich einen ersten Überblick über das Themenfeld und seine Grenzen zu verschaffen.

Als Meilensteine der Evaluation sind insbesondere die beiden Workshops im November 2013 und März 2014 in Zusammenarbeit mit dem BMAS, dem BKB e. V. und Expertinnen und Experten aus der Praxis hervorzuheben.

Als konstruktiv hervorzuheben sind des Weiteren die beiden Sachstandsberichte, die Präsentation und Diskussion des Projektes bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes (AGSVB) sowie die Zwischenbesprechungen im BMAS über den Projektverlauf hinweg. Weiterhin erfolgten in regelmäßigen Abständen Teamsitzungen mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Projektes der Universität Kassel. Diese Besprechungen zeichneten sich durch einen fortlaufenden, interdisziplinären Austausch hinsichtlich der rechts- und sozialwissenschaftlichen Perspektiven, Hypothesen und (Zwischen-)Ergebnisse aus.

Der Schlussbericht wurde vereinbarungsgemäß zum 31. Mai 2014 fertiggestellt. Zum Projektabschluss ist eine Präsentation und Diskussion des Schlussberichtes im Rahmen eines 3. Workshops vorgesehen.

Zur Ergänzung des Punktes „Verlauf der Evaluation“ sollen im Folgenden weitere Ausführungen hinsichtlich der Befragung der Behörden und der Verbände und Vereine behinderter Menschen dargestellt werden.

Zur Gesamtkonzepterstellung der Befragung von Personen aus Behörden und aus Verbänden und Vereinen behinderter Menschen auf Grundlage des Projektauftrages, erfolgte als vorbereitendes und theoretisches Element die Strukturierung der Befragung.

Kernelement war hierbei die Erarbeitung und Beschreibung von Arbeitspaketen (AP), in denen die Aufgaben und Aktivitäten sowie die Verantwortlichkeiten und Festtermine im Einzelnen definiert wurden.

Insgesamt wurden für die Befragung in Behörden und die Befragung der Verbände und Vereine jeweils acht Arbeitspakete in drei aufeinander aufbauenden Stufen gebildet.

In Stufe eins wurden für beide Befragungen parallel die Adressatenkreise analysiert und die Konzepte für die Experteninterviews sowie für die schriftliche Befragung nach Maßgabe des Projektauftrages erstellt. Abgeschlossen wurde Stufe eins mit der Durchführung der Experteninterviews zur Exploration des Untersuchungsfeldes und zur Bildung von ersten Arbeitshypothesen.

AP 1 Analyse des Adressatenkreises

Die Analyse der Adressatenkreise diente vor allem als Vorbereitungsinstrument für die Konzepterstellung der Befragungen. Grundlagen dafür waren speziell durch die benannten Kontaktpersonen zur Verfügung gestellte Materialien in den Verwaltungen (insbesondere Organigramme), in den Verbänden und Vereinen behinderter Menschen (auch hinsichtlich der Gliederung des Deutschen Behindertenrates) sowie eigene Recherchen.

AP 2 Konzepterstellung

Die Konzepte der Befragung in Behörden und der Befragung der Verbände und Vereine behinderter Menschen wurden insgesamt unter Bezugnahme auf die „Standards für Evaluation“⁵ der Gesellschaft für Evaluation (DeGEval) und weitere Literatur aus den Bereichen der Sozial- und Politikforschung⁶ entwickelt.

AP 3 Experteninterviews

Für die Experteninterviews wurden auf Basis der Analyse der Adressatenkreise Gesprächspartnerinnen und -partner im Bereich der Behörden und der Verbände und Vereine behinderter Menschen sowie externe Expertinnen und Experten ausgewählt, die im Bereich des BGG eine besondere Sachkompetenz vermuten ließen – das BKB unterstützte diesen Prozess.

⁵ Gesellschaft für Evaluation (2008) Die Standards der DeGEval gliedern sich in: Acht Nützlichkeitsstandards, drei Durchführbarkeitsstandards, fünf Fairnessstandards und neun Genauigkeitsstandards.

⁶ Bspw. Diekmann, 2004; Kühl et al., 2009; Schnell/Hill/Esser, 2008; Mayntz, 1997, etc.

Für die Experteninterviews wurden auf die jeweilige Zielgruppe ausgerichtete halbstandardisierte Leitfäden für die Verbands-/Vereinsvertreterinnen und -vertreter, die Gruppe der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den ausgewählten Behörden entwickelt.

Bei der Auswahl der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner aus den Verbänden und Vereinen behinderter Menschen wurden sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Orts- und Landesebene als auch der Bundesebene in die Interviewphase einbezogen. Die Befragung der verschiedenen Verbandsebenen erlaubte erste Rückschlüsse auf einen möglichen unterschiedlichen Bekanntheitsgrad und eine mögliche unterschiedliche Handhabung der im Gesetz benannten Instrumente und die Wirkung des Gesetzes insgesamt. Des Weiteren sollte ein möglichst breites Spektrum von Interessenvertretungen behinderter Menschen einbezogen werden. In den Behörden wurden Expertinnen und Experten unterschiedlicher Organisationseinheiten interviewt, so dass unterschiedliche Perspektiven in den zu erstellenden Fragebogen einfließen konnten.

In Stufe zwei erfolgten auf Basis der Ergebnisse der Arbeitspakete der ersten Stufe, die Erstellung des Fragebogens für die schriftliche bzw. webbasierte Befragung der Behörden und der Verbände und Vereine behinderter Menschen, der Pretest des entwickelten Fragebogens sowie die technische Realisierung und Umsetzung des Fragebogens im Online-Format.

AP 4 Erstellung des Fragebogens

Die Entwicklung der Fragebögen erfolgte anhand des allgemeinen Evaluationszwecks, den konkretisierenden Leitfragen und auf Basis der Auswertung der im Vorfeld durchgeführten Experteninterviews (AP 3). Im Weiteren erfolgte die Entwicklung beider Fragebögen anhand der „Tailored Design Methode“⁷ nach *Don A. Dillman* (2000) und es wurden die Ergebnisse der Tagung der AGSVB in Eltville und des 1. Workshops in Berlin eingearbeitet (vgl. Tab. 1 Zeitplan des Projektes, oben).

⁷ Vgl. Dillman, 2000.

AP 5 Pretest des Fragebogens

Die vorläufigen Fragebögen wurden vor dem Feldeinsatz einem Pretest unterzogen. Dazu wurde der Fragebogen an insgesamt 15 Adressaten in Behörden und an 25 Adressaten in Verbänden und Vereinen behinderter Menschen gesandt, die entweder zum potentiellen Adressatenkreis gehörten oder aus wissenschaftlicher Sicht die endgültige Fragebogenentwicklung unterstützen konnten („Theoretical Sampling“⁸).

Mit ausgewählten Probandinnen und Probanden des Pretests in den Behörden und mit allen Probandinnen und Probanden aus den Verbänden und Vereinen des Pretests wurde nach dessen Abschluss ein Telefoninterview durchgeführt. In den Interviews wurde der Fragebogen anhand der Checkliste nach *Wolfgang Beywl* und *Ellen Schepp-Winter* (2000)⁹ kritisch hinsichtlich des Verständnisses der gestellten Fragen und deren Formulierungen, der Logik und des Spannungsaufbaus überprüft. Weitere Testerinnen und Tester der Behörden wurden gebeten, die Pretest-Fragebögen anhand der eben genannten Kriterien zu überprüfen und ggf. mit schriftlichen Anmerkungen zu versehen. Mit den wissenschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern des Pretests fand ebenfalls ein Austausch zu möglichen Verbesserungen statt.

Weiterhin wurde eine Überprüfung des Fragebogens hinsichtlich der Barrierefreiheit durch den DVBS und eine Übersetzung des Fragebogens in Leichte Sprache initiiert.

Dem BKB wurden die Fragebögen vor dem Feldeinsatz persönlich vorgestellt.

Zum Aufbau und Inhalt der Fragebögen wird auf Kapitel II, 3.a.bb. verwiesen.

AP 6 Technische Umsetzung

Als Erhebungsmethode für beide Befragungen wurde eine anonyme Onlinebefragung gewählt. Der Online-Fragebogen wurde mit Hilfe der Befragungssoftware **EFS Survey** auf dem Server des Anbieters **Unipark** erstellt.

⁸ Vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr, 2009, 134.

⁹ Beywl/Schepp-Winter, 2000, 57.

Befragung in Behörden

Bedingt durch die Adressierung des Fragebogens an unterschiedliche Behörden war stellenweise - insbesondere bei den Fallvignetten (siehe Anhang, ab S. 530) - ein hoher Grad an Individualisierung des Fragebogens notwendig, der durch Filterführung erreicht werden konnte. Hierdurch konnte ebenfalls sichergestellt werden, dass für die Befragten nur die für sie relevanten Items sichtbar waren. Einzelne Items erhielten spezielle Ausblendbedingungen, waren also ebenfalls nur unter bestimmten Bedingungen, d. h. aufgrund der vorherigen Antworten, sichtbar.

Die große Anzahl der Items des Fragebogens und die Filterführung machten einen umfangreichen Pretest nötig. Insgesamt enthält der Fragebogen 46 Umfrageseiten, 14 dieser Seiten enthalten Ausblendbedingungen für einzelne Items, zusätzlich wurden neun Filter für 17 der Umfrageseiten definiert. Insgesamt enthält die Umfrage¹⁰ 687 Variablen.

Die verwendeten Fragetypen sind zum größten Teil Einfach- und Mehrfachantworten, daneben Matrixtabellen mit einfacher und mit mehrfacher Auswahl sowie eine Textfeldmatrix und Freitextfelder.

Bei Zustimmungsfragen wurden vier- oder fünfstufige Skalen gewählt. Als einzige Pflichtfrage wurde die Eingangsfrage nach der Institutionszugehörigkeit gesetzt, die übrigen Fragen ließen sich ggf. überspringen, wobei den Befragten ebenfalls bei jeder Frage die Antwortoption „Dazu möchte ich keine Angabe machen“ zur Verfügung stand.

Befragung in Verbänden

Im Vergleich zur Befragung in Behörden war die Umsetzung des Fragebogens der Verbändebefragung etwas weniger aufwändig: Er enthält insgesamt 25 Umfrageseiten, zwei Seiten enthalten Ausblendbedingungen für einzelne Items. Elf der Umfrageseiten sind durch sechs Filter ausblendbar. Insgesamt enthält die Umfrage 304 Variablen.

¹⁰ Umfrage ist hier ein spezifischer Begriff von Unipark.

Zu den verwendeten Fragetypen zählen hier ebenfalls Ein- und Mehrfachantworten, Matrixtabellen mit einfacher und mit mehrfacher Auswahl sowie Freitextfelder.

Den Befragten stand ebenfalls bei jedem Item die Option „Dazu möchte ich keine Angabe machen“ zur Verfügung. Pflichtfragen wurden nicht definiert, alle Befragungsseiten ließen sich ggf. überspringen.

Barrierefreiheit

Weiterhin wurde die Onlinebefragung auf Barrierefreiheit hin überprüft und ggf. angepasst. Überprüft wurde die Barrierefreiheit durch eine Mitarbeiterin des DVBS. Folgende Mängel konnten dabei wegen des zeitlich knappen Rahmens nicht mehr rechtzeitig beseitigt werden:

- Feldbeschriftungen waren teilweise nicht mit den dazugehörigen Eingabefeldern verknüpft.
- Die Positionierung der Inhalte erfolgte durch Tabellen (veraltet).
- Das “-Tag“ für Fettdruck ist nicht auf allen Seiten durch das “-Tag“ ersetzt worden.

Insgesamt war die Bearbeitung des Fragebogens mit gängigen Screenreadern zwar etwas umständlich, aber möglich.

Die dritte und abschließende Stufe beinhaltete die Durchführung und Auswertung der Online-Befragung.

AP 7 Webbasierte Befragung

Der Fragebogen wurde am 5. November 2013 an die zuvor ausgewählten Behördenbeschäftigten (über die Kontaktpersonen) und die potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Verbänden und Vereinen behinderter Menschen online versandt. Die entsprechenden Email-Adressen wurden zuvor recherchiert.

Alle 200 potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der BARMER GEK bekamen auf Wunsch der Behördenleitung die Papierversion zugesandt. Die Techniker Krankenkasse (TK) machte eine Überlastung ihrer Beschäftigten durch

mehrere gleichzeitig stattfindende Befragungen geltend und schied auf eigenen Wunsch aus der Befragung aus.

Den Sozialverbänden SoVD und VdK wurden am 4. November 2013 die notwendigen Materialien zur Befragung zur Verfügung gestellt. Die Sozialverbände organisierten die Befragung ihrer Mitglieder zur Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes anhand ihrer eigenen Adressverteiler (vgl. Kapitel II, 3.a.ff.).

Zur Mitte der Befragung hin wurde am 18. November 2013 ein Reminder an alle potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer versandt.

Des Weiteren sollte die Umfrage aktiv durch das BKB beworben werden. Auch die Kontaktpersonen in den Behörden und der Auftraggeber bewarben die Befragung über verschiedene Kommunikationskanäle.

Während der gesamten Phase der Befragung standen Ansprechpartnerinnen und -partner für mögliche Fragen per Telefon und per E-Mail zur Verfügung. Ebenso wurde eine technische Hotline eingerichtet.

Den Befragten standen neben der Online-Version des Fragebogens gleichfalls die Option in Leichter Sprache, die barrierefreie schriftliche Befragung (barrierefreies pdf-Dokument) und die Option des Telefoninterviews zur Verfügung. Je nach Beeinträchtigung wurden den Interessentinnen und Interessenten der Befragung auch individuelle Lösungen zur Teilnahme an der Befragung unterbreitet.

Die Befragung wurde im Übrigen durch ein allgemeines Anschreiben eingeleitet, in dem die Befragten über das Ziel der Befragung informiert wurden. Das Anschreiben enthielt des Weiteren folgende Informationen:

- ungefährer Zeitaufwand
- Zeitraum der Befragung
- Zugang zum Fragebogen
- Kontaktdaten für mögliche Rückfragen

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Befragung freiwillig sei, sich sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungsprojektes

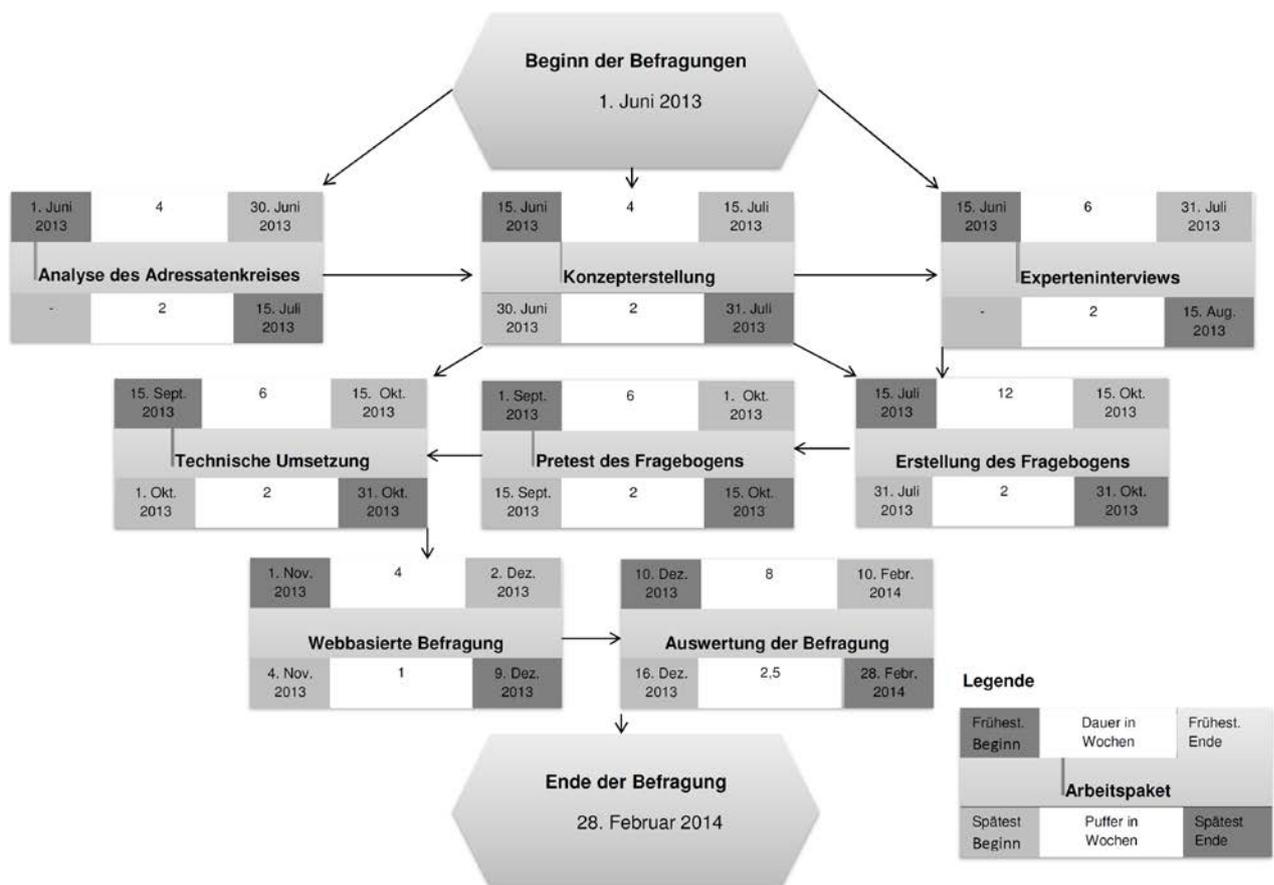
gegenüber dem Auftraggeber (BMAS) und der Arbeitgeberin (Universität Kassel) nach dem Datenschutzrecht verpflichtet hatten und die Daten streng vertraulich behandelt würden.

AP 8 Auswertung der Befragung

Zur Auswertung der Befragung wird auf die Teile unter Kapitel II, 3.a.dd (Methode), 3.b.aa. bis ee. sowie 3.c.aa. bis cc. verwiesen.

Durch die Darstellung der Arbeitspakete in einem Netzplan (vgl. Abb. 1, unten) werden Verknüpfungen sowie eine logische Abfolge der Arbeitspakete bildhaft. Der Netzplan unterstützte insbesondere die termingerechte Durchführung der Befragung.

Abbildung 1: „Netzplan der Befragung der Behörden und der Verbände und Vereine behinderter Menschen“



Im Weiteren diente der Netzplan als Ergänzung zur Terminliste (vgl. Abb. 2, unten), mit der eine weitere ständige Überprüfung des Projektverlaufs im Verhältnis zur ursprünglichen Zeitplanung möglich war.

Abbildung 2: „Abschließende Terminliste – Befragung der Behörden und der Verbände und Vereine behinderter Menschen“

	Aufgabe	Start	Dauer	Ende	Fortschritt
AP 1	Analyse des Adressatenkreisses	01.06.2013	1	30.06.2013	100%
AP 2	Entwicklung des Konzepts	15.06.2013	1	15.07.2013	100%
AP 3	Experteninterviews	15.06.2013	1,5	31.07.2013	100%
AP 4	Beginn u. Ende der Entwicklung des Fragebogens (Gesamt)	15.07.2013	3	15.10.2013	100%
AP 5	Pretest des Fragebogens	01.09.2013	1,5	15.10.2013	100%
AP 6	Technische Umsetzung des Fragebogens	15.09.2013	1,5	31.10.2013	100%
AP 7	Start und Ende der webbasierten Befragungen	04.11.2013	1,5	09.12.2013	100%
AP 8	Start und Ende der Auswertung der Befragungen	10.12.2013	2,5	28.02.2014	100%

Methodenkritik

Befragung in Behörden

1. Es wurde nicht definiert, was die Befragten unter Barrierefreiheit zu verstehen haben. Die Entscheidung hierfür fiel, um unterschiedliche Vorverständnisse der Befragten zu erschließen; zugleich konnten dadurch aber zum Teil nur ungenaue Angaben über die Umsetzung des Gesetzes erreicht werden. Bei der Frage nach der Zuständigkeit für die Herstellung von Barrierefreiheit innerhalb der Behörden wurde entsprechend nicht präzise gefragt. Es hätte danach gefragt werden können, wo die Zuständigkeit gem. BGG gesehen wird. Auf diese Weise kam es zu dem Ergebnis, dass hauptsächlich die SBV als zuständig angesehen wird, was in Bezug auf die schwerbehinderten Beschäftigten durchaus zutrifft. Andererseits muss die SBV auch an der Herstellung von Barrierefreiheit für Bürgerinnen und Bürger beteiligt gewesen sein, wenn sie faktisch für Barrierefreiheit innerhalb der Behörde zuständig ist. Somit konnte die „ungenaue“ Befragung Ergebnisse generieren, die sonst verborgen geblieben wären.
2. Die Barrierefreiheit der Behörden vor Ort wurde nicht ergänzend zur qualitativen und quantitativen Befragung per Begehung untersucht, weil eine solche Aufgabe in der zur Verfügung stehenden Zeit und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zufriedenstellend hätte erfüllt werden können. Eine Überprüfung der physischen Barrierefreiheit wäre nicht ausreichend gewesen. Allein die Überprüfung kommunikativer Barrieren hätte den zeitlichen Rahmen gesprengt. Wir schlagen vor, eine umfassende Studie unter Einbindung der Behindertenverbände und des BKB e. V. unmittelbar an diese Evaluation

anzuschließen, um eine Überprüfung der realen Barrierefreiheit nachzuholen. Das Forschungsteam steht gern beratend zur Verfügung.

3. Die Statements zum BGG fragen zum Teil zwei Dimensionen auf einmal ab. Das bedeutet, dass die Befragten sich z. T. entscheiden mussten, auf welchen Teil des Statements sie sich mit ihrer Antwort beziehen. Bsp.: a) „Das Behindertengleichstellungsrecht ist schon sehr detailliert. Die Praxis müsste größere Spielräume bekommen.“ Man kann hier einerseits der Meinung sein, dass das Behindertengleichstellungsrecht sehr detailliert ist, muss aber nicht zwangsläufig auch dem zweiten Satzteil zustimmen. b) „Das geltende Behindertengleichstellungsrecht ist an sich gut, wird aber oft nicht beachtet und durchgesetzt.“ Man kann hier zwar der Meinung sein, dass das Behindertengleichstellungsrecht gut ist, muss aber nicht gleichzeitig der Ansicht sein, dass es an der Durchsetzung mangelt.
4. Auf eine Gewichtung der Stichprobe wurde verzichtet, weil durch die bewusste Auswahl der Behörden keine Angabe zur Auswahlwahrscheinlichkeit gemacht werden konnte. Die beiden Stichproben mit einer Anzahl der Fälle unter 30 (BVA und SPK) wurden zu Gunsten dieser Entscheidung akzeptiert. Des Weiteren konnte zum Zeitpunkt der Datenanalyse nicht zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass die Zugehörigkeit zu einer der Behörden ein erklärendes Merkmal für die Unterschiede im Antwortverhalten der Befragten darstellt.¹¹

Verbändebefragung

Eine Befragung von Personen in privaten Unternehmen zum Thema Zielvereinbarungen wäre ebenfalls empfehlenswert, um mehr über die Gründe für fehlende Vereinbarungen seitens der Unternehmen zu erfahren. Wegen der Vielzahl von Unternehmen und Branchen und der methodischen Schwierigkeiten der Forschung über ein nicht genutztes und vermutlich unbekanntes Instrument wurde eine entsprechende Befragung nicht durchgeführt.

II. Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Untersuchungen

1. Stand der Forschung

a. Politikwissenschaft

aa. Interessenvertretungen der behinderten Menschen

Edwin Behrens (2013) kommt in seiner Studie zu „Rolle, Einfluss- und Durchsetzungschancen von Behindertenbeiräten, Behindertenbeauftragten oder Koordinatoren in Kommunen“ zu dem Schluss, dass Behindertenbeauftragte in

¹¹ Vgl. Schnell, ZfS, 1993, 16ff.

größeren Städten¹² mehr Handlungsspielräume haben als in kleineren Städten^{13, 14}. Dies hänge u. a. damit zusammen, dass Behindertenbeauftragte in kleineren Städten meist eher auf der Sachbearbeitungsebene der Verwaltung angesiedelt seien. Auf dieser Ebene gebe es kaum Möglichkeiten mit Verantwortlichen (z. B. Bürgermeisterinnen und -meistern) auf Augenhöhe zu interagieren.¹⁵ Vorschläge solcher Beauftragter fänden meist wenig Beachtung in der Entscheidungsfindung der Verwaltung und Selbstverwaltungsorgane. Es entstehe ein verzerrtes Bild der Situation behinderter Menschen durch mangelnden Kontakt zwischen den Beauftragten und der Verwaltungsleitung.¹⁶ Ein wichtiger Faktor sei auch, ob Kommunalpolitikerinnen und -politiker ein Anliegen unterstützten. Verhandlungserfolge mit Rehabilitationsträgern seien ebenfalls nicht unabhängig von der Hierarchieebene des Behindertenbeauftragten.¹⁷ Den Ergebnissen der Befragung in Behörden ist zu entnehmen, dass häufiger mit der/dem Bundesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen als mit den Landesbeauftragten kooperiert wird, um das BGG umzusetzen (vgl. Kapitel II, 3.b.bb.). Zudem hätten viele Beauftragte neben dieser noch weitere Aufgaben in der Verwaltung und es bestünden Unterschiede zwischen ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Beauftragten.¹⁸ Beide Faktoren können sich negativ auf die Durchsetzung der Interessen behinderter Menschen auswirken. Aus diesen Ergebnissen könnten Hypothesen für Erfolgsbedingungen der Umsetzung behindertenrechtlicher Vorschriften auch in anderen Behörden, etwa bei den selbstverwalteten Sozialversicherungsträgern, entwickelt werden (vgl. Kapitel II, 3.c.bb.).

Gerade Kommunen mit angespannter Haushaltslage tendierten dazu, ihre Beauftragten ehrenamtlich zu bestellen. Ehrenamtlich Tätige hätten weniger Zeit für ihre Aufgaben als Beauftragte als Hauptamtliche, da sie hauptsächlich einer Erwerbsarbeit nachgehen müssten. Kommunen, die wenig Geld zur Verfügung haben, werden vermutlich bei neuen Programmen für die Belange behinderter Menschen erst einmal zögern und prüfen, ob sie es sich leisten können. Werden die

¹² >100.000 Einwohner.

¹³ <100.000 Einwohner.

¹⁴ Vgl. Behrens, 2013, 288.

¹⁵ Vgl. Behrens, 2013, 277.

¹⁶ Vgl. Behrens, 2013, 253; 277.

¹⁷ Vgl. Behrens, 2013, 254f.

¹⁸ Vgl. Behrens, 2013, 284ff.

Belange behinderter Menschen dann noch von jemandem vertreten, der sich dem Thema nicht vollständig widmen kann, könnte sich dies negativ auf die Umsetzung dieser Programme auswirken (vgl. Kapitel II, 3.b.; 3.c.cc.).

In den Beiräten gebe es nach *Behrens* (2013) bestimmte Behinderungsarten, die weniger stark vertreten seien, bspw. psychische oder kognitive Beeinträchtigungen.¹⁹ Dies wirkt sich vermutlich auf die Vertretung der Belange dieser Personengruppen aus (vgl. Kapitel II, 3.c.cc.).

Zur eigenen Administration bestehe aus Beiratsperspektive kein gutes bzw. ein eher sachbezogenes Verhältnis.²⁰ Die Kooperation mit Behindertenbeauftragten und Kommunalpolitikern sei dagegen besser.²¹ Die Beiräte bewerteten ihre eigenen Einflussmöglichkeiten jedoch als zufriedenstellend.²²

bb. Behindertenverbände, ihr Verhältnis zur Regierung und die Entwicklung des BGG

Das BGG stehe – zusammen mit dem SGB IX – „für eine neue Art der Behindertenpolitik“²³ (vgl. Kapitel II, 3.b.aa). Diese sei auch geprägt von einer offeneren Haltung gegenüber weniger „klassischen“ Verbänden wie der Interessenvertretung selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. (ISL). 1991 war durch die Behindertenverbände mit dem Düsseldorfer Appell zum ersten Mal ein Gleichstellungsgesetz gefordert worden. Diese Forderung wurde weiterhin mit den Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit verbreitet.²⁴ Große Verbände wie der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) hätten ihren hohen Grad an Organisationsfähigkeit in der Interaktion mit der Politik genutzt. Der VdK habe bspw. mit dem Verlust von Wählerstimmen gedroht.²⁵ Kleinere Verbände wie die ISL e. V. hätten eher auf öffentlichkeitswirksame Aktionen gesetzt.

¹⁹ Vgl. Behrens, 2013, 196.

²⁰ Vgl. Behrens, 2013, 218.

²¹ Vgl. Behrens, 2013, 219ff.

²² Vgl. Behrens, 2013, 223.

²³ Spörke, 2008, 108.

²⁴ Vgl. Spörke, 2008, 112.

²⁵ Vgl. Spörke, 2008, 113.

1997 habe es eine bundesweite Plakataktion von ca. 100 Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden gegeben.²⁶ Die Forderung habe es zwar auf die politische Agenda geschafft, habe aber unter der schwarz-gelben Regierung zunächst nicht durchgesetzt werden können. Dies habe sich erst unter Rot-Grün geändert, als die Entwicklung eines Behindertengleichstellungsgesetzes in das Regierungsprogramm aufgenommen worden sei. Inhaltlich hätte das Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) den Gesetzgebungsprozess entscheidend voran gebracht.²⁷ ISL und FbJJ hätten durch ihren Habitus gegenüber der neuen Regierung und im Vergleich zu anderen Verbänden einen Vorteil gehabt und so an Einfluss gewonnen.²⁸ Der Gesetzentwurf des FbJJ sei im Jahr 2000 an den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen übergeben worden. Im selben Jahr sei ein Eckpunktepapier ins Parlament eingebracht worden, dass sich stark an dem Entwurf des FbJJ orientiert habe.²⁹ Das FbJJ habe indessen die Debatte mit der Zivilgesellschaft gesucht, um Öffentlichkeit herzustellen.

Ende des Jahres 2000 war eine Arbeitsgruppe „aus Vertretern des BMAS, der Verbände, der Bundesländer und Kommunen und des Behindertenbeauftragten“ mit dem Gesetzentwurf beauftragt worden. Dieser hatte wiederum im Wesentlichen auf dem Papier des FbJJ beruht.³⁰ Mitglieder des FbJJ hätten den Entstehungsprozess aktiv begleitet, indem sie regelmäßig in die Arbeitsgruppe eingeladen und später als ständige Mitglieder berufen worden seien.³¹ Ein Mitglied des Forums sei sogar zur Entwicklung des BGG zeitweise im BMAS beschäftigt worden.³² *Michael Spörke* (2008) spricht in diesem Zusammenhang von einer „korporatistischen Beteiligung“³³ der Behindertenverbände am Gesetzgebungsverfahren. 2001 ist der Referentenentwurf der Öffentlichkeit präsentiert worden.³⁴ Die Behindertenverbände wurden erneut zu Stellungnahmen aufgefordert. Änderungsvorschläge der Verbände

²⁶ Vgl. Spörke, 2008, 114.

²⁷ Vgl. Spörke, 2008, 114f.

²⁸ Vgl. Spörke, 2008, 116.

²⁹ Vgl. Spörke, 2008, 118.

³⁰ Vgl. Spörke, 2008, 119.

³¹ Vgl. Spörke, 2008, 119f.

³² Vgl. Spörke, 2008, 121.

³³ Spörke, 2008, 122.

³⁴ Vgl. Spörke, 2008, 123.

und Bundesländer sind nach einer öffentlichen Anhörung eingearbeitet worden. 2002 ist das BGG vom Bundestag verabschiedet worden und schließlich in Kraft getreten. Die Beziehung zwischen Behindertenverbänden und Staat bei der Entstehung des BGG kommt in dem folgenden Zitat vermutlich am besten zum Ausdruck: *„Man hat ein Gesetz verabschiedet, das von allen Betroffenen akzeptiert wird. [...] Die Verbände haben hier also nicht nur auf eine Initiative des Staates reagiert, sondern diesen zur Initiative bewegt.“*³⁵ Das FbJJ habe gegenüber der Verwaltung einen klaren Vorsprung des Sachverstands gehabt und diesen genutzt. Die politischen Verhältnisse seien zum damaligen Zeitpunkt zudem günstig gewesen, so dass auf diesen Sachverstand auch Wert gelegt worden sei. *„Auch bei der Implementation des Gesetzes wurde den Behindertenverbänden eine wichtige Funktion übertragen.“*³⁶ Gemeint sind hier Zielvereinbarung und Verbandsklage als Implementationsinstrumente. Vertreter der ISL sehen die starke Einbindung indessen nicht nur positiv, da diese ein großes Entgegenkommen („Anpassungszwang“) seitens des Verbands erfordert habe.³⁷ Auch die öffentliche Wahrnehmung des Verbandes habe sich dahin gehend verändert, dass eine zu große Nähe zur Regierung gesehen worden sei. Je nachdem, welche politischen Machtverhältnisse herrschten, verändere sich die Möglichkeit der Einflussnahme der Verbände.³⁸ Spörke (2008) stellt fest, dass in der Behindertenpolitik eine Entpolitisierung und Bürokratisierung beobachtet werden könne. Damit ist gemeint, dass politische Entscheidungen immer häufiger unter Ausschluss der Öffentlichkeit (repräsentiert durch das Parlament) in besonderen Gremien (unter Einbeziehung von Interessengruppen) vorbereitet, wenn nicht gar gefällt werden.³⁹ *„Auch für die Behindertenverbände gilt, dass ihre Lobbyarbeit umso erfolgreicher ist, je früher und intensiver sie beginnt.“*⁴⁰

³⁵ Spörke, 2008, 124.

³⁶ Spörke, 2008, 126.

³⁷ Vgl. Spörke, 2008, 126f.

³⁸ Vgl. Spörke, 2008, 159.

³⁹ Vgl. Spörke, 2008, 160.

⁴⁰ Spörke, 2008, 161.

Spörke (2008) spricht der Ministerialbürokratie in Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden eine entscheidendere Rolle bei der Entwicklung des BGG zu als der „Politik“ (dem Parlament). Eine Gefährdung der Demokratie habe es aber nicht gegeben, da diese auch auf den Sachverstand der Ministerialbürokratie angewiesen sei.⁴¹ Die Bundestagsabgeordneten, insbesondere der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, seien stets eingebunden gewesen.

cc. Einfluss von Evaluationen auf die Politik

Nach *Gottfried Konzendorf* (2014) stellt die Evaluation von Programmen einen Teil der politischen Entscheidungsfindung dar.⁴² Welches Gewicht den Ergebnissen von Evaluationen dabei zugemessen werde, sei unterschiedlich. *Konzendorf* (2014) bezieht sich auf verschiedene Studien der Policy-Forschung und kommt zu dem Schluss, dass es in der Politik keinen alle Faktoren und Entwicklungen berücksichtigenden Gesamtplan gibt bzw. geben kann.⁴³

Darüber, wozu die Evaluationsergebnisse am Ende verwendet werden, gebe es unterschiedliche Meinungen. Zum Teil werde davon ausgegangen, dass Ergebnisse zur Legitimation bereits getroffener Entscheidungen herangezogen würden (Instrumentalisierung). Aus wissenschaftlicher Sicht wäre die vollständige Rezeption der Ergebnisse ein wünschenswertes, aber seltenes Ereignis. Häufiger würden jedoch nur Teilergebnisse aufgenommen und genutzt.⁴⁴ Im Bereich der Auftragsforschung bestehe die Gefahr der „Kolonialisierung der Wissenschaft durch die Politik“⁴⁵. *Konzendorf* (2014) identifiziert fünf Faktoren,⁴⁶ die eine Einflussnahme von Evaluationsergebnissen auf die politische Entscheidungsfindung erhöhen: Die Ergebnisse müssten mit dem gesellschaftlichen Wandel (Zeitgeist) korrespondieren, von hoher Qualität sein und rechtzeitig bereitgestellt werden. Die Öffentlichkeit und viele Akteure müssten einbezogen werden und es müsste eine Interaktion zwischen

⁴¹ Vgl. Spörke, 2008, 161ff.

⁴² Vgl. Konzendorf, 2014, 121.

⁴³ Vgl. Konzendorf, 2014, 122.

⁴⁴ Vgl. Konzendorf, 2014, 124.

⁴⁵ Konzendorf, 2014, 125.

⁴⁶ Vgl. Konzendorf, 2014, 130.

Politik, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft geben. Diese Faktoren sind jedoch noch nicht mit quantitativen Methoden überprüft worden.⁴⁷

b. Soziologie

aa. Rechtssoziologie

Es gibt Gesetze, die erlassen werden, um gesellschaftlichen Wandel anzustoßen.⁴⁸ Im Fall des BGG sollte die Gleichstellung behinderter Menschen bewirkt werden. Dieser gesellschaftliche Wandel kann sich nur einstellen, wenn Rechte mobilisiert werden. Nach *Klaus F. Röhl* (1987) müsse denjenigen, die Rechte gewähren sollen (z. B. Sozialleistungsträgern), meist erst deutlich gemacht werden, dass sie diese Rechte gewähren sollen oder sie müssten gar – z. B. durch ein Urteil – dazu gezwungen werden.⁴⁹ Bürgerinnen und Bürger müssten zunächst einmal erkennen, dass ihre Rechte verletzt wurden und diese Verletzung an geeigneter Stelle thematisieren. Der nächste Schritt wäre, sich juristischen Rat einzuholen und dagegen vorzugehen.⁵⁰

Eva Kocher (2013) versteht unter Rechtsmobilisierung vor allem das Einleiten juristischer Verfahren. Auf dem Weg dorthin könnten verschiedene Barrieren bestehen. Sie beschreibt drei Arten solcher Hindernisse: 1. eine fehlende physische Barrierefreiheit von Institutionen wie Gerichten, Anwaltskanzleien oder Behörden, 2. immanente Barrieren des Rechtssystems und 3. ein fehlendes Rechtsbewusstsein.⁵¹ Im Rahmen dieser Evaluation können nur die Punkte 1 und 3 im Ansatz überprüft werden. Die Forschungsfrage lautet insoweit: Sind Behörden barrierefrei und ermöglichen somit eine Mobilisierung der Rechte aus dem BGG? Wie steht es um die Rechtskenntnis in den Behörden und Verbänden als Voraussetzung für die Gewährung von Rechten bzw. für die Nutzung der Instrumente Verbandsklage und Zielvereinbarung (vgl. Kapitel II, Punkte 3.b.aa. und 3.b.dd. bis ee.)? Dabei kann es

⁴⁷ Vgl. Konzendorf, 2014, 131.

⁴⁸ Vgl. Kocher, 2013, 73f.

⁴⁹ Vgl. Röhl, 1987, 273; Röhl nennt das Sozialamt als Beispiel.

⁵⁰ Vgl. Kocher, 2013, 74.

⁵¹ Vgl. Kocher, 2013, 74ff.

sich zum einen um physische Barrierefreiheit handeln, aber auch um kommunikative oder kognitive Barrierefreiheit. Das Verwaltungssystem und seine Verfahren sind nicht jedem unmittelbar verständlich oder transparent. Rechtskenntnis und Rechtsbewusstsein können auf beiden Seiten fehlen. Des Weiteren haben Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung möglicherweise auch mit Barrieren in Form von Diskriminierungen und Vorurteilen zu kämpfen. Die Barrierefreiheit von Behörden ist aber wichtig, damit Recht thematisiert werden kann, bspw. indem Widerspruch gegen einen Bescheid eingelegt wird. Voraussetzungen dafür ist, dass Behörden und Bescheide barrierefrei sind. Forschungsfrage ist insoweit: Sind Behörden und Bescheide barrierefrei und erleichtern somit eine Thematisierung von Recht im Verwaltungssystem?

Immanente Barrieren des Rechtssystems bestünden laut *Kocher* vor allem darin, dass Laien sich darin kaum zurechtfinden könnten. Sie kennen die Regeln nicht und verstehen die „Sprache“ nicht. Des Weiteren ist das Beschreiten des Rechtsweges zeit- und kostenintensiv. Damit sich jede Person jemanden an die Seite holen könne, die oder der Regeln und Sprache beherrscht, Zeit hat und nicht zu viel Honorar verlangt, müssten z. B. Anwaltskanzleien und Beratungsstellen barrierefrei sein.

Krankenkassen sind verpflichtet, Gemeinsame Servicestellen einzurichten. Die Geschäftsstellen müssen nicht nur gem. §§ 7, 8 BGG barrierefrei sein, sondern auch gem. § 17 Abs. 1 Satz 4 SGB I und §§ 22, 23 SGB IX. Bürgerinnen und Bürger müssen die freie Wahl haben und nicht gezwungen sein, dorthin zu gehen, wo sie zufällig gut hineinkommen. Gleiches gilt z. B. auch für Arztpraxen. Im Teilhabebericht der Bundesregierung (2013) wird deutlich, dass im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit von Arztpraxen noch Nachholbedarf besteht.⁵² Forschungsfrage ist insoweit: Sind Krankenkassengeschäftsstellen barrierefrei, sichern somit die Wahlfreiheit und ermöglichen behinderten Bürgerinnen und Bürgern die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen (vgl. Kapitel II, 3.c.aa)?

Röhl (1987) kennt ähnliche Barrieren der Rechtsmobilisierung wie *Kocher* (2013): Das Problem werde von den Betroffenen nicht als rechtliches Problem wahrgenommen. Es bestehe kein Problembewusstsein – vermutlich auf beiden

⁵² Vgl. BT-Drs. 17/14476, 137f.

Seiten, d. h. bei den Behördenbeschäftigten und den Bürgerinnen und Bürgern. *Kocher* beobachtet dieses Problem z. B. häufig bei Betroffenen einer Diskriminierung.⁵³ Der Weg zur Justiz ist versperrt.⁵⁴

Susanne Baer (2011) versteht unter Rechtsmobilisierung die Nutzung von Recht.⁵⁵ Eine Person muss ihr Recht aktiv geltend machen, bspw. indem sie Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einlegt oder als ggf. darauf folgenden Schritt Klage einreicht. Es gibt subjektive und objektive Faktoren, die diese Nutzung entweder verhindern oder fördern. Zu den subjektiven Faktoren gehören Rechtsbewusstsein, Rechtskenntnis und Anspruchswissen.⁵⁶ Zu den objektiven Faktoren gehören Mobilisierungskosten und -regeln, Institutionen und das soziale Umfeld.⁵⁷ Ob diese Faktoren sich als Förderfaktoren oder Barrieren erweisen, hängt u. a. von den ökonomischen, kulturellen und sozialen Ressourcen einer Person ab.

Die Möglichkeit, über Ressourcen zu verfügen, wird in unserer Gesellschaft von der sozialen Position bestimmt.⁵⁸ Behinderte Menschen verfügen meist über weniger Ressourcen als nichtbehinderte Menschen.⁵⁹ Ein behinderter Mensch befindet sich zudem häufiger in der Lage, dass er sein Recht mobilisieren muss, weil er aufgrund seiner Behinderung auf bestimmte Leistungen des sozialen Sicherungssystems angewiesen ist. Gleichzeitig kann er geringere Chancen zur Rechtsmobilisierung haben, weil ihm die entsprechenden Ressourcen fehlen. *Julia Zinsmeister* (2014) merkt an, dass von Diskriminierung betroffene Menschen – aus unterschiedlichen Gründen – nur selten den Rechtsweg beschreiten. Daher müsse Antidiskriminierungsrecht an den behindernden Strukturen ansetzen. Auf diese Weise wären betroffene Menschen nicht mehr in dem Maße auf Rechtsmobilisierung angewiesen.⁶⁰ Wie kann das BGG zur Rechtsmobilisierung beitragen? Durch die Herstellung einer symmetrischen Beziehung zwischen Bürger und Verwaltung lässt

⁵³ Vgl. Kocher, 2013, 76.

⁵⁴ Vgl. Röhl, 1987, 273.

⁵⁵ Vgl. Baer, 2011, 209.

⁵⁶ Vgl. Baer, 2011, 209ff.

⁵⁷ Vgl. Baer, 2011, 216ff.

⁵⁸ Vgl. Bourdieu, 1983.

⁵⁹ Vgl. bspw. Maschke, 2008.

⁶⁰ Vgl. Zinsmeister, 2014, 267.

sich vieles für die Rechtsmobilisierung tun. Dies wird gewährleistet, indem Verwaltungsgebäude und die Kommunikation mit der Verwaltung barrierefrei sind. *Röhl* (1987) nennt drei Probleme der Programmimplementation: 1. Politikverflechtung, 2. Kontext der Vollzugsverwaltung und 3. Programmfehler.⁶¹ Mit Politikverflechtung ist gemeint, dass selbstständige Verwaltungseinheiten auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene gegeneinander wirken können. Bundesbehörden können z. B. auf die Zusammenarbeit mit kommunalen Einheiten angewiesen sein. Dadurch kann eine Machtasymmetrie entstehen. Probleme in der Vollzugsverwaltung können *Röhl* (1987) zufolge auftreten, wenn unterschiedliche unabhängig agierende Akteure wie Kommunen und Wirtschaftsunternehmen zusammenarbeiten sollten oder ein Ungleichgewicht in der Konfliktfähigkeit bestehe. Er führt als Beispiel an, dass Wirtschaftsunternehmen, meist im Gegensatz zu Kommunen, mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet seien und es bei einem Konflikt über die Umsetzung neuer rechtlicher Regelungen auf einen Rechtsstreit ankommen lassen könnten. Unter dem Begriff Programmfehler subsumiert *Röhl* (1987) vier Punkte: a. zu geringe Ressourcen, b. ein falsches organisatorisches Design, c. ungelöste Zielkonflikte und d. falsche soziologische oder ökonomische Annahmen. Die Frage lautet, ob es im Zusammenhang mit der Umsetzung des BGG zu solchen Effekten kam. Vorstellbar wäre, dass zwischen Behindertenverbänden und privaten Unternehmen ein Zielkonflikt besteht, der das Zustandekommen von Zielvereinbarungen erschwert.

bb. Organisationssoziologie

Dieter Grunow (1983) bemerkt in seiner Abhandlung über Interorganisationsbeziehungen, dass die ursprüngliche Annahme der frühen Implementationsforschung, politische Programme müssten lediglich präzise formuliert werden und würden dann erfolgreich umgesetzt, revidiert werden musste. Vielmehr würden diese Programme häufig in der Bürokratie „stecken bleiben“ und sich verändern, sodass „das ursprüngliche Ziel nicht erreicht werden kann“.⁶²

⁶¹ Vgl. *Röhl*, 1987, 328ff.

⁶² *Grunow*, 1983, 142.

Politische Programme – wie die Gleichstellung behinderter Menschen durch das BGG – müssen implementiert werden, d. h. durch die Zusammenarbeit verschiedener Akteure verwirklicht werden. Die Akteure, die das BGG umsetzen sollen, sind 1. die bundeseigenen Behörden und die Bundesrecht ausführenden Behörden, 2. die vom BMAS anerkannten Behindertenverbände und 3. private Unternehmen, die mit den Behindertenverbänden Zielvereinbarungen abschließen sollen. Daraus ergibt sich die Forschungsfrage: Wie steht es um die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Behindertenverbänden? (vgl. Kapitel II, 3.b.bb. und Kapitel III, 4.d.). Die Implementation sei abhängig von der Anzahl und Heterogenität der Akteure, der Wirkung von Steuerungsmitteln (z. B. Rechtsvorschriften), die entweder Zwang ausübten oder motivieren könnten (z. B. durch Anreize⁶³) und der Möglichkeit, die Akteure hierarchisch einzubinden.⁶⁴

Die Heterogenität der Akteure drücke sich in unterschiedlichen Organisationszielen aus. Forschungsfrage ist insoweit: Welche Ziele haben die Akteure, die das BGG umsetzen sollen? Besteht bspw. zwischen Regierung und Verwaltung ein Zielkonflikt? Die Regierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Gleichstellung behinderter Menschen zu fördern. Die Verwaltung hat möglicherweise das Ziel, die Arbeitsbelastung zu senken. Das Problem der hierarchischen Einbindung zeige sich bspw. in Form der „vertikalen Politikverflechtung“⁶⁵. Damit ist gemeint, dass Bund, Länder und Kommunen in keinem echten hierarchischen Verhältnis zueinander stehen. Wohlfahrts- und Unternehmensverbände weisen eine der föderalen ähnliche Struktur auf, die wiederum zu Koordinierungsproblemen führen kann. Auch die Behindertenverbände sind ähnlich aufgebaut.

Zu den möglichen Gründen für ein Scheitern der Implementation politischer Programme komme, so *Grunow* (1983), also die Binnenstruktur der beteiligten Akteure, die die Komplexität der Zusammenarbeit noch steigern. Problematisch könne es weiterhin sein, wenn sozialpolitische Akteure – z. B. Behindertenverbände – „gleichzeitig an der Programmformulierung und der Evaluation der

⁶³ Zum Beispiel könnten an barrierefreie Unternehmen Siegel vergeben werden, die sich positiv auf das Unternehmensimage auswirken. Bsp. „Access City Award“ für Berlin (vgl. <http://www.berlin.de/lb/behil/barrierefrei/>, zuletzt abgerufen am 30.4.2014).

⁶⁴ Vgl. *Grunow*, 1983, 142ff.

⁶⁵ *Grunow*, 1983, 146.

Programmauswirkung beteiligt sind“⁶⁶. An der Entwicklung und der politischen Bewertung des BGG waren und sind Behindertenverbände beteiligt (vgl. Kapitel II, 1.a).

Weitere Schwierigkeiten könnten entstehen, wenn politische Programme von bereits bestehenden Einrichtungen implementiert werden sollen. Die Wahrscheinlichkeit sei groß, dass diese Einrichtungen bereits eigene Organisationsziele entwickelt hätten und diese dann gegen die neuen Ziele abzuwägen hätten.⁶⁷ Dies wäre ein Argument für die Einrichtung einer neuen „Agentur für Barrierefreiheit“ (vgl. Kapitel V, 1.). Die Einrichtung neuer Strukturen berge zwar ebenso Risiken, aber neue Organisationen würden die neuen Aufgaben eben nicht lediglich als eine Aufgabe unter vielen ansehen.

Die Beziehungen zwischen den Akteuren seien zum einen durch primäre Verflechtungen geprägt. Dies seien Austauschprozesse, die der Implementation dienen. Zum anderen gebe es sekundäre Verflechtungen, die nicht unmittelbar der Implementation dienen, sich aber notwendigerweise in einschlägigen Netzwerken ergäben.⁶⁸ Die Frage ist also, inwiefern sekundäre Verflechtungen – Abhängigkeiten? – die Implementation gefährden.

Grunow (1983) stellt fest, dass die „Endadressaten“ (hier: behinderte Menschen) bei der Implementation politischer Programme kaum eine Rolle spielen.⁶⁹ Die „Implementeure“ müssten ein aus der Organisation abgeleitetes Interesse an den Adressaten haben, damit ein Programm umgesetzt werde. Zu denken wäre hier bspw. an die Bundesagentur für Arbeit, die ein gesteigertes Interesse an der Vermittlung behinderter Arbeitsuchender haben müsste oder an die Krankenkassen, die ein Interesse an der Versorgung der behinderten Versicherten haben müssten.

Folgende Voraussetzungen trügen laut *Grunow* (1983) zur erfolgreichen Implementation bei:

1. wenige und geringe erforderliche Veränderungen bei den Akteuren, sowohl ihrer Struktur als auch ihres Verhaltens,

⁶⁶ Grunow, 1983, 147; Gemeint sind hier jedoch die Wohlfahrtsverbände.

⁶⁷ Vgl. Grunow, 1983, 148f.

⁶⁸ Vgl. Grunow, 1983, 149.

⁶⁹ Vgl. Grunow, 1983, 155.

2. präzise Programmziele und wenige selbst zu treffende Entscheidungen und
3. wenige Interessenkonflikte⁷⁰ und sekundäre Verflechtungen.⁷¹

cc. Soziologie der öffentlichen Verwaltung

Renate Mayntz (1997) schreibt der öffentlichen Verwaltung eine besondere Bedeutung als „Koordinations- und Steuerungsinstanz“⁷² für die verschiedenen und spezialisierten Subsysteme der Gesellschaft zu. Dies erfordere ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten. *Mayntz* (1997) unterscheidet zwei Dimensionen der Aufgabenerfüllung: die „technische“ und die „politische“.⁷³ Die technische Dimension beinhaltet die Frage danach, ob die Verwaltung in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen, sie also über die nötigen Ressourcen i. w. S. verfügt. (vgl. Kapitel II, 3.c.aa.) Die politische Dimension umschließe die Frage danach, ob die Verwaltung die Aufgaben auch tatsächlich erfüllt bzw. erfüllen will.⁷⁴

*„Die zentrale Frage lautet dann, ob (und unter welchen Bedingungen) die Verwaltung den Charakter eines Vollzugsinstruments [...] bewahrt oder nicht vielmehr dazu neigt [...] sich den der Handhabung durch die dazu Befugten zu entziehen und sich als eigenes Machtzentrum zu verselbstständigen.“*⁷⁵

Mayntz (1997) spricht damit das Phänomen der „Bürokratie“ an. Zum einen erhöhe die Loyalität der Verwaltungsbeschäftigten zur Regierung die Qualität der Aufgabenerfüllung, zum anderen könne diese in einer Demokratie mit wechselnden Regierungen zum Problem werden.⁷⁶ Daher sei politische Neutralität der Verwaltungsbeamten zwar für das Funktionieren des Staates notwendig, zugleich aber auch utopisch und bisweilen nicht hoch angesehen.⁷⁷ Als Organisation neige die Verwaltung zur Verselbstständigung, wie alle Organisationen.

⁷⁰ Vgl. auch Kapitel II, 1.b.aa. (Zielkonflikte bei Röhl, 1987).

⁷¹ Vgl. Grunow, 1983, 162f.

⁷² Mayntz, 1997, 13.

⁷³ Vgl. Mayntz, 1997, 60.

⁷⁴ Vgl. Mayntz, 1997, 60.

⁷⁵ Mayntz, 1997, 61.

⁷⁶ Vgl. Mayntz, 1997, 64.

⁷⁷ Vgl. Mayntz, 1997, 66; Sie nennt hier das Verhalten der Verwaltungsbeamten im Nationalsozialismus.

(Problematische) Strukturprinzipien der Verwaltung

Welche sind nun die Schwierigkeiten, die durch Bürokratie entstehen können? *„Vorzüge und Mängel bürokratischer Organisation sind vielmehr zwei Seiten der gleichen Medaille, d. h. sie folgen beide aus den gleichen Strukturprinzipien.“*⁷⁸ Eine Haupteigenschaft der Verwaltung sei Mayntz (1997) zufolge die *„Bindung alles Verwaltungshandelns an explizit formulierte Regeln oder Programme“*⁷⁹. Sie sei der Grund für ihre Funktionsfähigkeit, ein Schutz gegen Willkür und die Voraussetzung für die Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger. Werde dieses Prinzip ernst genommen, werde die Einhaltung der Regeln selbst zum Ziel. Diese „Regelorientierung“⁸⁰ werde bereits in der Ausbildung der Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten angestrebt und belohnt. Wenn Regeltreue das Kriterium allen Verwaltungshandelns sei, könne es passieren, dass Regeln nicht mehr hinterfragt würden.⁸¹ *„Die problematische Folge davon ist, dass das Verwaltungshandeln dem besonders gelagerten Einzelfall und der neuen, unerwarteten Situation oft nicht gerecht wird und insofern die gewünschte Wirkung verfehlt.“*⁸²

Wie die Behördenbeschäftigten mit unbekanntem Situationen im Zusammenhang mit behinderten Bürgerinnen und Bürgern umgehen, ist u. a. in Kapitel II, 3.-b.bb. nachzulesen. Regeln würden festgelegt, um die Verwaltungsangestellten vom ständigen Entscheiden im Arbeitsalltag zu entlasten. Sie eigneten sich für die überwiegende Mehrheit der Fälle, aber eben nicht für die Ausnahmen.⁸³ Das Problem betreffe auch die Regelungen zur internen Arbeitsorganisation (bspw. Dienstanweisungen; vgl. Kapitel II, 3.c.aa).

Ein weiteres potentiell problematisches Strukturprinzip der öffentlichen Verwaltung sei die Festlegung von Zuständigkeiten.⁸⁴ Sie solle ebenfalls Entlastung herstellen, könne aber auch zu Problemen führen, wenn sie zu eng verstanden und angewendet würde. Ein solches Problem sei bspw. die Begrenzung des Verantwortungsgefühls

⁷⁸ Mayntz, 1997, 115.

⁷⁹ Mayntz, 1997, 115.

⁸⁰ Mayntz, 1997, 115.

⁸¹ Vgl. Mayntz, 1997, 116.

⁸² Mayntz, 1997, 116.

⁸³ Vgl. Mayntz, 1997, 116.

⁸⁴ Vgl. Mayntz, 1997, 117.

auf das eigene Zuständigkeitsgebiet. Wenn Aufgaben in mehrere Bereiche hineinreichten oder neu sind, führten festgelegte Zuständigkeiten und ein darauf beschränktes Verantwortungsgefühl zu geringer Flexibilität.⁸⁵

Das dritte potentiell problematische Strukturprinzip sei die hierarchische Ordnung der Verwaltung. Es Sorge zwar für einen reibungslosen Ablauf, gleichzeitig aber auch für eine „Verantwortungsscheu“ der niedriger gestellten Verwaltungsbeschäftigten.⁸⁶ Schwierige Entscheidungen würden nach oben durchgereicht und verzögerten sich, weil die Leitungsebene auf diese Weise überlastet werde. Die Leitungsebene agiere wiederum zu weit entfernt von der Materie und könne die Entscheidung gar nicht adäquat treffen.

„Das ist besonders nachteilig für die Erfüllung von Planungs- und Gestaltungsaufgaben, bei denen nicht einfach Konditionalprogramme durchgeführt, sondern Ziele erreicht werden sollen und wo die damit befasste Behörde oder Untereinheit einen eigenen Entscheidungsspielraum braucht.“⁸⁷

Dieses Strukturprinzip bzw. diese „Mentalität“ spiegelt sich in den Befragungsergebnissen zur Frage der Lösungsmöglichkeiten und -ebene bei Schwierigkeiten mit der Herstellung von Barrierefreiheit wider (vgl. Teil II, 3.b.bb.). Diese drei Strukturprinzipien sind Mayntz (1997) zufolge ggf. für die Unfähigkeit der Verwaltung zur Anpassung an neue Entwicklungen verantwortlich zu machen.⁸⁸

Reformen seien deshalb schwer durchzusetzen. Die negativen Seiten der Bürokratie spielten vor allem eine Rolle in der Dienstleistungsverwaltung, „die ja an den Bedürfnissen der Klienten orientiert sein sollte.“⁸⁹ Die hier untersuchten Bundesbehörden gehören zu dieser Art der Verwaltung. Es gebe aber auch Gegenbeispiele. Mayntz (1997) zitiert US-amerikanische Studien⁹⁰ im Bereich der Arbeitsverwaltung:

„Wo etwa nach Meinung der Sachbearbeiter ein Klient berechnete Ansprüche stellte, wurden die Regeln in seinem Interesse flexibel gehandhabt und nur dort

⁸⁵ Vgl. Mayntz, 1997, 117.

⁸⁶ Vgl. Mayntz, 1997, 117.

⁸⁷ Mayntz, 1997, 117f.

⁸⁸ Vgl. Mayntz, 1997, 118.

⁸⁹ Mayntz, 1997, 118.

⁹⁰ von Blau, 1955 und Francis/Stone, 1956.

*auf ihrer strikten Anwendung beharrt, wo dies half, für unberechtigt gehaltene Ansprüche abzuwehren.*⁹¹

Dieses Zitat belegt, welche Bedeutung der Bewusstseinsbildung in der Ausbildung der Verwaltungsbeschäftigten zukommt. Es ist durchaus – vereinzelt? – zu beobachten, dass bspw. schwer behinderten Menschen unterstellt wird, sie nutzen ihren Status aus. Es kann zudem auch Fälle „spontaner Selbstanpassung“⁹² bei nicht funktionierenden Regeln im Sinne der Zielerreichung geben. Hierfür seien eine hohe Professionalität und Identifikation der Beschäftigten notwendig. Nicht funktionierende Regelungen würden dann als störend empfunden und informelle Lösungen selbstständig gesucht. Hinzukommen müssten dann noch Faktoren, die die eigene Rolle absicherten wie Arbeitsplatzsicherheit und ein gutes Betriebsklima. Das Gegenmodell zur „Bürokratie“ sei dann das „professionell-teamartige“⁹³. Die Verwaltungsbeschäftigten seien in diesem Modell gut ausgebildete Spezialisten, die durch einen geringen Grad an Regelung und ohne festgelegte Zuständigkeiten die Möglichkeit bekämen, Verantwortung zu übernehmen. Die Zusammenarbeit sei geprägt durch flache Hierarchien, Transparenz und Kommunikation. Die Beschäftigten seien hier zwar stärker belastet, jedoch auch motivierter.⁹⁴ Eine solche Struktur sei jedoch nicht geeignet für Routinetätigkeiten, bei denen es eher auf Konstanz ankomme. Je nach Ebene der Verwaltung könnten unterschiedliche Modelle der Organisation Sinn ergeben. *Mayntz* (1997) unterscheidet hier die Dienstleistungs- und die Ordnungsverwaltung. Bei der ersten sei die professionell-teamartige Struktur besser geeignet, bei letzterer die hierarchisch-bürokratische. Letzteres Modell sei also nicht per se als Ideal der Verwaltungsstruktur zu verstehen, sondern - unter den richtigen Bedingungen - als Alternative zur Bürokratie.⁹⁵

Mayntz (1997) bemerkt weiterhin, dass es eine soziale Selektivität in der Rekrutierung des Verwaltungspersonals gibt.⁹⁶ Dies habe sich bspw. für Frauen bereits gebessert, wirke sich aber immer noch auf die internen Aufstiegschancen aus. Hieraus ergeben sich Fragen, die in diesem Forschungsbericht nicht beantwortet werden können: Wie sind die Aufstiegschancen behinderter Menschen?

⁹¹ *Mayntz*, 1997, 119; Hervorhebung der Verfasser.

⁹² *Mayntz*, 1997, 119.

⁹³ *Mayntz*, 1997, 120.

⁹⁴ Vgl. *Mayntz*, 1997, 121.

⁹⁵ Vgl. *Mayntz*, 1997, 121.

⁹⁶ Vgl. *Mayntz*, 1997, 156.

Schwerbehinderte Menschen werden im öffentlichen Dienst zwar häufiger eingestellt als in der privaten Wirtschaft.⁹⁷ Aber schaffen sie es auch bis ganz nach oben in der Hierarchie? Und wenn nicht, wirkt sich das auf die Umsetzung des BGG bzw. auf die Vermeidung von Benachteiligung behinderter Menschen in der Verwaltung aus? Hierzu wären empirische Studien notwendig.

Innerhalb der Ministerialverwaltung bestehen *Mayntz* (1997) zufolge zum einen funktionelle Probleme. Sie ergäben sich aus möglichen Gewissenskonflikten der Beschäftigten. Zum anderen gebe es eine politische Problematik: *„Sie liegt in dem Konflikt zwischen dem Verlangen der politischen Führung, die Spitzenpositionen der Ministerialverwaltung nur treuen Anhängern anzuvertrauen, und der aus anderen Überlegungen heraus geforderten Neutralität des Beamten.“*⁹⁸ Je eigenständiger die Mitarbeitenden handeln sollen, desto wichtiger werde die politische Loyalität gegenüber der neutralen Folgsamkeit.⁹⁹ Daher gebe es in der Bundesrepublik Deutschland die sog. politischen Beamten (Staatssekretäre und Abteilungsleiter), bei denen politische Loyalität unerlässlich sei. Zum einen sichere die Besetzung der Spitzenpositionen in der Verwaltung mit solchen Personen die Regierungsfähigkeit ab. Zum anderen fördere es die Verselbständigung der Verwaltung, vor allem auf der Ebene unterhalb der (auswechselbaren) Staatssekretäre und Abteilungsleiter.¹⁰⁰ Die möglicherweise politisierte Ministerialbürokratie werde kaum objektive Gesetzentwürfe erarbeiten.

Die Außenbeziehungen der Ministerialbürokratie zu Verbänden und zur Wissenschaft seien von großer Bedeutung, vor allem für die Informationsgewinnung (z. B. mit welchen Widerständen zu rechnen ist) und Konsensbildung vor einer Programmentwicklung oder einem Gesetzentwurf.¹⁰¹ Die Ministerialbürokratie fungiere als zentrale Anlaufstelle für Wissenschaft und Verbände. Interessenvertreter versuchten beständig, „die mit der Programmentwicklung betraute Verwaltung zu beeinflussen“¹⁰² (vgl. Kapitel II, 1.a.). Beziehungen bestünden vor allem in Verhandlungen. Sie sind in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der

⁹⁷ Bundesagentur für Arbeit, 2011, Tab. 7.

⁹⁸ *Mayntz*, 1997, 196.

⁹⁹ Vgl. *Mayntz*, 1997, 196f.

¹⁰⁰ Vgl. *Mayntz*, 1997, 202.

¹⁰¹ Vgl. *Mayntz*, 1997, 202ff.

¹⁰² *Mayntz*, 1997, 203.

Bundesministerien (GGO) geregelt und somit legitimiert. Kritiker sprächen von einer „Herrschaft der Verbände“¹⁰³ unter Umgehung des Parlamentes. *Mayntz* (1997) weist darauf hin, dass es unterschiedlich stark organisierte Verbände gibt, so dass nicht alle das gleiche Gehör finden.¹⁰⁴ Hier gibt es auch Unterschiede unter den Behindertenverbänden. In der Beziehung zur Wissenschaft, hier zur Auftragsforschung, sei es vor allem notwendig, „das Untersuchungsziel so zu formulieren, dass es wissenschaftlich bearbeitbar ist und die Ergebnisse praktisch verwendbar sind.“¹⁰⁵ Ein weiteres Problem ergebe sich aus dem Selbstverständnis der Wissenschaft, die sich nicht nur als neutralen Informationslieferanten sehe. So entstehe leicht ein Autonomieproblem für die Verwaltung.¹⁰⁶ Auf der anderen Seite wolle sich die Wissenschaft nicht instrumentalisieren lassen. Letzteres sei heutzutage häufiger zu finden als das Autonomieproblem.¹⁰⁷

dd. Empirische Studien zur Mehrfachdiskriminierung¹⁰⁸

Behinderung und Geschlecht

Beginnen soll dieser Abschnitt mit der Verbindung der Merkmale Behinderung und Geschlecht zu einem möglichen Risiko für eine Mehrfachdiskriminierung. Weiter unten wird es dann um die Verbindung der Merkmale Behinderung und Migrationshintergrund gehen. § 2 BGG fordert, die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und ggf. besondere Maßnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen zu ergreifen. In diesem Abschnitt muss deshalb zunächst der Frage nachgegangen werden, was die Belange behinderter Frauen sein könnten, welche Benachteiligungen bestehen und welche Maßnahmen dagegen zu ergreifen wären.

¹⁰³ *Mayntz*, 1997, 204; *Eschenburg*, 1956 zitierend.

¹⁰⁴ Vgl. *Mayntz*, 1997, 204f.

¹⁰⁵ *Mayntz*, 1997, 207.

¹⁰⁶ Vgl. *Mayntz*, 1997, 207.

¹⁰⁷ Vgl. *Mayntz*, 1997, 208.

¹⁰⁸ Mehrfachdiskriminierung werde eher im politischen Diskurs, mehrdimensionale Diskriminierung eher im sozial- und rechtswissenschaftlichen Diskurs verwandt. (vgl. *Zinsmeister*, 2014, 265f.; siehe auch Kapitel III, 3.d.bb.).

Die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderung ist laut Teilhabebericht der Bundesregierung (2013) niedriger als diejenige von Menschen ohne Behinderung.¹⁰⁹ Besonders groß ist diese Lücke im Alter zwischen 50 und 59 Jahren.¹¹⁰ Bei behinderten Frauen ist die Erwerbsbeteiligung in diesem Alter zudem etwas niedriger als bei behinderten Männern, jedoch gibt es bei nichtbehinderten Menschen bei Männern ebenfalls einen leichten Vorsprung gegenüber Frauen.¹¹¹ Insgesamt sind die Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung zwischen den Geschlechtern bei nichtbehinderten Menschen aber größer als bei behinderten Menschen. Frauen mit Behinderung arbeiten zudem häufiger in Teilzeit als nichtbehinderte Männer und Frauen und auch als behinderte Männer.¹¹² Dies kann nicht ohne Folgen für Erwerbseinkommen und Renten bleiben. Auch der Anteil an Erwerbstätigen in prekären Beschäftigungsverhältnissen (Zeitarbeit, Leiharbeit, befristete und Mini-Jobs) ist bei behinderten Menschen größer als bei nichtbehinderten.¹¹³ Frauen mit Behinderung sind häufiger erwerbslos als behinderte Männer und nicht behinderte Frauen.¹¹⁴ Bei den Menschen ohne Behinderung sind Männer häufiger erwerbslos als Frauen (Ausnahme Altersspanne zwischen 60 und 64 Jahren).¹¹⁵ Behinderte Frauen sind nicht nur häufiger erwerbslos als behinderte Männer, sondern auch länger.¹¹⁶ Festzuhalten bleibt daher, dass sich die Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit insbesondere mit der Situation behinderter Frauen befassen sollte.

Frauen mit Behinderung sind aber nicht per se aufgrund ihrer Behinderung und ihres Geschlechts benachteiligt, sondern weil sie häufig mehrere Benachteiligungsdimensionen in sich vereinen, bspw. eine geringere Chance am Erwerbsleben teilzuhaben und dementsprechende Ressourcen i. w. S. aufzubauen oder zu erweitern.¹¹⁷ *Zinsmeister* (2014) plädiert daher dafür, möglichst alle potentiell

¹⁰⁹ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 88.

¹¹⁰ Hier müssten Zahlen nichtbehinderter Frauen dieser Kohorte herangezogen werden. Möglicherweise handelt es sich auch um einen Kohorteneffekt.

¹¹¹ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 88.

¹¹² Vgl. BT-Drs. 17/14476, 90.

¹¹³ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 93.

¹¹⁴ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 95.

¹¹⁵ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 95.

¹¹⁶ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 97; Gleiches gilt für nichtbehinderte Frauen im Vergleich zu nichtbehinderten Männern, aber auf niedrigerem Niveau.

¹¹⁷ Wäre dies nicht der Fall, gäbe es in der UN-BRK keinen eigenen Artikel zu behinderten Frauen

risikobehafteten Merkmale einer Person (Lebenslage) zu betrachten, um Benachteiligung richtig und vollständig zu erfassen.¹¹⁸ Es sei zudem wichtig, innerhalb der Gruppen noch einmal zu differenzieren. Eine große Rolle spielt auch die (fehlende) finanzielle Absicherung durch feste Partnerschaften¹¹⁹ oder durch Renten. Behinderte Frauen leben seltener in festen Partnerschaften als bspw. nichtbehinderte Frauen¹²⁰ - insbesondere im Alter zwischen 50 und 64 Jahren - und erhalten niedrigere Altersrenten als behinderte Männer.¹²¹ Auch in Bezug auf das Erwerbseinkommen besteht eine Benachteiligung für behinderte Frauen: Sie verdienen durchschnittlich weniger als behinderte Männer (Differenz 833 EUR), aber auch weniger als nichtbehinderte Frauen (Differenz 111 EUR).¹²² Nichtbehinderte Frauen verdienen durchschnittlich 1.022 EUR weniger als nichtbehinderte Männer. Das Gender Pay Gap ist bei nichtbehinderten Menschen also größer.

Laut Teilhabebericht (2013) muss daher zusätzlich zu einer Differenzierung der Teilhabemöglichkeiten nach dem Geschlecht auch zwischen verschiedenen Altersgruppen unterschieden werden.¹²³ Eine Clusteranalyse ergab, dass für behinderte Frauen nicht in jeder Lebensphase die gleichen Teilhabemöglichkeiten bzw. -einschränkungen bestehen. Des Weiteren seien behinderte Frauen nicht als homogene Gruppe zu betrachten und daher nicht alle in gleichem Maße von Einschränkungen betroffen.¹²⁴ Die durch die Clusteranalyse gebildeten Gruppen unterscheiden sich anhand der Merkmale: Einkommen, Erwerbsstatus, Qualifikationsniveau, Familie/Partnerschaft, Migrationshintergrund, Gesundheitszustand, Selbstbestimmung und Zufriedenheit.¹²⁵ Es wurde zusätzlich zwischen geringen, mittleren und großen Einschränkungen unterschieden. Geringe Einschränkungen bedeuteten, dass die Frauen in der Regel gut qualifiziert und vollzeiterwerbstätig sind, ein gehobenes Einkommen und eine feste Partnerschaft

(vgl. Art. 6 BRK).

¹¹⁸ Vgl. Zinsmeister, 2014, 279.

¹¹⁹ Vgl. BT-Drs. 17/14476,185; Hier wird der Zusammenhang zwischen fester Partnerschaft und finanzieller Absicherung deutlich. Frauen mit mittleren Einschränkungen seien zwar unterdurchschnittlich an Erwerbsarbeit beteiligt, verfügen jedoch über einen relativ hohen ökonomischen Spielraum.

¹²⁰ Vgl. BT-Drs. 17/14476,46; Eine Ausnahme bilden die Altersphasen „18 bis 29“ und „80 und älter“.

¹²¹ Vgl. BT-Drs. 17/14476,103.

¹²² Vgl. BT-Drs. 17/14476,100.

¹²³ Vgl. BT-Drs. 17/14476,183f.

¹²⁴ Vgl. auch Zinsmeister, 2014, 279.

¹²⁵ Vgl. BT-Drs. 17/14476,182ff.

haben.¹²⁶ Mittlere Einschränkungen beschrieben Personen mit finanzieller Absicherung durch Partnerschaft oder Rente trotz geringer Erwerbsbeteiligung.¹²⁷ Große Einschränkungen verspürten Personen, die kaum finanziellen Spielraum und eine geringe Erwerbsbeteiligung haben. Diese Gruppe habe auch seltener eine feste Partnerschaft.¹²⁸

Behinderte Männer seien in allen Altersgruppen häufiger von geringen (nicht geringeren!) Einschränkungen betroffen als behinderte Frauen. Bei den mittleren Einschränkungen gelte dies nur für die Gruppe der 65- bis 79-Jährigen. In der Gruppe der Personen mit großen Einschränkungen seien nur die 50- bis 64-Jährigen in der Mehrzahl. Für die behinderten Frauen heiße dies, dass sie im Alter von 18 bis 64 Jahren häufiger von mittleren Einschränkungen betroffen sind als Männer und im Alter von 18 bis 49 Jahren und zwischen 65 bis 79 Jahren häufiger von großen Einschränkungen.¹²⁹

Wie verhält es sich mit der Benachteiligung behinderter Frauen gegenüber ihren nichtbehinderten Geschlechtsgenossinnen und gegenüber nichtbehinderten Männern? *Astrid Libuda-Köster und Kolleginnen* (2009) werteten die Daten des Mikrozensus aus dem Jahr 2005 unter geschlechts- und behinderungsspezifischen Gesichtspunkten erneut aus. In Bezug auf die Merkmale Erwerbstätigkeit, Einkommen und Alterssicherung kommen sie zu dem Schluss: *„In keinem Bereich haben Frauen mit Behinderung die gleichen Chancen wie nicht behinderte Frauen und Männer mit und ohne Behinderung.“*¹³⁰

Im Bereich der schulischen Bildung seien zwar Männer strukturell benachteiligt.¹³¹ Diese Benachteiligung gleiche sich im Verlauf des Lebens zwischen den Geschlechtern jedoch wieder aus, weil behinderte (und nichtbehinderte) Frauen in

¹²⁶ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 184f.

¹²⁷ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 184f.

¹²⁸ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 184f.

¹²⁹ Unterteilt wurden die Gruppen 18 bis 49 Jahre, 50 bis 64 Jahre und 65 bis 79 Jahre (vgl. BT-Drs. 17/14476, 185f.).

¹³⁰ Libuda-Köster et al., 2009, 49.

¹³¹ Julia Zinsmeister (2014) weist auch darauf hin, dass Jungen mit Migrationshintergrund einen hohen Anteil an der Schülerschaft an Förderschulen ausmachten (vgl. Zinsmeister, 2014, 265). In Deutschland gingen im Jahr 2012 227.303 Jungen und 127.836 Mädchen auf Förderschulen (vgl. Statistisches Bundesamt, 2013, 37 und 43). Es scheint also ein geschlechts- und migrationsspezifisches Ungleichgewicht beim Besuch von Förderschulen zu geben.

der Regel schlechter am Erwerbsleben partizipieren könnten.¹³² Behinderte Frauen sind also in Bezug auf die Teilhabe am Arbeitsleben doppelt benachteiligt bzw. werden mehrfach diskriminiert, während dies auf behinderte Männer im Hinblick auf die schulische Ausbildung zutrifft. Die Benachteiligung am Arbeitsmarkt scheint in jedem Fall die nachhaltigeren Konsequenzen zu haben. Männer sind laut Teilhabebericht (2013) im Alter von 18 bis 49 Jahren¹³³ dennoch seltener von großen Einschränkungen – womit auch ein niedrigeres Bildungsniveau einhergeht – betroffen als Frauen (27% vs. 34%).¹³⁴

Behinderte oder chronisch kranke Frauen sind häufiger kinderlos als nichtbehinderte Frauen.¹³⁵ Nicht selten ist diese Kinderlosigkeit unfreiwillig.¹³⁶ Der wissenschaftliche Beirat des Teilhabeberichtes führt diese auf mangelnde Möglichkeiten in Bezug auf soziale Kontakte, auf Vorurteile oder eine fehlende Privatsphäre in stationären Einrichtungen zurück.¹³⁷ *Monika Schröttle et al.* (2013) weisen auch darauf hin, dass offenbar in Einrichtungen häufig keine Schwangerschaften erwünscht seien und Verhütungsmittel daher routinemäßig verabreicht würden.¹³⁸ Die zugehörigen Partner (potentiellen Väter) sind zwar auch von der unfreiwilligen Kinderlosigkeit betroffen, der Eingriff in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung setzt zunächst aber an der Frau an. Möglicherweise wird so eine Zwangssterilisation umgangen. Für *Zinsmeister* (2014) stellt es eine mehrdimensionale und unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts und der Behinderung dar, wenn behinderte Frauen in Wohneinrichtungen zur Verhütung gezwungen werden.¹³⁹ Mit den Zielen der Teilhabe und der Selbstbestimmung vereinbar wäre es *Zinsmeister* zufolge, Aufklärungs- und Unterstützungsangebote, Geburtsvorbereitungskurse und Arztpraxen barrierefrei zu gestalten. Ähnliche Angebote könnten auch dazu beitragen, dass behinderte Frauen keine Opfer sexueller Gewalt mehr würden (vgl. Kapitel III, 3.d.bb.).

¹³² Libuda-Köster et al., 2009, 69.

¹³³ In dieser Lebensphase wäre die schulische Ausbildung anzusiedeln.

¹³⁴ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 186f.

¹³⁵ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 47.

¹³⁶ Im Vergleich mit nichtbehinderten Frauen sind behinderte Frauen dreimal so häufig sterilisiert (vgl. Zinsmeister, 2014, 278; Schröttle et al., 2012 zitierend).

¹³⁷ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 43f.

¹³⁸ Vgl. Schröttle et al., 2013, 267.

¹³⁹ Vgl. Zinsmeister, 2014, 271.

Wäre es dann nicht fast schon zynisch, die besonderen Belange behinderter Frauen auf Mutterschaft und damit zusammenhängende Themen zu reduzieren? Barrierefreie Kindertagesstätten z. B. wären folglich zwar ein Thema, aber dominierten nicht. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss anders behandelt werden als bei nicht behinderten Frauen, angesichts der Tatsache, dass behinderte Frauen häufig bereits in Teilzeit arbeiten.¹⁴⁰ Um den Beruf mit der Familie vereinbaren zu können bzw. damit ein Problem zu haben, muss beides zunächst vorhanden sein. Das Gender Pay Gap scheint für behinderte Frauen zwar ebenfalls ein wichtiges Thema zu sein, aber es ist fast noch wichtiger für nichtbehinderte Frauen, da der Abstand zu den Löhnen der Männer für sie noch größer ist. Bei behinderten Menschen müssten idealerweise noch Zahlen dazu verglichen werden können, wie es sich bei gleicher Qualifikation verhält.¹⁴¹

Gewalt gegen Frauen

Schröttle et al. (2013) legen in ihrer Studie dar, dass behinderte Frauen viel häufiger Opfer von Gewalt werden als nichtbehinderte Frauen. Sie verglichen dafür Daten behinderter mit denen nichtbehinderter Frauen.¹⁴² Es gebe Hinweise darauf, dass eine Behinderung sowohl die Ursache (i. S. eines Risikofaktors) für, als auch die Folge von Gewalterfahrungen sein kann. Behinderte Frauen würden demnach zwei Risikofaktoren in sich vereinen: Frausein und behindert sein.¹⁴³ Der Risikofaktor für Gewalt „Behinderung“ komme häufiger bei in Einrichtungen lebenden Frauen und beide Faktoren kommen vor allem im Zusammenhang mit sexueller Gewalt zum Tragen. Behinderte Frauen seien „zwei bis dreimal häufiger sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend ausgesetzt als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt“¹⁴⁴. Zusammenfassend ließe sich sagen, dass „mehr als jede zweite bis dritte [behinderte, Anm. d. Verf.] Frau [...] im Lebensverlauf von sexueller Gewalt betroffen“¹⁴⁵ war. Von psychischen Übergriffen hätten im Rahmen der Befragung 68% der geistig behinderten Frauen, 77% der in Haushalten lebenden Frauen ohne geistige Behinderung und 90% der in Einrichtungen befragten Frauen ohne geistige

¹⁴⁰ Vgl. Schröttle et al., 2013, 262.

¹⁴¹ Dazu stand im Teilhabebericht nichts.

¹⁴² Vgl. Schröttle et al., 2013, 264ff.

¹⁴³ Vgl. Schröttle et al., 2013, 266.

¹⁴⁴ Schröttle et al., 2013, 264.

¹⁴⁵ Schröttle et al., 2013, 265.

Behinderung berichtet.¹⁴⁶ Übergriffe gingen meist von Personen im unmittelbaren Umfeld aus, häufiger von Mitbewohnerinnen und -bewohnern in Einrichtungen als vom Personal.¹⁴⁷ Des Weiteren sei „in erhöhtem Maße“ von psychischer Gewalt „im Rahmen der ärztlichen Versorgung und im Umgang mit Ämtern und Behörden“¹⁴⁸ berichtet worden.

Chronisch kranke Menschen

Chronisch kranke Menschen tragen ein erhöhtes Risiko, einmal von Behinderung betroffen zu sein. Sie finden sich überdurchschnittlich häufig bei 18- bis 49-jährigen Frauen mit großen Einschränkungen¹⁴⁹ und bei 50- bis 64-jährigen Frauen mit geringen oder großen Einschränkungen¹⁵⁰.

Psychisch kranke Menschen

Psychische Erkrankungen können nicht unabhängig von Behinderung betrachtet werden, denn häufig sind behinderte Menschen auch psychischen Belastungen ausgesetzt. *Schröttle et al.* (2013) fanden durch die Befragung behinderter Frauen heraus, dass viele bzw. die „Mehrheit der Befragten“ im Laufe ihres Lebens psychische Gewalt erlebt haben und/oder seelisch unter den Teilhabe einschränkungen und Diskriminierungen leiden, die sie durch ihre Behinderung erfahren.¹⁵¹ *Schröttle et al.* (2013) sprechen bspw. von einem Anteil von bis zu 60% der befragten (nicht geistig) behinderten Frauen, die psychische Gewalt durch ihre Eltern erlebt hätten. Im Bevölkerungsdurchschnitt seien es 36%.¹⁵² Die am stärksten betroffene Gruppe, die von sexueller Gewalt berichtete, waren psychisch kranke Frauen.¹⁵³

Behinderte Menschen mit Migrationshintergrund

¹⁴⁶ Vgl. Schröttle et al., 2013, 265.

¹⁴⁷ Vgl. Schröttle et al., 2013, 266.

¹⁴⁸ Schröttle et al., 2013, 266.

¹⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 188.

¹⁵⁰ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 190f.

¹⁵¹ Vgl. Schröttle et al., 2013, 261.

¹⁵² Vgl. Schröttle et al., 2013, 264.

¹⁵³ Vgl. Schröttle et al., 2013, 265.

Behinderte Menschen mit Migrationshintergrund gehörten laut Teilhabebericht (2013) überdurchschnittlich oft der Gruppe der 50- bis 64-jährigen Männer und Frauen mit großen Einschränkungen¹⁵⁴ an. Sie seien häufiger erwerbslos als behinderte Menschen ohne Migrationshintergrund.¹⁵⁵ Gleiches gilt jedoch auch für nichtbehinderte Menschen mit Migrationshintergrund, nur auf einem niedrigeren Niveau. Hier gilt das gleiche wie für die Gruppe behinderter Frauen: Risikofaktoren der Benachteiligung kumulieren und bilden eine benachteiligende Lebenslage.¹⁵⁶ „Soziale Kategorien sind stets gleichzeitig wirksam. Sie entfalten spezifische Wechselwirkungen. Hierdurch können mehrdimensionale Formen der Diskriminierung entstehen.“¹⁵⁷ Die Ungleichheitsforschung müsse deshalb immer mehrere Kategorien zusammen betrachten und gleichzeitig innerhalb der vermeintlich homogenen Gruppen differenzieren. Dabei seien alle Merkmale einer Person zunächst gleich relevant im Hinblick auf Diskriminierungsrisiken und Teilhabe einschränkungen. Des Weiteren sei die subjektive Perspektive der betroffenen Menschen einzubeziehen.¹⁵⁸

Strukturelle Diskriminierung

„[E]rhöhte Gewaltbetroffenheiten von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen können eine Form der Diskriminierung sein“.¹⁵⁹

Schröttle et al. (2013) machten sich durch objektiv beobachtete (strukturelle) und subjektiv wahrgenommene Diskriminierungen ein umfassendes Bild von diesem Thema. Strukturelle Diskriminierung bestehe in der strukturellen¹⁶⁰ Benachteiligung der behinderten Frauen in Bezug auf sozioökonomische Ressourcen.¹⁶¹ Folgt man *Zinsmeister* (2014), könnte es sich bei dieser strukturellen Diskriminierung um

¹⁵⁴ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 189.

¹⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 17/14476, 95.

¹⁵⁶ Vgl. Zinsmeister, 2014, 265.

¹⁵⁷ Zinsmeister, 2014, 279.

¹⁵⁸ Vgl. Zinsmeister, 2014, 279.

¹⁵⁹ Schröttle et al., 2013, 266.

¹⁶⁰ „Strukturell heißt [...], dass die Beziehungen zwischen den Elementen, aus denen ein soziales Phänomen erklärt werden soll, nicht zufällig sind, sondern eine gewisse sinnvolle Ordnung aufweisen.“ (Abels, 2001, 72).

¹⁶¹ Vgl. Schröttle et al., 2013, 267.

unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung oder um die Vorenthaltung angemessener Vorkehrungen handeln (Art. 5 Abs. 3 BRK)¹⁶² (vgl. Kapitel III, 3.d.bb.).

Problematisch ist *Joseph Marko* (2014) zufolge, dass Antidiskriminierungsrecht einzelfallbezogen sei und eine konkrete schuldige Person sanktioniere. Dies wirke nicht gegen strukturelle Diskriminierung. Eine systematische Prävention und eine Veränderung der diskriminierenden Strukturen seien so nicht möglich.¹⁶³ Erreicht werden müsse ein Bewusstseinswandel. *Marko* (2014) übersieht hier jedoch, dass es auch eine symbolische Wirkung von Gesetzen geben kann, die zu einem Bewusstseinswandel führen kann¹⁶⁴ sowie, dass Interventionen auf der Ebene des Einzelfalls auf Strukturen rückwirken, etwa durch Haftungsrisiken oder öffentliche Skandalisierung. Er sieht die Erfordernisse politischer Handlungsprogramme, inklusive Monitoring und Evaluation, und interdisziplinärer Diskurse zwischen Rechtswissenschaften und Soziologie. Beides solle Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrecht ergänzen.

Was ist nun die Folge struktureller Benachteiligung? Behinderung und soziale Ungleichheit¹⁶⁵ können eine Art Teufelskreis begründen: *„Behinderung erscheint nicht nur als Grund für Benachteiligung, sondern möglicherweise auch als Folge, z. B. von Armut, Belastungen im Arbeitsleben oder schlechter gesundheitlicher Versorgung.“*¹⁶⁶

Wird Teilhabe nicht ermöglicht, wird soziale Ungleichheit reproduziert und erzeugt neue Teilhabe einschränkungen. Barrierefreiheit und Gleichstellung sind Voraussetzungen für erfolgreiche Teilhabe.

Mehrfachdiskriminierung und Rechtsmobilisierung

¹⁶² Vgl. Zinsmeister, 2014, 268ff.

¹⁶³ Vgl. Marko, 2014, 42.

¹⁶⁴ Vgl. bspw. Röhl, 1987, 271.

¹⁶⁵ Soziale Ungleichheit wird hier definiert als dauerhafter Ausschluss von in einer Gesellschaft als erstrebenswert angesehenen Ressourcen i. w. S. und Gütern aufgrund eines eine Gruppe bezeichnenden Merkmals (vgl. Kreckel, 2004, 16f.).

¹⁶⁶ Libuda-Köster et al., 2009, 69.

Intersektionen sind verknüpfte Zuschreibungen aufgrund verschiedener Merkmale einer Person.¹⁶⁷ Wird eine Person aufgrund dieser Verknüpfung benachteiligt, spricht man von intersektioneller Diskriminierung. Ein Beispiel: Ein/e Arbeitgeber/in hat Vorurteile gegen behinderte Menschen und gegen Menschen mit Migrationshintergrund. Eine behinderte Person mit Migrationshintergrund wird von dieser/diesem Arbeitgeber/in diskriminiert, d. h. nicht eingestellt, weil sich die Vorurteile gegen die beiden Merkmale negativ auswirken. Die behinderte Person mit Migrationshintergrund macht eine intersektionelle Diskriminierungserfahrung. Diskriminierungen in Bewerbungsverfahren kämen laut *Simone Philipp* (2014) sehr häufig vor und vor allem bei Personen mit äußerlich sichtbaren Merkmalen.¹⁶⁸ *Philipp* berichtet aus Studienergebnissen zum Thema Diskriminierung im Bildungssystem und auf dem Arbeitsmarkt. Es wurden für diese Studie 42 Interviews mit Expertinnen und Experten und Betroffenen durchgeführt. Bei behinderten Frauen würde sich die Zuschreibung „weniger leistungsfähig“ aufgrund der Behinderung mit der Zuschreibung „weniger leistungsfähig“ aufgrund des Geschlechtes verbinden.¹⁶⁹ Hinzu komme ggf. noch die Zuschreibung „Betreuungspflichten“ oder „potentielle Mutterschaft“ aufgrund des Alters. Von einer Rechtsmobilisierung würden die von Diskriminierung Betroffenen vor allem durch fehlendes Bewusstsein, Existenzängste, hohen zeitlichen Aufwand, Viktimisierungsängste und faktische Viktimisierung abgehalten.¹⁷⁰ Mehrfachdiskriminierung finde sich nur selten als Sachverhalt in der Rechtspraxis. Nur wenige Betroffene beschreiten den Rechtsweg.

„Die Unsichtbarkeit von Mehrfachdiskriminierungsfällen beginnt allerdings bereits in Strukturen sozialer Ungleichheit und nicht erst im Verlauf des Rechtsweges.“¹⁷¹

c. Behinderung und Barrierefreiheit in den Fachwissenschaften

Ziel der folgenden Kurzdarstellungen ist es, aufzuzeigen wie die Themen Behinderung und Barrierefreiheit in den Fachwissenschaften Medizin, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Gesundheitswissenschaften sowie Architektur und Ingenieurwissenschaften verankert sind. Dazu werden die Bereiche der

¹⁶⁷ Vgl. Philipp, 2014, 147.

¹⁶⁸ Vgl. Philipp, 2014, 149f.

¹⁶⁹ Vgl. Philipp, 2014, 150.

¹⁷⁰ Vgl. Philipp, 2014, 159f.

¹⁷¹ Philipp, 2014, 160.

Fachwissenschaften erstens daraufhin betrachtet, ob die Themen relevant sind und zweitens welche Relevanz die Themen einnehmen sowie welche Besonderheiten es ggf. gibt.

aa. Medizin

Die nachfolgenden Ausführungen sollen gerade nicht darauf abzielen, dass medizinische Modell von „Behinderung“ zu diskutieren. Zielstellung ist es vielmehr darzustellen, ob und welchen Stellenwert die Themen Behinderung und Barrierefreiheit in der Medizin und im Weiteren in der medizinischen Versorgung einnehmen.¹⁷²

Der generelle Überblick erlaubt die Vermutung, dass die Themen Behinderung und Barrierefreiheit in der Fachwissenschaft Medizin noch eher Ausnahme-Themen sind.

Aus der reinen Literaturschau heraus, kann der Eindruck entstehen, dass bei dem Thema Medizin und Behinderung eine stärkere Fokussierung auf Menschen mit sog. geistiger Behinderung¹⁷³ besteht. Dies mag damit zusammenhängen, dass Studien¹⁷⁴ darauf hinweisen, dass Menschen mit sog. geistiger Behinderung ein höheres Krankheitsrisiko aufweisen und somit in der (haus)ärztlichen Versorgung wahrscheinlich präsenter sind als beispielsweise andere Behinderungsgruppen mit einem geringerem oder unregelmäßigerem Versorgungsbedarf.

In dem Zusammenhang wird ebenfalls und als erstes Problemfeld herausgestellt, dass Erkrankungen zumeist nur verzögert erkannt werden, da die Betroffenen eingeschränkt in der Lage sind, auftretende Symptome zu erkennen, einzuordnen und zu äußern¹⁷⁵ („under-reporting“). Nach *Ina Nitschke* und *Julia Kunze* ist die

¹⁷² Ausgeschlossen werden soll dabei das Thema Krankheitsforschung.

¹⁷³ Z. B. Gaedt, 1993; Brucker, 1993; Schlosser, 1997; Neuhäuser/Steinhausen, 1999; Klinkhammer, 2009 sowie die Zeitschrift „Medizin für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung“.

¹⁷⁴ Vgl. bspw. Richards/Siddiqui, 1980; Carter/Jancar, 1983; Fryers, 1984.

¹⁷⁵ Vgl. Nicklas-Faust, 2002, 20.

Partizipation von Menschen mit Behinderung hinsichtlich Therapieentscheidungen äußerst problembehaftet.¹⁷⁶

Die medizinische Versorgung behinderter Menschen, so wird verschieden wiederholt, setzt besondere Momente voraus und es ist fraglich, ob Menschen mit einer Behinderung eine gleichwertige medizinische Versorgung erhalten. Die Versorgung dieser Gruppe ist kosten- und zeitintensiver¹⁷⁷ und betrifft gleichermaßen alle Bereiche der gesundheitlichen Versorgung (allgemeine Regelversorgung, spezielle Regelversorgung sowie teilhabeorientierte Versorgung).

Mediziner sollten über bestimmte Soft Skills¹⁷⁸ (soziale Kompetenzen), wie z. B. Einfühlungsvermögen gegenüber behinderten Patientinnen und Patienten und der Fähigkeit, Vertrauen aufbauen zu können, verfügen sowie weiterhin einen gewissen Erfahrungsschatz im Umgang mit und der Behandlung von behinderten Menschen besitzen und Kenntnis über Mechanismen haben, wie sie auf Reize der Umwelt reagieren (können).

Diese Soft Skills sind noch immer nicht in der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten und anderen Heilberufen ausreichend verankert. In der Folge kann dies auch auf das Recht auf eine freie Arztwahl behinderter Menschen einschränken.

Der Deutsche Ärztetag thematisierte die medizinische Versorgung behinderter Menschen im Krankenhaus im Jahr 2009¹⁷⁹ und bestätigt die bisher erkannten Probleme: Symptomerkenkung, Diagnose, Umgang, Kommunikation und Barrierefreiheit.

Verkomplizierend wirken sich weiterhin Konstellationen aus, in denen die Willensäußerung durch behinderte Menschen nicht selbst wahrgenommen wird - bspw. bei gerichtlich bestellter Betreuung. *Christian Gaedt* weist darauf hin, dass jede ärztliche Maßnahme eine rechtliche Implikation haben kann, dies sei zwar patientenunabhängig, jedoch liegen bspw. bei sogenannten geistig behinderten

¹⁷⁶ Vgl. Nitschke/Kunze, 2012, 356.

¹⁷⁷ Vgl. Isermann, 2002, 15.

¹⁷⁸ Das Vorhandensein bestimmter Soft skills bezieht sich nicht ausschließlich auf die Behandlung behinderter Menschen, ist jedoch bedeutsam.

¹⁷⁹ Tagesordnung 2009: TOP IV - Medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung.

Patientinnen und Patienten die Schwellen viel niedriger, denn sei eine Patientin oder ein Patient bei Maßnahmen, die mit einem ernsthaften gesundheitlichen Risiko verbunden sind, nicht „einwilligungsfähig“, sein eben der Einwilligung des Betreuers eine gerichtliche Genehmigung notwendig.¹⁸⁰

Anscheinend gibt es eine Diskrepanz zwischen den Forderungen nach einem Ausbau „spezialisierter Versorgungsstrukturen zur gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland“¹⁸¹ und dass es keine „Extra-Ärzte und -Ärztinnen für Menschen mit so genannter geistiger Behinderung“¹⁸² geben soll, innerhalb der Gruppe der Betroffenen selbst.

Problematisch erscheint auch der regelmäßige Einsatz von Medikamenten zur leichteren Behandlung behinderter Menschen.¹⁸³

In Erweiterung muss auch an die gesundheitliche Versorgung von älteren behinderten Menschen gedacht werden. In dem Lehrbuch „Altersmedizin“¹⁸⁴ wird die Versorgung älterer Behinderter vorrangig im Bereich der Rehabilitation verortet. Dieser Umstand gehört sicherlich zu Versorgung älterer behinderter Menschen, sollte jedoch nicht darauf reduziert werden. Es kann lediglich ein Teilbereich der modernen Geriatrie sein.

Matthias Schmidt-Ohlemann sieht bspw. folgende Optionen für die Verbesserung der Versorgung von Menschen mit geistiger, mehrfacher und anderen Behinderungen:

- Fortbildungen der im Gesundheitswesen Tätigen
- gesundheitspolitische Akzeptanz der Problematik
- Aussetzung der Budgetgrenzen bei Menschen mit Behinderung¹⁸⁵

Auch *Petra Steffen* und *Karl Blum* zeigen verschiedene Ansätze des Diskurses der Verbesserung der medizinischen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung:

¹⁸⁰ Vgl. § 1904 Abs. 1 BGB; vgl. Gaedt, 1993, 1003.

¹⁸¹ Janitzek, 200), 47.

¹⁸² Kunau, 2002, 315.

¹⁸³ Vgl. Nicklas-Faust, 26.

¹⁸⁴ Rustemeyer, 1997, 246ff.

¹⁸⁵ Vgl. Schmidt-Ohlemann, 2008, o. S.

- die Bildung von Medizinischen Versorgungszentren mit spezialisierten Fachärzten,
- die Gründung von Zentren für Erwachsene, die sich am Konzept der Sozialpädiatrischen Zentren orientieren

und

- die Schaffung eines Netzwerkverbundes.¹⁸⁶

Dass das Thema Medizin und Behinderung im Ausland gleichfalls noch am Anfang steht und parallele Probleme in der medizinischen Versorgung von Menschen mit Behinderungen bestehen, zeigt beispielsweise die Veröffentlichung von *Felix Brem* (2007) zum Thema „Medizinische Behandlung und Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung“ in der Schweiz. *Brem* zeigt u. a. auf, dass gleichfalls international gesehen „typische Versorgungslücken und -mängel bestehen“¹⁸⁷, die sich von den vorgehend beschriebenen Problemlagen nicht unterscheiden.

Das Thema Barrierefreiheit in der Medizin ist nicht auf bauliche Gegebenheiten ambulanter und stationärer medizinischer Einrichtungen zu reduzieren. Barrierefreiheit bezieht sich gleichwertig bspw. auf den Bereich Kommunikation oder den Zugang und Gebrauch zu und von Arzneimitteln und sollte stets im Rahmen der ärztlichen Handlungen und Behandlungen bei der Versorgung behinderter Patientinnen und Patienten mitgedacht werden.

Hinsichtlich baulicher Gegebenheiten bestehen große Herausforderungen, Arztpraxen barrierefrei zu gestalten. Vorangeschaltet ist der barrierefreie Weg in die Praxen. In der stationären Versorgung bestehen gleichsam Lücken in Hinblick auf bauliche Gegebenheiten sowie der personellen Kompetenzen¹⁸⁸ und personellen Ausstattungen.

Vor allem die fachärztliche Versorgung, besonders die gynäkologische Versorgung¹⁸⁹ behinderter Frauen, ist noch unzureichend. Dies wird durch die Studie von

¹⁸⁶ Steffen/Blum, 2012, A862.

¹⁸⁷ Brem, 2007, 1261.

¹⁸⁸ Vgl. Höhn, 2004, 86; vgl. Steffen/Blum, 2012, A862.

¹⁸⁹ Laut der Ärztezeitung vom 22.11.2010 gab es in 2010 lediglich vier ambulante barrierefreie

Steffen/Blum bestätigt. Hier heißt es: „Qualifizierte Ärzte fehlen aus Sicht der Befragten insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Neurologie, Orthopädie und Gynäkologie.“¹⁹⁰ Nach *Marion Michel* gehen die „Themen Fertilität, Schwangerschaft und Geburt im Zusammenhang mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen“¹⁹¹ gerade erst in die medizinische Forschung ein.

Das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit¹⁹² (BKB) unterstützt(e) bisher folgende Projekte, die sich mit Barrierefreiheit im Gesundheitswesen befass(t)en:

- Barrierefreie Arztpraxen (2010)
- Krankenhausversorgung für Patienten mit Mehrfachbehinderung (2010)
- Changing Places (2012)
- Sensibilisierung der Ärzteschaft für einen barrierefreien Praxisalltag (2012)

Im Weiteren werden durch die Stiftung Gesundheit Fördergemeinschaft¹⁹³ Projekte zur Barrierefreiheit unterstützt und gefördert.

Insgesamt scheint es eine Differenz zwischen der Diskussion in der Medizin in Bezug auf sog. geistig behinderte Personen und der Berücksichtigung dieser Behinderungsgruppe bspw. im BGG zu geben. Es stellt sich die Frage, warum die Diskussion in der Wissenschaft z. B. in Hinblick auf die besonderen Ansprüche in der ärztlichen Versorgung¹⁹⁴ bisher kaum Eingang in Politik und Recht gefunden haben. Es scheint offensichtlich, dass ohne politische und rechtliche Interventionen die Themen Behinderung und Barrierefreiheit in der Medizin nicht in dem Maße umgesetzt werden, wie es die Praxis bedarf.

Die geäußerte Vermutung, dass die Themen Behinderung und Barrierefreiheit in der Fachwissenschaft Medizin noch eher Ausnahme-Themen sind, kann auch anhand der wenig vorhandenen wissenschaftlichen Literatur bestätigt werden. Zumindest

gynäkologische Praxen.

¹⁹⁰ Steffen/Blum, 2012, A861.

¹⁹¹ Michel, o. J., 21.

¹⁹² <http://www.barrierefreiheit.de/gesundheitswesen.html>; zuletzt abgerufen am 24.04.2014.

¹⁹³ <http://www.stiftung-gesundheit-foerdergemeinschaft.de/projekte-und-vorhaben/>; zuletzt abgerufen am 24.04.2014.

¹⁹⁴ Ergänzend z. B. Steffen/Blum, 2012, „Menschen mit geistiger Behinderung: Defizite in der Versorgung“ Studie im Auftrag der Evangelischen Stiftung Alsterdorf zur medizinischen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung in Hamburg.

werden die Themen Behinderung und Barrierefreiheit im Deutschen Ärzteblatt, zumeist besonders im Hinblick auf sog. geistig behinderte Menschen, regelmäßig thematisiert.

bb. Psychologie

Bereits im Vorab lässt sich feststellen, dass das Thema Barrierefreiheit wohl noch keinen Eingang in die psychologische Diskussion gefunden hat. Hingegen ist die Beschäftigung mit dem Thema Behinderung fester Bestandteil der Psychologie.

Zentrale Themen sind z. B. das Zusammenspiel medizinischer und sozialer Aspekte, die Auswirkungen einer Behinderung auf das soziale Umfeld sowie die Auswirkungen einer Behinderung auf das eigene Verhalten des behinderten Menschen. *Horst Suhrweier* (1997) sieht Behinderung aus physiopsychischer, psychophysischer, verhaltenspsychologischer sowie sozialpsychologischer Sicht.

Nach *Jörg Fengler* und *Gerd Jansen* sind Gegenstand der Psychologie Erleben, Verhalten und Kognition des Menschen, quasi all das, was gedacht, gefühlt und getan wird.¹⁹⁵

Im Zusammenhang mit medizinischen Aspekten wird in der Psychologie versucht, eine Beschreibung von Behinderung aus „physiopsychischer Sicht“ und „psychophysischer Sicht“ vorzunehmen.¹⁹⁶ Die Beziehungen zwischen psychischen Behinderungen und Organschäden können eindeutig sein, sind zumeist jedoch komplex und individuell verschieden.¹⁹⁷

Die Auswirkungen von Behinderung auf das Umfeld der „Betroffenen“ werden von *Suhrweier* besonders in Hinblick auf die Familienstruktur, v. a. Mütter, Väter, Geschwister sowie behandelnde Ärztegesehen, dabei werden mögliche Auswirkungen auf vorhandene Wünsche, Hoffnungen, Sehnsüchte betrachtet.¹⁹⁸ *Reinhart und Franziska Lempp* (1994) beschäftigten sich eingehend mit dem Thema,

¹⁹⁵ Vgl. Fengler/Jansen, 1999, 17.

¹⁹⁶ Vgl. Suhrweier, 1997, 15ff, 40ff.

¹⁹⁷ Vgl. Suhrweier, 1997, 15.

¹⁹⁸ Vgl. Suhrweier, 1997, 123ff.

was ein Kind mit Behinderung für Eltern und Familie bedeutet und zeigen dabei mögliche Verlaufsphasen und Verhaltensweisen auf.¹⁹⁹

Heinrich Tröster (1990) beschäftigte sich mit der Frage, wie sich die Behinderung eines Menschen auf das Verhalten seines Umfeldes auswirkt. Dabei geht es um Auswirkungen von Behinderung in der sozialen Interaktion; den Einstellungen gegenüber behinderten Menschen und einer möglichen Einstellungsänderung durch soziale Kontakte zu Behinderten.²⁰⁰

Suhrweier sieht sozialpsychologische Einflussnahme besonders im Zusammenhang mit der Therapie, die sich aus der Diagnose ergibt, sich von ihr ableitet und physische (Medizintherapie), psychische Bereiche (Psychotherapie), die personale Umgebung (z. B. Familientherapie, Gruppentherapie) und Veränderungen äußerer Umstände beinhaltet.²⁰¹

In Erweiterung werden in der psychologischen Betrachtung auch Theorien von Behinderung – z. B. psychologische Theorien der geistigen Behinderung²⁰² entwickelt.

Die Heilpädagogische Psychologie, aufbauend auf die pädagogische Psychologie, beschäftigt sich mit den psychologischen Aspekten des Lehrens und Lernens unter Behinderungsbedingungen und wird als eigenständiges Fach der angewandten Psychologie betrachtet.²⁰³ *Erwin Breitenbach* hat sich 2014 erneut mit der Thematik befasst und zeigt u. a. im Besonderen psychologische, sonderpädagogische und Förderdiagnostiken auf. Im Zusammenhang mit der sonderpädagogischen Diagnostik geht *Breitenbach* auf die ICF und deren Bedeutung für die sonderpädagogische Diagnostik ein.²⁰⁴

Die Rehabilitationspsychologie, wird seit den 1970er Jahren als Lehr- und Forschungsgebiet ausgewiesen, ist ein Schnittbereich anderer psychologischer Fachdisziplinen und beschäftigt sich mit allen psychologischen Fragestellungen

¹⁹⁹ Lemmpp/Lemmpp, 1994, 28, 34.

²⁰⁰ Vgl. Tröster, 1990, 11, 56, 121ff.

²⁰¹ Vgl. Suhrweier, 1997, 169.

²⁰² Vgl. Eggert, 1999, 42.

²⁰³ Vgl. Fengler/Jansen, 1999, 18f.

²⁰⁴ Vgl. Breitenbach, 2014; 138ff.

während eines Rehabilitationsprozesses.²⁰⁵ Die Aufgabe der Rehabilitationspsychologie ist nach *Rainer Brackhane* die „weitestgehend mögliche Eingrenzung oder sogar Beseitigung einer Behinderung (...)“²⁰⁶.

Die 1989 veröffentlichten Ergebnisse von *Hans G. Reinhard* und *Michael Weißenborn* sagen aus, dass körperbehinderte Kinder in kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung durch eine Diskrepanz der Intelligenz- und Schulleistung auffallen.²⁰⁷ Interessant wäre in diesem Zusammenhang, ob die Weiterentwicklungen im Sozial- und Rechtsbereich - im Besonderen das gewandelte Verständnis von bzw. Umgang mit Behinderung in der Gesellschaft und im Recht - einen positiven Einfluss auf solche Aktionsbereiche in Zusammenhang mit Behinderung hatten. Ein Vergleich früherer Studien mit der heutigen Lebenswirklichkeit könnte ein Aufschluss zur Entwicklung in diesem Bereich aufzeigen und sollte in zukünftige Forschungen einbezogen werden.

Hervorzuheben wäre, dass in die neuere Literatur, die gleichfalls psychologische Aspekte betrifft, bspw. die UN-BRK Eingang gefunden hat. *Wolfram Kulig* (2013) sieht die UN-BRK als Schlüsselbegriff im „Handlexikon Geistige Behinderung“.²⁰⁸

In Bezug auf Barrierefreiheit gilt es zu hinterfragen, ob verbesserte Barrierefreiheit sich auch in psychologischer Hinsicht auswirkt. Dies scheint bisher noch nicht Gegenstand der Psychologie zu sein.

cc. Erziehungswissenschaften und Pädagogik

Die Erziehungswissenschaft befasst sich mit der wissenschaftlichen Erforschung von Erziehungsprozessen, u. a. durch die Beobachtung von Erziehung und Bildung.²⁰⁹ Aus historischer Sicht ist sie von der Pädagogik zu trennen, wobei letztere über eine eher praktische Ausrichtung verfügt.²¹⁰ Tatsächlich wird eine klare Trennung beider

²⁰⁵ Vgl. Koch et al., 1988, V.

²⁰⁶ Brackhane, 1988, 31.

²⁰⁷ Vgl. Reinhard/Weißenborn, 1989, 5.

²⁰⁸ Vgl. Kulig, 2013, 50.

²⁰⁹ Krüger, in: Krüger/Grunert (Hrsg.), 2006, 164.

²¹⁰ Krüger, in: Krüger/Grunert (Hrsg.), 2006, 164.

Disziplinen nicht immer vorgenommen.²¹¹ Dies zeigte sich auch bei der Sichtung und Auswertung der verwendeten Literatur. Grundsätzlich soll daher eine gemeinsame Betrachtung vorgenommen werden.

Innerhalb der Erziehungswissenschaften/Pädagogik ist es der Teilbereich der Heilpädagogik, der sich ursprünglich besonders mit der Thematik „Behinderung“ befasste. Neben der Bezeichnung Heilpädagogik finden sich in der Literatur auch die Begriffe Rehabilitationspädagogik, Behindertenpädagogik sowie Sonderpädagogik. Auch hier ist eine klare Abgrenzung nicht immer erkennbar und möglich.

Als wissenschaftliche Disziplin bezieht sich die Erziehungswissenschaft/Pädagogik auch auf andere Fächer und nimmt deren Erkenntnisse auf. In den Anfängen der Heilpädagogik stellte vor allem die Medizin eine wesentliche Bezugsdisziplin dar.²¹² Die „Lehre der Kinderfehler“ begründete den Ursprung der Heilpädagogik.²¹³ In Konsequenz davon wurde sie in ihren Anfängen zum Teil als Zwischengebiet der Medizin und Pädagogik beschrieben.²¹⁴ Mit der Zeit hat sie diesen Charakter jedoch verloren, mit dem Ergebnis, dass die Bezeichnung „Heilen“ im Begriff „Heilpädagogik“ heute nicht mehr so wörtlich zu nehmen ist.²¹⁵

Neben der Medizin greift die Heilpädagogik auf weitere Wissenschaften zurück, wie Soziologie und Psychologie.²¹⁶ In der verwendeten Literatur wurde dies besonders im Zusammenhang mit der Darstellung des Verständnisses von Behinderung deutlich. Behinderung wird aus verschiedenen Perspektiven betrachtet und unter Rückgriff auf Theorien angrenzender Wissenschaften analysiert. So beleuchtet *Ulrich Bleidick* Behinderung z. B. aus systemtheoretischer und interaktionistischer Sicht.²¹⁷ Auch wurde wiederholt Behinderung als (gesellschaftliche) Konstruktion beschrieben.²¹⁸

²¹¹ Krüger, in: Krüger/Grunert (Hrsg.), 2006, 164.

²¹² Vgl. Bleidick (Hrsg.), 1999a, 9ff.

²¹³ Bleidick, 1999 b, 25.

²¹⁴ Bleidick, 1999 b, 27.

²¹⁵ Bleidick (Hrsg.), 1999 a, 107.

²¹⁶ Leidner, 2012.

²¹⁷ Bleidick, 1999 b.

²¹⁸ So z. B. Bleidick, 1999b; Lindemann/Vossler, 1999; Danz, 2011.

Mit Blick auf die konstruktivistische Darstellung von Behinderung heißt es bei *Holger Lindemann* und *Nicole Vossler*, dass sich „[...] jeder Mensch in einer von seinem Gehirn geschaffenen Wirklichkeit [bewegt], die sich auf Grundlage der jeweiligen Erfahrung ausformt.“²¹⁹

Im Zusammenhang mit Behinderung formulieren die Autoren darüber hinaus: „Behinderung existiert somit als Erklärungsmodell, als eine Beschreibung, die ein Beobachter anfertigt, um von ihm beobachtete Zusammenhänge zu benennen.“²²⁰

Auch *Bleidick* verweist auf die „[...] Relativität und Relationalität des Behindert seins [...]“.²²¹

Neben der zuvor benannten Analyse des Behinderungsbegriffs wurde dieser in der Literatur in Abgrenzung zum Verständnis von Normalität erörtert.²²² Dargestellt wurde, dass Behinderung in Abgrenzung zur „Normalität“ vorrangig aus einer negativen Betrachtungsweise heraus beschrieben wird. So werden Merkmale hervorgehoben, die einen Menschen von der „Norm“ trennen.²²³

Lindemann/Vossler schreiben diesbezüglich: „Die Zuschreibung einer Behinderung entsteht hier dadurch, dass der Beobachter sein Gegenüber als jemanden beschreibt, der sich im Vergleich zu ihm in bestimmten Fähigkeiten und Merkmalen unterscheidet. In dieser Sichtweise sind Menschen nicht aufgrund einer Schädigung eingeschränkt, sondern erscheinen aufgrund der Erwartungen an ihr >normales< Funktionieren als behindert.“²²⁴

Ähnlich fasst es *Bleidick*: „Das Bemühen Behinderung zu definieren, auf den Begriff zu bringen, ist immer ein prekärer Versuch, Menschen auf eine Eigenschaft festzunageln, die ihnen tatsächlich erst durch die Vorteile der Nichtbehinderten verliehen wird [...]“

Bezüglich der Abgrenzung von Behinderung und Normalität und der damit einhergehenden Negativbeschreibung von Behinderung wird auch darauf verwiesen,

²¹⁹ Lindemann/Vossler, 1999, 61.

²²⁰ Lindemann/Vossler, 1999, 117.

²²¹ Bleidick, 1999, 19.

²²² Z. B. Danz, Behinderung, 39 - 45.

²²³ Lindemann/Vossler, 1999, 122.

²²⁴ Lindemann/Vossler, 1999, 108.

dass ein solches Verständnis nicht allein den Umgang mit Behinderung durch nichtbehinderte Menschen beeinflusst, sondern ebenso Auswirkungen auf das Selbstbild von Menschen mit Behinderung hat.²²⁵ Dies wiederum könne dazu führen, dass eine negative Zuschreibung nur schwer bzw. gar nicht überwunden werden kann.

Auch wird auf die Relativität und Subjektivität des Verständnisses einer bestimmten Norm verwiesen und deutlich gemacht, dass die Menschen ihre Umwelt selbst entwerfen und bestimmte Lebensformen ausgrenzen.²²⁶ So formuliert *Simone Danz*: „Da der Mensch sich mittels Technik an Umweltbedingungen anpassen kann, oder auch seine Umwelt aktiv verändern kann, ist es schwer, einen bestimmten organischen Zustand als Norm zu bestimmen – ‚letztlich [ist, S.D.]‘ jeder organische Zustand im Grunde normal, sofern er die Anpassung an aufgezwungene Umstände leistet und solange er mit dem Leben vereinbar ist.“ [...] Die Normalität wird also durch Handlungsmöglichkeiten in einer bestimmten gesellschaftlichen Situation bestimmt.²²⁷

Aufgrund der negativen Belegung des Begriffs wird in der Literatur auch dessen Abschaffung und Neudefinition thematisiert.²²⁸ Allerdings weist *Danz* darauf hin, dass weniger der Begriff als solcher problematisch sei, sondern vielmehr dessen negative Konnotation. So sei die Bezeichnung „Behinderung“ ursprünglich viel neutraler gewesen, als es heute scheint.²²⁹ Die Bedeutung des Behinderungsbegriffs erklärt sie mit dessen Ordnungsfunktion. So trage er dazu bei, die Komplexität der Welt handhabbar zu machen.²³⁰

Die zuvor dargestellte Thematisierung des Behinderungsbegriffs und das damit verbundene Verständnis erfolgt in der verwendeten Literatur aus einer kritischen Betrachtungsweise heraus. Ein solches Vorgehen scheint für die Erziehungswissenschaft/Pädagogik vor allem mit Blick darauf bedeutsam, dass sich das in der Wissenschaft vermittelte Menschenbild auf das pädagogische Handeln

²²⁵ Lindemann/Vossler, 1999, 122.

²²⁶ Danz, 2011, 43.

²²⁷ Danz, 2011, 41f.

²²⁸ Danz, 2011, 54.

²²⁹ Danz, 2011, 54.

²³⁰ Danz, 2011, 53.

auswirkt. So werden z. B. therapeutische sowie pädagogische Modelle und Maßnahmen anhand zugrunde liegender Sichtweisen entwickelt.²³¹

Lindemann/Voßler schreiben diesbezüglich: „Bei einer Begleitung der Entwicklung von Menschen, wie sie in der Pädagogik stattfindet, ist es daher von entscheidender Bedeutung, mit welchen Grundannahmen man an Menschen und den Prozess ihrer Entwicklung herantritt.“²³²

Trotz dieser zumeist eher kritischen Darstellungen und Analysen des Begriffs wird die praktische Relevanz des Behinderungsbegriffs hervorgehoben. So sei es für die Erziehungswissenschaften/Pädagogik notwendig Behinderung zu definieren, um zu beschreiben, welche Bedeutung Behinderung im Zusammenhang mit der Erziehung und Bildung hat. Anhand des Begriffs und seinem Verständnis lasse sich die pädagogische Aufgabe ableiten und bestimmen, welche besonderen Erziehungsformen notwendig werden.²³³ Ähnlich fasst es *Leidner* zusammen: „Die Bezeichnung funktioniert wie ein Türöffner für die besondere Förderung. Nur wenn wir den besonderen Erziehungs- und Bildungsbedarf konkret benennen können, sind wir in der Lage, unsere Maßnahmen speziell auf die betroffenen Personen abzustimmen.“²³⁴

Die Darstellung erziehungsrelevanter Aspekte von Behinderung legitimiere die Entwicklung einer gesonderten Disziplin der Pädagogik mit eigenen Erziehungsmethoden und einer eigenen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen.²³⁵ Gleichzeitig wird die Trennung zwischen Heilpädagogik bzw. einer speziellen Pädagogik für Menschen mit Behinderung von der Allgemeinen Pädagogik mitunter kritisch betrachtet.²³⁶ Neben der Trennung beider Teildisziplinen voneinander werden auch die Bezeichnungen Heilpädagogik und Sonderpädagogik als ungeeignet betrachtet.²³⁷ Laut *Bleidick* bestehe die pädagogische Aufgabe insgesamt in der Erziehung, Unterrichtung und Therapie.²³⁸ Dabei solle Behinderung

²³¹ Lindemann/Vossler, 1999, IX.

²³² Lindemann/Vossler, 1999, IX.

²³³ Danz, 2011, 20.

²³⁴ Leidner, 2012, 12.

²³⁵ Danz, 2011, 26 und 29.

²³⁶ Bleidick (Hrsg.), 1999a, 15.

²³⁷ Baumgärtner, 2003, 90.

²³⁸ Bleidick, 1999b, 91.

nur eine „intervenierende Variable“ darstellen, die nicht im Mittelpunkt steht. Ein wesentlicher Unterschied zwischen Behindertenpädagogik und Allgemeiner Pädagogik bestehe nicht, sondern sei lediglich eine Spezialisierung hinsichtlich der Ziele und Mittel.²³⁹

Festzuhalten bleibt, dass der Behinderungsbegriff innerhalb der Erziehungswissenschaften/Pädagogik unter anderem dann von Bedeutung ist, wenn es um die Definition pädagogischen Handelns geht und um zu bestimmen, welche pädagogischen Aufgaben aus einer Behinderung erwachsen. Eine kritische Auseinandersetzung bleibt dabei unabdingbar, da wie dargestellt das zugrunde liegende Menschenbild Auswirkungen auf das pädagogische Handeln hat. Dies bedeutet allerdings auch, dass ein Wandel im Menschenbild und im Verständnis von Behinderung Veränderung der Methoden und der pädagogischer Praxis bewirken. Deutlich wird dies im Zusammenhang mit dem Wandel des Behinderungsbegriffs und den daraus erwachsenen Zielen. So hat sich beispielsweise das Selbstverständnis von den Ursprüngen der Heilpädagogik im Laufe der Zeit geändert²⁴⁰ mit dem Ergebnis, dass das „Heilen“ nicht mehr im Mittelpunkt steht.²⁴¹ Besonders deutlich werden diese Veränderungen auch im Zusammenhang mit der Inklusionsdebatte, z. B. im schulischen Bereich. In der Literatur wurde die Entwicklung hin zu einer inklusiven Erziehung als zukünftige Beziehung zwischen Allgemeiner Pädagogik und Behindertenpädagogik beschrieben.²⁴²

Neben der schulischen Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung stellten sich vor allem folgende Themen in der erziehungswissenschaftlichen/pädagogischen Literatur als relevant heraus: Arbeit, Wohnen, Frühförderung, Erwachsenenbildung, Elternassistenz, Studium und Sexualität.

dd. Gesundheitswissenschaften

²³⁹ Bleidick, 1999 b, 94f.

²⁴⁰ Bleidick, 1999 b, 93.

²⁴¹ Bleidick, 1999 a, 95.

²⁴² Bleidick, 1999 b, 103.

Es kann vermutet werden, dass Behinderung und Barrierefreiheit in der Diskussion der Gesundheitswissenschaften (auch in Public Health) einen höheren Stellenwert einnehmen als in anderen hier beschriebenen, Fachwissenschaften. Besonders in den Fakultäten der entsprechenden Lehrgebiete scheint die Beschäftigung zumindest mit der Thematik Behinderung mittlerweile integraler Bestandteil zu sein bzw. zu werden.

In den Gesundheitswissenschaften wird das Thema Behinderung verschiedentlich aufgegriffen und kann z. B. in den theoretischen Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (bspw. humanbiologische, medizinische, psychologische und soziologische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften), den Methoden der Gesundheitswissenschaften (insbesondere in der Gesundheitsberichterstattung)²⁴³ oder in den Bereich des gesundheitlichen Versorgungssystems sowie der Organisation und Steuerung des Gesundheitssystems verortet werden.²⁴⁴

Die Bereiche gesundheitliche Versorgungssysteme sowie Organisation und Steuerung des Gesundheitssystems sind gerade als Querschnittsthemen zu den Rehabilitationswissenschaften zu sehen, wenn es um Versorgung mit Leistungen zur Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe geht. Des Weiteren geht es hier um Grundthemen wie das Verständnis von Behinderung und chronischer Krankheit sowie die ICF als Grundlagenthematik.²⁴⁵ *Albert Mühlum* und *Norbert Gödecker-Geenen* plädieren dafür „*Behinderung und Rehabilitation im Lebenszusammenhang zu sehen und zu berücksichtigen*“²⁴⁶.

Barrierefreiheit in Verbindung mit der Gesundheitswissenschaft wird von *Doris Schaeffer* und *Marie Luise Dierks* (2012) im Zusammenhang mit der Patientenberatung benannt. Die Autorinnen meinen, dass eine wirksame Patientenberatung „*Barrierefreiheit/Niedrigschwelligkeit und leichte Zugänglichkeit voraussetzt*“²⁴⁷. Barrierefreiheit, wenn auch von den Autoren *Eva Blozik* und *Andreas E. Stuck* (2011) nicht als solches bezeichnet, betrifft auch Ressourcen in Hinblick auf

²⁴³ Z. B. Bardehle/Annuß, 2012, 403ff.

²⁴⁴ Nach Hurrelmann/Razum, 2012.

²⁴⁵ Vgl. Morfeld et al., 2012, 909ff; vgl. Pfäfflin/Pold-Krämer, 2012, 696ff, vgl. Klemperer, 2014, 186ff., 252ff.

²⁴⁶ Mühlum/Gödecker-Geenen, 2003, 46.

²⁴⁷ Schaeffer/Dierks, 2012, 766.

Ältere und Alte und somit auch ältere und alte behinderte Menschen. Explizit werden durch *Blozik/Stuck* die Bedeutung von (barrierefreien) Umgebungsfaktoren benannt: „*Beleuchtung, Ausstattung mit Geländern, Rollstuhlgängigkeit, Gestaltung der sanitären Anlagen, Zugang zur Wohnung*“ also der „*Beschaffenheit der Wohn- und Lebensumgebung*“²⁴⁸. Diese Faktoren betreffen insbesondere die bauliche Barrierefreiheit. Behinderung wird auch durch *Susanne Kümpers* als ein zentrales Thema des Alterns herausgestellt. Sie bezieht dabei die Angebote sozialer Teilhabe wiederum im Kontext (baulicher) Barrierefreiheit ein²⁴⁹.

Margarete Pfäfflin und *Silvia Pöld-Krämer* (2012) beschäftigten sich explizit mit behinderten Menschen unter dem Gesichtspunkt verschiedener Bevölkerungsgruppen. Dabei thematisieren sie gleichfalls die verschiedenen Zugänge zum Begriff Behinderung in Hinblick auf die Dimensionen Medizin, Pädagogik, Statistik, Recht, aus dem kulturellen Verständnis heraus, der Definition der Weltgesundheitsorganisation sowie aus Sicht der Betroffenen und Selbsthilfevereinigungen.²⁵⁰ Zu den Lebenslagen behinderter Menschen führen die Autorinnen bspw. aus, dass die wirtschaftliche Situation behinderter Menschen deutlich schlechter sei als die nicht behinderter Menschen, wobei die Lage behinderter Frauen hierbei schlechter als die behinderter Männer sei. Behinderung sei, so weiter, mit Nachteilen wirtschaftlicher, psychischer und sozialer Natur verbunden. Die Problemlagen behinderter Menschen werden ebenso durch herrschende Unkenntnis und Vorurteile in Bürokratie, staatlicher Kontrolle und im Hilfesystem selbst begründet.²⁵¹

Umfassend beschäftigten sich gleichfalls bereits 1997 *Andreas Weber* und *Hans-Heinrich Raspe* mit Behinderung in Kontext bevölkerungsmedizinischer und gesundheitswissenschaftlicher Überlegungen. Dabei zeigen sie u. a. einen theoretischen Zugang zur Behinderung (Davis/Strauss) und einen Zugang zur Messung von Behinderung auf.²⁵²

²⁴⁸ Blozik/Stuck, 2011, 372.

²⁴⁹ Vgl. Kümpers, 2012, 200, 205.

²⁵⁰ Vgl. Pfäfflin/Pöld-Krämer, 2012, 689ff.

²⁵¹ Vgl. Pfäfflin/Pöld-Krämer, 2012, 69ff.

²⁵² Vgl. Weber/Raspe, 1997, 349ff.

Insbesondere zeigt sich, dass Partizipation von Menschen mit Behinderung durchaus zu den relevanten Themen zu zählen ist.²⁵³ Die Expertise des Bundesverbands Evangelische Behindertenhilfe (2001) zum Thema „bedarfsgerechter gesundheitsbezogener Leistungen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung als notwendiger Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensqualität und zur Förderung ihrer Partizipationschancen“ bestätigt die Relevanz des Themas.

Des Weiteren zeigt sich gerade bei *David Klemperer* (2012) und weiteren Autoren²⁵⁴, dass im Kontext Sozialmedizin-Public Health-Gesundheitswissenschaften wiederholt die Rolle der Selbsthilfe und der Selbsthilfebewegung thematisiert wird. *Klemperer* würdigt die errungenen Mitbestimmungsrechte, macht aber darauf aufmerksam, dass die Selbsthilfe daran arbeiten muss, ihre Glaubwürdigkeit zu erhalten.²⁵⁵

In der Veröffentlichung „Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften“ wird durch *Bernd Ahrbeck* (2000) in Hinblick auf das Thema Behinderung im Besonderen auf die Rehabilitationspädagogik verwiesen. Es wird hier ein pädagogischer Begriff von Behinderung zugrunde gelegt und zielt auf den Einsatz spezieller, besonderer pädagogischer Verfahrensweisen ab.²⁵⁶ Die Rehabilitationswissenschaften zeigen wiederum einen Querschnittsbereich zur Psychologie auf.

Das Thema Behinderung, auch in Hinblick auf verschiedene Lebensphasen, ist durchgängig in verschiedensten Bereichen der Gesundheitswissenschaften vertreten. Die Thematik Barrierefreiheit erscheint partiell und es gibt hier durchaus noch Potential, das Thema intensiver in die Gesundheitswissenschaften zu integrieren. Speziell sollte Barrierefreiheit außerhalb baulicher Barrierefreiheit umfassender betrachtet werden.

Gerade die Fachdisziplinen Medizin, Psychologie, Erziehungswissenschaften sowie Gesundheitswissenschaften (ferner Public Health und Rehabilitationswissenschaften) zeigen starke Schnittbereiche in Hinblick auf das Thema Behinderung zueinander und untereinander auf und sollten bzw. können nicht trennscharf betrachtet werden. Es gilt vielmehr Synergien zu entwickeln und Wissen hinsichtlich der Themen

²⁵³ Vgl. bspw. Nitschke/Kunze, 2012.

²⁵⁴ Z. B. auch van Kampen/Vogt, 1996.

²⁵⁵ Vgl. Klemperer, 2012, 349.

²⁵⁶ Der Autor orientiert sich an der Definition nach Bleidick, 1998; vgl. Ahrbeck, 2000, 71.

Behinderung und insbesondere Barrierefreiheit weiter aufzubauen und auszutauschen. Die Thematik Barrierefreiheit erscheint noch sehr unterrepräsentiert und es bedarf an dieser Stelle ein Ausbau der Forschung.

Es soll nochmals darauf verwiesen werden, dass gerade Menschen mit sog. geistiger Behinderung in diesen Fachgebieten wohl mehr im Mittelpunkt der Forschung stehen als andere Behinderungsgruppen. Die Ergebnisse gilt es bspw. in die Rechtswissenschaft und in Politik und Lebenswelten zu transportieren.

ee. Architektur und Ingenieurwissenschaften

Architektur und Ingenieurwesen tragen maßgeblich zur Gestaltung der Umwelt, in der sich Menschen bewegen, bei. Als Aufgaben von aktueller Relevanz werden in der Literatur sowohl die ökologische Nachhaltigkeit als auch barrierefreies Bauen thematisiert.²⁵⁷

Barrierefreiheit wird dabei als Thema dargestellt, das „in der Mitte der Gesellschaft“²⁵⁸ angekommen ist und, was es anzugehen gilt. Tragend ist die Erkenntnis, dass die Umwelt vom Menschen selbst geschaffen ist und damit auch Barrieren von Ihnen hervorgebracht wurden und werden.²⁵⁹ In der Konsequenz wird der Abbau von Barrieren als Aufgabe dargestellt, die es gesamtgesellschaftlich anzugehen gilt. Als wesentlicher Bestandteil zur Schaffung von Barrierefreiheit wird hierbei barrierefreies Bauen begriffen.²⁶⁰ Lutz Heese schreibt hierzu: *„Das (Selbst-)Bild einer Gesellschaft zeigt sich nicht zuletzt an ihrem Umgang mit jenen Menschen, die besonders ihrer Hilfe bedürfen. Dazu gehören in speziellem Maße ältere oder behinderte Menschen. Deshalb kann es nicht um die Frage gehen, ob barrierefreies Bauen notwendig ist, sondern nur darum, wie es bestmöglich umgesetzt werden kann.“*²⁶¹

²⁵⁷ Marx, in: Meuser/Fischer (Hrsg.), 2009, 27.

²⁵⁸ Loeschke et al., 2012, 3.

²⁵⁹ Rau, 2013, Vorwort.

²⁶⁰ Loeschke et al., 2012, 3.

²⁶¹ Heese, in: Meuser/Fischer (Hrsg.), 2009.

Bei *Philipp Meuser* heißt es weiterhin: „*Barrierefreies Bauen bedeutet, unsere von Menschenhand geschaffene Welt - vom Bürgersteig über das Haus bis zum Lichtschalter - so anzulegen, dass sie allen Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen körperlichen Verfassung oder ihres Alters ohne fremde Hilfe und uneingeschränkt offen steht.*“²⁶²

In Bezug auf wissenschaftliche Erkenntnisse, auch anderer Disziplinen, wird die Notwendigkeit zur Schaffung einer barrierefreien Umwelt bejaht. In erster Linie wird hierfür der demografische Wandel als ursächlich betrachtet. Barrierefreie Lebensräume sind notwendig²⁶³ und eine immer mehr alternde Gesellschaft muss sich zwangsläufig mit Barrierefreiheit befassen²⁶⁴ - dies beinhaltet gleichfalls die Schaffung neuer Wohn- und Lebensformen.²⁶⁵

Deutlich wird, dass Barrierefreiheit nicht als behindertenspezifisches Thema dargestellt wird, sondern als bedeutsam für alle Menschen. Neben dem demografischen Wandel werden sogenannte „situative Behinderungen“²⁶⁶ genutzt, um die Notwendigkeit von Barrierefreiheit für alle zu verdeutlichen. Zu diesen zählen u. a. temporäre Verletzungen²⁶⁷ sowie andere behindernde Situationen.²⁶⁸

Ulrike Rau formuliert diesbezüglich: „*Barrierefreiheit ist deshalb kein Minderheiten- oder Randgruppenthema, sondern eine existenzielle Aufgabe unserer Gesellschaft, da jeder früher oder später auf sie angewiesen sein kann.*“²⁶⁹

Neben der praktischen Notwendigkeit wird auch das Argument der Bequemlichkeit und des Komforts herangezogen. So heißt es bei *Gerhard Loeschke et al.*: „*Barrierefreiheit ist heute schon für jeden zehnten Bürger unentbehrlich, für rund*

²⁶² Meuser, in: Fischer/Meuser (Hrsg.), 2009, 11.

²⁶³ Heese, in: Meuser/Fischer (Hrsg.), 2009; so auch: Rau, 2013, 9; Heiss et al., 2009, 29; Loeschke et al., 2012, 3.

²⁶⁴ Heese, in: Meuser/Fischer (Hrsg.), 2009.

²⁶⁵ Meuser, in: Fischer/Meuser (Hrsg.), 2009, 15.

²⁶⁶ Meuser, in: Fischer/Meuser (Hrsg.), 2009, 10.

²⁶⁷ Rau, 2013, 9.

²⁶⁸ Meuser, in: Fischer/Meuser (Hrsg.), 2009, 10.

²⁶⁹ Rau, 2013, 9.

*jeden dritten notwendig, aber für jeden Einzelnen ein wichtiges Komfort- und Qualitätsmerkmal.*²⁷⁰

Barrierefreiheit ist somit ein Konzept, das Vorteile für alle bietet und nicht allein für behinderte und ältere Menschen. In diesem Sinne soll Barrierefreiheit nicht stigmatisieren, sondern selbstverständlich für alle sein.²⁷¹

Daran schließt sich ein Bewusstseinswandel an, der sich im Bereich des barrierefreien Bauens vollzogen hat.²⁷² Dieser spiegelt sich auch in der Verwendung der Alternativbezeichnungen „Bauen und Gestalten für Alle“ oder „menschengerechtes Bauen“²⁷³ wieder. In diesem Zusammenhang wird in der verwendeten Literatur die Entwicklung der Bezeichnung vom „behindertengerechten Bauen“ über den Begriff „barrierefreies Bauen“ hin zum „Universellen Gestalten“ thematisiert.²⁷⁴

Auch wenn, wie dargestellt, Barrierefreiheit nicht als ausschließliches Thema für Menschen mit Behinderung gesehen wird, so kommt diesem Aspekt in der Literatur doch hohe Bedeutung zu. Positiv hervorzuheben ist das zugrunde gelegte umfassende Verständnis von Barrierefreiheit. Barrierefreiheit ist demnach ein Konzept, das weitaus mehr beinhaltet als rollstuhlgerechtes Bauen. So liefert Lothar Marx zwar anhand der Entwicklung der DIN-Normen eine Erklärung dafür, warum Barrierefreiheit in der Architektur oftmals in Verbindung mit Rollstuhlfahrern verstanden wird, gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass barrierefreies Bauen weitaus mehr umfasst.²⁷⁵ Ähnliche Darstellungen finden sich bei weiteren Autoren, die ebenso darauf verweisen, dass es sich bei der Rollstuhlgerechtigkeit nur um einen Teilaspekt der Planung handelt.²⁷⁶

Anschließend an dieses Verständnis von Barrierefreiheit werden umfangreiche Anforderungen formuliert, die es bei der Schaffung einer barrierefreien Umwelt zu beachten gilt. Im Allgemeinen wird z. B. benannt, dass so gebaut werden muss, dass

²⁷⁰ Loeschcke et al. 2011, 3.

²⁷¹ Meuser, in: Fischer/Meuser (Hrsg.), 2009, 10.

²⁷² Meuser, in: Fischer/Meuser (Hrsg.), 2009, 15.

²⁷³ Meuser, in: Fischer/Meuser (Hrsg.), 2009, 11.

²⁷⁴ Heiss et al., 2009, 7.

²⁷⁵ Marx, in: Fischer/Meuser (Hrsg.), 2009, 25; so auch: Heiss et al., 2009, 35.

²⁷⁶ So z. B. Rau, 2012, 11.

nachträgliche Veränderungen ermöglicht werden.²⁷⁷ Barrierefreiheit sei frühzeitig zu berücksichtigen, um gleichfalls Kosten zu sparen.²⁷⁸ Besonders wichtig sei es außerdem die Parameter der Barrierefreiheit zu überlegen, da es keine Barrierefreiheit an sich gebe.²⁷⁹ So kann etwas für eine Person barrierefrei sein und für eine andere wiederum hinderlich.²⁸⁰ Zu denken wäre hier z. B. an die Existenz und das Fehlen von Bordsteinkanten, welche einerseits für blinde Menschen als Orientierung dienen, andererseits jedoch ein Hindernis für Rollstuhlfahrer darstellen.

In der verwendeten Literatur findet sich darüber hinaus oftmals eine umfassende Auseinandersetzung mit den Auswirkungen verschiedener Behinderungen und den daraus erwachsenden Anforderungen an barrierefreies Bauen. Hierfür werden körperlichen Funktionsbeeinträchtigungen entsprechende technische Planungsanforderungen gegenübergestellt, die das Ziel der Barrierefreiheit gewährleisten sollen.²⁸¹ Thematisiert werden unter anderem Funktionseinschränkungen der Sinnesorgane, Leistungsminderungen einzelner Organsysteme, chronisch-entzündliche Entmarkungserkrankungen des zentralen Nervensystems/Multiple Sklerose, Einschränkungen des Bewegungs- und Stützapparates oder Kleinwuchs.²⁸² Daran anschließend werden entsprechende Planungsanforderungen formuliert z. B. an die Gestaltung von Neigung/Steigung, Treppen/Rolltreppen, Grünanlagen/Trainingsplätze/Spielplätze, den öffentlichen Personennahverkehr, Fußgängerüberwege, Parkplätze, sowie Zugängen zu und in Gebäude.²⁸³

Als wichtige (Lebens-) Bereiche in denen Barrierefreiheit thematisiert wird, zeigen sich in der Literatur vor allem Wohnen, Tourismus unter anderem im Zusammenhang mit Denkmalschutz, Reisen, Hotels und Gaststätten sowie Kultur und Brandschutz.²⁸⁴ Deutlich wird auch, dass diese Bereiche nicht allein unter dem Aspekt der

²⁷⁷ Meuser, in: Fischer/Meuser (Hrsg.), 2009, 16.

²⁷⁸ Heiss et al., 2009, 22.

²⁷⁹ Meuser, in: Fischer/Meuser (Hrsg.), 2009, 20.

²⁸⁰ Rau, 2013, 12.

²⁸¹ Siehe hierzu Meuser, 2012, 20-25.

²⁸² Siehe hierzu Meuser, 2012, 20-25; ähnlich bei: Heiss et al., 2009, 35-74; Rau, 2013, 17 - 27.

²⁸³ Heiss et al., 2009, 35 - 74.

²⁸⁴ Zum Tourismus: Degenhart, in: Fischer/Meuser (Hrsg.), 2009, 20; eine Darstellung von barrierefreier Projekten sortiert nach Öffentlichen Bauten, Altenpflegeheimen, Einfamilienhäuser und Öffentlichen Raum findet sich bei Meuser (Hrsg.), 2012, 29 - 213.

Funktionalität betrachtet werden, sondern auch Ästhetik und Design in Verbindung mit Barrierefreiheit thematisiert werden.²⁸⁵

Neben der vorrangigen Kommentierung und Arbeit mit den DIN-Normen²⁸⁶ findet sich in der verwendeten Literatur jeweils auch eine Auseinandersetzung mit rechtlichen Grundlagen. Insgesamt thematisiert werden das Grundgesetz, die Bücher des Sozialgesetzbuchs, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, die Bauordnungen der Länder, das Baugesetzbuch sowie das Vergaberecht. Das Behindertengleichstellungsgesetz sowie die Behindertenrechtskonvention finden in der verwendeten Literatur ebenso Erwähnung, wenn auch eher kurz.²⁸⁷ Zum Teil wird auch eine umfassendere Betrachtung des Behindertengleichstellungsgesetzes und der Behindertenrechtskonvention als rechtliche Grundlagen vorgenommen.²⁸⁸ So greifen Gerhard Loeschke et al. die Behindertenrechtskonvention auf, thematisieren die Abkehr vom defizitorientierten Behinderungsmodell und betrachten Art. 9 UN-BRK.

Insgesamt zeigt sich in der Literatur ein hohes Bewusstsein für die Bedeutung barrierefreier Lebensräume. Erkenntnisse aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen, wie Medizin, Soziologie und Recht werden aufgegriffen und argumentativ genutzt. So werden, wie dargestellt, gesellschaftliche Entwicklungsprognosen (bspw. der demografische Wandel) genutzt, um die Notwendigkeit von Barrierefreiheit zu verdeutlichen. Medizinische Grundlagen hingegen werden herangezogen, um gezielte Planungsanforderungen herauszuarbeiten. Auch scheint sich das Verständnis von Behinderung aus der Behindertenrechtskonvention, welche Behinderung als Ergebnis der Wechselwirkung von Funktionsdefiziten und umweltbedingten Barrieren versteht, in den formulierten Planungsanforderungen widerzuspiegeln. Vom Menschen selbst erschaffene Barrieren werden wahrgenommen und deren Beseitigung durch barrierefreies Bauen fokussiert. Insgesamt wird Barrierefreiheit als zukunftsrelevantes Thema beleuchtet. Meuser prognostiziert diesbezüglich sogar, dass Produkte in 20 Jahren nicht mehr als

²⁸⁵ Meuser, in: Fischer/Meuser (Hrsg.), 2009, 19 am Beispiel des Bode-Museums in Berlin.

²⁸⁶ So z. B. bei Loeschke et al., 2011, 33-264 und bei Loeschke et al., 2012, Bd. 2, 83-295.

²⁸⁷ Behindertengleichstellungsgesetz: Meuser, in: Meuser (Hrsg.), 2012, 8; Heiss et al., 2009, 20; Behindertenrechtskonvention: Heiss et al., 2009, Rau, 2013, 11.

²⁸⁸ So bei Loeschke et al., 2011, 6 - 11.

barrierefrei gekennzeichnet werden müssen, da dies allgemeiner Standard sein wird.²⁸⁹

2. Exploration des Untersuchungsfeldes

a. Ausgewählte Behörden des Bundes

aa. Allgemeines zu den Behörden des Bundes

Die Ausführung von Gesetzen obliegt im rechtsstaatlichen System Deutschlands der Verwaltung (Exekutive). Sofern der Bund seine Gesetze selbst ausführt, legt er entsprechende Verwaltungsstrukturen fest. Hierbei können die Behörden des Bundes sehr unterschiedlich organisiert sein. Neben der bundeseigenen Verwaltung kommt auch eine Aufgabenwahrnehmung durch bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Betracht (Art. 86 GG) sowie auch durch öffentlich-rechtliche Stiftungen.

Zur unmittelbar bundeseigenen Verwaltung zählen nur Stellen, die nicht selbst rechtsfähig sind, sondern unmittelbar zum Bund gehören. Hierzu gehören neben den Ministerien die bundesweit agierenden Bundesoberbehörden (wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und das Bundesverwaltungsamt) mit teilweise eigenem Verwaltungsunterbau in Mittel- und Unterbehörden (so z. B. bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehrverwaltung) nach Art. 87 GG. Die Ministerien können auch nichtrechtsfähige Anstalten für betriebliche Zwecke einrichten (wie die Bundeszentrale für politische Bildung oder die Bundesanstalt für Ernährung). Ferner zählen u. a. auch Bundesbeauftragte und Gremien zur unmittelbaren Bundesverwaltung.²⁹⁰

Bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gehören zur mittelbaren Staatsverwaltung, da sie zwar über eine eigene Rechtspersönlichkeit

²⁸⁹ Meuser, in: Fischer/Meuser (Hrsg.), 2009, 21.

²⁹⁰ Vgl. Ibler, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art. 86 Rn. 67ff. m. w. N.

verfügen und vom Bund getrennt sind, aber seiner Aufsicht unterstehen.²⁹¹ Wesentliches Merkmal einer Körperschaft ist die mitgliedschaftliche Organisation, deren Bestand jedoch grundsätzlich vom Wechsel der Mitglieder unberührt bleibt.²⁹² Körperschaften des öffentlichen Rechts sind insbesondere die Träger der Sozialversicherung, die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung, die Krankenkassen und Pflegekassen (§ 29 Abs. 1 SGB IV). Erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich eines Sozialversicherungsträgers über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus, handelt es sich nach Art. 87 Abs. 2 S. 1 GG grundsätzlich um eine bundesunmittelbare Körperschaft. Dies gilt nicht, wenn der Träger nicht über drei Länder hinaus tätig ist und sich die Länder auf ein Land geeinigt haben, das die Aufsicht führt. In diesem Fall handelt es sich um eine landesunmittelbare Körperschaft (Art. 87 Abs. 2 S. 2 GG). Dagegen hat eine Anstalt des öffentlichen Rechts keine Mitglieder, sondern Nutzer. Sie dient der dauerhaften Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe und besteht aus personellen und sachlichen Mitteln (mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit).²⁹³ Beispiele bundesunmittelbarer Anstalten sind die Bundesagentur für Arbeit (trotz § 367 Abs. 1 SGB III), die Rundfunkanstalten, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (letztere nicht rechtsfähig).²⁹⁴

Ebenso nehmen auch einige Stiftungen des öffentlichen Rechts Aufgaben der Bundesverwaltung wahr. Stiftungen bestehen aus Vermögenswerten und verfügen weder über Mitglieder noch über Benutzer sondern Nutznießer. Zu Ihnen zählt bspw. die Stiftung Preußischer Kulturbesitz.²⁹⁵

bb. Die ausgewählten Behörden

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Projektressourcen war keine Vollerhebung unter den Behörden des Bundes möglich. Verschiedene Kriterien wurden zur Auswahl der befragten Behörden genutzt:

²⁹¹ Ibler, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art. 86 Rn. 71.

²⁹² Vgl. Ibler, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art. 87 Rn. 186.

²⁹³ Wittern/Baßlsperger, 2007, 35 Rn. 71.

²⁹⁴ Ibler, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art. 86 Rn. 73.

²⁹⁵ Wittern/Baßlsperger, 2007, 35 Rn. 72.

- Auswahl aus Geschäftsbereichen der verschiedenen Ministerien,
- Vorhandensein eines Unterbaus mit Bürgerkontakt,
- Ausschluss von Bundeswehr, Bundespolizei, Zoll und Geheimdiensten, sowie des Diplomatischen Dienstes und der Goethe-Institute wegen rechtlicher und tatsächlicher Besonderheiten,
- Vermutung eines erhöhten Bedarfs an Barrierefreiheit aus Bürgerperspektive und
- unterschiedliche Merkmale wie Größe oder Verbreitung der Dienststellen im Bundesgebiet.

Tab. 2: Merkmale der ausgewählten Behörden

Behörden des Bundes	Geschäftsbereich	Anzahl Mitarbeiter/-innen	Anzahl Versicherte
BARMER GEK	BMG	15.000	8.647.970
Bundesagentur für Arbeit	BMAS	108.500	-
Bundesamt f. Familie u. zivilgesellschaftliche Aufgaben	BMFSFJ	550	-
Bundesverwaltungsamt	BMI	2.400	-
DAK Gesundheit	BMG	14.000	6.353.564
IKK Classic	BMG	6.500	3557082
Kaufmännische Krankenkasse	BMG	4.000	1781814
Siemens Betriebskrankenkasse	BMG	1.300	1012105
Stiftung Preußischer Kulturbesitz	BK	2.000	-

Es handelt sich um eine theoriegeleitete Auswahl. Die Befragungsergebnisse erheben in der Hinsicht keinen Anspruch auf Repräsentativität, als dass nichts über alle Behörden unter Bundesverwaltung oder -aufsicht festgestellt werden kann. Für die ausgewählten Behörden sind die Ergebnisse jedoch repräsentativ²⁹⁶ (vgl. Kapitel II, 3.a.dd). An die Krankenkassenbeschäftigten wurden zusätzliche Fragen zur Barrierefreiheit im Gesundheitswesen gestellt. (vgl. Kapitel II, 3.c.aa.) In Kapitel II, 3.c.aa. sind auch Ergebnisse zu finden, bei denen zwischen den anderen hier vorgestellten Behörden unterschieden wird.

(1) Bundesagentur für Arbeit

²⁹⁶ Repräsentativ wird hier als Merkmal für Ergebnisse verwendet, die durch Zufallsauswahl entstanden sind (vgl. Schnell/Hill/Esser, 2008, 304f.).

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) liegt gemäß § 393 Abs. 1 SGB III im Geschäftsbereich des BMAS und wird in § 367 SGB III als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung bezeichnet. Sie verfügt jedoch nicht über eine mitgliedschaftliche Struktur mit einem abgrenzbaren Versichertenkreis, sondern hat Nutzerinnen und Nutzer. In der verwaltungsrechtlichen Typologie ist sie daher am ehesten als Anstalt einzuordnen. Als Trägerin von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX) ist sie eine wichtige Institution und Anlaufstelle für behinderte Menschen (vgl. § 104 SGB IX). Um für behinderte Menschen Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt herzustellen, sollten die BA, ihre zehn Regionaldirektionen und insbesondere die 156 Agenturen für Arbeit mit ihren über 600 Geschäftsstellen vor Ort barrierefrei sein. Die Agenturen für Arbeit verfügen bereits über spezialisierte „Reha- und Schwerbehinderten (SB)-Teams“, die insbesondere für die Erbringung der Leistungen nach dem SGB III für schwerbehinderte Menschen und Rehabilitanden zuständig sind. Hierbei arbeitet die Agentur für Arbeit eng mit weiteren sozialrechtlichen Akteuren, zum Beispiel den Krankenkassen, der Rentenversicherung und den Integrationsämtern zusammen. (vgl. Kapitel II, 3.b.bb.)

Die Selbstverwaltung der BA besteht aus dem Verwaltungsrat und den Verwaltungsausschüssen, die sich aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Vertreterinnen und Vertretern der Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammensetzen. Sowohl der Verwaltungsrat als auch die Verwaltungsausschüsse bestehen aus einer drittelparitätischen Besetzung zu der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten, der Arbeitgeber und von Bund, Ländern und Kommunen gehören. Dabei bestehen die Verwaltungsausschüsse aus jeweils insgesamt zwölf Personen. Der Verwaltungsrat zählt 21 Mitglieder. Er ist das zentrale Organ der Selbstverwaltung und Gestalter der geschäftspolitischen Belange. Im Gegensatz dazu kümmern sich die Verwaltungsausschüsse der 156 Agenturen für Arbeit um das operative Geschäft. Er berät die Agenturen für Arbeit bei der Umsetzung der geschäftspolitischen Ziele und überwacht unter anderem die Leistungserbringung und die innerbetrieblichen Steuerungsprozesse. Zur Durchführung ihrer Aufgaben haben die Verwaltungsausschüsse hierbei ein Auskunftsrecht gegenüber der jeweiligen

Geschäftsführung. Frauen und Männer müssen sowohl im Verwaltungsrat als auch in den Verwaltungsausschüssen jeweils zu gleichen Teilen beteiligt sein.

Der Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern findet auf verschiedenen Ebenen statt. Die Agenturen für Arbeit haben regelmäßigen Kontakt zu Arbeitssuchenden, Ausbildungssuchenden, zu Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitsmarktes wie zum Beispiel den freien Trägern von Diensten und Einrichtungen. Sie bieten diesem Kundenkreis verschiedene Dienstleistungen, aber auch Geld- und Sachleistungen. Zu diesen Dienstleistungen gehören u. a. die Berufs- und Arbeitsmarktberatung oder die Auszahlung von Entgeltersatzleistungen wie das Arbeitslosengeld und das Übergangsgeld nach dem SGB III.

Meist erfolgt der Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern persönlich und innerhalb der Räume der Agenturen für Arbeit oder schriftlich. Abgesehen von dem persönlichen Kontakt und den zur Verfügung stehenden gängigen Kommunikationsmitteln unterhält die Bundesagentur für Arbeit außerdem eine eigene Homepage für die unterschiedlichen Akteure des Arbeitsmarkts. Diese Internetseite verfügt über Inhalte in Leichter Sprache und in Gebärdensprache. Eine barrierefreie Kommunikation ist erforderlich, damit alle Angebote der BA für alle Menschen zugänglich sind, unabhängig von körperlichen oder kognitiven Einschränkungen.

Die Bundesagentur für Arbeit ist auch Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II), wenn nicht ein zugelassener kommunaler Träger allein diese Aufgabe wahrnimmt. In den meisten Kreisen und kreisfreien Städten bildet die BA eine gemeinsame Einrichtung (§ 44b SGB II) mit diesen als kommunale Träger (Jobcenter, § 6d SGB II). Die Zuordnung der Jobcenter zur Bundes- oder zur Landesverwaltung ist im Einzelnen schwierig. Auch aus diesem Grund wurden die Jobcenter nicht systematisch in die Evaluation einbezogen.

(2) Bundesunmittelbare Krankenkassen

Die Krankenkassen liegen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und sind gemäß § 29 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 4 Abs. 1 SGB V, Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Alle

bundesunmittelbaren Krankenkassen fallen gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 SGB IV in den Aufsichtsbereich des Bundesversicherungsamtes (BVA).

In die Evaluation einbezogen wurden drei Ersatzkassen (BARMER GEK, DAK Gesundheit und die Kaufmännische Krankenkasse), eine Innungskrankenkasse (IKK Classic) und eine Betriebskrankenkasse (Siemens BK).²⁹⁷

Die Regelungen zur Selbstverwaltung der Krankenkassen ergeben sich aus § 44 SGB IV und §§ 194 ff. SGB V. Die Selbstverwaltungsorgane der Krankenkassen sind insbesondere Vorstand und Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat der Krankenkassen ist ehrenamtlich und paritätisch besetzt, durch Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Durch Sozialwahlen werden die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber alle sechs Jahre gewählt.

Eine Besonderheit haben hier bis 2007 die Ersatzkassen dargestellt. Ihr Verwaltungsrat bestand bis dahin lediglich aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten. Durch zunehmende kassenartenübergreifende Fusionen unter den Kassen gilt dies heute jedoch nicht mehr für alle Ersatzkassen.²⁹⁸ Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 197 SGB V. Hiernach hat er insbesondere die Satzung der Krankenkasse zu beschließen, den Vorstand zu überwachen und den Haushaltsplan festzustellen.

Der hauptamtliche Vorstand einer Krankenkasse wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Abhängig von der Mitgliederzahl, besteht der Vorstand aus zwei oder drei Personen.²⁹⁹ Indem der Vorstand die Krankenkasse gerichtlich und außergerichtlich vertritt³⁰⁰ ist er das ausführende Organ der Krankenkasse. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 35 a SGB IV. Die Verwaltungs-

²⁹⁷ Die Techniker Krankenkasse schied auf eigenen Wunsch aus der Untersuchung aus.

²⁹⁸ Durch die genannten Fusionen besteht der Verwaltungsrat der TK, KKH-Allianz und der hkk mittlerweile nicht nur noch aus Versichertenvertreterinnen und -vertretern, sondern auch aus Arbeitgebervertreterinnen und -vertretern.

²⁹⁹ Vgl. § 35a Abs. 4 SGB IV.

³⁰⁰ Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 SGB IV.

und Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind umfassend zu verstehen, sie sind nur eingeschränkt, sofern Gesetze etwas Abweichendes bestimmen.³⁰¹

In jedem Land bilden die Ortskrankenkassen, die Betriebskrankenkassen und die Innungskrankenkassen jeweils einen Landesverband. Die Landesverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 211 SGB V zu erfüllen. Eine relevante Aufgabe der Landesverbände besteht nach § 83 SGB V darin, dass sie die Gesamtverträge über die vertragsärztliche Versorgung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen schließen. Somit kommt ihnen eine wichtige Funktion innerhalb des Leistungserbringungssystems auf Länderebene zu.

Alle Krankenkassen bilden kraft Gesetz den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), er ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Bundesaufsicht. Die Tätigkeitsfelder des GKV-Spitzenverbands ergeben sich aus § 217 f SGB V. Er ist insbesondere für die Gestaltung des Bundesmantelvertrags nach § 82 Abs. 1 SGB V verantwortlich. In den Bundesmantelverträgen werden Regelungen zur Organisation der vertragsärztlichen Versorgung geschlossen sowie der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen vereinbart.

Rund 90 Prozent³⁰² aller Bürger und Bürgerinnen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert³⁰³. Folglich hat nahezu jede Person im Laufe des Lebens Kontakt zu einer Krankenkasse. Viele sind bei diesem Kontakt, ob vorübergehend oder dauerhaft, auf Barrierefreiheit angewiesen.

Die Krankenkassen sind im Rahmen der §§ 13-15 SGB I zu Aufklärung, Beratung und Auskunft gegenüber den Bürgern verpflichtet. Dazu gehören nicht nur Auskünfte in Bezug auf das eigene Leistungsspektrum der Krankenkassen. Vielmehr erstreckt sich dies auf alle sozialen Angelegenheiten (Rechte und Pflichten) nach dem Sozialgesetzbuch. Zudem sind die Krankenkassen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Leistungen der medizinischen Rehabilitation. Als

³⁰¹ Vgl. Finkenbusch, 2008, 233.

³⁰² Vgl. Bundesministerium für Gesundheit, 2014.

³⁰³ Die Versicherungspflicht ergibt sich aus § 5 SGB V.

Rehabilitationsträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) sind sie Anlaufstelle für die Beratung und Unterstützung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen. Sie sind verpflichtet, allgemein verständliche Antragsvordrucke zu verwenden und ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren zu gestalten.³⁰⁴ Die Pflicht zur Barrierefreiheit ergibt sich schon daraus, dass die bundesunmittelbaren Krankenkassen ohne Einschränkungen an das Behindertengleichstellungsgesetz gebunden sind (vgl. Kapitel III, 3.c.aa.).

Tab. 3: Krankenkassen nach Kassenart und Anzahl der Geschäftsstellen

Befragte Kasse	Kassenart	Anzahl der Geschäftsstellen	Anzahl Versicherte in Mio.
BARMER GEK	Ersatzkasse	800	8,7
DAK Gesundheit	Ersatzkasse	760	6,4
Kaufmännische Krankenkasse	Ersatzkasse	110	1,8
IKK classic	Innungs-krankenkasse	370	3,8
Siemens BK	Betriebs-krankenkasse	100	1,0

Nach aktuellen Zahlen des BMG bestehen aktuell noch sechs Ersatzkassen, in denen insgesamt mehr als 26 Millionen Menschen versichert sind.³⁰⁵ Davon sind bei der BARMER GEK rund 8,7 Millionen Menschen versichert. Die BARMER GEK betreibt rund 800 Geschäftsstellen bundesweit.³⁰⁶ Die DAK Gesundheit versichert rund 6,3 Millionen Menschen und verfügt über ca. 760 Geschäftsstellen bundesweit. Die KKH versichert rund 1,8 Millionen Menschen und betreibt 110 Servicestellen.³⁰⁷ Gegenwärtig bestehen noch sechs Innungskrankenkassen mit mehr als 5 Millionen versicherten Menschen. Die IKK Classic versichert 3,8 Millionen Menschen und verfügt über 370 Servicestellen. Es bestehen 107 Betriebskrankenkassen in denen knapp 12 Millionen Menschen versichert sind. Die Siemens BK versichert mehr als 1 Million³⁰⁸ Menschen und unterhält über 100 Geschäftsstellen.³⁰⁹

³⁰⁴ Vgl. § 17 Abs. 1 und 2 SGB I.

³⁰⁵ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit, 2014.

³⁰⁶ Vgl. BARMER GEK, 2014.

³⁰⁷ Vgl. Kaufmännische Krankenkasse, 2014.

³⁰⁸ https://www.sbk.org/fileadmin/images/ueber_uns/SBK_Quartalsergebnis_2-2013.pdf

³⁰⁹ <https://www.sbk.org/ueber-uns/unternehmen/daten-und-fakten/>.

Die BARMER GEK weist auf ihr barrierearmes Webdesign für sehbehinderte Menschen hin. Bei der DAK können verschiedene Schriftgrößen der Website eingestellt werden, ebenso bei der KKH und der Siemens BK. Letztere bietet auch eine Vorlesefunktion an. Bei der IKK Classic war auf den ersten und den zweiten Blick keines dieser Angebote zu finden.

Die Krankenkassen sind zugleich auch Pflegekassen (§ 46 SGB XI) und insoweit Träger wichtiger Leistungen für behinderte Menschen. Dies ist verbunden mit weiteren spezifischen Beratungspflichten (§§ 7, 7a SGB XI). Die Tätigkeit der Krankenkassen als Pflegekassen ist nicht schwerpunktmäßig Gegenstand der Evaluation gewesen.

(3) Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) liegt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und ist eine selbständige Bundesoberbehörde. Die Organisation wird von der Präsidentin geleitet und gliedert sich in folgende vier Abteilungen: 1. Zentrale Dienste mit Geschäftsstelle der Conterganstiftung, 2. Bundesfreiwilligendienst/Freiwilligendienste, 3. Bildung/Programme/Services mit Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ und 4. Europäischer Sozialfonds/Alter und Pflege. Als Unterebenen der Abteilungen fungieren die Referate. Wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit Barrierefreiheit und Gleichstellung behinderter Menschen sind z. B. die Trägerschaft der Geschäftsstelle der Conterganstiftung oder die Einrichtung eines barrierefreien Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (vgl. auch Leitfragen 2 und 3, Kapitel II, 3.a.aa.).

Das BAFzA sieht sich als Vermittler zwischen Staat und Zivilgesellschaft, indem es durch Programme und Initiativen die betreffenden Akteure zusammenbringt. Die Mitarbeitenden verstehen sich als Ansprechpersonen für Bürgerinnen und Bürger, die sich sozial engagieren wollen und sind über alle gängigen Kommunikationskanäle erreichbar. Die Möglichkeit zu sozialem Engagement ist ein wichtiger Faktor für die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen. Die Internetseite des BAFzA verfügt über Inhalte in Leichter Sprache und in Gebärdensprache.

(4) Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) liegt im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes (BK) und untersteht somit der Rechtsaufsicht der/des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Es gibt einen Stiftungsrat und einen Präsidenten in leitenden Funktionen. Die bundesunmittelbare Stiftung besteht aus fünf Einrichtungen, die von (General-) Direktorinnen und -direktoren geleitet werden:

1. Staatliche Museen zu Berlin
2. Staatsbibliothek zu Berlin
3. Geheimes Staatsarchiv³¹⁰
4. Ibero-Amerikanisches Institut
5. Staatliches Institut für Musikforschung

Die Barrierefreiheit von Kultureinrichtungen und der Zugang zu Wissensbeständen ist ein wichtiger Bestandteil der gesellschaftlichen Teilhabe und sollte allen Menschen mit Behinderung möglich sein (Art. 30 BRK). Die Bürgerinnen und Bürger treten mit der SPK vor allem als Nutzerinnen und Nutzer kultureller Angebote, d. h. vor allem persönlich und vor Ort in Kontakt. Alle gängigen Kommunikationskanäle stehen darüber hinaus ebenfalls zur Verfügung. Die Internetseite der SPK verfügt über Inhalte in Leichter Sprache und in Gebärdensprache.

(5) Bundesverwaltungsamt

Das Bundesverwaltungsamt liegt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI). Als zu befragende Organisationseinheit wurde insbesondere die Bundesstelle für Informationstechnik (BIT) in die Auswahl aufgenommen. Ihre Aufgabe ist es, die anderen Bundesbehörden zu Fragen der barrierefreien IT zu beraten. Es sollten auf diese Weise zusätzliche Informationen über Schwierigkeiten der Implementation des BGG und seiner Verordnungen in den Behörden gesammelt werden. Ziel war es hier also nicht, repräsentative Daten über das BVA zu erheben.

³¹⁰ Das Geheime Staatsarchiv wurde nicht in die Befragung eingeschlossen, da sich durch das Alter der dort archivierten Bestände Besonderheiten in Bezug auf die Herstellung von Barrierefreiheit ergeben können.

Die Leitung des BVA wird von ihrem Präsidenten wahrgenommen. Je nach Aufgabengebiet gliedert sich das BVA in verschiedene Abteilungen, die wiederum in Referatsgruppen und Referate strukturiert sind. Die vielfältigen Aufgaben und Abteilungen umfassen neben der Informationstechnik Themen wie Fragen der Staatsangehörigkeit, Verwaltungsmanagement und -modernisierung, Beihilfe und Angelegenheiten der Bundesfamilienkasse (z. B. für Bedienstete im Bereich der Bundeswehr), Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, das Auslandsschulwesen sowie das Zuwendungsmanagement. Neben seinem Hauptsitz hat das BVA 16 Außenstellen.³¹¹

Je nach Aufgabenfeld des BVA findet die Kommunikation mit dem Bürger in vielen Fällen per E-Mail, Telefon oder schriftlich statt. Ein persönlicher Kontakt in den Dienstgebäuden ist ebenfalls möglich. Das BVA erlässt in einigen Zuständigkeitsbereichen auch Verwaltungsakte. Beratungsangebote über barrierefreie Informationstechnik sowie weitere Vorschriften zur Herstellung von Barrierefreiheit nach dem BGG (speziell zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken) richten sich hingegen primär an andere Behörden des Bundes.

Demnach ist es nicht nur von Bedeutung, dass das BVA über Fachkenntnisse zur Beratung von Bundesbehörden über die Gleichstellung behinderter Menschen verfügt, sondern vielmehr in allen seinen Fachgebieten die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für alle Bürger bei der Aufgabenwahrnehmung beachtet.

b. Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten Menschen in den Behörden des Bundes

In Dienststellen ab fünf Beschäftigten werden alle vier Jahre eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und eine stellvertretende Vertrauensperson von den schwerbehinderten Beschäftigten gewählt (§ 94 SGB IX). Nach § 95 SGB IX

³¹¹ Vgl. Bundesverwaltungsamt, Organisation des Bundesverwaltungsamtes, unter <http://www.bva.bund.de/DE/DasBVA/Organisation/organisation-node.html>.

gehört es zu den Aufgaben der Vertrauensperson für die Einhaltung von Gesetzen zu sorgen, die für die Gleichstellung der schwerbehinderten Beschäftigten sorgen sollen. Eine vollständige Freistellung von dienstlichen Pflichten erfolgt ab 200 schwerbehinderten Beschäftigten, darunter lediglich nach Bedarf und soweit zur Erfüllung der Eingliederungsaufgaben notwendig (§ 96 SGB IX). Etwaige Kosten, die durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehen, hat der Arbeitgeber zu tragen. Näheres zum Verhältnis zwischen BGG und SGB IX wird in Teil III, 3.d.cc. erläutert.

Auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes am 12.7.2013 in Eltville wurden die Zwischenergebnisse der sozialwissenschaftlichen (Experteninterviews) und der rechtswissenschaftlichen Analyse vorgestellt und gemeinsam mit den SBV diskutiert. Dabei ergaben sich wertvolle Hinweise für den Fortgang der Evaluation. Diese Hinweise bezogen sich vor allem auf die Rolle der SBV in den Bundesbehörden. Es entstand der Eindruck, dass die SBV durch die Einführung des BGG neue Aufgaben ohne einen zugesicherten zeitlichen Ressourcenausgleich übernommen hatten. Dies wäre eine Erweiterung von § 95 SGB IX, nach dem die SBV für die Einhaltung des Behindertengleichstellungsrechts in Bezug auf schwerbehinderte Beschäftigte zuständig sind, auf die behinderten Kundinnen und Kunden der betreffenden Behörden. Des Weiteren wurden eine Reihe möglicher Hindernisse für die Herstellung der Barrierefreiheit identifiziert, die in die Entwicklung des Fragebogens Eingang fanden.

Die Rolle der Schwerbehindertenvertretung wurde im Rahmen der schriftlichen Befragung mittels eines eigenen Fragebogenabschnitts erfasst. (vgl. Kapitel II, 3.c.bb.)

c. Die Verbände und Vereine behinderter Menschen

In Deutschland besteht eine Vielzahl an Zusammenschlüssen von Menschen mit Behinderung in Form von Vereinen, Verbänden und Initiativen. Diese Organisationen bestehen oftmals aus einzelnen Gruppen von behinderten und chronisch kranken Menschen, Zusammenschlüssen zur Selbsthilfe, gruppenübergreifenden Sozial- und

Wohlfahrtsverbänden sowie emanzipatorisch ausgerichteten Vereinigungen.³¹² Ein Verband vertritt die gemeinsame Zielsetzung seiner Mitglieder und nimmt hierfür verschiedene Funktionen wahr. Hervorzuheben sind die Unterstützung und Information der Mitglieder, Öffentlichkeitsarbeit und die Vertretung der gemeinsamen Interessen in Gesellschaft und auf politischer Ebene.³¹³

Neben den verbandlichen Aufgaben haben die Behindertenverbände tatsächlich und kraft Gesetzes in verschiedenen Lebensbereichen eine besondere Rolle inne. Als Träger von Einrichtungen und Diensten sind manche von ihnen (insbesondere die Wohlfahrtsverbände) wesentlich an der Erbringung von Sozialleistungen beteiligt und arbeiten mit staatlichen Trägern für die Versorgung der Leistungsberechtigten zusammen (vgl. § 17 Abs. 3 SGB I). Wenn seitens der staatlichen Verwaltung Entscheidungen getroffen werden, die die Belange behinderter Menschen berühren, sehen die jeweiligen Gesetze zum Teil die Beteiligung ihrer Interessenverbände vor. So sind Behindertenverbände bei unterschiedlichen Planungsprozessen im Sozialleistungsbereich (z. B. bei der Infrastrukturverantwortung der Rehabilitationsträger nach § 19 SGB IX) und darüber hinaus (z. B. bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen)³¹⁴ zu beteiligen. Ebenso haben sie eine definierte Stellung bei der Beratung von Richtlinien im Krankenversicherungsrecht (vgl. § 140f SGB V).³¹⁵

Die Beteiligungsrechte der behinderten Menschen durch ihre Verbände sind in Art. 4 Abs. 3 UN-BRK angesprochen. Danach beziehen die Vertragsstaaten bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, die Menschen mit Behinderungen aktiv ein und konsultieren sie über die vertretenden Organisationen. Diese Partizipation ist danach bei der gesamten Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes geboten, nicht nur in den Bereichen, für die sie bereits gesetzlich institutionalisiert ist.

³¹² Vgl. Hlava, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR 2014, Verbände behinderter Menschen Rn. 3; eine Übersicht über einige große Verbände bietet die Mitgliederliste des Deutschen Behindertenrates unter <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID25209> (Stand: Juli 2012).

³¹³ Vgl. Spörke, 2008, 55f.

³¹⁴ Siehe auch Kapitel III, 3.c.cc.

³¹⁵ Näher Hlava, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR 2014, Verbände behinderter Menschen Rn. 5ff.

aa. Sozialverbände

Die Sozialverbände haben ihre Wurzeln zum großen Teil in der deutschen Nachkriegszeit und waren historisch insbesondere auf die Unterstützung von Kriegsgeschädigten ausgerichtet.³¹⁶ Es existieren in Deutschland im Wesentlichen drei größere Sozialverbände: Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK, als Dachverband 1950 gegründet) mit ca. 1,6 Millionen Mitgliedern, der Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD, gegründet 1917 – ehemals Reichsbund) mit ca. 525.000 Mitgliedern und die Volkssolidarität mit ca. 240.000 Mitgliedern (gegründet 1945). Aus historischen Gründen liegen die Schwerpunkte der Sozialverbände verteilt in der ehemals amerikanischen und französischen Besatzungszone (VdK), der ehemaligen britischen Besatzungszone (SoVD) und der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (Volkssolidarität).

Organisationsprinzipien: In der dezentralen Struktur des VdK bildet der Bundesverband den Dachverband von 13 autonomen Landesverbänden. Unterhalb der Landesebene untergliedern sich diese in Bezirks-, Kreis- und Ortsebenen. Auf Bundes- und Landesebene erfolgt insbesondere die sozialpolitische Interessenvertretung der Mitglieder. Die Bezirksebenen widmen sich v. a. der sozialrechtlichen Vertretung, ebenso wie die Kreisverbände (für unterschiedliche Gerichtsinstanzen bzw. in Widerspruchsverfahren). Die Ortsverbände nehmen u. a. Aufgaben der Information und Unterstützung von Mitgliedern wahr.³¹⁷ Die Organe des VdK sind der Bundesverbandstag als höchstes und der Bundesausschuss als zweithöchstes beschließendes Organ sowie der Bundesvorstand.³¹⁸

Der SoVD gliedert sich auf Bundesebene ähnlich auf in eine Bundesverbandstagung und einen Bundesvorstand mit Präsidium und Fachausschüssen. Der SoVD wird zentral geleitet und unterteilt sich in Landes-, Regional-/Kreis-/Bezirks- und Ortsverbände mit jeweils eigenen Vorständen.³¹⁹

³¹⁶ Spörke, 2008, 16.

³¹⁷ Futh/Jeanrond, 2013, 25ff.

³¹⁸ Näher Spörke, 2008, 49.

³¹⁹ Sozialverband Deutschland, Aufgaben und Ziele unter http://www.sovd.de/aufgaben_ziele.0.html;

Der Bundesverband der Volkssolidarität hat die Organe Bundesdelegiertenversammlung und Bundesvorstand³²⁰. Die Volkssolidarität gliedert sich ferner in sechs rechtlich selbstständige Landesverbände, Kreis-, Stadt- und Regionalverbände³²¹. Die Volkssolidarität ist zugleich Träger der freien Wohlfahrtspflege und Mitglied des PARITÄTISCHEN.

Inhaltliche Ausrichtung und Zielsetzung: Die Sozialverbände haben gemein, dass sie parteipolitisch und konfessionell unabhängig arbeiten. Sie setzen sich mit zum Teil unterschiedlichen Schwerpunkten für soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit bzw. den Sozialstaat ein. Ähnlichkeiten finden sich v. a. in der Zielsetzung und den Aufgaben von VdK und SoVD, so insbesondere:

- Interessenvertretung der Mitglieder in Politik und Verwaltung
- Beratung und Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen (in Bereichen des Sozial- und Entschädigungsrechts)
- Förderung der Rehabilitation
- Förderung von behinderten Menschen in Arbeit und Beruf und der Schwerbehindertenvertretungen
- Förderung und Fürsorge für ältere Menschen
- Förderung des behinderten- und altersgerechten Wohnungs- und Siedlungswesens
- Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und die Gleichstellung behinderter Menschen
- Information und Aufklärung.³²²

Zielgruppe: Die Sozialverbände VdK und SoVD richten sich zu einem großen Teil an behinderte und chronisch kranke Menschen, Rentnerinnen und Rentner, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialversicherte und Sozialleistungsempfänger, ferner

zuletzt abgerufen am 22.04.2014.

³²⁰ §§ 8-10 Satzung der Volkssolidarität Bundesverband, unter http://www.volkssolidaritaet.de/cms/Navigation/Horizontaler+Bereich/Mitglieder+_+Ehrenamt/Verbandsarbeit+_+Materialien/Satzung.html?highlight=satzung; zuletzt abgerufen am 22.04.2014.

³²¹ § 4 Satzung der Volkssolidarität Bundesverband.

³²² Vgl. § 2 Satzung des VdK, unter http://www.vdk.de/deutschland/pages/der_vdk/4789/satzung; sowie § 3 Satzung des SoVD, unter <http://www.sovd.de/fileadmin/downloads/informationen/pdf/satzung.pdf>; jeweils zuletzt abgerufen am 22.04.2014.

Eltern und Kinder.³²³ Die Zielgruppe der Volkssolidarität besteht im Allgemeinen aus älteren Menschen, Kindern/Jugendlichen und sozial benachteiligten Menschen.³²⁴

bb. Selbsthilfeverbände

Organisationsprinzipien: Die Selbsthilfeverbände sind Zusammenschlüsse vieler verschiedener Selbsthilfegruppen mit ähnlichen Interessen-Schwerpunkten. Der Ursprung der Selbsthilfebewegung in Deutschland lässt sich bereits im 19. Jahrhundert verorten, wo sich im Suchtbereich (Alkohol) die ersten Gruppierungen zusammenfanden.³²⁵ Nach Schätzungen haben sich heute deutschlandweit ca. 3 Millionen Menschen in den verschiedenen Gruppen der Selbsthilfe organisiert.³²⁶ Große Selbsthilfeorganisationen sind z. B. die Deutsche Rheuma-Liga mit 280.000 Mitgliedern oder der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband mit mehr als 40.000 Mitgliedern. Entscheidend für die Wirksamkeit sind neben der absoluten Mitgliederzahl auch der Organisationsgrad unter den Betroffenen und die öffentliche Sichtbarkeit und Unterstützung.

Je nach Verband agiert dieser auf Landes- oder Bundesebene und dient in erster Linie der Verbesserung der überregionalen Vernetzung der Betroffenen-Gruppen. Dabei sollen Synergieeffekte genutzt werden und durch die Zusammenarbeit die Durchsetzungsfähigkeit des Verbandes zum Beispiel auf politischer Ebene gestärkt und Arbeitsabläufe effektiver werden.³²⁷ Zur weiteren Leistungssteigerung der Verbände und dadurch auch der Selbsthilfegruppen haben sich wiederum verschiedene Verbände der Selbsthilfe in Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene oder Bundesebene zusammengeschlossen die meist auch auf der Landesebene oder/und auch auf der Bundesebene agieren und ihre Mitglieder vertreten.³²⁸ Bei Ihrer Arbeit werden die Selbsthilfeverbände häufig durch die freie Wohlfahrtspflege unterstützt. Eine klare Organisationsstruktur lässt sich bei den Verbänden der

³²³ Vgl. § 3 Satzung des VdK; § 4 Satzung des SoVD.

³²⁴ Vgl. § 2 Abs. 2, 3 Satzung der Volkssolidarität.

³²⁵ Vgl. Klemperer, 2014, 345.

³²⁶ Vgl. 2014, 346.

³²⁷ Vgl. <http://www.koskon.de/struktur/selbsthilfe-verbaende.html>, abgerufen am 23.04.2014

³²⁸ <http://www.lagh-selbsthilfe.de/>, abgerufen am 23.04.2014

Selbsthilfe kaum erkennen. Je nach Zusammenschluss und Thema kommt es zu den Gruppenkonstellationen auf den verschiedenen Ebenen aus unterschiedlichen Beweggründen.

Inhaltliche Ausrichtung und Zielsetzung: Das gemeinsame Ziel aller Selbsthilfegruppen und somit auch ihrer Verbände ist die „Selbsthilfe“, die Unterstützung der Betroffenen, bei der Beseitigung oder Verminderung der Problemlage die zum Eintritt in die Gruppe geführt hat. Gemeinsam haben alle, dass sie sich für die Belange der der eigenen Gruppe zugehörigen Menschen und deren Problemlagen einsetzen. Die Ausführung der Unterstützung ist jedoch genauso vielschichtig und unterschiedlich wie die Problemlage, die die Gründung einer Selbsthilfegruppe ursächlich herbeiführen kann und reicht von der politischen bis zur alltagspraktischen Hilfe.³²⁹

Zielgruppe: Die Zielgruppe ergibt sich bei den Selbsthilfeverbänden aus den Problemlagen die zur Gründung der verschiedenen Selbsthilfegruppen führte und lässt sich dementsprechend kaum zusammenfassen. Gemeinsam haben alle, dass sie sich für die positive Veränderung der Problemlage einsetzen die zum Zusammenschluss geführt hat. Überwiegend haben die Selbsthilfeorganisationen eine an einer bestimmten Funktionsstörung, Krankheit oder einem anderen spezifischen Merkmal orientierte Zielgruppe.

cc. Neue Behindertenbewegung

Diese, auch unter den Begriffen autonome oder emanzipatorische Behindertenbewegung bekannte, soziale Bewegung behinderter Menschen hat ihre Wurzeln in den 1970er Jahren³³⁰. Sie entstand aus der Kritik an dem politischen und gesellschaftlichen Umgang mit behinderten Menschen – der Behindertenfürsorge der Nachkriegszeit, die nur wenige Anreize zur Führung eines selbstbestimmten Lebens behinderter Menschen enthielt³³¹.

³²⁹ <http://www.nakos.de/site/ueber-selbsthilfe/selbsthilfeorganisationen/>, abgerufen am 23.04.2014

³³⁰ Vgl. nur Köbsell, in: Dederich/Jantzen (Hrsg.), 2009, 217.

³³¹ Näher zu den Hintergründen Köbsell, 2012, 7ff.

Organisationsprinzipien: Der Begriff „neue Behindertenbewegung“ umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Zusammenschlüsse behinderter Menschen. Die bundesweit agierenden Organisationen decken sich weitgehend mit den Mitgliedern der dritten Säule des Deutschen Behindertenrates (vgl. Kapitel II, 2.c.ff.). Hierzu zählen bspw. zum Großteil die aus Elterninitiativen entstandenen Vereinigungen, die auf einzelne Behinderungsgruppen ausgerichtet sind (bspw. der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen mit ca. 28.000 Mitgliedern)³³². Es folgen daneben Zusammenschlüsse jüngerer behinderter und nichtbehinderter Menschen in „Clubs Behinderter und ihrer Freunde“³³³. Weiterhin gehören zu dieser Bewegung die Vereinigungen behinderter Frauen, die sich zunächst auf Länderebene in Netzwerken zusammenschlossen und 1998 auf Bundesebene den Verein Weibernetz e. V. gründeten³³⁴. Eine weitere Richtung stellt die Selbstbestimmt-Leben-Bewegung dar. In Anlehnung an die US-amerikanische Behindertenbewegung gründeten sich in den 1980er Jahren Zentren für selbstbestimmtes Leben und 1990 als deren Dachverband die „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland“ (ISL)³³⁵.

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen ging 1959 aus örtlichen Initiativen als übergreifender Selbsthilfe- und Fachverband hervor. Er besteht aus verschiedenen Landesverbänden und Mitgliedsorganisationen und vereint insgesamt über 250 Orts- und Kreisvereine, welche wiederum zahlreiche Einrichtungen geschaffen haben.³³⁶ Die verschiedenen Orts- und Kreisverbände verfügen über eigene Vorstände.

Weibernetz e. V. ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, der sich 1998 gegründet hat. Zudem gehören verschiedene Landesnetzwerke und Koordinierungsstellen.³³⁷

Die „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. – ISL“ ist, wie beschrieben, die Dachorganisation verschiedener Zentren für Selbstbestimmtes

³³² Häußler/Wacker/Wetzler, 1996, 87.

³³³ Köbsell, in: Dederich/Jantzen (Hrsg.), 2009, 217.

³³⁴ Köbsell, in: Dederich/Jantzen (Hrsg.), 2009, 220.

³³⁵ Näher zur Geschichte und Organisationsstruktur der ISL, siehe Spörke, 2008, 50ff.

³³⁶ <http://www.bvkm.de/ueber-uns.html>, abgerufen am 23.04.2014.

³³⁷ <http://www.weibernetz.de/wir.html>, abgerufen am 23.04.2014.

Leben behinderter Menschen, die deutschlandweit organisiert sind. Hinzukommen verschiedene Partnerorganisationen.³³⁸ Der Vorstand des Dachverbandes setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Daneben besteht ein Beirat mit zehn Mitgliedern.

Als ein weiterer Verband der „neuen Behindertenbewegung“ ist beispielhaft der Bundesverband Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e. V. zu benennen. Er wurde 1997 gegründet und vereint verschiedene Mitgliedsverbände, -vereine und -institutionen. Der Vorstand des Bundesverbandes besteht aus drei Mitgliedern. Hinzu kommen sieben weitere Mitglieder, die den erweiterten Vorstand bilden. Für den Bundesverband Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e. V. agieren auf Landesebene verschiedene Landesbeauftragte. Diese wurden aus den Reihen des Vorstandes benannt und stehen als Ansprechpartner hinsichtlich der regionalen Gegebenheiten zur Verfügung.³³⁹

Inhaltliche Ausrichtung und Zielsetzung: Inhaltlich waren die Clubs Behinderter und ihrer Freunde zunächst primär auf gemeinsame Freizeitaktivitäten ausgerichtet. Später wurden sie zunehmend kommunalpolitisch aktiv. In ihrer Erkenntnis, dass die Ausgrenzung bestimmter Lebensformen politisch verursacht sei und Behinderung kein persönliches, medizinisch-biologisches Problem darstellt,³⁴⁰ verfolgen sie den Abbau von Barrieren.³⁴¹ Die Neue Behindertenbewegung richtet sich gegen Bevormundung und verfolgt im Wesentlichen das Ziel „behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und ihnen Kontrolle über ihr eigenes Leben zu verschaffen.“³⁴² Die Behindertenbewegung setzte sich unter anderem für den Ausbau von Assistenzleistungen und ambulanten Hilfen ein.³⁴³ Ebenso rückt(e) die Bereitstellung entsprechender Beratungsangebote in den Fokus mit dem Ziel Menschen mit Behinderung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.³⁴⁴ Die Arbeit in den Beratungsstellen erfolgt dabei durch Betroffene selbst.³⁴⁵ Die Herangehensweise, dass Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache

³³⁸ <http://www.isl-ev.de/index.php/de/verband-zentren/zentren-mitgliedsorganisationen.>, abgerufen am 23.04.2014.

³³⁹ [http://www.forsea.de/ueberuns/geschichte.shtml.](http://www.forsea.de/ueberuns/geschichte.shtml), abgerufen am 23.04.2014.

³⁴⁰ Köbsell, 2012, 10f.

³⁴¹ Köbsell, 2009, in: Dederich/Jantzen, 217.

³⁴² Köbsell, 2009, in: Dederich/Jantzen, 221.

³⁴³ Köbsell, 2012, 18.

³⁴⁴ Köbsell, 2012, 21.

³⁴⁵ Köbsell, 2012, 21.

tätig werden ist bis heute kennzeichnend für die Organisationen der „neuen Behindertenbewegung“.³⁴⁶

Zielgruppe: So vielseitig die Organisationen, die unter dem Oberbegriff „neue Behindertenbewegung“ gefasst werden, so verschiedenen sind auch die Zielgruppen. So richtet sich der „Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen“, wie der Name bereits beschreibt, an körper- und mehrfachbehinderte Menschen. Menschen mit „zerebralen Bewegungsstörungen“ bilden dabei die größte Gruppe im Bundesverband.³⁴⁷ Aber auch Eltern und Initiativen zählen spricht der Bundesverband an.³⁴⁸ Insgesamt bestimmt sich die Zielgruppe damit in erster Linie in Abhängigkeit von der Behinderungsart.

Dem gegenüber arbeitet die „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland“ behinderungsübergreifend. Auch der Weibernetzwerk e. V. arbeitet behinderungsübergreifend, richtet sich dabei jedoch ausschließlich an Frauen.

dd. Freie Wohlfahrtspflege

Die freie, also gemeinnützige und nichtstaatliche, Wohlfahrtspflege hat in Deutschland eine langjährige Tradition. Allgemein sind sechs Spitzenverbände in diesem Bereich tätig, die sich durch eigene religiöse oder weltanschauliche Hintergründe und Zielsetzungen unterscheiden. Hierzu zählen die Arbeiterwohlfahrt (AWO, gegründet 1919), der Deutsche Caritasverband (DCV, gegründet 1897), Der Paritätische Gesamtverband (Der Paritätische, gegründet 1924), das Deutsche Rote Kreuz (DRK, gegründet 1863), die Diakonie Deutschland (geht zurück auf 1848) und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST, gegründet 1917).

Organisationsprinzipien: Die AWO ist föderativ und dezentral organisiert. Sie besteht aus einem Bundesverband, 30 Landes- und Bezirksverbänden, 480

³⁴⁶ So z. B.: ISL: <http://www.isl-ev.de/index.php/de/verband-zentren/mitmachen-bei-isl>; zur ISL siehe auch Spörke, 2008, 51; bvkm: [http://www.bvkm.de/aktuelles/2010-12 14/Leitbild_des_Bundesverbandes_fuer_koerper-_und_mehrfachbehinderte_Menschen_e.V.pdf](http://www.bvkm.de/aktuelles/2010-12%2014/Leitbild_des_Bundesverbandes_fuer_koerper-_und_mehrfachbehinderte_Menschen_e.V.pdf), weibernetz e. V.: <http://www.weibernetz.de/wir.html#ziele.>, abgerufen am 23.04.2014.

³⁴⁷ (<http://www.bvkm.de/ueber-uns.html>), abgerufen am 23.04.2014.

³⁴⁸ <http://www.bvkm.de/ueber-uns.html>., abgerufen am 23.04.2014.

Kreisverbänden und 3.800 Ortsvereinen. Auf Bundesebene verfügt die AWO über eine Bundeskonferenz, einen Bundesausschuss und Bundesvorstand.³⁴⁹

Der DCV ist ebenfalls dezentral strukturiert und stellt einerseits einen Gesamtverein und andererseits einen Verbändeverband dar. Dem Gesamtverband gehören 27 Diözesan-Caritasverbände an. Diese gliedern sich weiter in 535 Regional- und Ortsverbände. Weiterhin sind 17 Fachverbände Teil der Caritas.³⁵⁰

Der Paritätische ist ein Dachverband für 15 Landesverbände, die mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz/Saarland an den jeweiligen Bundesländern ausgerichtet sind. Die Landesverbände sind rechtlich selbstständig und verfügen wiederum über eigene Regional- und Kreisgeschäftsstellen bzw. -gruppen. Die vielfältigen heterogenen Mitgliedsorganisationen, die dem Paritätischen auf seinen verschiedenen Ebenen angeschlossen sind, bleiben vollumfänglich selbstständig. Die Organe des Paritätischen bestehen aus Mitgliederversammlung, Verbandsrat und Vorstand.³⁵¹

Das DRK fasst alle Organisationen des Roten Kreuzes in Deutschland zusammen. Es umfasst 19 Landesverbände, 500 Kreisverbände, ca. 4.700 Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften (mit 33 Schwesternschaften) und eine Vielzahl an Rotkreuzgemeinschaften und -gruppen. Organe des DRK Gesamtverbandes sind die Bundesversammlung, das Präsidium, der Präsidialrat, der Vorstand und die Verbandsgeschäftsführung.³⁵²

Zur Diakonie gehören 19 Landesverbände (Diakonische Werke der Landeskirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands), neun Freikirchen und ca. 70 Fachverbände.³⁵³ Im Jahr 2012 erfolgte ein Zusammenschluss des Diakonischen Werkes mit dem Evangelischen Entwicklungsdienst zum Evangelischen Werk für

³⁴⁹ Näher Boeßenecker/Vilain, 2013, 182ff. m. w. N.

³⁵⁰ Zahlen nach BAGFW, Mitgliedsverbände, unter <http://www.bagfw.de/de/wir-ueber-uns/mitgliedsverbaende/>; abgerufen am 22.04.2014; näher zur Organisation Boeßenecker/Vilain, 2013, 96ff.

³⁵¹ Boeßenecker/Vilain, 2013, 245ff. m. w. N.

³⁵² Boeßenecker/Vilain, 2013, 218f.; BAGFW, Mitgliedsverbände.

³⁵³ Diakonie Deutschland, Verbandsstruktur, unter <http://www.diakonie.de/verbandsstruktur-9134.html>; abgerufen am 22.04.2014.

Diakonie und Entwicklung und seinen Organen: Konferenz Diakonie und Entwicklung, Aufsichtsrat und Vorstand.³⁵⁴

Die ZWST ist ein Dachverband jüdischer Organisationen. Sie beinhaltet u. a. die 18 Landesverbände und sieben selbstständige Gemeinden sowie den Jüdischen Frauenbund, die ebenso Mitglieder im Zentralrat der Juden in Deutschland sind. Neben der Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main wurden Zweigstellen in verschiedenen Bundesländern eröffnet. Der Dachverband hat eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand.³⁵⁵

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege arbeiten in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammen. Organe der BAGFW sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium. Zur Aufgabendurchführung werden Kommissionen eingesetzt, die wiederum Fachausschüsse bilden können.³⁵⁶

Inhaltliche Ausrichtung und Zielsetzung: Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege unterscheiden sich in ihrer inhaltlichen Ausrichtung insbesondere durch ihre jeweiligen religiösen oder weltanschaulichen Hintergründe. Der DCV ist eng mit den Werten der katholischen und die Diakonie mit der evangelischen Kirche verbunden. Beide handeln auf Basis der christlichen Nächstenliebe.³⁵⁷ Aus dem jüdischen Religionsverständnis ist Gerechtigkeit die treibende Kraft der ZWST.³⁵⁸ Leitideen der AWO sind u. a. die Verwirklichung des demokratischen Sozialstaates, in dem Wohlfahrtspflege grundsätzlich Aufgabe des Staates und nicht privater oder karitativer Verbände sei. Weiterhin steht die (Befähigung zur) Selbsthilfe im Vordergrund.³⁵⁹ Das DRK handelt nach den sieben Grundsätzen des Roten Kreuzes: „Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität“³⁶⁰ und leistet somit neutrale Hilfe für die Menschen. Der Arbeit des

³⁵⁴ Im Detail bei Boeßenecker/Vilain, 2013, 147ff.

³⁵⁵ ZWST, Selbstdarstellung, unter <http://www.zwst.org/de/zwst-ueber-uns/selbstdarstellung/>; t abgerufen am 22.04.2014; weitergehend Boeßenecker/Vilain, 2013, 282ff..

³⁵⁶ §§ 6, 10 Satzung der BAGFW, unter <http://www.bagfw.de/de/wir-ueber-uns/satzung/>; abgerufen am 22.04.2014.

³⁵⁷ Zum Selbstverständnis von Caritas und Diakonie vgl. Boeßenecker/Vilain, 2013, 84 bzw. 125.

³⁵⁸ Boeßenecker/Vilain, 2013, 276.

³⁵⁹ Boeßenecker/Vilain, 2013, 171f.

³⁶⁰ § 1 Abs. 2 Satzung des DRK, unter <http://www.drk.de/ueber-uns/drk-verbandsstruktur/>

Paritätischen mit seinen heterogenen Mitgliedern liegt keine Ideologie/Weltanschauung zugrunde. Mit seinen Grundprinzipien Pluralität, Offenheit und Toleranz zielt er u. a. auf die wirtschaftliche Sicherung seiner nichtstaatlichen Mitgliedsorganisationen ab.³⁶¹

Zielgruppe: Die Wohlfahrtsverbände richten sich grundsätzlich an alle hilfebedürftigen Menschen. Sie sind in vielfältigen Aufgabenbereichen aktiv und stellen als Träger sozialer Dienste und Einrichtungen einen Großteil sozialer Angebote (z. B. Einrichtungen der Behindertenhilfe, Altenhilfe, Wohn- und Pflegeheime, Betreuung, Kinder- und Jugendhilfe, Suchtkrankenhilfe, Unterstützung von Migranten und Flüchtlingen). Ihre unterschiedliche konfessionelle oder weltanschauliche Ausrichtung ermöglicht es, auf möglichst viele Bedarfe einzugehen. Zudem bieten die Spitzenverbände eine gebündelte Interessenvertretung für die ihnen angeschlossenen Organisationen. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege haben, insbesondere im Paritätischen, Überschneidungen zu den Organisationen der Selbsthilfe und zu den Sozialverbänden.

ee. Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit

Das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB) als Verein der Behindertenverbände zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes wurde am 3. Dezember 2008 gegründet. Es ist ein privater Zweckverband in Trägerschaft von aktuell 15 Sozial- oder Behindertenverbänden, die gleichzeitig Mitglieder des BKB sind.

Organisationsprinzipien: Das BKB besteht aus den Organen Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat. Der Vorstand des BKB setzt sich in Gänze aus neun Personen der Mitglieder (vgl. Abb. 3) zusammen. Davon werden drei Personen von der Mitgliederversammlung und die übrigen sechs

satzung.html; abgerufen am 23.04.2014.

³⁶¹ Boeßenecker/Vilain, 2013, 237f.

Vorstandsmitglieder von den Mitgliedsverbänden (jeweils zwei Personen pro Säule³⁶²) selbst bestimmt. Der Beirat ist momentan nicht besetzt.

Die Mitglieder des BKB sind folgend³⁶³:

Abbildung 3: „Mitglieder des BKB“

<p>SoVD - Sozialverband Deutschland e. V.</p> <p>VdK - Sozialverband VdK Deutschland e. V.</p>	<p>BAG Selbsthilfe - Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.</p> <p>Bundesverband der Kehlkopferoperierten e. V.</p> <p>bvkm - Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.</p> <p>BSK - Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.</p> <p>Lebenshilfe - Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.</p> <p>Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände e. V.</p> <p>Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e. V.</p> <p>DBSV - Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.</p> <p>DVBS - Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V.</p> <p>PRO RETINA Deutschland e. V.</p>	<p>ABID - Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e. V.</p> <p>ISL - Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.</p> <p>Weibernetz e. V.</p>
--	--	---

Inhaltliche Ausrichtung und Zielsetzung: Inhaltliche Zielsetzung des BKB ist aus dem Selbstverständnis heraus, die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes, insbesondere mit Schwerpunkt der Herstellung

³⁶² Säulen analog des DBR; vgl. Kapitel II, Punkt 2.c.ff.

³⁶³ Abbildung folgend den Säulen des DBR; vgl. Kapitel II, Punkt 2.c.ff.

von Barrierefreiheit. Das BKB sieht sich als zentraler Ansprechpartner der Verbände für die beiden genannten Themen.

Nach Eigenauskunft, laut des „Konzepts“ des BKB, strebt das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit nachfolgende Ziele an:

- Erfassen von Grundlagen zur Herstellung von Barrierefreiheit
- Entwicklung von Arbeitsmaterialien
- Durchführung von Schulungen und Sensibilisierungsworkshops
- Herbeiführung von Zielvereinbarungen und Programmen
- Öffentlichkeitsarbeit³⁶⁴

Zielgruppe: Das BKB möchte als Ansprechpartner, auch außerhalb der Sozial- und Behindertenverbände, für all jene fungieren, die Berührungspunkte mit dem BGG und insbesondere Barrierefreiheit haben. Nach Auffassung des BKB können dazu bspw. zählen:

- Vertreter aus den Betrieben – Personalvertreter, Schwerbehindertenvertreter, Unternehmensvertreter
- Behindertenbeauftragte, Integrationsförderrat, Behindertenbeiräte aller Ebenen
- weitere politische Akteure³⁶⁵

Projekte zu Behinderung und Barrierefreiheit: Die Projekte des BKB beziehen sich im Besonderen auf die Themen Zielvereinbarungen und Barrierefreiheit. Das BKB hat das Forschungsprojekt „Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)“ im Auftrag des BMAS begleitet.

³⁶⁴ Vgl. Konzept des Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (2009), Punkt 2: „Ziele des Bundeskompetenzzentrums“.

³⁶⁵ Vgl. Konzept des Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (2009), Punkt 2: „Ziele des Bundeskompetenzzentrums“.

ff. Deutscher Behindertenrat

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) wurde am 3. Dezember 1999 von den Sozialverbänden, der BAG SELBSTHILFE sowie den unabhängigen Behindertenverbänden gegründet. Die „Gründer“ spiegeln sich in den drei Säulen der Mitgliederstruktur wider. Der DBR sieht sich als ein verbandsübergreifendes offensives Aktionsbündnis³⁶⁶.

Organisationsprinzipien: Der DBR soll als Plattform des gemeinsamen Handelns und des Erfahrungsaustauschs der Mitgliedsverbände funktionieren, wobei gemeinsame Aktionsbündnisse geschaffen werden können.³⁶⁷ Der Deutsche Behindertenrat hat als Organe eine Vollversammlung, einen Arbeitsausschuss sowie einen Sprecherrat, deren Aufgaben sind im Einzelnen im Statut des DBR geregelt („4. Struktur des Deutschen Behindertenrats“). Der Vorsitz und das Sekretariat des DBR wechseln jährlich.

Gemäß des Statuts³⁶⁸ des DBR gliedern sich die Mitglieder in drei Säulen.

Abbildung 4: „Die Säulen des Deutschen Behindertenrats“

1. Säule	2. Säule	3. Säule
Traditionelle Sozialverbände	BAG SELBSTHILFE, ihre Mitgliedsverbände und andere behinderungsspezifische Verbände	Unabhängige Behindertenverbände

Die Struktur der schriftlichen Befragung der Verbände und Vereine behinderter Menschen orientierte sich an den Säulen des DBR (vgl. Kapitel II, 3.a.).

Inhaltliche Ausrichtung und Zielsetzung: Laut dem Statut verfolgt der Deutsche Behindertenrat folgend genannte Ziele:

³⁶⁶ Vgl. <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID25032>; abgerufen am 13.4.2014.

³⁶⁷ Statut des Deutschen Behindertenrats (2013), 2. Aufgaben.

³⁶⁸ Statut des Deutschen Behindertenrats (2013), 4. Struktur des Deutschen Behindertenrats – Unterpunkt 4.2.

- die Menschenrechte für alle Menschen mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen umfassend zu verwirklichen,
- die Gleichstellung mit nichtbehinderten Menschen in unserer Gesellschaft zu erreichen und eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen abzubauen,
- die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen und eine Fremdbestimmung zu verringern,
- die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen in allen sie betreffenden Entscheidungsprozessen zu ermöglichen und eine Bevormundung abzubauen,
- die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen in allen Lebensbereichen zu realisieren und eine Ausgrenzung zu verhindern,
- die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen in der Gesellschaft zu bekämpfen,
- den Vorrang der Selbsthilfe gegenüber der fremdorganisierten Hilfe durchzusetzen³⁶⁹

Die weiteren Aufgaben des DBR sind unter „2. Aufgaben“ im Statut des DBR gefasst. Demnach gehören dazu die Interessen verbandsübergreifend offensiv zu vertreten. Insbesondere soll auf die Sicherstellung der finanziellen Rahmenbedingungen für die Lebensgestaltung sowie der Arbeit der für sie notwendigen Dienste und der Selbsthilfestrukturen hingewirkt werden. Im Weiteren vertritt der Deutsche Behindertenrat, jedoch nicht ausschließlich, die Interessen der Mitglieder auf internationaler Ebene.³⁷⁰

Zielgruppe: Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen und deren Verbände und Vereine.

³⁶⁹ Statut des Deutschen Behindertenrats (2013), 1. Ziele.

³⁷⁰ Statut des Deutschen Behindertenrats (2013), 2. Aufgaben.

3. Schriftliche Befragungen

a. Darstellung der Befragungen

aa. Leitfragen

Im Rahmen der Evaluation sollen insbesondere die folgenden fünf Leitfragen beantwortet werden:

1. Ist der Behinderungsbegriff vor dem Hintergrund der UN-BRK angemessen? Welcher Anpassungsbedarf wird ggf. gesehen?

Diese Leitfrage kann in Hinblick auf die Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie in Hinblick auf die Verbände und Vereine behinderter Menschen nur in begrenztem Maße beantwortet werden. Im Wesentlichen kann die rechtsdogmatische Auslegung durch die Befragung interpretiert werden.

Es kann nicht angenommen werden, dass die meisten Befragten in den Behörden sich zuvor eingehend mit dem Behinderungsbegriff oder dem Behindertengleichstellungsrecht befasst haben. Zu hinterfragen ist zunächst vielmehr, welches Verständnis von Behinderung und Gleichstellung in den ausgewählten Behörden vorherrscht und im Weiteren, ob dieses Verständnis mit dem Behinderungsbegriff und der Zielstellung des BGG übereinstimmt. Des Weiteren soll erfragt werden, wie die Bekanntheit und Bedeutung des BGG für den jeweiligen Tätigkeitsbereich durch die Behördenbeschäftigten eingeschätzt wird.

Anhand der Befragung der Mitglieder der Verbände und Vereine behinderter Menschen soll zuerst erhoben werden, ohne vorgegebene Antwortoptionen, was die Befragten aus ihrer persönlichen Sicht mit dem Begriff Behinderung assoziieren. In einem weiteren Schritt soll geklärt werden, ob die geltende Definition des Behinderungsbegriffes gemäß § 3 BGG den Vorstellungen der Befragten, mit der Möglichkeit der Anmerkung, was ggf. nicht der Vorstellung oder den Vorstellungen entspricht, übereinstimmt. Im Gegensatz zu den ausgewählten Behörden kann bei den Befragten der Verbände/Vereine davon ausgegangen werden, dass ein vorgeprägtes Verständnis, sei es aus persönlicher Erfahrung oder durch die Arbeit im Verband oder Verein, zum Begriff Behinderung besteht. Von besonderem Interesse

ist, ob und welcher Anpassungsbedarf durch die Befragten gesehen wird und ob die UN-BRK Einfluss auf das Verständnis des Begriffs Behinderung hat.

2. Werden bei der Umsetzung des BGG alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt (insb. auch Menschen mit sog. geistiger Behinderung)?

Diese Frage soll für die Beschäftigten von Behörden erstens mit der Bewertung des Status der Barrierefreiheit in den verschiedenen Bereichen der eigenen Institution für verschiedene Gruppen von behinderten Menschen beantwortet werden. Der Themenkomplex Barrierefreiheit beinhaltet darüber hinaus Fragen zu Schwierigkeiten, Handlungs- bzw. Lösungsoptionen und Zuständigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit. Zweitens werden den Befragten verschiedene Fallbeispiele („Fallvignetten“³⁷¹) vorgelegt, in die sie sich hineinversetzen sollen. Sie sollen anhand der Fallvignetten angeben, wie sie sich im jeweiligen Fall verhalten würden.

Für die Beantwortung der Frage, wird bei der Verbands- und Vereinsbefragung konkret in verschiedenen Themenkomplexen die Frage aufgeworfen, ob alle Gruppen von Menschen mit Behinderung ausreichend berücksichtigt werden. Insbesondere im Themenkomplex „Allgemeines“ soll explizit bewertet werden, ob nach Meinung der Befragten sehbehinderte/blinde Menschen, hörbehinderte/gehörlose Menschen, Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung, behinderte Frauen und Menschen mit seelischer Behinderung ausreichend vom BGG erfasst werden. Weiterhin können die Ergebnisse der Leitfrage 1 Hinweise darauf geben, welche Behinderungsgruppe(n) ggf. als noch nicht ausreichend berücksichtigt erscheinen.

3. Werden bei der Umsetzung des BGG Frauen mit Behinderung ausreichend erfasst?

³⁷¹ Damit soll keinesfalls nahegelegt werden, dass es sich bei behinderten Menschen um zu behandelnde „Fälle“ handele. Gemeint ist hier die gesamte Situation als konstruierter „Fall“.

Die Beantwortung dieser Leitfrage soll für die Befragten in Behörden mit ähnlichen Fragen wie die der Leitfrage 2 gewährleistet werden. Behinderte Frauen wurden hier als eine „Gruppe“ der verschiedenen Gruppen behinderter Menschen behandelt.

In der Befragung der Mitglieder von Verbänden und Vereinen wird die Thematik „behinderte Frauen“ wiederum in verschiedenen Themenkomplexen behandelt. Insbesondere der spezielle Themenkomplex „behinderte Frauen“ soll Aufschluss darüber geben, ob die Belange behinderter Frauen ausreichend mit dem BGG umgesetzt werden und was die Befragten unter besonderen Belangen behinderter Frauen fassen. Das Thema „behinderte Frauen“ ist wiederum ein Querschnittsthema zur vorgenannten Leitfrage.

4. Hat sich das Institut der Zielvereinbarung in der Praxis bewährt?

sowie

5. Hat sich das Instrument des Verbandsklagerechts in der Praxis bewährt?

Hinsichtlich der Instrumente Zielvereinbarung und Verbandsklagerecht soll vor allem erfragt werden, ob die Instrumente bekannt sind, im Weiteren Anwendung finden sowie, ob und ggf. welche Hemmnisse es aus Sicht der Befragten gibt, die zur Nicht-Anwendung der Instrumente führen. Beide Instrumente werden jeweils in einem speziellen Themenkomplex behandelt.

bb. Aufbau des Fragebogens

Behörden

Der Fragebogen zur Befragung der Behördenbeschäftigten gliedert sich in acht Themenkomplexe, die im Folgenden kurz beschrieben werden sollen.

Themenkomplex „Fragen zu Ihrer Organisation“

In diesem Komplex wurden Fragen gestellt, die dazu dienen, unabhängige Variablen bzw. Unterscheidungsmerkmale der Befragten zu generieren, mit denen später Zusammenhänge berechnet werden konnten. Bspw. wurde nach der Art und Größe der Organisation, der Position oder dem Amt der Befragten gefragt.

Themenkomplex „Allgemeines“

In diesem Themenkomplex wurden Fragen zum Thema Behinderungsbegriff und zur Bedeutung des BGG für die Befragten gestellt. Des Weiteren sollte die Barrierefreiheit der eigenen Organisation in verschiedenen Bereichen (bspw. Auffindbarkeit der Gebäude) für verschiedene Gruppen behinderter Menschen eingeschätzt werden.

Themenkomplex „Voraussetzungen für Barrierefreiheit“

In diesem Abschnitt ging es um Mittel zur Herstellung von Barrierefreiheit, die Bekanntheit und Anwendung der Verordnungen und daraus folgende Fragen, wie Fragen zum Umgang mit behinderten Menschen (Fallvignetten), zu Kommunikationshilfen, zu Dienstanweisungen und zu Beschwerden.

Themenkomplex „Herstellung von Barrierefreiheit“

In diesem Abschnitt wurde nach Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit und den Gründen dafür, Handlungsmöglichkeiten, Zuständigkeiten und Fortbildungsmaßnahmen gefragt.

Themenkomplex „Lösungsansätze“

In diesem Komplex sollten die Befragten angeben, wo sie Lösungsmöglichkeiten (intern oder extern und auf welcher Ebene) oder Handlungs- bzw. Reformbedarf sehen.

Themenkomplex „Kooperationen“

Hier wurde nach Kooperationen bei der Umsetzung des BGG und den Kriterien bei der Beauftragung externer Dienstleister gefragt.

Themenkomplex „Soziodemographie“

Dieser Themenkomplex war der letzte, der von allen Befragten zu beantworten war. Es sollten wiederum Merkmale gefunden werden, um später Zusammenhänge berechnen zu können, also bspw. ob es unter den Befragten Unterschiede in den

Antworten nach dem Merkmal „juristische Kenntnisse“ oder dem Merkmal „Geschlecht“ gibt.

Themenkomplex „Fragen an die Schwerbehindertenvertretung“

Die Fragen dieses Komplexes richteten sich nur an die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter. Es sollen Forschungsfragen beantwortet werden, bspw. ob sich die Rolle durch die Einführung des BGG verändert hat und unter welchen Bedingungen die ggf. neuen Aufgaben zu bewältigen sind.

Themenkomplex „Zusatzfragen an die Krankenkassenmitarbeiter/-innen“

Von den Krankenkassenbeschäftigten sollte in Erfahrung gebracht werden, was sie über die Barrierefreiheit im Gesundheitswesen wissen und wie sie diese einschätzen.

Verbände und Vereine behinderter Menschen

Der Fragebogen zur schriftlichen Befragung der Mitglieder von Verbänden und Vereinen behinderter Menschen gliedert sich in insgesamt acht Themenkomplexe.

Themenkomplex „Allgemeines“

Der erste Themenkomplex beinhaltet wesentliche Fragen, die im Zusammenhang mit der Bekanntheit und Bedeutung des BGG und anderer Gesetze sowie der Einschätzung der ausreichenden Erfassung verschiedener Behinderungsgruppen im BGG stehen.

Einführend sollen die Befragten anhand vorgegebener Antwortoptionen angeben, mit welchen Inhalten sie sich in ihrer Verbands-/Vereinsarbeit beschäftigen. Im Weiteren wird erfragt, wie wichtig verschiedene Gesetze, die in Zusammenhang mit dem Behindertengleichstellungsrecht stehen, für die Arbeit der Befragten im Verband oder Verein sind.

Im Weiteren soll insbesondere erhoben werden, wie vertraut die Befragten mit dem BGG sind und welche Rolle das BGG für die Befragten in ihrer Funktion im Verband/Verein spielt.

Explizit wird im weiteren Fortgang erfragt, inwiefern verschiedene, vorgegebene Behinderungsgruppen, als ausreichend vom BGG erfasst betrachtet werden.

Zum Ende des Themenkomplexes soll anhand von vorgefassten Aussagen, der Zustimmungsgrad erhoben werden.

Der Themenkomplex „Allgemeines“ betrifft insbesondere die Leitfragen 2 und 3.

Themenkomplex „Begriff Behinderung“

Inhaltlich ist der Themenkomplex auf die Leitfrage(n) 1 (und 2) ausgerichtet. Besonders in Hinblick auf Leitfrage 1 soll erfragt werden, was die Befragten aus ihrer persönlichen Sicht mit dem Begriff Behinderung verbinden und es soll verdeutlicht werden, ob die geltende Definition des Behinderungsbegriffes den Vorstellungen der Befragten entspricht. Sofern diese nicht den Vorstellungen der Befragten entspricht, sollen idealerweise Aussagen dazu getroffen werden, an welchen Stellen die Kritikpunkte der Befragten ansetzen.

Themenkomplex „Barrierefreiheit“

Der Themenkomplex zielt unter anderem darauf ab, zu erheben, welchen Änderungsbedarf die Befragten betreffend Barrierefreiheit in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens sehen. Dazu soll erhoben werden, ob es Beschwerden von Mitgliedern betreffend Barrierefreiheit gab, gegen wen sich die Beschwerde richtete, worauf sich die Beschwerde bezog und wie dieser ggf. abgeholfen wurde.

Insbesondere die Bewertung der Befragten, welche Bereiche vorgegebener Institutionen in welchem Maße bereits barrierefrei sind, bietet die Möglichkeit zum Vergleich mit der Selbsteinschätzung der Befragten der Behörden.

Schließlich soll abgefragt werden, welche Regelungen aus Sicht der Befragten Barrierefreiheit eher entgegenstehen.

Themenkomplex „Behinderte Frauen“

Wie bereits in der Darstellung der Leitfrage 3 erwähnt, soll in diesem Themenkomplex geklärt werden, ob die Belange behinderter Frauen mit dem BGG

ausreichend umgesetzt werden. Im Weiteren soll anhand von vorgegebenen Antwortoptionen und der Möglichkeit des Freitextes geklärt werden, was aus Sicht der Befragten zu den besonderen Belangen behinderter Frauen zu zählen sei.

Zum Abschluss des speziellen Themenkomplexes soll erfragt werden, ob und wie die Belange behinderter Frauen in den Verbänden und Vereinen vertreten werden.

Themenkomplex „Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit“

Der Themenkomplex bezieht sich auf die Leitfrage 4 und soll erstens Auskunft darüber geben, ob den Befragten das Instrument der Zielvereinbarung bekannt ist. Im Weiteren soll dann anhand von Filterfunktionen bspw. den Fragen nachgegangen werden, welche Erfolgsaussichten Zielvereinbarungen eingeräumt werden und welche Hemmnisse bestehen, die zum Nicht-Abschluss von Zielvereinbarungen führen.

Themenkomplex „Verbandsklage“

Der Themenkomplex bezieht sich auf das Instrument Verbandsklagerecht und somit auf die Leitfrage 5. Wiederum soll zuerst der Bekanntheitsgrad des Instruments erhoben werden.

Es schließen sich, wieder per Filterfunktion, z. B. Fragen zur Nutzung des Instruments, zu den Erfahrungen mit dem Instrument und den Hemmnissen, welche zur Nicht-Anwendung führen, an.

Themenkomplex „Lösungsansätze“

An dieser Stelle der schriftlichen Befragung haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, anzugeben, ob sie ab einer Stelle rechtlichen Reform- und/oder politischen Handlungsbedarf sehen, sodass das BGG erfolgreich umgesetzt werden kann.

Weiterhin haben die Befragten die Möglichkeit anzugeben, was ihnen noch wichtig in Hinblick auf die Umsetzung des BGG erscheint.

Themenkomplex „Soziodemographie“

An letzter Stelle werden die Befragten gebeten soziodemographische Angaben zu ihrer Person zu machen.

Die Angaben beziehen sich auf die Merkmale: Geschlecht, Alter, persönliche Behinderung/chronische Krankheit, Art der persönlichen Behinderung, Funktion im Verband/Verein, wann die derzeitige Funktion im Verband/Verein aufgenommen wurde, Vereinsebene sowie der Einordnung des Verbands oder Vereins.

cc. Forschungsfragen (Hypothesen)

Aus Literaturanalyse, Experteninterviews, fachlichen Diskussionen im Forschungsteam und als Verfeinerung der fünf Leitfragen ergaben sich detailliertere Forschungsfragen (Hypothesen). Diese Forschungsfragen sind in die Entwicklung des Fragebogens eingegangen und werden im Ergebnisteil (Kapitel II, 3.b. und c.) beschrieben und beantwortet.

dd. Methode

Jede Frage des Fragebogens ist eine sogenannte Variable. Variablen können mit ihren Ausprägungen (Antworten der Befragten) als einfache Häufigkeitstabelle dargestellt werden. Dieses Verfahren nennt sich univariate Analyse. Zwischen zwei Variablen können zudem Zusammenhänge berechnet werden (bivariate Analyse). Werden Zusammenhänge zwischen mehr als zwei Variablen berechnet, nennt sich dies multivariate Analyse. Alle drei Verfahren wurden in Bezug auf die Forschungsfragen durchgeführt.

Behörden

Es wurde eine zweistufige Auswahl der Befragungselemente vorgenommen.

Der erste Schritt erfolgte durch die Bildung einer theoriegeleiteten Klumpenstichprobe. Auf diese Weise wurden die zu befragenden Behörden ausgewählt (zu den genauen Kriterien dieser Auswahl siehe die Ausführungen unter Kapitel II,-2.a.bb.). Im zweiten Auswahlschritt erfolgte eine proportional geschichtete

Zufallsstichprobe innerhalb der Behörden (Klumpen). Die verschiedenen Organisationsebenen stellten dabei die Schichten dar, aus denen dann jeweils eine bestimmte Anzahl Befragungselemente zufällig gezogen wurde.

Die Durchführung dieser Auswahl erfolgte innerhalb der Behörden durch von den Behörden bestimmte Ansprechpartnerinnen und -partner, mit denen vorher Kontakt aufgenommen wurde (vgl. Kapitel II, 3.a.ff.).

Verbände und Vereine behinderter Menschen

Es gibt keine verlässlichen Zahlen über die Gesamtzahl von Verbänden und Vereinen und deren Mitglieder, die sich mit den Belangen behinderter oder chronisch erkrankter Menschen befassen.

Von Interesse für die Befragung waren alle Verbände und Vereine, die sich mit den Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen auseinandersetzen.

Die schriftliche Befragung der Verbände und Vereine orientierte sich strukturell an den Säulen des Deutschen Behindertenrats, geht aber über dessen Mitgliedsverbände hinaus, und wurde um eine vierte Säule ergänzt, unter die die Wohlfahrtsverbände sowie weitere behinderungsspezifische Verbände und Vereine gefasst wurden, die in den übrigen drei Säulen nicht vertreten sind.

Es wurden alle Mitgliedsverbände und -vereine der drei Säulen des DBR und der vierten Säule des entworfenen Befragungspanels einbezogen.

Die potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden zumeist per Eigenrecherche, auch im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Befragung, ermittelt. Insgesamt konnte der Online-Fragebogen an 5.656 potentielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer versandt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Link zur Befragung durch Dritte weitergegeben wurde und der Fragebogen somit eine noch größere Reichweite hatte. In der Beschreibung soll sich nur auf die Zahlen bezogen werden, die verlässlich genannt werden können.

Die Sozialverbände VdK und SoVD unterstützten die Befragung, indem der Fragebogen durch sie selbst verteilt wurde.

Zur weiteren Vertiefung dient Punkt Kapitel II, 3.a.ff.

ee. Beteiligungsquote

Behörden

Von der Grundgesamtheit N = 1.894 (angeschriebene Personen) beteiligten sich insgesamt 695 Personen (36,7%). Die Beteiligung der Behördenbeschäftigten war damit überwiegend sehr gut und die Rücklaufquote relativ hoch.

Mit Ausnahme der BARMER GEK (Papierfragebogen) wurden alle Behördenbeschäftigten mithilfe eines Online-Fragebogens befragt. Hier wurden ausschließlich die Daten von Personen ausgewertet, die zum Schluss auf „Daten senden“ geklickt und somit ihr Einverständnis³⁷² erklärt hatten.

Die Techniker Krankenkasse hatte ihre Beteiligung aufgrund einer befürchteten zu hohen zeitlichen Belastung der Beschäftigten kurzfristig abgesagt.

Tab. 4: Beteiligung an der Befragung - Behörden

Institution	Beteiligung in %	N
BA	33	176
BAFzA	25	32
BARMER	51	102
BVA	14	5 ³⁷³
DAK	56	111
KKH	31	61
IKK Classic	62	131

³⁷² Es wäre technisch möglich gewesen, bereits vorher gesammelte Daten zu verwenden. Davon wurde aufgrund rechtlicher Erwägungen Abstand genommen.

³⁷³ Allgemeingültige Aussagen über das Bundesverwaltungsamt sind aufgrund der geringen Beteiligung nicht möglich. Bei der deskriptiven Datenanalyse können die Werte jedoch berücksichtigt werden.

Institution	Beteiligung in %	N
Siemens BK	27	53
SPK	12	24 ³⁷⁴
Gesamt	37³⁷⁵	695

Verbände und Vereine behinderter Menschen

Wie bereits erwähnt, konnte der Fragebogen an 5.656 potentielle Adressaten versendet werden. Abzüglich des zu erwartenden Drop-Outs aufgrund nicht mehr gültiger E-Mailadressen, erreichte der Fragebogen mindestens **5.206** Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Von den 5.206 Personen, haben 2.023 Personen (38,9%) den Fragebogen zumindest teilweise bearbeitet.

Letztlich wurden nur die Fragebögen in die Endauswertung einbezogen, bei denen die Befragten die eingegebenen Daten aktiv abgesendet haben.³⁷⁶

Zur Auswertung konnten 699 Fragebögen (34,6% aus 2.023 Befragten bzw. 13,4% aus 5.206 Befragten) herangezogen werden.

Tab. 5: „Beteiligung an der Befragung – Verbände und Vereine behinderter Menschen“

Säule	Beteiligung in %	N
Säule 1 ³⁷⁷	9,9	69
Säule 2	39,9	279
Säule 3	8,0	56
Säule 4	20,9	146
Anderes	8,0	56
„Dazu möchte ich keine Angabe machen“	5,0	35

³⁷⁴ Allgemeingültige Aussagen über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz sind bei einer so geringen Beteiligung nicht möglich. Bei der deskriptiven Datenanalyse können die Werte jedoch berücksichtigt werden.

³⁷⁵ Diese Prozentangabe bezieht sich auf die Grundgesamtheit von 1.894 Personen.

³⁷⁶ Vgl. Behördenbefragung.

³⁷⁷ Anzahl der Adressaten, die gesichert ist.

Angabe fehlend	8,3	58
Gesamt	100	699

Rücklaufquote innerhalb der Säulen:

Tab. 6: „Rücklaufquote innerhalb der Säule“

Säule 1	Säule 2	Säule 3	Säule 4
36,5%	8,4%	64,4%	7,0%

Die Ausführungen zu den Ergebnissen der Befragung werden durch die Auswertung der Fragebögen in Leichte Sprache ergänzt. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer standen neben der Online-Version des Fragebogens weitere Befragungsoptionen (vgl. Kapitel I, 4.) zur Verfügung, die direkt in die Online-Auswertung eingegangen sind. Insbesondere für die Einbeziehung der Werkstattkräfte stand ein Fragebogen in Leichter Sprache zur Verfügung. Für diese Befragung wurde eine gesonderte Auswertung vorgenommen und die Ergebnisse wurden in die Endauswertung ohne besondere Kennzeichnung eingeflochten.

ff. Beschreibung der Stichprobe

Behörden

Stichprobenszusammensetzung

Bundesagentur für Arbeit

- 1) 50 zufällig ausgewählte MA aus den Geschäftsbereichen der Zentrale
- 2) 50 zufällig ausgewählte MA der Regionaldirektionen
- 3) 50 zufällig ausgewählte MA der Agenturen für Arbeit und Geschäftsstellen
- 4) 50 zufällig ausgewählte MA der Servicecenter
- 5) alle Reha-Fachberaterinnen und -berater

6) alle Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter

BAFzA

- 1) Geschäftsstelle der Conterganstiftung = Vollerhebung
- 2) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit = Vollerhebung
- 3) Referat 101 = Vollerhebung
- 4) Referat 104 = 10 MA (nur Sachbearbeiter/innen)
- 5) Referat 106 = 12 MA (nur MA mit Außenkontakt)
- 6) Referat 202 = ?³⁷⁸
- 7) Referat 203 = ?
- 8) Referat 302 = 3-4 MA
- 9) Referat 303 = 43 MA (Servicetelefone BAFzA und BMAS, Leichte Sprache)
- 10) Referat 304 = 4-6 MA (Öffentlichkeitsarbeit)
- 11) Referat 305 = Leitung und 1-2 Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter (Telefonistinnen/ Telefonisten)
- 12) alle Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter

BARMER GEK

An die Beschäftigten der BARMER GEK wurden 200 Papierfragebögen nach einem dem Evaluationsteam unbekanntem Prinzip verteilt.

Bundesverwaltungsamt (BVA) bzw. Bundesstelle für Informationstechnik (BIT)³⁷⁹

- 1) alle MA der Abteilungen BIT A1, A2 und A4
- 2) alle Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter des BVA

DAK Gesundheit (DAK)

- 1) 50 zufällig ausgewählte MA aus den Geschäftsbereichen (inkl. Leiterinnen und Leiter)

³⁷⁸ Bei der Durchführung der Stichprobenziehung und der Befragung waren die Autorinnen und Autoren dieser Studie in einem hohen Maße auf die Kooperation der Ansprechpartnerinnen und -partner in den Behörden angewiesen. Da diese noch andere Aufgaben wahrzunehmen hatten, kam es vereinzelt zu Informationsverlusten.

³⁷⁹ Die BIT des BVA nimmt in dieser Evaluation eine Sonderrolle dahingehend ein, dass sie die anderen Bundesbehörden zum Thema Barrierefreiheit berät. Insofern werden die Ergebnisse aus dieser Personengruppe eher als wertvolle Zusatzinformationen betrachtet.

- 2) 75 zufällig ausgewählte MA der Regionalzentren
- 3) 75 zufällig ausgewählte MA der Servicezentren
- 4) alle Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter

IKK Classic

- 1) 70 zufällig ausgewählte MA aus den Unternehmensbereichen/Stabsstellen der Hauptverwaltung
- 2) 70 zufällig ausgewählte MA aus den Landesdirektionen
- 3) 70 zufällig ausgewählte MA aus den Geschäftsstellen
- 4) alle Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter

Kaufmännische Krankenkasse (KKH)

- 1) 50 zufällig ausgewählte MA aus den Abteilungen der Hauptverwaltung
- 2) 50 zufällig ausgewählte MA aus den Regionalzentren
- 3) 50 zufällig ausgewählte MA aus den Servicezentren
- 4) 50 zufällig ausgewählte MA aus den Kompetenzzentren
- 5) alle Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter

Siemens BK

- 1) 60 zufällig ausgewählte MA aus den Bereichen/Stabsstellen der Hauptverwaltung
- 2) 70 zufällig ausgewählte MA aus den Regionen
- 3) 70 zufällig ausgewählte MA aus den Geschäftsstellen
- 4) alle Schwerbehindertenvertreterinnen und –vertreter

Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK)³⁸⁰

- 1) 50 zufällig ausgewählte MA aus der Hauptverwaltung
- 2) 65 zufällig ausgewählte MA aus den Staatl. Museen
- 3) 65 zufällig ausgewählte MA aus der Staatsbibliothek
- 4) 10 zufällig ausgewählte MA aus dem Ibero-Amerikanisches Institut
- 5) 10 zufällig ausgewählte MA aus dem Staatl. Institut f. Musikforschung
- 6) alle Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter

³⁸⁰ Das Geheime Staatsarchiv wurde nicht in die Auswahl einbezogen, da aufgrund des Alters der Dokumente ihre Barrierefreiheit nicht so einfach herzustellen ist.

Unter den 695 Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmern befinden sich 138 Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter. Unter ihnen fand eine Vollerhebung statt, d. h. es wurden im Gegensatz zu anderen Mitarbeitenden alle Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter der ausgewählten Behörden in die Befragung einbezogen.

Größe der Organisation

39,4% der Befragten arbeiten in einer Behörde mit einer Mitarbeiterzahl im 4-stelligen Bereich.³⁸¹ 30,6% der Befragten gehören Organisationen mit einer 5-stelligen Mitarbeiterzahl³⁸² an. Bei 25,3% hat die Behörde Beschäftigte im 6-stelligen³⁸³ und in 4,6% der Fälle im 3-stelligen Bereich.³⁸⁴ 91,2% der Befragten gehören Behörden an, die Sozialleistungen verwalten. (N = 99)

Geschlecht und Alter

46,6% der Befragten sind männlich und 49,2% weiblich. Bei der BA und den Krankenkassen ist das Geschlechterverhältnis nahezu ausgeglichen. Beim BAFzA, beim BVA und bei der SPK arbeiten deutlich mehr Frauen als Männer.³⁸⁵ Die größte Gruppe in Bezug auf das Merkmal Alter bilden die 41- und 50- Jährigen, dicht gefolgt von den 51- bis 60-Jährigen mit 31,3%. (N = 687)

Dauer der Beschäftigung und Einführung des BGG

Die meisten Befragten (33,1%) gaben an, bereits vor Einführung des BGG 2002 auf ihrer jetzigen Position tätig gewesen zu sein. Die zweitgrößte Gruppe (32,7%) arbeitet jedoch erst seit 2009 auf der aktuellen Position. (N = 688)

Position

34,0% der Befragten sind in der Sachbearbeitung tätig. 14,3% der Befragten bekleiden eine leitende Position. 9,3% betätigen sich als Reha-Beraterinnen und -Berater. Jeweils unter 5,0% arbeiten in der Arbeitsvermittlung, beim Besucherdienst, in der IT oder in einer Stabsstelle. Jeweils unter 1,0% ist in der Arbeitssicherheit oder im Justizariat beschäftigt. 25,5% gaben an, sonstige Positionen inne zu haben. Die

³⁸¹ Zu diesen Organisationen gehören das Bundesverwaltungsamt, die KKH, die IKK Classic, die Siemens BK und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

³⁸² Hierzu gehören die Beschäftigten der BARMER GEK und der DAK.

³⁸³ Hierzu gehören allein die Beschäftigten der Bundesagentur.

³⁸⁴ Dies betrifft nur die Beschäftigten des BAFzA.

³⁸⁵ Frauenanteile: BAFzA 61,3%, BVA 60,0% und SPK 66,7%.

größte Gruppe sind hier die Kundenberaterinnen und -berater (n = 50). Weitere Positionen waren: Personalverantwortliche, Referentinnen und Referenten und Auszubildende. (N = 670)

Juristische Kenntnisse

64,2% haben im Laufe ihres Berufslebens juristische Kenntnisse erworben, die meisten (72,5%) im Bereich Sozialrecht. (N = 682) Die meisten Befragten mit juristischen Kenntnissen (86,9%) arbeiten bei der Bundesagentur für Arbeit. Mehr Männer als Frauen (70,6 vs. 61,1%) gaben an, juristische Kenntnisse erworben zu haben. Die meisten Befragten mit juristischen Kenntnissen arbeiten in der Sachbearbeitung. Auf Platz 2 folgt das Führungspersonal und auf Platz 3 die Reha-Beraterinnen und -Berater.

Ämter der Befragten

45,4% derjenigen Befragten, die auf diese Frage antworteten (127 von 280), sind als Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter tätig, 4,3% als Sicherheitsbeauftragte, 2,1% als Beauftragte des Arbeitgebers für schwerbehinderte Menschen und 1,1% als Gleichstellungsbeauftragte. (N = 280; Mehrfachantworten waren möglich)

Verbände und Vereine behinderter Menschen

Für die schriftliche Befragung der Verbände und Vereine behinderter Menschen wurde ein Befragungspanel entwickelt, das sich wesentlich an dem Organisationsprinzip des Deutschen Behindertenrats orientiert (vgl. Kapitel II, 3.a.dd./3.a.ee.).

Für das Befragungspanel wurden die ersten drei Säulen analog des DBR beibehalten. Insofern wurde die erste Säule der Sozialverbände durch die Sozialverbände VdK, SoVD besetzt. Die zweite Säule beinhaltet die BAG SELBSTHILFE, ihre Mitgliedsverbände und andere behinderungsspezifische Verbände. Unter die dritte Säule werden die unabhängigen Behindertenverbände gefasst. Das Befragungspanel wurde um eine vierte Säule ergänzt, in der die Wohlfahrtsverbände und weitere, in den anderen Säulen nicht vertretenen behinderungsspezifischen Verbände und Vereine, gefasst wurden. Die

Volkssolidarität als Sozial- und Wohlfahrtsverband³⁸⁶ wurde im Befragungspanel der Befragungssäule vier zugeordnet.³⁸⁷

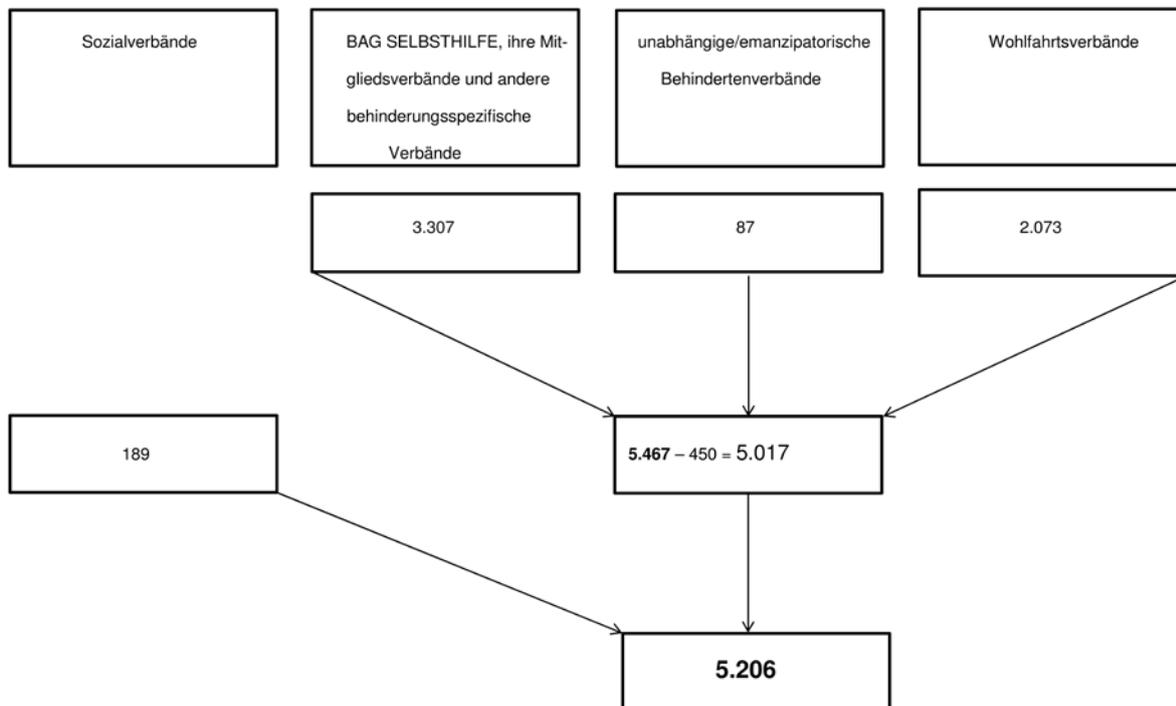
In Säule eins wurden in Eigenregie der Sozialverbände an mindestens 189 Personen der Fragebogen verteilt.

In Säule zwei wurden insgesamt 3.307 Personen und in Säule drei 87 Personen in die Befragung eingeschlossen.

Die vierte Säule des Befragungspanels umfasste nochmals 2.073 Personen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Gesamtüberblick des Befragungspanels.

Abbildung 5: „Gesamtüberblick – Befragungspanel Befragung der Verbände und Vereine behinderter Menschen“



Die Auswertung der soziodemographischen Daten wird explizit in Kapitel II, 3.c.cc in Verbindung mit den Leitfragen und der Bekanntheit und Bedeutung des BGG aufgegriffen. Es soll an dieser Stelle lediglich ein Kurzüberblick gegeben werden.

³⁸⁶ In der Eigenbezeichnung ist die Volkssolidarität ein Sozial- und Wohlfahrtsverband. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Befragte sich bei der Einordnung ggf. in die Säule eins oder vier des Befragungspanels eingeordnet haben.

³⁸⁷ Es wurde insofern die klassische Aufteilung des DBR beibehalten.

Geschlecht

Die Einordnung nach Geschlecht zeigt, dass 48,6% Frauen, 47,6% Männer, 1,4% Personen, die sich nicht zuordnen können oder wollen und 2,4%, die zu ihrem Geschlecht keine Angabe machen möchten, an der Befragung teilgenommen haben.

Alter

Personen von 51 bis 60 Jahren (34,1%) sind die am stärksten vertretene Altersgruppe, gefolgt von den 41- bis 50jährigen (24,7%). 12,3% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind älter als 65 Jahre. Mit 11,9% bzw. 11,6% der Befragten sind 61 bis 65 Jahre bzw. 31 bis 40 Jahre alt.

Persönliche Behinderung/chronische Krankheit und Art der persönlichen Behinderung

52,1% der Befragten bejahen die Frage nach einer persönlichen Behinderung oder chronischen Krankheit. 42,9% der Befragten verneinen diese Frage und 5,0% möchten hierzu keine Angabe machen. Am Häufigsten wird von den Befragten angegeben, dass die Art der persönlichen Behinderung eine chronische Krankheit sei, an Platz zwei und drei werden eine Mobilitätsbehinderung sowie eine Sehbehinderung/Blindheit genannt.

Funktion im Verband/Verein und Seit wann sind Sie in Ihrer jetzigen Position tätig?

60,9% der Befragten geben an ehrenamtlich tätig zu sein, 34,4% der Befragten sind hauptamtlich bei den Verbänden und Vereinen tätig und 4,7% möchte hierzu keine Angabe machen. Mit 36,0% haben die Befragten vor 2002 ihre derzeitige Position im Verband/Verein angetreten, 30,9% nach 2009 und 29,3% nach 2002.

Verbands-/Vereinsebene und Wo ordnen Sie Ihren Verband/Verein ein?

Die Mehrheit der Befragten ist gemäß den Befragungsergebnissen (auch) auf Ortsebene tätig, gefolgt von der Landes- und Bundesebene.

Quantitativ gesehen ist die Mehrzahl der Befragten der Säule zwei des Befragungspanels zuzuordnen. Es folgen die Säulen vier, eins und zwei.

b. Befragungsergebnisse im Hinblick auf Sachgebiete

In diesem Abschnitt geht es um die Untersuchung der folgenden Sachgebiete:

- aa. „Bekanntheit und Bedeutung des BGG“ (betrifft die Leitfragen 1 und 2),
 - bb. „Verständnis von Behinderung und Barrierefreiheit“ (betrifft die Leitfragen 1 und 2),
 - cc. „Behinderung und Geschlecht“ (betrifft Leitfrage 3),
 - dd. „Zielvereinbarungen“ (betrifft Leitfrage 4)
- sowie
- ee. „Verbandsklagen“ (betrifft Leitfrage 5).

aa. Bekanntheit und Bedeutung des BGG und anderer Gesetze

In diesem Themenkomplex soll zunächst der Frage nachgegangen werden, inwiefern sich (Un-)Bekanntheit oder (Un-)Kenntnis des BGG und seine Bedeutung im Vergleich zu anderen Gesetzen auf die Qualität der Umsetzung auswirken.

Die Ergebnisse zur Bekanntheit des BGG dienen vor allem zur besseren Einordnung der weiteren Ergebnisse. Antworten von Personen, die das BGG besser kennen, sind anders einzuordnen als Antworten von Personen, die es nicht kennen. Vor allem bei der Befragung der Personen aus Verbänden und Vereinen behinderter Menschen ist im Übrigen davon auszugehen, dass vor allem Personen an der Befragung teilgenommen haben, die mit dem BGG des Bundes Inhalte assoziieren können.

Bei der Behördenmitarbeiterbefragung ist davon auszugehen, dass die Befragten den Fragebogen größtenteils in ihrer Dienstzeit beantwortet haben und dies in gewisser Weise als ihre Pflicht angesehen haben. Schließlich wurde in den Behörden für die Teilnahme geworben. Die Einschätzung der Bedeutung des BGG bspw. könnte Aufschluss darüber geben, ob andere Gesetze - mit einem anderen Behinderungsbegriff - für wichtiger gehalten werden (Leitfrage 1). In Bezug auf Leitfrage 2 wird bspw. zu klären sein, inwiefern die Kenntnis oder die Bedeutung des BGG Einfluss auf den Umgang mit verschiedenen Behinderungsgruppen ausüben.

Ergebnisdarstellung – Befragung in Behörden

Zunächst werden die univariaten Ergebnisse (Häufigkeiten) der relevanten Themenfelder (Kenntnis, Schulungsangebote, Einstellung und Umgang) dargestellt. Zur Beantwortung der Forschungsfragen (Hypothesenprüfung) werden sodann bivariate Zusammenhänge, d. h. Zusammenhänge zwischen zwei Variablen (Fragen) berechnet. Es werden in der Regel nur signifikante Zusammenhänge bzw. Unterschiede dargestellt. Auf nicht signifikante Ergebnisse wird hingewiesen. Signifikant bedeutet, dass die Zusammenhänge bzw. Unterschiede mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zufällig entstanden und somit auf die Grundgesamtheit übertragbar sind. Des Weiteren sind Schilderungen zu Gruppenvergleichen immer so zu verstehen, dass Aussagen über Häufigkeiten im Verhältnis zur Gruppengröße zu sehen sind. Bsp.: „Die VBD ist bei den Justizaren am bekanntesten.“ Das bedeutet, dass im Verhältnis zur Gruppengröße der Justizare bzw. Justiziarinnen die Bekanntheit der Verordnung ausgeprägter war als bei anderen Gruppen.

Bekanntheit des Behindertengleichstellungsgesetzes und seiner Verordnungen

Die eigene Kenntnis zum Behindertengleichstellungsgesetz wurde von der Mehrheit der 691 Befragten (n = 273 bzw. 39,5%) auf einer 5-stufigen³⁸⁸ Skala als „mäßig“ (entspricht dem Wert 3) eingeschätzt. Der Mittelwert liegt bei 3,34³⁸⁹. Zum Vergleich: Die Befragung in den Verbänden ergab, dass den meisten Verbandsmitgliedern das BGG eher bekannt ist (n = 312 bzw. 48,5%). Die Einstufung erfolgte auf einer 4-stufigen³⁹⁰ Skala. Der Mittelwert liegt bei 2,28³⁹¹. Eine Vergleichbarkeit zwischen Behörden und Verbänden ist durch die unterschiedlichen Skalen nur bedingt gegeben.

Befragte mit juristischen Kenntnissen hatten signifikant häufiger als Befragte ohne juristische Kenntnisse sehr gute oder mäßige Kenntnisse des BGG, davon am häufigsten mäßige. Befragte ohne juristische Kenntnisse besaßen häufiger als Befragte mit juristischen Kenntnissen gute, schlechte oder gar keine Kenntnisse in Bezug auf das BGG, davon am häufigsten schlechte.

³⁸⁸ Die Skala reichte über die Werte 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mäßig, 4 = schlecht, 5 = keine Kenntnisse.

³⁸⁹ inkl. der Werte für „keine Angabe“ mit dem Wert 6.

³⁹⁰ Die Skala enthielt die Werte 1 = sehr gut bekannt, 2 = eher bekannt, 3 = eher nicht bekannt, 4 = nicht bekannt.

³⁹¹ inkl. der Werte für „keine Angabe“ mit dem Wert 5.

Gefragt wurde ebenfalls nach der Bekanntheit und Anwendungshäufigkeit der verschiedenen Verordnungen, die zusammen mit dem BGG erlassen wurden. Gemeint sind die BITV 2.0, die VBD und KHV. Mehrfachnennungen waren möglich (N = 682). Die BITV 2.0 war 9,2% der Befragten bekannt und damit die bekannteste der drei Verordnungen. Am zweithäufigsten wurde die VBD genannt (8,8%) und an dritter Stelle die KHV (5,7%). Die häufigste Antwort auf die Frage war jedoch „Ich kenne keine dieser Verordnungen“: 76,2% der Befragten antworteten so. Den meisten Befragten (43,2%; N = 162) waren die Verordnungen durch „eigene Recherche“ bekannt.

Bei der Anwendung der Verordnungen ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei der Frage nach ihrer Bekanntheit: Die BITV 2.0 wird im eigenen Arbeitsbereich am häufigsten (21,5%) angewandt. An zweiter Stelle folgt die VBD (12,3%) und an dritter Stelle die KHV (8,6%). Am zweithäufigsten war insgesamt jedoch die Antwort „Keine dieser Verordnungen wird angewandt“ (28,2%). Die meisten Befragten (39,3%) wollten zu dieser Frage gar keine Angabe machen (N = 163; Mehrfachantworten waren möglich).

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Kenntnis des BGG und der Kenntnis seiner Verordnungen?

Befragte mit sehr guten und guten Kenntnissen zum BGG kennen auch signifikant häufiger die BITV 2.0 als Befragte mit mäßigen bis keinen Kenntnissen. Gleiches gilt für KHV und VBD. Befragte mit mäßigen bis keinen Kenntnissen antworteten häufiger mit „Ich kenne keine dieser Verordnungen“ als andere Befragte.

Ergebnis: Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Kenntnis des BGG und seiner Verordnungen. Diejenigen, die das BGG gut kennen, kennen auch die Verordnungen besser.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Kenntnis der Verordnungen und ihrer Anwendung?

52,5% der Befragten kennen die BITV 2.0 und wenden sie an. 32,4% der Befragten kennen die KHV und wenden sie an. 29,8% der Befragten kennen die VBD und wenden sie an (N = 155).

Ergebnis: Wenn die Verordnungen bekannt sind, werden sie auch angewandt, besonders häufig im Fall der BITV 2.0. Die Forschungsfrage kann mit Ja beantwortet werden.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Position bzw. dem Amt der Befragten und ihrer Kenntnis des BGG und seiner Verordnungen?

Kenntnis des BGG

Position

Befragte mit Personalverantwortung verfügen häufiger über sehr gute bis mäßige Kenntnisse und seltener über schlechte oder gar keine Kenntnisse. Befragte in leitender Position besitzen signifikant häufiger Personalverantwortung als andere Befragte. Die Unterschiede nach dem Merkmal Leitung sind jedoch nicht signifikant.

Amt

Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter gehören signifikant häufiger zu den Befragten, die sehr gute bis gute Kenntnisse des BGG besitzen. Seltener als andere Befragte besitzen sie schlechte, mäßige oder gar keine Kenntnisse.

Kenntnis der Verordnungen

Position

Die VBD ist bei den Justiziarinnen und Justiziarern³⁹² am bekanntesten. Bei den anderen beiden Verordnungen gibt es keine signifikanten Unterschiede nach der Position.

Amt

VBD und KHV sind am bekanntesten bei den SBV. Die BITV 2.0 ist bei den Beauftragten des Arbeitgebers³⁹³ am bekanntesten.

Ergebnis: Es gibt einen Zusammenhang zwischen der Position der Befragten und ihren Kenntnissen zum BGG. Befragte in bestimmten Positionen

³⁹² Über Justiziarinnen bzw. Justiziare können nur bedingt allgemeingültige Aussagen getroffen werden, da ihre Anzahl $n < 30$ beträgt.

³⁹³ Über die Beauftragten des Arbeitgebers können nur bedingt allgemeingültige Aussagen getroffen werden, da ihre Anzahl $n < 30$ beträgt.

(Personalverantwortung) verfügen über **bessere** Kenntnisse als andere Befragte. Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter kennen das BGG besser als andere Befragte. Es gibt also einen Zusammenhang zwischen dem Amt der Befragten und ihren Kenntnissen des BGG.

Die Kenntnis der Verordnungen ist abhängig von Position und Amt der Befragten. Die VBD ist vor allem bei Justiziarinnen und Justiziarinnen sowie bei Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertretern bekannt, die BITV 2.0 vor allem bei den Beauftragten des Arbeitgebers. Die KHV kennen die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter am häufigsten. Diese Ergebnisse korrespondieren mit den Ergebnissen zur Bekanntheit der Verordnungen, wonach die Bekanntheit von der BITV 2.0 über die VBD bis hin zur KHV immer weiter abnimmt. Die BITV 2.0 scheint mittlerweile so bekannt zu sein, dass es dazu kein besonderes Wissen mehr erfordert, wie es Justiziare und Justiziarinnen oder SBV haben. Obwohl die Verordnungen auf die Barrierefreiheit für die Bürgerinnen und Bürger zielen, scheinen sie vor allem im Kontext der Barrierefreiheit für die Beschäftigten der Behörden herangezogen zu werden (SBV und Beauftragte).

Schulungsangebote

Zu den Angaben zur Quelle des Wissens über die Verordnungen passen auch die Angaben der Befragten zur Frage nach angebotenen und wahrgenommenen Schulungen im Themenfeld Behinderung und Barrierefreiheit. Während nur wenige Befragte (22,8%) die Verordnungen aus Schulungen oder Fortbildung kannten, antworteten die meisten (76,7% bzw. n = 520) auf die Frage nach angebotenen Schulungen zum Themenfeld Behinderung und Barrierefreiheit mit „nein“. Waren Schulungen angeboten worden, haben die Befragten überwiegend (44,2% bzw. n = 72) auch teilgenommen. Dennoch wünschten sich 40,9% der Befragten (n = 277) Fortbildungen zum Themenfeld BGG und Verordnungen, Behinderung oder Barrierefreiheit. 29,6% (N = 162) der Befragten waren Verordnungen aus Dienstanweisungen bekannt.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen Schulungsangeboten und der Kenntnis des BGG und seiner Verordnungen?

Kenntnis des BGG

Befragte mit sehr guten bis mäßigen Kenntnissen, haben häufiger Schulungen angeboten bekommen als Befragte mit schlechten oder keinen Kenntnissen. Befragte mit sehr guten und guten BGG-Kenntnissen haben häufiger als andere Befragte einmal oder mehrmals an Schulungen teilgenommen. Befragte mit mäßigen und ohne Kenntnisse haben häufiger als andere nicht teilgenommen. Befragte mit schlechten Kenntnissen wollten dazu keine Angabe machen. Befragte mit sehr guten und guten Kenntnissen sehen keinen Bedarf. Befragte mit schlechten Kenntnissen und ohne Kenntnisse wissen nicht, ob es Bedarf gibt. Befragte mit mäßigen Kenntnissen sehen Bedarf an Fortbildungsmaßnahmen.

Kenntnis der Verordnungen

Befragte, denen eine Schulung angeboten wurde, kennen die BITV 2.0 häufiger als andere Befragte. Gleiches gilt für die KHV und die VBD.³⁹⁴ Diejenigen, die an Schulungen teilgenommen haben, kennen die BITV 2.0 häufiger als andere Befragte. Gleiches gilt für die KHV und die VBD.³⁹⁵ Befragte, denen die BITV 2.0 bekannt ist, sehen eher Fortbildungsbedarf als diejenigen, denen sie nicht bekannt ist. Bei der KHV entsteht ein anderes Bild: Befragte, die die KHV **nicht** kennen, sehen eher Fortbildungsbedarf. In Bezug auf die VBD ist das Bild nicht eindeutig: Die Befragten, die die VBD kennen, sind sowohl in der Gruppe derjenigen stärker vertreten, die Fortbildungsbedarf sehen als auch in der Gruppe, die keinen sehen. Diejenigen, die Fortbildungsbedarf sehen, sind aber in der Mehrheit.

Ergebnis: Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Tatsache, dass Befragten Schulungen angeboten wurden und ihrer Kenntnis des BGG. Wenn Schulungen angeboten wurden, sind die Kenntnisse besser. Vor allem Befragte mit mäßigen oder schlechten Kenntnissen sehen Fortbildungsbedarf. Die Bekanntheit der Verordnungen steigt mit dem Schulungsangebot und der Schulungsteilnahme. Fortbildungsbedarf wird von Befragten gesehen, die die BITV 2.0 kennen.

³⁹⁴ Über die Signifikanz dieser Zusammenhänge kann aufgrund der niedrigen Zellenbesetzungen keine Aussage getroffen werden.

³⁹⁵ Über die Signifikanz dieser Zusammenhänge kann aufgrund der niedrigen Zellenbesetzungen keine Aussage getroffen werden.

Möglicherweise sehen sie eher technischen Fortbildungsbedarf.³⁹⁶ Ebenfalls Bedarf an Weiterbildungen sehen mehrheitlich diejenigen, denen die VBD bekannt ist. Bei der KHV sind es gerade diejenigen, die sie **nicht** kennen, die Bedarf zur Weiterbildung sehen.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Position bzw. dem Amt der Befragten und Schulungsangeboten?

Position

Befragten in leitenden Positionen wurden signifikant seltener Schulungen angeboten als anderen Befragten. Das Gleiche gilt für Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter. Letzteren wurden häufiger Schulungen angeboten als den Führungskräften. Wird möglicherweise davon ausgegangen, dass sich Führungspersonal selbst um Fortbildungen kümmert? Das Führungspersonal sah seltener Fortbildungsbedarf als andere Befragte. Gleiches gilt für die Beschäftigten in der Sachbearbeitung.

Amt

Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertretern wurden häufiger Schulungen angeboten als anderen Befragten. Sie nahmen auch signifikant häufiger an Schulungen teil als andere Befragte und sahen häufiger Fortbildungsbedarf.

Ergebnis: Befragten in bestimmten Positionen (leitende Position und Sachbearbeitung) wurden seltener Schulungen angeboten als anderen Befragten. Es besteht also ein Zusammenhang zwischen der Position und Schulungsangeboten. **Alarmierend ist, dass Fortbildungsbedarf auch nicht gesehen wird, wenn es in der Vergangenheit keine Schulungsangebote gab.** Des Weiteren scheinen Behörden davon auszugehen, dass sich Führungspersonal selbst um Fortbildungen bemüht. SBV können durch ihr gesetzliches Schulungsrecht (§ 96 Abs. 4 SGB IX) ihr besonderes Wissen zum Thema Behinderung noch weiter ausbauen.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Position bzw. dem Amt der Befragten und der Anwendung der Verordnungen?

Position

³⁹⁶ Die offenen Antworten geben dahingehend leider keinen Aufschluss.

IT-Fachkräfte³⁹⁷ wenden die BITV 2.0 signifikant häufiger an als andere Befragte. Reha-Beraterinnen und Reha-Berater und Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter wenden die VBD signifikant häufiger an als andere Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Amt

In Bezug auf die Anwendung der Verordnungen gibt es keine signifikanten Unterschiede nach dem Amt der Befragten.

Ergebnis: Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Position der Befragten und der Anwendung der Verordnungen. Einige Verordnungen werden von bestimmten Positionsinhabern häufiger angewandt als von anderen. IT-Fachkräfte wenden die BITV 2.0 häufiger an als andere, Reha-Beraterinnen und Reha-Berater sowie Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter wenden die VBD häufiger an als andere Befragte. Dies ergibt sich aus der jeweiligen Sachnähe.

Bedeutung des BGG

Tab. 7: Vergleich der Mittelwerte³⁹⁸ auf die Frage „Wie wichtig sind die folgenden Gesetze für Ihre Tätigkeit?“

	SGB IX	GG	AGG	BGG	Andere ³⁹⁹	LGGs	BRK
N	659	647	662	655	118	621	633
MW	2,10	2,18	2,32	2,49	2,70	3,09	3,18

In der oben stehenden Tabelle (Tab. 7) wird deutlich, wie das BGG von den Befragten auf einer 4-stufigen Skala (1 = sehr wichtig bis 4 = unwichtig) im Vergleich zu anderen Gesetzen eingestuft wurde. Das SGB IX wird als am wichtigsten für die eigene Tätigkeit eingeschätzt. Die UN-BRK dagegen gilt als am wenigsten wichtig. Das BGG liegt zwischen diesen beiden Werten, zwischen eher wichtig und eher unwichtig.

³⁹⁷ Über IT-Fachkräfte können nur bedingt allgemeingültige Aussagen getroffen werden, da ihre Anzahl n < 30 beträgt.

³⁹⁸ Streng genommen dürften auf diesem Skalenniveau (betrifft die gesamte Befragung) weder Mittelwerte berechnet noch miteinander verglichen werden. Zu Veranschaulichungszwecken wurde es dennoch gemacht.

³⁹⁹ Hier wurden mit 31,7% (N = 60) am häufigsten die SGB V bzw. XI genannt.

Die Behördenbeschäftigten wurden gefragt, ob sie in den Verordnungen eine Arbeits- oder Orientierungshilfe zur Herstellung von Barrierefreiheit sehen. Die BITV 2.0 stellte für 27,7% der Befragten (N = 148), die KHV für 19,0% (N = 142) und die VBD für 16,3% (N = 147) eine solche Hilfe dar.

Zu den Ergebnissen der Personen aus den Behindertenverbänden wird auf den zweiten Teil dieses Abschnitts 3.b.aa verwiesen.

Die Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wurden gebeten, ihre Einschätzung zu fünf Statements über das BGG auf einer 4-stufigen Skala (1 = stimme überhaupt nicht zu, 2 = stimme eher nicht zu, 3 = stimme eher zu, 4 = stimme vollkommen zu) zu verorten.

„Das Behindertengleichstellungsrecht ist schon sehr detailliert. Die Praxis müsste größere Spielräume bekommen.“ (Statement 1)

Tab. 8: „Das Behindertengleichstellungsrecht ist schon sehr detailliert. Die Praxis müsste größere Spielräume bekommen.“ (Statement 1)

MW: 4,11⁴⁰⁰	n	%
Stimme überhaupt nicht zu.	9	1,6
Stimme eher nicht zu.	84	14,5
Stimme eher zu.	202	34,8
Stimme vollkommen zu.	44	7,6
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	23	4,0
Weiß ich nicht.	218	37,6
Gesamtsumme	580	100,0

Gut ein Drittel der Befragten (34,8%) stimmte der Aussage eher zu, dass die Praxis größere Spielräume bekommen sollte. Lediglich 7,6% stimmten dem vollkommen zu. Die häufigste Antwort war „Weiß ich nicht“ (37,6%).

„Das geltende Behindertengleichstellungsrecht ist an sich gut, wird aber oft nicht beachtet und durchgesetzt.“ (Statement 2)

⁴⁰⁰ Die hohen Mittelwerte kommen dadurch zustande, dass die Optionen „Weiß ich nicht“ und „Dazu möchte ich keine Angabe machen“ mit berechnet wurden.

Tab. 9: „Das geltende Behindertengleichstellungsrecht ist an sich gut, wird aber oft nicht beachtet und durchgesetzt.“ (Statement 2)

MW: 3,84	n	%
Stimme überhaupt nicht zu.	12	2,1
Stimme eher nicht zu.	73	12,5
Stimme eher zu.	230	39,5
Stimme vollkommen zu.	99	17,0
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	17	2,9
Weiß ich nicht.	152	26,1
Gesamtsumme	583	100,0

Fast 40% stimmten der Aussage eher zu, dass es vor allem an der Beachtung und Durchsetzung Behindertengleichstellungsrechts mangelt. 17% stimmten vollkommen zu. Die zweithäufigste Antwort war „Weiß ich nicht“ (26,1%)

„Durch das Behindertengleichstellungsrecht bekommen behinderte Menschen mehr Rechte.“ (Statement 3)

Tab. 10: „Durch das Behindertengleichstellungsrecht bekommen behinderte Menschen mehr Rechte.“ (Statement 3)

MW: 3,66	n	%
Stimme überhaupt nicht zu.	7	1,2
Stimme eher nicht zu.	59	10,0
Stimme eher zu.	245	41,7
Stimme vollkommen zu.	177	30,1
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	15	2,6
Weiß ich nicht.	85	14,5
Gesamtsumme	588	100,0

Mehr als 40% stimmten der Aussage eher zu, dass das Behindertengleichstellungsrecht behinderten Menschen mehr Rechte verschafft. 30,1% stimmten vollkommen zu. Die dritthäufigste Antwort war „Weiß ich nicht“ (14,5%).

„Das Behindertengleichstellungsrecht müsste noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten.“ (Statement 4)

Tab. 11: „Das Behindertengleichstellungsrecht müsste noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten.“ (Statement 4)

MW: 4,05	n	%
Stimme überhaupt nicht zu.	7	1,2
Stimme eher nicht zu.	111	19,0
Stimme eher zu.	140	24,0
Stimme vollkommen zu.	107	18,3
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	26	4,5
Weiß ich nicht.	193	33,0
Gesamtsumme	584	100,0

Knapp ein Viertel der Befragten (24,0%) stimmten der Aussage eher zu, dass es im Behinderungsgleichstellungsrecht noch verbindlicherer und genauerer Vorschriften bedarf. 18,3% stimmten vollkommen zu. Die häufigste Antwort war „Weiß ich nicht“ (33,0%). Stimmten Befragte diesem Statement und Statement 1 zu, widersprächen sie sich. Wie häufig kam das vor? 20 Personen stimmten beiden Statements vollkommen zu. 70 Personen (!) stimmten beiden Statements eher zu. Dies kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass viele Befragte hinsichtlich der Bewertung des Behindertengleichstellungsrechts keine eindeutige Position beziehen können oder wollen bzw. eine ambivalente Bewertung vornehmen.

„Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts hängt stark vom Engagement der zuständigen Personen ab.“ (Statement 5)

Tab. 12: „Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts hängt stark vom Engagement der zuständigen Personen ab.“ (Statement 5)

MW: 3,84	n	%
Stimme überhaupt nicht zu.	3	0,5
Stimme eher nicht zu.	32	5,4
Stimme eher zu.	205	34,9
Stimme vollkommen zu.	249	42,3
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	13	2,2

MW: 3,84	n	%
Weiß ich nicht.	86	14,6
Gesamtsumme	588	100,0

Mehr als 40% stimmten der Aussage vollkommen zu, dass es bei der Umsetzung von Gleichstellungsrechten für behinderte Menschen vor allem auf engagierte Personen ankommt. Die zweithäufigste Antwort war „stimme eher zu“ (34,9%) und an dritter Stelle folgte „Weiß ich nicht“ (14,6%). Dieses Statement war das einzige mit einem derart hohen Wert in der Kategorie der vollen Zustimmung. **Mehr als 75,0% stimmten eher oder vollkommen zu.** Dies entspricht der Einschätzung in Statement 2: Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts ist noch nicht überall strukturell und routiniert verankert, sondern gelingt dort besser, wo sie von engagierten Personen gefördert und vorangetrieben wird.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Kenntnis des BGG und seiner Verordnungen und der Einstellung zum BGG? (Teil 1)

Zwischen der Kenntnis des BGG und der Bewertung der Statements bestehen signifikante Zusammenhänge. Auch zwischen der Bewertung der Statements und der Bewertung des BGG in seiner Wichtigkeit für die eigene Tätigkeit gibt es solche Zusammenhänge.

(1) *„Das Behindertengleichstellungsrecht ist schon sehr detailliert. Die Praxis müsste größere Spielräume bekommen.“*

Kenntnis des BGG

Diejenigen Befragten mit sehr guten Kenntnissen stimmten am häufigsten eher zu. Befragte mit schlechten Kenntnissen gaben am häufigsten an, keine Aussage zu dem Statement machen zu können.

Kenntnis der Verordnungen

Diejenigen Befragten, die die BITV 2.0 **nicht** kennen, stimmten häufiger eher zu als andere Befragte. Befragte, die die KHV **nicht** kennen, stimmten häufiger mit „Weiß ich nicht“ oder machten keine Angabe. Gleiches gilt für Befragte, denen die VBD **nicht** bekannt ist.

Wichtigkeit

Befragte, die das BGG für sehr wichtig halten, stimmten diesem Statement am häufigsten vollkommen zu. Umgekehrt stimmten Befragte, die das BGG für unwichtig halten diesem 1. Statement am häufigsten überhaupt nicht zu.

(2) „Das geltende Behindertengleichstellungsrecht ist an sich gut, wird aber oft nicht beachtet und durchgesetzt.“

Kenntnis des BGG

Befragte mit sehr guten Kenntnissen stimmten am häufigsten überhaupt nicht zu. Befragte mit schlechten Kenntnissen wussten meist nicht, wie sie das Statement bewerten sollten. Möglicherweise sind Personen mit sehr guten Kenntnissen häufiger in denjenigen Bereichen tätig, in denen das BGG beachtet und durchgesetzt wird.

Kenntnis der Verordnungen

Befragte, denen die BITV 2.0 **nicht** bekannt ist, stimmen häufiger eher nicht zu. Diejenigen Befragten, die die KHV **nicht** kennen, konnten oder wollten das Statement häufiger nicht bewerten als andere Befragte. Das Gleiche gilt für Befragte, die die VBD **nicht** kennen.

Wichtigkeit

Befragte, die das BGG für sehr wichtig halten, stimmten diesem Statement am häufigsten überhaupt nicht zu. Befragte, die das BGG für unwichtig halten, konnten sich zu diesem Statement am häufigsten nicht äußern.

(3) „Durch das Behindertengleichstellungsrecht bekommen behinderte Menschen mehr Rechte.“

Kenntnis des BGG

Befragte mit sehr guten Kenntnissen stimmten am häufigsten vollkommen zu. Befragte mit schlechten Kenntnissen stimmten am häufigsten mit „Weiß ich nicht.“

Kenntnis der Verordnungen

Befragte, denen die BITV 2.0 **unbekannt** ist, konnten oder wollten das Statement häufiger nicht bewerten als andere Befragte. Befragte, die die VBD **nicht** kennen,

stimmten häufiger eher zu als andere. In Bezug auf die KHV gibt es keine signifikanten Unterschiede.

Wichtigkeit

Befragte, die das BGG für sehr wichtig halten, stimmten diesem Statement am häufigsten vollkommen zu. Befragte, denen das BGG unwichtig ist, lehnten dieses Statement am häufigsten vollkommen ab.

(4) „Das Behindertengleichstellungsrecht müsste noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten.“

Kenntnis des BGG

Befragte mit sehr guten Kenntnissen stimmten am häufigsten vollkommen zu. Befragte mit schlechten Kenntnissen gaben am häufigsten die Antwort „Weiß ich nicht.“

Kenntnis der Verordnungen

Befragte, die die BITV 2.0 **nicht** kennen, stimmten häufiger überhaupt nicht zu als andere. Gleiches gilt für die Befragten, die die KHV **nicht** kennen. In Bezug auf die Kenntnis der VBD gab es keine signifikanten Unterschiede. Möglicherweise sind die von anderen geforderten genaueren Vorschriften bereits in den Verordnungen zu finden.

Wichtigkeit

Befragte, die das BGG für sehr wichtig halten, äußerten sich zu diesem Statement am häufigsten mit „stimme vollkommen zu“. Befragte, denen das BGG unwichtig ist, konnten sich am häufigsten nicht zu diesem Statement äußern.

(5) „Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts hängt stark vom Engagement der zuständigen Personen ab.“

Kenntnis des BGG

Personen mit sehr guten Kenntnissen äußerten zu Statement 5 am häufigsten vollkommene Zustimmung. Diejenigen Befragten mit schlechten Kenntnissen konnten das Statement am häufigsten nicht bewerten.

Kenntnis der Verordnungen

Es gibt keine signifikanten Unterschiede nach der Bekanntheit der Verordnungen.

Wichtigkeit

Befragte, denen das BGG sehr wichtig ist, stimmten dem Statement am häufigsten überhaupt nicht zu. Befragte, die das BGG für unwichtig befinden, konnten zu diesem Statement am häufigsten nichts sagen.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Position bzw. dem Amt der Befragten und ihrer Einstellung zum BGG?

(1) „Das Behindertengleichstellungsrecht ist schon sehr detailliert. Die Praxis müsste größere Spielräume bekommen.“

Position

Diejenigen, die vollkommen zustimmten, sind am häufigsten in der Arbeitsvermittlung⁴⁰¹ tätig. Unter denen, die überhaupt nicht zustimmten, sind ebenfalls am häufigsten Personen aus der Arbeitsvermittlung zu finden. Diejenigen Befragten aus der Arbeitsvermittlung, die das Statement ablehnten, sind in der Minderheit.

Amt

Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter gehören am häufigsten zu denjenigen, die dem Statement überhaupt nicht zustimmten. In der Kategorie der vollkommenen Zustimmung gab es keine signifikanten Unterschiede.

(2) „Das geltende Behindertengleichstellungsrecht ist an sich gut, wird aber oft nicht beachtet und durchgesetzt.“

Position

Unter denen, die überhaupt nicht zustimmten, sind am häufigsten Befragte in leitender Position zu finden. In der Kategorie „stimme vollkommen zu“ gab es keine signifikanten Unterschiede nach der Position.

⁴⁰¹ Über Befragte aus der Arbeitsvermittlung können nur bedingt allgemeingültige Aussagen getroffen werden, da ihre Anzahl $n < 30$ beträgt.

Amt

Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter stimmten am häufigsten vollkommen zu. In der Kategorie der vollkommenen Ablehnung gab es keine signifikanten Unterschiede. Die SBV-Mitglieder erleben vermutlich bereits durch ihre Interessenvertretungsposition am stärksten Defizite in der Rechtsverwirklichung.

(3) „Durch das Behindertengleichstellungsrecht bekommen behinderte Menschen mehr Rechte.“

Position

Diejenigen, die überhaupt nicht zustimmten, arbeiten am häufigsten in der Arbeitsvermittlung. In der Kategorie „stimme vollkommen zu“ gab es keine signifikanten Unterschiede nach der Position.

Amt

Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter lehnten das Statement am häufigsten vollkommen ab. In der Kategorie der vollkommenen Zustimmung gab es keine signifikanten Unterschiede.

(4) „Das Behindertengleichstellungsrecht müsste noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten.“

Position

Befragte in leitender Position gaben am häufigsten an, dass sie dem Statement eher nicht zustimmen, ebenso die Fachkräfte für Arbeitssicherheit⁴⁰². Unter denjenigen, die dem Statement überhaupt nicht oder vollkommen zustimmten, gab es keine signifikanten Unterschiede.

Amt

Diejenigen, die keine Angabe zu ihrem Amt machten wollten, lehnten das Statement am häufigsten ab. In der Kategorie der vollkommenen Zustimmung gab es keine signifikanten Unterschiede nach dem Amt. Sicherheitsbeauftragte⁴⁰³ stimmten am

⁴⁰² Über Fachkräfte für Arbeitssicherheit können nur bedingt allgemeingültige Aussagen getroffen werden, da ihre Anzahl $n < 30$ beträgt.

⁴⁰³ Über Sicherheitsbeauftragte können nur bedingt allgemeingültige Aussagen getroffen werden, da ihre Anzahl $n < 30$ beträgt.

häufigsten eher nicht zu. Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter wählten bei diesem Statement am häufigsten die Antwort „stimme vollkommen zu“.

(5) „Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts hängt stark vom Engagement der zuständigen Personen ab.“

Position

In den Kategorien der vollkommenen Ablehnung oder Zustimmung gab es keine signifikanten Unterschiede nach der Position. Befragte in leitender Position wählten unter allen Antwortmöglichkeiten am häufigsten die Kategorie „stimme vollkommen zu“, ebenso die Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter. Die Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter sind zudem diejenigen, die am häufigsten der Meinung waren, dass sich Schwierigkeiten bei der Umsetzung des BGG auf der oberen Führungsebene lösen lassen.⁴⁰⁴ Reha-Beraterinnen und Berater stimmten der Aussage am häufigsten eher zu.

Amt

Bei diesem Statement gab es keine signifikanten Unterschiede unter den Befragten nach dem Merkmal Amt.

Zusammenfassung Statements

Tab. 13: Vergleich der Statements anhand ihrer Anteile an der Kategorie „Stimme vollkommen zu.“

Statements	„Stimme vollkommen zu.“ (%)	MW (neu)	N (neu)
„Das Behindertengleichstellungsrecht ist schon sehr detailliert. Die Praxis müsste größere Spielräume bekommen.“	7,6	3,17	339
„Das geltende Behindertengleichstellungsrecht ist an sich gut, wird aber oft nicht beachtet und durchgesetzt.“	17,0	3,00	414
„Durch das Behindertengleichstellungsrecht bekommen behinderte Menschen mehr Rechte.“	30,1	3,21	488
„Das Behindertengleichstellungsrecht müsste noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten.“	18,3	2,95	365
„Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts hängt stark vom Engagement der zuständigen Personen ab.“	42,3	3,43	489

⁴⁰⁴ Über die Signifikanz der Zusammenhänge kann aufgrund der niedrigen Zellenbesetzungen keine Aussage getroffen werden.

Die Mittelwerte wurden für diesen Vergleich⁴⁰⁵ (Tab. 13, oben) neu berechnet, da bei der ersten univariaten Darstellung der Statements durch die hohen Anteile in den Kategorien „Weiß ich nicht“ und „Dazu möchte ich keine Angabe machen“ die Mittelwerte stark nach oben verzerrt sind. Die neuen Mittelwerte können als Zustimmungswerte verstanden werden. Betrachtet man nun nur die Kategorie „Stimme vollkommen zu“, so erhält die Aussage, dass die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts in hohem Maße von engagierten Personen abhängig ist, die höchste Zustimmung.

„Das Behindertengleichstellungsrecht ist schon sehr detailliert. Die Praxis müsste größere Spielräume bekommen.“

Dieses Statement erreicht den dritthöchsten Mittelwert (Zustimmungswert; siehe Tab. 13). Sehr gute Kenntnisse des BGG führen dazu, dass diesem Statement eher zugestimmt wird. Vollkommen zugestimmt wird, wenn das BGG als sehr wichtig eingeschätzt wird. Am häufigsten taten dies Befragte, die in der Arbeitsvermittlung tätig sind. Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter lehnten das Statement am häufigsten vollkommen ab.

„Das geltende Behindertengleichstellungsrecht ist an sich gut, wird aber oft nicht beachtet und durchgesetzt.“

Dieses Statement erreicht den zweitniedrigsten Mittelwert (Zustimmungswert; siehe Tab. 13). Befragte, die das BGG sehr gut kennen, lehnten dieses Statement ab, ebenso Personen, die das BGG für sehr wichtig halten. Befragte, die in leitender Position tätig sind, stimmten überhaupt nicht zu. Im Gegensatz dazu, stimmten die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter vollkommen zu.

„Durch das Behindertengleichstellungsrecht bekommen behinderte Menschen mehr Rechte.“

Dieses Statement erreicht den zweithöchsten Mittelwert (Zustimmungswert; siehe Tab. 13). Sehr gute Kenntnisse des BGG und die Einschätzung des Gesetzes als sehr wichtig führen hier zu vollkommener Zustimmung. Beschäftigte in der

⁴⁰⁵ Streng genommen, dürften auf diesem Skalenniveau keine Mittelwerte berechnet oder verglichen werden. Um die Analyse anschaulicher zu gestalten, wurde dieses Kriterium jedoch nicht eingehalten.

Arbeitsvermittlung lehnten das Statement vollkommen ab, ebenso die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter.

„Das Behindertengleichstellungsrecht müsste noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten.“

Dieses Statement erreicht den niedrigsten Mittelwert (Zustimmungswert; siehe Tab. 13). Befragte mit sehr guten Kenntnissen des BGG und der Einschätzung des Gesetzes als sehr wichtig konnten hier vollkommen zustimmen. Bei der vollkommenen Zustimmung oder Ablehnung gab es keine signifikanten Unterschiede nach der Position. Befragte in leitender Position und Fachkräfte für Arbeitssicherheit stimmten eher nicht zu. Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter stimmten vollkommen zu.

„Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts hängt stark vom Engagement der zuständigen Personen ab.“

Dieses Statement erhält den höchsten Mittelwert (Zustimmungswert; siehe Tab. 13). Diesem Statement stimmten Befragte mit sehr guten Kenntnissen des BGG meist vollkommen zu. Befragte, die das BGG für sehr wichtig halten, stimmten dagegen überhaupt nicht zu. Die Kategorie der vollkommenen Zustimmung wurde am häufigsten von Sachbearbeiterinnen und -bearbeitern und Befragten in Führungspositionen gewählt. Es gab aber keine signifikanten Unterschiede aufgrund der Position der Befragten. Des Weiteren scheint es bei den Sachbearbeiterinnen und -bearbeitern einen Zusammenhang zwischen der Bewertung dieses Statements und der Nennung der oberen Führungsebene als Problemlösungsverantwortliche in Bezug auf die Umsetzung des BGG zu geben.

Ergebnis: Eine (sehr) gute Kenntnis des BGG und die Einschätzung des BGG als (sehr) wichtig führen dazu, dass 1. in größeren Spielräumen für die Praxis eine Notwendigkeit gesehen wird, 2. durchaus Verbesserungsbedarf in Bezug auf das Behindertengleichstellungsrecht – nicht nur in Bezug auf die Durchsetzung – gesehen wird, 3. anerkannt wird, dass behinderte Menschen durch das Behindertengleichstellungsrecht mehr Rechte bekommen haben, 4. verbindlichere Regelungen gefordert werden und 5. dem Befund zugestimmt wird, die Umsetzung hinge am Engagement Einzelner. Hier stimmten diejenigen **nicht** zu, die das BGG für

(sehr) wichtig halten. Offenbar wird bei dem 5. Statement ein Unterschied zwischen der Realität (verbunden mit Kenntnis) und dem Ideal (verbunden mit der Einschätzung der Wichtigkeit) gemacht. Es besteht also ein Zusammenhang zwischen Kenntnis des BGG und der Einstellung der Befragten zu ihm. Widersprüchlich ist, dass Befragte, denen die BITV 2.0 nicht bekannt ist, gegen detailliertere Bestimmungen sind. Ebenso sind Befragte, die die BITV 2.0 nicht kennen, eher davon überzeugt, dass die Durchsetzung schon gut funktioniere. Ist die VBD unbekannt, stimmen Befragte eher dafür, dass behinderte Menschen bereits mehr Rechte bekommen hätten. Sind BITV 2.0 und KHV unbekannt, sind Befragte eher dagegen, noch genauere Vorschriften zu machen. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass diejenigen, die die Verordnungen kennen, (trotzdem) für verbindlichere und genauere Vorschriften sind.

Befragte in leitenden Positionen, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler und Fachkräfte für Arbeitssicherheit vertreten in einigen Fällen eine andere Meinung als andere. Führungskräfte halten das Behindertengleichstellungsrecht noch nicht für gut. Sie stimmen aber auch nicht dafür, dass es noch verbindlichere Regelungen geben müsste. Beschäftigte in der Arbeitsvermittlung stimmen für größere Spielräume für die Praxis und sehen es nicht als erwiesen an, dass behinderte Menschen bereits mehr Rechte bekommen hätten. Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind wie die Führungskräfte eher gegen verbindlichere Regelungen. Es hängt also durchaus von der Position ab, wie die Einstellung zum BGG ist (Ausnahme Statement 5). Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter nehmen eine grundlegend andere Haltung zum BGG ein als andere Befragte. Es gibt also einen Zusammenhang zwischen dem Amt der Befragten und ihrer Einstellung zum BGG.

Vergleich der Behörden- mit der Verbändebefragung in Bezug auf Statement 5

Vergleicht man die Zustimmung der Behördenbeschäftigten und Verbandsmitglieder zu diesem Statement, wird deutlich, dass die Verbandsmitglieder in noch höherem Maße der These von der Engagement-Abhängigkeit zustimmen.

Tab. 14: Vergleich der Kategorien „Stimme vollkommen zu“ zwischen Verbänden und Behörden (Bewertung Statement 5)

Befragung	Kategorie	n	%	N ⁴⁰⁶	MW
Verbände	Stimme vollkommen zu	319	57,3	557	1,66
Behörden	Stimme vollkommen zu	249	42,3	588	3,84

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Kenntnis des BGG und seiner Verordnungen und der Einstellung zum BGG? (Teil 2)

Kenntnis des BGG

Es bestehen signifikante Zusammenhänge zwischen der Einschätzung der eigenen Kenntnis zum BGG und der Bewertung der Wichtigkeit des BGG für die eigene Tätigkeit. Befragte mit guten Kenntnissen halten das BGG am häufigsten für sehr wichtig. Befragte mit schlechten oder gar keinen Kenntnissen stufen das BGG als eher unwichtig bis unwichtig ein. Möglicherweise könnte mit Schulungen etwas für die Wertschätzung des BGG getan werden.

Kenntnis der Verordnungen

Befragte, die die BITV 2.0 kennen, finden das BGG signifikant häufiger sehr wichtig oder eher wichtig als andere Befragte. Befragte, die die Verordnung nicht kennen, finden das BGG signifikant häufiger eher unwichtig oder unwichtig. Bei der KHV ist der Zusammenhang nicht so eindeutig: Bei der Einschätzung des BGG als eher wichtig sind diejenigen in der Mehrheit, die die KHV nicht kennen. Ansonsten gleicht das Ergebnis dem vorherigen zur BITV 2.0. Das Ergebnis der bivariaten Analyse zwischen BGG-Kenntnis und Kenntnis der VBD gleicht ebenfalls dem Ergebnis der BITV 2.0.

Ergebnis: Die Kenntnis des BGG trägt dazu bei, dass das BGG für wichtig gehalten wird. Die Bekanntheit der Verordnungen trägt ebenfalls dazu bei. Die Forschungsfrage kann also mit Ja beantwortet werden.

⁴⁰⁶ Unterschiedlich große Stichproben können hier verglichen werden, weil es sich hier nicht um ein parametrisches Verfahren handelt.

Veränderungen durch das BGG

Die Beschäftigten in den Behörden wurden gefragt: „Haben Sie in Ihrem Hause Veränderungen wahrgenommen, die auf die Einführung des BGG und der zugehörigen Verordnungen 2002 zurückzuführen sind?“

Tab. 15: Häufigkeiten von „Haben Sie in Ihrem Hause Veränderungen wahrgenommen, die auf die Einführung des BGG und der zugehörigen Verordnungen 2002 zurückzuführen sind?“

Antwortmöglichkeit	n	%
Ja	123	18,4
Nein	430	64,4
Ich arbeite hier noch nicht lange genug.	115	17,2
Gesamtsumme	668	100,0

Offenbar hat die Mehrheit (64,4%) in elf Jahren noch keine Veränderung durch das BGG wahrgenommen. Die Frage muss nun lauten: Woran liegt das? Mögliche Antworten wären, dass es 1. keine Veränderungen gegeben hat, 2. diese für die Beschäftigten der Behörden mehrheitlich nicht wahrnehmbar waren oder 3. diese nicht auf das BGG und seine Verordnungen zurückgeführt wurden. Die dritte Möglichkeit würde darauf hindeuten, dass das BGG eher subtile Veränderungen herbeigeführt hat.

Umgang mit behinderten Bürgerinnen und Bürgern (Fallvignetten⁴⁰⁷)

Leitfrage 2 beinhaltet die Frage nach einer ausreichenden Berücksichtigung der unterschiedlichen Gruppen behinderter Menschen. Die Fallvignetten beinhalten hypothetische Fälle von Kunden- bzw. Bürgerkontakt mit Personen, die unterschiedlichen „Gruppen“ von behinderten Menschen angehören. Die Befragten sollten sich in diese Situationen hineinversetzen und aus ihrer Erfahrung heraus mitteilen, wie sie in diesen Fällen jeweils reagieren würden. Aus diesen Antworten lässt sich schließen, ob unterschiedliche Gruppen behinderter Menschen unterschiedlich behandelt würden. Wäre dies der Fall und handelte es sich um

⁴⁰⁷ Die Ergebnisse der Stiftung Preußischer Kulturbesitz werden hier nicht dargestellt, da die Fallzahlen zu gering sind, um allgemeingültige Aussagen zu treffen. Die SPK-Beschäftigten bekamen andere Fallkonstellationen vorgelegt, da die Arbeitszusammenhänge in Teilen sehr von der „typischen“ Behördenarbeit abweichen.

Benachteiligungen bestimmter Gruppen, müsste davon ausgegangen werden, dass für diese Gruppen besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Es werden im Folgenden jeweils die drei häufigsten Antworten dargestellt.

Sehbehinderte Person

Die Befragten sollten angeben, wie sie mit einer sehbehinderten Person umgehen würden, die ihr Recht auf eine für sie lesbare Form eines Bescheides geltend macht.

Tab. 16: Antworten auf Fallvignette 1 – die drei häufigsten Antworten

Antwortmöglichkeiten N = 657 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Ich frage die Person, ob ihr nicht jemand die Informationen vorlesen könne.	281	42,8
Der Fall ist noch nicht aufgetreten. ⁴⁰⁸	298	45,4
Ich frage, in welcher Form die Person den Bescheid gern hätte.	343	52,2

Hier wird zum einen deutlich, dass mehr als der Hälfte der Befragten (52,2%) durchaus bewusst zu sein scheint, dass behinderte Bürgerinnen und Bürger ein Wahlrecht in Bezug auf die Form des Bescheides haben. Zum anderen wird in 42,8% der Fälle aber auch noch relativ häufig die pragmatische Lösung favorisiert, die nicht zu Selbstbestimmung und Gleichstellung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger beitragen würde. Barrierefreiheit i. S. der Ermöglichung einer Handlung ohne fremde Hilfe wäre hier nicht gegeben.

Hörbehinderte Person

Die befragten Behördenbeschäftigten sollten sich hier in eine Situation hineinversetzen, in der eine hörbehinderte Person ihr Recht auf eine Kommunikationshilfe einfordert.

Es kann gezeigt werden, dass eine Mehrheit von 37,7% der Befragten noch keinen solchen Fall erlebt hat. 29,1% wählen – ähnlich wie im ersten Fall – die nicht BGG-konforme, pragmatische Lösung. 22,1% der Befragten wählen die KHV-konforme Lösung.

⁴⁰⁸ Diese Antwort gaben diejenigen Befragten mit Bürgerkontakt signifikant häufiger als Befragte ohne Bürgerkontakt.

Tab. 17: Antworten auf Fallvignette 2 – die drei häufigsten Antworten

Antwortmöglichkeiten N = 656 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Ich weise die Person darauf hin, dass sie eine für sie geeignete Kommunikationshilfe wählen darf.	145	22,1
Ich versuche der Person zu erklären, dass sie zum nächsten Termin mit einer Vertrauensperson bzw. einer/einem Dolmetscher/in erscheinen soll.	191	29,1
Der Fall ist noch nicht aufgetreten. ⁴⁰⁹	247	37,7

Psychisch kranke Person

Dieses Mal sollten sich die Befragten in die Situation hineinversetzen, dass eine psychisch kranke Person ohne die rechtliche Betreuerin bzw. den rechtlichen Betreuer zu einem Termin erscheint, obwohl ihr eine bzw. einer zur Seite gestellt worden ist.

Tab. 18: Antworten auf Fallvignette 3 – die drei häufigsten Antworten

Antwortmöglichkeiten N = 658 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Der Fall ist noch nicht aufgetreten. ⁴¹⁰	185	28,1
Ich gebe der Person einen neuen Termin, zu dem sie mit der Betreuerin/dem Betreuer erscheinen soll.	201	30,5
Ich prüfe, ob das zu Besprechende die Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers berührt und informiere sie/ihn, wenn das der Fall ist.	228	34,7

34,7% der Befragten würden stärker zu Gunsten des Rechts auf Selbstbestimmung der psychisch kranken Person handeln. Das widerspricht den Erfahrungen aus den Experteninterviews. Hier entstand der Eindruck, dass in der Regel über die betreuende Person kommuniziert wird, wenn Kenntnis über das Vorhandensein einer rechtlichen Betreuung besteht. 30,5% würden sich – wie in den ersten beiden Fällen – für die wohl einfachste Lösung entscheiden. Hier wird die Annahme⁴¹¹ bestätigt, dass häufig der Kontakt zum Betreuer bzw. zur Betreuerin gesucht wird, wenn eine bzw. einer bestellt wurde. Auffällig ist hier, dass weniger Befragten als in den ersten beiden Fällen eine solche Situation unbekannt zu sein scheint. Die einfache Lösung wird hier seltener gewählt als im ersten Fall, jedoch häufiger als im zweiten.

⁴⁰⁹ Diese Antwort gaben diejenigen Befragten mit Bürgerkontakt häufiger als Befragte ohne Bürgerkontakt (nicht signifikant).

⁴¹⁰ Diese Antwort gaben diejenigen Befragten ohne Bürgerkontakt häufiger als Befragte mit Bürgerkontakt (nicht signifikant).

⁴¹¹ Diese Annahme stammt aus den Ergebnissen der Experteninterviews.

Geistig behinderte Person

Die Befragten sollten in diesem Fall angeben, wie sie reagierten, wenn eine offensichtlich kognitiv beeinträchtigte Person bei ihnen anruft.

Tab. 19: Antworten auf Fallvignette 4 – die drei häufigsten Antworten

Antwortmöglichkeiten N = 659 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Der Fall ist noch nicht aufgetreten. ⁴¹²	184	27,9
Ich frage nach der Betreuerin/dem Betreuer und erkläre ihr/ihm alles.	219	33,2
Ich versuche, der Person alles leicht verständlich zu erklären und weise darauf hin, dass sie gern wieder anrufen kann, falls noch weitere Fragen bestehen	361	54,8

Mehr als die Hälfte der Befragten (54,8%) wählen die BGG-konforme Antwort, mit der die Selbstbestimmung der behinderten Person geachtet wird. Fast ein Drittel der Befragten (33,2%) wählt wiederum die „einfache“ oder naheliegende Lösung, indem der Kontakt zur Betreuerin bzw. zum Betreuer gesucht wird. In diesem Fall sind es weniger als im ersten Fall (sehbehinderte Person), jedoch mehr als in den Fällen 2 (hörbehinderte Person) und 3 (psychisch kranke Person). Werden nun Menschen mit geistiger Behinderung bei der Umsetzung des BGG ausreichend berücksichtigt? In Bezug auf den hypothetischen Fall scheint es jedenfalls so zu sein, als ob geistig behinderte Menschen zumindest nicht stärker benachteiligt würden als andere Gruppen behinderter Menschen.

Behinderte Frau

In diesem fünften Fall lautete die Situationsbeschreibung, dass eine hörbehinderte Frau den Wunsch nach einer Gebärdensprachdolmetscherin äußert.

Tab. 20: Antworten auf Fallvignette 5 – die drei häufigsten Antworten

Antwortmöglichkeiten N = 625 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Ich ziehe hinzu ... Schwerbehindertenvertretung.	103	16,5
Ich versuche, dem Wunsch nachzukommen.	186	29,8

⁴¹² Diese Antwort gaben diejenigen Befragten **ohne** Bürgerkontakt häufiger als Befragte **mit** Bürgerkontakt (nicht signifikant).

Antwortmöglichkeiten N = 625 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Der Fall ist noch nicht aufgetreten. ⁴¹³	287	45,9

Ein solcher Fall scheint unter den Erfahrungen der Befragten der seltenste der sechs Fälle zu sein. 29,8% würden versuchen, dem Wunsch nachzukommen und verhielten sich somit KHV-konform. 16,5% zögen die Schwerbehindertenvertretung hinzu, was als Zeichen der Ratlosigkeit gewertet werden könnte. 10,1% (nicht in der Tabelle abgebildet) würden dem Wunsch jedenfalls nicht nachzukommen versuchen, da sie dies offenbar für keinen berechtigten Anspruch halten.

Behinderte Person mit Migrationshintergrund⁴¹⁴

In diesem Fall sollten sich die Befragten in die Situation hineinversetzen, dass eine hörbehinderte Person ohne Deutschkenntnisse mit einem Anliegen auf sie zukommt.

Tab. 21: Antworten auf Fallvignette 6 – die drei häufigsten Antworten

Antwortmöglichkeiten N = 656 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Da, wo ich arbeite, gibt es keinen Publikumsverkehr. ⁴¹⁵	127	19,4
Ich frage, ob die Person mit einer/einem eigene/n Dolmetscher/in wiederkommen kann.	208	31,7
Der Fall ist noch nicht aufgetreten. ⁴¹⁶	300	45,7

Dieser Fall gehört anscheinend mit den Fällen 1 (sehbehinderte Person) und 5 (hörbehinderte Frau) eher zu den seltenen Fällen. An zweiter Stelle wird von 31,7% der Befragten die naheliegende und „einfache“ Lösung genannt. Mit Ausnahme des

⁴¹³ Diese Antwort gaben diejenigen Befragten mit Bürgerkontakt häufiger als Befragte ohne Bürgerkontakt (signifikant).

⁴¹⁴ Es ist den Autorinnen und Autoren dieses Forschungsberichtes bewusst, dass es Menschen mit Migrationshintergrund und sehr guten Deutschkenntnissen gibt. Es soll hier lediglich eine vereinfachte Formulierung gefunden werden. Gemeint ist aber eine hörbehinderte Person mit Migrationshintergrund und schlechten Deutschkenntnissen.

⁴¹⁵ Diese Antwort gaben zwar diejenigen Befragten mit Bürgerkontakt seltener als Befragte ohne Bürgerkontakt (signifikant). Jedoch gab es immer noch 48 Personen, die sich mit diesen beiden Aussagen widersprachen. Diese Antwort könnte daher möglicherweise als Zeichen von Verunsicherung betrachtet werden, aufgrund des als ungewöhnlich empfundenen Falls.

⁴¹⁶ Diese Antwort gaben diejenigen Befragten mit Bürgerkontakt häufiger als Befragte ohne Bürgerkontakt (signifikant).

ersten Falls liegt dieser Wert analog zur Nennung der „einfachen“ Lösung in den anderen Fällen in der Nähe der 30,0%.⁴¹⁷

Zusammenfassung Fallvignetten

In der folgenden Tabelle (Tab. 22, unten) wird zusammengefasst, wie häufig sich die Befragten gegenüber der verschiedenen Gruppen behinderter Menschen BGG-konform verhalten würden.

Tab. 22: Zusammenfassung BGG-konformer Antworten

BGG-konformes Verhalten („Ideal“)	% der Fälle	N
Fall 1: „Ich frage Person, in welcher Form die Person den Bescheid gern hätte.“	52,2	657
Fall 2: „Ich weise die Person darauf hin, dass sie eine für sie geeignete Kommunikationshilfe wählen darf.“	22,1	656
Fall 3: „Ich prüfe, ob das zu Besprechende die Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers berührt und informiere sie/ihn, wenn das der Fall ist.“	34,7	658
Fall 4: „Ich versuche, der Person alles leicht verständlich zu erklären und weise darauf hin, dass die gern wieder anrufen kann, falls noch weitere Fragen bestehen.“	54,8	659
Fall 5: „Ich versuche, dem Wunsch nachzukommen.“	29,8	625
Fall 6: „Ich besorge mir die Adresse einer/eines Gebärdensprachdolmetscherin/-dolmetschers für die jeweilige Sprache.“ ⁴¹⁸	18,9	656

Eine besonders benachteiligende Behandlung geistig behinderter Menschen (Fall 4) lässt sich nicht feststellen. Am seltensten wird die behinderte Person mit Migrationshintergrund BGG-konform behandelt. Diese Gruppe gehört anscheinend zusammen mit behinderten Frauen und hörbehinderten Menschen zu den weniger gut berücksichtigten behinderten Menschen.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Kenntnis des BGG und seiner Verordnungen und dem Umgang mit behinderten Bürgerinnen und Bürgern?

⁴¹⁷ Möglicherweise liegt hier aber auch ein Reihenfolge-Effekt durch den Aufbau des Fragebogens vor. Der Fall der sehbehinderten Person war der erste und vom Schema her noch relativ unbekanntes Fall in dieser Reihe. Bei den darauffolgenden Fällen durchschauten die Befragten möglicherweise bereits, worauf die Fragen abzielten.

⁴¹⁸ Hier wurden die Antworten bezogen auf verschiedene Quellen der Adressrecherche zusammengerechnet. Die Antwortmöglichkeit „Ich versuche, dem Wunsch nachzukommen.“ gab es hier nicht.

Kenntnis des BGG

Zur Prüfung dieser Hypothese wurden bivariate Zusammenhänge zwischen der Kenntnis der Befragten zum BGG und den verschiedenen Handlungsoptionen bei den Fallvignetten berechnet.

Hörbehinderte Person (Fallvignette 2)

Befragte mit guten bis mäßigen Kenntnissen würden die hörbehinderte Person signifikant häufiger auf ihr Wahlrecht in Bezug auf eine Kommunikationshilfe hinweisen als Befragte mit sehr guten, schlechten oder keinen Kenntnissen. Dieses Ergebnis verwundert angesichts des Zusammenhangs zwischen BGG-Kenntnissen und der Kenntnis der Verordnungen.

Psychisch kranke Person (Fallvignette 3)

Befragte mit sehr guten bis mäßigen Kenntnissen äußerten sich signifikant **häufiger** nicht BGG-konform als andere Befragte. Befragte mit schlechten oder gar keinen Kenntnissen gaben signifikant **seltener** zur Antwort, dass sie der betroffenen Person einen neuen Termin geben würden, zu dem sie mit Betreuerin bzw. Betreuer erscheinen solle. Befragte mit guten und mäßigen Kenntnissen gaben signifikant häufiger an, dass sie zunächst prüfen würden, ob die Befugnisse der Betreuerin bzw. des Betreuers berührt seien, bevor sie sie bzw. ihn kontaktierten als andere Befragte. Diejenigen mit sehr guten, schlechten oder keinen Kenntnissen würden dies seltener tun.

Geistig behinderte Person (Fallvignette 4)

Befragte mit sehr guten bis guten Kenntnissen gaben häufiger als andere Befragte an, dass sie der Person mitteilen würden, die Betreuerin bzw. der Betreuer solle noch einmal anrufen. Befragte mit sehr guten bis mäßigen Kenntnissen würden signifikant häufiger als andere Befragte versuchen, mit der betroffenen Person in Leichter Sprache zu kommunizieren.

Behinderte Frau (Fallvignette 5)

Befragte mit sehr guten bis mäßigen Kenntnissen würden signifikant häufiger als andere Befragte versuchen, dem Wunsch der behinderten Frau nach einer

weiblichen Gebärdensprachdolmetscherin nachzukommen. Befragte mit schlechten oder keinen Kenntnissen würden dies signifikant seltener tun.

Behinderte Person mit Migrationshintergrund (Fallvignette 6)

Befragte mit schlechten und keinen Kenntnissen gaben seltener an, dass sie der behinderten Person die Unmöglichkeit ihres Anliegens erklären würden. Befragte mit sehr guten bis mäßigen Kenntnissen äußerten sich **häufiger** nicht BGG-konform. Befragte mit sehr guten bis mäßigen Kenntnissen würden signifikant häufiger als andere Befragte versuchen, sich die Adresse eines Gebärdensprachdolmetschers in der jeweiligen Sprache aus dem Intranet zu besorgen. Befragte mit schlechten oder keinen Kenntnissen würden dies signifikant seltener tun.

Kenntnis der Verordnungen

Hörbehinderte Person (Fallvignette 2)

Befragte, die die KHV kennen, verhielten sich signifikant häufiger BGG-konform, indem sie darauf hinwiesen, dass eine geeignete Kommunikationshilfe gewählt werden dürfe.

Geistig behinderte Person (Fallvignette 4)

Befragte, denen die BITV 2.0 bekannt ist, gaben signifikant seltener an, dass sie nach der Betreuerin bzw. dem Betreuer fragen und ihr bzw. ihm alles erklären würden. Sie verhalten sich dahingehend also häufiger BGG-konform. Umso wichtiger erscheinen daher die Regelungen zur Leichten Sprache in der BITV 2.0 (§ 4 BITV 2.0). Sie scheinen bewusstseinsbildend zu wirken.

Ergebnis: Gute Kenntnisse des BGG führten nicht in allen Fällen zu BGG-konformem Verhalten. Dies zeigt, dass die Kenntnis nicht unmittelbar zum Verständnis für die Intentionen des Gesetzes führen muss. Hingegen zeigte sich, dass sich die Kenntnis der Verordnungen durchaus positiv auf den Umgang mit behinderten Menschen auswirkte.

Ausführen von Dienstanweisungen

Es wurde untersucht, ob die Dienstanweisungen für den Umgang mit behinderten Menschen - so es sie gibt - auch befolgt werden würden. Dabei fiel auf, dass

Befragte, die angaben, dass es Dienstweisungen gebe, bei den Fallvignetten häufig nicht mit „Ich handele gemäß unserer Dienstweisung“ antworteten.

Tab. 23 Beachtung der Dienstweisungen:

Fallvignetten	Anteil der Befragten, die bei Vorhandensein einer DA da handeln in % bei N = 186 ⁴¹⁹
Fall 1: Sehbehinderte Person	1,1
Fall 2: Hörbehinderte Person	8,1
Fall 3: Psychisch kranke Person	2,2
Fall 4: Geistig behinderte Person	2,2
Fall 5: Behinderte Frau	11,3
Fall 6: Behinderte Person mit Migrationshintergrund	4,9

Dienstweisungen, die den Umgang mit behinderten Frauen regeln, scheinen am häufigsten befolgt zu werden.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Einstellung zum BGG und dem Umgang mit behinderten Bürgerinnen und Bürgern?

Zur Beantwortung dieser Frage wurden bivariate Zusammenhänge zwischen der Einschätzung der Wichtigkeit des BGG und den nicht BGG-konformen Antworten auf die Fallvignetten berechnet.

Psychisch kranke Person (Fallvignette 3)

Befragte, die das BGG sehr wichtig bis eher wichtig finden, antworteten signifikant häufiger nicht BGG-konform als andere Befragte. Befragte, die das Gesetz als eher unwichtig bis unwichtig einschätzten, gaben signifikant seltener zur Antwort, dass sie die betroffene Person gemeinsam mit ihrer Betreuerin bzw. ihrem Betreuer zu einem neuen Termin bestellen würden. Bei den anderen Fallvignetten gab es keine signifikanten Zusammenhänge.

Ergebnis: Die Einschätzung des BGG als wichtig bewirkt nicht unbedingt, dass auch BGG-konform gehandelt wird.

⁴¹⁹ 233 Befragte gaben an, dass es Dienstweisungen zum Umgang mit behinderten Menschen gebe. Hier sind es weniger, weil nicht alle dieser Befragten auf die Fallvignetten geantwortet haben.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von Dienstanweisungen bzw. anderen Regelungsformen und dem Umgang mit behinderten Bürgerinnen und Bürgern?

Hörbehinderte Person (Fallvignette 2)

Die Befragten, deren Institution keine Dienstanweisung zum Umgang mit behinderten Menschen besitzt, weisen etwas häufiger darauf hin, dass eine geeignete Kommunikationshilfe gewählt werden darf als Befragte, die eine solche Dienstanweisung zur Verfügung haben.

Psychisch kranke Person (Fallvignette 3)

Befragte, die keine Dienstanweisung zur Verfügung haben, würden etwas seltener als andere prüfen, ob die Angelegenheit die Befugnisse der Betreuerin bzw. des Betreuers berührt, bevor sie Kontakt aufnahmen. Diejenigen mit Dienstanweisung würden dies etwas häufiger prüfen.

Geistig behinderte Person (Fallvignette 4)

Diejenigen ohne Dienstanweisung würden etwas häufiger versuchen, der betroffenen Person alles in Leichter Sprache zu erklären als Befragte mit Dienstanweisung.

Ergebnis: Es kommt offenbar nicht allein darauf an, ob eine Dienstanweisung zum Umgang mit behinderten Menschen vorhanden ist, sondern auch darauf, was darin steht.

Ergebnisdarstellung – Verbände und Vereine behinderter Menschen

Die Darstellung nachfolgender Ergebnisse zeigt, wie die befragten Personen aus Verbänden und Vereinen behinderter Menschen die Bekanntheit und Bedeutung des BGG und anderer für das Behindertengleichstellungsrecht relevante Gesetze einschätzen. Des Weiteren soll aus Sicht dieser Befragten gezeigt werden, ob bei der Umsetzung des BGG alle Gruppen behinderter Menschen ausreichend berücksichtigt werden.

a. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Relevanz des BGG und einer möglichen persönlichen Behinderung oder chronischen Krankheit der Befragten?

- b. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Relevanz des BGG und der Thematik behinderte Frauen?
- c. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Beschäftigung mit dem Thema behinderte Frauen und der Auffassung der ausreichenden Erfassung im BGG?
- d. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Anwendung von Rechtsmitteln und der Relevanz des BGG?
- e. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Thematik Barrierefreiheit und der UN-Behindertenrechtskonvention?
- f. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Thematik Barrierefreiheit und dem SGB IX?
- g. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Relevanz des BGG und der Kenntnis des BGG?
- h. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Kenntnis des BGG und der Funktion im Verband/Verein?
- i. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Anwendung von Rechtsmitteln und der Kenntnis des BGG?
- j. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Rolle des BGG in der Funktion im Verband/Verein und der Verbands-/Vereinsebene?
- k. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Rolle des BGG in der Funktion im Verband/Verein und der Einordnung des Verbands/Vereins?
- l. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Relevanz des BGG und der Ansicht, dass ohne das geltende Behindertengleichstellungsrecht die Gleichstellung behinderter Menschen heute noch nicht so weit fortgeschritten wäre?
- m. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Relevanz des BGG und der Ansicht, dass das BGG noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten müsste?
- n. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Relevanz des BGG und der Ansicht, dass das geltende BGG an sich gut ist, aber oft nicht beachtet und durchgesetzt wird?

Folgende Leitfrage und die benannten Forschungsfragen liegen der nachfolgenden Ergebnisdarstellung zugrunde:

„Werden bei der Umsetzung des BGG alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt?“

Der erste Themenkomplex der schriftlichen Befragung der Personen aus Verbänden und Vereinen behinderter Menschen beschäftigte sich mit der Bekanntheit und Bedeutung des BGG und anderer Gesetze und der genannten Leitfrage sowie den Forschungsfragen (vgl. Kapitel II, 3.a.bb.)

Themenkomplex „Allgemeines“ – **Wie wichtig sind folgende Gesetze für Ihre Arbeit im Verband/Verein?**

Den Befragten wurden Gesetze zur Auswahl gestellt, zu denen sie jeweils angeben sollten, ob diese für ihre Arbeit „sehr wichtig“, „eher wichtig“, „eher unwichtig“ bzw. „unwichtig“ seien. Des Weiteren gab es die Antwortoption „dazu möchte ich keine Angabe machen“.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

619 Personen bewerteten die Relevanz des AGG für ihre Arbeit im Verband bzw. Verein. 43,5% sagen an erster Stelle das AGG sei „**sehr wichtig**“ für ihre Arbeit. Gefolgt von den Antwortoptionen „eher wichtig“ und „eher unwichtig“ mit 27,5% bzw. 17,4%. Für 5,0% der Befragten ist das AGG hinsichtlich der Ausgangsfrage „unwichtig“ und 6,6% möchten „keine Angabe“ machen.

Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG)

Deutlich mit 53,4% meinen die Befragten, das BGG sei „**sehr wichtig**“ für ihre Arbeit im Verband oder Verein. Wiederum gefolgt von den Antwortoptionen „eher wichtig“ (22,8%), „eher unwichtig“ (14,8%) und „unwichtig“ (3,1%). 5,9% der Befragten wählte die Antwortoption „dazu möchte ich keine Angabe machen“. Die Häufigkeitsverteilung bezieht sich auf 609 Befragte, die diese Frage beantworteten.

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Mit absoluter Mehrheit sagen 62,3% der Befragten, dass die UN-BRK „**sehr wichtig**“ für die Arbeit im Verband oder Verein sei. Es folgen nochmals die Antwortoptionen „eher wichtig“ (21,3%) und „eher unwichtig“ (8,7%). Sowie mit 3,0% bzw. 4,8% die Antworten „unwichtig“ und „dazu möchte ich keine Angabe machen“. Die Verteilung bezieht sich auf 607 Befragte.

Grundgesetz (GG)

Die Relevanz des GG für die Arbeit im Verband/Verein, wird eingeschätzt: „**sehr wichtig**“ (52,8%) – „eher wichtig“ (27,2%) – „eher unwichtig“ (13,7%) – „unwichtig“ (2,9%) sowie „dazu möchte ich keine Angabe machen“ (3,4%). Die Wichtigkeit des Grundgesetzes haben 614 Befragte eingeschätzt.

Landesgleichstellungsgesetze zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGG)

Die Befragten sagen mit 48,3%, dass die entsprechenden Landesgleichstellungsgesetze „**sehr wichtig**“ für ihre Arbeit seien, gefolgt von den Bewertungen „eher wichtig“ (27,3%) und „eher unwichtig“ (14,2%). 6,3% von den 604 Befragten, die zu dieser Frage Stellung nahmen, wählten die Option „dazu möchte ich keine Angabe machen“ und 3,8% schätzen die LGG als „unwichtig“ ein.

Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

Eindeutig mit 69,0% geben die Befragten an, dass das SGB IX „**sehr wichtig**“ für ihre Arbeit im Verband/Verein sei. 22,5% geben an, dass es „eher wichtig“ für ihre Arbeit sei und nur 4,2% bzw. 1,3% der Befragten gibt an, dass das BGG „eher unwichtig“ bzw. „unwichtig“ für sie sei. 3,0% möchten keine Angabe machen. Insgesamt bewerteten 623 Befragte die Wichtigkeit des SGB IX.

Aus der Einzelauswertung folgt, dass jedes der abgefragten Gesetze an erster Stelle für die Befragten auf hohem Niveau⁴²⁰ stets als „sehr wichtig“ für ihre Arbeit im Verband oder Verein eingeschätzt wird.

Im Gesamtvergleich ergibt sich anhand der Mittelwerte⁴²¹ folgende Rangfolge:

Tab. 24: „Vergleich der Mittelwerte – Wie wichtig sind die folgenden Gesetze für Ihre Arbeit im Verband/Verein“



	SGB IX	UN-BRK	GG	BGG	LGG	AGG
N	623	607	614	609	604	619

⁴²⁰ Stets über 50% „sehr wichtig“ außer AGG.

⁴²¹ Sehr wichtig=1, eher wichtig=2, eher unwichtig=3, unwichtig=4, dazu möchte ich keine Angabe machen=5.

	SGB IX	UN-BRK	GG	BGG	LGG	AGG
MW	1,47	1,67	1,77	1,85	1,92	2,04

Laut der Übersicht ist für die Befragten das **Sozialgesetzbuch IX** das wichtigste Gesetz für ihre Arbeit im Verband oder Verein, gefolgt von der UN-BRK und dem Grundgesetz. Laut dieser Auswertung ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz am wenigsten wichtig für die Arbeit der Verbände und Vereine. Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes rangiert nach dieser Bewertung im Mittelfeld auf dem vierten Platz, vor den Landesgleichstellungsgesetzen.

Dies stellt einen Unterschied zu den Experteninterviews dar. Die Befragten Expertinnen und Experten der Verbände und Vereine gaben im Rahmen der Exploration des Untersuchungsfeldes insbesondere an, dass die Landesgleichstellungsgesetze eine größere Relevanz als das des Bundes hätten. Insgesamt entspricht dies der Annahme, dass in der Laienvorstellung Gesetze mit Bundesrang als wichtiger erachtet und eingeschätzt werden als bspw. Landesgesetze.

Der Abgleich mit den Ergebnissen der Befragung in Behörden zeigt, dass sowohl für die Befragten aus Behörden als auch für die Befragten aus Verbänden und Vereinen behinderter Menschen, das **SGB IX** am wichtigsten für die eigene Tätigkeit in der Behörde oder für die Arbeit im Verband/Verein ist.

Das BGG ist jeweils im Mittelfeld verortet.

Völlig divergent ist die Einschätzung zur UN-BRK. Die Personen aus Verbänden und Vereinen schätzen die Wichtigkeit der UN-BRK für ihre Arbeit höher ein als die Personen aus Behörden. Im Vergleich liegt die UN-BRK auf Rang zwei bei den Verbänden/Vereinen und auf der letzten Position bei den Behörden. Die unterschiedliche Bewertung der UN-BRK könnte darin begründet liegen, dass diese weniger auf der Ebene des Verwaltungshandelns als vielmehr auf der Ebene von Gesetzgebung und gesellschaftlicher Diskussion eine bedeutende Rolle spielt. Menschenrechte haben eher die Funktion einer argumentativen „Trumpfkarte“ für behinderte Menschen als diejenige einer unmittelbaren Handlungsanweisung für Staatshandeln. Das Ergebnis könnte aber auch allgemeiner so gedeutet werden,

dass das Bewusstsein über Wichtigkeit und Richtigkeit der Inhalte der UN-BRK bei den befragten Gruppen unterschiedlich stark ausgeprägt ist, was auch im Hinblick auf das Verständnis des BGG zu einem Spannungsfeld führen könnte.

Während bei den Befragten aus Verbänden und Vereinen das AGG auf der letzten Position liegt, wird es in den Behörden in Hinblick auf die Wichtigkeit auf Position drei platziert.

Insgesamt kann gesagt werden, dass Befragte aus Behörden und Verbänden/Vereinen zwar das SGB IX als am wichtigsten für ihre Arbeit herausstellen und das BGG jeweils ins Mittelfeld verortet wird, ansonsten erscheint jedoch die Schwerpunktsetzung, welche Gesetze wie wichtig für die Arbeit sind, als nicht vergleichbar. Somit besteht jeweils eine andere Einschätzung der Wichtigkeit von Gesetzen im Rahmen des Behindertengleichstellungsrechts.

Themenkomplex „Allgemeines“ – Wie wichtig sind folgende Gesetze für Ihre Arbeit im Verband/Verein: BGG?

Im Folgenden soll anhand der Mittelwerte⁴²² zusammengefasst dargestellt werden, wie die Befragten aus verschiedenen **Verbands- und Vereinsebenen** der Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesverbände/-vereine die Wichtigkeit des BGG einschätzen:

Tab. 25: „Vergleich der Mittelwerte – Wie wichtig sind die folgenden Gesetze für Ihre Arbeit im Verband/Verein: BGG?“



	Ortsverband/ -verein	Landesverband/ -verein	Bundesverband/ -verein	Kreisverband/ -verein
N	194	192	134	110
MW	1,72	1,74	1,78	1,85

Unabhängig von den Mittelwerten haben die Befragten aus allen Verbands- und Vereinsebenen (Orts-, Bereichs-, Kreis-, Bezirks-, Regional-, Landes- und Bundesverband/-verein) die Frage, wie wichtig das BGG für die Verbands-/Vereinsarbeit ist, mit **„sehr wichtig“** beantwortet. Dieses gilt auch für die

⁴²² Sehr wichtig=1, eher wichtig=2, eher unwichtig=3, unwichtig=4, dazu möchte ich keine Angabe machen=5.

Einordnung der Verbände/Vereine. Gemäß den errechneten Mittelwerten erscheint das BGG für die Befragten aus Ortsverbänden/-vereinen am relevantesten und hingegen für diejenigen aus Kreisverbänden/-vereinen weniger relevant. Die Erwartung, dass für Personen, die in Verbänden und Vereinen auf Bundesebene agieren, das BGG des Bundes wichtiger als für solche auf anderen Verbands-/Vereinsebenen ist, konnte nicht bestätigt werden.

Die Relevanz des BGG wird von 62,0% der Befragten mit einer **eigenen Behinderung/chronischen Krankheit** als „**sehr wichtig**“ eingeschätzt. 21,8% der Befragten mit einer eigenen Behinderung sagen, dass BGG ist „eher wichtig“ und 8,5% bzw. 2,5% meinen, dass BGG ist „eher unwichtig“ bzw. „unwichtig“ für ihre Arbeit im Verband/Verein. Für Personen, die in einem Verband oder Verein mitwirken aber **keine eigene Behinderung** haben ist das BGG an erster Stelle gleichwohl „**sehr wichtig**“ für ihre Arbeit im Verband oder Verein, jedoch zu einem weitaus geringeren Prozentsatz von 43,7% der Befragten. Es folgen die Antwortoptionen „eher wichtig“ (23,6%) über „eher unwichtig“ (22,4%) und „unwichtig“ (3,9%).

Es kann daher vermutet werden, dass für Befragte mit einer eigenen Behinderung das BGG wichtiger für ihre Arbeit im Verband/Verein ist als für Befragte, die keine persönliche Behinderung haben. In Ergebnis kann diese Vermutung signifikant bestätigt werden. **Für Befragte mit einer persönlichen Behinderung oder chronischen Krankheit ist das BGG eher wichtig als für Befragte ohne Behinderung/chronische Krankheit.** Hieraus kann geschlossen werden, dass das BGG Bereiche eigener Betroffenheit anspricht, die von nichtbehinderten Personen weniger stark wahrgenommen werden, selbst wenn sie in einem behindertenpolitischen Kontext tätig sind.

Für die Einschätzung der Relevanz des BGG und der Funktion im Verband/Verein ergibt sich, dass sowohl für die Befragten im **Hauptamt** als auch im **Ehrenamt** das BGG „**sehr wichtig**“ für Ihre Arbeit im Verband/Verein ist. Jedoch bewerten 61,4% der Vertreter im Ehrenamt die Relevanz des BGG mit „sehr wichtig“, hingegen aber nur 38,8% der Befragten im Hauptamt. Möglicherweise bedeutet dies – auch im Zusammenhang mit dem Einschätzungsunterschied zwischen selbst betroffenen und anderen Personen –, dass das BGG die unmittelbare Betroffenheit stärker anspricht als die Arbeitsroutine der Verbände. Das korreliert damit, dass die den Verbänden

gebotenen Instrumente wie Verbandsklage und Zielvereinbarungen bei diesen bislang noch keine große Praxis gefunden haben.

Das BGG regelt Rechtsinstrumente (vgl. Kapitel II, 3.b.dd und 3.b.ee) für Verbände und Vereine behinderter Menschen. Daher kann vermutet werden, dass Befragte, die sich in ihrem Verband oder Verein mit der Anwendung von Rechtsmitteln zur Durchsetzung von Rechten behinderter Menschen beschäftigen, das BGG wichtiger ist als für Befragte, die sich nicht mit der Thematik der Rechtsmittel auseinandersetzen. Die Befragung hat ergeben, dass die Vermutung bestätigt werden kann. **Befragten, die sich mit der Anwendung von Rechtsmitteln zur Durchsetzung von Rechten in ihrem Verband/Verein beschäftigen, ist das BGG „sehr wichtig“/„eher wichtig“ im Unterschied zu Befragten, die sich mit dieser Thematik nicht auseinandersetzen. Gleichfalls kann für die Befragten, die sich mit der Anwendung von Rechtsmitteln zur Durchsetzung von Rechten behinderter Menschen beschäftigen, weiter bestätigt werden (signifikant), dass die UN-BRK und das SGBX IX wichtiger sind als für Befragte, die sich nicht mit der Thematik beschäftigen.**

Die Frage, wie vertraut die Befragten mit dem BGG des Bundes sind, wurde im Gesamten wie folgt beantwortet:

Tab. 26: „Wie vertraut sind Sie mit dem BGG?“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Das Gesetz ist sehr gut bekannt.	108	16,8
Das Gesetz ist eher bekannt.	312	48,5
Das Gesetz ist eher nicht bekannt.	171	26,6
Das Gesetz ist nicht bekannt.	42	6,5
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	10	1,6
Gesamt	643	100,0

Knapp die Hälfte der Befragten – 48,5% – gibt an, dass das BGG „eher bekannt“ sei. Mit 26,6% folgen diejenigen der Befragten, die sagen, dass für sie das Gesetz „eher nicht“ bekannt sei. Lediglich 16,8% sagen, dass für sie das BGG „sehr gut“ bekannt sei. Für 6,5% der Befragten ist das Gesetz „nicht bekannt“. Zur Erinnerung:

Die Befragten der Behörden gaben mehrheitlich an, dass ihnen das BGG „mäßig“ bekannt sei.

In Rückspiegelung der Frage „Wie wichtig ist das BGG für Ihre Arbeit im Verband/Verein“ und der Kenntnis desselben ergibt sich, **dass je wichtiger das Gesetz für Befragte für die Arbeit im Verband/Verein eingeschätzt wird, desto eher ist das auch BGG bekannt.**

Die Annahme, dass hauptamtlich Tätige in den Verbänden und Vereinen behinderter Menschen gegenüber ehrenamtlich Tätigen eine bessere Kenntnis zum BGG haben, kann nicht bestätigt werden. Dies entspricht den höheren Werten der Ehrenamtlichen bei der Einschätzung der Relevanz.

Signifikant ist der Unterschied, dass für Befragte, die sich in ihrem Verband mit der Anwendung von Rechtsmitteln zur Durchsetzung von Rechten beschäftigen, das BGG bekannter ist als für Befragte, die sich nicht mit dieser Problematik auseinandersetzen.

Im Weiteren wurde mit vorgegebenen Antwortoptionen und der Möglichkeit der Ergänzung in Form eines Freitextfeldes erfragt, welche Rolle das BGG für die Funktion im Verband/Verein spielt:

Tab. 27: „Welche Rolle spielt das BGG für Sie in Ihrer Arbeit im Verband/Verein?“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Das Gesetz ist fester Bestandteil meiner Arbeitsroutine.	126	21,2
In bestimmten Situationen beziehe ich mich auf das Gesetz. Welche...	158	26,6
Das Gesetz spielt in meiner Funktion keine Rolle.	223	37,6
Anderes, und zwar...	25	4,2
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	61	10,3
Gesamt	593	100,0

37,6% der Befragten geben an, dass das BGG in **ihrer Funktion** im Verband/Verein **keine Rolle** spielt. 26,6% der Befragten beziehen sich in bestimmten Situationen auf das BGG und für 21,2% ist das BGG fester Bestandteil der Arbeitsroutine.

Für die Konkretisierung der Frage in welchen Situationen die Befragten sich auf das BGG beziehen, wird von den Befragten angegeben, dass sie sich hauptsächlich auf das BGG beziehen, wenn es um Fragen der Barrierefreiheit – in allen Facetten – geht. Aus der Freitextmöglichkeit zur Konkretisierung der Antwortoption „anderes“, ergeben sich keine weiteren Felder, wo das BGG durch Verbands-/Vereinsmitglieder aktiv eingesetzt wird.

Der Abgleich zwischen der **Rolle des BGG für die Funktion im Verband/Verein und der Verbands-/Vereinsebene der Befragten zeigt, dass das BGG unabhängig von der Verbands-/Vereinsebene zu der die Befragten gehören, in der Funktion der Befragten ebenfalls keine Rolle spielt.** Dieses ergibt sich **gleichfalls für den Abgleich mit der Einordnung der Verbände und Vereine.**

Augenscheinlich besteht hier eine Diskrepanz zwischen der Einschätzung, wie wichtig das BGG für die Arbeit im Verband/Verein ist und der aktiven Anwendung des BGG. Zwar wird von den Befragten stets angegeben, dass das BGG „sehr wichtig“ für die Arbeit sei, es spielt dennoch mehrheitlich in der Funktion der Befragten keine Rolle. Im Weiteren bedeutet dies, dass die Rechte, die das BGG bereithält, nicht vollumfänglich durch die Verbände und Vereine behinderter Menschen eingefordert werden. Es kann jedoch auch vermutet werden, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Vereine nicht in der Lage sehen, die Rechte aus dem BGG umzusetzen. Im Sinne einer Bewusstseinsbildung zur aktiven Inanspruchnahme von Gesetzen des Behindertengleichstellungsrechts, sollte insbesondere die Anwendung und Verankerung des BGG in den Verbands- und Vereinsstrukturen angestrebt werden.

Im Weiteren wurde analog zur Rolle des BGG in der Arbeit des Verbandes/Vereines die Relevanz der Landesgleichstellungsgesetze erfragt. Die Ergebnisse sind synchron zu den Ergebnissen zum BGG. In der Einzelbetrachtung werden die **Landesgleichstellungsgesetze** durchweg als „**sehr wichtig**“ für die Arbeit im

Verband und im Verein eingeschätzt. Jedoch spielen sie in der jeweiligen Funktion der Befragten keine konkrete Rolle für ihre Arbeit im Verband/Verein. Auch hier ergeben sich keine Unterschiede zwischen bspw. Verbands-/Vereinsebenen oder der Einordnung der Verbände oder Vereine.

Die Verteilung hinsichtlich der Mittelwerte⁴²³ für die Landesgleichstellungsgesetze ergibt Folgendes:

Tab. 28: „Vergleich der Mittelwerte – Wie wichtig ist das LGG für die Arbeit im Verband/Verein“



	Landesverband/-verein	Ortsverband/-verein	Kreisverband/-verein	Bundesverband/-verein
N	196	190	110	141
MW	1,68	1,74	1,87	1,90

Das Ergebnis scheint insofern schlüssig, da vermutet werden darf, dass Verbände und Vereine auf Ebene des Landes, Ortes oder Kreises für ihre Arbeit im Verband oder Verein ihre Bezugspunkte wahrscheinlich vorrangig in den Landesgleichstellungsgesetzen sehen.

Wie auch in der Befragung in Behörden wurden die Befragten aus Verbänden und Vereinen gebeten, fünf Aussagen zum Behindertengleichstellungsrecht, mit den Antwortoptionen „stimme vollkommen zu“, „stimme eher zu“, „stimme eher nicht zu“, „stimme überhaupt nicht zu“ und „dazu möchte ich keine Angabe machen“, zu bewerten:

Themenkomplex „Allgemeines“ – **Bitte beurteilen Sie die folgenden Aussagen!**
„Ohne das geltende Behindertengleichstellungsrecht wäre die Gleichstellung behinderter Menschen heute noch nicht so weit fortgeschritten.“

⁴²³ Sehr wichtig=1, eher wichtig=2, eher unwichtig=3, unwichtig=4, dazu möchte ich keine Angabe machen=5.

Tab. 29: „Ohne das geltende Behindertengleichstellungsrecht wäre die Gleichstellung behinderter Menschen heute noch nicht soweit fortgeschritten.“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Stimme vollkommen zu	186	33,0
Stimme eher zu	280	49,7
Stimme eher nicht zu	48	8,5
Stimme überhaupt nicht zu	6	1,1
Dazu möchte ich keine Angabe machen	43	7,6
Gesamt	563	100,0

49,7% der befragten Verbands-/Vereinsmitglieder stimmen dieser Aussage „**eher zu**“. Mit 33,0% folgen diejenigen, die der Aussage „vollkommen“ zustimmen. **Signifikant ist, dass je wichtiger für Befragte das BGG für ihre Arbeit im Verband/Verein ist, desto eher sie auch die Ansicht vertreten, dass ohne das geltende Behindertengleichstellungsrecht die Gleichstellung behinderter Menschen heute noch nicht so weit fortgeschritten wäre.** Die Ergebnisse der Parallel-Aussage aus der Befragung in Behörden „Durch das Behindertengleichstellungsrecht bekommen behinderte Menschen mehr Rechte“ (Statement 3) stimmen insofern überein, dass die Mehrheit der Behörden-Befragten der Aussage eher oder vollkommen zustimmen. Beide Befragungsgruppen stimmen darin überein, dass die Rechte behinderte Menschen durch in Kraft getretene Gleichstellungsgesetze positiv beeinflusst wurden.

„Das Behindertengleichstellungsrecht müsste noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten.“

Tab. 30: „Das Behindertengleichstellungsrecht müsste noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten.“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Stimme vollkommen zu	268	47,7
Stimme eher zu	174	31,0
Stimme eher nicht zu	37	6,6
Stimme überhaupt nicht zu	5	0,9
Dazu möchte ich keine Angabe machen	78	13,9
Gesamt	562	100,0

Mit 47,7% stimmen die befragten Verbands-/Vereinsmitglieder der Aussage „vollkommen“ zu, gefolgt von den Befragten die der Aussage „eher“ zustimmen. **Es kann bestätigt werden, dass je wichtiger den Befragten das BGG für ihre Arbeit im Verband/Verein ist, desto eher sie auch die Ansicht vertreten, dass das BGG noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten müsste.** Die Befragten aus Behörden geben in Hinblick auf diese Aussage an, dass sie „eher zustimmen“ würden. Beide Gruppen scheinen einen Bedarf an verbindlicheren und genaueren Gesetzesregelungen zu sehen.

„Das Behindertengleichstellungsrecht ist schon sehr detailliert. Die Praxis müsste größere Spielräume bekommen.“

Tab. 31: „Das Behindertengleichstellungsrecht ist schon sehr detailliert. Die Praxis müsste größere Spielräume bekommen.“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Stimme vollkommen zu	103	18,8
Stimme eher zu	166	30,2
Stimme eher nicht zu	134	24,4
Stimme überhaupt nicht zu	35	6,4
Dazu möchte ich keine Angabe machen	111	20,2
Gesamt	549	100,0

Gleichfalls wie in der Befragung in Behörden wird der Aussage von den Verbands- und Vereinsaktiven (30,2%) „eher“ zugestimmt. Hingegen stimmen 24,4% der Aussage „eher nicht“ zu. Mit 18,8% wird der Aussage „vollkommen“ zugestimmt. Die Befragten aus Behörden votierten hier ebenfalls mehrheitlich mit der Antwortoption „stimme eher zu“. Synchron kann hier die Erklärung aus der Befragung in Behörden herangezogen werden. 73 Befragte stimmten beiden Aussagen „vollkommen zu“ und 64 Befragte stimmten „eher“ zu. Gleichfalls, wie in der Befragung in Behörden, könnte hier vermutet werden, dass die Befragten keine eindeutige Position beziehen können oder wollen oder dass sie nicht genügend mit dem Themengebiet befasst sind.

„Das geltende Behindertengleichstellungsrecht ist an sich gut, wird aber oft nicht beachtet und durchgesetzt.“

Tab. 32: „Das geltende Behindertengleichstellungsrecht ist an sich gut, wird aber oft nicht beachtet und durchgesetzt.“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Stimme vollkommen zu	209	37,9
Stimme eher zu	248	45,0
Stimme eher nicht zu	34	6,2
Stimme überhaupt nicht zu	3	0,5
Dazu möchte ich keine Angabe machen	57	10,3
Gesamt	551	100,0

Insgesamt wird der Aussage „eher“ (45,0%) bzw. „vollkommen“ (37,9%) zugestimmt. Die Antwortoptionen „stimme eher nicht zu“ und „stimme überhaupt nicht zu“, können mit 6,2% und 0,5% vernachlässigt werden. **Insgesamt hat sich im Ergebnis bestätigt, dass, je wichtiger den Befragten das BGG für ihre Arbeit im Verband/Verein sei, desto eher sie die Ansicht vertreten, dass das geltende BGG an sich gut ist, aber oft nicht beachtet und durchgesetzt werde.** Für die Befragung in Behörden ergibt sich zu dieser Aussage kein abweichendes Ergebnis. Sofern die Befragten der Aussage zustimmen (vollkommen und eher), müsste bzw. sollte sowohl durch die Verbände/Vereine und Behörden kritisch reflektiert werden, inwiefern sie die ihnen zustehenden Potentiale, die durch das Behindertengleichstellungsrecht bestehen, anwenden und nutzen. Die Beachtung und Durchsetzung der Bestimmungen des Behindertengleichstellungsrechts betrifft (wechselseitig) beide Befragungsgruppen.

„Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts hängt stark vom Engagement der zuständigen Personen ab.“

Tab. 33: „Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts hängt stark vom Engagement der zuständigen Personen ab.“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Stimme vollkommen zu	319	57,3
Stimme eher zu	181	32,5
Stimme eher nicht zu	17	3,1
Stimme überhaupt nicht zu	5	0,9
Dazu möchte ich keine Angabe machen	35	6,3
Gesamt	557	100,0

Mehr als die Hälfte der Befragten geben an, dass sie dieser Aussage „**vollkommen**“ zustimmen (57,3%). Mit 32,5% folgen die Befragten, die der Aussage „eher“ zustimmen. Wiederum sind die Antwortoptionen „stimme eher nicht zu“ und „stimme überhaupt nicht zu“ eher zu vernachlässigen (3,1% bzw. 0,9%). Auch die Befragten in Behörden stimmen der Aussage am häufigsten „vollkommen“ zu. Auch hier gilt, dass desgleichen das „Eigen-Engagement“ kritisch hinterfragt werden sollte. Es kann hinsichtlich der Aussage vermutet werden, dass als zuständige Personen aus Sicht der Verbänden/Vereine wahrscheinlich in erster Linie Behördenmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter identifiziert werden.⁴²⁴ Diese Sicht wäre für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts zu kurz gegriffen. Vielmehr ist gleichfalls das Engagement der Tätigen in den Verbänden und Vereinen gefragt.

Im Gesamten wurden vier der fünf der Aussagen synonym zur Befragung in Behörden verwandt. Die fünfte Aussage (Nr. 1 bei den Verbänden, Nr. 3 bei den Behörden) ist vom Inhalt aber nicht vom Wortlaut her identisch. Bis auf die zu bewertende Aussage „Das Behindertengleichstellungsrecht müsste noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten.“ (Behörden: „stimme eher zu“, Verbände/Vereine: „stimme vollkommen zu“), unterscheidet sich das Antwortverhalten zwischen Behörden und Verbänden/Vereinen nicht. Es könnte daraus geschlossen werden, dass es zu Grundthemen des Behindertengleichstellungsrechts kaum Divergenzen gibt.

Themenkomplex „Allgemeines“ – **Wen halten Sie für die Umsetzung des BGG für zuständig?**

Die Frage, wen die Verbands- und Vereinsmitglieder für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes für zuständig halten, wurde in der Häufigkeitsverteilung⁴²⁵ wie folgt beantwortet:

⁴²⁴ Vermutung gründet sich auf Pretest.

⁴²⁵ Hierbei sollte jede Antwortoption angekreuzt werden, die aus Sicht der Befragten zutrifft (Mehrfachantworten).

Tab. 34: „Wen halten Sie für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes für zuständig?“

Antwortmöglichkeiten N = 598 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Die Landesregierungen	403	67,4%
Die Bundesregierung	467	78,1%
Die Behindertenbeauftragten/den Integrationsförrat der Länder	368	61,5%
Beauftragte Person der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen	407	68,1%
Die Behörden der Bundesverwaltung	333	55,7%
Die Sozialverbände und die behinderungsspezifischen Verbände/Vereine	381	63,7%
Private Unternehmen	237	39,6%
Schwerbehinderten-vertretungen	358	59,9%
Unternehmensverbände	241	40,3%
Dazu möchte ich keine Angabe machen	24	4,0%
Gesamt	3219	538,3%

Top 5:

1. Bundesregierung 78,1% der Fälle
2. Beauftragte Person der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 68,1% der Fälle
3. Landesregierungen 67,4% der Fälle
4. Sozialverbände und behinderungsspezifische Verbände 63,7% der Fälle
5. Behindertenbeauftragte/ den Integrationsförrat der Länder 61,5% der Fälle

Mehrheitlich geben die Befragten an, dass sie an erster Stelle die **Bundesregierung** für die Umsetzung des BGG in der Pflicht sehen. An zweiter Stelle folgen die beauftragte Person der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und drittens die Landesregierungen.

Noch vor den Behörden der Bundesverwaltung – den Adressaten des BGG – sehen die Befragten aus Verbänden die Sozialverbände und die behinderungsspezifischen

Verbände – also ihr eigenes Tätigkeitsfeld - zur Umsetzung des BGG als zuständig an.

Unternehmensverbände und private Unternehmen werden von den Befragten als am wenigsten zuständig für die Umsetzung des BGG gesehen werden.

Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter, die bisher aus ihrer Funktion heraus für die Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zuständig sind, wird gleichfalls eine Rolle bei der Umsetzung des BGG zugewiesen. (vgl. Kapitel II, 3.b.bb.)

Positiv soll hervorgehoben, dass sich die Personen in Verbänden und Vereinen auch selbst für die Umsetzung des BGG in der Pflicht sehen. Dem steht jedoch entgegen, dass das BGG bislang kein fester Bestandteil der Arbeitsroutine zu sein scheint und somit möglicherweise wichtige Potentiale zur Erreichung der Gleichstellung behinderter Menschen verloren gehen. Die Befragten in Behörden sehen die Behindertenverbandsvertreterinnen und -vertreter an Position 3 in der Pflicht zur Umsetzung des BGG.

Besondere Beachtung sollte weiter der Hinweis finden, dass alle Befragten der beauftragten Person der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen eine hervorgehobene Rolle bei der Umsetzung des BGG zuweisen. Dies sollte in Zusammenhang mit §§ 14,15 BGG gesehen werden.

In der Verteilung hinsichtlich der verschiedenen Verbands-/Vereinsebenen ergibt sich nachfolgendes Bild:

Der Abgleich der Frage, wer für die Umsetzung des BGG als zuständig erachtet wird mit der Verbands-/Vereinsebene ergibt, dass sich das Gesamtergebnis bestätigt und an erster Stelle die Bundesregierung in der Verpflichtung zur Umsetzung gesehen wird. Die nachfolgenden zwei Plätze verteilen sich jeweils auf die Landesregierungen und die beauftragte Person der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Diese Verteilung ist gleichermaßen gültig für den Abgleich mit der Einordnung des Verbandes oder des Vereines.

Die Befragten aus Behörden (Kapitel II, vgl. 3.b.bb.) sehen bei der Frage, wer extern für die Umsetzung des BGG als zuständig erachtet wird, erstens die beauftragte

Person der Bundesregierung für die Belange behinderte Menschen, zweitens die Behindertenbeauftragte der Länder und drittens die Behindertenverbände

Zur Aufarbeitung der Leitfrage „**Werden bei der Umsetzung des BGG alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt?**“ wurde im ersten Themenkomplex die persönliche Meinung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfragt, ob „sehbehinderte/blinde Menschen“, „hörbehinderte/gehörlose Menschen“, „Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten“, „behinderte Frauen“ und „Menschen mit seelischer Behinderung“ ausreichend vom BGG erfasst werden⁴²⁶. Die Auswertung der Fragen bezüglich behinderter Frauen ist hauptsächlich im Kapitel II, 3.b.cc. – „Behinderung und Geschlecht“ – verortet.

Themenkomplex „Allgemeines“ – **Sind Ihrer Meinung nach alle behinderten Menschen ausreichend vom BGG erfasst?**

Sehbehinderte/blinde Menschen

Tab. 35: „Sind Ihrer Meinung nach sehbehinderte/blinde Menschen ausreichend vom BGG erfasst?“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Ausreichend	150	26,9
Nicht ausreichend	140	25,1
Das weiß ich nicht	200	35,8
Dazu möchte ich keine Angabe machen	68	12,2
Gesamt	558	100,0

35,8% der Befragten geben an, dass sie **nicht wissen**, ob sehbehinderte/blinde Menschen ausreichend vom BGG erfasst sind. Folgend meinen 26,9%, dass sehbehinderte/blinde Menschen ihrer Meinung nach ausreichend vom BGG erfasst sind.

⁴²⁶ Den Erstellern des Fragebogens ist bewusst, dass es Unterschiede zwischen Blinden und Sehbehinderten sowie zwischen Hörbehinderten und Gehörlosen gibt. Eine „Grobzusammenfassung“ war hinsichtlich der Praktikabilität der Befragung jedoch unumgänglich.

Hörbehinderte/gehörlose Menschen

Tab. 36: „Sind Ihrer Meinung nach hörbehinderte/gehörlose Menschen ausreichend vom BGG erfasst?“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Ausreichend	142	25,3
Nicht ausreichend	157	28,0
Das weiß ich nicht	191	34,0
Dazu möchte ich keine Angabe machen	71	12,7
Gesamt	561	100,0

Mit 34,0% wird mehrheitlich angegeben, dass die Befragten **nicht wissen**, ob hörbehinderte/gehörlose Menschen vom BGG ausreichend erfasst sind. An zweiter Stelle sagen 28,0%, dass die Behinderungsgruppe nicht ausreichend vom BGG erfasst wird.

Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten

Tab. 37: „Sind Ihrer Meinung nach Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten ausreichend vom BGG erfasst?“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Ausreichend	74	13,3
Nicht ausreichend	236	42,4
Das weiß ich nicht	180	32,3
Dazu möchte ich keine Angabe machen	67	12,0
Gesamt	557	100,0

Eindeutig wird durch die Befragten mit 42,4% angegeben, dass Menschen mit sog. geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten **nicht ausreichend** durch das BGG erfasst werden. 32,3% wissen nicht, ob diese Menschen ausreichend erfasst werden.

Menschen mit seelischer Behinderung

Tab. 38: „Sind Ihrer Meinung nach Menschen mit seelischer Behinderung ausreichend vom BGG erfasst?“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Ausreichend	40	7,2
Nicht ausreichend	257	46,2
Das weiß ich nicht	190	34,2

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Dazu möchte ich keine Angabe machen	69	12,4
Gesamt	556	100,0

Auch bei der Frage, ob Menschen mit seelischer Behinderung ausreichend durch das BGG erfasst sind, wird eindeutig herausgestellt, dass die Befragten der Auffassung sind, dass seelisch behinderte Menschen **nicht ausreichend** Berücksichtigung im BGG finden.

Andere

Zusätzlich zu den vorgegebenen Behinderungsgruppen hatten die Befragten die Möglichkeit, weitere Behinderungsgruppen unter diesem Punkt zu benennen. Die Verteilung ergibt:

Tab. 39: „Sind Ihrer Meinung nach ...Freitext... ausreichend vom BGG erfasst?“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Ausreichend	13	6,0
Nicht ausreichend	77	35,6
Das weiß ich nicht	66	30,6
Dazu möchte ich keine Angabe machen	60	27,8
Gesamt	216	100,0

216 Befragte haben die Möglichkeit genutzt, den Punkt „andere“ zu bewerten. 35,6% geben an, dass Behinderungsgruppen, die im Weiteren darunter fassen würden, **nicht ausreichend** vom BGG erfasst sind.

Per Freitextfeld gab es die Möglichkeit zu konkretisieren, wen die Befragten darunter fassen würden. 86 Befragte nutzten die Gelegenheit. Die Kategorisierung ergibt:

Menschen mit Autismus

Behinderte mit seltenen Erkrankungen

Menschen mit körperlichen Behinderungen

Menschen mit Mehrfachbehinderung

Taubblinde Menschen

„Es gibt so viele Behinderungsarten, die nicht alle explizit im BGG erfasst werden können. Deshalb denke ich, dass es wichtig ist, dass Behinderung im Gesamten im Gesetz angesprochen wird.“⁴²⁷

Die stark vereinfachte Gesamtübersicht ergibt bezogen auf das am häufigsten genannte Item:⁴²⁸

Tab. 40: „Sind Ihrer Meinung nach alle behinderten Menschen ausreichend vom BGG erfasst? - Gesamtüberblick“

	Ausreichend	Nicht ausreichend	Das weiß ich nicht
Sehbehinderte/blinde Menschen			X
Hörbehinderte/gehörlose Menschen			X
Menschen mit sog. geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten		X	
Behinderte Frauen			X
Menschen mit seelischer Behinderung		X	
Andere		X	

Konkret kann herausgestellt werden, dass Menschen mit sog. geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten und Menschen mit seelischer Behinderung durch die Befragten als **nicht ausreichend** erfasst angesehen werden.

Der Abgleich der Frage mit einer möglichen eigenen Behinderung bzw. chronischen Krankheit⁴²⁹ ergibt insgesamt, dass von den Befragten, die angeben, eine eigene Behinderung zu haben, erstens durchweg die **eigene Behinderung** als **nicht ausreichend** erfasst im BGG betrachtet wird. Über die eigene Behinderung hinweg werden zweitens deutlich Personen mit **sog. geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten** und **Personen mit seelischer Behinderung** als nicht ausreichend erfasst angesehen.

Keine Behinderungsgruppe ist der Auffassung, dass eine Behinderungsgruppe ausreichend durch das BGG erfasst ist.

⁴²⁷ Zitat aus der Frage 1.6 Punkt „anderes“.

⁴²⁸ Keine Darstellung im wissenschaftlichen Sinne.

⁴²⁹ Von den Befragten hat niemand angegeben eine sog. geistigen Behinderung/Lernschwierigkeiten zu haben.

Behinderte Frauen werden von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Menschen mit seelischer Behinderung als nicht ausreichend erfasst angesehen. Die weiteren Behinderungsgruppen geben an, dass sie nicht wissen, ob behinderte Frauen ausreichend vom BGG erfasst sind.

Themenkomplex „Lösungsansätze“

Den Befragten wurde zum Ende der Befragung, die Frage gestellt, ob sie einen rechtlichen Reform- bzw. politischen Handlungsbedarf sehen, damit das BGG erfolgreich umgesetzt werden kann.

Tab. 41: „Sehen Sie an einer Stelle rechtlichen Reform- bzw. politischen Handlungsbedarf, damit das BGG erfolgreich umgesetzt werden kann?“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Ja, und zwar...	225	37,4
Nein	74	12,3
Dazu möchte ich keine Angabe machen	302	50,2
Gesamt	601	100,0

Die Mehrzahl der Befragten (50,2%) möchte hierzu keine Angabe machen. Nachfolgend geben 37,4% an, dass sie einen rechtlichen Reform- bzw. politischen Handlungsbedarf sehen. Übereinstimmend mit der Befragung in Behörden kann hervorgehoben werden, dass die Vereinheitlichung verschiedener Gesetze im Behindertengleichstellungsrecht und die klare Benennung von Zuständigkeiten für die Umsetzung des BGG wichtige Anliegen sowohl der befragten Behördenmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter und der Befragten aus Verbänden und Vereinen behinderter Menschen sind.

Zusammenfassung Bekanntheit und Bedeutung BGG und anderer Gesetze

Das BGG ist den Befragten aus Behörden eher mäßig bekannt und die Befragten aus Verbänden und Vereinen geben mehrheitlich an, dass BGG sei „eher bekannt“.

Die bekannteste Verordnung aus Behördensicht ist die BITV 2.0. Sie wird auch am häufigsten angewandt. Nur wenige Befragte kennen die Verordnungen aus Schulungen. Der Mehrheit der Befragten wurde bisher auch noch keine Schulung zu den Themen Behinderung oder Barrierefreiheit angeboten. 41,0% sehen daher

Fortbildungsbedarf zu diesen Themen. An angebotenen Schulungen wurde in der Regel auch teilgenommen. Eine wichtige Quelle für Wissen über Verordnungen waren Dienstanweisungen. Die wichtigste Quelle waren jedoch eigene Recherchen (mangels Schulungen).

Das BGG ist von seiner Bedeutung für die Tätigkeit der Befragten in Behörden und Verbänden/Vereinen her im Mittelfeld behinderungsbezogener Gesetze anzusiedeln (jeweils Platz 4). Das SGB IX ist das wichtigste Gesetz für die Tätigkeit in der Behörde oder die Arbeit im Verband oder Verein. Die UN-BRK ist (Platz 7) das unwichtigste Gesetz in diesem Vergleich bei den Befragten aus Behörden. Für die Befragten aus Verbänden und Vereinen ist die UN-BRK nach dem SGB IX auf Platz 2 verortet und somit wichtiger als für die Befragten aus Behörden. Am wenigsten wichtig für die Arbeit im Verband/Verein ist das AGG, hingegen belegt das AGG Platz 3 bei den Behörden.

Im Vergleich der vorgegebenen Statements stimmen die meisten Befragten aus Behörden der Aussage zu, dass die erfolgreiche Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts personenabhängig sei. Am wenigsten können die Befragten der Aussage zustimmen, das Behindertengleichstellungsrecht solle noch genauere Vorschriften enthalten. Im Vergleich mit der Befragung in Verbänden können keine eklatanten Unterschiede ausgemacht werden. Es sollte in Hinblick auf das Engagement zuständiger Personen und die Durchsetzung und Beachtung des BGG hinterfragt werden, in welcher Rolle sich hier die Verbands- und Vereinsvertreter sehen.

Zu den Gruppen behinderter Menschen, die offenbar nicht ausreichend berücksichtigt werden, zählen aus Sicht der Befragten in Behörden behinderte Menschen mit Migrationshintergrund und ohne bzw. mit geringen Kenntnisse(n) der deutschen Sprache, behinderte Frauen und hörbehinderte Menschen. Jedenfalls können die Behördenbeschäftigten in (hypothetischen) Situationen weniger gut auf diese Gruppen eingehen als auf andere. Die Ergebnisse der Befragung in Verbänden und Vereinen weisen darauf hin, dass insbesondere Menschen mit sog. geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten und Menschen mit seelischer Behinderung nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Kenntnis des BGG und seiner Verordnungen

Befragte, die das BGG kennen, kennen auch die Verordnungen. Wenn die Verordnungen bekannt sind, werden sie auch angewandt. Bei der Kenntnis des BGG gibt es Unterschiede nach der Position und dem Amt: Befragte in bestimmten Positionen (Personalverantwortung) verfügen über bessere Kenntnisse als andere Befragte. Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter kennen das BGG ebenfalls besser als andere Befragte. Abhängig von Position und Amt der Befragten, gibt es auch Unterschiede bei der Bekanntheit der Verordnungen. Justiziarinnen und Justiziarern und Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter kennen die VBD am häufigsten, Beauftragte des Arbeitgebers die BITV 2.0. Die KHV kennen die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter am häufigsten. Die BITV 2.0 scheint mittlerweile so bekannt zu sein, dass sie auch von Personen ohne besonderes Wissen gekannt wird. **Die Kenntnis des BGG ist bei denjenigen besser, die eine oder mehrere Schulungen angeboten bekommen haben.** Hier gibt es wiederum Unterschiede nach der Position der Befragten. Führungspersonal wurde seltener Schulungen angeboten als anderen Befragten. Befragte in Führungspositionen sehen trotzdem keinen Fortbildungsbedarf! Offenbar wird von ihnen auch erwartet, dass sie sich selbst um Fortbildungen kümmern. SBV werden darin unterstützt, sich mehr Wissen zum Thema Behinderung anzueignen. Vor allem Befragte mit mäßigen oder schlechten Kenntnissen des BGG sehen Fortbildungsbedarf. **Die Bekanntheit der Verordnungen steigt mit dem Schulungsangebot und der Schulungsteilnahme.** Fortbildungsbedarf wird von Befragten gesehen, die BITV 2.0 und VBD kennen, dafür die KHV nicht. **Fortbildungen führen anscheinend zu einer besseren Kenntnis des BGG und seiner Verordnungen und sind daher zu empfehlen.**⁴³⁰

Die Anwendung der Verordnungen hängt ebenfalls von der Position der Befragten ab: Die BITV 2.0 wird von IT-Fachkräften häufiger angewandt als von anderen, die VBD häufiger von Reha-Beraterinnen und -Beratern und von Sachbearbeiterinnen und -bearbeitern. Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Amt der Befragten und der Anwendung der Verordnungen.

⁴³⁰ Der Zusammenhang kann auch anders herum gesehen werden: Befragte, die sich ohnehin fortbilden, sind deshalb auch auf das BGG aufmerksam geworden. Beide Effekte wären begrüßenswert.

Für die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Vereine behinderter Menschen ist das BGG „eher bekannt“. Je wichtiger das BGG für Befragte für die Arbeit im Verband/Verein eingeschätzt wird, desto eher ist auch das BGG bekannt. Befragte, die hauptamtlich in Verbänden und Vereinen arbeiten, haben gemäß der Befragung keine bessere Kenntnis des BGG als ehrenamtlich Tätige. Hingegen zeigt sich, dass bei Befragten, die sich in ihrem Verband/Verein mit der Anwendung von Rechtsmitteln zur Durchsetzung von Rechten beschäftigen, das BGG bekannter ist als für Befragte, die sich nicht mit der Anwendung von Rechtsmitteln zur Durchsetzung von Rechten beschäftigen.

Wie wurden die Forschungsfragen beantwortet?

Bedeutung des BGG

Wer das BGG (sehr) gut kennt und es als (sehr) wichtig einschätzt, ist dafür, dass 1. die Praxis größere Spielräume erhält, 2. das Behindertengleichstellungsrecht noch verbessert wird, nicht nur seine Durchsetzung, 3. behinderte Menschen durch das Behindertengleichstellungsrecht mehr Rechte bekommen haben, 4. es verbindlichere Regelungen gibt und 5. die Umsetzung vom Engagement Einzelner abhängt. Dem stimmten jedoch diejenigen nicht zu, die das BGG für (sehr) wichtig halten! Offenbar wird bei Statement 5 zusätzlich zwischen Realität (verbunden mit Kenntnis) und Ideal (verbunden mit der Einschätzung der Wichtigkeit) unterschieden. Die Kenntnis der verschiedenen Verordnungen führt hingegen anscheinend eher dazu, dass noch genauere Vorschriften gefordert werden.

Führungskräfte halten das Behindertengleichstellungsrecht noch nicht für gut. Sie stimmten aber auch nicht dafür, dass es noch verbindlichere Regelungen geben müsste. Beschäftigte der Arbeitsvermittlung stimmten für größere Spielräume für die Praxis und sahen es nicht als erwiesen an, dass behinderte Menschen bereits mehr Rechte bekommen hätten. Fachkräfte für Arbeitssicherheit waren wie die Führungskräfte eher gegen verbindlichere Regelungen. Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter nehmen eine grundlegend andere Haltung zum BGG ein als andere Befragte.

Zusammenhang zwischen Kenntnis und Bedeutung des BGG

Die Kenntnis des BGG trägt dazu bei, dass das BGG für wichtig gehalten wird, ebenso die Bekanntheit der Verordnungen.

Zusammenhang zwischen Kenntnis, Bedeutung und Umgang mit behinderten Menschen

Die Kenntnis der Verordnungen wirkt sich positiv auf den Umgang mit behinderten Menschen aus, nicht so eindeutig die Kenntnis des BGG oder die hoch eingeschätzte Bedeutung des BGG.

Dienstanweisungen

Es kommt offenbar darauf an, was genau in der Dienstanweisung steht, nicht allein darauf, ob es eine solche zum Umgang mit behinderten Menschen gibt.

Zwar weisen die Ergebnisse der Verbände- und Vereinsbefragung darauf hin, dass das BGG als sehr wichtig für die Arbeit im Verband/Verein eingeschätzt wird, aber in der konkreten Arbeitsroutine wird auf das BGG eher in Ausnahmen zurückgegriffen. Eine feste Verankerung des BGG in die Verbands- Vereinsstrukturen konnte noch nicht festgestellt werden. Das BGG scheint insbesondere dann herangezogen zu werden, wenn es um Fragen hinsichtlich der Barrierefreiheit geht.

Insgesamt ergibt sich, dass unabhängig von der Funktion im Verband/Verein, der Verbands-/Vereinsebene und der Einordnung des Verbands/Vereins, das BGG mehrheitlich in der jeweiligen Funktion keine etablierte Rolle spielt.

Was bedeuten die Ergebnisse für die Beantwortung der Leitfragen 1 und 2?

Leitfrage 1: „Ist der Behinderungsbegriff vor dem Hintergrund der UN-BRK angemessen? Welcher Anpassungsbedarf wird ggf. gesehen?“

Die Behindertenrechtskonvention spielt für die Arbeit der befragten Behördenbeschäftigten kaum eine Rolle. Am wichtigsten ist für sie das SGB IX, das den gleichen Behinderungsbegriff zugrunde legt, wie das BGG. Was lässt sich daraus schließen? Die Behindertenrechtskonvention wird für die Arbeit der Verbände und Vereine als sehr wichtig eingeschätzt und besitzt einen hohen Stellenwert für die Arbeit im Verband/Verein im Vergleich zu anderen Gesetzen. Der Part der Bewusstseinsbildung liegt in diesem Punkt eindeutig bei den Behörden.

Leitfrage 2: „Werden bei der Umsetzung des BGG alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt (insb. auch Menschen mit sog. geistiger Behinderung)?

Es werden offenbar nicht alle Gruppen behinderter Menschen gleichermaßen berücksichtigt. Benachteiligt zu sein scheinen vor allem behinderte Menschen mit schlechten Kenntnissen der deutschen Sprache. Weitere Gruppen sind hörbehinderte Menschen und behinderte Frauen, wobei letztere in allen untersuchten Gruppen vertreten sein können. Eine Kumulation von Benachteiligungen ist daher möglich. Ein Hinweis auf eine besondere Benachteiligung sog. geistig behinderter Menschen ließ sich in diesem Abschnitt der Befragungsergebnisse nicht finden, eher im Gegenteil. Anders die Ergebnisse aus der Verbände-/Vereinsbefragung: Hier gibt es deutliche Hinweise, dass sowohl Menschen mit sog. geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten und Menschen mit seelischer Behinderung im bzw. durch das BGG nicht ausreichend berücksichtigt werden.

bb. Ergebnisdarstellung - Verständnis von Behinderung und Barrierefreiheit

Ergebnisdarstellung – Befragung in Behörden

Die folgenden Ergebnisse sind zur Beantwortung von Leitfrage 1 und 2 von Bedeutung. Es wird genauer betrachtet, was die Befragten unter Behinderung verstehen und wie sich dies auf die Einstellung zur Barrierefreiheit (z. B. Wahrnehmung von Schwierigkeiten) und auf den Umgang mit behinderten Menschen auswirkt. Zunächst werden die univariaten Ergebnisse der relevanten Themenfelder (Verständnis von Behinderung und Gleichstellung, Barrierefreiheit) dargestellt. Zur Beantwortung der Forschungsfragen werden sodann bivariate Zusammenhänge berechnet.

Behinderungsbegriff

Die Befragten wurden gebeten, Begriffe anzugeben, die sie mit dem Begriff Behinderung assoziieren. Diese Begriffe wurden ihnen als Liste vorgegeben. Es

waren Mehrfachnennungen möglich.⁴³¹ Zudem war es möglich, eigene Assoziationen einzutragen. Davon machten 27 Personen (3,9%) Gebrauch.

Der am häufigsten genannte Begriff (90,5%) war „schwerbehinderte Menschen“. Dieses Ergebnis passt zur Einschätzung des SGB IX als wichtigstes Gesetz für die eigene Tätigkeit (vgl. Kapitel II, 3.a.aa.). An zweiter Stelle (83,4%) wurden „mobilitätsbeeinträchtigte Menschen“ genannt. Am dritthäufigsten nannten 76,7% der Befragten „sehbehinderte Menschen“. Auf den ersten drei Plätzen wurden also Begriffe genannt, die offenbar mit sichtbaren Behinderungen oder dem unmittelbaren Arbeitsumfeld der Befragten zu tun haben (zu Unterschieden zwischen den Behörden siehe Kapitel II, 3.c.). Am seltensten wurde in diesem Zusammenhang „behinderndes Umfeld“ von 44,7% der Befragten genannt. Bei dem Begriff „mobilitätsbeeinträchtigte Menschen“ gab es die größte Uneinigkeit unter den Befragten.⁴³² Der Begriff „geistig behinderte Menschen“ wurde von 68,5% der Befragten genannt, d. h. erst an fünfter Stelle. Die Befragten denken also nicht unmittelbar an geistig behinderte Menschen, wenn sie an behinderte Menschen denken.

Zur Erklärung der folgenden Ergebnisse: Wenn im Folgenden angegeben wird, eine bestimmte Befragtengruppe gebe häufiger als andere Befragte Antwort x, bedeutet das, dass sie im Verhältnis zur eigenen Gruppengröße häufiger diese Antwort gab und dass sie mit allen Befragten verglichen wurde, die dieses Gruppenmerkmal nicht besitzen. Bsp.: „Die Schwerbehindertenvertreter nannten häufiger als andere den Begriff behinderndes Umfeld“ heißt: „In der Gruppe der Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter gab es *verhältnismäßig* mehr Befragte, die behinderndes Umfeld angaben, als in der Gruppe der Befragten, die keine SBV sind.“

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Position bzw. dem Amt der Befragten und ihrem Verständnis von Behinderung?

⁴³¹ Mehrfachnennungen führen dazu, dass die Summe mehr als 100% ergibt, wenn alle Anteile zusammengerechnet werden.

⁴³² Die BA-Beschäftigten hatten dabei den niedrigsten Zustimmungswert, die Beschäftigten des BAFzA den höchsten (Prozentsatzdifferenz = 4,2). Über die Signifikanz des Zusammenhangs kann aufgrund der niedrigen Zellenbesetzungen keine Aussage getroffen werden.

Behinderndes Umfeld

Beauftragte des Arbeitgebers⁴³³, Befragte mit Personalverantwortung und Kundenkontakt und Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter nannten den Begriff „behinderndes Umfeld“ signifikant häufiger als andere Befragte.

Chronisch kranke Menschen

Beauftragte des Arbeitgebers und Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter wählen den Begriff der „chronisch kranken Menschen“ häufiger als andere Befragte. Das Merkmal Personalverantwortung hat keinen Einfluss auf die Nennung des Begriffs.

Mobilitätsbeeinträchtigte Menschen

Befragte in leitenden Positionen wählen den Begriff der „mobilitätsbeeinträchtigten Menschen“ häufiger als andere Befragte. Das Amt als Beauftragte bzw. Beauftragter des Arbeitgebers oder als SBV hat keinen Einfluss, ebenso wenig das Merkmal Personalverantwortung.

Psychisch kranke Menschen

Beauftragte des Arbeitgebers wählen den Begriff der „psychisch kranken Menschen“ häufiger als andere Befragte, ebenso Angehörige der Schwerbehindertenvertretung. Das Merkmal Personalverantwortung übt keinen Einfluss aus.

Ergebnis: Es gibt Zusammenhänge zwischen dem Verständnis von Behinderung und dem Amt oder der Position der Befragten. Bestimmte Ämter oder Positionen scheinen zu einem etwas differenzierteren bzw. weiteren Verständnis von Behinderung beizutragen. Als *weiter* Behinderungsbegriff wird hier verstanden, wenn keine sichtbaren Behinderungen (Mobilitätsbeeinträchtigung, Sehbehinderung) oder Schwerbehinderung genannt werden. Bei diesen Begriffen ist davon auszugehen, dass sie einer Mehrheit aus dem täglichen Leben bekannt sind. Diejenigen, die bei Behinderung an ein „behinderndes Umfeld“ denken, denken zugleich signifikant häufiger an „chronisch kranke“, „psychisch kranke“ oder „geistig behinderte

⁴³³ Über diese Gruppe können nur bedingt allgemeingültige Aussagen getroffen werden, da ihre Anzahl $n < 30$ beträgt.

Menschen“. Insofern scheint es tatsächlich so etwas wie einen weiten oder engen Behinderungsbegriff zu geben.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Kenntnis des BGG und dem **Verständnis** von Behinderung?

Behinderndes Umfeld

Der Begriff wurde am häufigsten von Befragten genannt, die sehr gute Kenntnisse des BGG besitzen. Am seltensten wurde er von Befragten genannt, die keine Kenntnisse haben.

Chronisch kranke Menschen

Am häufigsten wurde der Begriff von Befragten mit guten BGG-Kenntnissen angegeben. Am seltensten nannten Befragte ohne Kenntnisse diesen Begriff.

Psychisch kranke Menschen

Befragte mit guten Kenntnissen des BGG nannten den Begriff am häufigsten. Am seltensten gaben Befragte ohne Kenntnisse diesen Begriff an.

Die Unterschiede in der Nennung der übrigen Begriffe nach der Einschätzung der eigenen Kenntnis des BGG waren nicht signifikant.

Ergebnis: Es scheint einen Zusammenhang zwischen der Kenntnis des BGG und dem Verständnis von Behinderung dahingehend zu geben, dass Befragte, die das BGG (sehr) gut kennen, möglicherweise ein differenzierteres Bild von Behinderung besitzen als Befragte ohne entsprechende Kenntnisse. Wenn an dieser Stelle noch einmal mit einbezogen wird, dass Befragte mit Personalverantwortung und Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter bessere Kenntnisse des BGG besitzen (vgl. Kapitel II, 3.b.aa.), dann müssten diese Personengruppen eigentlich auch über unterschiedliche Auffassungen von Behinderung verfügen. Das lässt sich auch bestätigen: Befragte mit Personalverantwortung nennen häufiger als andere den Begriff „behinderndes Umfeld“. SBV nennen alle drei Begriffe signifikant häufiger als andere Befragte. Eine bessere Kenntnis des BGG führt entweder zu einem differenzierteren Behinderungsbegriff oder Menschen, die bestimmte Positionen oder Ämter innehaben, kommen durch ihre Arbeit zu solch einem weiten Begriff.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Verständnis von Behinderung und der Einsicht, dass Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit bestehen?

Befragte, die mit Behinderung den Begriff „chronisch kranke Menschen“, „behinderndes Umfeld“, „psychisch kranke Menschen“ und „sehbehinderte Menschen“ assoziieren, gaben häufiger als andere an, dass es in ihrem Haus Schwierigkeiten bei der Herstellung der Barrierefreiheit gegeben habe. Befragte, die „schwerbehinderte Menschen“ mit Behinderung in Verbindung bringen, sahen keine solchen Schwierigkeiten (letzteres war nicht signifikant).

Ergebnis: Das Verständnis von Behinderung scheint einen Einfluss darauf auszuüben, ob Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit gesehen werden oder nicht. Befragte mit einem weiteren Begriff sind möglicherweise sensibilisierter für Fragen der Barrierefreiheit als andere. Des Weiteren könnte es sein, dass insbesondere für die Gruppen „chronisch kranke“, „psychisch kranke“ und „sehbehinderte“ Menschen solche Probleme gesehen werden.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Verständnis von Behinderung und dem Umgang mit behinderten Bürgerinnen und Bürgern?

Zur Beantwortung dieser Forschungsfrage wurden bivariate Zusammenhänge zwischen den „BGG-konformen“ Antworten der Fallvignetten mit dem Behinderungsbegriff berechnet.

Sehbehinderte Person (Fallvignette 1)

Die BGG-konforme Antwort⁴³⁴ „Ich frage, in welcher Form die Person den Bescheid gern hätte“ wurde am häufigsten von Befragten gegeben, die mit Behinderung auch „chronisch kranke Menschen“ verbinden, also einen weiteren Behinderungsbegriff haben.

Hörbehinderte Person (Fallvignette 2)

Die BGG-konforme Antwort „Ich weise die Person darauf hin, dass sie eine für sie geeignete Kommunikationshilfe wählen darf“ wurde am häufigsten von Befragten

⁴³⁴ Es gab bei jeder Fallvignette mehr als eine i. S. des BGG passende Antwort. Alle Zusammenhänge können hier nicht dargestellt werden.

gegeben, die mit Behinderung auch „psychisch kranke Menschen“ assoziieren, also wiederum einen etwas weiteren Behinderungsbegriff haben.

Psychisch kranke Person (Fallvignette 3)

Die BGG-konforme Antwort „Ich prüfe, ob das zu Besprechende die Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers berührt und informiere sie/ihn, wenn das der Fall ist“ kam am häufigsten von Befragten, die mit Behinderung „chronisch kranke Menschen“ in Verbindung bringen und daher über einen erweiterten Behinderungsbegriff verfügen.

Geistig behinderte Person (Fallvignette 4)

Die BGG-konforme Antwort „Ich versuche der Person alles leicht verständlich zu erklären und weise darauf hin, dass sie gern wieder anrufen kann, falls noch weitere Fragen bestehen“ wurde am häufigsten von Befragten gegeben, die mit Behinderung auch „psychisch kranke Menschen“ verknüpfen, d. h. von Befragten mit einem weiteren Behinderungsbegriff.

Behinderte Frau (Fallvignette 5)

„Ich versuche, dem Wunsch nachzukommen“ als BGG-konforme Antwort kam am häufigsten von Befragten, die „psychisch kranke Menschen“ ebenfalls zu den behinderten Menschen zählen und somit über einen erweiterten Behinderungsbegriff verfügen.

Behinderte Person mit Migrationshintergrund⁴³⁵ (Fallvignette 6)

„Ich besorge mir die Adresse einer/eines Gebärdensprachdolmetscherin oder -dolmetschers für die jeweilige Sprache aus dem Intranet“ wurde als BGG-konforme Antwort am häufigsten von Befragten gewählt, die mit Behinderung ein „behinderndes Umfeld“ verbinden und folglich einen eher weiten Begriff von Behinderung haben.

⁴³⁵ Gemeint sind hörbehinderte Menschen mit Migrationshintergrund und schlechten Deutschkenntnissen. Es wird selbstverständlich anerkannt, dass nicht alle Menschen mit Migrationshintergrund auch schlechte Deutschkenntnisse aufweisen.

Ergebnis: Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem Verständnis von Behinderung und dem Umgang mit behinderten Menschen. Befragte mit einem weiten Behinderungsbegriff verhalten sich eher BGG-konform als andere Befragte.

Bedeutung des BGG und anderer Gesetze in Bezug auf den Behinderungsbegriff

Den hier verglichenen Gesetzen liegen unterschiedliche Behinderungsbegriffe zugrunde. Die deutlichste Abweichung gibt es zwischen SGB IX und BGG im Vergleich zur UN-BRK. Die UN-BRK bezieht die Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigung und der Umwelt/der Gesellschaft in ihren Behinderungsbegriff mit ein. SGB IX und BGG tun dies nicht.

Tab. 42: Vergleich der Mittelwerte auf die Frage „Wie wichtig sind die folgenden Gesetze für Ihre Tätigkeit?“

	SGB IX	GG	AGG	BGG	Andere⁴³⁶	LGGs	BRK
N	659	647	662	655	118	621	633
MW	2,10	2,18	2,32	2,49	2,70	3,09	3,18

Was bedeutet es nun, wenn mit SGB IX und BGG häufiger gearbeitet wird als mit der UN-BRK? Müsste der Behinderungsbegriff in den erst genannten Gesetzen geändert werden, damit ein anderes, BRK-konformes Verständnis in der täglichen Arbeit in der Verwaltung Beachtung findet? Oder reicht es aus, die anderen Gesetze BRK-konform auszulegen? Die Ergebnisse des Abschnitts Kapitel II, 3.b.aa. haben gezeigt, dass zwischen Kenntnis des BGG und seiner Einstufung als wichtig ein Zusammenhang besteht. Möglicherweise lässt er sich wie folgt verallgemeinern: Je besser die Kenntnis eines Gesetzes ist, desto wichtiger erscheint es den Befragten und vice versa. Der Beweis kann hier nicht abschließend erbracht werden. Es kann aber der Hinweis aufgenommen werden, dass Gesetze nicht als wichtig eingestuft werden, wenn sie nicht gekannt werden. Das heißt, dass die UN-BRK den Befragten offenbar nicht bekannt genug ist. Sie handeln mit hoher Wahrscheinlichkeit also nicht bewusst danach.

Zum Vergleich wird auf die Ergebnisse der Befragung in Behindertenverbänden weiter unten verwiesen.

⁴³⁶ Hier wurden mit 31,7% (N = 60) am häufigsten die SGB V bzw. XI genannt.

Barrierefreiheit

Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit

Die Behördenbeschäftigten wurden gefragt, welche Maßnahmen in ihrer Institution zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit eingesetzt würden.

Tab. 43: Häufigkeiten „Welche Maßnahmen werden ergriffen, um bauliche Barrierefreiheit herzustellen?“

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N = 679 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Beratung durch Behindertenverbände	44	6,5
Die Schwerbehindertenvertretung wird im Laufe des Planungsprozesses einbezogen.	142	20,9
Die Schwerbehindertenvertretung wird von Beginn an in den Planungsprozess eingebunden.	175	25,8
Es gibt einen eigenen Etat für barrierefreies Bauen.	6	0,9
Es gibt keine speziellen Maßnahmen.	69	10,2
Es wird ein/e Fachplaner/in für Barrierefreiheit eingebunden.	53	7,8
Vor der Anmietung von Liegenschaften findet eine Begehung zusammen mit der Schwerbehindertenvertretung statt.	116	17,1
Sonstiges:	23	3,4
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	30	4,4
Weiß ich nicht.	323	47,6
Gesamtsumme	981	144,5

Fast die Hälfte der Befragten (47,6%) wusste nichts über solche Maßnahmen. An zweiter Stelle (25,8% der Befragten) wurde die Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung von Beginn an genannt. Auch in der dritt- und vierthäufigsten Antwort spielt die Schwerbehindertenvertretung eine Rolle. In 46,7% der Fälle wird sie entweder von Beginn an oder im Laufe des Planungsprozesses angehört. Diese Ergebnisse passen auf den ersten Blick nicht zu den Ergebnissen in Kapitel II, 3-c-bb, denn dort ist zu erkennen, dass sich die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nicht maßgeblich erweitert haben.

Angemessene Vorkehrungen und Barrierefreiheit

In den Rechtswissenschaften wird in Bezug auf die Herstellung von Barrierefreiheit zwischen präventiver, globaler Barrierefreiheit für alle und individuellen, angemessenen Vorkehrungen unterschieden, die nach Bedarf bzw. auf Nachfrage getroffen werden. In diesem Zusammenhang soll noch einmal auf die Fallvignetten eingegangen werden, so dass deutlich wird, welche Maßnahmen in den befragten Behörden überwiegen.

Sehbehinderte Person

Tab. 44: Auswahl aus den Antworten zu Fallvignette 1 – Sehbehinderte Person

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N = 657 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Ich besorge mir die Adresse einer Druckerei für Brailleschrift/Großdruck.	8	1,2
Ich besorge mir die Adresse einer Druckerei für Brailleschrift/Großdruck aus dem Intranet.	41	6,2
Ich besorge mir die Adresse einer Druckerei für Brailleschrift/Großdruck bei der Schwerbehindertenvertretung.	82	12,5
Ich brenne den Bescheid als barrierefreie Datei auf CD.	3	0,5
Ich erstelle den Bescheid in Brailleschrift/Großdruck.	40	6,1
Ich frage, in welcher Form die Person den Bescheid gern hätte.	343	52,2
Ich handele gemäß unserer Dienstanweisung:	11	1,7
Der Fall ist noch nicht aufgetreten.	298	45,4

Die angemessene Vorkehrung „Ich frage, in welcher Form die Person den Bescheid gern hätte“ ist die häufigste Antwort (52,2%) bei dieser Fallvignette. Die Maßnahme „Ich erstelle den Bescheid in Brailleschrift/Großdruck“, die dafür sprechen würde, dass ein entsprechender Drucker zur Herstellung globaler Barrierefreiheit angeschafft wurde, kommt dagegen mit 6,1% sehr selten vor. Der Fall ist aber nach den Angaben von 45,4% der Befragten generell noch nicht so häufig vorgekommen.

Hörbehinderte Person

Tab. 45: : Auswahl aus den Antworten zu Fallvignette 2 – Hörbehinderte Person

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N = 656 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Ich besorge mir die Adresse einer/eines Gebärdensprachdolmetscherin/-dolmetschers.	18	2,7

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N = 656 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Ich besorge mir die Adresse einer/eines Gebärdensprachdolmetscherin/-dolmetschers...aus dem Intranet.	89	13,6
Ich besorge mir die Adresse einer/eines Gebärdensprachdolmetscherin/-dolmetschers...bei der Schwerbehindertenvertretung	102	15,5
Ich handele gemäß unserer Dienstanweisung	23	3,5
Ich weise die Person darauf hin, dass sie eine für sie geeignete Kommunikationshilfe wählen darf.	145	22,1
Der Fall ist noch nicht aufgetreten.	247	37,7

Die angemessene Vorkehrung „Ich weise die Person darauf hin, dass sie eine für sie geeignete Kommunikationshilfe wählen darf“ ist unter den drei häufigsten Antworten auf Platz 3 und würde mit 22,1% häufiger getroffen werden als die Maßnahme für globale Barrierefreiheit „Ich handele gemäß unserer Dienstanweisung“. 37,7% geben jedoch an, dass ein solcher Fall noch nicht aufgetreten sei. Alle genannten Optionen gehören zu den drei häufigsten Antworten zu dieser Fallvignette.

Psychisch kranke Person

Tab. 46: Auswahl aus den Antworten zu Fallvignette 3 – Psychisch kranke Person

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N = 658 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Ich bespreche mit der Person alles Nötige und gebe ihr ein Gesprächsprotokoll für die Betreuerin/den Betreuer mit.	179	27,2
Ich handele gemäß unserer Dienstanweisung	5	0,8
Ich prüfe, ob das zu Besprechende die Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers berührt und informiere sie/ihn, wenn das der Fall ist.	228	34,7
Ich rufe die Betreuerin/den Betreuer nach dem Termin an und informiere sie/ihn über das Verabredete.	169	25,7
Der Fall ist noch nicht aufgetreten.	185	28,1

Die Maßnahme für globale Barrierefreiheit „Ich prüfe, ob das zu Besprechende die Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers berührt und informiere sie/ihn, wenn das der Fall ist“ ist die häufigste Antwort (34,7%) zu dieser Fallvignette. Angemessene Vorkehrungen gab es bei dieser Fallvignette nicht. Der Fall ist bei 28,1% der Befragten noch nicht vorgekommen. Ähnliche Situationen kommen damit bei den Befragten insgesamt am zweithäufigsten vor.

Geistig behinderte Person

Tab. 47: Auswahl aus den Antworten zu Fallvignette 4 – Geistig behinderte Person

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N = 659 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Ich handele gemäß unserer Dienstanweisung	8	1,2
Ich versuche, der Person alles leicht verständlich zu erklären und weise darauf hin, dass sie gern wieder anrufen kann, falls noch weitere Fragen bestehen	361	54,8
Der Fall ist noch nicht aufgetreten.	184	27,9

Die Maßnahme für globale Barrierefreiheit „Ich versuche der Person alles leicht verständlich zu erklären und weise darauf hin, dass sie gern wieder anrufen kann“ wurde von 54,8% und damit am häufigsten genannt. Angemessene Vorkehrungen standen nicht zur Auswahl. Der Fall kam 27,9% der Befragten nicht bekannt vor. Damit kommen ähnliche Situationen im Vergleich zu den anderen fünf Fällen am häufigsten vor.

Behinderte Frau

Tab. 48: Auswahl aus den Antworten zu Fallvignette 5 – Behinderte Frau

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N = 656 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Ich handele gemäß unserer Dienstanweisung.	26	4,2
Ich ziehe hinzu ...Gebärdensprachdolmetscher/in (hausintern).	34	5,4
Ich versuche, dem Wunsch nachzukommen.	186	29,8
Ich verweise an ...hausinternen, männlichen Gebärdensprachdolmetscher	5	0,8
Der Fall ist noch nicht aufgetreten.	287	45,9

Die Maßnahme für globale Barrierefreiheit „Ich versuche dem Wunsch nachzukommen“ gehört mit 29,8% zu den drei häufigsten Antworten (Platz 2). Eine angemessene Vorkehrung wäre es, zumindest den hausinternen, männlichen Gebärdensprachdolmetscher hinzuzuziehen. Sie kommt aber im Vergleich zur Maßnahme für globale Barrierefreiheit „Ich ziehe hinzu ... Gebärdensprachdolmetscher/in (hausintern)“, wobei es sich hier um eine Frau handeln könnte, eher selten vor (0,8 vs. 5,4%).

Behinderte Person mit Migrationshintergrund

Tab. 49: Auswahl aus den Antworten zu Fallvignette 6 – Behinderte Person mit Migrationshintergrund

Antwortmöglichkeit	n	% der Fälle
Ich besorge mir die Adresse einer/eines Gebärdendolmetscherin/-dolmetschers für die jeweilige Sprache.	14	2,1
Ich besorge mir die Adresse einer/eines Gebärdensprachdolmetscherin/-dolmetschers für die jeweilige Sprache ...aus dem Intranet.	68	10,4
Ich besorge mir die Adresse einer/eines Gebärdensprachdolmetscherin/-dolmetschers für die jeweilige Sprache ...bei der SBV	42	6,4
Ich frage, ob die Person mit einer/einem eigenen Dolmetscher/in wiederkommen kann.	208	31,7
Ich ziehe hinzu ...Gebärdensprachdolmetscher/in (hausintern)	32	4,9
Ich handele gemäß unserer Dienstanweisung	11	1,7
Ich verweise an ...hausinterne/n Dolmetscher/in für deutsche Gebärdensprache	8	1,2
Der Fall ist noch nicht aufgetreten.	300	45,7

Die angemessene Vorkehrung „Ich frage, ob die Person mit einer/einem eigenen Dolmetscher/in wiederkommen kann“ (gem. § 2 Abs. 2 KHV) ist mit 31,7% eine der drei häufigsten Antworten (Platz 2). Noch häufiger geben 45,7% an, dass so ein Fall noch nicht vorgekommen sei. Eine Maßnahme für globale Barrierefreiheit wäre die Beschäftigung hausinterner Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher, wobei nicht für alle Sprachen eine eigene Dolmetscherin bzw. ein eigener Dolmetscher vorgehalten werden kann. Dass die Adresse einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers für die jeweilige Gebärdensprache besorgt wird, kommt als angemessene Vorkehrung mit insgesamt 18,9% (Summe aus den verschiedenen Adressrecherchequellen) ebenfalls relativ häufig vor.

Tab. 50: Auswahl aus den Ergebnissen zur Frage „Wenn Sie in Ihrer Position etwas für mehr Barrierefreiheit tun können: Welche Mittel und Wege stehen Ihnen dann zur Verfügung?“ in Bezug auf angemessene Vorkehrungen und Barrierefreiheit

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N = 665 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Brailleschrift-Drucker	37	5,6
Möglichkeit zum Großdruck	34	5,1
Möglichkeit zum Großdruck – extern	52	7,8

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N = 665 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Möglichkeit zum Großdruck - intern	154	23,2
Übersetzungsdienste	10	1,5
Übersetzungsdienste - extern	103	15,5
Übersetzungsdienste - intern	39	5,9
Vereinbarung eines alternativen Beratungsortes/Treffpunktes	199	29,9
Ich kann in meiner Position nichts für Barrierefreiheit tun.	285	42,9

Die angemessene Vorkehrung „Vereinbarung eines alternativen Beratungsortes/Treffpunktes“ gehört mit 29,9% zu den drei häufigsten Antworten auf diese Frage. Die häufigste Maßnahme für globale Barrierefreiheit ist mit 23,2% die interne Möglichkeit zum Großdruck, was vermutlich mit den meisten Druckern zu leisten wäre. Sie wird auch häufiger genutzt als externe Angebote, etwa von Druckereien. Brailleschrift-Drucker scheinen eher die Ausnahme zu sein. Externe Übersetzungsdienste werden anscheinend häufiger in Anspruch genommen als intern vorgehalten.

Zusammenfassung zu angemessenen Vorkehrungen

In drei von sechs Fällen (sehbehinderte Person, hörbehinderte Person und behinderte Person mit Migrationshintergrund) gehören angemessene Vorkehrungen zu den häufigsten Antworten, in den anderen drei Fällen (psychisch kranke Person, geistig behinderte Person und behinderte Frau) sind es Maßnahmen für globale Barrierefreiheit.

Tab. 51: Häufigste Antworten in Bezug auf angemessene Vorkehrungen (aV) oder Barrierefreiheit (BF)

Fall	Häufigste Antwort aV oder BF	%	„Der Fall ist noch nicht vorgekommen.“ (%)	Platz
Sehbehinderte Person	aV	52,2	45,4	4
Hörbehinderte Person	aV	22,1	37,7	3
Psychisch kranke Person	BF	34,7	28,1	2
Geistig behinderte Person	BF	54,8	27,9	1
Behinderte Frau	BF	29,8	45,9	6

Fall	Häufigste Antwort aV oder BF	%	„Der Fall ist noch nicht vorgekommen.“ (%)	Platz
Behinderte Person ohne Deutschkenntnisse	aV	31,7	45,7	5

In den beiden Fällen der psychisch kranken und der geistig behinderten Person passen die globalen Maßnahmen zum häufigen Vorkommen solcher Fälle. Für hörbehinderte Personen gibt es anscheinend, obwohl sie relativ häufig zu den Personen gehören, mit denen Behördenbeschäftigte in Kontakt kommen, eher selten Maßnahmen für globale Barrierefreiheit. Bei den behinderten Frauen ist es genau umgekehrt: Sie sind diejenigen, die im Bürgerkontakt eher selten als eigene Gruppe auffallen. Trotzdem gibt es für sie relativ häufig globale Maßnahmen für Barrierefreiheit.

Dienstanweisungen als mögliche Maßnahme für globale Barrierefreiheit – durch einheitliche Regelungen in der gesamten Behörde – sind in allen Fällen eher selten.

Tab. 52: Vorkommen der Handlungsoption „Ich handle gemäß unserer Dienstanweisung.“

Fall	Handeln nach Dienstanweisung (%)	N
Sehbehinderte Person	1,7	657
Hörbehinderte Person	3,5	656
Psychisch kranke Person	0,8	658
Geistig behinderte Person	1,2	659
Behinderte Frau	4,2	656
Behinderte Person ohne Deutschkenntnisse	1,7	656

Am seltensten gibt es anscheinend Dienstanweisungen für den Umgang mit psychisch kranken Personen, am häufigsten für den Umgang mit behinderten Frauen. Das ist doch sehr überraschend angesichts der Aussagen zum Vorkommen der beiden Fälle, wonach der Fall der behinderten Frau seltener vorkomme als der Fall der psychisch kranken Person. Möglicherweise spielen hier Regelungen zum Gendermainstreaming in der öffentlichen Verwaltung mit hinein.

Den Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern wurde die Frage gestellt, als wie aufwendig sie die Herstellung von Barrierefreiheit bewerten.

Tab. 53: Wie bewerten Sie den in Ihrer Dienststelle für die Herstellung von Barrierefreiheit nötigen Aufwand?“

Antwortmöglichkeit	n	%
Der Aufwand ist angemessen.	234	34,4
Der Aufwand ist gering.	113	16,6
Der Aufwand ist zu hoch.	31	4,6
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	69	10,1
Weiß ich nicht.	233	34,3
Gesamtsumme	680	100,0

Dieses Ergebnis erscheint als sehr positiv, denn es könnte so interpretiert werden, dass die Befragten (34,4%) nicht in Frage stellen, dass ein gewisser Aufwand betrieben werden muss, um eine Gleichstellung behinderter Menschen zu erreichen. Fast genauso viele Befragte wissen jedoch nicht, wie sie auf diese Frage antworten sollen. Lediglich 4,6% sind der Meinung, der Aufwand sei zu hoch. Möglicherweise ist hier ein gewisses Maß an sozialer Erwünschtheit der Antwort vorhanden.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Position bzw. dem Amt der Befragten und Art der Bewertung des Aufwands zur Herstellung von Barrierefreiheit?

Position

Beschäftigte der Arbeitsvermittlung⁴³⁷ bewerten den Aufwand häufiger als angemessen als andere Befragte. Befragte aus der Sachbearbeitung bewerten den Aufwand seltener als angemessen als andere Befragte.

Amt

Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter bewerten den Aufwand häufiger als angemessen als andere Befragte.

⁴³⁷ Über diese Gruppe können keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden, weil ihre Anzahl n < 30 beträgt. Aussagen beziehen sich auf die hier untersuchte Stichprobe und können als Hinweise für weitere Untersuchungen verstanden werden.

Ergebnis: Es besteht ein Zusammenhang zwischen Position und Bewertung des Aufwands und zwischen Amt und Bewertung des Aufwands. Möglicherweise sehen Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter als typischerweise ausführende und teilweise chronisch überlastete Akteure jeden zusätzlichen Aufwand als zu viel an. Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter sehen es vermutlich als ihre Pflicht an, den Aufwand zu betreiben und als angemessen zu bewerten.

Bewertung der bestehenden Barrierefreiheit

Die Befragten in den unterschiedlichen Behörden wurden gebeten, die bisher erreichte Barrierefreiheit ihrer Institution für verschiedene Bereiche und verschiedene „Gruppen“ von behinderten Menschen auf einer 6-stufigen Skala (Schulnoten) einzuschätzen. Die einzuschätzenden Bereiche waren die Auffindbarkeit von Gebäuden, die Nutzbarkeit von Gebäuden, die Kommunikation mit der Verwaltung, die Website und die Nutzbarkeit digitaler Medien (z. B. digitale Formulare). Die „Gruppen“, für die die Barrierefreiheit der verschiedenen Bereiche beurteilt werden sollte, waren behinderte Frauen⁴³⁸, hörbehinderte Menschen, Menschen mit geistiger Behinderung, Menschen mit seelischer Behinderung, mobilitätsbeeinträchtigte Menschen und sehbehinderte Menschen.

Tab. 54: Vergleich der Mittelwerte für die Frage „Wie barrierefrei sind die einzelnen Bereiche Ihrer Institution bereits?“ für verschiedene „Gruppen“ behinderter Menschen

	Auffindbarkeit Gebäude	Nutzung Gebäude	Komm. mit der Verw.	Website	Nutzbarkeit digitaler Medien
Behinderte Frauen	1,96	2,29	2,21	2,14	2,23
Hörbehinderte Menschen	2,03	2,09	2,97	2,24	2,15
Mobilitätsbeeinträchtigte Menschen	2,09	2,68	2,09	1,92	2,00
Seelisch behinderte Menschen	1,96	2,00	2,50	2,10	2,17
Sehbehinderte Menschen	3,12	3,17	2,59	3,42	3,53
Sog. geistig behinderte Menschen	2,50	2,51	2,80	3,01	3,17

⁴³⁸ Auf dem 2. Workshop zur Evaluation des BGG am 6.3.2014 wurde von einer Teilnehmerin und aktiven Behindertenpolitikerin angemerkt, dass es sich bei behinderten Frauen keineswegs um eine Gruppe handele. (vgl. auch Kapitel II, 1.b.dd.) Das Merkmal „Frau“ sei nämlich keine Behinderungsart. Dies ist den Autorinnen und Autoren dieser Studie durchaus bewusst. Behinderte Frauen wurden hier dennoch gesondert erfasst, weil eine der Leitfragen der Evaluation auf dieses Merkmal abzielt.

Die Barrierefreiheit wird am besten im Bereich Website für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen bewertet. Am schlechtesten wird die Nutzbarkeit digitaler Medien für sehbehinderte Menschen eingeschätzt. Beide Ergebnisse erscheinen naheliegend.

Summenscore für alle Behörden und alle Gruppen behinderter Menschen

Der Summenscore wurde berechnet, um eine Aussage über die Bewertung der Barrierefreiheit der verschiedenen Bereiche über alle „Gruppen“ behinderter Menschen hinweg machen zu können. Dabei wurden die Bewertungen zu jedem Bereich für die verschiedenen „Gruppen“ zusammengerechnet (und neu codiert).

Tab. 55: Summenscore aller Behörden für die verschiedenen Bereiche und alle Gruppen behinderter Menschen

Bereich	Mittelwert	Modalwert ⁴³⁹	N
Auffindbarkeit der Gebäude	2,68	gut	228
Nutzung der Gebäude	2,75	gut	227
Kommunikation mit der Verwaltung	2,82	befriedigend	191
Website	2,93	befriedigend	148
Nutzbarkeit digitaler Medien	2,94	befriedigend	143

Die Auffindbarkeit und Nutzbarkeit der Gebäude werden durchschnittlich als „gut“ beurteilt. Die Barrierefreiheit der verbleibenden drei Bereiche wird als befriedigend bewertet. Diese Bewertungen stehen nicht im Verdacht, ein Effekt sozialer Erwünschtheit zu sein oder ein Ausdruck von Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber, sonst wären sie sicher etwas positiver ausgefallen. Auffällig ist, dass sämtliche Bereiche, in denen Personen auf barrierefreie Kommunikation angewiesen sind, schlechter abschneiden als die Bereiche, in denen es eher um physische oder taktile Barrierefreiheit geht.

Auf die Barrierefreiheit in den einzelnen befragten Institutionen wird in Kapitel II, 3.c.aa. eingegangen.

⁴³⁹ Der Modalwert ist der am häufigsten genannte Wert.

Des Weiteren wurde gefragt, ob es Unterschiede in der Barrierefreiheit zwischen der Zentrale und den Außenstellen der befragten Organisationen gebe.

Tab. 56: „Wie schätzen Sie die Barrierefreiheit der Außenstellen im Vergleich zur Zentrale Ihres Hauses ein?“

Antwortmöglichkeit	n	%
Schlechter	194	28,3
Gleich gut	213	31,0
Besser	26	3,8
Weiß ich nicht.	217	31,6
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	36	5,2
Gesamtsumme	686	100,0

Die häufigste Antwort war mit 31,6% „Weiß ich nicht“. Knapp dahinter mit 31% wurde die Barrierefreiheit in Zentrale und Außenstellen als gleich gut eingeschätzt. Die dritthäufigste Antwort mit 28,3% war jedoch, dass die Barrierefreiheit in den Außenstellen als schlechter bewertet wird. Alle drei Antworten liegen nicht sehr weit auseinander und als besser wird die Barrierefreiheit der Außenstellen lediglich von 3,8% eingeschätzt.

Beschwerden wegen mangelnder Barrierefreiheit

Die Beschäftigten in den Behörden wurden gefragt, ob es im vergangenen Jahr Beschwerden wegen fehlender Barrierefreiheit gegeben habe.

Tab. 57: „Gab es im vergangenen Jahr Beschwerden von Bürger/innen wegen fehlender Barrierefreiheit?“

Antwortmöglichkeit	n	%
Ja, im Zusammenhang mit Kommunikationshilfen.	9	1,3
Ja, in Bezug auf Informationstechnik.	5	0,7
Ja, wegen baulicher Gegebenheiten.	64	9,3
Ja, wegen der Kostenerstattung für Kommunikationshilfen.	6	0,9
Nein	238	34,5
Sonstiges	4	0,6
Die Beschwerde(n) wurde(n) nicht dokumentiert	12	1,7

Antwortmöglichkeit	n	%
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	47	6,8
Weiß ich nicht.	305	44,2
Gesamtsumme	690	100,0

An diesen Ergebnissen fällt als erstes auf, dass die meisten Befragten (44,2%) nicht wissen, ob es in den vergangenen 12 Monaten Beschwerden wegen fehlender Barrierefreiheit gegeben hat. Diese Befragten sind wahrscheinlich im Regelfall nicht mit Beschwerden befasst, die nicht ihren unmittelbaren Bereich betreffen. Ein gutes Drittel (34,5%) gab an, dass es keine Beschwerden gegeben habe. Gab es Beschwerden, so hatten sie meist (9,3%) mit baulichen Gegebenheiten zu tun. Die Anzahl der Beschwerden ist nicht marginal. Dies ist ein Indiz, dass das Gespräch zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern über die Realisierung des BGG in Gang gekommen ist.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Position bzw. dem Amt der Befragten und dem Wissen über das Vorkommen von Beschwerden wegen mangelnder Barrierefreiheit?

Position

Befragte des Besucherdienstes⁴⁴⁰ gaben zwar häufiger als andere Beschwerden wegen baulicher Barrierefreiheit an, verneinten die Frage nach Beschwerden jedoch auch häufiger als andere. Mit „Weiß ich nicht“ antworteten sie seltener als andere. Offenbar sind sie eine der ersten Anlaufstellen für Beschwerden, da sie in direktem Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern stehen. IT-Fachkräfte⁴⁴¹ gaben seltener (!) als andere Befragte an, dass es Beschwerden in Bezug auf nicht barrierefreie IT gegeben habe. Häufiger als andere antworteten sie mit „Weiß ich nicht“. Mögliche Beschwerden scheinen also nicht bis zu ihnen durchzudringen. Befragte in leitenden

⁴⁴⁰ Über diese Gruppe können keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden, da ihre Anzahl n < 30 beträgt. Die Aussagen treffen also vor allem auf diese Stichprobe zu und können als Hinweis für weitere Untersuchungen verstanden werden.

⁴⁴¹ Über die Gruppe können keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden, da ihre Anzahl n < 30 beträgt. Die Aussagen treffen also vor allem auf diese Stichprobe zu und können als Hinweis für weitere Untersuchungen verstanden werden.

Positionen gaben häufiger als andere an, dass es keine Beschwerden gegeben habe. Seltener gaben sie an, dass sie nichts über Beschwerden wüssten oder dass die Beschwerden nicht dokumentiert worden seien. Sie scheinen also durchaus etwas über Beschwerden zu erfahren, wenn es sie denn gibt. Befragte aus Stabsstellen⁴⁴² gaben häufiger als andere an, dass sie nichts über Beschwerden wüssten. Seltener gaben sie an, dass es keine Beschwerden gegeben habe.

Amt

Die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter gaben häufiger als andere Befragte an, dass es Beschwerden wegen Kommunikationshilfen, nicht barrierefreier IT und baulicher Gegebenheiten gegeben habe. Des Weiteren wiesen sie häufiger darauf hin, dass die Beschwerden nicht dokumentiert worden seien.

Ergebnis: Befragte auf verschiedenen Positionen oder in verschiedenen Ämtern besitzen unterschiedliches Wissen über die Beschwerden wegen mangelnder Barrierefreiheit. Deshalb kann die Forschungsfrage bejaht werden. Der Besucherdienst erfährt offenbar vor allem etwas über Beschwerden im Zusammenhang mit baulicher Barrierefreiheit. IT-Fachkräfte erfahren offenbar nicht immer etwas über die Barrierefreiheit in der IT. Befragte in leitenden Positionen scheinen viel über Beschwerden zu erfahren. Sie wollen entweder ein positives Image ihres Arbeitgebers bewahren oder es gibt wirklich sehr wenige Beschwerden (die zu ihnen durchdringen). Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter erfahren entweder mehr über Beschwerden, weil sie eine der ersten Anlaufstellen sind, oder sie zeichnen als eine der wenigen Gruppen ein realistisches Bild.

An die Frage nach dem Vorkommen von Beschwerden wegen fehlender Barrierefreiheit schloss sich die Frage an, ob im Beschwerdefall Abhilfe geschaffen werden konnte.

⁴⁴² Über die Gruppe können keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden, da ihre Anzahl $n < 30$ beträgt. Die Aussagen treffen also vor allem auf diese Stichprobe zu und können als Hinweis für weitere Untersuchungen verstanden werden.

Tab. 58: „Zu welchem Ergebnis kam/en der Beschwerdefall/die Beschwerdefälle?“

Antwortmöglichkeit	n	%
Es konnte nicht abgeholfen werden.	21	17,1
Es wurde abgeholfen.	17	13,8
Es wurde teilweise abgeholfen.	32	26,0
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	2	1,6
Weiß ich nicht.	51	41,5
Gesamtsumme	123	100,0

Die Anzahl derer, die nichts über den Ausgang der Beschwerdefälle wissen, ist mit 41,5% wiederum relativ hoch. Die meisten dieser Befragten hatten vorher „Dazu möchte ich keine Angabe machen“ angegeben. Was wurde aus den bekannten 64 Beschwerdefällen wegen baulicher Gegebenheiten? Sie verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Kategorien: In 18 Fällen konnte nicht abgeholfen werden. In 13 Fällen wurde abgeholfen und in 23 Fällen teilweise. 8 Befragte wussten nichts über den Ausgang und 2 Personen wollten sich dazu nicht äußern. Mehr als die Hälfte (n = 36) der Beschwerdefälle nahm also (teilweise) ein „gutes“ Ende und führte zu Veränderungen. Ein effektives Beschwerdemanagement ist also ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des BGG.

Kommunikation mit der Verwaltung

Angeforderte Formen barrierefreier Kommunikation

Die Behördenbeschäftigten sollten angeben, welche Form der barrierefreien Kommunikation am häufigsten von Bürgerinnen und Bürgern angefordert wird.

Tab. 59: „Welche Form der barrierefreien Kommunikation wird am häufigsten angefordert?“

Angeforderte Form der barrierefreien Kommunikation	n	%
Audio-Datei	1	0,1
Brailleschrift	14	2,1
Gebärdensprache	62	9,1
Großdruck	31	4,6
Lautsprachbegleitende Gebärden	9	1,3

Angeforderte Form der barrierefreien Kommunikation	n	%
Leichte Sprache	68	10,0
Schriftdolmetscher	3	0,4
Vorlesbares Dokument (Screen-Reader)	19	2,8
Sonstiges:	32	4,7
Weiß ich nicht.	416	61,1
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	26	3,8
Gesamtsumme	681	100,0

Abgesehen von 61,1% der Befragten, die nichts über die angeforderten Formen der barrierefreien Kommunikation wussten, ist die häufigste Antwort mit 10% Leichte Sprache und knapp dahinter mit 9,1% Gebärdensprache. Diese zeigen ein Spannungsverhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln zur Herstellung von Barrierefreiheit. Hier wurde am häufigsten der Großdruck genannt. Übersetzungsdienste stehen im Vergleich dazu eher selten zur Verfügung.

Erstattung für selbst bereitgestellt Kommunikationshilfen

An die Frage nach den gewünschten Kommunikationshilfen schloss sich die Frage an, ob den Bürgerinnen und Bürgern eventuelle Aufwendungen für selbst bereit gestellte Kommunikationshilfen erstattet worden seien. Die Mehrheit (54,1%) gab an, dass sie es nicht wisse und ein Viertel (25,0%), dass dies bisher noch nicht notwendig gewesen sei. An dritter Stelle wurde die Frage von 10,7% der Befragten bejaht (N = 675). Diese Frage wurde gestellt, weil sie in ähnlicher Weise bei der 5-Jahres-Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes⁴⁴³ gestellt wurde und zudem etwas über die Bekanntheit von § 5 Abs. 2 KHV aussagt.

Zum Vergleich wird auf die Ergebnisse der Behindertenverbände weiter unten verwiesen.

Dienstanweisungen

34,2% (n = 233) geben an, dass es in ihrer Behörde Dienstanweisungen zum Umgang mit behinderten Menschen gebe. 33,9% (n = 230) geben an, dass es

⁴⁴³ vgl. BT-Drs. 16/9283 (Fragebögen - Anlage zum Schreiben O 1 - 131 611-2/1).

Dienstanweisungen zum Thema Barrierefreiheit gebe. Wenn es sie gibt, scheinen Dienstanweisungen Hinweise auf die Verordnungen zu enthalten. Es gibt nämlich einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Angabe, dass Verordnungen aus Dienstanweisungen bekannt seien und der Angabe, dass es Dienstanweisungen zu den Themen Behinderung und Barrierefreiheit gebe.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von Dienstanweisungen bzw. anderen Regelungsformen und der Bewertung der Barrierefreiheit für behinderte Bürgerinnen und Bürger?

Kommunikation mit der Verwaltung

Dienstanweisung zum Umgang mit behinderten Menschen

Befragte aus Institutionen, in denen es **keine** solche Dienstanweisung gibt, bewerteten die Kommunikation mit der Verwaltung häufiger mit ausreichend als Befragte aus Institutionen, in denen es eine solche Dienstanweisungen gibt.

Dienstanweisung zur Herstellung von Barrierefreiheit

Gibt es eine solche Dienstanweisung, wird die Kommunikation mit der Verwaltung eher mit sehr gut bis befriedigend bewertet als mit ausreichend bis ungenügend.

Website

Dienstanweisung zur Herstellung von Barrierefreiheit

Gibt es eine solche Dienstanweisung, wird die Website eher mit sehr gut bis ausreichend bewertet als mit mangelhaft und ungenügend.

Nutzbarkeit digitaler Medien

Dienstanweisung zur Herstellung von Barrierefreiheit

Gibt es eine solche Dienstanweisung, wird die Nutzbarkeit digitaler Medien eher mit sehr gut bis ausreichend bewertet als mit mangelhaft und ungenügend.

Ergebnis: Es gibt einen Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von Dienstanweisungen und der Bewertung der Barrierefreiheit in der eigenen Institution. Wo es Dienstanweisungen gibt, wird die Barrierefreiheit tendenziell besser bewertet

als in Institutionen, in denen es keine Dienstanweisungen gibt. Dies lässt jedoch nur Vermutungen über den Zusammenhang zwischen tatsächlicher Barrierefreiheit und Dienstanweisungen zu. Es könnte sich um einen Größeneffekt handeln. Für genauere Aussagen müsste der Inhalt der Dienstanweisungen ausgewertet werden.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Verständnis von Behinderung und der Bewertung der Barrierefreiheit für verschiedene Gruppen behinderter Menschen?

Um diese Forschungsfrage zu beantworten, wurden die Bereiche, die am negativsten in Bezug auf Barrierefreiheit bewertet wurden (z. B. Nutzbarkeit digitaler Medien für sehbehinderte Menschen, siehe Tab. 54) mit dem jeweiligen Behinderungsbegriff, mit „behinderndem Umfeld“ (als Indikator für einen weiten Behinderungsbegriff) und mit „schwerbehinderte Menschen“ (als Indikator für einen engen Behinderungsbegriff) korreliert.

Befragte, die mit Behinderung den Begriff „psychisch kranke Menschen“ verbinden, gaben **seltener** als andere an, dass die Kommunikation mit der Verwaltung für „seelisch behinderte Menschen“ sehr gut oder gut sei.

Ergebnis: Das Verständnis von Behinderung scheint keinen großen Einfluss auf die Bewertung der Barrierefreiheit für die verschiedenen Gruppen behinderter Menschen zu haben.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Position bzw. dem Amt der Befragten und der Bewertung der Barrierefreiheit für behinderte Menschen?

Behinderte Frauen

Amt

Die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter bewerten die Nutzbarkeit der Gebäude für behinderte Frauen häufiger mit befriedigend bis mangelhaft als andere Befragte, am häufigsten mit befriedigend. Die Kommunikation mit der Verwaltung bewerten sie häufiger mit befriedigend bis mangelhaft, davon am häufigsten mit

befriedigend. Die Website bewerten sie häufiger mit befriedigend und mangelhaft, am häufigsten mit befriedigend. Die Nutzbarkeit digitaler Medien wird von ihnen häufiger mit befriedigend bis ungenügend bewertet, davon am häufigsten mit befriedigend.

Position

Befragte mit Personalverantwortung bewerten die Nutzbarkeit der Gebäude für behinderte Frauen häufiger mit sehr gut und gut als andere Befragte, am häufigsten mit gut. Die Barrierefreiheit der Website bewerten sie häufiger mit sehr gut, gut, ausreichend und ungenügend, davon am häufigsten jedoch mit gut.

Hörbehinderte Menschen

Amt

Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter bewerten die Nutzbarkeit der Gebäude für hörbehinderte Menschen häufiger als andere Befragte mit befriedigend bis mangelhaft, am häufigsten mit befriedigend. Die Kommunikation mit der Verwaltung bewerten sie häufiger mit gut, ausreichend oder mangelhaft, am häufigsten jedoch mit gut (!). Die Barrierefreiheit der Website bewerten die SBV häufiger mit gut, befriedigend oder mangelhaft, am häufigsten davon mit gut.

Position

Befragte mit Personalverantwortung bewerteten die Nutzbarkeit der Gebäude für hörbehinderte Menschen häufiger als andere mit sehr gut und gut, beides gleich häufig. Befragte mit Kundenkontakt bewerteten die Nutzbarkeit häufiger mit befriedigend bis mangelhaft, am häufigsten mit befriedigend.

Geistig behinderte Menschen

Amt

Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter bewerteten die Auffindbarkeit der Gebäude für geistig behinderte Menschen häufiger als andere mit gut bis ausreichend, am häufigsten mit gut. Die Nutzbarkeit der Gebäude bewerteten sie häufiger mit gut bis ungenügend, am häufigsten mit gut. Die Kommunikation mit der Verwaltung bewerteten sie häufiger mit befriedigend, mangelhaft und ungenügend, davon am häufigsten mit befriedigend.

Position

Befragte mit Personalverantwortung bewerteten die Kommunikation mit der Verwaltung häufiger mit sehr gut und gut, am häufigsten mit gut.

Seelisch behinderte Menschen

Amt

Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter gaben der Nutzbarkeit der Gebäude für seelisch behinderte Menschen häufiger als andere Befragte die Noten befriedigend bis ungenügend, am häufigsten befriedigend. Der Kommunikation mit der Verwaltung gaben sie ebenfalls häufiger die Schulnoten 3 bis 6, am häufigsten die 3. In Bezug auf die Website nutzten sie häufiger die Noten 3 bis 5 zur Bewertung der Barrierefreiheit, am häufigsten die 3. Die Nutzbarkeit digitaler Medien wurde von ihnen mit 3 bis 6 benotet, am häufigsten mit der 3.

Position

Befragte mit Personalverantwortung benoteten die Nutzbarkeit der Gebäude für seelisch behinderte Menschen häufiger als andere mit sehr gut und gut, am häufigsten mit sehr gut. Die Kommunikation mit der Verwaltung bewerteten sie häufiger mit sehr gut und gut, am häufigsten mit gut. Befragte mit Kundenkontakt benoteten die Nutzbarkeit der Gebäude häufiger mit gut, ausreichend und mangelhaft, am häufigsten mit gut.

Mobilitätsbeeinträchtigte Menschen

Amt

Die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter benoteten die Kommunikation mit der Verwaltung für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen häufiger als andere Befragte mit befriedigend bis mangelhaft, am häufigsten mit befriedigend. Die Barrierefreiheit der Website bewerteten sie häufiger mit gut bis mangelhaft, am häufigsten mit gut. Die Nutzbarkeit digitaler Medien wurde häufiger mit befriedigend bis mangelhaft benotet, am häufigsten mit befriedigend.

Position

Befragte mit Kundenkontakt bewerteten die Nutzbarkeit der Gebäude für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen häufiger mit befriedigend, mangelhaft oder ungenügend, am häufigsten mit befriedigend. Die Kommunikation mit der Verwaltung wird häufiger mit gut bis mangelhaft bewertet, am häufigsten mit gut.

Sehbehinderte Menschen

Amt

Die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter bewerteten die Kommunikation mit der Verwaltung für sehbehinderte Menschen häufiger als andere Befragte mit ausreichend und mangelhaft, am häufigsten mit ausreichend.

Position

In Bezug auf die beiden untersuchten Merkmale „Personalverantwortung“ und „Kundenkontakt“ wurden keine signifikanten Einflüsse auf die Bewertung der Barrierefreiheit für sehbehinderte Menschen gefunden.

Zusammenfassung

Tab. 60: Vergleich der Mittelwerte in Bezug auf die Bewertung der Barrierefreiheit nach Position und Amt⁴⁴⁴

	Auffindbarkeit der Gebäude	Nutzung der Gebäude	Kommunikation mit der Verwaltung	Website	Nutzbarkeit digitaler Medien
SBV	2,57	2,91	3,20	3,11	3,19
Personalverantwortung	2,61	2,56	2,62	2,53	2,70
Kundenkontakt	2,70	2,79	2,82	2,98	2,99
Alle	2,68	2,75	2,82	2,93	2,94

Die Schwerbehindertenvertretung bewertet die Auffindbarkeit der Gebäude am besten und besser als der Durchschnitt. Befragte mit Kundenkontakt bewerten sie

⁴⁴⁴ Beide Merkmale befinden sich auf verschiedenen Dimensionen und werden nur wegen der Übersichtlichkeit zusammen dargestellt. Es gibt natürlich auch Überschneidungen zwischen den Gruppen.

am schlechtesten. Die Nutzbarkeit der Gebäude wird von der SBV am schlechtesten bewertet und schlechter als vom Durchschnitt. Am besten wird sie bewertet von Personalverantwortlichen. Die Kommunikation mit der Verwaltung bewerten die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter am schlechtesten und schlechter als der Durchschnitt. Am besten wird sie wiederum von Befragten mit Personalverantwortung beurteilt. Website und digitale Medien sind in ihrer Barrierefreiheit laut SBV schlechter zu bewerten als in den Augen der anderen Befragten. Am besten werden beide Bereiche von den Personalverantwortlichen beurteilt.

Ergebnis: Es bestehen Einflüsse seitens der Merkmale Position oder Amt auf die Bewertung der Barrierefreiheit für die verschiedenen Gruppen behinderter Menschen. Die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter bewerten fast alle Bereiche etwas negativer als der Durchschnitt der Befragten, mit Ausnahme der Auffindbarkeit der Gebäude, ebenso die Befragten mit Kundenkontakt. Die Personalverantwortlichen bewerten alle Bereiche besser als der Durchschnitt. Eine mögliche Interpretation wäre, dass Personalverantwortliche seltener mit Bürgerinnen und Bürgern in Kontakt kommen. Das lässt sich aber durch die zugehörigen Daten nicht bestätigen. Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter haben in dieser Stichprobe etwas seltener Bürgerkontakt als andere Befragte (nicht signifikant), sind aber aufgrund ihres Amtes für das Thema sensibilisiert und bringen möglicherweise zugleich politische Ansichten in ihre Antworten mit ein.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Kenntnis der Verordnungen und der Bewertung der Barrierefreiheit für behinderte Bürgerinnen und Bürger?

Ergebnis: Es gibt **keinen** Zusammenhang zwischen der Kenntnis der Verordnungen und der Bewertung der Barrierefreiheit in den Institutionen.

Zuständigkeit für die Umsetzung des BGG

Wer ist in den befragten Behörden zuständig für die Umsetzung des BGG?

Tab. 61: Wer ist in Ihrem Haus für die Herstellung von Barrierefreiheit zuständig?⁴⁴⁵

Antwortmöglichkeiten N = 680 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Beauftragte/r des Arbeitgebers für schwerbehinderte Menschen	189	27,8
Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte/r	210	30,9
Gleichstellungsbeauftragte	88	12,9
IT-Abteilung	54	7,9
Schwerbehindertenvertretung	246	36,2
Personalrat	121	17,8
Es gibt keine von zentraler Stelle festgelegte Zuständigkeit.	32	4,7
Andere:	54	7,9
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	34	5,0
Weiß ich nicht.	216	31,8
Gesamt	1244	182,9

Die Schwerbehindertenvertretung ist bei 36,2% der Befragten intern für die Herstellung von Barrierefreiheit zuständig. Dies ist nach § 95 SGB IX in Bezug auf die schwerbehinderten Beschäftigten auch ihre Aufgabe. Bei dieser und der folgenden Frage hätte es einer genaueren Fragestellung bedurft, um tiefer gehende Erkenntnisse zu gewinnen. 31,8% wissen nicht, wer in ihrem Hause Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Barrierefreiheit ist. In 30,9% der Fälle ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit verantwortlich, was nach § 3a Abs. 2 ArbStättV zutrifft, wo die Barrierefreiheit als Teil des Arbeitsschutzes definiert wird. Diese Angaben decken sich z. T. mit den Angaben dazu, wer intern für zuständig **gehalten** wird.

Wen halten die Befragten für zuständig, wenn es um die Umsetzung des BGG bzw. um die Herstellung von Barrierefreiheit geht?

⁴⁴⁵ Die Frage ist an dieser Stelle wohl nicht präzise genug gestellt worden. (siehe auch Kapitel I, 4 Methodenkritik)

Tab. 62: Wer sollte Ihrer Meinung nach intern für die Herstellung von Barrierefreiheit zuständig sein?⁴⁴⁶

Antwortmöglichkeiten N = 679 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Alle	165	24,3
Beauftragte/r des Arbeitgebers für schwerbehinderte Menschen	264	38,9
Das ist eine externe Aufgabe.	6	0,9
Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte/r	201	29,6
Gleichstellungsbeauftragte	109	16,1
IT-Abteilung	60	8,8
Schwerbehindertenvertretung	298	43,9
Personalrat	131	19,3
Andere:	47	6,9
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	40	5,9
Weiß ich nicht.	47	6,9
Gesamt	1368	201,5

43,9% der Befragten sehen die SBV als zuständig für Umsetzung von Barrierefreiheit an. Das ist insofern richtig, als sie nach § 95 SGB IX tatsächlich für die Barrierefreiheit der schwerbehinderten Beschäftigten zuständig ist. 38,9% halten die/den Beauftragte/n für schwerbehinderte Menschen für zuständig. Hier wird deutlich, dass Amtsbezeichnungen eine Wirkung haben. 29,6% verorten diese Aufgabe bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Immerhin schreibt fast ein Viertel der Beschäftigten „allen“ diese Aufgabe zu, was mit dem BGG und anderen Rechtsvorschriften am meisten konform wäre.

Überprüft man die Übereinstimmungen zwischen der tatsächlichen und der vermuteten internen Zuständigkeit für die Herstellung von Barrierefreiheit, fällt auf, dass es keine 100 %-igen Übereinstimmungen gibt. Dies lässt entweder den Schluss zu, dass es am Frageformat (Mehrfachantworten) oder an einer gewissen

⁴⁴⁶ Die Frage ist an dieser Stelle bedauerlicherweise nicht präzise genug gestellt worden (siehe auch Kapitel II, 3.f.).

Unsicherheit seitens der Befragten bei beiden Fragen lag. Die höchste Übereinstimmung gab es in Bezug auf die Schwerbehindertenvertretung.

Tab. 63: Übereinstimmungen zwischen tatsächlicher und vermuteter interner Zuständigkeit

Kategorien (Ist/Soll)	% der Fälle
Beauftragter des Arbeitgebers	16,0
Fachkraft für Arbeitssicherheit	16,2
Gleichstellungsbeauftragte	5,6
IT-Abteilung	3,4
Schwerbehindertenvertretung	22,7
Personalrat	8,0
Andere	2,7
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	2,2
Weiß ich nicht.	4,9
Keine zentrale Zuständigkeit/Alle	1,8
Keine zentrale Zuständigkeit/ Umsetzung ist externe Aufgabe	0,4
Weiß ich nicht./Schwerbehindertenvertretung	13,9
Weiß ich nicht./Beauftragter des Arbeitgebers	13,1

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen vermuteten Zuständigkeiten in Bezug auf die Umsetzung des BGG und den Kenntnissen des BGG, der Position oder dem Amt der Befragten?

Vermutete Zuständigkeit intern

Kenntnisse des BGG

„Alle“ und die „IT-Abteilung“ wurden am häufigsten von Befragten mit sehr guten Kenntnissen für zuständig gehalten, am häufigsten jedoch „alle“. Befragte ohne Kenntnisse konnten am häufigsten keine Angabe zur vermuteten Zuständigkeit machen.

Bedeutung des BGG

Befragte, die das BGG als unwichtig einstufen, halten seltener „Alle“, „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und den „Personalrat“ für zuständig als andere Befragte.

Position

Durch das Merkmal Position ergaben sich **keine** signifikanten Zusammenhänge.

Amt

Die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter halten signifikant häufiger als andere Befragte „Alle“, die „Beauftragten des Arbeitgebers“, „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und die „IT-Abteilung“ für zuständig.

Vermutete Zuständigkeit extern

Kenntnisse des BGG

Befragte mit sehr guten Kenntnissen waren in allen Kategorien am häufigsten vertreten, d. h. sie halten alle für zuständig, am häufigsten jedoch die/den „Beauftragte/n der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen“. Befragte ohne Kenntnisse konnten sich am häufigsten nicht dazu äußern.

Bedeutung verschiedener Gesetze

Behindertenverbände werden häufiger von Befragten für zuständig gehalten, die das AGG als sehr wichtig für ihre Arbeit einstufen. Gleiches gilt für Befragte, die das BGG und die UN-BRK für sehr wichtig halten. Private Unternehmen werden vor allem von Befragten für zuständig gehalten, die das AGG für sehr wichtig halten. Sie werden zudem von Befragten häufiger für zuständig gehalten, die die UN-BRK entweder für sehr wichtig oder für eher unwichtig halten. Häufiger trifft dies jedoch auf diejenigen zu, die die UN-BRK für eher unwichtig befinden.

Position

Befragte aus Stabsstellen⁴⁴⁷ halten private Unternehmen häufiger für zuständig als andere Befragte.

⁴⁴⁷ Über diese Gruppe können keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden, weil ihre Anzahl $n < 30$ beträgt. Aussagen betreffen daher vor allem die vorliegende Stichprobe und können als

Amt

Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter halten Behindertenverbände und private Unternehmen häufiger für zuständig als andere Befragte.

Ergebnis: Befragte mit sehr guten Kenntnissen erkannten richtig, dass für die Umsetzung des BGG innerhalb der Behörde „alle“ zuständig sind. Diese Erkenntnis hatten Befragte seltener, die das BGG für unwichtig hielten. Das Merkmal Position übte keinen Einfluss aus. Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter hielten ebenfalls häufiger „alle“ für zuständig. Extern wurde von Befragten mit sehr guten Kenntnissen am häufigsten der/die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen für zuständig gehalten. Befragte, die das BGG für sehr wichtig halten, sprachen Behindertenverbänden häufiger eine Zuständigkeit zu als andere Befragte. Befragte, denen das AGG sehr wichtig war, sprachen privaten Unternehmen häufiger eine Zuständigkeit zu. Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter halten private Unternehmen und Behindertenverbände häufiger als andere für zuständig, das BGG umzusetzen.

Wie sieht es mit der Vermutung der Befragten über die externe Zuständigkeit aus?

Tab. 64: Wer sollte Ihrer Meinung nach extern für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zuständig sein?

Antwortmöglichkeiten N = 676 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Beauftragte/r der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen	333	49,3
Behindertenbeauftragte/r der Länder	305	45,1
Behindertenverbände	241	35,7
Bundesregierung	179	26,5
Der Mensch mit Behinderung selbst.	110	16,3
Landesregierungen	149	22,0
Private Unternehmen	73	10,8
Unternehmensverbände	85	12,6
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	59	8,7

Antwortmöglichkeiten N = 676 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Weiß ich nicht.	104	15,4
Andere:	13	1,9
Gesamt	1651	244,2

Extern wird am ehesten, d. h. von 49,3% der Befragten, die/der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen für zuständig gehalten. An zweiter Stelle werden von 45,1% der Befragten die Behindertenbeauftragten der Länder genannt. Die Behindertenverbände nehmen den dritten Platz ein und sind für 35,7% der Befragten für die Umsetzung des BGG außerhalb der Behörden zuständig. Hier gibt es vermutlich wieder eine gewisse Wirkung der Amts- oder Funktionsbezeichnungen, die das Wort „behindert“ enthalten.

Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit

Gibt es in den befragten Behörden Schwierigkeiten bei der Umsetzung des BGG bzw. bei der Herstellung von Barrierefreiheit? Wenn das der Fall ist, was verhindert nach Ansicht der Befragten dann die Herstellung von Barrierefreiheit?

Tab. 65: Gibt es in Ihrem Hause Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit?

Antwortmöglichkeit	n	%
Ja	105	15,3
Nein	310	45,1
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	37	5,4
Weiß ich nicht.	236	34,3
Gesamtsumme	688	100,0

Eine Mehrheit der Befragten antwortete mit „Nein“ (45,1%) oder „Weiß ich nicht“ (34,3%). Diejenigen Befragten, die mit „Ja“ stimmten, wurden gefragt, woran in ihren Augen die Herstellung von Barrierefreiheit scheitert. Wie oben bereits untersucht, sehen Befragte mit einem weiteren Behinderungsbegriff eher und offenbar für bestimmte Gruppen (chronisch kranke, psychisch kranke und sehbehinderte Menschen) Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit.

Tab. 66: Wodurch entstehen die Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit?

Antwortmöglichkeiten N = 111 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Bauordnungen	13	11,7
Denkmalschutz	9	8,1
Externe Dienstleister	10	9,0
Falsch zugeordnete Zuständigkeiten	8	7,2
Fehlendes Personal	13	11,7
Mietrecht (z. B. langfristige Mietverträge)	21	18,9
Organisations-/Planungsabläufe	28	25,2
Technische Schwierigkeiten (z. B. Software)	22	19,8
Unterscheidung zwischen Mitarbeitern/Externen	7	6,3
Unterscheidung zwischen Neubau/Bestandsgebäude	22	19,8
Unzureichende Finanz-/Sachmittel	29	26,1
Unzureichende Informationen	22	19,8
Urheberrechte (z. B. des Architekten)	2	1,8
Vordrucke/Formulare kommen aus der Zentrale	11	9,9
Sonstiges	14	12,6
Das kann ich aus meiner Position heraus nicht beurteilen.	18	16,2
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	3	2,7
Weiß ich nicht.	7	6,3
Gesamt	259	233,3

Die häufigste Antwort (26,1% der Befragten) war, dass vor allem unzureichende Finanz- oder Sachmittel der Herstellung von Barrierefreiheit im Wege stehen. Als zweitwichtigster Grund wurde von 25,2% der Befragten genannt, dass Organisations- und Planungsabläufe optimiert werden müssten. Den dritten Platz mit 19,8% der Fälle teilen sich die Antworten „unzureichende Informationen“, „Unterscheidung zwischen Neu- und Bestandsgebäuden“ (§ 8 Abs. 1 BGG) und „technische Schwierigkeiten“.

Schulungen und Gründe für fehlende Barrierefreiheit

Diejenigen, die angaben, dass Informationen unzureichend seien, haben häufiger **keine** Schulungen angeboten bekommen als Befragte, die dies nicht angaben.⁴⁴⁸ Diejenigen, die angaben, dass ein Informationsdefizit besteht, haben häufiger an

⁴⁴⁸ Aufgrund der niedrigen Zellenbesetzungen können hier keine Aussagen über die Signifikanz gemacht werden.

Schulungen teilgenommen als diejenigen, die kein Informationsdefizit sehen.⁴⁴⁹ Eine mögliche Erklärung wäre, dass den Befragten durch die Teilnahme an Schulungen erst aufgefallen ist, worüber ihnen noch nichts bekannt ist. Diejenigen, die ein Informationsdefizit sehen, gaben häufiger als andere Befragte an, dass noch Fortbildungsbedarf bestehe.⁴⁵⁰

Tab. 67: Wenn Sie in Ihrer Position etwas für mehr Barrierefreiheit tun können: Welche Mittel und Wege stehen Ihnen dann zur Verfügung?

Antwortmöglichkeiten N = 665 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Brailleschrift-Drucker	37	5,6
Möglichkeit zum Großdruck	34	5,1
Möglichkeit zum Großdruck - extern	52	7,8
Möglichkeit zum Großdruck - intern	154	23,2
Übersetzungsdienste	10	1,5
Übersetzungsdienste - extern	103	15,5
Übersetzungsdienste - intern	39	5,9
Vereinbarung eines alternativen Beratungsortes/Treffpunktes	199	29,9
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	13	2,0
Ich kann in meiner Position nichts für Barrierefreiheit tun.	285	42,9
Ich kann Gespräche selbst initiieren.	227	34,1
Gespräche mit Verantwortlichen	50	7,5
Die Verantwortlichen kommen in der Regel auf mich zu.	71	10,7
Mitarbeit in Gremien	168	25,3
Verfügung über den Einsatz finanzieller Ressourcen	16	2,4
Sonstiges:	9	1,4
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	186	28,0
Gesamt	1653	248,6

⁴⁴⁹ Aufgrund der niedrigen Zellenbesetzungen können hier keine Aussagen über die Signifikanz gemacht werden.

⁴⁵⁰ Aufgrund der niedrigen Zellenbesetzungen können hier keine Aussagen über die Signifikanz gemacht werden.

Die meisten Befragten (42,9%) glauben, dass sie in ihrer Position nichts für die Herstellung von Barrierefreiheit tun können. Ein solches Ergebnis ist insofern irritierend, als das BGG gerade auf die Herstellung von Barrierefreiheit in **jeder** Form von Verwaltungshandeln abzielt. Gut ein Drittel der Befragten (34,1%) kann immerhin Gespräche mit Verantwortlichen selbst initiieren. Ca. 30% vereinbaren einen alternativen Besprechungsort, wenn die Barrierefreiheit am ursprünglichen Ort nicht gegeben ist. Jeweils fast ein Viertel der Befragten hat entweder die Möglichkeit der Mitarbeit in Gremien (25,3%) oder zum internen Großdruck, um barrierefreie Dokumente für sehbehinderte Menschen herzustellen (23,2%). Werden Übersetzungsdienste in Anspruch genommen, so stehen diese meist extern zur Verfügung (15,5% der Fälle).

Lösungsansätze

Die Befragten wurden gebeten, 1. anzugeben, ob Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit intern oder extern gelöst werden können und 2. auf welcher Ebene sich diese Probleme dann lösen ließen.

Tab. 68: „Lassen sich mögliche Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit intern oder extern lösen?“

Antwortmöglichkeit	n	%
Intern, eine Ausstattung mit entsprechenden Ressourcen wäre wünschenswert.	43	22,6
<i>Intern, es müsste ein umfassendes Konzept geben.</i>	29	15,3
<i>Extern, es bedarf einer politischen Intervention/ rechtlichen Reform.</i>	24	12,6
Das kann ich nicht beurteilen.	84	44,2
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	10	5,3
Gesamtsumme	190	100,0

Das Ergebnis ist eindeutig: Wenn die Befragten sich in der Lage fühlten, die Frage zu beantworten - was auf 44,2% nicht zutraf - waren sie der Meinung, dass die Schwierigkeiten eher innerhalb der Institution mithilfe einer entsprechenden Ressourcenausstattung lösbar wären (22,6%).

Tab. 69: „Auf welcher Ebene lassen sich mögliche Schwierigkeiten lösen?“

Antwortmöglichkeit		%
--------------------	--	---

Antwortmöglichkeit	n	%
Behördenleitung	28	19,6
Bundesregierung/Ministerien	12	8,4
Landesregierung/Ministerien	6	4,2
Mittlere Führungsebene	9	6,3
Obere Führungsebene	36	25,2
Gesetzgebung	14	9,8
Sonstiges:	10	7,0
Weiß ich nicht.	25	17,5
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	3	2,1
Gesamtsumme	143	100,0

Zur vorherigen Einschätzung der Befragten, die Schwierigkeiten ließen sich vor allem intern lösen, passt denn auch das Ergebnis, dass gut ein Viertel der Befragten (25,2%) die obere Führungsebene der Behörden als Lösungsebene sehen. Exekutive oder Legislative sehen nur wenige (8,4 bzw. 9,8%) als Lösungsebene an.

Handlungs- und Reformbedarf

Als offene Frage wurde gestellt, wo noch rechtlicher Reform- oder politischer Handlungsbedarf gesehen werde. Insgesamt antworteten hier 15 Personen. Es werden einige Zitate wiedergegeben:

Zitat 1: „Das BGG ist eines neben vielen anderen Gesetzen. Schön wäre es, wenn das Behindertenrecht in einem Gesetzbuch zusammen gefasst wäre, z. B. alles im SGB IX.“

Zitat 2: „Definition der Zuständigkeit - z. B. SBV - was passiert wenn nicht?“

Zitat 3: „Die Schwerbehindertenvertretung benötigt die Möglichkeit eines Vetorechtes aus eigener Kraft.“

Zitat 4: „Kontrollen bezüglich der Durchsetzung von bereits bestehenden Regelungen und Gesetzen“

Hier werden noch einmal vier wichtige Punkte angesprochen: 1. die Vereinheitlichung verschiedener Gesetze im Behindertengleichstellungsrecht, 2. die klare Benennung von Zuständigkeiten für die Umsetzung des BGG, 3. die Klärung der Rolle der SBV im Rahmen des BGG und 4. die Umsetzung bzw. Durchsetzung des BGG. Die Zitate 1 und 4 stammen von Befragten, die nicht als SBV tätig sind. Die Zitate 2 und 3 stammen von Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertretern.

Kooperationen

Mit wem kooperieren die Behörden außerhalb, um das BGG umzusetzen?

Tab. 70: „Mit wem arbeitet Ihre Institution extern zusammen, um das BGG und seine Verordnungen umzusetzen?“

Antwortmöglichkeiten N = 682 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Behindertenbeirat	2	0,3
Bundesbeauftragte/r für die Belange behinderter Menschen	27	4,0
Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB)	9	1,3
Bundesregierung	14	2,1
Bundesstelle für Informationstechnik	5	0,7
Integrationsamt	156	22,9
Kompetenzzentrum für Informationstechnik	8	1,2
Landesbeauftragte/r für die Belange behinderter Menschen	18	2,6
Landesregierung	6	0,9
Rehabilitationsträger	109	16,0
Stadt/Kommune/Landkreis	40	5,9
Verbände/Vereine	30	4,4
Sonstige:	14	2,1
Die internen Kooperationen reichen vollkommen aus.	10	1,5
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	33	4,8
Weiß ich nicht.	455	66,7
Gesamtsumme	936	137,2

Die überwiegende Mehrheit (66,7%) weiß nicht, mit wem die eigene Behörde zusammenarbeitet, um das BGG umzusetzen. Die zweithäufigste Antwort ist mit 22,9% das Integrationsamt und die dritthäufigste mit 16% „Rehabilitationsträger“ (dies kann ein Singular oder ein Plural sein). Beide Antworten deuten darauf hin, dass Barrierefreiheit bei dieser Kooperation vor allem in Bezug auf die eigenen Beschäftigten angestrebt und extern gefördert wird, da diese Institutionen (nur) dafür zuständig sein können.

Tab. 71: „Spielt das Kriterium ‚Barrierefreiheit‘ bei Ausschreibungen durch Ihr Haus an Externe eine Rolle?“

Antwortmöglichkeit	n	%
Ja	198	29,1
Nein	76	11,2
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	30	4,4
Weiß ich nicht.	377	55,4
Gesamtsumme	681	100,0

Es fällt bei dieser Frage ins Auge, dass mehr als die Hälfte der Befragten (55,4%) offenbar im Rahmen ihrer Arbeit nicht mit diesem Thema befasst sind und die Frage deshalb nicht beantworten können. 29,1% geben an, dass das Kriterium Barrierefreiheit bei der Auftragsvergabe an Externe eine Rolle spiele.

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Position bzw. dem Amt der Befragten und dem Wissen über Barrierefreiheit als Kriterium bei der Auftragsvergabe?

Amt

Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter geben signifikant häufiger als andere an, dass das Kriterium Barrierefreiheit eine Rolle bei der Vergabe von Aufträgen spiele. Seltener als andere antworten sie auf die Frage mit „Weiß ich nicht“.

Position

Reha-Beraterinnen und -Berater geben signifikant häufiger als andere an, dass das Kriterium Barrierefreiheit eine Rolle bei der Vergabe von Aufträgen spiele. Seltener als andere antworten sie auf die Frage mit „Weiß ich nicht“. Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter geben häufiger an, dass das Kriterium **keine** Rolle spiele, gleichzeitig aber auch, dass sie keine Antwort auf die Frage wüssten.

Ergebnis: SBV und Reha-Beraterinnen und -Berater scheinen mit dem Thema Auftragsvergabe an Externe und Barrierefreiheit eher befasst zu sein als andere Befragte.

Es wurde noch gefragt, welche weiteren Hindernisse die Umsetzung des BGG gefährdeten. Die Frage war offen gestellt worden. Die Antworten wurden neu kategorisiert, um sie zählbar zu machen.

Tab. 72: „Steht der Umsetzung des BGG etwas im Wege, das bisher nicht abgefragt wurde?“

Antwort	n	%
Fehlende Kenntnis	6	18,2
Fehlendes Bewusstsein	3	9,1
Sonstiges	6	18,2
Wirtschaftlicher Druck/finanzielle Aspekte	2	6,1
Es wurde alles abgefragt.	10	30,3
Fehlende Regelungen/Verantwortliche	3	9,1
Weiß ich nicht.	3	9,1
Gesamt	33	100,0

Die meisten Befragten gaben an, dass alles abgefragt worden sei. **Die zweithäufigste Antwort (18,2%) war, dass es an Kenntnissen fehle.** Dies würde wiederum für mehr Bewusstseinsbildung i. S. einer Bekanntmachung des BGG und seiner Verordnungen in Form von Schulungen der Verwaltungsbeschäftigten sprechen.

Zum Vergleich der in diesem Abschnitt dargestellten Ergebnisse wird ebenfalls auf die Ergebnisse der SBV (Kapitel II, 3.c.bb.) verwiesen.

Ergebnisdarstellung – Verbände und Vereine behinderter Menschen

Ausgang der Ergebnisdarstellung ist die Leitfrage:

„Ist der Behinderungsbegriff vor dem Hintergrund der UN-BRK angemessen? Welcher Anpassungsbedarf wird ggf. gesehen?“

Im Weiteren wurde das **Verständnis von Barrierefreiheit** der Verbands- und Vereinsmitglieder erfragt sowie die **Erfahrungen** der Befragten zum Thema Barrierefreiheit.

Forschungsfragen:

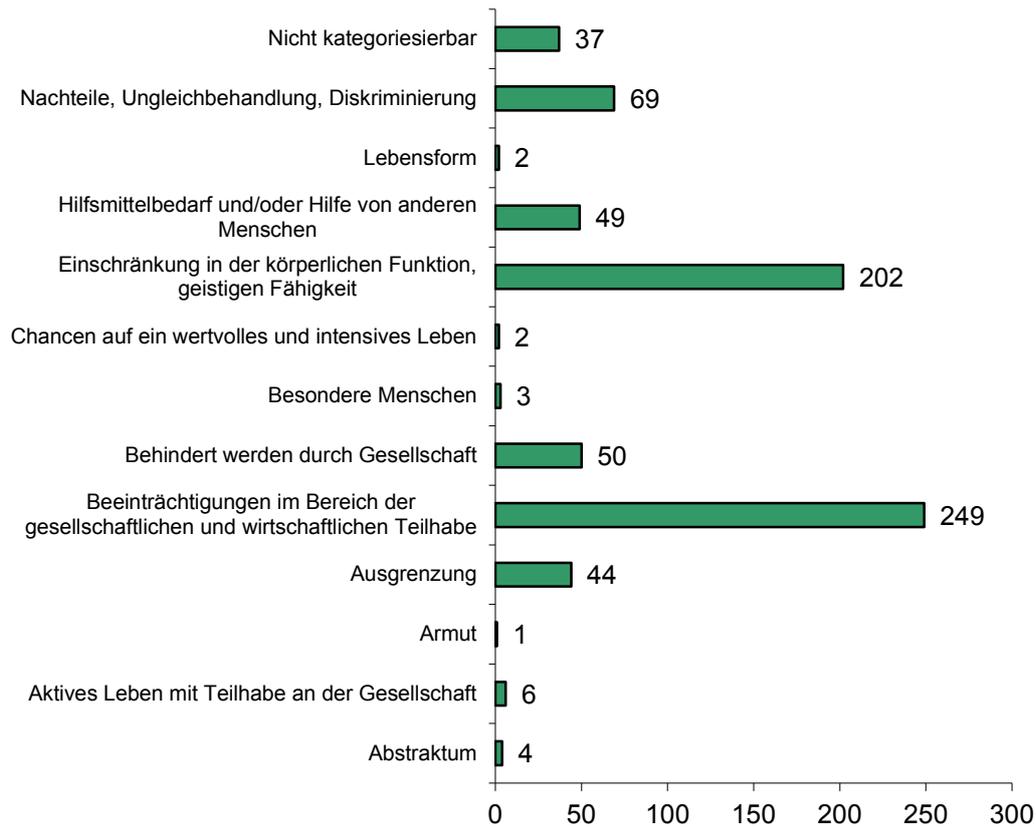
- o. Wie ist das Verständnis von Behinderung in den Verbänden und Vereinen behinderter Menschen ausgeprägt.
- p. Gibt es Unterschiede und welche Unterschiede gibt es hinsichtlich der Auslegung des Begriffs Behinderung?
- q. Besteht ein Zusammenhang zwischen empfundenen Barrieren im Verband/Verein und dem empfundenen Änderungsbedarf verschiedener Bereiche betreffend Barrierefreiheit?
- r. Welchen Änderungsbedarf gibt es aus Sicht der Befragten betreffend Barrierefreiheit?
- s. Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem empfundenen Änderungsbedarf betreffend Barrierefreiheit und Beschwerden in diesem Bereich?

Der zweite Themenkomplex der schriftlichen Befragung der Verbände und Vereine behinderter Menschen beschäftigte sich ausschließlich mit dem Begriff Behinderung.

Themenkomplex „Begriff Behinderung“ – **Was verbinden Sie mit dem Begriff Behinderung?**

Im Gegensatz zur Befragung der Behörden, wurde hier bewusst darauf verzichtet Vorgaben zum Begriff Behinderung zu verwenden. Vielmehr sollten die Befragten anhand einer Freitextfrage erklären, was sie persönlich mit dem Begriff Behinderungen verbinden bzw. darunter fassen.

Abbildung 6: „Was verbinden Sie mit dem Begriff Behinderung?“



Exemplarisch soll stichpunktartig dargelegt werden, was die Befragten unter den Top 3 der Kategorisierung fassen:

Beeinträchtigung im Bereich der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe:

- nicht gleichwertig am öffentlichen Leben teilnehmen zu können
- dauerhaft am Leben in der Gemeinschaft gehindert bzw. auf Unterstützung – Geld – angewiesen zu sein
- eine dauerhafte Benachteiligung in einem oder mehreren Lebensbereichen, die den Menschen darin hindert seine unterschiedlichen Bedürfnisse in angemessener Weise auszuleben

Einschränkung in der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit:

- Personen die sich nur eingeschränkt bewegen oder handeln können
- Abweichung vom körperlichem, seelischem oder geistigem Befinden von etwa gleichaltrigen Menschen

- alle Menschen, die ein mehr oder weniger großes Handicap haben, z. B. Rollstuhl, Blindheit, Rollator, geistiges Handicap, etc.

Nachteile, Ungleichheit, Diskriminierung

- Einschränkung eines Menschen durch Personen oder Umstände, die nicht seiner Kontrolle unterworfen sind
- Einschränkungen in allen Lebenslagen
- respektloser Umgang durch Mitmenschen

Themenkomplex „Begriff Behinderung“ – **Entspricht der geltende Gesetzestext Ihren Vorstellungen?**⁴⁵¹

Tab. 73: „Entspricht der geltende Gesetzestext Ihren Vorstellungen?“

Antwort	Häufigkeit	%
Ja	395	62,9
Nein	233	37,1
Gesamt	628	100,0

Deutlich mit 62,9% sagen die Befragten, dass der geltende **Gesetzestext ihren Vorstellungen entspricht**. 37,1% hingegen meinen, dass § 3 BGG **nicht ihren Vorstellungen entspricht**.

Die Befragten, die mit „nein“ votiert haben, konnten in einer Freitextfrage ausführen warum der geltende Gesetzestext nicht ihren Vorstellungen entspricht.

Die Kategorisierung ergibt acht Themengebiete:

Passus „6-Monats-Frist“

Passus „Lebensalter typischer Zustand“

Defizitorientierung des Gesetzes

Fehlender ICF-Bezug

Verständlichkeit des Gesetzes

Fehlender Verweis auf die UN-BRK

Fehlender Bezug zu Barrieren der Umwelt

Fehlende psychische/seelische Komponente

⁴⁵¹ Der Wortlaut des § 3 BGG wurde zu der Frage abgebildet.

Anhand der Freitextergebnisse scheinen „Menschen mit seelischen Behinderung“ nicht ausreichend Berücksichtigung zu finden.

Beim Abgleich der Frage, welche Behinderungsgruppe nicht ausreichend vom BGG erfasst sei⁴⁵² mit denjenigen, die meinen, die Definition entspreche nicht ihren Vorstellungen, ergibt sich, dass „Menschen mit sog. geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten“ und „Menschen mit seelischer Behinderung“ anscheinend **nicht ausreichend** im BGG erfasst werden.

Gegebenenfalls gibt es einen Zusammenhang zwischen der Relevanz des SGB IX⁴⁵³ für die Befragten der Verbände und Vereine und der Zustimmung zur Definition des Begriffs Behinderung, da der Begriff synonym verwandt wird.

Die Reichweite der UN-BRK ist an diesem Punkt anscheinend (noch) nicht erheblich oder der Behinderungsbegriff könnte durch die Befragten entsprechend weit ausgelegt werden. Die Vermutung, dass die UN-BRK eine Stellschraube sein könnte, zumindest für Personen, die nach 2009 in den Verbänden und Vereinen tätig wurden, kann gleichfalls, wie ein Unterschied zwischen Befragten im Haupt- oder Ehrenamt, nicht bestätigt werden.

Das Vorliegen einer eigenen Behinderung oder chronischen Krankheit führt auch **nicht** zu einer anderen Einschätzung. Die Befragten mit und ohne eigene Behinderung oder chronischen Krankheit sagen mehrheitlich (63,9% bzw. 62,4%), dass der geltende Behinderungsbegriff Ihren Vorstellungen entspricht. Die Untergliederung nach einzelnen, in der Befragung erhobenen Behinderungsarten, führt auch zu keinem anderen Ergebnis.

Einzig bei der Einordnung der Verbände/Vereine kann ein Unterschied dahingehend ausgemacht werden, dass bis auf die Befragten aus unabhängigen Verbänden alle weiteren Befragten unabhängig von der Einordnung des Verbandes/Vereines meinen, dass die Definition ihren Vorstellungen entspricht. Die Befragten aus unabhängigen Verbänden (Säule 3 des Befragungspanels) sagen mit 58,2% zu 41,8%, dass der geltende Gesetzestext **nicht** Ihren Vorstellungen entspricht.

⁴⁵² Vgl. Kapitel II, 3.b.aa.

⁴⁵³ Vgl. Kapitel II, 3.b.aa.

Der dritte Themenkomplex der schriftlichen Befragung in Verbänden und Vereinen behinderter Menschen befasste sich mit dem Verständnis von Barrierefreiheit sowie den Erfahrungen der Befragten mit dem Thema Barrierefreiheit.

Themenkomplex „Barrierefreiheit“ – Was macht für Sie Barrierefreiheit aus?

Zur Einführung in den Themenkomplex wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anhand vorgegebener Antwortoptionen und einer Freitextmöglichkeit danach befragt, was für sie Barrierefreiheit ausmacht.

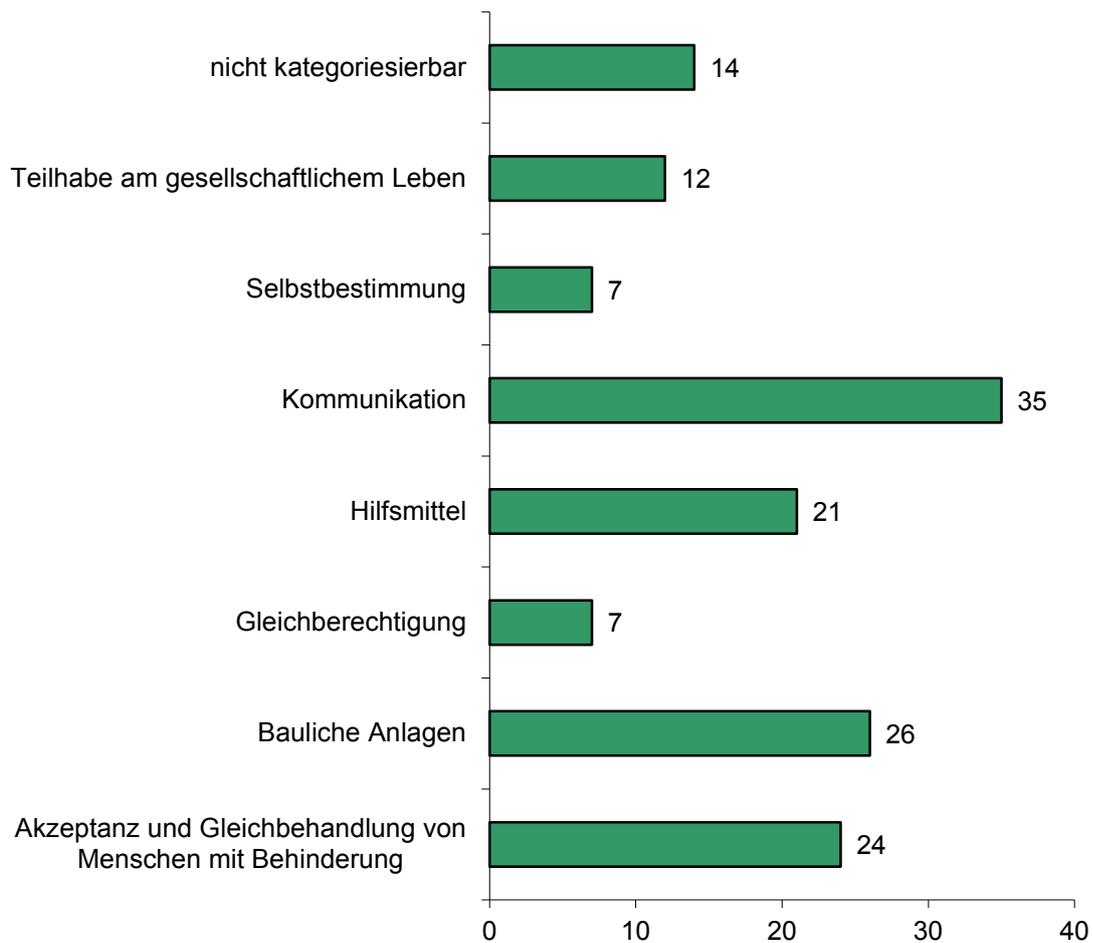
Tab. 74: „Was macht für Sie Barrierefreiheit aus?“

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N= 640 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Alle Gebäude besitzen eine Rollstuhlrampe.	398	62,2%
Alle Hinweisschilder verfügen über eine Kennzeichnung in Brailleschrift.	327	51,1%
Es werden verschiedene Kommunikationshilfen angeboten.	443	69,2%
Alle Menschen können ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe mit der Umwelt agieren.	559	87,3%
Anderes, und zwar...	140	21,9%
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	13	2,0%
Gesamt	1880	293,8%

Die Befragten aus Verbänden und Vereinen behinderter Menschen haben laut der Befragung ein breites Verständnis hinsichtlich des Begriffes Barrierefreiheit. In 87,3% (% der Fälle) wird angegeben, dass Barrierefreiheit bedeutet, dass alle Menschen ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe mit der Umwelt agieren können. Diese Aussage schließt grundsätzlich die anderen vorgegebenen Antwortoptionen mit ein. Für wichtig werden weiterhin die Themen der verschiedenen Kommunikationshilfen und Barrierefreiheit im Mobilitätsbereich erachtet.

Die Antwortoption „anderes“ wird durch die Befragten wie folgt konkretisiert:

Abbildung 7: „Was macht für Sie Barrierefreiheit aus: anderes, und zwar...“



Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass durch die Befragten die Themen Barrierefreiheit in baulicher Hinsicht, in der Hilfsmittelversorgung und im Kommunikationsbereich aufgegriffen werden. Des Weiteren erscheint das Thema Akzeptanz und Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung, auch im Sinne von Bewusstseinsbildung („Barrieren in den Köpfen“), wichtig für die Befragten im Rahmen der Thematik Barrierefreiheit.

Themenkomplex „Barrierefreiheit“ – Wo liegen bzw. was sind Barrieren für Mitglieder in Ihrem Verband/Verein?

Tab. 75: „Wo liegen bzw. was sind Barrieren für Mitglieder in Ihrem Verband/Verein?“

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N= 640 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Kommunikations-/Informationsbarrieren	398	62,2%
Verständnisbarrieren	363	56,7%
Mobilitätsbarrieren	408	63,8%
Bildungsbarrieren	295	46,1%
Vorurteile – Barrieren in den Köpfen	479	74,8%
Komplizierte Verfahren bei den Behörden	474	74,1%
Andere(s), und zwar %s	81	12,7%
Dazu möchte ich keine Angabe machen	25	3,9%
Gesamt	2523	394,2%

Am häufigsten werden als Barrieren für Verbands- und Vereinsmitglieder von jeweils drei Viertel der Befragten mit 74,8% (% der Fälle) „Vorurteile – Barrieren in den Köpfen“ und mit 74,1% (% der Fälle) „komplizierte Verfahren bei den Behörden“ benannt. Damit werden strukturelle Fragen angesprochen, die in der Behördenorganisation und in der Bewusstseinsbildung und Ausbildung der Behördenbeschäftigten liegen. Sie werden für noch relevanter gehalten als physische Barrieren. Die Top 3 wird mit 63,8% (% der Fälle) durch Mobilitätsbarrieren komplettiert. Die Nennung der Mobilitätsbarrieren an Platz 3 könnte damit zusammenhängen, dass in 27,1% der Fälle durch die Befragten angegeben wird, eine Mobilitätsbehinderung zu haben. Verständnisbarrieren werden von Menschen mit einer Hörbehinderung bzw. Gehörlosigkeit mit 62,5% als Barriere wahrgenommen.

Im Ergebnis ergibt die Befragung, **dass Befragte, die komplizierte Verfahren bei den Behörden als Barrieren für ihre Mitglieder in ihrem Verein/Verband sehen, ein höherer Änderungsbedarf im Behördenkontakt besteht als für Probanden die komplizierte Verfahren bei den Behörden nicht als Barriere sehen (signifikant)**. Gleichfalls wird von Befragten, die komplizierte Verfahren bei den Behörden als Barriere in ihrem Verband/Verein sehen, angegeben, dass diese mehr Beschwerden wegen fehlender Barrierefreiheit von Verbands/Vereinsmitgliedern erhielten.

Themenkomplex „Barrierefreiheit“ – **Gab es im vergangenen Jahr Beschwerden von Verbands-/Vereinsmitgliedern wegen fehlender Barrierefreiheit? Gegen wen richtete sich die Beschwerde? und Was war Anlass der Beschwerde?**

Die Frage, ob es im vergangenen Jahr Beschwerden aufgrund fehlender Barrierefreiheit gab, wurde von 45,5% mit „ja“ beantwortet. 31,4% der Befragten verneint die Frage und 23,1% möchte zu der Frage keine Angabe machen.

Im Fortgang wurden die Befragten gebeten anzugeben, gegen wen sich die Beschwerde(n) richtete(n). Hierbei waren Antwortoptionen vorgegeben und es bestand des Weiteren die Option der Mehrfachantwort und der Konkretisierung.

An erster Stelle wird durch die Befragten genannt, dass sich die Beschwerde(n) gegen **Behörden** (80,6% der Fälle) richtete. Im Weiteren richtete(n) sich die Beschwerde(n) gegen das **Gesundheitswesen** (65,4% der Fälle), in 56,1% der Fälle betrafen sie den Bereich **Freizeit & Kultur** und letztlich in 40,1% waren es Beschwerden gegen **private Unternehmen**.

Im Weiteren richteten sich laut Auswertung der Freitextmöglichkeit Beschwerden gegen das Verkehrswesen, den städtischen Verwaltungsapparat gegen und Bildungseinrichtungen.

Fragt man, was Anlass der Beschwerde gegen Behörden, Gesundheitswesen, Freizeit & Kultur sowie gegen private Unternehmen war, ergibt sich Folgendes:

Behörden

In 62,3% der Fälle bezogen sich die Beschwerden auf bauliche Gegebenheiten, gefolgt von Beschwerden aufgrund fehlender Kommunikationshilfen (54,1% der Fälle), nicht barrierefreier Informationstechnik (51,1% der Fälle), nicht erfolgter Kostenerstattung für Kommunikationshilfen (41,1% der Fälle) und wegen der Nichtbeachtung des Wahlrechts in Bezug auf Kommunikationshilfen (27,3% der Fälle). Im Freitextfeld wurde von den Befragten am häufigsten angegeben, dass sich die Beschwerde gegen die Ablehnung von Hilfsmitteln wandte. Dies betrifft nicht den Anwendungsbereich des BGG. Behördenmitarbeiter gaben zu der Frage der Beschwerden wegen fehlender Barrierefreiheit zwar mehrheitlich an, von ihnen nichts zu wissen oder dass es keine Beschwerden gab, jedoch, wenn sie angaben, dass es

welche gab, dann an erster Position wegen baulicher Gegebenheiten. Hier gibt es eine Übereinstimmung und es darf begründet vermutet werden, dass insbesondere bei Behörden noch erhebliche Potenziale hinsichtlich baulicher Barrierefreiheit bestehen. Inwieweit sich die Barrieren – z. B. bei älteren Bestandsgebäuden – dabei noch im rechtskonformen Rahmen bewegen, konnte durch die Befragung nicht geklärt werden.

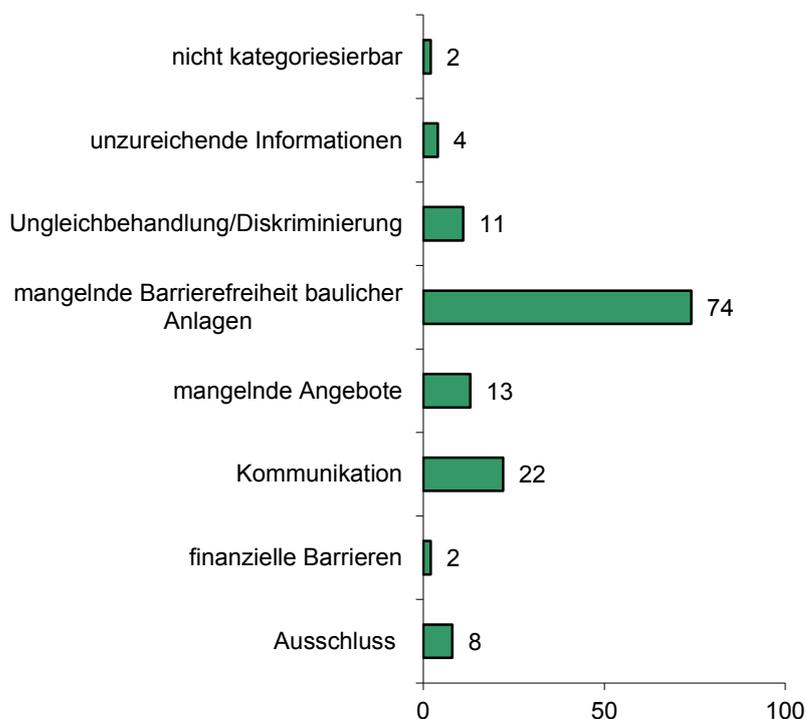
Gesundheitswesen

Im Bereich Gesundheitswesen richteten sich die Beschwerden an erster Stelle auf Kommunikationsschwierigkeiten (56,0% der Fälle) und auf fehlende Wahlfreiheit in der ärztlichen Versorgung (46,7% der Fälle). In 44,5% der Fälle wurden bauliche Gegebenheiten benannt. Im Freitextfeld wurde, wie auch bei den Behörden, benannt, dass sich Beschwerden gegen die Ablehnung von Hilfsmitteln wendeten.

Freizeit & Kultur

Bei der Frage, was Anlass der Beschwerden in Freizeit & Kultur war, gab es ausschließlich die Option der Freitextantwort.

Abbildung 8: „Was war Anlass der Beschwerde in Freizeit & Kultur?“



Insbesondere wird angegeben, dass vor allem Anlass der Beschwerde(n) eine mangelnde Barrierefreiheit baulicher Anlagen war. Im Weiteren werden Kommunikationsschwierigkeiten und die Ungleichbehandlung/Diskriminierung im Vergleich zu nicht behinderten Menschen moniert.

Private Unternehmen

Eine Konkretisierung, was Anlass der Beschwerden gegen private Unternehmen war, kann nur schwerlich aus den Freitextantworten abgeleitet werden. Die Mehrheit der Befragten gibt zwar den Punkt mangelnde Barrierefreiheit an, konkretisiert aber nicht weiter auf welchen Bereich im Rahmen von Barrierefreiheit sie sich beziehen. Im Weiteren wird eine Ungleichbehandlung/Diskriminierung im Vergleich zu nicht behinderten Menschen benannt.

Themenkomplex „Barrierefreiheit“ – Wie reagierten Sie auf die Beschwerde(n)?

Tab. 76: „Wie reagierten Sie auf die Beschwerde(n)?“

Antwortmöglichkeiten	n	% der Fälle
(wobei es den N= 285 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)		
Ich habe die Beschwerde an eine andere Stelle im Verband/Verein, z. B. Fachgremien, Rechtsberatungsstelle weiter geleitet.	133	46,7%
Ich habe persönlich Kontakt mit der Institution aufgenommen, gegen die sich die Beschwerde richtete.	181	63,5%
Ich habe Abgeordnete einer Volksvertretung (Politik) eingeschaltet.	93	32,6%
Ich habe Rechtsmittel angewandt.	57	20,0%
Ich habe die Öffentlichkeit (Presse) informiert.	76	26,7%
Ich habe den Behindertenbeauftragten/Integrationsförderrat eingeschaltet - auf Bundesebene	24	8,4%
Ich habe den Behindertenbeauftragten/Integrationsförderrat eingeschaltet - auf Landesebene	68	23,9%
Ich habe den Behindertenbeauftragten/Integrationsförderrat eingeschaltet - auf kommunaler Ebene	98	34,4%
Ich habe das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB) kontaktiert.	16	5,6%
Ich musste zunächst Rat/Informationen einholen.	35	12,3%
Ich habe nichts unternommen, da ich in dieser Angelegenheit nichts erreichen kann.	22	7,7%
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	22	7,7%
Gesamt	825	289,5%

Aus der Befragung heraus, reagieren die Befragten häufig auf Beschwerden, indem sie den persönlichen Kontakt mit der Institution suchen, gegen die sich die Beschwerde richtet (63,5% der Fälle) oder die Beschwerde an eine andere Stelle im Verband/Verein zur Bearbeitung weiterleiten (46,7% der Fälle).

Abgeordnete wurden in 32,6% der Fälle und die Presse/Öffentlichkeit in 26,7% der Fälle eingeschaltet. Behindertenbeauftragte auf kommunale Ebene wurden gemäß der Befragung häufiger als die der Landes- und Bundesebene (34,4% der Fälle/23,9% der Fälle/8,4% der Fälle) eingeschaltet.

In (nur) 20,0% der Fälle wurden Rechtsmittel angewandt. 26,6% der Befragten geben an, dass sie sich in ihrer Verbands- und Vereinsarbeit mit der Anwendung von Rechtsmitteln zur Durchsetzung von Rechten beschäftigen **und** Rechtsmittel bei Beschwerden wegen mangelnder Barrierefreiheit angewandt haben. Die Mehrheit der Befragten beschäftigen sich weder mit Rechtsmitteln noch wenden sie diese an. Wenn Rechtsmittel angewandt werden, findet dies vorwiegend bei Beschwerden bei Behörden aufgrund baulicher Gegebenheiten statt. Dazu passt das Ergebnis, dass die Anwendung von Rechtsmitteln an erster Stelle von Befragten mit einer Mobilitätsbehinderung vorgenommen wird. Es folgen Befragte mit einer Sehbehinderung/Blindheit und Befragte mit Hörbehinderung/Gehörlosigkeit. Prozentual gesehen, wenden mehr Befragte, die hauptamtlich in den Verbänden und Vereinen tätig sind, Rechtsmittel bei Beschwerden betreffend Barrierefreiheit an. Mehr Ehrenamtliche unternehmen bei Beschwerden nichts, da sie der Meinung sind, nichts erreichen zu können. Bei Betrachtung der Verbandsebene wendet am Häufigsten die Ortsebene, gefolgt von der Landes- und Bundesebene Rechtsmittel an. Zwar sind Rechtsmittel damit ein eher zurückhaltend eingesetztes Mittel bei Beschwerden wegen mangelnder Barrierefreiheit, das seltener genutzt wird als politische Interventionsformen. Gleichwohl deuten die Ergebnisse darauf hin, dass häufiger von rechtlichen Instrumenten Gebrauch gemacht wird, als es aus der nur sehr spärlich veröffentlichten Rechtsprechung erkennbar ist. Vermutlich kommen die meisten Rechtsmittel nicht über das Stadium des Widerspruchsverfahrens hinaus.

In lediglich 5,6% der Fälle wurde das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB) eingeschaltet. Das BKB (vgl. Kapitel II, 2.c. ee.) als Verein der Behindertenverbände zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes

scheint an dieser Stelle als Multiplikator nicht sehr bekannt bzw. wird nur zurückhaltend in Anspruch genommen.

Themenkomplex „Barrierefreiheit“ – Aus Ihrer Erfahrung: Welchen Änderungsbedarf betreffend Barrierefreiheit gibt es in folgenden Bereichen?

An dieser Stelle wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gebeten, für acht vorgegebene Bereiche anzugeben, wie sie den Grad des Änderungsbedarfes betreffend Barrierefreiheit einschätzen. Die acht Bereiche waren: Verkehrswesen – Bauwesen – Arbeit – Behördenkontakt – Gesundheitswesen – Bildung – Freizeit & Kultur – Kommunikations- und Informationstechnik.

Für die beiden Bereiche Freizeit & Kultur und Kommunikations- und Informationstechnik wird von den Befragten mehrheitlich angegeben, dass es Änderungsbedarf („es gibt Änderungsbedarf“) betreffend Barrierefreiheit gibt, gefolgt von der Antwortoption „es gibt großen Änderungsbedarf“. Für die weiteren Bereiche Verkehrswesen – Bauwesen – Arbeit – Behördenkontakt – Gesundheitswesen und Bildung wird stets angegeben, dass es einen **großen Änderungsbedarf** gibt, hier gefolgt von der Antwortoption „es gibt Änderungsbedarf“.

Im Gesamtvergleich ergibt sich anhand der Mittelwerte⁴⁵⁴ nachfolgende Rangfolge:

Tab. 77: „Aus Ihrer Erfahrung: Welchen Änderungsbedarf betreffend Barrierefreiheit gibt es in folgenden Bereichen?“



	Kommuni- kations- und Informations- technik	Freizeit & Kultur	Verkehrs- wesen	Behörden- kontakt	Bildung	Gesund- heitswesen	Bau- wesen	Arbeit
N	596	614	617	615	605	616	613	607
MW	2,48	2,51	2,58	2,58	2,59	2,60	2,62	2,68

⁴⁵⁴ Es gibt keinen Änderungsbedarf=1, Es gibt Änderungsbedarf=2, Großer Änderungsbedarf=3, dazu möchte ich keine Angabe machen=4.

Der Vergleich der Mittelwerte ergibt erstens, dass insgesamt in allen acht vorgegebenen Bereichen die Tendenz dahingehend besteht, dass es „einen großen Änderungsbedarf“ gibt. Laut diesen Ergebnissen besteht zweitens der größte Änderungsbedarf im Bereich Arbeit, gefolgt vom Bau- und Gesundheitswesen. Die Bereiche Bildung, Behördenkontakt und Verkehrswesen bilden das Mittelfeld. Im Bereich Freizeit & Kultur sowie in der Kommunikations- und Informationstechnik wird der geringste Änderungsbedarf gesehen, jedoch auf hohem Niveau.

Wird der Vergleich gezogen zu der Frage, gegen wen sich die Beschwerde(n) aufgrund fehlender Barrierefreiheit richtete (Behörden – Gesundheitswesen – Freizeit & Kultur) und welcher Änderungsbedarf in diesen Bereichen betreffend Barrierefreiheit gesehen wird, zeigt sich insgesamt, dass die Befragten, die sagen, dass es Beschwerden in diesen Bereich(en) gab, auch der Auffassung sind, dass es großen Änderungsbedarf in den Bereich(en) gibt. Dies belegt, dass die Angaben der Befragten durch konkrete Erfahrungen motiviert sein dürften.

In Weiterführung des Änderungsbedarfes hinsichtlich der Behörden kann gesagt werden, dass **für Befragte, die Vorurteile als Barrieren für ihre Mitglieder in ihrem Verein/Verband sehen, ein höherer Änderungsbedarf im Behördenkontakt besteht als für Probanden die Vorurteile nicht als Barriere sehen (signifikant)**. Dies deutet darauf hin, dass „Barrieren in den Köpfen“ auch in den Köpfen der Behördenbeschäftigten wahrgenommen werden.

Bei vorliegenden Verständnisbarrieren besteht für 60,6% der Befragten im Behördenkontakt ein „großer Änderungsbedarf“. Selbiges gilt für das Gesundheitswesen. Des Weiteren besteht bei vorliegenden Verständnisbarrieren für 46,1% der Befragten im Bereich der Kommunikations-/Informationstechnik ein „großer Änderungsbedarf“ und 44,4% der Befragten geben an, dass es einen „Änderungsbedarf“ gibt.

Bei vorliegenden Mobilitätseinschränkungen besteht bei 52,2% der Befragten im Behördenkontakt ein „großer Änderungsbedarf“ und 41,2% geben an, dass „Änderungsbedarf“ besteht. Ferner besteht bei 61,6% der Befragten bei vorliegenden Mobilitätseinschränkungen im „Bauwesen“ ein „großer Änderungsbedarf“ und 34,4% der Befragten gibt an, dass „Änderungsbedarf“ bestehe.

Ähnliches gilt für das Verkehrswesen. Mit 58,3% wird ein „großer Änderungsbedarf“ gesehen und noch 37,9% der Befragten mit Mobilitätseinschränkungen sehen einen „Änderungsbedarf“

Die Befragten aus Verbänden und Vereinen wurden im weiteren Fortgang gebeten, die bisher erreichte Barrierefreiheit⁴⁵⁵ der Agentur für Arbeit und der Krankenkasse(n) im Schulnotensystem (6-stufige Skala) einzuschätzen. Eingeschätzt werden sollten die „Auffindbarkeit der Gebäude“, die „Nutzung der Gebäude“, die „Kommunikation“, die „Website“ sowie die „Nutzbarkeit digitaler Medien“.

Themenkomplex „Barrierefreiheit“ – **Aus Ihrer Erfahrung: Welche Bereiche folgender Institutionen sind bereits barrierefrei?**

Bundesagentur für Arbeit

Tab. 78: „Aus Ihrer Erfahrung: Welche Bereiche folgender Institutionen sind bereits barrierefrei: Bundesagentur für Arbeit“

	MW	Modalwert	N
Auffindbarkeit der Gebäude	2,56	gut	115
Nutzung der Gebäude	2,85	gut	112
Kommunikation	3,73	befriedigend	71
Website	3,22	gut	70
Nutzbarkeit digitaler Medien	3,26	gut	63

Die Bereiche „Auffindbarkeit der Gebäude“, „Nutzung der Gebäude“, „Website“ und „Nutzbarkeit digitaler Medien“ werden am häufigsten mit „gut“ bewertet. Der Bereich „Kommunikation“ fällt mit der Bewertung „befriedigend“ hinter den anderen Bereichen zurück.

⁴⁵⁵ Sehr gut=1, gut=2, befriedigend=3, ausreichend=4, mangelhaft=5, ungenügend=6.

Die Nutzung der Gebäude wird von Befragten mit einer Mobilitätsbehinderung am häufigsten mit „gut“ eingeschätzt. Sehbehinderte bzw. blinde Befragte schätzen die Nutzbarkeit digitaler Medien im Bereich der Bundesagentur für Arbeit mit „ausreichend“ ein. Die Bewertung der Website variiert zu gleichen Teilen zwischen den Bewertungen „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“. Der Abgleich wie die Kommunikation der Bundesagentur für Arbeit von hörbehinderten/gehörlosen Befragten sowie seelisch behinderten Befragten eingeschätzt wird, ergibt, dass die Kommunikation am häufigsten als „ungenügend“ bzw. „mangelhaft“ angesehen wird.

Im Abgleich mit der Befragung der Behörden (vgl. Kapitel II, 3.c.aa.), schätzen die Behördenmitarbeiter die abgefragten Bereiche besser als die Befragten aus Verbänden/Vereinen ein. Den eklatantesten Unterschied gibt es in der Einschätzung des Bereichs Kommunikation. Dieser Bereich ist zugleich weniger objektivierbar als die anderen Bereiche: Die Kommunikationsdefizite werden auf einer Seite deutlicher wahrgenommen als auf der anderen. In Bezug auf die Modalwerte schätzen die Befragten aus den Verbänden die Website besser als die Befragten aus den Behörden ein. Ansonsten gleichen sich die Modalwerte der beiden Befragungen.

Krankenkasse(n)

Tab. 79: „Aus Ihrer Erfahrung: Welche Bereiche folgender Institutionen sind bereits barrierefrei: Krankenkasse(n)“

	MW	Modalwert	N
Auffindbarkeit der Gebäude	2,65	gut	127
Nutzung der Gebäude	2,84	gut	114
Kommunikation	3,35	befriedigend	87
Website	3,10	befriedigend	78
Nutzbarkeit digitaler Medien	3,26	befriedigend	62

Im Wirkungskreis der Krankenkassen werden die physischen Bereiche „Auffindbarkeit der Gebäude“ und „Nutzung der Gebäude“ mit „gut“ bewertet. Im

Gegensatz zur Bundesagentur für Arbeit werden die Bereiche „Website“ und „Nutzbarkeit digitaler Medien“ hier schlechter mit „befriedigend“ eingeschätzt. Der Kommunikationsbereich erhält wiederum ein „befriedigend“, wird jedoch beim Vergleich der Mittelwerte besser als bei der Bundesagentur für Arbeit eingeschätzt.

Die Nutzung der Gebäude der Krankenkassen wird von mobilitätsbehinderten Befragten, wie auch bei der Agentur für Arbeit am häufigsten mit „gut“ bewertet. Website und die Nutzbarkeit digitaler Medien wird von den sehbehinderten/blinden Befragten jeweils am häufigsten mit „befriedigend“ eingestuft. Hörbehinderte/gehörlose Befragte schätzen die Kommunikation zu den Krankenkasse(n) zu gleichen Teilen als „befriedigend“ bzw. „ungenügend“ ein und seelisch behindert Befragte schätzen dieselbe am häufigsten als „befriedigend“ ein.

In Hinblick auf die Befragung der Mitarbeiter der Krankenkassen, schätzen die diese wiederum die Bereiche tendenziell besser ein. Auffällig scheint auch hier wieder die Einschätzung zum Bereich Kommunikation. Beim Vergleich der Modalwerte werden die Bereiche Auffindbarkeit und Nutzung der Gebäude abermals besser durch die Befragten aus Verbänden und Vereinen eingeschätzt.

Zum Abschluss des Themenkomplexes Barrierefreiheit wurde erfragt, welche Regelungen aus der Erfahrung der Befragten Barrierefreiheit entgegenstehen. Hierbei sollten alle vorgegebenen Antwortoptionen angekreuzt werden, die aus Sicht der Befragten in Frage kommen (Mehrfachantworten).

Themenkomplex „Barrierefreiheit“ – Aus Ihrer Erfahrung: Welche Regelungen stehen Barrierefreiheit eher entgegen?

Tab. 80: „Aus Ihrer Erfahrung: Welche Regelungen stehen Barrierefreiheit eher entgegen?“

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N= 616 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Bauordnungen	279	45,3%
Denkmalschutz	357	58,0%
Mietrecht (z. B. langfristige Mietverträge bei älteren Liegenschaften)	226	36,7%
Urheberrechte (z. B. Architekt/Autor)	140	22,7%

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N= 616 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Unterscheidung zwischen Neubau/Bestandsgebäude	250	40,6%
Organisations- und Planungsabläufe	305	49,5%
Weiteres, und zwar %s	125	20,3%
Dazu möchte ich keine Angabe machen	92	14,9%
Gesamt	1774	288,0%

Am häufigsten wird angegeben, dass Bestimmungen des Denkmalschutzes (58,0% der Fälle) einer Barrierefreiheit eher entgegenstehen. 49,5% (% der Fälle) geben an, dass Organisations- und Planungsabläufe sowie Bauordnungen (45,3% der Fälle) nicht als förderlich für Barrierefreiheit angesehen werden. Zumindest beim Punkt Organisations- und Planungsabläufe besteht bei Verbänden/Vereinen und Behörden Einigkeit darüber, dass dies ein Punkt sei, der Barrierefreiheit eher entgegensteht. Hier sollte entsprechend nach Verbesserungsmöglichkeiten gesucht werden. Während es beim Denkmalschutz echte Zielkonflikte mit der Barrierefreiheit geben kann, erscheint die häufige Nennung der Bauordnungen bemerkenswert, da alle Bauordnungen der Länder ihrerseits Vorschriften zur Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude enthalten. Zu überprüfen wäre, ob hier Probleme mit der Bauverwaltung und deren Verständnis der Normen gemeint sind oder ob es echte Probleme mit den gesetzlichen Normen selbst gibt.

Themenkomplex „Barrierefreiheit“ – **Weiteres**

Zum Verhältnis der Befragten zur Thematik Barrierefreiheit und der Relevanz des Behindertengleichstellungsgesetzes für die Arbeit im Verband/Verein, kann anhand der Befragung bestätigt (signifikant) werden, **dass für Befragte, die sich in ihrem Verband mit dem Thema Barrierefreiheit beschäftigen, das BGG „sehr wichtig“ bis „eher wichtig“ ist. Dasselbe kann für die Behindertenrechtskonvention bestätigt werden. Im Weiteren ist das BGG für Personen, die sich mit Barrierefreiheit beschäftigen „eher bekannt“ und eher „fester Bestandteil der Arbeitsroutine“ (beides signifikant).**

Zusammenfassung

Behinderungsbegriff

Der am häufigsten mit Behinderung assoziierte Begriff war „schwerbehinderte Menschen“. Am seltensten verbanden die Befragten „behinderndes Umfeld“ mit Behinderung.

Die Befragten aus Verbänden und Vereinen behinderter Menschen bejahen mehrheitlich die Frage, ob der geltende Behinderungsbegriff ihren Vorstellungen entspricht. Nur die Befragten aus den unabhängigen Verbänden sehen dies mehrheitlich anders.

Barrierefreiheit

Die häufigste Maßnahme zur Herstellung von Barrierefreiheit ist die Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung in den Planungsprozess – und zwar von Beginn an. Angemessene Vorkehrungen werden häufig dann im Bürgerkontakt getroffen, wenn es sich um nicht alltägliche Situationen handelt. Barrierefreiheit ist eher wichtig in Situationen, die häufiger vorkommen. Ausnahmen bilden der Bürgerkontakt mit hörbehinderten Menschen – häufiges Vorkommen, aber keine Barrierefreiheit – und mit behinderten Frauen – seltenes Vorkommen und Barrierefreiheit. Dienstanweisungen gibt es relativ selten, am häufigsten für hörbehinderte Menschen und behinderte Frauen. Der Aufwand zur Herstellung von Barrierefreiheit wird von gut einem Drittel der Befragten als angemessen eingeschätzt. Am besten wird der Bereich „Auffindbarkeit der Gebäude“, am schlechtesten der Bereich „Nutzbarkeit digitaler Medien“ bewertet. Beides wird in Bezug auf Barrierefreiheit am schlechtesten für sehbehinderte Menschen eingeschätzt. Die meisten Befragten sehen keine Unterschiede in der Qualität der Barrierefreiheit zwischen Zentrale und Außenstellen.

Die Befragten aus Verbänden und Vereinen haben ein eher umfassendes Barrierefreiheitsverständnis. Barrieren für Verbands- und Vereinsmitglieder sind am Häufigsten „Vorurteile – Barrieren in den Köpfen“, „komplizierte Verfahren bei den Behörden“ und „Mobilitätsbarrieren“.

Beschwerden wegen mangelnder Barrierefreiheit

Beschwerden wegen mangelnder Barrierefreiheit durch Bürgerinnen und Bürger gab es am Häufigsten im baulichen Bereich. Die meisten Befragten wussten jedoch nicht, was aus den Beschwerden geworden war. Möglicherweise wäre das Beschwerdemanagement an dieser Stelle noch zu optimieren.

Kommunikationshilfen

Die am häufigsten angeforderte Form barrierefreier Kommunikation war die Leichte Sprache. Auf die Frage nach der Kostenerstattung für selbst bereit gestellte Kommunikationshilfen konnte mehr als die Hälfte nicht antworten. Ein Viertel gab an, dass bisher keine Notwendigkeit bestanden habe. Die Frage ist jedoch, ob die Bürgerinnen und Bürger von ihrem Recht auf selbst beschaffte Hilfen wussten bzw. darauf hingewiesen wurden.

Die Frage, ob es im vergangenen Jahr Beschwerden aufgrund fehlender Barrierefreiheit gab, wurde von den Befragten aus Verbänden und Vereinen mehrheitlich mit „ja“ beantwortet. An erster Stelle richteten sich die Beschwerden gegen Behörden und gegen das Gesundheitswesen. Die Beschwerden gegen Behörden bezogen sich vor allem auf bauliche Gegebenheiten, gefolgt von Beschwerden aufgrund fehlender Kommunikationshilfen oder nicht barrierefreier Informationstechnik. Im Bereich Gesundheitswesen richteten sich die Beschwerden auf die Themen Kommunikationsschwierigkeiten und fehlende Wahlfreiheit in der ärztlichen Versorgung.

Häufig reagieren die Befragten auf Beschwerden, indem sie den persönlichen Kontakt mit der Institution suchen, gegen die sich die Beschwerde richtet oder die Beschwerde an eine andere Stelle im Verband/Verein zur Bearbeitung weiterleiten. Rechtsmittel werden nur laut der Befragung nicht häufig, aber auch nicht in unbedeutendem Umfang angewandt.

Hinsichtlich des Änderungsbedarfes hinsichtlich Barrierefreiheit wird für die Bereiche Freizeit & Kultur und Kommunikations- und Informationstechnik angegeben, dass es Änderungsbedarf gibt. Für weitere Bereiche (Verkehrswesen, Bauwesen, Arbeit, Behördenkontakt, Gesundheitswesen, Bildung) wird stets angegeben, dass es einen **großen Änderungsbedarf** gibt.

Zuständigkeit für die Umsetzung des BGG

Am häufigsten ist die Schwerbehindertenvertretung für die Herstellung von Barrierefreiheit zuständig. Sie wird auch von den meisten Befragten für zuständig gehalten. Die/der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung ist nach der Meinung der meisten Befragten für die Umsetzung des BGG außerhalb der Behörden zuständig.

Die Befragten aus Verbänden und Vereinen behinderter Menschen sehen an erster Stelle die Bundesregierung zur Umsetzung des BGG in der Pflicht, gefolgt von der beauftragten Person der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Die Mitglieder der Verbände und Vereine sehen sich durchaus auch selbst in der Pflicht zur Umsetzung des BGG.

Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit

Die meisten Befragten sehen keine Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit. Wenn es Schwierigkeiten gibt, entstehen sie meist durch unzureichende Finanz- oder Sachmittel. Die meisten Befragten sind der Ansicht, dass sie in ihrer Position nichts für mehr Barrierefreiheit tun können. Wenn sie doch etwas tun können, dann haben sie am ehesten die Möglichkeit, Gespräche zu initiieren oder mit dem Bürger/der Bürgerin einen alternativen Beratungsort zu vereinbaren.

Am häufigsten wird aus Sicht der Befragten in Verbänden und Vereinen angegeben, dass Bestimmungen des Denkmalschutzes, Organisations- und Planungsabläufe sowie Bauordnungen Barrierefreiheit entgegenstehen.

Lösungsansätze

Die meisten Befragten sehen sich nicht in der Lage, zu beurteilen, wie Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit überwunden werden können. Wenn eine Lösungsmöglichkeit gesehen wird, dann intern, auf der oberen Führungsebene und durch die Ausstattung mit entsprechenden Ressourcen. Rechtlichen oder politischen Handlungsbedarf sahen nur wenige. Diese wenigen wünschten sich eine klare Benennung von Zuständigkeiten und Aufgaben, eine

bessere Kontrolle der Umsetzung und die Vereinheitlichung des Behindertengleichstellungsrechts.

Wie wurden die Forschungsfragen beantwortet?

Behinderungsbegriff

Amt und Position der Befragten üben einen Einfluss auf deren Verständnis von Behinderung aus. Dabei scheint es einen „weiten“ und einen „engen“ Behinderungsbegriff zu geben. Sichtbare Behinderungen und Schwerbehinderung werden unter dem engen Begriff zusammengefasst. Befragte, die das BGG (sehr) gut kennen, haben anscheinend ein differenzierteres Bild von Behinderung als Befragte ohne entsprechende Kenntnisse. Befragte mit Personalverantwortung und Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter besitzen bspw. bessere Kenntnisse des BGG als andere Befragte. Diese Personengruppen verfügen auch über einen weiteren Behinderungsbegriff als andere. Befragte mit einem weiteren Begriff nehmen zudem häufiger Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit wahr. Der Umgang mit behinderten Menschen wird positiv von einem weiten Verständnis von Behinderung beeinflusst. Es besteht ein Zusammenhang zwischen Position bzw. Amt und der Bewertung des Aufwands zur Herstellung von Barrierefreiheit. SBV sehen den Aufwand häufiger als angemessen an als andere Befragte, Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter tun dies hingegen seltener als andere.

Mehrheitlich wird von den Befragten aus Verbänden und Vereinen angegeben, dass die geltende Definition den Vorstellungen entspricht. Es können keine Einflussfaktoren, wie bspw. eine persönliche Behinderung/chronische Krankheit festgestellt werden. Einzig die Befragten aus unabhängigen Behindertenverbänden geben mehrheitlich an, dass die Definition in § 3 BGG nicht ihren Vorstellungen entspricht.

Zuständigkeit für die Umsetzung des BGG

Für die Umsetzung des BGG hielten Befragte mit sehr guten Kenntnissen des BGG und SBV alle Beschäftigten einer Behörde für zuständig. Im Gegensatz dazu, erkannten dies Befragte nicht, die das BGG für unwichtig befunden hatten. Sehr gute Kenntnisse des BGG führen dazu, dass der/die Beauftragte der Bundesregierung für

die Belange behinderter Menschen für zuständig gehalten wird. Behindertenverbände werden von Befragten für zuständig erklärt, die das BGG für sehr wichtig halten und von SBV (beide Gruppen können sich überschneiden). Private Unternehmen werden von Befragten als zuständig angesehen, denen das AGG sehr wichtig war und von Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter (beide Gruppen können sich überschneiden).

Beschwerden wegen mangelnder Barrierefreiheit

Das Wissen über Beschwerden im Zusammenhang mit fehlender Barrierefreiheit wird von den Merkmalen Position und Amt beeinflusst. Beschwerden wegen baulicher Barrierefreiheit gelangen häufig zu Befragten aus dem Besucherdienst. IT-Fachkräfte erfahren offenbar wenig über die Barrierefreiheit in der IT. Befragte in leitenden Positionen berichten über wenige Beschwerden, obwohl sie viel darüber zu wissen scheinen. Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter berichten dagegen über viele Beschwerden, entweder weil sie eine der ersten Anlaufstellen sind, oder weil sie ein realistischeres Bild zeichnen als das Führungspersonal.

Bewertung der Barrierefreiheit

Dort, wo es Dienstanweisungen gibt, wird die Barrierefreiheit tendenziell besser bewertet als in Institutionen, in denen es keine Dienstanweisungen gibt. Der Behinderungsbegriff der Befragten scheint keinen großen Einfluss auf die Bewertung der Barrierefreiheit für die verschiedenen Gruppen behinderter Menschen zu haben. Die Merkmale Position oder Amt üben Einfluss auf die Bewertung der Barrierefreiheit für die verschiedenen Gruppen behinderter Menschen aus. Die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter sowie Befragte mit Kundenkontakt bewerten die Barrierefreiheit in fast allen Bereichen etwas negativer als der Durchschnitt der Befragten. Die Ausnahme bildet der Bereich „Auffindbarkeit der Gebäude“. Das Führungspersonal bewertet alle Bereiche besser. Zwischen der Kenntnis der Verordnungen und der Bewertung der Barrierefreiheit in den Institutionen besteht kein Zusammenhang.

Barrierefreiheit bei der Auftragsvergabe

Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter sowie Reha-Beraterinnen und -Berater scheinen die Personengruppen zu sein, die in erster Linie mit dem Thema befasst sind.

Was bedeuten die Ergebnisse für die Leitfragen 1 und 2?

Leitfrage 1: „Ist der Behinderungsbegriff vor dem Hintergrund der UN-BRK angemessen? Welcher Anpassungsbedarf wird ggf. gesehen?“

Der Behinderungsbegriff der UN-BRK, nach dem Behinderung kein individuelles Problem darstellt, sondern erst in Wechselwirkung mit der Umwelt entsteht, ist bei den befragten Behördenbeschäftigten eher unbekannt. Dieses Unkenntnis kann sich negativ auf die Sensibilität für fehlende Barrierefreiheit und auf den Umgang mit behinderten Menschen auswirken. Da ein Zusammenhang zwischen Gesetzeskenntnis und Behinderungsbegriff besteht und das BGG bekannter ist als die UN-BRK, könnte dies darauf hinweisen, dass der Behinderungsbegriff im BGG an den der BRK angepasst werden sollte. Das BGG müsste so oder so durch Schulungen bekannter gemacht werden. (vgl. Kapitel III, 3.d.)

Die Befragten aus den Verbänden haben eher einen weiten Behinderungsbegriff, sehen aber mehrheitlich keinen Änderungsbedarf im Gesetz. Dies zeigt, dass der gesetzliche Behinderungsbegriff auch im Sinne eines weiten, an der UN-BRK orientierten Verständnisses interpretiert werden kann. Die Ergebnisse aus der Befragung in Behörden sowie die starke Minderheit unter den Befragten aus den Verbänden, die Änderungsbedarf sieht, zeigen aber, dass der gesetzliche Behinderungsbegriff nicht von allen damit befassten Personen in einem weiten Sinne verstanden wird.

Leitfrage 2: „Werden bei der Umsetzung des BGG alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt (insb. auch Menschen mit sog. geistiger Behinderung)?“

68,5% der Befragten denken auch an geistig behinderte Menschen, wenn sie an Behinderung denken. Wenn der Behinderungsbegriff in einem Zusammenhang mit dem Umgang mit behinderten Menschen steht, ist dies eher positiv zu bewerten. Dies passt auch zu den Ergebnissen aus Kapitel II, 3.a.aa. Behördenbeschäftigte

scheinen relativ viel Kontakt mit geistig behinderten Menschen zu haben. Dementsprechend überwiegen in diesen Situationen die Maßnahmen für globale Barrierefreiheit. Der Bürgerkontakt mit hörbehinderten Menschen scheint für die meisten Befragten dagegen eine solche Ausnahmesituation darzustellen, dass sie im Verhältnis zum Erscheinen hörbehinderter Menschen in Behörden anscheinend noch sehr häufig angemessene Vorkehrungen treffen müssen. Geistig behinderte Menschen werden insbesondere in Bezug auf die Nutzbarkeit digitaler Medien im Nachteil gesehen. Noch schlechter wird die Barrierefreiheit in diesem Bereich jedoch für sehbehinderte Menschen bewertet. Leichte Sprache war eine der am häufigsten angeforderten, alternativen Kommunikationsformen.

cc. Behinderung und Geschlecht

Ergebnisdarstellung – Befragung in Behörden

Aus den Experteninterviews ergab sich als einziges frauenspezifisches Thema die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Teilzeitarbeit. Da dieses Thema aus der Literaturobwertung heraus (vgl. Kapitel II, 1.b.dd.) nicht als primär relevant identifiziert wurde, wurde in der schriftlichen Befragung nicht nach den besonderen Belangen behinderter Frauen gefragt. Vielmehr soll hier untersucht werden, ob es geschlechtsspezifische Unterschiede im Antwortverhalten der Befragten in Bezug auf das Verständnis von Behinderungsbegriff und Gleichstellungsbegriff gibt. Bei den Sozialleistungsträgern sind in dieser Befragung mehr Männer als Frauen befragt worden. Bei den Behörden, die keine Sozialleistungen verwalten, sind mehr Frauen als Männer befragt worden. Des Weiteren werden die Bewertung der Barrierefreiheit für behinderte Frauen und der Umgang mit behinderten Frauen dargestellt.

Gleichstellung

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Geschlecht der Befragten und ihrem Gleichstellungsbegriff?

Ergebnis: Mehr Männer als Frauen verbinden mit dem Thema Gleichstellung den gleichberechtigten Zugang zur öffentlichen Verwaltung.

Behinderungsbegriff

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Geschlecht der Befragten und ihrem Behinderungsbegriff?

Ergebnis: Mehr Männer als Frauen assoziieren mit Behinderung ein „behinderndes Umfeld“. Ebenfalls mehr Männer als Frauen bringen „schwerbehinderte Menschen“ mit dem Begriff in Verbindung. Möglicherweise gibt es einen Drittvariableneffekt durch den Arbeitgeber oder durch juristische Kenntnisse, die bei Männern häufiger vorhanden sein könnten.

Barrierefreiheit und Umgang mit behinderten Menschen - behinderte Frauen

Wie bereits im Kapitel II, 3.b.bb. beschrieben, wurden die Befragten gebeten, die Barrierefreiheit ihrer Institution für verschiedene „Gruppen“ behinderter Menschen einzuschätzen. Hier soll nun noch einmal die Barrierefreiheit für behinderte Frauen und der Umgang mit behinderten Frauen in den Behörden genauer betrachtet werden.

Barrierefreiheit

Auffindbarkeit der Gebäude

Tab. 81: Vergleich der Barrierefreiheitsbewertungen (Mittelwerte) für verschiedene „Gruppen“ behinderter Menschen in Bezug auf die Auffindbarkeit der Gebäude

„Gruppe“	Auffindbarkeit der Gebäude
Behinderte Frauen	1,96
Hörbehinderte Menschen	2,03
Mobilitätsbeeinträchtigte Menschen	2,09
Seelisch behinderte Menschen	1,96
Sehbehinderte Menschen	3,12
Sog. geistig behinderte Menschen	2,50

Es fällt auf, dass die Auffindbarkeit der Gebäude für behinderte Frauen (zusammen mit der Auffindbarkeit der Gebäude für seelisch behinderte Menschen) als am besten

eingeschätzt wird. Zugleich ist dies auch der zweitbeste Mittelwert⁴⁵⁶ sämtlicher Bereiche, für die der Grad der Barrierefreiheit eingeschätzt werden sollte. Der Modalwert⁴⁵⁷ für diesen Bereich liegt hier als einzigem Bereich in Bezug auf die Barrierefreiheit für behinderte Frauen bei „sehr gut“. Es ist zu vermuten, dass für diesen Belang keine geschlechtsspezifischen Unterschiede bestehen.

Nutzbarkeit der Gebäude

Tab. 82: Vergleich der Barrierefreiheitsbewertungen (Mittelwerte) für verschiedene „Gruppen“ behinderter Menschen in Bezug auf die Nutzbarkeit der Gebäude

„Gruppe“	Nutzung der Gebäude
Behinderte Frauen	2,29
Hörbehinderte Menschen	2,09
Mobilitätsbeeinträchtigte Menschen	2,68
Seelisch behinderte Menschen	2,00
Sehbehinderte Menschen	3,17
Sog. geistig behinderte Menschen	2,51

Die Nutzbarkeit der Gebäude wird für behinderte Frauen als „gut“ (Modalwert) eingeschätzt und erreicht den drittbesten Mittelwert.

Kommunikation mit der Verwaltung

Tab. 83: Vergleich der Barrierefreiheitsbewertungen (Mittelwerte) für verschiedene „Gruppen“ behinderter Menschen in Bezug auf die Kommunikation mit der Verwaltung

„Gruppe“	Kommunikation mit der Verwaltung
Behinderte Frauen	2,21
Hörbehinderte Menschen	2,97
Mobilitätsbeeinträchtigte Menschen	2,09
Seelisch behinderte Menschen	2,50
Sehbehinderte Menschen	2,59
Sog. geistig behinderte Menschen	2,80

⁴⁵⁶ Der beste Wert wurde mit 1,92 für den Bereich „Website“ für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen vergeben.

⁴⁵⁷ Der Modalwert ist der am häufigsten genannte Wert.

Die Kommunikation mit der Verwaltung wird für behinderte Frauen ebenfalls als „gut“ (Modalwert) eingeschätzt und erreicht den zweitbesten Mittelwert. Dieses Ergebnis passt nicht mit den Ergebnissen der Fallvignette 5 (hörbehinderte Frau) zusammen. Die hörbehinderte Frau wurde als eine der eher benachteiligten Gruppen identifiziert (vgl. Kapitel II, 3.b.bb.).

Website

Tab. 84: Vergleich der Barrierefreiheitsbewertungen (Mittelwerte) für verschiedene „Gruppen“ behinderter Menschen in Bezug auf die Website

„Gruppe“	Website
Behinderte Frauen	2,14
Hörbehinderte Menschen	2,24
Mobilitätsbeeinträchtigte Menschen	1,92
Seelisch behinderte Menschen	2,10
Sehbehinderte Menschen	3,42
Sog. geistig behinderte Menschen	3,01

Die Nutzbarkeit der Website wird für behinderte Frauen ebenfalls als „gut“ bewertet (Modalwert) und erreicht den drittbesten Mittelwert. Es ist zu vermuten, dass für diesen Belang keine geschlechtsspezifischen Unterschiede bestehen.

Nutzbarkeit digitaler Medien (z. B. Formulare)

Tab. 85: Vergleich der Barrierefreiheitsbewertungen (Mittelwerte) für verschiedene „Gruppen“ behinderter Menschen in Bezug auf die Nutzbarkeit digitaler Medien (z. B. Formulare)

„Gruppe“	Nutzbarkeit digitaler Medien
Behinderte Frauen	2,23
Hörbehinderte Menschen	2,15
Mobilitätsbeeinträchtigte Menschen	2,00
Seelisch behinderte Menschen	2,17
Sehbehinderte Menschen	3,53
Sog. geistig behinderte Menschen	3,17

Die Nutzbarkeit digitaler Medien (z. B. Formulare) wird für behinderte Frauen als „gut“ beurteilt (Modalwert) und erreicht den drittschlechtesten Mittelwert. Noch

schlechter bewertet wird dieser Bereich für geistig behinderte und sehbehinderte Menschen.⁴⁵⁸ Es ist zu vermuten, dass für diesen Belang keine geschlechtsspezifischen Unterschiede bestehen.

Umgang mit behinderten Frauen

Auf die häufigsten Antworten zur Fallvignette 5 „hörbehinderte Frau“ wurde weiter oben (Kapitel II, 3.b.aa.) bereits eingegangen. Hier soll nun das Augenmerk auf evtl. Besonderheiten gelegt werden, die mit dem Merkmal Geschlecht zusammenhängen.

Tab. 86: Auswahl aus Antworthäufigkeiten zu Fallvignette 5 – hörbehinderte Frau

Antwortmöglichkeiten N = 625 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Ich ziehe hinzu ... Beauftragte/r des Arbeitgebers für schwerbeh. Menschen	63	10,1
Ich hole mir Rat bei/ziehe hinzu ...	28	4,5
Ich ziehe hinzu ...Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte/r	5	0,8
Ich ziehe hinzu ...Gebärdensprachdolmetscher/in (hausintern)	34	5,4
Ich ziehe hinzu ...Gleichstellungsbeauftragte	16	2,6
Ich ziehe hinzu ...Personalrat	11	1,8
Ich ziehe hinzu ...Kollegin/Kollegen bzw. Vorgesetzte/n	80	12,8
Ich ziehe hinzu ...Schwerbehindertenvertretung	103	16,5
Ich ziehe hinzu ...Andere	21	3,4
Ich verweise an ...Gleichstellungsbeauftragte	4	0,6
Ich verweise an ...	2	0,3
Ich verweise an ...hausinternen, männlichen Gebärdensprachdolmetscher	5	0,8
Ich verweise an ...Kollegin/Kollegen bzw. Vorgesetzte/n	12	1,9
Ich verweise an ...Schwerbehindertenvertretung	19	3,0
Der Fall ist noch nicht aufgetreten.	287	45,9

Am häufigsten wird die Schwerbehindertenvertretung als Institution genannt, die in einer solchen Situation hinzugezogen wird. Die Gleichstellungsbeauftragte spielt als Ansprechpartnerin offenbar kaum eine Rolle. Die in diesem hypothetischen Fall eher

⁴⁵⁸ Die erhobenen Daten ermöglichen keine parametrischen Signifikanztests (bspw. T-Test für den Vergleich von Mittelwerten).

nicht ideale Möglichkeit, an den männlichen Gebärdensprachdolmetscher im Hause zu verweisen, wird sehr selten genutzt. Vermutlich sind hausinterne Gebärdensprachdolmetscher – ob männlich oder weiblich – generell eher selten.

Analyse nach dem Geschlecht der Befragten

Forschungsfrage: Verhalten sich Männer beim Umgang mit behinderten Frauen anders als Frauen?

Ergebnis: Männer ziehen die Schwerbehindertenvertretung häufiger hinzu als Frauen. In Bezug auf die Hinzuziehung der Gleichstellungsbeauftragten gibt es keine signifikanten Unterschiede nach dem Geschlecht. Der männliche Gebärdensprachdolmetscher wird noch eher für zuständig gehalten als die Gleichstellungsbeauftragte. Auch hier gibt es keine geschlechtsspezifischen signifikanten Unterschiede, ebenso wenig bei der Wahl der Antwortmöglichkeit „Ich versuche, dem Wunsch nachzukommen“. Auch gab es keine solchen Unterschiede beim Befolgen der Dienstanweisungen. Männer ziehen jedoch häufiger als Frauen den Personalrat zu Rate.

Nach Behörde

Forschungsfrage: Werden behinderte Frauen in den unterschiedlichen Behörden unterschiedlich behandelt?

Ergebnis: Bei der Bundesagentur für Arbeit versuchte man am häufigsten, dem Wunsch der hörbehinderten Frau nach einer weiblichen Dolmetscherin nachzukommen. (vgl. Kapitel II, 1.b.dd.) Beim Bundesverwaltungsamt⁴⁵⁹ wurde diese Antwort am seltensten gegeben. Passend dazu wurde beim BVA auch am häufigsten angegeben, dass man versuchen würde, der Person die Unmöglichkeit dieses Wunsches näherzubringen. Ein solcher Fall trat aber bisher am seltensten im BVA auf und am häufigsten im BAFzA. Diese Seltenheit dürfte das Antwortverhalten der BVA-Beschäftigten z. T. erklären. Die SBV würde am häufigsten im BAFzA hinzugezogen werden und am seltensten in der BA.

Ergebnisse des offenen Frageformats zu Fallvignette 5

⁴⁵⁹ Über die Befragtengruppe können keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden, da ihre Anzahl $n < 30$ beträgt.

Sechs Personen gaben an, dass es eine Dienstanweisung zur Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern gebe (offene Frage). Vier Personen würden den Integrationsfachdienst um Rat fragen (siehe Tab. 87).

Tab. 87: Angaben auf die Frage, wer um Rat gefragt wird

Angabe	n	%
Behindertenverband/Verein	1	7,1
Sonstige Dolmetscherdienste	6	42,9
Fachberater	2	14,3
Sozialberater	1	7,1
Integrationsamt/Integrationsdienst	4	28,6
Gesamt	14	100,0

Sieben Personen würden der hörbehinderten Frau einen neuen Termin geben, zu dem sie mit einer eigenen Dolmetscherin erscheinen soll. Fünf Personen würden in der Situation auf die schriftliche Kommunikation vor Ort zurückgreifen (siehe Tab. 33 unten).

Tab. 88: Antworten zu Sonstiges wird unternommen

Antwort	N	%
Neuer Termin mit Gebärdensprachdolmetscher	7	36,8
Aushändigung Kontaktdaten für einen Gebärdensprachdolmetscher	2	10,5
Hinzuziehung Hilfetelefon	1	5,3
Ich kümmere mich selbst (z. B. schriftliche Kommunikation vor Ort).	5	26,3
Spontan steht kein Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung.	4	21,1
Gesamt	19	100,0

Gibt es eine besondere Benachteiligung behinderter Frauen?

Ein Ergebnis aus Kapitel II, 3.b.aa. war, dass behinderte Frauen mit zum Personenkreis eher benachteiligter behinderter Menschen gehören. Sie wurden seltener BGG-konform behandelt als geistig behinderte, sehbehinderte oder psychisch kranke Menschen (siehe Tab. 22: „Zusammenfassung BGG-konformer Antworten“).

Angemessene Vorkehrungen und Barrierefreiheit

In Kapitel II, 3.b.bb. wurde deutlich, dass der hypothetische Fall „hörbehinderte Frau“ zwar relativ selten vorkommt, aber dennoch häufiger Maßnahmen für Barrierefreiheit zur Verfügung stehen als angemessene Vorkehrungen getroffen werden müssen. Dienstanweisungen zum Umgang mit behinderten Frauen scheint es häufiger zu geben und sie werden auch häufiger befolgt (vgl. Kapitel II, 3.b.aa.) als DA in Bezug auf alle anderen abgefragten Gruppen behinderter Menschen. Möglicherweise sind auch Dienstanweisungen zum Umgang mit Frauen- und Geschlechterfragen allgemein von den Befragten in Bezug genommen worden.

Ergebnisdarstellung – Verbände und Vereine behinderter Menschen

Die nachfolgende Ergebnisdarstellung aus der Befragung in Verbänden und Vereinen behinderter Menschen zum Thema Behinderung und Geschlecht bezieht sich insbesondere auf die Leitfrage:

„Werden bei der Umsetzung des BGG Frauen mit Behinderung ausreichend erfasst?“ und die Forschungsfragen

- t. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Relevanz des BGG und der Thematik behinderte Frauen?
- u. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Beschäftigung mit dem Thema behinderte Frauen und der Auffassung der ausreichenden Erfassung im BGG?
- v. Gibt es geschlechtsspezifische Unterschiede hinsichtlich der Leitfragen und der weiteren soziodemographischen Angaben?

Im Weiteren sollen weitere Kernfragen/-begriffe hinsichtlich des Geschlechts untersucht werden.

Der vierte Themenkomplex im Rahmen der schriftlichen Befragung in Verbänden und Vereinen behinderter Menschen beschäftigte sich explizit mit der vorgenannten Leitfrage. Der Themenkomplex „behinderte Frauen“ wurde korrespondierend in weitere Themenkomplexe der Befragung in Verbänden und Vereinen behinderter Menschen sowie der schriftlichen Befragung in ausgewählten Behörden eingearbeitet.

Themenkomplex „Allgemeines“ – **Beschäftigen Sie sich in Ihrer Verbands-/Vereinsarbeit mit folgenden Inhalten: behinderte Frauen?**

Bei N (gültig) = 699 ergibt sich folgende Verteilung:

Tab. 89: „Verteilung – Thema behinderte Frauen in der Verbands-/Vereinsarbeit“

Angabe	Häufigkeit	%
Not quoted	431	61,7
Quoted	268	38,3
Gesamt	699	100,0

Entsprechend der vorhergehenden Tabelle geben 38,3% der Befragten an, dass sie sich in ihrer Verbands-/Vereinsarbeit mit dem Thema behinderte Frauen auseinandersetzen. Dagegen scheint für mehr als die Hälfte – 61,7% der Befragten – das Thema **nicht** explizit Inhalt der Verbands/Vereinsarbeit zu sein. An dieser Stelle soll bereits darauf verwiesen werden, dass in der Gesamtschau der Frage zu den Inhalten der Verbands-/Vereinsarbeit das Thema behinderte Frauen in der quantitativen Verteilung den letzten Platz einnimmt (Kapitel II, 3.c.cc.).

Die Auswertung der Frage entsprechend der Verteilung nach Geschlecht ergibt, dass aus den Befragungsergebnissen heraus, **keine geschlechtsabhängigen Unterschiede** zum Thema behinderte Frauen in der Verbands-/Vereinsarbeit festgestellt werden können. 40,7% der männlichen Befragten und 41,2% der weiblichen Befragten geben an, dass sie sich mit dem Thema behinderte Frauen in ihrer Arbeit im Verband oder Verein beschäftigen. Mehrheitlich geben mit 59,3% der Männer und 58,8%⁴⁶⁰ der Frauen hingegen an, dass sie sich **nicht** mit dem Thema auseinandersetzen. Die Befragten, die sich keinem Geschlecht zuordnen möchten bzw. können, geben gleichfalls mehrheitlich an, dass das Thema behinderte Frauen, keine Rolle in ihrer Arbeit spielt.

Wird als Vergleichskriterium die Einordnung des Verbandes/Vereines herangezogen, zeigt sich, dass sowohl für die teilnehmenden Personen aus Sozialverbänden und die Personen aus unabhängigen Behindertenverbänden (Säulen 1 und 3 des

⁴⁶⁰ N=634; die weitere Verteilung bezieht sich auf die Antwortoptionen „ich kann oder will mich nicht zuordnen“ oder „dazu möchte ich keine Angabe machen“.

Befragungspanels) mit 52,2% zu 47,8% bzw. 58,9% zu 41,1% das Thema behinderte Frauen **marginal häufiger** zum Themenkreis ihrer Verbands-/Vereinsarbeit zählt. Die Befragten aus der BAG SELBSHILFE, ihren Mitgliedsverbände und anderen behinderungsspezifischen Verbände und aus den Wohlfahrtsverbänden sowie weitere behinderungsspezifische Verbände (Säulen 2 und 4 des Befragungspanels) geben mehrheitlich an, dass das Themen behinderte Frauen **nicht** zu den Inhalten ihrer Verbands-/Vereinsarbeit gehört.

§ 2 BGG bezieht sich explizit auf behinderte Frauen und regelt, dass die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind. Es könnte angenommen werden, dass für Befragte, die sich in ihrem Verband inhaltlich mit dem Thema behinderte Frauen beschäftigen, das BGG wichtiger ist als für Befragte, die angeben sich nicht mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Im Ergebnis kann auf Grundlage der Befragung **signifikant nachgewiesen werden, dass für Befragte, die sich in ihrem Verband/Verein inhaltlich mit dem Thema behinderte Frauen beschäftigen, das BGG wichtiger ist als für die Befragten, die sich nicht mit dieser Thematik auseinandersetzen.**

In einer weiteren, dem speziellen Themenkomplex, vorgeschalteten Frage, wurden die Befragten gebeten aus ihrer persönlichen Sicht einzuschätzen, ob behinderte Frauen ausreichend vom BGG erfasst sind. Die Befragten sollten zwischen den Antwortoptionen „ausreichend“, „nicht ausreichend“, „das weiß ich nicht“ und „keine Angabe“ entscheiden.

Themenkomplex „Allgemeines“ – **Sind Ihrer Meinung nach alle behinderten Menschen ausreichend vom Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) erfasst: behinderte Frauen?**

Tab. 90: „Sind Ihrer Meinung nach alle behinderten Menschen ausreichend vom Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) erfasst: behinderte Frauen?“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Ausreichend	86	15,7
Nicht ausreichend	187	34,1
Das weiß ich nicht	204	37,1
Keine Angabe	72	13,1
Gesamt	549	100,0

Gemäß den Ergebnissen der dargestellten Tabelle sagen 37,1% der Befragten, dass sie **keine Aussage** dazu treffen können, ob behinderte Frauen ausreichend von BGG erfasst sind. 34,1% meinen, dass behinderte Frauen **nicht ausreichend** durch das BGG erfasst sind. 15,7% der Befragten geben an, Frauen sind **ausreichend** durch das BGG erfasst.

Hinsichtlich der Aufgliederung nach Geschlecht kann gesagt werden, dass die weiblichen Befragten mit 38,1%⁴⁶¹ der Auffassung sind, dass behinderte Frauen **nicht ausreichend** durch das BGG erfasst werden. Vernachlässigt werden darf hierbei nicht, dass 37,4% der befragten Frauen zu der Frage antworten „**das weiß ich nicht**“. Zu diesem Schluss kommen gleichfalls 37,5% der befragten Männer. In der Stichprobe der Männer sind 31,3% der Meinung, dass behinderte Frauen **nicht ausreichend** durch das BGG erfasst werden.

Wird die Frage mit der Einordnung des Verbandes/Vereines abgeglichen, meinen lediglich die teilnehmenden Personen aus unabhängigen Behindertenverbänden und aus Wohlfahrtsverbänden sowie weiteren behinderungsspezifischen Verbänden (Säulen 3 und 4 des Befragungspanels) mehrheitlich, dass behinderte Frauen **nicht ausreichend** durch das BGG erfasst werden. Die Befragten aus Sozialverbänden und aus der BAG SELBSTHILFE, ihren Mitgliedsverbände und anderen behinderungsspezifische Verbände (Säulen 1 und 2 des Befragungspanels) sagen, dass sie **nicht wissen** („das weiß ich nicht“), ob behinderte Frauen ausreichend erfasst werden. Die Befragten beider Säulen, die zwischen den Antwortoptionen „ausreichend“ bzw. „nicht ausreichend“ entschieden haben, sind aus dem Zahlenmaterial heraus, der Auffassung, dass behinderte Frauen nicht ausreichend erfasst sind.

Zu hinterfragen wäre, ob die Befragten, die sich in ihrem Verband inhaltlich nicht mit dem Thema behinderte Frauen beschäftigen, eher der Meinung sind, dass behinderte Frauen ausreichend vom BGG erfasst werden, als die Befragten die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen. Im Ergebnis zeigen beide Gruppen ein ähnliches Ergebnis auf und es kann kein signifikanter Unterschied nachgewiesen werden. **Entsprechend der Befragung besteht kein Unterschied zwischen der**

⁴⁶¹ N= 538.

inhaltlichen Beschäftigung mit behinderten Frauen und der Einschätzung der ausreichenden Erfassung im BGG.

Zur Weiterentwicklung der Frage „Sind Ihrer Meinung nach alle behinderten Menschen ausreichend vom Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) erfasst: behinderte Frauen?“ wurde im Themenkomplex 4 – „Behinderte Frauen“ explizit erfragt, ob die die Belange behinderter Frauen mit den BGG ausreichend umgesetzt werden. Hierzu wurden fünf Antwortoptionen zur Auswahl gestellt „ja“ – „nein“ – „ich weiß nicht welche besonderen Belange das sein sollen“ – „das kann ich nicht beurteilen“ und „dazu möchte ich keine Angabe machen“.

Themenkomplex „Behinderte Frauen“ – Werden die Belange behinderter Frauen mit dem BGG ausreichend umgesetzt?

Tab. 91: „Werden die Belange behinderter Frauen mit dem BGG ausreichend umgesetzt?“

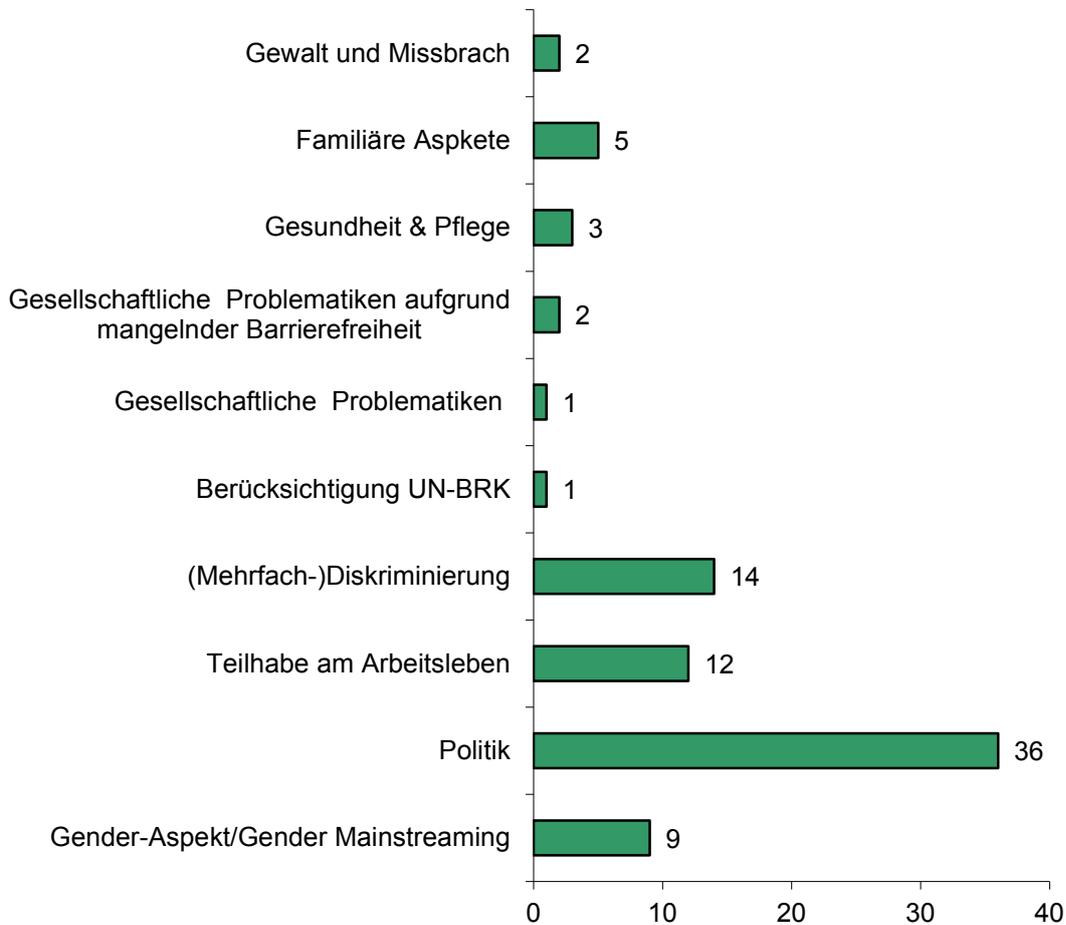
Antwortoption	Häufigkeit	%
Ja	43	6,8
Nein, weil...	100	15,8
Ich weiß nicht, welche besonderen Belange das sein sollen.	77	12,1
Das kann ich nicht beurteilen.	352	55,5
Dazu möchte ich keine Angabe machen	62	9,8
Gesamt	634	100,0

Die Ergebnisse der weiterführenden Frage entsprechen der Frage des ersten Themenkomplexes. Mit 55,5% sagen die Befragten, dass die Frage **nicht beurteilt** werden kann, gefolgt von der Antwortoption, dass die Belange behinderter Frauen **nicht ausreichend** mit dem BGG umgesetzt werden. 12,1% der Befragten geben an, dass sie nicht wissen, welche besonderen Belange behinderter Frauen dies seien. Bei der Geschlechterverteilung ergibt sich hinsichtlich der vorhergehenden Vergleichsfrage ein Unterschied dahingehend, dass die befragten Frauen, im ersten Themenkomplex noch antworteten, dass die Belange behinderter Frauen durch das BGG nicht ausreichend erfasst werden. In der Vergleichsfrage im speziellen Themenkomplex ist sowohl bei Männern als auch bei Frauen mit 53,3% bzw. 58,5%

die häufigste Aussage, dass die Frage, ob die Belange behinderter Frauen mit dem BGG ausreichend umgesetzt werden **nicht beurteilt** werden kann. Zwar sind Frauen mit 19,6% häufiger als Männer (12,0%) der Meinung, dass die Belange behinderter Frauen **nicht ausreichend** umgesetzt werden, dennoch meinen jeweils 12,3%, dass sie nicht wüssten welche besonderen Belange von behinderten Frauen dies betrifft. Im Weiteren sind mehr Männer als Frauen der Meinung, dass die Belange mit dem BGG ausreichend umgesetzt werden (9,7% vs. 4,0%). Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass es für die Befragten problematisch erscheint ohne vorgegebene Antwortoptionen zu assoziieren, was Belange behinderter Frauen sein könnten.

Für die Befragten, die diese Frage mit „nein“ beantworteten, gab es die Option in einem Freitextfeld auszuführen, warum sie der Meinung sind, dass die Belange behinderter Frauen mit dem BGG nicht ausreichend umgesetzt sind. Aus dem Datenmaterial heraus, ergab sich nachfolgende Kategorisierung. Mit den Kategorien wurde zusammengefasst, in welchen Bereichen die Befragten Probleme bei der Umsetzung von Belangen behinderter Frauen sehen.

Abbildung 9: „Werden die Belange behinderter Frauen mit dem BGG ausreichend umgesetzt? Nein, weil...“ – Kategorien und Verteilung“



Im Folgenden soll kurz skizziert werden, welche Inhalte zu den aufgezeigten Kategorien gehören.

Gewalt und Missbrauch:

- der Umfang an Gewalt gegen behinderte Frauen ist noch immer höher als deren ausreichender Schutz
- nachgewiesene sexuelle Belästigung von behinderten Frauen

Familiäre Aspekte:

- kaum Vereinbarkeit von Familie und Beruf für behinderte Frauen

Gesundheit & Pflege:

- fehlende Barrierefreiheit im Gesundheitswesen

- Ansprüche sind im Gesundheitswesen schwer durchzusetzen, z. B. Selbstverteidigungskurse bei Krankenkassen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)
- fehlendes Recht auf gleichgeschlechtliche Assistenz

Gesellschaftliche Problematiken sowie Gesellschaftliche Problematiken aufgrund mangelnder Barrierefreiheit:

- Zugang zu Frauenhäusern und Telefon(not)sorge
- zu wenig Wissen und Vermittlung über Sexualität/Partnerschaft/Ich-Entwicklung

Berücksichtigung UN-BRK:

- die UN-Konvention wird zum Thema nicht ausreichend berücksichtigt

(Mehrfach)Diskriminierung:

- das Thema Frau und Behinderung wird als sogenannte doppelte Diskriminierung immer noch negiert
- Frauen mit Beeinträchtigung werden intersektional stärker benachteiligt werden
- ihre besondere Lebenslage (z. B. Mutterschaft) wird nicht genügend berücksichtigt

Teilhabe am Arbeitsleben:

- keine Gleichberechtigung bei der Arbeitssuche, Weiterbildung und Umschulung
- die gleichwertige Leistung wird nicht genügend gewürdigt

Politik:

- nur rein symbolisch erwähnt
- praktische umfängliche Umsetzung fehlt
- Konkretisierung fehlt
- Belange von Frauen sind in der öffentlichen und politischen Diskussion überhaupt unterbelichtet

Gender-Mainstreaming/Gender-Aspekt:

- zu wenig Differenzierung zwischen den Bedürfnissen von Mann und Frau
- an vielen Stellen wird noch nicht nach Gender-Gesichtspunkten gearbeitet

- die spezifischen Fragen von Frauen sind noch gar nicht genau erkannt
- viel zu wenig Bewusstsein besteht für spezifische Fraueninteressen
- die Frauenperspektive wird in der Praxis nicht wahrgenommen

Die Verteilung der Frage entsprechend der Einordnung des Verbandes/Vereines, ergibt keinen Unterschied zwischen der Einordnung der befragten Verbände/Vereine. Alle Befragten sagen, dass sie die Frage der Umsetzung der Belange **nicht beurteilen** können. Auch weitere Vergleichskriterien, wie bspw. das Alter, das Vorhandensein einer eigenen Behinderung/chronischen Krankheit oder die Verbands-/Vereinsebene führen im Abgleich mit der Frage nach der ausreichenden Umsetzung der Belange behinderter Frauen durch das BGG zu keinem anderen Ergebnis als das diese Frage **nicht beurteilt** werden kann.

Themenkomplex „Behinderte Frauen“ – **Was sind Ihrer Meinung nach besondere Belange behinderter Frauen?**

Auf Grundlage der vorgeschalteten Experteninterviews, wurde der Frage, was aus Sicht der Befragten besondere Belange behinderter Frauen seien, einerseits Antwortoptionen vorgegeben, andererseits hatten die Befragten die Möglichkeit über die Option „anderes“ weitere Belange die aus ihrer eigenen Sicht nicht aufgelistet waren, anzugeben. Die Befragten wurden gebeten, bei dieser Frage, jede Aussage, die aus der eigenen Sicht zutrifft anzukreuzen (Mehrfachantworten).

Insgesamt ergibt sich folgende Übersicht:

Tab. 92: „Verteilung – besondere Belange behinderter Frauen: Gesamt“

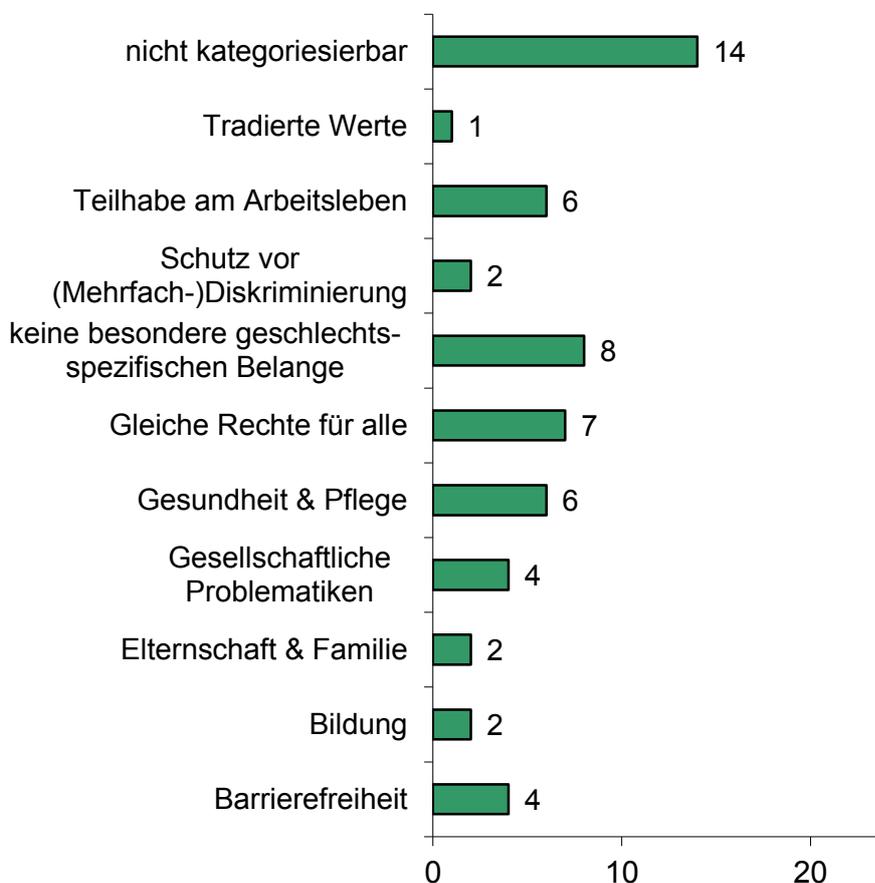
Antwortmöglichkeiten (wobei es den N= 618 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Recht auf Familie	334	54,0
Recht auf Elternschaft	333	53,9
Barrierefreier Zugang zum Gesundheitswesen	321	51,9
Schutz vor Gewalt	448	72,5
Schutz vor sexuellem Missbrauch	458	74,1
Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben	381	61,7
Anderere, und zwar ...	50	8,1
Dazu möchte ich keine Angabe machen	113	18,3

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N= 618 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Gesamt	2438	394,5

Die Ergebnisse der Befragung sprechen dafür, dass insbesondere der **Schutz vor sexuellem Missbrauch** und der **Schutz vor Gewalt** als besondere Belange behinderter Frauen gesehen werden. Mit 74,1% (% der Fälle) bzw. 72,5% (% der Fälle) wird für diese beiden Themen votiert. Es schließen sich mit 61,7% (% der Fälle) die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben und mit 54,0% und 53,9% (% der Fälle) die Themen Recht auf Familie und Recht auf Elternschaft an. Der barrierefreie Zugang zum Gesundheitswesen wird mit 51,9% (% der Fälle) benannt.

Die Kategorisierung der weiterführenden Antworten der Option „anderes“ ergibt folgendes Bild:

Abbildung 10: „Was sind ihrer Meinung nach besondere Belange behinderter Frauen? Andere, und zwar...“ – Kategorien und Verteilung“



An dieser Stelle sollen die einzelnen Kategorien wiederum stichpunktartig vorgestellt werden:

Tradierte Werte:

- dies sind tradierte Werte, tradierte Werte herrschen auch bei den betroffenen Frauen selbst

Teilhabe am Arbeitsleben:

- Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ganz besonders für behinderte Frauen wichtig
- häufige Teilzeitbeschäftigung, geringes Einkommen, hohe Arbeitslosigkeit
- Förderung der beruflichen Entwicklung
- freie Berufswahl

Schutz vor (Mehrfach)Diskriminierung:

- Schutz vor Diskriminierung jeglicher Art und deren Kombination

Keine besonderen geschlechtsspezifischen Belange und gleiche Rechte für alle (Männer/Frauen – behindert/nichtbehindert):

- Barrierefreiheit ist geschlechtsneutral, außer spezifische weibliche Belange in der Pflege- und Gesundheitsversorgung
- genannte Belange betreffen sowohl männliche als auch weibliche behinderte Menschen
- Belange treffen auf beide Geschlechter zu
- wo bleibt die Gleichberechtigung der Männer - Belange ja, aber besondere nein
- grundsätzlich haben behinderte Frauen alle Rechte wie andere Frauen auch und umgekehrt
- gleiches Recht wie Männer mit Behinderung

Gesundheit & Pflege:

- gleichgeschlechtliche Assistenz
- Wahrnehmung in der Medizin und deren Literatur

Gesellschaftliche Problematiken:

- Recht auf Vereinbarkeit von Karriere und Familie

Elternschaft & Familie:

- Aufklärung über Elternschaft
- Adoptionsrecht

Bildung:

- Recht auf Bildung

Barrierefreiheit:

- behindertengerechte Haushaltsgeräte

Die Auswertung nach den Geschlechtern Mann und Frau zeigt keine andere Schwerpunktsetzung als in Hinblick der zuvor besprochenen Gesamtverteilung. Es ist deutlich ersichtlich, dass zu den Belangen behinderter Frauen sowohl für Männer als auch für Frauen vor allem die Themen Schutz vor sexuellem Missbrauch und Schutz vor Gewalt gehören. Für Männer und Frauen zählt nachfolgend das Thema Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben zu den besonderen Belangen behinderter Frauen. Nahezu gleich sind auch die Verteilungen hinsichtlich der weiteren gelisteten Themen.

Von den zur Auswahl gestellten Themen, werden die Themen Schutz vor sexuellem Missbrauch und Schutz vor Gewalt insbesondere als besondere Belange behinderter Frauen, auch hinsichtlich weiterer Kriterien gesehen. Zu den Kriterien gehören z. B. das Alter (hier keine Unterschiede hinsichtlich der abgefragten Altersgruppen), einer eventuellen Behinderung/chronischen Krankheit und der Behinderungsart sowie der Vereinsebene.

Themenkomplex „Behinderte Frauen“ – Wie vertreten Sie die Belange behinderter Frauen in Ihrem Verband/Verein?

In der letzten Frage des speziellen Themenkomplexes zu behinderten Frauen, wurden die Beteiligten dazu befragt, wie die Belange behinderter Frauen durch den Verband oder Verein, den sie angehören, vertreten werden. Neben vorgegebenen Antwortoptionen, bestand im Weiteren die Möglichkeit die Frage weiter zu konkretisieren. Gleichfalls stand die Option der Mehrfachantworten offen.

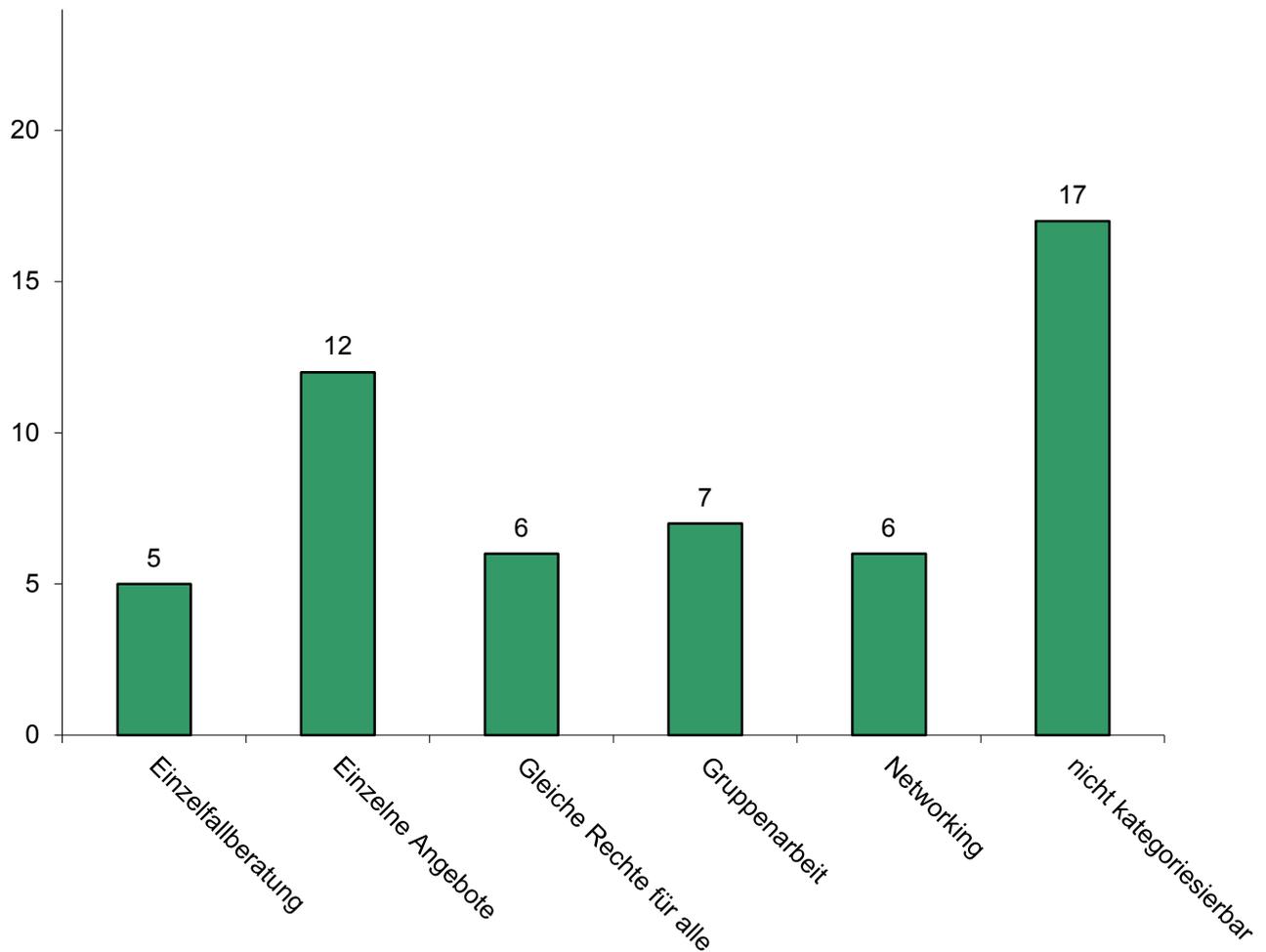
Tab. 93: „Verteilung – Vertretung der Belange behinderter Frauen im Verband/Verein: Gesamt“

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N= 618 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Öffentlichkeitsarbeit	175	28,3
Sprechstunden für behinderte Frauen	51	8,3
Eigene Arbeitsgruppe	88	14,2
Zusammenarbeit mit anderen Stellen	112	18,1
Kein Schwerpunkt der Verbands-/ Vereinsarbeit	285	46,1
Weitere, und zwar...	53	8,6
Dazu möchte ich keine Angabe machen	117	18,9
Gesamt	881	142,5

Mit 46,1% (% der Fälle) und mit sehr deutlichem Vorsprung ist ersichtlich, dass die Verbände und Vereine der Befragten in der Thematik behinderte Frauen und deren Belange keinen Schwerpunkt der Verbands-/Vereinsarbeit sehen. Mit 28,3% (% der Fälle) wird angegeben, dass mittels Öffentlichkeitsarbeit auf die Belange behinderter Frauen aufmerksam gemacht wird. Lediglich in 14,2% (% der Fälle) wird gesagt, dass es eine eigene Arbeitsgruppe zum Thema behinderter Frauen gibt.

Durch die Freitextfragen konnten, folgende weitere Vertretungsmechanismen kategorisiert werden:

Abbildung 11: „Wie vertreten Sie die Belange behinderter Frauen in Ihrem Verband/Verein? Weitere, und zwar...“ – Kategorien und Verteilung“



Einzelfallberatung:

- bei Bedarf individuelle Fallberatung
- bei Bedarf fließt das Thema in die Beratungsgespräche mit den Klientinnen ein

Einzelne Angebote:

- von Zeit zur Zeit werden für Frauen eigene Veranstaltungen abgehalten
- Mädchenkonferenz und Mädchenzeitschrift

Gleiche Rechte für alle:

- alle Belange werden vertreten, es gibt keine frauenspezifischen
- wir unterscheiden nicht zwischen Mann und Frau

- eine spezielle Vertretung erscheint uns nicht erforderlich

Gruppenarbeit:

- begleiteter Frauenabend (in der Gruppe)
- Aufmerksamkeit dafür in unseren Selbsthilfegruppen
- eigene Gesprächsgruppe
- Gruppengespräche mit Sozialarbeiter

Networking:

- Vernetzung mit anderen Gruppen
- Vermittlung von Kontakten entsprechend des Hilfsbedarfs
- Zusammenarbeit mit dem Koordinationsbüro für behinderte Frauen

Die Ergebnisse der zugrundeliegenden Befragung zeigen, dass es unter den verschiedenen Verbänden/Vereinen kaum Unterschiede gibt, wie und ob die Verbände oder Vereine die Belange behinderter Frauen aktiv vertreten. Bis auf die Befragten aus Sozialverbänden, wird für die weiteren Verbands-/Vereinssäulen angegeben, dass die Belange behinderter Frauen, kein Schwerpunkt der Arbeit seien. Die Befragten aus Sozialverbänden geben mit geringfügiger Mehrheit in der Stichprobe an, dass sie die Belange behinderter Frauen mittels Öffentlichkeitsarbeit vertreten. Die insgesamt geringe Fallzahl, trotz der Option der Mehrfachantworten, könnte als zusätzlicher Indikator herangezogen werden und scheint zu bestätigen, dass die Thematik behinderte Frauen in den Verbänden und Vereinen kein Primärthema ist.

Gleiches, wie bisher zu den Verteilungen ausgeführt, gilt auch für die Aufgliederung nach den verschiedenen Verbands- und Vereinsebenen. Durchgängig wird unabhängig von der Verbands- oder Vereinsebene durch die Befragten angegeben, dass die Belange behinderter Frauen kein Schwerpunktthema der Arbeit seien. Nachfolgend werden einheitlich die Optionen der Öffentlichkeitsarbeit als Vertretungsinstrument von der Ortsebene bis zur Bundesebene benannt.

Weitere geschlechtsspezifische Ergebnisse

Befragungsergebnisse in Hinblick auf die Leitfragen und entsprechend des Geschlechts werden insbesondere in Kapitel II, 3.c.cc. ausgeführt. Auch die weiteren Darstellungen zu den Ergebnissen der schriftlichen Befragung, geben an entsprechenden Stellen Auskunft darüber, wie jeweils Frauen und Männer antworteten.

BGG

Es gibt zwischen Frauen und Männern **keinen** Unterschied betreffend der Frage, wie vertraut sie mit dem BGG sind. Frauen und Männer geben jeweils an, dass das Gesetz „eher bekannt“ ist. Selbiges gilt für die Frage, welche Rolle das BGG für die eigene Funktion im Verband oder Verein spielt. Zur Antwort der Frage besteht zwischen Männern und Frauen Konsens, dass das Gesetz in der Funktion keine Rolle spielt.

Behinderungsbegriff

Die Frage, ob der geltende Gesetzestext den Vorstellungen der Befragten entspricht, wird auch hinsichtlich des Geschlechts ausführlich in Kapitel II, 3.b.bb.sowie Kapitel II, 3.c.cc. behandelt. Im Ergebnis gibt es **keine** geschlechtsspezifischen Unterschiede in Bezug auf § 3 BGG. Sowohl Männer als auch Frauen geben mehrheitlich an, dass der geltende Gesetzestext ihren Vorstellungen entspricht.

Barrierefreiheit

Sowohl Frauen als auch Männer geben an erste Stelle an, dass für sie Barrierefreiheit bedeutet, dass alle Menschen ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe mit der Umwelt agieren können.

Hinsichtlich der Frage „Wo liegen bzw. was sind Barrieren für Mitglieder in Ihrem Verband/Verein?“ gibt es kleinere geschlechtsabhängige Unterschiede.

Frauen: Frauen geben an erster Stelle an, dass sie komplizierte Verfahren bei den Behörden (82,1% der Fälle) als Barriere für Mitglieder ihres Verbands/Vereins empfinden. Es folgen die Antwortoptionen „Vorurteile – Barrieren in den Köpfen“ (79,7% der Fälle) und „Mobilitätsbarriere“ (66,6% der Fälle). Den letzten Rang belegt der Punkt „Bildungsbarrieren“ (51,0% der Fälle).

Männer: Für Männer sind „Vorurteile – Barrieren in den Köpfen“ (76,8% der Fälle) an erster Stelle der Barrieren für Mitglieder im Verband/Verein. Auf den Plätzen zwei und drei folgen „komplizierte Verfahren bei den Behörden“ sowie „Mobilitätsbarrieren“ (72,7% der Fälle bzw. 66,8% der Fälle). Auf dem letzten Platz rangieren wiederum „Bildungsbarriere“ mit 45,7% der Fälle.

Insgesamt identifizieren Männer und Frauen, die gleichen Barrieren in den Top 3 für Mitglieder in ihren Verband/Verein. Der Unterschied besteht lediglich in der Reihenfolge der Plätze eins und zwei.

Bei der Frage, gegen wen sich die Beschwerde(n) aufgrund mangelnder Barrierefreiheit richtete, gibt es keine geschlechtsspezifischen Unterschiede. Frauen und Männer geben jeweils an, dass sich die Beschwerden in erster Linie gegen Behörden und das Gesundheitswesen richtete(n).

Die folgende Tabelle soll darstellen, welchen Änderungsbedarf betreffend Barrierefreiheit Männer und Frauen hinsichtlich der aufgelistet Bereiche an erster Stelle⁴⁶² sehen:

Tab. 94: „Aus Ihrer Erfahrung: Welchen Änderungsbedarf betreffend Barrierefreiheit gibt es in folgenden Bereichen und Geschlecht?“

Bereich	Männer	Frauen
Verkehrswesen	großer Änderungsbedarf	großer Änderungsbedarf
Bauwesen	großer Änderungsbedarf	großer Änderungsbedarf
Arbeit	großer Änderungsbedarf	großer Änderungsbedarf
Behördenkontakt	großer Änderungsbedarf	großer Änderungsbedarf
Gesundheitswesen	großer Änderungsbedarf	großer Änderungsbedarf
Bildung	großer Änderungsbedarf	großer Änderungsbedarf
Freizeit & Kultur	es gibt Änderungsbedarf	es gibt Änderungsbedarf
Kommunikations-/ Informationstechnik	es gibt Änderungsbedarf	es gibt Änderungsbedarf

⁴⁶² Bezogen auf die häufigste genannte Antwortoption. Die Darstellungsform wurde aufgrund des schnellen Überblicks gewählt.

Die Tabelle zeigt, dass es keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen hinsichtlich der Einschätzung des Änderungsbedarfes betreffend Barrierefreiheit der gelisteten Bereiche im Rahmen der Befragung gibt.

Auch gibt es keinen Unterschied dahingehend, wie auf Beschwerden reagiert wurde. Männer und Frauen geben jeweils deutlich an, dass zuerst der persönliche Kontakt mit der Institution gesucht wird gegen die sich die Beschwerde richtete (73,0%/62,9% der Fälle), an zweiter Stelle wird jeweils angegeben, dass die Beschwerde an eine andere Stelle im Verband/Verein weitergeleitet wurde (46,7%/56,0% der Fälle). Es haben jedoch mehr Männer als Frauen das BKB kontaktiert (9,5%/2,6% der Fälle). Eine Kontaktierung des BKB liegt bei Frauen auf den letzten Rang der Verteilung und bei Männern auf dem vorletzten Rang.

Politischer Handlungsbedarf

In Hinblick auf die Frage, ob ein rechtlicher Reform- bzw. politischer Handlungsbedarf gesehen wird, damit das BGG erfolgreich umgesetzt werden kann, antworteten Frauen und Männer mehrheitlich mit der Antwortoption „dazu möchte ich keine Angabe machen“ (Männer: 46,0%/Frauen: 53,0%)⁴⁶³. Nachfolgend geben beide an, dass sie einen rechtlicher Reform- bzw. politischer Handlungsbedarf (Männer: 38,3%/Frauen: 37,7%) sehen. Insgesamt negieren mehr Männer als Frauen, dass es einen rechtlichen Reform- bzw. politischer Handlungsbedarf gebe.

Zusammenfassung

Behörden

Die Auffindbarkeit der Gebäude für behinderte Frauen wird unter allen Bereichen für behinderte Frauen am besten eingeschätzt (nicht überraschend), **die Nutzbarkeit der Gebäude am schlechtesten**. In allen Bereichen liegt die Bewertung der Barrierefreiheit für behinderte Frauen im Mittelfeld.

Die Schwerbehindertenvertretung wird bei behinderten Frauen mit 16,5% am dritthäufigsten (häufiger bei seh- und hörbehinderten Menschen; 33,9 bzw. 21,8%) hinzugezogen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird hier mit 2,6% sogar **seltener**

⁴⁶³ N= 591.

hinzugezogen als in anderen Fällen (häufiger bei seh- und hörbehinderten Menschen; 6,7 bzw. 2,7%). Frauen mit Behinderung gehören nach behinderten Menschen mit Migrationshintergrund und hörbehinderten Menschen ebenfalls zu einer eher benachteiligten Gruppe behinderter Menschen. Der Kontakt zu hörbehinderten Frauen kam bei den Befragten zwar relativ selten vor. Es werde aber häufiger auf barrierefreie Maßnahmen, vor allem in Form von Dienstanweisungen, als auf angemessene Vorkehrungen zurückgegriffen als in anderen Fällen.

Wie wurden die Forschungsfragen beantwortet?

Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem Geschlecht der Befragten und ihrem Gleichstellungs- und Behinderungsbegriff. Männer verstehen unter Gleichstellung häufiger die Gleichstellung in der öffentlichen Verwaltung als Frauen. Gleichzeitig verbinden sie mit Behinderung eher ein behinderndes Umfeld, aber auch häufiger eine Schwerbehinderung. Es gibt möglicherweise Einflüsse von anderen Faktoren, wie dem Arbeitsumfeld – Männer arbeiten in dieser Grundgesamtheit häufiger für Sozialleistungsträger – oder juristische Kenntnisse – Männer besitzen in dieser Grundgesamtheit häufiger juristische Kenntnisse (oder geben es häufiger an) als Frauen. Männer ziehen beim Umgang mit behinderten Frauen im hypothetischen Fall häufiger die SBV oder den Personalrat zu Rate als Frauen. Beim BGG-konformen Verhalten „Ich versuche, dem Wunsch nachzukommen“ in Bezug auf Fallvignette 5 gab es keine geschlechtsspezifischen Unterschiede. Befragte aus der BA würden den Wunsch nach einer Gebärdensprachdolmetscherin häufiger erfüllen als andere Befragte. Es scheint einen Zusammenhang zwischen dem Vorkommen solcher Situationen und der Reaktion darauf zu geben.

Was bedeuten die Ergebnisse für Leitfrage 3?

Leitfrage 3: „Werden bei der Umsetzung des BGG Frauen mit Behinderung ausreichend erfasst?“

Es gab in den hier dargestellten Ergebnissen der Befragung in Behörden keine weiteren Hinweise darauf, dass behinderte Frauen im Vergleich zu den anderen Gruppen behinderter Menschen besonders benachteiligt werden. Vielmehr muss das Geschlecht bei den anderen Gruppen immer mitgedacht werden. Bei behinderten Frauen besteht lediglich ein erhöhtes Risiko der Benachteiligung, weil mehrere Risikofaktoren kumulieren können (vgl. Kapitel II, 1.b.dd.). Eine solche Kumulation

konnte anhand der erhobenen Daten zwar nicht gefunden werden, aber hörbehinderte Frauen (Merkmale Behinderung und Frau) gehören hier einer der eher benachteiligten Gruppe an (Fallvignette 5). Folgte man der Hypothese der Kumulation, müsste die hörbehinderte Frau bei der Einschätzung der Benachteiligung einen Platz **vor** den hörbehinderten Menschen (Fallvignette 2) einnehmen. Möglich ist aber auch, dass die Hörbehinderung beim Lesen des Fragebogens nicht wahrgenommen wurde. Jedenfalls kommt der Fall der hörbehinderten Frau seltener vor als der Fall der hörbehinderten Menschen. Trotzdem wird auf letzteren seltener angemessen reagiert. Eine weitere Möglichkeit wäre aber auch, dass das Gender Mainstreaming mittlerweile alle Bereiche erfasst hat und daher Frauen im Allgemeinen eine besondere Aufmerksamkeit entgegen gebracht wird.

Verbände und Vereine behinderter Menschen

In der Gesamtschau der Ergebnisse aus der Befragung scheint es so, dass das Thema behinderte Frauen und deren besondere Belange in der Verbands- bzw. Vereinsarbeit selbst keinen besonderen Raum einnimmt. Darauf weist das Ergebnis der Frage „Beschäftigen Sie sich in Ihrer Verbands-/Vereinsarbeit mit folgenden Inhalten: behinderte Frauen?“ hin. Unterstützt wird diese Vermutung, durch die Antworten auf die Frage „Wie vertreten Sie die Belange behinderter Frauen in Ihrem Verband/Verein?“ Die Befragten geben zusammenfassend an, dass sie sich **nicht** vorrangig mit dem Thema in ihrer Verbands-/Vereinsarbeit beschäftigen und die Vertretung der Belange behinderter Frauen kein Schwerpunkt der Arbeit im Verband/Verein sei. Dabei ergeben sich hierbei auch keine Unterschiede hinsichtlich der Einordnung des Geschlechts oder der Verbandsart oder weiterer beschriebener Kriterien.

Ob behinderte Frauen durch das Behindertengleichstellungsgesetz ausreichend erfasst und ihre Belange mit dem Behindertengleichstellungsgesetz ausreichend umgesetzt werden, beantworten die Befragten mit der Tendenz, dass sie zu diesen Faktoren nichts wissen bzw. dass sie dies nicht beurteilen können. Einzig Frauen sehen behinderte Frauen durch das BGG als nicht ausreichend erfasst an, jedoch mit sehr geringer Differenz zur Option, dass hierüber nichts gesagt werden kann.

In Hinblick auf die offenen Antwortmöglichkeiten gibt es Anzeichen dafür, dass durch die Befragten teils negiert wird, dass es besondere Belange behinderte Frauen gebe und vielmehr dafür plädiert wird, dass die benannten Antwortoptionen ebenso behinderte Männer sowie nicht behinderte Männer und nicht behinderte Frauen betreffen.

Zu den offensichtlich besonderen Belangen behinderter Frauen gehören anscheinend aus der speziellen Frage und aus den entsprechenden Antwortoptionen dazu, die Themen Schutz vor sexuellem Missbrauch und Schutz vor Gewalt. Es darf vermutet werden, dass durch kürzlich veröffentlichte Studien zu diesen Themen und der öffentlichen Diskussion die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Vereine besonders für diese Themen sensibilisiert sind. Durch die Befragung ergeben sich bis auf die Themen Schutz vor sexuellem Missbrauch, Schutz vor Gewalt und die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben keine weiteren expliziten Hinweise auf das Thema besondere Belange behinderter Frauen.

Inwiefern Verbände und Vereine Handlungsbedarf zum Thema behinderte Frauen und deren Belange sehen, kann nicht abschließend aus dem Material abgeleitet werden. Es darf vermutet werden, dass dieses Thema eine unterbelichtete Rolle spielt, dabei kann jedoch nicht gesagt werden, ob aus ihrer Sicht kein Handlungsbedarf besteht oder die Verbände und Vereine sich etwaiger besonderer Belange - also einem Bedarf - nicht bewusst sind. Es werden anscheinend aus der Befragung heraus keine speziellen Kompetenzen für das Thema in den Verbänden und Vereinen vorgehalten.

Insgesamt sollte überlegt werden, ob ein anderer Zugang zum Thema behinderte Frauen etabliert werden sollte und ob die entsprechende Regelung im BGG zweckmäßig ist und die Intention des Gesetzgebers mit dieser Regelung erreicht werden kann. Gegebenenfalls können behinderte Frauen und deren Belange über anders gefasste Rechtsbegriffe, wie den der (Mehrfach-)Diskriminierung, besser gefasst werden.

Für die Prüfung, ob es geschlechtsabhängige Unterschiede betreffend verschiedener Bereiche gibt, kann insgesamt festgestellt werden, dass es sowohl hinsichtlich des Behinderungsbegriffs, dem Themenfeld Barrierefreiheit und einem möglichen

politischen Handlungsbedarf keine Unterschiede bezüglich der Einschätzung von Männern und Frauen gibt.

dd. Ergebnisdarstellung - Zielvereinbarungen

In diesem Abschnitt sollen Ergebnisse aus der Befragung in den Verbänden und Vereinen dargestellt werden, die sich auf die Leitfrage:

„Hat sich das Instrument der Zielvereinbarung in der Praxis bewährt?“
beziehen.

Forschungsfragen:

- w. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Bekanntheit von Zielvereinbarungen und der Bekanntheit des BGG?
- x. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Bekanntheit von Zielvereinbarungen und der Verpflichtung von Unternehmen oder Unternehmensverbände zur Herstellung von Barrierefreiheit?
- y. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Bekanntheit von Zielvereinbarungen und Beschwerden sowie Beschwerden an private Unternehmen?
- z. Besteht ein Zusammenhang zwischen Verbänden und Vereinen, die sich mit Barrierefreiheit befassen und der Kenntnis von Zielvereinbarungen?
- aa. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Anwendung von Rechtsmitteln und der Bekanntheit von Zielvereinbarungen?

Der fünfte Themenkomplex der schriftlichen Befragung der Verbände und Vereine behinderter Menschen thematisierte das Thema „Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit“. Es wurde bewusst darauf verzichtet, Daten zu erheben, die bisher bereits, bspw. durch das BKB⁴⁶⁴, erhoben wurden.

Zu Beginn des Themenkomplexes wurde erfragt, inwiefern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Kenntnis zum Instrument der Zielvereinbarungen haben.

⁴⁶⁴ Vgl. Kruse, in: Welti (Hrsg.), 2013, 35ff.

Themenkomplex „Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit“ – **Ist Ihnen das Instrument der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit bekannt?**

Insgesamt haben 639 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der schriftlichen Befragung diese Frage beantwortet.

Die Häufigkeitsverteilung ergibt:

Tab. 95: „Ist Ihnen das Instrument der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit bekannt?“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Ja	263	41,2
Nein	337	52,7
Dazu möchte ich keine Angabe machen	39	6,1
Gesamt	639	100,0

Im Ergebnis ist für etwas mehr als die Hälfte der Befragten – 52,7% – das Instrument der Zielvereinbarung nach § 5 BGG **nicht** bekannt. 41,2% der befragten Personen geben an, dass sie Zielvereinbarungen kennen und 6,1% der Befragten möchte zu der Frage keine Angabe machen. Die gezeigte Verteilung deutet bereits darauf hin, dass Zielvereinbarungen in der Verbands- und Vereinsstruktur noch nicht umfassend angekommen oder gar nicht verfestigt sind.

Die Differenzierung der Bekanntheit von Zielvereinbarungen gemäß § 5 BGG und der **Verbands-/Vereinsebene** ergibt, dass Befragte der Orts-, Bereichs-, Kreis-, Bezirks- und Regionalebene oft angeben, dass ihnen das Instrument der Zielvereinbarung **nicht** bekannt ist. Die Vertreter der Landesebene geben zwar ebenfalls mehrheitlich mit 48,0% an, dass ihnen das Instrument nicht bekannt sei, jedoch kann hier nahezu von einem Gleichgewicht ausgegangen werden, indem 46,6%⁴⁶⁵ aus dieser Verbandsebene sagen, ihnen sei das Instrument bekannt. Einzig die befragten Vertreter der **Bundesebene** geben mit knapper Mehrheit (50,0% zu 48,7%⁴⁶⁶) an, dass ihnen das Instrument der Zielvereinbarung bekannt sei. Einschränkend sollte

⁴⁶⁵ 5,4% möchten keine Angabe machen.

⁴⁶⁶ 1,3% möchten keine Angabe machen.

jedoch gesagt werden, dass auch in dieser Ebene zumindest von einem annähernden Gleichgewicht zwischen bekannt und nicht bekannt ausgegangen werden muss. Ein Erklärungsansatz könnte darin liegen, dass Zielvereinbarungen insbesondere auf Landes- und Bundesebene geschlossen werden und die übrigen Verbandsebenen weniger Berührungspunkte mit dem Instrument der Zielvereinbarung haben.

Der Abgleich mit der Einordnung des Verbandes bzw. Vereines zeigt, dass den Vertretern der unabhängigen Behindertenverbände das Instrument der Zielvereinbarung mehrheitlich **bekannt** ist. Befragten, die sich in die Säulen der Sozialverbände, der BAG SELBSTHILFE oder den Wohlfahrtsverbänden sowie weiteren behinderungsspezifischen Verbänden einordnen, ist das Instrument der Zielvereinbarung mehrheitlich **nicht bekannt**. Dass Vertreterinnen und Vertretern der unabhängigen Behindertenverbände, das Instrument der Zielvereinbarung anscheinend besser bekannt ist als den übrigen Vertreterinnen und Vertretern, könnte an einer höheren Initiierung und Beteiligung von und an Zielvereinbarung seitens der unabhängigen Behindertenverbände oder allgemein an einem höheren politischen und rechtlichen Interesse der eher „aktivistischen“ Verbände liegen.

Es kann vermutet werden, dass für Befragte, denen das Instrument der Zielvereinbarung bekannt ist, auch das BGG eher bekannt ist. **Diese Vermutung konnte bestätigt werden.**

Es könnte weiter vermutet werden, dass es einen Unterschied gibt zwischen Befragten, die Kenntnis vom Instrument der Zielvereinbarungen haben und der Einschätzung der Pflicht zur Umsetzung des BGG bspw. in Hinblick auf Unternehmen und/oder Unternehmensverbände. **Die Vermutung kann nicht bestätigt werden.** Jedoch erhielten Befragte, denen Zielvereinbarungen bekannt sind, mehr Beschwerden betreffend Barrierefreiheit auch gegen private Unternehmen.

Weiterhin gibt es einen Unterschied zwischen Verbänden und Vereinen, die sich mit Barrierefreiheit befassen und der Kenntnis von Zielvereinbarungen, jedoch keinen Unterschied zwischen der Anwendung von Rechtsmitteln und der Kenntnis von Zielvereinbarungen. Befragten, die sich mit dem Thema

Barrierefreiheit befassen, sind auch Zielvereinbarungen eher bekannt. Es gibt jedoch keinen Unterschied zwischen der Anwendung oder Nicht-Anwendung von Rechtsmitteln und der Kenntnis von Zielvereinbarungen.

Für Befragte, die angegeben haben, Zielvereinbarungen nicht zu kennen, wurde an dieser Stelle der Befragung ein Filter gesetzt, sodass im Fortgang des Themenkomplexes nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter einbezogen wurden, denen das Instrument der Zielvereinbarung bekannt ist.

Im Anschluss wurden die Befragten, denen aus der vorhergehenden Frage Zielvereinbarungen bekannt sind, gebeten einzuschätzen, welche Erfolgsaussichten sie Zielvereinbarungen einräumen.

Themenkomplex „Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit“ – **Welche Erfolgsaussichten räumen Sie Zielvereinbarungen ein?**

Tab. 96: „Welche Erfolgsaussichten räumen Sie Zielvereinbarungen ein?“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Sehr große	15	5,9
Eher große	75	29,4
Eher geringe	146	57,3
Keine	9	3,5
Dazu möchte ich keine Angabe machen	10	3,9
Gesamt	255	100,0

255 von 263 potentiellen Antwortgebern haben diese Frage beantwortet. Deutlich mit 57,3% wird angegeben, dass Zielvereinbarungen „**eher geringe**“ Erfolgsaussichten eingeräumt werden. 29,4% schätzen die Erfolgsaussichten „eher groß“ ein und lediglich 5,9% räumen Zielvereinbarungen „sehr große“ Erfolgsaussichten ein. Es kann ein Zusammenhang zwischen der Einschätzung der Befragten zu den Erfolgsaussichten von Zielvereinbarungen und ihren bisherigen Erfahrungen betreffend Zielvereinbarungen vermutet werden. Die Vermutung kann aus den zuvor geführten Experteninterviews bestätigt werden.

Es ist besonders bedeutsam zu erheben, an welchen Stellen von den Befragten Hemmnisse gesehen werden, die zum **Nicht-Abschluss** von Zielvereinbarungen

führen und somit im Weiteren einer Verfestigung des Instrumentes in der Praxis eher entgegenstehen. Den Befragten wurden anhand der Auswertung der Experteninterviews Antwortoptionen vorgegeben. Es sollten alle Antwortoptionen markiert werden, die aus Sicht der Befragten zutreffen würden.

Themenkomplex „Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit“ – **Welche Hemmnisse gibt es aus Ihrer Sicht, die zum Nicht-Abschluss von Zielvereinbarungen führen?**

Tab. 97: „Welche Hemmnisse gibt es aus Ihrer Sicht, die zum Nicht-Abschluss von Zielvereinbarungen führen?“

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N= 259 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Zielvereinbarungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit sind zu unbekannt.	134	51,7
Zielvereinbarungen bringen dem Verband/Verein keinen Nutzen.	35	13,5
Unternehmen brauchen keine Konsequenzen zu fürchten, wenn sie die Vereinbarung nicht einhalten.	176	68,0
Mangelnde finanzielle Ressourcen des Verbands/Vereins.	133	51,4
Es können keine Partner zum Abschluss einer Zielvereinbarung gefunden werden.	77	29,7
Mangelnde personelle Ressourcen des Verbands/Vereins.	126	48,6
Fehlendes Know-how im Verband/Verein.	62	23,9
Mangelnde zeitliche Ressourcen des Verbands/Vereins.	112	43,2
Der Verband/Verein hat kein Interesse an Zielvereinbarungen.	7	2,7
Weitere, und zwar...	24	9,3
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	19	7,3
Gesamt	905	349,4

In erster Linie wird von den Befragten moniert, dass die Partner der Zielvereinbarung(en) (Unternehmen) im Falle der Nicht-Einhaltung der Vereinbarung

keinerlei Konsequenzen fürchten müssen – es fehlt quasi an einer rechtlichen Handhabe mit der eine Verletzung der Zielvereinbarung geahndet werden kann.

Weiterhin wird angegeben, dass Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu unbekannt sind. Dies bestätigt sich auch im Wesentlichen darin, dass der Mehrheit der Befragten aufgrund der ersten Frage im Themenkomplex, das Instrument unbekannt ist. Hier läge es auch bei den Verbänden und Vereinen behinderter Menschen im Sinne der Bewusstseinsbildung sich den zur Verfügung stehenden Instrumenten (des BGG) bewusst zu sein bzw. zu werden, diese aktiv anzuwenden und ggf. in die Breite zu tragen.

Insgesamt wird aus den Ergebnissen deutlich, dass in den Verbänden und Vereinen ein Ressourcenproblem gesehen wird. Es wird angegeben, dass speziell in der finanziellen, personellen und zeitlichen Ausstattung der Verbände und Vereine Hemmnisse gesehen werden. Die Einschätzung deckt sich wiederum mit den Experteninterviews. Die Experten stellten speziell mangelnde Ressourcen als Hemmnis heraus. Die Aufgliederung nach Verbands- und Vereinsebenen ergibt, dass im direkten Vergleich insbesondere aus Sicht der Bundesebene die finanzielle, personelle und zeitliche Ausstattung als Hemmnis eingeschätzt wird.

Weniger stark als Hemmnis können mangelnde Bereitschaft potentieller Partner zum Abschluss von Zielvereinbarungen („Es können keine Partner zum Abschluss einer Zielvereinbarung gefunden werden“) und mangelndes Know-how im Verband/Verein ausgemacht werden.

Die Mehrheit der Befragten räumen Zielvereinbarungen „eher geringe“ Erfolgsaussichten ein. Speziell sehen die Befragten Hemmnisse in den Punkten:

1. Unternehmen brauchen keine Konsequenzen zu fürchten, wenn sie die Vereinbarung nicht einhalten,
2. mangelnde finanzielle Ressourcen des Verbands/Vereins,
3. Zielvereinbarungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit sind zu unbekannt.

Befragte, die hingegen Zielvereinbarungen „sehr große“ Erfolgsaussichten einräumen, sehen vorrangig auch keine anderen Hemmnisse die zum Nicht-Abschluss von Zielvereinbarungen führen.

Themenkomplex „Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit“ – **Plant Ihr Verband/Verein in Zukunft den Abschluss von Zielvereinbarungen?**

Tab. 98: „Plant Ihr Verband/Verein in Zukunft den Abschluss von Zielvereinbarungen?“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Ja	50	19,2
Nein	98	37,7
Das weiß ich nicht	85	32,7
Dazu möchte ich keine Angabe machen	27	10,4
Gesamt	260	100,0

37,7% derjenigen Befragten, die diese Frage beantwortet haben, geben an, dass Ihr Verband oder Verein zukünftig **nicht** den Abschluss von Zielvereinbarungen plant. Jedoch geben an zweiter Stelle 32,7% der Befragten an, dass sie nicht wüssten, wie hierzu der Planungsstand sei.

Zusammenfassung

Aus den Ergebnissen der Befragung heraus, gibt es deutliche Hinweise, dass das Instrument der Zielvereinbarung bisher in der Praxis der Verbände und Vereine behinderter Menschen nicht hinreichend bekannt und im Weiteren verfestigt ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass Zielvereinbarungen kein integraler Bestandteil der Arbeit der Verbände und Vereine behinderter Menschen sind.

Dafür spricht, dass insgesamt der Mehrheit der Befragten das Instrument nicht bekannt ist. Selbiges gilt für die Verbands-/Vereinsebenen. Lediglich die Befragten aus der Bundesebene geben marginal häufiger an, dass ihnen das Instrument der Verbandsklage bekannt sei. Für die Einordnung der Verbände und Vereine ergibt sich, dass bis auf die Personen aus unabhängigen Behindertenverbänden das Instrument der Zielvereinbarung mehrheitlich nicht bekannt ist.

Zielvereinbarungen werden mehrheitlich „eher geringe“ Erfolgsaussichten eingeräumt. In Hinblick auf die Einordnung des Verbands/Vereins ergibt sich nichts anderes.

Hemmnisse die Zielvereinbarungen entgegenstehen, werden erstens darin gesehen, dass eine Nicht-Einhaltung der Zielvereinbarung seitens des (Partner-)Unternehmen folgenlos bleibt, zweitens sei das Instrument der Zielvereinbarung zu unbekannt und drittens werden mangelnde finanzielle Ressourcen des Verbands/Vereins benannt.

Aufgrund der bisherigen Ausführungen, muss davon ausgegangen werden, dass sich Zielvereinbarungen in der Praxis bisher nicht bewährt haben.

ee. Ergebnisdarstellung - Verbandsklagen

Der letzte Abschnitt zur Ergebnisdarstellung der schriftlichen Befragung der Verbände und Vereine behinderte Menschen bezieht sich auf die Thematik „Verbandsklagerecht“ und somit auf die Leitfrage:

„Hat sich das Instrument des Verbandsklagerechts in der Praxis bewährt?“

Forschungsfragen:

- bb. Besteht es ein Zusammenhang zwischen Verbänden und Vereinen, die sich mit Barrierefreiheit befassen und der Kenntnis von Verbandsklagen?
- cc. Besteht es ein Zusammenhang zwischen der Bekanntheit von Verbandsklagen und der Bekanntheit des BGG?
- dd. Besteht es ein Zusammenhang zwischen der Anwendung von Rechtsmitteln und der Bekanntheit von Verbandsklagen?
- ee. Sind Personen die Zielvereinbarungen kennen auch eher Verbandsklagen bekannt?

Analog zum Themenkomplex „Zielvereinbarungen“ wurde einleitend erfragt, ob das Instrument der Verbandsklage nach § 13 BGG bekannt sei.

Themenkomplex „Verbandsklage“ – **Ist Ihnen das Instrument der Verbandsklage bekannt?**

Tab. 99: „Ist Ihnen das Instrument der Verbandsklage bekannt?“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Ja	329	51,9
Nein	257	40,5
Dazu möchte ich keine Angabe machen	48	7,6
Gesamt	634	100,0

Für 51,9% der Befragten ist das Instrument der Verbandsklage **bekannt**, wohingegen 40,5% angeben, dass sie Verbandsklagen nicht kennen würden.

Im Gegensatz zum Instrument der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit gemäß § 5 BGG, kennen die Befragten mehrheitlich das Instrument der Verbandsklage gemäß § 13 BGG.

Obwohl das Instrument der Verbandsklage mehrheitlich bekannt zu sein scheint, kann jedoch aufgrund der prozentualen Verteilung nicht explizit darauf geschlossen werden, dass es ein Instrument ist, welches in den Verbänden und Vereinen fest verankert ist und angewandt wird. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass Befragte mit Verbandsklagen einen anderen Inhalt als den erfragten assoziieren, wie z. B. Klagen die der Rechtsschutz des Verbandes für ein Mitglied bspw. vor dem Sozialgericht führt.

Mehrheitlich geben die befragten Vertreterinnen und Vertreter der Orts- bis Bundesebene an, dass Ihnen das Instrument der Verbandsklage **bekannt** sei. Lediglich die Vertreterinnen und Vertreter der regionalen Ebene geben in der Häufigkeitsverteilung an, dass das Instrument der Verbandsklage mehrheitlich **nicht** bekannt sei.

Für die Einordnung der Verbände und Vereine gilt außer für die Wohlfahrtsverbände und weiteren behinderungsspezifischen Verbände (Säule 4 des Befragungspanels)⁴⁶⁷, laut der Häufigkeitsverteilung, das Instrument der Verbandsklage sei **bekannt**. In der Säule 4 hält sich das Gleichgewicht zwischen Befragten, die sagen das Instrument sei bekannt und diejenigen, die dies negieren.

⁴⁶⁷ Vgl. Kapitel II, 3.a.

Gleichfalls, wie im Ergebnis für die Zielvereinbarungen, ergibt sich, **dass für Befragte, denen das Instrument der Verbandsklage bekannt ist, ist auch das BGG eher bekannt ist.**

Personen aus Verbänden und Vereinen behinderter Menschen, die sich mit dem Thema Barrierefreiheit befassen, sind Verbandsklagen eher bekannt. Selbiges ergibt sich für die Anwendung von Rechtsmitteln und der Kenntnis von Verbandsklagen.

Im Gesamtergebnis kennen 30,2% der Befragten weder Zielvereinbarung noch Verbandsklagen.

Die weitere Befragung in dem Themenkomplex wurde wiederum durch Filterführungen unterstützt.

Themenkomplex „Verbandsklage“ – **Nutzen Sie dieses Instrument? und Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Verbandsklage?**

Die 329 Befragten, die angegeben haben, Verbandsklagen zu kennen, wurden anschließend dazu befragt, ob sie dieses Instrument aktiv nutzen. Davon beantworteten 326 Personen die Frage.

74,5% sagen dazu, dass sie das Instrument der Verbandsklage **nicht** nutzen, 10,1% der Befragten bejahten die Frage und 15,4% wählte die Antwortoption „dazu möchte ich keine Angabe machen“.

Über die Verbandsebenen und die Einordnung der Verbände/Vereine hinweg ergibt sich jeweils mehrheitlich, dass das Instrument **nicht** genutzt wird. Dieses Ergebnis war aus Kenntnis der bisher geführten Verbandsklagen zu erwarten.

Die Befragten, die angegeben haben das Instrument zu nutzen, wurden weiterhin zu ihren Erfahrungen mit der Verbandsklage befragt. Sie sollten ihre Erfahrungen mit den vorgegebenen Antwortoptionen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „schlecht“, „sehr schlecht“ bzw. „dazu möchte ich keine Angabe machen“ bewerten.

Tab. 100: „Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Verbandsklage?“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Sehr gut	1	3,0
Gut	6	18,2
Befriedigend	9	27,3
Schlecht	4	12,1
Sehr schlecht	5	15,2
Dazu möchte ich keine Angabe machen	8	24,2
Gesamt	33	100,0

Aus der Verteilung heraus, schätzen die Befragten ihre Erfahrungen am häufigsten mit der Antwortoption „befriedigend“ ein. Folgend wird zu der Frage angegeben, dass dazu keine Angabe gemacht werden möchte. Es folgen die Antwortoptionen „gut“ und „sehr schlecht“. Insgesamt kann aus der Verteilung keine eindeutige Aussage zu der Frage „Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Verbandsklage?“ abgeleitet werden.

Zur Konkretisierung, um welchen Streitgegenstand es ging, bestand für die ausgewählten Befragten entsprechend der vorhergehenden Filterfunktion, die Möglichkeit anhand eines Freitextfeldes zu erklären, um welchen Streitgegenstand es in der Verbandsklage ging. Insgesamt ergibt sich aus den Antworten, die kategorisiert werden konnten, der Streitgegenstand **„Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr“**. Dies erklärt sich auch aus den bisher geführten Verbandsklagen auf Bundesebene, bei denen es um Barrierefreiheit von Bahnhöfen ging.

Aus den bisherigen dargestellten Ergebnissen kann abgeleitet werden, dass das Verbandsklagerecht bisher noch nicht in der Praxis der Verbände und Vereine verwurzelt ist. Dazu sollte weiterhin hinterfragt werden, welche Hemmnisse die Befragten sehen, die aus Ihrer Sicht zur Nicht-Anwendung von Verbandsklagen führen. Hierzu wurden den Befragten Antwortoptionen vorgegeben, mit der Möglichkeit der Mehrfach- und Freitextantwort.

Themenkomplex „Verbandsklage“ – **Welche Hemmnisse gibt es aus Ihrer Sicht, die zur Nicht-Anwendung von Verbandsklagen führen?**

Tab. 101: „Welche Hemmnisse gibt es aus Ihrer Sicht, die zur Nicht-Anwendung von Verbandsklagen führen?“

Antwortmöglichkeiten (wobei es den N = 323 Befragten möglich war Mehrfachantworten zu geben)	n	% der Fälle
Zu geringe Wirkung des Urteils (Feststellungsurteil).	79	24,5
Mangelnde finanzielle Ressourcen des Verbands/Vereins.	162	50,2
Zugangshürden zur Erhebung einer Klage.	122	37,8
Wir wollen die Zusammenarbeit mit der Behörde nicht gefährden.	44	13,6
Mangelnde personelle Ressourcen des Verbands/Vereins.	147	45,5
Fehlendes Know-how im Verband/Verein.	104	32,2
Mangelnde zeitliche Ressourcen des Verbands/Vereins.	126	39,0
Es wird lieber nach Lösungen ohne Klageverfahren gesucht.	131	40,6
Weitere,...	25	7,7
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	52	16,1
Gesamt	992	307,1

Aus den Antworten kann auch bei diesem Instrument ein Ressourcenproblem identifiziert werden. Mit 50,2% (% der Fälle) und 45,5% (% der Fälle) wird angegeben, dass finanzielle und personelle Ressourcen vor allem als Hemmnisse gesehen werden. Im Weiteren werden ebenso zeitliche Ressourcen (39,0% der Fälle) benannt.

Auffällig scheint, dass an dritter Stelle gesagt wird, dass Lösungen ohne Klageverfahren (40,6% der Fälle) bevorzugt werden. Es kann vermutet werden, dass die Befragten zum einem (aus ihrer Sicht aufwändige) Rechtsverfahren vermeiden möchten und zum anderen kommt **besonders** aus der Freitextoption hinzu, dass Negativwirkungen seitens der (beklagten) Behörden gefürchtet werden – hier wird mit den Behörden ein Abhängigkeitsverhältnis verbunden. Direkt in der Befragung wird für diese Option („Wir wollen die Zusammenarbeit mit der Behörde nicht gefährden.) mit 13,6% der Fälle votiert. Die Ergebnisse, wie auf Beschwerden betreffend

Barrierefreiheit (vgl. Kapitel II, 3.b.bb.) reagiert wird, zeigten, dass zuerst der persönliche Kontakt zu der Institution gesucht wird. Auch geben die Befragten an, dass die Anwendung von Rechtsmitteln eher seltener zu den Inhalten der Verbands-/Vereinsarbeit (vgl. Kapitel II, 3.c.cc.) gezählt wird. Es kann insgesamt vermutet werden, dass Verbände und Vereine eher davon absehen Rechtsmittel zur Lösung von Problemen aus dem BGG anzuwenden.

Im Weiteren werden eher Zugangshürden zur Erhebung der Klage (37,8% der Fälle) gesehen als eine zu geringe Wirkung des Urteils – Feststellungsurteil (24,5% der Fälle).

Themenkomplex „Verbandsklage“ – **Haben Sie schon einmal eine Verbandsklage erwogen aber nicht bis zur gerichtlichen Entscheidung durchgeführt?** und **Warum wurde die Klage nicht abgeschlossen?**

Tab. 102: „Haben Sie schon einmal eine Verbandsklage erwogen aber nicht bis zur gerichtlichen Entscheidung durchgeführt?“

Antwortmöglichkeit	Häufigkeit	%
Ja, einmal	31	9,5
Ja, mehrmals	28	8,6
Nein	220	67,7
Dazu möchte ich keine Angabe machen	46	14,2
Gesamt	325	100,0

Zur Frage, ob die Befragten, denen das Instrument der Verbandsklage bekannt ist, schon einmal eine Verbandsklage erwogen hätten aber nicht bis zur gerichtlichen Entscheidung durchgeführt haben, wird mit 67,7% geantwortet, dass dem nicht so sei. Lediglich 9,5% antworten, dass dies einmal und 8,6% sagen, dass es mehrmals erwogen worden sei. Zu den Gründen, warum die Klage nicht abgeschlossen wurde, werden in erster Linie mangelnde Erfolgsaussichten der Klage angegeben. Im Weiteren wird angegeben, dass ein Vergleich geschlossen worden sei. Aus der Freitextoption, wird insbesondere angegeben, dass mangelnde Ressourcen (vor allem finanziell jedoch auch personell und zeitlich) zum Nicht-Abschluss der Klagen

fürten. Aus den Ergebnissen heraus scheint es so⁴⁶⁸, dass im Besonderen Orts-, Landes- und Bundesverbände angestrenzte Klagen nicht bis zur gerichtlichen Entscheidung führten.

Zusammenfassung

Das Instrument der Verbandsklage ist den Befragten mehrheitlich bekannt.

Jedoch geben auch 40,5% der Befragten an, das Instrument nicht zu kennen.

Zum einen lässt der doch eher geringe Bekanntheitsgrad darauf schließen, dass Verbandsklagen nicht zur Arbeitsroutine der Verbände und Vereine behinderter Menschen gehören. Zum anderen sprechen folgende Punkte für diese Annahme:

Mit absoluter Mehrheit wird von den Befragten angegeben, dass Verbandsklagen nicht genutzt würden.

Diejenigen, die bisher Erfahrungen mit Verbandsklagen gesammelt haben, schätzen ihre Erfahrung(en) mit „befriedigend“ ein. Insgesamt kann aus der Datenlage zu dieser Frage keine abschließende Antwort gegeben werden.

Hemmnisse, die zur Nicht-Anwendung von Verbandsklagen führen, sind vor allem mangelnde Ressourcen. Des Weiteren scheint es anhand der Ergebnisse so, dass Verbände und Vereine Lösungen ohne gerichtliche Klageverfahren bevorzugen und nachfolgende Repressalien der angegangenen Behörde(n) befürchtet werden.

Es kann jedoch ein Unterschied zu den Befragten aus den Verbänden und Vereinen behinderter Menschen ausgemacht werden, die sich mit den Themen Barrierefreiheit und Anwendung von Rechtsmitteln befassen. Ihnen sind Verbandsklagen eher bekannt. Für Befragte, denen das Instrument der Verbandsklage bekannt ist, ist auch das BGG eher bekannt.

Die Ergebnisse der Befragung sprechen dafür, dass sich das Instrument des Verbandsklagerechts in der Praxis bisher noch nicht bewährt hat.

⁴⁶⁸ Bezogen auf die Antwortoptionen „ja, einmal“ und „ja, mehrmals“.

c. Darstellung der Befragungsergebnisse im Hinblick auf Akteure

In diesem Abschnitt sollen die Befragungsergebnisse noch einmal im Hinblick auf die untersuchten Akteure bei der Umsetzung des BGG dargestellt werden. Dabei werden zunächst die Ergebnisse der verschiedenen Behörden miteinander verglichen (Kapitel II, 3.c.aa.), dann die Ergebnisse der Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter im Vergleich zu den anderen Behördenbeschäftigten in den Blick genommen (Kapitel II, 3.c.bb.) und unter Kapitel II, 3.c.cc. wird schließlich auf die verschiedenen Verbände und Vereine behinderter Menschen und mögliche Unterschiede zwischen den Verbänden und Vereinen eingegangen.

aa. Die Behörden des Bundes als Akteure

In diesem Abschnitt wird auf die wichtigsten Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich der bereits behandelten Themen Kenntnis des BGG und seiner Verordnungen, Bedeutung des BGG und anderer Gesetze, Behinderungsbegriff und Barrierefreiheit eingegangen. Über die Beschäftigten der SPK und des BVA können keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden, da ihre Anzahl weniger als 30 Personen beträgt. Sind keine Angaben über die Signifikanz möglich, liegt dies daran. Das heißt nicht, dass die Ergebnisse nicht relevant sind. Sie sind nur nicht auf die Grundgesamtheit übertragbar. Sie können aber als wichtiger Hinweis für weitere Untersuchungen verstanden werden.

Kenntnis des BGG und seiner Verordnungen

Forschungsfrage: Bestehen Unterschiede zwischen den Befragten aus verschiedenen Behörden hinsichtlich der Kenntnis des BGG und der Verordnungen bei den Beschäftigten?

Kenntnis des BGG

Befragte mit sehr guten Kenntnissen stammen am häufigsten aus Organisationen mit einer 6-stelligen Beschäftigtenzahl, ebenso Befragte mit guten oder mäßigen Kenntnissen. Befragte mit schlechten Kenntnissen sind am häufigsten in

Organisationen beschäftigt, deren MA-Zahl im 4-stelligen Bereich liegt. Befragte ohne Kenntnisse arbeiten am häufigsten in Organisationen mit einer Beschäftigtenzahl im 3-stelligen Bereich.

Tab. 103: Anzahl der Mitarbeitenden in den befragten Behörden

Organisation	Anzahl der Mitarbeitenden
BA	6-stellig
BAFzA	3-stellig
BVA	4-stellig
BARMER GEK	5-stellig
DAK	5-stellig
KKH	4-stellig
IKK Classic	4-stellig
Siemens BK	4-stellig
SPK	4-stellig

Die häufigste Antwort in Bezug auf die Kenntnis des BGG war in allen Kategorien des Merkmals „Größe der Organisation“ „mäßig“. Befragte mit sehr guten Kenntnissen sind am häufigsten in der BA beschäftigt, ebenso Befragte mit guten Kenntnissen. Befragte mit mäßigen Kenntnissen arbeiten am häufigsten im BVA, ebenso Befragte mit schlechten Kenntnissen. Befragte ohne Kenntnisse sind am häufigsten im BAFzA beschäftigt.

Multivariate Ergebnisse

Der Zusammenhang zwischen Kenntnis des BGG und Größe der Organisation kann z. T. damit erklärt werden, dass in größeren Organisationen häufiger Befragte mit juristischen Kenntnissen beschäftigt sind. So arbeiten die meisten Befragten mit solchen Kenntnissen in Organisationen mit Beschäftigtenzahlen im 6-stelligen Bereich (hier: BA).⁴⁶⁹

⁴⁶⁹ Durch den Einfluss der Variable juristische Kenntnisse wird der Zusammenhang zwischen Größe der Organisation und Kenntnissen des BGG zwar schwächer, bleibt jedoch signifikant.

Es gibt also Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich der Kenntnisse des BGG. Sie werden vermutlich durch das Merkmal juristische Kenntnisse beeinflusst.

Ergebnis: Die Kenntnis des BGG ist nicht bei allen Behördenbeschäftigten gleich. Es scheint einen Zusammenhang zwischen der Größe der Organisation und den Kenntnissen zu geben, der aber anscheinend durch das Merkmal „juristische Kenntnisse“ beeinflusst wird. Die Aussage „Je größer die Organisation, desto besser die Kenntnisse“ gilt also lediglich bedingt. Denkbar ist aber auch, dass Sozialleistungsträger auf Grund ihrer Befassung mit Leistungen für behinderte Menschen auch dem BGG mehr Beachtung schenken, zumal sie durch zusätzliche Normen (z. B. § 17 SGB I) gebunden sind. Das Ergebnis wäre dann hauptsächlich dadurch bedingt, dass es sich bei den größeren untersuchten Organisationen um Sozialleistungsträger handelt.

Kenntnis der Verordnungen

Die BITV 2.0 ist am unbekanntesten bei den Beschäftigten der Krankenkassen und am bekanntesten bei den MA des BVA.⁴⁷⁰ Die KHV ist am bekanntesten bei den MA des BVA und am unbekanntesten bei den MA der SPK.⁴⁷¹ Die VBD ist am unbekanntesten bei den Beschäftigten der Krankenkassen und am bekanntesten bei den MA des BVA.⁴⁷²

Neuberechnung ohne SPK und BVA: Die Unterschiede in Bezug auf die BITV 2.0 sind signifikant, wenn SPK und BVA ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für KHV und VBD.⁴⁷³ Alle drei Verordnungen sind dann bei den Beschäftigten der BA am bekanntesten.

Anwendung der Verordnungen

⁴⁷⁰ Über die Signifikanz können aufgrund der geringen Zellenbesetzung keine Angaben gemacht werden.

⁴⁷¹ Über die Signifikanz können aufgrund der geringen Zellenbesetzung keine Angaben gemacht werden.

⁴⁷² Über die Signifikanz können aufgrund der geringen Zellenbesetzung keine Angaben gemacht werden.

⁴⁷³ Dies ergibt Sinn, weil über SPK und BVA keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden können.

Die BITV 2.0 wird am häufigsten von den Beschäftigten des BVA angewandt, am seltensten von den MA der Krankenkassen. Die KHV wird ebenfalls von den Beschäftigten des BVA am häufigsten angewandt. Am seltensten wird sie von den MA der SPK angewandt. Die MA des BVA wenden auch am häufigsten die VBD an. Am seltensten tun dies wiederum die Krankenkassenbeschäftigten.⁴⁷⁴

Neuberechnung ohne SPK und BVA: Die Unterschiede in Bezug auf die Anwendung der BITV 2.0 sind signifikant, wenn SPK und BVA ausgeschlossen werden. Die BITV 2.0 wird am häufigsten von den Beschäftigten der BA angewandt, die KHV von den MA in BA und BAFzA und die VBD von den Beschäftigten des BAFzA.

Ergebnis: Die Bekanntheit der Verordnungen ist nicht bei allen Behördenbeschäftigten gleich. Die MA des BVA kennen alle Verordnungen am häufigsten. Die Krankenkassen-MA kennen die BITV 2.0 am seltensten und die Beschäftigten der SPK kennen die VBD am seltensten. Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Anwendung der Verordnungen. Der Zusammenhang ist einleuchtend: Wer die Verordnung nicht kennt, kann sie auch nicht anwenden. Werden SPK und BVA aus der Berechnung ausgeschlossen, sind die Verordnungen bei den MA der BA am bekanntesten und werden am häufigsten in BA und BAFzA angewandt.

Forschungsfrage: Bestehen Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich der Schulungsangebote, -teilnahme und des Schulungsbedarfs?

Den MA des BVA wurde am häufigsten einmal eine Schulung angeboten. Den MA der BA wurden am häufigsten mehrmals Schulungen angeboten. Die Krankenkassen-MA gaben am häufigsten an, dass ihnen keine Schulungen angeboten worden seien.⁴⁷⁵ Dies passt zu den eben dargestellten Ergebnissen zur Bekanntheit der Verordnungen. Wurden ihnen Schulungen angeboten, sind sie unter denjenigen, die am seltensten teilgenommen haben. Schulungsbedarf sehen am häufigsten die MA des BVA, am seltensten die Krankenkassenbeschäftigten. Es

⁴⁷⁴ Über die Signifikanz können aufgrund der geringen Zellenbesetzung keine Angaben gemacht werden.

⁴⁷⁵ Über die Signifikanz können aufgrund der geringen Zellenbesetzung keine Angaben gemacht werden.

passt nicht zu diesem Ergebnis, dass diejenigen mit mäßigen Kenntnissen des BGG Schulungsbedarf sehen. Bei den Verordnungen sehen eher diejenigen Schulungsbedarf, welche die Verordnungen kennen (Ausnahme KHV). Möglicherweise liegt die Erklärung darin begründet, dass ein Durchschnittswert der Krankenkassen gebildet wurde, denn bei der Frage nach dem Schulungsbedarf unterscheiden sich die Krankenkassen voneinander. Den größten Schulungsbedarf sehen die MA der IKK Classic, den geringsten die Beschäftigten der Siemens BK.⁴⁷⁶ (vgl. Kapitel II, 3.b.aa.)

Ergebnis: Die befragten Behörden unterscheiden sich hinsichtlich der Schulungsangebote und -teilnahme und des Schulungsbedarfs. Am häufigsten wurden den MA der BA und des BVA Schulungen angeboten, den KK-Beschäftigten am seltensten. Letztere nahmen auch am seltensten an Schulungen teil und sahen den geringsten Fortbildungsbedarf. Den größten Fortbildungsbedarf sahen die Beschäftigten des BVA.

Forschungsfrage: Bestehen Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich der tatsächlichen oder vermuteten Zuständigkeiten für die Umsetzung des BGG?

Aktuell bestehende Zuständigkeit intern

Die Beauftragte bzw. der Beauftragte des Arbeitgebers wird zwar am häufigsten von den MA des BVA genannt. Das Gleiche gilt für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten, die IT-Abteilung, die SBV und den Personalrat. Zuständig ist im BVA aber die SBV. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wird am häufigsten von Beschäftigten der BA genannt und ist dort auch zuständig. „Es gibt keine von zentraler Stelle festgelegte Zuständigkeit“ und „Weiß ich nicht“ sagten am häufigsten die MA der SPK.⁴⁷⁷ Letztere ist auch die häufigste Antwort bei den KK-Beschäftigten. Im BAFzA ist offenbar die Schwerbehindertenvertretung zuständig für die Herstellung von Barrierefreiheit.

⁴⁷⁶ Werden BVA und SPK aus der Berechnung ausgeschlossen, ist der Unterschied signifikant.

⁴⁷⁷ Über die Signifikanz der Unterschiede können keine Angaben gemacht werden, da die Zellenbesetzungen zu gering sind.

Tab. 104: Häufigste Antworten der verschiedenen Behörden bei der Frage nach der bestehenden internen Zuständigkeit

Behörde	Zuständigkeit (Häufigste Antwort)
BA	Fachkraft für Arbeitssicherheit
BAFzA	Schwerbehindertenvertretung
BVA	Schwerbehindertenvertretung
SPK	Weiß ich nicht.
Krankenkassen	Weiß ich nicht.

Neuberechnung ohne SPK und BVA: Das Ergebnis in Bezug auf die bzw. der Beauftragte des Arbeitgebers ist signifikant, wenn SPK und BVA ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Aussage über die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die IT-Abteilung, den Personalrat und für die Antworten „keine [...] festgelegte Zuständigkeit“ und „Weiß ich nicht“. Die oder der Beauftragte des Arbeitgebers wird dann am häufigsten von MA der BA genannt, ebenso die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die IT-Abteilung und der Personalrat. Die nicht festgelegte Zuständigkeit wird am häufigsten von MA des BAFzA genannt. „Weiß ich nicht“ antworten ebenfalls am häufigsten die MA des BAFzA.

Tab. 105: Am häufigsten genannte Zuständigkeiten intern nach Behörde

Zuständigkeit	Am häufigsten genannt von (nach Neuberechnung)
Beauftragte/r des Arbeitgebers	BA
Fachkraft für Arbeitssicherheit	BA
Gleichstellungsbeauftragte	nicht signifikant
IT-Abteilung	BA
Personalrat	BA
Schwerbehindertenvertretung	nicht signifikant
Keine festgelegte Zuständigkeit	BAFzA
Weiß ich nicht.	BAFzA

Vermutete Zuständigkeit intern

Die oder der Beauftragte des Arbeitgebers wird am häufigsten von den MA des BAFzA für zuständig gehalten. Davon, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit

zuständig sei, sind am häufigsten die MA des BAFzA überzeugt. In Bezug auf die IT-Abteilung sind es die Beschäftigten der SPK. Der Personalrat bekommt am meisten Stimmen von den MA des BAFzA. Mit „Weiß ich nicht“ antworteten am häufigsten die KK-Beschäftigten.⁴⁷⁸

Tab. 106: Häufigste Antworten der verschiedenen Behörden bei der Frage nach der vermuteten internen Zuständigkeit

Behörde	Häufigste Antwort
BA	Fachkraft für Arbeitssicherheit
BAFzA	Beauftragte/r des Arbeitgebers und SBV
BVA	Alle und SBV
SPK	SBV
Krankenkassen	SBV

Neuberechnung ohne SPK und BVA: Das Ergebnis in Bezug auf die Beauftragte oder den Beauftragten des Arbeitgebers ist signifikant, wenn SPK und BVA ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Vermutung über die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die IT-Abteilung, die SBV, den Personalrat und für die Antwort „Weiß ich nicht“. Die oder der Beauftragte des Arbeitgebers wird am häufigsten von den MA der BA genannt. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wird am häufigsten von den MA des BAFzA genannt, ebenso die IT-Abteilung, die SBV und der Personalrat. Mit „Weiß ich nicht“ antworteten am häufigsten die MA der Krankenkassen.

Vermutete Zuständigkeit extern

Der oder die Beauftragte der Bundesregierung wird am häufigsten von den MA des BVA für zuständig gehalten. Gleiches gilt für die Behindertenverbände. Die Unternehmensverbände werden am häufigsten von den Beschäftigten der BA genannt. Mit „Weiß ich nicht“ antworteten am häufigsten die MA des BVA.⁴⁷⁹

⁴⁷⁸ Über die Signifikanz der Unterschiede können keine Angaben gemacht werden, da die Zellenbesetzungen zu gering sind.

⁴⁷⁹ Über die Signifikanz der Unterschiede können keine Angaben gemacht werden, da die Zellenbesetzungen zu gering sind.

Tab. 107: Häufigste Antworten der verschiedenen Behörden bei der Frage nach der vermuteten externen Zuständigkeit

Behörde	Häufigste Antwort
BA	Beauftragte/r der Bundesregierung
BAFzA	Beauftragte/r der Bundesregierung
BVA	Beauftragte/r der Bundesregierung
SPK	Beauftragte/r der Bundesregierung
Krankenkassen	Behindertenbeauftragte der Länder

Neuberechnung ohne SPK und BVA: Das Ergebnis in Bezug auf die Beauftragte oder den Beauftragten der Bundesregierung ist signifikant, wenn SPK und BVA ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Vermutung über die Zuständigkeit der Behindertenverbände, privaten Unternehmen, Unternehmensverbände und für die Antwort „Weiß ich nicht“. Die Beauftragte oder der Beauftragte der Bundesregierung wird am häufigsten von den MA des BAFzA genannt, ebenso die Behindertenverbände. Private Unternehmen und Unternehmensverbände werden am häufigsten von den MA der BA genannt. Mit „Weiß ich nicht“ antworten am häufigsten die KK-Beschäftigten.

Ergebnis: Die Schwerbehindertenvertretung ist intern in zwei der untersuchten Behörden(gruppen)⁴⁸⁰ für die Herstellung von Barrierefreiheit zuständig. In der BA ist dafür die Fachkraft für Arbeitssicherheit zuständig. Die SBV wird in vier von fünf befragten Behördengruppen für eigentlich zuständig **gehalten**. Für extern zuständig gehalten wird am häufigsten (vier von fünf) die oder der Beauftragte der Bundesregierung.

Befragte mit sehr guten Kenntnissen des BGG erkannten richtig, dass intern „alle“ für die Umsetzung des BGG sind. Am häufigsten nannten die Beschäftigten des BVA diese Möglichkeit. Bei der externen Zuständigkeit antworteten Befragte mit sehr guten Kenntnissen am häufigsten „Beauftragte/r der Bundesregierung“. Dies traf eher selten auf die Krankenkassenbeschäftigten zu.

Bedeutung des BGG

⁴⁸⁰ Die Krankenkassen werden hier als eine Gruppe betrachtet.

Forschungsfrage: Bestehen Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich der Einschätzung der Bedeutung des BGG und anderer Gesetze?

Am häufigsten wurde das SGB IX von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA (Behördenart) als „sehr wichtig“ eingestuft. Anhand des Merkmals Organisationseinheit gab es ebenfalls signifikante Unterschiede: Die Beschäftigten der Agenturen für Arbeit (Organisationseinheit) bewerteten das SGB IX am häufigsten mit „sehr wichtig“. Insgesamt wird das SGB IX als wichtiger eingestuft als das BGG. Befragte, die das BGG sehr wichtig finden, arbeiten am häufigsten im BAFzA oder in einer Organisation mit einer 5-stelligen MA-Zahl. Befragte, die das BGG unwichtig finden, arbeiten am häufigsten in der SPK bzw. in einer Organisation mit einer 4-stelligen MA-Zahl.

„Das Behindertengleichstellungsrecht ist schon sehr detailliert. Die Praxis müsste größere Spielräume bekommen.“ (Statement 1)

Die Beschäftigten des BAFzA stimmen am häufigsten vollkommen zu. Die MA der SPK stimmen am häufigsten überhaupt nicht zu. Befragte, die überhaupt nicht zustimmen, arbeiten am häufigsten in einer Organisation mit einer 3-stelligen MA-Zahl, ebenso die Befragten, die vollkommen zustimmen.

„Das geltende Behindertengleichstellungsrecht ist an sich gut, wird aber oft nicht beachtet und durchgesetzt.“ (Statement 2)

Befragte, die überhaupt nicht zustimmen, sind am häufigsten in einer Organisation beschäftigt, die eine 5-stellige MA-Zahl besitzt. Befragte, die vollkommen zustimmen, arbeiten am häufigsten in einer Organisation mit 6-stelliger Beschäftigtenzahl.

„Durch das Behindertengleichstellungsrecht bekommen behinderte Menschen mehr Rechte.“ (Statement 3)

Die MA der SPK stimmen am häufigsten überhaupt nicht zu. Die Beschäftigten des BVA stimmen am häufigsten vollkommen zu.

Tab. 108: Statements

Statements	Am häufigsten volle Zustimmung	Am häufigsten volle Ablehnung
Statement 1	BAFzA	SPK
Statement 2	6-stellige MA-Zahl (BA)	5-stellige MA-Zahl (KK)
Statement 3	BVA	SPK

Ergebnis: Sehr wichtig finden das SGB IX am häufigsten die MA der BA. Das BGG finden die Beschäftigten des BAFzA am wichtigsten. Die MA des BAFzA sind zudem eher für mehr Spielraum für die Praxis, die MA der SPK sind eher für detailliertere Regelungen. Daran, dass behinderte Menschen durch das Behindertengleichstellungsrecht mehr Rechte bekommen haben, glauben eher die MA des BVA als die Beschäftigten der SPK.

Umgang mit behinderten Menschen (Fallvignetten)

Forschungsfrage: Bestehen Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich des Vorhandenseins und dem Befolgen von Dienstanweisungen?

Vorhandene Dienstanweisungen

Am häufigsten gaben die MA des BVA an, dass es Dienstanweisungen zum Umgang mit behinderten Menschen gebe. Gleiches gilt für DA in Bezug auf die Herstellung von Barrierefreiheit.⁴⁸¹ **Neuberechnung ohne SPK und BVA:** Die Unterschiede sind signifikant, wenn SPK und BVA aus der Berechnung ausgeschlossen werden. Am häufigsten geben dann Befragte der BA an, dass Dienstanweisungen existieren.

Ergebnis: Es gibt Unterschiede zwischen den Behörden hinsichtlich des Vorhandenseins von Dienstanweisungen. Dienstanweisungen existieren am häufigsten in dem BA.

⁴⁸¹ Über die Signifikanz können aufgrund der niedrigen Zellenbesetzungen keine Angaben gemacht werden.

Befolgen von Dienstanweisungen

Fallvignette 2 – Hörbehinderte Person

Die Beschäftigten der BA geben am häufigsten an, gemäß der Dienstanweisung zu handeln. Das Ergebnis ist signifikant, wenn das BVA ausgeschlossen wird.⁴⁸²

Fallvignette 5 – Behinderte Frau

Die Beschäftigten der BA geben am häufigsten an, gemäß der Dienstanweisung zu handeln. Das Ergebnis ist signifikant, wenn das BVA ausgeschlossen wird.

Ergebnis: In den hypothetischen Fällen der hörbehinderten Person und der behinderten Frau werden Dienstanweisungen am häufigsten von Beschäftigten der BA befolgt. Für diese beiden Gruppen wurde generell am häufigsten angegeben, dass Dienstanweisungen befolgt würden. Die Unterschiede in Bezug auf die anderen Fallvignetten waren nicht signifikant. (vgl. Kapitel II, 3.b.aa.)

Forschungsfrage: Bestehen Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich der Hinzuziehung der SBV?

Fallvignette 1 – Sehbehinderte Person

Die Schwerbehindertenvertretung würde am häufigsten von den MA des BVA hinzugezogen werden. **Neuberechnung ohne BVA:** Das Ergebnis ist signifikant, wenn das BVA ausgeschlossen wird. Dann würde die SBV am häufigsten von den Beschäftigten des BAFzA hinzugezogen werden.

Fallvignette 2 – Hörbehinderte Person

Die SBV würde am häufigsten von den Beschäftigten des BVA hinzugezogen werden. **Neuberechnung ohne BVA:** Das Ergebnis ist signifikant, wenn das BVA ausgeschlossen wird. Dann würde die SBV am häufigsten von den MA des BAFzA hinzugezogen werden.

⁴⁸² Die Beschäftigten der SPK haben aufgrund der der Art des Bürgerkontakts eigene Fallvignetten vorgelegt bekommen.

Fallvignette 3 – Psychisch kranke Person

Die SBV würde am häufigsten von den MA des BAFzA hinzugezogen werden. Das Ergebnis ist signifikant, wenn das BVA ausgeschlossen wird.

Fallvignette 4 – Geistig behinderte Person

Die SBV würde am häufigsten von den MA des BAFzA hinzugezogen werden. Das Ergebnis ist signifikant, wenn das BVA ausgeschlossen wird.

Fallvignette 5 – Behinderte Frau

Die SBV würde am häufigsten von den MA des BAFzA hinzugezogen werden. Das Ergebnis ist signifikant, wenn das BVA ausgeschlossen wird.

Fallvignette 6 – Behinderte Person mit Migrationshintergrund

Die SBV würde am häufigsten von den MA des BAFzA hinzugezogen werden. Das Ergebnis ist signifikant, wenn das BVA ausgeschlossen wird.

Ergebnis: Die Schwerbehindertenvertretung würde am häufigsten von den MA des BAFzA hinzugezogen.

Forschungsfrage: Bestehen Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich des BGG-konformen Verhaltens der Beschäftigten?

Fallvignette 2 – Hörbehinderte Person

Die Beschäftigten der BA würden am häufigsten auf das Wahlrecht in Bezug auf die benötigte Kommunikationshilfe hinweisen. Das Ergebnis ist signifikant, wenn das BVA ausgeschlossen wird.

Fallvignette 3 – Psychisch kranke Person

Die Beschäftigten der BA würden am häufigsten die BGG-konforme Antwort wählen und die Betreuerin oder den Betreuer nur informieren, wenn das zu Besprechende in dessen oder deren Zuständigkeitsbereich liege. Das Ergebnis ist signifikant, wenn das BVA ausgeschlossen wird.

Fallvignette 4 – Geistig behinderte Person

Die MA der Bundesagentur würden am häufigsten die BGG-konforme Antwort wählen und alles in Leichter Sprache erklären. Das Ergebnis ist signifikant, wenn das BVA ausgeschlossen wird.

Fallvignette 5 – Behinderte Frau

Die Beschäftigten der BA würden am häufigsten versuchen, dem Wunsch nachzukommen. Das Ergebnis ist signifikant, wenn das BVA ausgeschlossen wird.

Fallvignette 6 – Behinderte Person mit Migrationshintergrund

Die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit würden am häufigsten versuchen, selbständig und im Intranet eine Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetschers einer für die jeweilige Sprache zu finden. Das Ergebnis ist signifikant, wenn das BVA ausgeschlossen wird.

Ergebnis: In den hypothetischen Fällen würden sich die Beschäftigten der BA am häufigsten BGG-konform verhalten.

Behinderungsbegriff

Forschungsfrage: Bestehen Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich des Behinderungsbegriffs bei den Beschäftigten?

„Schwerbehinderte Menschen“

Die Größe der Organisation hat einen signifikanten Einfluss auf die Nennung des Begriffs „schwer behinderte Menschen“. Befragte aus Organisationen mit einer Beschäftigtenzahl im 3- und 4-stelligen Bereich nannten den Begriff seltener als Befragte aus größeren Organisationen. Wobei Befragte aus Organisationen mit einer Beschäftigtenzahl im 5-stelligen Bereich den Begriff noch häufiger nannten als Befragte aus größeren Organisationen. Dieses Ergebnis hat sicher vor allem mit dem Aufgabenbereich der Organisationen zu tun.

„Behinderndes Umfeld“

Bundesagentur für Arbeit (BA)

Die BA-Beschäftigten stimmten dem Begriff „behinderndes Umfeld“ signifikant häufiger zu als andere Befragte. Auch der Begriff „psychisch kranke Menschen“ wurde häufiger von den MA der BA genannt als von anderen Befragten.

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Die MA des BAFzA nannten im Vergleich zu den Beschäftigten anderer Behörden am seltensten die Begriffe „hörbehinderte Menschen“ und „chronisch kranke Menschen“.

Bundesverwaltungsamt (BVA)

MA des BVA assoziierten im Vergleich zu anderen Befragten am seltensten den Begriff „psychisch kranke Menschen“. Häufiger als andere nannten sie den Begriff „hörbehinderte Menschen“.

Krankenkassen

Krankenkassenbeschäftigte haben bei der Nennung „behinderndes Umfeld“ den niedrigsten Zustimmungswert.

Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK)

Die MA des SPK nannten häufiger als andere Befragte den Begriff „chronisch kranke Menschen“.

Ergebnis: Es bestehen Unterschiede zwischen den befragten Behörden in Bezug auf den Behinderungsbegriff der Befragten. Die Beschäftigten größerer Organisation verbinden mit Behinderung häufiger „schwer behinderte Menschen“. Die Größe der befragten Behörden beeinflusste die Nennung fast aller Begriffe signifikant.⁴⁸³ Erklärt die Größe möglicherweise mehr als die Behörde selbst? Möglicherweise haben die Beschäftigten großer Behörden mehr Kontakt zu unterschiedlichen Gruppen

⁴⁸³ Ausnahmen waren die Begriffe „sehbehinderte Menschen“ und „geistig behinderte Menschen“.

behinderter Menschen als Beschäftigte in kleineren Behörden. Andererseits spielt auch die Art der Aufgaben (innerhalb) der Behörden eine Rolle. So wird die Nennung des Begriffs „behinderndes Umfeld“ bspw. positiv beeinflusst von den Merkmalen „Personalverantwortung“ und „Kundenkontakt“. (vgl. Kapitel II, 3.b.bb.) Es gab im Übrigen keine signifikanten Unterschiede nach dem Merkmal „Sozialleistungsträger“.

Tab. 109: Häufigkeit der Nennung von Behinderungsassoziationen nach Behörden

Assoziation mit Behinderung	am häufigsten genannt von	am seltensten genannt von
Behinderndes Umfeld	BA	Krankenkassen
chronisch kranke Menschen	SPK	BAFzA
hörbehinderte Menschen	BVA	BAFzA
psychisch kranke Menschen	BA	BVA

Barrierefreiheit

Forschungsfrage: Bestehen Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich der Bewertung der Barrierefreiheit für die verschiedenen Gruppen behinderter Menschen?

Behinderte Frauen

Die **Nutzbarkeit der Gebäude** für behinderte Frauen wurde am häufigsten von der BA mit „sehr gut“ bewertet und am seltensten vom BVA.⁴⁸⁴ Bei der Auffindbarkeit gab es auch signifikante Unterschiede, aber dieser Bereich ist kein frauenspezifischer Bereich.

Hörbehinderte Menschen

Die **Auffindbarkeit der Gebäude** für hörbehinderte Menschen wurde am besten – d. h. am häufigsten mit der Note 1 – von den Beschäftigten der BA bewertet und am schlechtesten – d. h. am seltensten mit der Note 1 – von den Beschäftigten des BVA. Die **Nutzbarkeit der Gebäude** für hörbehinderte Menschen bewerten die Beschäftigten der Krankenkassen am besten und am schlechtesten die

⁴⁸⁴ Bei der Bewertung der Barrierefreiheit der Websites gab es auch signifikante Unterschiede, aber dies ist kein frauenspezifisches Thema.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BVA und der SPK. Die Barrierefreiheit der Website wurde am häufigsten von MA der Krankenkassen und am seltensten von MA des BVA mit „sehr gut“ bewertet. Die **Nutzbarkeit digitaler Medien** wurde am besten von den MA der BA und am schlechtesten von den MA des BVA bewertet. Bei der Bewertung der **Kommunikation mit der Verwaltung** gab es keine signifikanten Unterschiede zwischen den Behörden.

Geistig behinderte Menschen

Die MA der BA und der Krankenkassen sehen die **Auffindbarkeit der Gebäude** für geistig behinderte Menschen am häufigsten als „sehr gut“ an. Am seltensten sehen das die MA des BVA und der SPK genauso. Die **Nutzbarkeit der Gebäude** für geistig behinderte Menschen wird am häufigsten von den MA der Krankenkassen mit „sehr gut“ bewertet. Am seltensten schließen sich diesem Urteil die MA des BVA und der SPK an. Für die **Kommunikation mit der Verwaltung** vergeben die MA der Krankenkassen am häufigsten ein „sehr gut“, am seltensten die MA von BVA und SPK. Die Barrierefreiheit der Website für geistig behinderte Menschen wird ebenfalls am häufigsten von MA der Krankenkassen mit „sehr gut“ bewertet, am seltensten von MA des BAFzA, des BVA und der SPK. Das gleiche Bild ergibt sich für die Bewertung der **Nutzbarkeit digitaler Medien**.

Seelisch behinderte Menschen

Die MA der Krankenkassen bewerten die **Auffindbarkeit der Gebäude** für seelisch behinderte Menschen am besten. Am schlechtesten wird diese von den MA des BVA bewertet. Die beste Bewertung bekommt die **Nutzbarkeit der Gebäude** für seelisch behinderte Menschen von den MA der Krankenkassen, die schlechteste von den MA des BVA und der SPK. Die **Kommunikation mit der Verwaltung** wird wiederum von den Krankenkassenbeschäftigten am besten bewertet. Am schlechtesten fällt das Urteil für diesen Bereich bei den MA des BVA aus. Die Barrierefreiheit der **Website** für seelisch behinderte Menschen scheint bei den Krankenkassen am besten zu sein, jedenfalls laut Urteil der Beschäftigten, am schlechtesten hingegen ist sie offenbar bei BAFzA, BVA und SPK.

Mobilitätsbeeinträchtigte Menschen

Die **Nutzbarkeit der Gebäude** für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen wird am besten von MA der Krankenkassen bewertet. Die MA des BVA, des BAFzA und der SPK bewerten diese am schlechtesten. Bei **Kommunikation mit der Verwaltung, Website** und **Nutzbarkeit digitaler Medien** gab es auch signifikante Unterschiede zwischen den Behörden, aber diese sind keine für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen problematischen Bereiche.

Sehbehinderte Menschen

Die **Auffindbarkeit der Gebäude** für sehbehinderte Menschen wird am besten von den Beschäftigten der BA beurteilt. Am seltensten vergeben die MA der SPK und des BVA die Note „sehr gut“ in diesem Bereich. Die **Nutzbarkeit der Gebäude** wird am besten von den Krankenkassenbeschäftigten bewertet und am schlechtesten von den Beschäftigten des BAFzA, des BVA und der SPK. Die **Website** bekommt am häufigsten von den MA der BA die Note „sehr gut“ und am seltensten von den Beschäftigten des BVA, des BAFzA und der SPK. Das gleiche Bild ergibt sich für die **Nutzbarkeit digitaler Medien**.

Summenscores Barrierefreiheit

In den folgenden zwei Tabellen (Tab. 110 und 111, unten) werden die Mittelwerte und die Modalwerte der Behörden einander gegenübergestellt und mit den Werten der gesamten Stichprobe verglichen.

In der ersten dieser beiden Tabellen (Tab. 110) ist zu sehen, dass die MA der BA die Auffindbarkeit der Gebäude am besten beurteilen und besser als der Durchschnitt. Am schlechtesten wird die Auffindbarkeit der Gebäude in der SPK bewertet. Alle anderen Bereiche werden am besten von den Beschäftigten der Krankenkassen bewertet. Die Mittelwerte der Krankenkassen sind zudem besser als die Mittelwerte des Durchschnitts. Die MA der SPK bewerten auch alle anderen Bereiche schlechter als die anderen Befragten.

Tab. 110: Vergleich der Mittelwerte der Behörden zur Bewertung der Barrierefreiheit in den verschiedenen Bereichen

Bereich	BA	BAFzA	BVA	KK	SPK	Alle
Auffindbarkeit der Gebäude	2,45	2,86	4,00	2,71	4,43	2,68
Nutzbarkeit der Gebäude	2,68	3,00	4,00	2,65	4,71	2,75
Kommunikation mit der Verwaltung	2,88	2,57	4,00	2,66	4,67	2,82
Website	2,91	3,40	4,00	2,83	4,25	2,93
Nutzbarkeit digitaler Medien	2,90	3,50	3,00	2,86	4,20	2,94

Ein Blick auf die Modalwerte zeigt, dass die Auffindbarkeit der Gebäude, die Nutzung der Gebäude und die Nutzbarkeit digitaler Medien am besten von den MA der BA mit „gut“ bewertet wird. Damit weichen sie in Bezug auf Nutzbarkeit digitaler Medien nach oben vom Durchschnitt ab. Die MA der SPK weichen positiv in Bezug auf die Bewertung ihrer Website vom Modalwert der anderen Befragten ab. Sie vergeben (berechtigterweise⁴⁸⁵) ein „gut“ für ihre Website. Bei der Nutzbarkeit digitaler Medien (z. B. Formulare) weichen sie deutlich vom Rest der Befragten ab, indem sie hier ein „mangelhaft“ vergeben. Zur Barrierefreiheit der befragten Behörden vgl. auch Kapitel II, 2.a.bb.

Tab. 111: Vergleich der Modalwerte der Behörden zur Bewertung der Barrierefreiheit in den verschiedenen Bereichen

Bereich	BA	BAFzA	BVA	KK	SPK	Alle
Auffindbarkeit der Gebäude	2	3	3	3	4	2
Nutzbarkeit der Gebäude	2	3	3	3	4	2
Kommunikation mit der Verwaltung	3	3	4	3	4	3
Website	3	3	4	3	2	3
Nutzbarkeit digitaler Medien	2	3	3	3	5	3

Ergebnis: Bei der Bewertung der Barrierefreiheit für die verschiedenen Gruppen behinderter Menschen gab es Unterschiede zwischen den befragten Behörden. Die BA- und die KK-Beschäftigten beurteilen die meisten Bereiche in Bezug auf

⁴⁸⁵ Die Website der SPK weist bspw. Inhalte in Leichter Sprache und Gebärdensprache auf.

Barrierefreiheit meist etwas positiver als die MA der SPK, des BVA und des BAFzA. Mögliche Erklärungen dafür liegen vermutlich in der Organisationsgröße oder -struktur oder in der Art ihrer Aufgaben begründet.

Forschungsfrage: Bestehen Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich der Beurteilung der Barrierefreiheit von Außenstellen im Vergleich zur Zentrale?

Die Krankenkassenbeschäftigten schätzen die Außenstellen im Vergleich mit der Zentrale am häufigsten als barrierefreier ein. Gleich gut seien die Außenstellen am häufigsten für die BA-Beschäftigten. Sie antworteten ebenfalls am häufigsten mit „schlechter“. Die BA-Beschäftigten halten ihre Zentrale häufiger für barrierefreier als die Außenstellen.

Forschungsfrage: Bestehen Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich des Wissens über Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit?

Die MA der Krankenkassen geben am seltensten an, dass es in ihren Organisationen Probleme bei der Herstellung von Barrierefreiheit gebe. Am häufigsten geben dies die Beschäftigten der SPK an.⁴⁸⁶ **Neuberechnung ohne BVA und SPK:** Das Ergebnis ist signifikant, wenn SPK und BVA ausgeschlossen werden. Am häufigsten geben dann die Beschäftigten der BA an, dass es Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit gebe.

Die häufigsten Gründe für fehlende Barrierefreiheit waren 1. unzureichende Finanz- oder Sachmittel, 2. Organisations- und Planungsabläufe und 3. technische Schwierigkeiten, die Unterscheidung zwischen Neubau und Bestandsgebäuden und unzureichende Informationen. Unzureichende Finanz- oder Sachmittel werden am häufigsten von den MA des BVA angegeben und am seltensten von den MA der Krankenkassen. Organisations- und Planungsabläufe werden am häufigsten von den MA des BAFzA und am seltensten von den MA des BVA verantwortlich gemacht. Technische Schwierigkeiten nennen am häufigsten die MA der Bundesagentur und

⁴⁸⁶ Über die Signifikanz können aufgrund der geringen Zellenbesetzung keine Angaben gemacht werden.

am seltensten die Beschäftigten des BVA. Das ist ein positives Ergebnis, weil das BVA für die technische Beratung anderer Behörden im Zusammenhang mit barrierefreier IT zuständig ist. Die Unterscheidung zwischen Neubau und Bestandsgebäuden nennen die MA der BA am häufigsten als Grund für fehlende Barrierefreiheit. Am seltensten sehen die Beschäftigten des BAFzA und des BVA diese Unterscheidung als Ursache für fehlende Barrierefreiheit an. Unzureichende Informationen werden von den Beschäftigten der BA am häufigsten angegeben und von den MA des BVA am seltensten.⁴⁸⁷

Tab. 112: Welche Faktoren stellen für wen am ehesten ein Problem bei der Herstellung von Barrierefreiheit dar?

Grund für mangelnde BF	Problem für	Kein Problem für
Finanz-/Sachmittel	BVA	KK
Neubau/Bestand	BA	BAFzA/BVA
Organisation/Planung	BAFzA	BVA
Technik	BA	BVA
Unzureichende Informationen	BA	BVA

Ergebnis: Es bestehen Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich des Wissens über und hinsichtlich der Gründe für fehlende Barrierefreiheit. Die Krankenkassenbeschäftigten geben am seltensten an, dass es Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit gebe. Wenn es Probleme gibt, dann liege es jedenfalls nicht an unzureichenden Finanz- oder Sachmitteln. Das BVA hat kaum Schwierigkeiten mit Organisation oder Planung, Technik, Gebäuden oder Informationen, dafür aber mit Finanz- und Sachmitteln.⁴⁸⁸ Beim BAFzA gehören Organisation und Planung eher zu den Problemen als die Gebäude. Die BA scheint eher Probleme mit der Technik, den Gebäuden und Informationen zu haben. Das ist nachvollziehbar, wenn in Betracht gezogen wird, wie viele Gebäude die BA nutzt und möglicherweise umbauen muss. Möglicherweise ist der Informationsfluss umso geringer, je größer eine Behörde ist. Die Beschäftigten der SPK sehen am häufigsten

⁴⁸⁷ Über die Signifikanz können aufgrund der geringen Zellenbesetzung keine Angaben gemacht werden.

⁴⁸⁸ In den Interviews wurde angegeben, dass vor allem mehr Personal und Ressourcen für die Durchführung von Schulungen für die Beschäftigten anderer Behörden benötigt werde.

Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit. Einige der BA-Beschäftigten (n = 6) gaben an, dass es einen Etat für barrierefreies Bauen gebe.

Forschungsfrage: Bestehen Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich Beschwerden wegen mangelnder Barrierefreiheit?

Zum vorherigen Ergebnis passt, dass die MA der SPK am häufigsten angeben, dass es Beschwerden wegen baulicher Gegebenheiten gegeben habe. Bauliche Gegebenheiten waren die Beschwerdegründe, die insgesamt am häufigsten genannt wurden. Am seltensten wurde dies von den Beschäftigten des BVA und des BAFzA angegeben. Die MA der BA geben auch Beschwerden wegen baulicher Gegebenheiten an, aber nicht so häufig wie die MA der SPK.⁴⁸⁹ Am häufigsten kamen die MA des BAFzA zu dem Schluss, dass den Beschwerden nicht abgeholfen werden konnte. Am seltensten stellten dies die Beschäftigten des BVA fest.⁴⁹⁰

Ergebnis: Es gibt Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich Beschwerden wegen mangelnder Barrierefreiheit. Die Beschäftigten der SPK sehen sich am häufigsten mit Beschwerden wegen mangelnder baulicher Barrierefreiheit konfrontiert. Dies mag vor allem am großen Bestand historischer und denkmalgeschützter Gebäude der Stiftung liegen.

Forschungsfrage: Bestehen Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich der Lösungsvorstellungen für Probleme bei der Herstellung von Barrierefreiheit?

Die häufigste Antwort auf die Frage „Lassen sich mögliche Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit intern oder extern lösen?“ war (neben „Das kann ich nicht beurteilen“) „Intern, eine Ausstattung mit entsprechenden **Ressourcen** wäre wünschenswert“. Diese Antwort gaben am häufigsten die MA der BA und am seltensten die MA des BVA. Die zweithäufigste Antwort war „Intern, es müsste ein umfassendes **Konzept** geben.“ Dies gaben am häufigsten die Beschäftigten des BVA und am seltensten die MA der SPK an. Diese gaben jedoch auch am häufigsten

⁴⁸⁹ Über die Signifikanz können aufgrund der geringen Zellenbesetzung keine Angaben gemacht werden.

⁴⁹⁰ Über die Signifikanz können aufgrund der geringen Zellenbesetzung keine Angaben gemacht werden.

an, dass sie das nicht beurteilen könnten.⁴⁹¹ Als häufigste Antwort auf die Frage, auf welcher Ebene eine Lösung gefunden werden könne, gaben die meisten Befragten die obere Führungsebene an. Am häufigsten taten dies den Krankenkassenbeschäftigten, am seltensten die MA von BAFzA, BVA und SPK. Möglicherweise sind die drei letztgenannten Organisationen weniger hierarchisch organisiert als Krankenkassen und Bundesagentur.

Ergebnis: Es bestehen Unterschiede zwischen den Behörden hinsichtlich der Lösungsvorstellungen für Probleme mit der Barrierefreiheit. Den BA-Beschäftigten fehlt es am ehesten an Ressourcen. Die MA des BAFzA gaben am häufigsten an, dass es ein umfassendes Konzept geben müsse. Dies passt zu ihren Angaben, dass es aktuell die größten Schwierigkeiten mit Organisation und Planung gebe. Die Krankenkassen-MA sehen die Lösungsmöglichkeiten vor allem auf der oberen Führungsebene, was möglicherweise an der Organisationsstruktur der Krankenkassen liegt.

Forschungsfrage: Bestehen Unterschiede zwischen den befragten Behörden hinsichtlich ihrer Kooperationen zur Herstellung von Barrierefreiheit?

Am häufigsten bestehen Kooperationen zum Integrationsamt. Die Bundesagentur ist hier der häufigste Kooperationspartner. Am seltensten kooperiert das BVA mit dem Integrationsamt.

Ergebnis: Es bestehen Unterschiede in der Kooperation zwischen den befragten Behörden und externen Partnern. Dies liegt an der Unterschiedlichkeit der Aufgaben.

Krankenkassen

Es gab einen zusätzlichen Fragebogenabschnitt, der sich nur an die MA der Krankenkassen richtete.

⁴⁹¹ Über die Signifikanz können aufgrund der geringen Zellenbesetzung keine Angaben gemacht werden.

Tab. 113: Erhalten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Informationen über die Barrierefreiheit in Arztpraxen?

Antworten	N	%
Ja	41	9,2
Nein	374	83,7
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	17	3,8
Weiß ich nicht.	15	3,4
Gesamtsumme	447	100,0

Die Mehrheit der befragten KK-Beschäftigten (83,7%, siehe oben) erhält keine Informationen über die Barrierefreiheit von Arztpraxen. Solche Informationen erhalten lediglich 9,2%.

Tab. 114: Wie barrierefrei sind die Arztpraxen in Ihrem Geschäftsbereich?

Antworten	N	%
Die Arztpraxen sind gar nicht barrierefrei.	0	0,0
Die Arztpraxen sind teilweise barrierefrei.	35	70,0
Die Arztpraxen sind vollkommen barrierefrei.	0	0,0
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	2	4,0
Weiß ich nicht.	13	26,0
Gesamtsumme	50	100,0

Diejenigen, die Informationen über die Barrierefreiheit von Arztpraxen erhalten, geben meist an (70,0%, siehe oben), dass die Arztpraxen teilweise barrierefrei seien.

Tab. 115: Was steht der Barrierefreiheit von Arztpraxen im Wege?

N = 363 (Mehrfachantworten waren möglich)	N	% der Fälle
Bauordnungen	43	11,8
Denkmalschutz	48	13,2
Mietrecht (z. B. langfristige Mietverträge)	52	14,3
Unzureichende Finanz-/Sachmittel	61	16,8
Unzureichende Informationen	29	8,0
Urheberrechte (z. B. des Architekten)	15	4,1
Versorgungsverträge	3	0,8

N = 363 (Mehrfachantworten waren möglich)	N	% der Fälle
Sonstiges:	4	1,1
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	44	12,1
Weiß ich nicht.	237	65,3
Gesamt	536	147,7

Über die Gründe für evtl. fehlende Barrierefreiheit in Arztpraxen ist den meisten Befragten (65,3%, siehe oben) nichts bekannt. Abgesehen davon werden am häufigsten (16,8%) unzureichende Finanz- oder Sachmittel genannt.

Tab. 116: Erhalten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Informationen über die Barrierefreiheit von Rehabilitationseinrichtungen?

Antworten	n	%
Ja	64	14,7
Nein	310	71,1
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	26	6,0
Weiß ich nicht.	36	8,3
Gesamtsumme	436	100,0

Die meisten Befragten (71,1%, siehe oben) erhalten keine Informationen über die Barrierefreiheit von Reha-Einrichtungen. Lediglich 14,7% erfahren etwas darüber. Es erfahren also offenbar mehr Befragte etwas über die Barrierefreiheit von Reha-Einrichtungen als über die Barrierefreiheit von Arztpraxen. Dies könnte an der Struktur des Leistungserbringungsrechts liegen: Während die Krankenkassen unmittelbar mit den Rehabilitationseinrichtungen Verträge schließen und bestimmen, welche Versicherten in welche Einrichtung gehen, ist zwischen die Krankenkasse und den einzelnen Arzt die Kassenärztliche Vereinigung gestellt. Die Versicherten suchen Arztpraxen in der Regel auf, ohne dass die Krankenkasse dies weiß oder darüber entscheiden oder beraten muss.

Tab. 117: Wie barrierefrei sind die Ihnen durch Ihre Tätigkeit bekannten Reha-Einrichtungen?

Antworten	n	%
Die Reha-Einrichtungen sind gar nicht barrierefrei.	0	0,0
Die Reha-Einrichtungen sind teilweise barrierefrei.	37	51,4

Antworten	n	%
Die Reha-Einrichtungen sind vollkommen barrierefrei.	20	27,8
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	1	1,4
Weiß ich nicht.	14	19,4
Gesamtsumme	72	100,0

Die Mehrheit derjenigen Befragten (51,4%, siehe oben), die etwas über Barrierefreiheit von Reha-Einrichtungen erfahren, geben an, dass diese teilweise barrierefrei seien. In absoluten Zahlen sind das in etwa so viele Befragte wie angaben, dass Arztpraxen teilweise barrierefrei seien (35 vs. 37). Allerdings geben mehr Befragte an, dass Reha-Einrichtungen vollkommen barrierefrei seien (27,8%) als angeben, dass Arztpraxen vollkommen barrierefrei seien (0,0%).

Tab. 118: Was steht der Barrierefreiheit von Reha-Einrichtungen im Wege?

N = 28 (Mehrfachantworten waren möglich)	n	% der Fälle
Bauordnungen	5	17,9
Denkmalschutz	7	25,0
Mietrecht (z. B. langfristige Mietverträge)	3	10,7
Unzureichende Finanz-/Sachmittel	4	14,3
Unzureichende Informationen	1	3,6
Sonstiges:	1	3,6
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	7	25,0
Weiß ich nicht.	14	50,0
Gesamt	42	150,0

Über die Gründe für evtl. fehlende Barrierefreiheit in Reha-Einrichtungen ist der Hälfte der Befragten (50,0%, siehe oben) nichts bekannt. Der häufigste Grund war mit 25,0% noch der Denkmalschutz. Es ist hier aber zu beachten, dass die Stichprobe von 28 Befragten zu klein ist, um zu dieser Frage allgemeingültige Aussagen zu machen.

Ergebnis: Die Krankenkassenbeschäftigten erfahren wenig über die Barrierefreiheit von Arztpraxen und Reha-Einrichtungen. Wenn sie etwas darüber erfahren, bewerten

sie beide Bereiche mit „teilweise barrierefrei“. Für fehlende Barrierefreiheit werden – wenn überhaupt – unzureichende Finanz- oder Sachmittel und der Denkmalschutz verantwortlich gemacht. Angesichts der Gewährleistungsverantwortung aus § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I, dass Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden, erscheint dieses Ergebnis problematisch.

bb. Die Schwerbehindertenvertretung als Akteur

Beschreibung der Stichprobe

Tab. 119: Verteilung der Befragten auf die verschiedenen Gruppen von Schwerbehindertenvertretungen

Vertretung	n	%
Bezirksschwerbehindertenvertreterin oder Bezirksschwerbehindertenvertreter	11	8,0
Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen	8	5,8
Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen	7	5,1
Stellvertretende Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen	44	31,9
Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen	65	47,1
Bezirks-/ Gesamtvertrauensperson	1	0,7
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	2	1,4
Gesamtsumme	138	100,0

Die 138 mit diesem Fragebogenabschnitt Befragten sind zu 47,1% Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen. 31,9% sind stellvertretende Vertrauenspersonen und 8,0% sind Bezirksschwerbehindertenvertreter/innen.

Tab. 120: Verteilung der SBV auf die befragten Behörden

Behörde	Anzahl der SBV
BA	70
BAFzA	1
BVA	0
Krankenkassen	53

Behörde	Anzahl der SBV
SPK	3
Gesamt	127⁴⁹²

Die meisten SBV stammen aus der BA. Aus dem BVA hat kein SBV teilgenommen.

Bekanntheit des BGG

Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter besitzen bessere Kenntnisse des BGG als andere Befragte. Sie kennen auch am häufigsten die Verordnungen KHV und VBD. Die BITV 2.0 kennen die Beauftragten des Arbeitgebers etwas besser. Bei der Anwendung der Verordnungen gab es keine signifikanten Unterschiede nach dem Amt der Befragten.

Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen bekamen häufiger Schulungen angeboten, nahmen häufiger teil und sahen auch häufiger Fortbildungsbedarf als andere Befragte.

Bedeutung des BGG und anderer Gesetze

Forschungsfrage: Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Amt der Befragten und ihrer Einstellung zum BGG?

Sowohl das SGB IX als auch das BGG werden von den Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertretern signifikant häufiger mit „sehr wichtig“ für die eigene Tätigkeit bewertet als von anderen Befragten. Das BGG wird von allen Befragten als etwas weniger wichtig eingeschätzt als das SGB IX.

Tab. 121: Wie wichtig sind die folgenden Gesetze für Ihre Tätigkeit als Schwerbehindertenvertretung?

	SGB IX	AGG	BGG	GG	UN-BRK	LGGs
N	134	132	133	118	129	134
Mittelwert SBV	1,19	1,74	1,90	1,94	2,73	2,83
Platzierung	1	2	3	4	5	6
Platzierung	1	3	4	2	6	5
Mittelwert alle	2,10	2,32	2,49	2,18	3,18	3,09

⁴⁹² Die übrigen 11 SBV machten keine Angabe zu ihrem Arbeitgeber.

Für die SBV ergibt sich eine etwas andere Reihenfolge in der Bedeutung der Gesetze für die eigene Arbeit als für die Allgemeinheit der Befragten. Die Gesamtheit der Befragten bewertet das Grundgesetz höher als die SBV. Damit ist für die SBV das BGG wichtiger als das GG. Auch das AGG und die UN-BRK sind den SBV wichtiger als der Allgemeinheit.

Statements zum Behindertengleichstellungsrecht

„Das Behindertengleichstellungsrecht ist schon sehr detailliert. Die Praxis müsste größere Spielräume bekommen.“ (Statement 1)

SBV stimmten diesem Statement häufiger als andere Befragte „überhaupt nicht“ zu.

„Das geltende Behindertengleichstellungsrecht ist an sich gut, wird aber oft nicht beachtet und durchgesetzt.“ (Statement 2)

Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen stimmten diesem Statement häufiger als andere Befragte „vollkommen“ zu.

„Durch das Behindertengleichstellungsrecht bekommen behinderte Menschen mehr Rechte.“ (Statement 3)

Die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter stimmten diesem Statement häufiger als andere Befragte „überhaupt nicht“ zu.

„Das Behindertengleichstellungsrecht müsste noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten.“ (Statement 4)

SBV wählten hier die volle Zustimmung als häufigste Antwort. Es gab aber keine signifikanten Unterschiede nach dem Amt bei der vollen Zustimmung.

„Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts hängt stark vom Engagement der zuständigen Personen ab.“ (Statement 5)

Bei diesem Statement gab es keine signifikanten Unterschiede nach dem Amt. Die SBV antworteten am häufigsten mit „stimme vollkommen zu“.

Behinderungsbegriff

Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter nennen die Begriffe „behinderndes Umfeld“, „chronisch kranke Menschen“, „psychisch kranke Menschen“ und „schwerbehinderte Menschen“ signifikant häufiger als andere Befragte. Sie scheinen durch ihre Aufgabe als Vertrauensperson einen weiteren Behinderungsbegriff zu haben als andere. Möglicherweise hat auch die Größe der Organisation einen Einfluss auf diesen Zusammenhang. In Kapitel II, 3.c.aa. wurde festgestellt, dass Befragte aus größeren Organisationen einen weiteren Begriff haben, weil sie vermutlich mit unterschiedlichen Gruppen der Bevölkerung in Kontakt kommen oder andere Aufgaben als die Befragten in kleineren Organisationen haben. Die meisten SBV sind in Organisationen mit einer 6-stelligen Beschäftigtenzahl (hier: BA) beschäftigt.

Rolle der Schwerbehindertenvertretung

Forschungsfrage: Sind Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter seit 2002 - zusätzlich zu ihren Aufgaben gem. § 95 SGB IX - zuständig für die Herstellung von Barrierefreiheit in den Behörden für Bürgerinnen und Bürger?

Die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter wurden gefragt, ob sich ihre Aufgaben seit Einführung des BGG erweitert hätten. Dies wurde von 43,8% der 137 Befragten verneint. Für lediglich 27,0% hatten sich die Aufgaben seit 2002 „ein wenig“ (19,7%) oder in „erheblichem Maße“ (7,3%) erweitert. Des Weiteren wurden diejenigen, die angaben, dass sich ihre Aufgaben mit dem BGG erweitert hatten, gefragt, ob sie nun auch für die Barrierefreiheit der behinderten Bürgerinnen und Bürger zuständig seien. Diese Frage wurde von einer Mehrheit (54,7%) mit „Nein“ beantwortet. (N = 53)

Zuständigkeit für die Umsetzung des BGG

Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen halten häufiger als andere Befragte „alle“ innerhalb der Behörde für zuständig, Barrierefreiheit herzustellen. Extern halten sie häufiger als andere Befragte Behindertenverbände und private Unternehmen für zuständig, das BGG umzusetzen. Aus Kapitel II, 3.c.aa. ging hervor, dass die Schwerbehindertenvertretung in den meisten befragten Behörden für die Herstellung von Barrierefreiheit sowohl zuständig **ist** und als auch für zuständig **gehalten** wird.

Umgang mit behinderten Menschen (Fallvignetten)

Die Ergebnisse des Abschnitts zur Rolle der SBV passen auf den ersten Blick nicht gut zu den folgenden. Bei der Auswertung der „Fallvignetten“ wurde deutlich, dass die Schwerbehindertenvertretung entgegen ihrer eigenen Wahrnehmung in manchen Situationen hinzugezogen wird.

Tab. 122: Häufigkeit des Hinzuziehens der Schwerbehindertenvertretung

Fälle	n	% der Fälle	N
Fall 1: Sehbehinderte Person Ich ziehe hinzu...Schwerbehindertenvertretung	223	33,9	657
Fall 2: Hörbehinderte Person Ich ziehe hinzu ...Schwerbehindertenvertretung	143	21,8	656
Fall 3: Psychisch kranke Person Ich ziehe hinzu ...Schwerbehindertenvertretung	63	9,6	658
Fall 4: Geistig behinderte Person Ich ziehe hinzu ...Schwerbehindertenvertretung	67	10,2	659
Fall 5: Hörbehinderte Frau Ich ziehe hinzu ...Schwerbehindertenvertretung	103	16,5	625
Fall 6: Hörbehinderte Person nichtdeutscher Herkunft Ich ziehe hinzu ...Schwerbehindertenvertretung	74	11,3	656

Die Schwerbehindertenvertretung wird am häufigsten beim „Kundenkontakt“ mit sehbehinderten Menschen hinzugezogen. Am seltensten wird sie bei psychisch kranken Personen hinzugezogen. Das ist deshalb bemerkenswert, weil der Fall des Kundenkontakts mit einer psychisch kranken Person häufiger vorzukommen scheint, als der Kontakt mit einer sehbehinderten Person (siehe nachfolgende Tab. 123).

Tabelle 123: Häufigkeit des Nichtvorkommens eines konstruierten Falls (Fallvignette)

Fälle	n	% der Fälle	N
Fall 1: Sehbehinderte Person Der Fall ist noch nicht aufgetreten.	298	45,4	657
Fall 2: Hörbehinderte Person Der Fall ist noch nicht aufgetreten.	247	37,7	656
Fall 3: Psychisch kranke Person Der Fall ist noch nicht aufgetreten.	185	28,1	658
Fall 4: Geistig behinderte Person Der Fall ist noch nicht aufgetreten.	184	27,9	659
Fall 5: Hörbehinderte Frau Der Fall ist noch nicht aufgetreten.	287	45,9	625
Fall 6: Hörbehinderte Person nichtdeutscher Herkunft Der Fall ist noch nicht aufgetreten.	300	45,7	656

Wie passen diese Ergebnisse dazu, dass die Mehrheit der Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter angaben, ihre Aufgaben hätten sich seit Einführung des BGG nicht erweitert? Möglicherweise sieht die Schwerbehindertenvertretung es nicht als negative Entwicklung oder zusätzliche Belastung an, wenn sie hinzu gezogen wird. Oder sie übernimmt diese Aufgaben nicht erst seit 2002, sondern schon viel länger. Vielleicht ist das Ergebnis in Bezug auf das Hinzuziehen der Schwerbehindertenvertretung beim Kundenkontakt mit psychisch Kranken so zu erklären, dass bei psychisch Kranken nicht unbedingt an Behinderung gedacht wird. Der Begriff wird erst an 6. Stelle genannt. (vgl. Kapitel II, 3.b.bb.)

Ressourcen

Sind Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter jedoch zusätzlich zu ihren Aufgaben nach § 95 SGB IX für die Barrierefreiheit behinderter Bürgerinnen und Bürger zuständig, fehlt es ihnen meist an zusätzlichen Ressourcen, die für das Wahrnehmen dieser Verantwortung notwendig wären. 44,2% (n = 23; siehe unten) gaben an, dass ihnen keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung stünden. Auf die offene Frage, woran es am ehesten fehle, antworteten die meisten (n = 8) mit „Zeit“.

Lediglich 28,5% sind teilweise (19,7%) oder vollständig (8,8%) von ihrer Arbeit für die Aufgaben als SBV frei gestellt. Diese 8,8% sind für mehr als 200 schwerbehinderte Beschäftigte zuständig, daher scheinen alle, die es gem. § 96 Abs. 4 SGB IX sein müssten, auch freigestellt zu sein. 24,8% fühlen sich in ihrem Tun nicht ausreichend wertgeschätzt. Als zusätzlichen Handlungs- bzw. Reformbedarf sehen die SBV die Klärung ihrer eigenen Rolle im Zusammenhang mit der Umsetzung des BGG und die Stärkung ihrer Mitbestimmungsrechte.

Tab. 124: „Stehen Ihnen für die Erledigung Ihrer zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des BGG ausreichend Ressourcen zur Verfügung?“

Antworten	n	%
Ja, finanziell.	1	1,9
Ja, zeitlich.	11	21,2
Ja, (offen)	1	1,9
Nein	23	44,2
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	14	26,9
Weiß ich nicht.	2	3,8
Gesamtsumme	52	100,0

Kooperationen

Tab. 125: Sie haben angegeben, dass sich Ihre Aufgaben mit dem BGG erweitert haben: Mit wem arbeiten Sie dabei zusammen?

Antworten	n	% der Fälle
Beauftragte/r des Arbeitgebers	25	61,0
Fachkräfte für Arbeitssicherheit	13	31,7
Integrationsamt	28	68,3
Personalrat	33	80,5
Rehabilitationsträger	11	26,8
Verbände behinderter Menschen	12	29,3
Andere:	5	12,2
Dazu möchte ich keine Angabe machen.	2	4,9
Gesamt	129	314,6

Ergebnis: Die Aufgaben der SBV haben sich nicht klar erweitert. Die SBV wird aber häufig zumindest punktuell in der Umsetzung des BGG tätig, auch wenn den Beteiligten klar ist, dass dies nicht zu ihren Kernaufgaben gehört. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es in den Behörden einer institutionalisierten Zuständigkeit für die Umsetzung des BGG bedarf. Wenn dabei eine Zuständigkeit den SBV zufallen sollte, müsste zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Multivariate Ergebnisse

Forschungsfrage: Haben Schwerbehindertenvertreter/-innen nur wenig Einfluss auf die Umsetzung des BGG, wenn sie in der Sachbearbeitung tätig sind?

Welche Rolle spielt es, auf welcher Ebene der Behörde die SBV tätig ist? Aus dem Theorieteil (vgl. Kapitel II, 1.a.) wurde die Hypothese abgeleitet, dass SBV, die in der Sachbearbeitung tätig sind, wenig Einfluss bzw. wenige Handlungsmöglichkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit in der Behörde haben. Untersucht werden sollen nun die Handlungsmöglichkeiten für SBV, die entweder in der Sachbearbeitung oder in einer leitenden Position tätig sind. Beide Gruppen (Sachbearbeitende und Leitung) bekamen signifikant seltener Schulungen angeboten als andere Befragte. 6 von 138 Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter (4,3%) sind in leitenden Positionen tätig, 28 von ihnen in der Sachbearbeitung (20,3%).⁴⁹³ Die drei untersuchten Indikatoren für Einflussmöglichkeiten sind: a. „Ich kann in meiner Position nichts für Barrierefreiheit tun.“ b. „Ich kann Gespräche selbst initiieren.“ und c. Verfügung über den Einsatz finanzieller Ressourcen.

„Ich kann in meiner Position nichts für Barrierefreiheit tun.“ (Indikator 1)

Sachbearbeitung

Die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter hatten in der bivariaten Analyse signifikant **seltener** den Eindruck, nichts für Barrierefreiheit tun zu können als andere Befragte. Der Zusammenhang verstärkt sich unter dem Einfluss der Variablen Sachbearbeitung (signifikant). SBV, die in der **Sachbearbeitung** tätig sind, haben **noch seltener** den Eindruck, nichts für Barrierefreiheit tun zu können. In der

⁴⁹³ Die meisten (30,4%) arbeiten in sonstigen Positionen, also meist als Kundenberaterinnen und –berater (vgl. Kapitel II, 3.a.ff).

Sachbearbeitung tätig zu sein, hat also für SBV offenbar einen **positiven** Effekt auf den Glauben an die eigenen Handlungsmöglichkeiten.

Tab. 126: Kontrolle der Variable Sachbearbeitung beim Zusammenhang zwischen Schwerbehindertenvertretung und Handlungsoption 1

Korrelationen	SBV
Ich kann in meiner Position nichts für Barrierefreiheit tun.	-,216*
Sachbearbeitung als Kontrollvariable	-,247*

* signifikant

Leitung

Stärker wird der Zusammenhang auch unter Einfluss der Variablen **Leitung**. SBV in leitenden Positionen sind **seltener** der Überzeugung, nichts für Barrierefreiheit tun zu können (signifikant).

Tab. 127: Kontrolle der Variable Leitung beim Zusammenhang zwischen Schwerbehindertenvertretung und Handlungsoption 1

Korrelationen	SBV
Ich kann in meiner Position nichts für Barrierefreiheit tun.	-,216*
Leitung als Kontrollvariable	-,274*

* signifikant

„Ich kann Gespräche selbst initiieren.“ (Indikator 2)

Sachbearbeitung

Die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter können Gespräche signifikant **häufiger** selbst initiieren als andere Befragte. Der Zusammenhang wird unter Einfluss der Variablen **Sachbearbeitung** schwächer, bleibt aber signifikant. SBV in der Sachbearbeitung können eher **seltener** Gespräche initiieren als andere.

Tab. 128: Kontrolle der Variable Sachbearbeitung beim Zusammenhang zwischen Schwerbehindertenvertretung und Handlungsoption 2

Korrelationen	SBV
Ich kann Gespräche selbst initiieren.	-,356*
Sachbearbeitung als Kontrollvariable	-,310*

* signifikant

Leitung

Schwächer wird der Zusammenhang ebenfalls unter dem Einfluss der Variablen **Leitung**. Er bleibt signifikant. SBV in leitender Position haben **seltener** den Eindruck, Gespräche initiieren zu können als andere. Möglich wäre, dass Führungspersonal durch Zeitmangel weniger Kontakt zu anderen Beschäftigten hat und die Hürde somit für die Einleitung von Gesprächen höher liegt.

Tab. 129: Kontrolle der Variable Leitung beim Zusammenhang zwischen Schwerbehindertenvertretung und Handlungsoption 2

Korrelationen	SBV
Ich kann Gespräche selbst initiieren.	-,356*
Leitung als Kontrollvariable	-,297*

* signifikant

Verfügung über den Einsatz finanzieller Ressourcen (Indikator 3)

Sachbearbeitung

Die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter stimmten dieser Handlungsoption signifikant **häufiger** zu als andere Befragte. Der Zusammenhang wird unter dem Einfluss der Variablen **Sachbearbeitung** schwächer und ist nicht mehr signifikant. SBV, die als Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter tätig sind, verfügen seltener über finanzielle Ressourcen als andere.

Tab. 130: Kontrolle der Variable Sachbearbeitung beim Zusammenhang zwischen Schwerbehindertenvertretung und Handlungsoption 3

Korrelationen	SBV
Verfügung über den Einsatz finanzieller Ressourcen	-,100*
Sachbearbeitung als Kontrollvariable	-,046

* signifikant

Leitung

Schwächer wird der Zusammenhang ebenfalls unter dem Einfluss der Variable **Leitung**. Er ist nicht mehr signifikant. Der Zusammenhang entsteht eher durch das Amt als SBV als durch die Position als Führungskraft.

Tab. 131: Kontrolle der Variable Leitung beim Zusammenhang zwischen Schwerbehindertenvertretung und Handlungsoption 3

Korrelationen	SBV
Verfügung über den Einsatz finanzieller Ressourcen	-,100*
Leitung als Kontrollvariable	-,056

* signifikant

Barrierefreiheit

Die Schwerbehindertenvertreterinnen und Schwerbehindertenvertreter bewerteten den Aufwand für die Herstellung von Barrierefreiheit häufiger als andere Befragte als angemessen. Sie antworten auf die Frage danach, ob es Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit gebe, zwar häufiger als andere mit „Ja“. Gleichzeitig antworten sie aber auch häufiger mit „Nein“, was insgesamt auch ihre häufigste Antwort ist. Offenbar befinden sie sich aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für die Herstellung von Barrierefreiheit in einem Dilemma: einerseits wollen sie Probleme ansprechen, andererseits könnten sie als mitschuldig an den Problemen identifiziert werden. Schließlich sind sie in den meisten Behörden zumindest faktisch mitzuständig.

Die häufigsten genannten Gründe für Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit waren 1. unzureichende Finanz- oder Sachmittel, 2. Organisations- und Planungsabläufe, 3. technische Schwierigkeiten, Unterscheidung von Neubau und Bestand und unzureichende Informationen. Bei fast allen Schwierigkeiten stimmen die SBV häufiger zu als die anderen Befragten. Die Ausnahme bildet die Begründung „technische Schwierigkeiten“: Hier stimmen die SBV zwar auch häufiger zu, aber der Unterschied ist nicht signifikant. Die SBV geben häufiger als andere an, dass es zur Überwindung der Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit mehr Ressourcen bedürfe. Dies ist auch ihre häufigste Antwort. Ebenfalls häufiger als andere Befragte sehen sie die obere Führungsebene in der Verantwortung. Dies ist gleichzeitig die häufigste Antwort der SBV auf die Frage nach der Lösungsebene. Die Gesamtheit der Befragten hatte sich ebenfalls am häufigsten für ausreichende Ressourcen und als Lösungsebene für die obere Führungsebene ausgesprochen.

Summenscores der Schwerbehindertenvertretung

Tab. 132: Vergleich der Summenscores der SBV mit den Summenscores aller Befragten

Bereich	Mittelwert SBV	Mittelwert alle	Bewertung im Vergleich zu allen Befragten
Auffindbarkeit der Gebäude	2,57	2,68	besser
Nutzung der Gebäude	2,91	2,75	schlechter
Kommunikation mit der Verwaltung	3,20	2,82	schlechter
Website	3,11	2,93	schlechter
Nutzbarkeit digitaler Medien	3,19	2,94	schlechter

Die Schwerbehindertenvertretung bewertet fast alle Bereiche schlechter als die Allgemeinheit der Befragten. Die Auffindbarkeit der Gebäude bildet hier die Ausnahme. Besonders negativ wird die Kommunikation mit der Verwaltung beurteilt. Passend zu diesen Ergebnissen gaben die SBV auch häufiger als andere Befragte an, dass es Beschwerden wegen Kommunikationshilfen, nicht barrierefreier IT und Gebäude gegeben habe.

Verschiedene Gruppen behinderter Menschen

In der folgenden Tabelle (133, unten) werden die Werte zur Einschätzung der Barrierefreiheit von Gruppen verglichen, deren Barrierefreiheit als besonders eingeschränkt beurteilt wurde. Dies betrifft vor allem sehbehinderte und hörbehinderte Menschen. (vgl. Kapitel II, 3.b.bb.)

Tab. 133: Vergleich der Modalwerte von SBV und allen Befragten für verschiedene Gruppen behinderter Menschen und verschiedene Bereiche

Bereich	Modalwert SBV	Modalwert alle
Auffindbarkeit der Gebäude – sehbehinderte Menschen	befriedigend	befriedigend
Nutzung der Gebäude – sehbehinderte Menschen	gut/befriedigend	gut
Nutzung der Gebäude – mobilitätsbeeinträchtigte Menschen	gut	gut
Kommunikation mit der Verwaltung – hörbehinderte Menschen	gut/befriedigend	gut
Website – sehbehinderte Menschen	befriedigend	gut
Nutzbarkeit digitaler Medien – sehbehinderte Menschen	befriedigend	befriedigend

Die Schwerbehindertenvertreterinnen und Schwerbehindertenvertreter bewerten die **Nutzbarkeit der Gebäude** und die Barrierefreiheit der *Websites* der öffentlichen Verwaltung für sehbehinderte Menschen und die **Kommunikation mit der Verwaltung** für hörbehinderte Menschen etwas schlechter als alle Befragten.

Behinderte Frauen

In der folgenden Tabelle werden die Einschätzungen der Schwerbehindertenvertreterinnen und Schwerbehindertenvertreter zur Barrierefreiheit für behinderte Frauen mit den Bewertungen der Allgemeinheit der Befragten verglichen.

Tab. 134: Vergleich der Modalwerte der SBV mit den Modalwerten aller Befragten in Bezug auf die Barrierefreiheit für behinderte Frauen

Bereiche für behinderte Frauen	Modalwert SBV	Modalwert alle
Auffindbarkeit der Gebäude	sehr gut	sehr gut
Nutzung der Gebäude	gut	gut
Kommunikation mit der Verwaltung	gut	gut
Website	gut	gut
Nutzbarkeit digitaler Medien	gut	gut

Es zeigt sich, dass die SBV die Barrierefreiheit der öffentlichen Verwaltung für behinderte Frauen **nicht wesentlich** anders einschätzt als die anderen Befragten. In Kapitel II, 3.b.cc. ist dieser Bereich noch etwas detaillierter dargestellt.

Geistig behinderte Menschen

In der folgenden Tabelle (135, unten) werden die Modalwerte der SBV mit den Modalwerten aller Befragten hinsichtlich der Barrierefreiheit für geistig behinderte Menschen verglichen.

Tab. 135: Vergleich der Modalwerte der SBV mit den Modalwerten aller Befragten in Bezug auf die Barrierefreiheit für geistig behinderte Menschen

Bereiche für geistig behinderte Menschen	Modalwert SBV	Modalwert alle
Auffindbarkeit der Gebäude	gut	gut
Nutzung der Gebäude	gut	gut
Kommunikation mit der Verwaltung	befriedigend	gut

Bereiche für geistig behinderte Menschen	Modalwert SBV	Modalwert alle
Website	befriedigend	befriedigend
Nutzbarkeit digitaler Medien	befriedigend	befriedigend

Es zeigt sich, dass die Schwerbehindertenvertreterinnen und Schwerbehindertenvertreter die **Kommunikation mit der Verwaltung** für geistig behinderte Menschen schlechter benoten als die Allgemeinheit der Befragten dies tut.

BGG-konformes Verhalten und Befolgen von Dienstanweisungen

Sehbehinderte Person (Fallvignette 1)

Die SBV würde häufiger als andere Befragte nachfragen, in welcher Form die Person den Bescheid gern hätte. Bei der Befolgung der DA gibt es keine signifikanten Unterschiede zwischen SBV und anderen Befragten.

Hörbehinderte Person (Fallvignette 2)

Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen würden die Person häufiger als andere Befragte darauf hinweisen, dass sie eine Kommunikationshilfe wählen darf. Sie würden auch häufiger die entsprechende Dienstanweisung befolgen.

Psychisch kranke Person (Fallvignette 3)

Es gibt keinen signifikanten Unterschied zwischen den SBV und anderen Befragten hinsichtlich der Handlungsoption „Ich prüfe, ob das zu Besprechende die Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers berührt und informiere sie/ihn, wenn das der Fall ist.“ Auch hinsichtlich der Befolgung der DA gibt es keine solchen Unterschiede.

Geistig behinderte Person (Fallvignette 4)

Die SBV würden häufiger als andere Befragte versuchen, der Person alles in Leichter Sprache zu erklären. Es gibt keine signifikanten Unterschiede zwischen SBV und anderen Befragten bei der Befolgung der Dienstanweisung in diesem Fall.

Behinderte Frau (Fallvignette 5)

Die SBV würden häufiger als andere Befragte versuchen, dem Wunsch nachzukommen und die entsprechende Dienstanweisung befolgen.

Behinderte Person mit Migrationshintergrund (Fallvignette 6)

Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen würden sich häufiger als andere Befragte die Adresse einer Person mit Gebärdendolmetscherausbildung einer/eines Gebärdensprachdolmetscherin/-dolmetschers für die jeweilige Sprache aus dem Intranet besorgen. Bei der Befolgung der Dienstanweisung gibt es keine signifikanten Unterschiede.

cc. Die Verbände und Vereine behinderter Menschen

Zusammenfassend soll in diesem Abschnitt dargestellt werden, wie sich die Stichprobe der teilnehmenden Befragten aus Verbänden und Vereinen behinderter Menschen der schriftlichen Befragung zusammensetzt und im Weiteren soll jeweils geprüft werden, ob und an welcher Stelle sich ggf. Besonderheiten der einzelnen Merkmale in Bezug auf die Leitfragen und in Hinblick auf die Bekanntheit und Bedeutung des Behindertengleichstellungsgesetzes herauskristallisieren.⁴⁹⁴

Zu Beginn der Befragung wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gebeten, anhand vorgegebener Antwortoptionen und der Möglichkeit der Mehrfachantworten zu zeigen, mit welchen Inhalten sie sich in ihrer Verbands-/Vereinsarbeit beschäftigen.

Themenkomplex „Allgemeines“ – „Beschäftigen Sie sich in Ihrer Verbands-/Vereinsarbeit mit folgenden Inhalten?“

⁴⁹⁴ Hierbei soll soweit wie möglich auf die Angabe der Verteilung verzichtet werden.

Tabelle 136: „Beschäftigen Sie sich in Ihrer Verbands-/ Vereinsarbeit mit folgenden Inhalten?“

N= 638 Mehrfachantworten	n	% der Fälle
Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung behinderter Menschen	537	84,2
Barrierefreiheit	442	69,3
Selbstbestimmung	496	77,7
Behinderte Frauen	268	42,0
Gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft	551	86,4
Barrierefreier Zugang zur öffentlichen Verwaltung	289	45,3
Anwendung von Rechtsmitteln zur Durchsetzung von Rechten	321	50,3
Inklusion	466	73,0
Dazu möchte ich keine Angabe machen	10	1,6
Gesamt	3380	529,8

In den **Top drei**, wird von den Befragten angegeben, dass sie sich erstens mit der **„gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft“**, zweitens mit dem Thema **„Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung behinderter Menschen“** und drittens mit der Thematik **„Selbstbestimmung“** beschäftigen. In der quantitativen Verteilung beschäftigen sich die befragten Verbands- und Vereinsvertreter **am wenigsten** mit dem Thema **„behinderte Frauen“**.

Themenkomplex „Soziodemographie“ – Geschlecht

Hinsichtlich des Geschlechts, bestand die Stichprobe⁴⁹⁵ annähernd zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern. Demnach nahmen gesamt 48,6% Frauen, 47,6% Männer, 1,4% derer, die sich nicht zuordnen können oder wollen und 2,4%, die zu ihrem Geschlecht keine Angabe machen möchten an der Befragung teil.

Bekanntheit und Bedeutung des BGG

Zwischen Männern und Frauen gibt es keinen Unterschied hinsichtlich der Einschätzung, dass an erster Stelle das BGG „sehr wichtig“ für die Arbeit im

⁴⁹⁵ N= 634

Verband/Verein sei. Die Bekanntheit des BGG wird von beiden Geschlechtern mit der Antwortoption das Gesetz sei „eher bekannt“ angegeben. Es gibt auch keinen Unterschied innerhalb der Antwortoption „eher bekannt“. Gleich viele Frauen wie Männer geben an, dass Gesetz sei „eher bekannt“. Die Bedeutung des BGG für die Arbeit im Verband/Verein wird erst einmal jeweils mit der Antwortoption „Das Gesetz spielt in meiner Funktion keine Rolle.“ bewertet. Jedoch für mehr Männer als Frauen scheint das BGG fester Bestandteil der Arbeitsroutine zu sein.

Leitfrage 1: Ist der Behinderungsbegriff vor dem Hintergrund der UN-BRK angemessen? Welcher Anpassungsbedarf wird ggf. gesehen?

Zu der Frage, ob der geltende Gesetzestext – § 3 BGG - Behinderung – den Vorstellungen der Befragten entspricht, können keine geschlechtsspezifischen Unterschiede festgestellt werden. Sowohl Frauen als auch Männer und die beiden weiteren Antwortoptionen antworten mehrheitlich, dass der Gesetzestext gemäß § 3 BGG ihren Vorstellungen entspricht. Auch hinsichtlich der, aus den Freitextantworten, kategorisierten Kritikpunkte (vgl. Kapitel II, 3.b.b.) können keine Unterschiede bezüglich des Geschlechts abgeleitet werden.

Leitfrage 2: Werden bei der Umsetzung des BGG alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt (insbesondere auch Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung)?⁴⁹⁶

Wird das Antwortverhalten von Frauen und Männern hinsichtlich der Frage „Sind Ihre Meinung nach alle behinderten Menschen ausreichend vom Behindertengleichstellungsgesetz erfasst?“, und auf die Antwortoption „nicht ausreichend“ **reduziert**⁴⁹⁷, ergibt sich jeweils folgend dargestellte Rangfolge.

Frauen: Frauen sehen an erster Stelle mehrheitlich Menschen mit seelischer Behinderung als nicht ausreichend erfasst an. An zweiter Stelle folgen Menschen mit sog. geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten und drittens werden behinderte Frauen als nicht ausreichend vom BGG erfasst durch Frauen angesehen.

⁴⁹⁶ Im Weiteren werden nur noch die antwortstärksten Kategorien „Frauen“ und „Männer“ dargestellt.

⁴⁹⁷ Entspricht somit nicht der Gesamtdarstellung aus Punkt 3.a.cc Reduzierung gilt auch für die weiteren Punkte.

Männer: Für die männlichen Befragten ergibt sich **keine** andere Reihenfolge. Die befragten Männer sehen als Erstes zu gleichen Anteilen Menschen mit seelischer Behinderung und Menschen mit sog. geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten als nicht ausreichend erfasst an. Es folgt wiederum die Einschätzung, dass behinderte Frauen nicht ausreichend vom BGG erfasst seien.

Leitfrage 3: Werden bei der Umsetzung des BGG Frauen mit Behinderung ausreichend erfasst?

Hinsichtlich der vorhergehenden Leitfrage geben sowohl Frauen als auch Männer jeweils an Position drei an, dass Frauen nicht ausreichend vom BGG erfasst seien. Im speziellen Themenkomplex zur Thematik behinderte Frauen wird jeweils von Frauen und Männern angegeben, dass die Frage, ob die Belange behinderter Frauen mit dem BGG ausreichend umgesetzt werden **nicht beurteilt** werden kann. Zwar sind Frauen häufiger der Meinung als Männer, dass die Belange behinderter Frauen nicht ausreichend umgesetzt werden, dennoch meinen Männer und Frauen auch zum gleichen Prozentsatz, dass sie nicht wüssten welche besonderen Belange von Frauen dies betrifft. Weiterhin sind mehr Männer als Frauen der Meinung, dass die Belange behinderter Frauen mit dem BGG ausreichend umgesetzt werden. In Hinblick darauf, was Männer und Frauen unter besondere Belange behinderter Frauen anhand vorgegebener Antwortoptionen fassen, wird deutlich, dass es auch hinsichtlich dieser Frage, keine geschlechtsspezifischen Unterschiede gibt. In jeweils gleicher Reihenfolge wird angegeben, dass der Schutz vor sexuellem Missbrauch, der Schutz vor Gewalt und die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben zu den besonderen Belangen behinderter Frauen zu zählen sei.

Leitfrage 4: Hat sich das Instrument der Zielvereinbarung in der Praxis bewährt?

Sowohl Frauen als auch Männer geben mehrheitlich an, das Instrument der Zielvereinbarungen **nicht** zu kennen. Zielvereinbarungen sind in der weiteren Verteilung mehr Männern als Frauen bekannt.

Leitfrage 5: Hat sich das Instrument des Verbandsklagerechts in der Praxis bewährt?

Hinsichtlich des Instruments der Verbandsklage ergibt sich, dass Männern mehrheitlich die Verbandsklage bekannt ist. Frauen geben knapp mehrheitlich an, das Instrument nicht zu kennen. Keinen Unterschied gibt es per Geschlecht zur Nutzung der Verbandsklage. Es wird jeweils mehrheitlich angegeben, dass das Instrument nicht genutzt würde. Wird zur Verdeutlichung ein Vergleich der Mittelwerte herangezogen, schätzen Frauen ihre Erfahrungen mit der Verbandsklage besser ein als Männer.

Themenkomplex „Soziodemographie“ – Alter

Die Altersverteilung ergibt:

Tab. 137: „Soziodemographie – Alter“

Alter	Häufigkeit	%
bis 20 Jahre	0	0,0
21 bis 30 Jahre	15	2,3
31 bis 40 Jahre	74	11,6
41 bis 50 Jahre	158	24,7
51 bis 60 Jahre	218	34,1
61 bis 65 Jahre	76	11,9
älter als 65 Jahre	79	12,3
Dazu möchte ich keine Angabe machen	20	3,1
Gesamt	640	100,0

Die am stärksten vertretene Altersgruppe, ist die der Personen von 51 bis 60 Jahren (34,1%), gefolgt von den 41 bis 50jährigen (24,7%). 12,3% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind älter als 65 Jahre. Zu fast gleichen Teilen mit 11,9% bzw. 11,6% sind die Befragten 61 bis 65 Jahre bzw. 31 bis 40 Jahre.

Auffällig bei der Verteilung ist die geringe Beteiligung jüngerer Personen. Die 21 bis 30jährigen machen gerade 2,3% in der Verteilung aus. Verbands- bzw. Vereinsmitglieder, die unter 20 Jahre sind, nahmen nicht an der Befragung teil oder haben diese Frage zumindest nicht beantwortet. Dies entspricht zum einen der mit dem Alter wachsenden Betroffenheit von Behinderung. Zum zweiten sind jüngere Menschen wohl weniger in Verbandsstrukturen eingebunden; diese Tendenz besteht auch bei anderen Vereinen und Verbänden.

Bekanntheit und Bedeutung des BGG

Die Einschätzung, dass das BGG „sehr wichtig“ für die Arbeit im Verband/Verein sei, zieht sich durch alle Altersgruppen. Bei den 21 bis 30jährigen besteht nahezu ein Gleichgewicht zwischen den Antwortoptionen „sehr wichtig“ und „eher wichtig“. Auch bei der Frage nach der Bekanntheit des BGG kann kein altersabhängiger Unterschied ausgemacht werden. Es wird jeweils mehrheitlich angegeben, dass Gesetz sei „eher bekannt“. Das BGG ist spielt zwar mehrheitlich für alle Altersgruppen keine Rolle in der Funktion („Das Gesetz spielt in meiner Funktion keine Rolle.“), dennoch kann anhand der vorliegenden Daten gesagt werden, dass für Personen ab 51 Jahren das BGG eher fester Bestandteil der Arbeitsroutine ist als für die jüngeren Altersgruppen.

Leitfrage 1: Ist der Behinderungsbegriff vor dem Hintergrund der UN-BRK angemessen? Welcher Anpassungsbedarf wird ggf. gesehen?

Der geltende Gesetzestext wird über alle Altersgruppen hinweg eher bejaht. Es gibt keine Unterschiede zwischen dem Alter und der Einschätzung, ob der geltende Gesetzestext den eigenen Vorstellungen entspricht.

Leitfrage 2: Werden bei der Umsetzung des BGG alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt (insbesondere auch Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung)?

Auch bei Betrachtung der Altersgruppen, gibt es Hinweise darauf, dass insbesondere Menschen mit sog. geistiger Behinderung und Menschen mit seelischer Behinderung nicht ausreichend vom BGG erfasst werden. Es gibt keine unterschiedliche altersabhängige Einschätzung. Im Weiteren werden mit Abstand behinderte Frauen als nicht ausreichend erfasst angesehen.

Leitfrage 3: Werden bei der Umsetzung des BGG Frauen mit Behinderung ausreichend erfasst?

Durchgängig durch alle Altersabstufungen wird angegeben, dass **nicht beurteilt** werden kann, ob die Belange behinderter Frauen ausreichend mit dem BGG umgesetzt werden. Nach dieser Einschätzung wird mehrheitlich, jedoch mit deutlichem Abstand angegeben, dass die Belange behinderter Frauen **nicht**

ausreichend umgesetzt werden. Was die besonderen Belange behinderter Frauen anbetrifft, kristallisieren sich auch hier, unabhängig von der Altersstufe, der Schutz vor sexuellem Missbrauch und der Schutz vor Gewalt heraus. An dritter Stelle wird von den Befragten bis 40 Jahre das Recht auf Familie und Elternschaft als besonderer Belang behinderter Frauen angesehen. Befragte ab 41 Jahre favorisieren an dritter Stelle durchgängig die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben.

Leitfrage 4: Hat sich das Instrument der Zielvereinbarung in der Praxis bewährt?

Zielvereinbarungen sind unabhängig vom Alter der Mehrheit **nicht** bekannt. Von der Häufigkeit her gesehen, sind Zielvereinbarungen am ehesten Personen der Altersgruppe 31 bis 40 Jahre bekannt.

Leitfrage 5: Hat sich das Instrument des Verbandsklagerechts in der Praxis bewährt?

In der Bekanntheit von Verbandsklagen gibt es in Hinblick auf das Alter Unterschiede. Die Altersgruppen 21 bis 30 Jahre, 31 bis 40 Jahre und älter als 65 Jahre geben mehrheitlich an, dass Instrument der Verbandsklage **nicht** zu kennen. Die weiteren Altersstufen geben in der Mehrheit an, dass ihnen Verbandsklagen bekannt seien. In der Mehrheit, hier unabhängig vom Alter, wurde das Instrument noch nicht genutzt. Am häufigsten wurde das Instrument von Befragten genutzt, die sich in der Altersstufe 51 bis 60 Jahre eingeordnet haben.

Themenkomplex „Soziodemographie“ – „Besteht bei Ihnen eine Behinderung/chronische Krankheit und Art der persönlichen Behinderung?“

Bei 52,1% der Befragten, besteht nach eigener Angabe eine Behinderung oder chronische Krankheit. 42,9% der Befragten verneinten diese Frage und 5,0% möchten hierzu keine Angabe machen. Insgesamt haben 639 Befragte diese Frage beantwortet.

Für 333 Befragte, die mit ja votierten, schloss sie die Frage nach der Art der persönlichen Behinderung an. Es sollte alle Antwortoption angekreuzt werden, die aus Sicht der Befragten zutreffen würden.

Tab. 138: „Art der persönlichen Behinderung“

N= 331 (Mehrfachantworten)	n	% der Fälle
Mobilitätsbehinderung	139	42,0
Sehbehinderung/Blindheit	82	24,8
Hörbehinderung/Gehörlosigkeit	64	19,3
Seelische Behinderung	21	6,3
Sog. geistige Behinderung/Lernschwierigkeiten	0	0,0
Chronische Krankheit	157	47,4
Anderes, und zwar...	38	11,5
Dazu möchte ich keine Angabe machen	11	3,3
Gesamt	512	154,7

Am Häufigsten wurde von den Befragten angegeben, dass die Art der persönlichen Behinderung eine chronische Krankheit sei. An zweiter Stelle und dritter Stelle wurden die Antwortoptionen Mobilitätsbehinderung sowie Sehbehinderung/Blindheit genannt.

Bekanntheit und Bedeutung des BGG

Die Relevanz des BGG wird von Befragten mit einer eigenen Behinderung oder chronischen Krankheit als „sehr wichtig“ eingeschätzt, gleichermaßen schätzen Befragte ohne Behinderung/chronischer Krankheit das BGG als „sehr wichtig“ für ihre Arbeit im Verband oder Verein ein. Auch hinsichtlich der Art der Behinderung wird stets mehrheitlich die Antwortoption sehr wichtig angegeben. Bei der Bekanntheit des BGG wird unabhängig von einer persönlichen Behinderung/chronischen Krankheit und ggf. im Weiteren der Art der persönlichen Behinderung an erster Stelle angegeben, dass BGG sei „eher bekannt“. Die Verankerung des BGG als fester Bestandteil der Arbeit im Verband und Verein ist für Personen mit persönlicher Behinderung/chronischer Krankheit und ohne noch nicht so weit vorangeschritten. Es wird jeweils angegeben, dass das Gesetz in der Funktion keine Rolle spielt. Dennoch ist für Befragte mit einer persönlichen Behinderung/chronischen Krankheit das BGG eher fester Bestandteil der Arbeitsroutine. Personen mit einer Mobilitätsbehinderung geben mehrheitlich an, dass Gesetz sei fester Bestandteil der Arbeitsroutine. Befragte mit einer Sehbehinderung/Blindheit geben mehrheitlich an, dass sie sich in bestimmten Situationen auf das Gesetz beziehen würden. Für die weiteren

Behinderungsarten gilt, dass mehrheitlich angegeben wird, dass Gesetz sei kein fester Bestandteil der Arbeitsroutine.

Leitfrage 1: Ist der Behinderungsbegriff vor dem Hintergrund der UN-BRK angemessen? Welcher Anpassungsbedarf wird ggf. gesehen?

Das Vorliegen einer eigenen Behinderung oder chronischen Krankheit führt **nicht** dazu, dass die derzeit geltende Definition des Begriffes Behinderung gemäß § 3 BGG differenzierter eingeschätzt wird. Die Befragten mit und ohne eigene Behinderung oder chronischen Krankheit sagen mehrheitlich, dass der geltende Behinderungsbegriff Ihren Vorstellungen entspricht. Die Untergliederung nach einzelnen, in der Befragung erhobenen Behinderungsarten, führt auch zu keinem anderen Ergebnis.

Leitfrage 2: Werden bei der Umsetzung des BGG alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt (insbesondere auch Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung)?

Wird wieder einzig auf die Antwortoption nicht ausreichend in Hinblick auf die Frage „Sind Ihrer Meinung nach alle behinderten Menschen ausreichend vom BGG erfasst?“ abgestellt, ergibt sich auch beim Merkmal einer eigenen Behinderung/chronischen Krankheit nahezu die gleiche Rangfolge wie bisher beschrieben. Als nicht ausreichend werden Menschen mit seelischer Behinderung und Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung/Lernbehinderung aufgefasst. Gleichfalls werden in dieser Kombination Hörbehinderte/gehörlose Menschen als nicht ausreichend vom BGG erfasst angesehen. Befragte ohne eine eigene Behinderung weichen ebenfalls nicht vom bisherigen Muster ab. Sie sehen erstens Menschen mit seelischer Behinderung, zweitens Menschen mit sog. geistiger Behinderung/Lernbehinderung und drittens behinderte Frauen als nicht ausreichend erfasst an.

Die Befragten, die angeben eine eigene Behinderung/chronische Krankheit zu haben geben durchweg an, die **eigene Behinderung** sei **nicht ausreichend** im BGG erfasst. Abgesehen der eigenen Behinderung werden Menschen mit sog. geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten und Personen mit seelischer

Behinderung als nicht ausreichend erfasst angesehen.

Keine Behinderungsgruppe ist der Auffassung, dass eine Behinderungsgruppe ausreichend durch das BGG erfasst ist.

Leitfrage 3: Werden bei der Umsetzung des BGG Frauen mit Behinderung ausreichend erfasst?

Sowohl Befragte mit eigener Behinderung/chronischer Krankheit und ohne Behinderung oder chronischer Krankheit sind mehrheitlich der Auffassung, dass sie **nicht beurteilen** können, ob die Belange behinderte Frauen ausreichend mit dem BGG umgesetzt werden. Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht für die einzelnen abgefragten Behinderungsarten.

Von den Befragten, die der Auffassung sind, dass die Belange nicht ausreichend umgesetzt werden, hat die Mehrheit der Befragten eine eigene Behinderung/chronische Krankheit.

Behinderte Frauen werden von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Menschen mit seelischer Behinderung als nicht ausreichend erfasst angesehen. Die weiteren Behinderungsgruppen geben an, dass sie nicht wissen, ob behinderte Frauen ausreichend vom BGG erfasst sind.

Als besondere Belange können aus der Verteilung der Antworten unabhängig von einer eigenen Behinderung/chronischen Krankheit und unabhängig von der Art der eigenen Behinderung wiederum die Punkte Schutz vor sexuellem Missbrauch, Schutz vor Gewalt und die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben herausgestellt werden.

Leitfrage 4: Hat sich das Instrument der Zielvereinbarung in der Praxis bewährt?

Personen mit einer eigenen Behinderung/chronischen Krankheit ist mit knapper Mehrheit das Instrument der Zielvereinbarung **bekannt**. Befragten **ohne** eigene Behinderung/chronischer Krankheit ist mit deutlicher Mehrheit das Instrument **nicht** bekannt. Bis auf Personen mit chronischer Krankheit ist für Personen mit Mobilitätsbehinderung, Sehbehinderung/Blindheit, Hörbehinderung/Gehörlosigkeit und seelischer Behinderung das Instrument mehrheitlich bekannt. Wird sich hier zur Verdeutlichung dem Vergleich der Mittelwerte bedient, ergibt sich, dass Befragte mit eigener Behinderung/chronischer Krankheit, Zielvereinbarungen größere

Erfolgsaussichten einräumen. Von den Befragten, die angeben, das Instrument zu nutzen, wird es mehrheitlich von Befragten mit einer Mobilitätsbehinderung genutzt.

Leitfrage 5: Hat sich das Instrument des Verbandsklagerechts in der Praxis bewährt?

Unabhängig von einer eigenen Behinderung oder chronischen Krankheit ist den Befragten das Instrument der Verbandsklage mehrheitlich bekannt. Chronisch Kranke kennen knapp mehrheitlich das Instrument der Verbandsklage nicht. Unabhängig von einer eigenen Behinderung oder chronischen Krankheit wird das Instrument mehrheitlich nicht genutzt.

Themenkomplex „Soziodemographie“ – „Ihre Funktion im Verband/Verein“ und „Seit wann sind Sie in Ihrer jetzigen Position tätig?“

Zur Funktion⁴⁹⁸ im Verband/Verein geben 60,9% an ehrenamtlich tätig zu sein, 34,4% der Befragten sind hauptamtlich bei den Verbänden und Vereinen tätig und 4,7% möchten hierzu keine Angabe machen. Mehrheitlich mit 36,0% geben die Befragten an, vor 2002 ihre derzeitige Position im Verband/Verein angetreten zu haben. Nachfolgend sind 30,9% nach 2009 und 29,3% nach 2002 in ihrer jetzigen Position.

Bekanntheit und Bedeutung des BGG

Sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich Tätige geben an, dass BGG sei „sehr wichtig“ für Ihre Arbeit im Verband/Verein. Dies kann auch für den Beginn der Aufnahme der Tätigkeit bestätigt werden. Eine gleiche Einschätzung über die Art des Amtes und der Aufnahme der Tätigkeit hinweg, gibt es bei der Einschätzung der Gesetzeskenntnis. Es wird jeweils zuerst angegeben, dass Gesetz sei „eher bekannt“. Die Bedeutung des BGG wird in erster Linie durch beide Vertretungsgruppen so eingeschätzt, dass das BGG in der Arbeit im Verband/Verein keine Rolle spielt. Jedoch ist das BGG für Ehrenamtliche eher fester Bestandteil der Arbeitsroutine. Für die Aufnahme der Tätigkeit wird gleichfalls mehrheitlich angegeben, dass BGG spiele in der Funktion keine Rolle.

⁴⁹⁸ N=637.

Leitfrage 1: Ist der Behinderungsbegriff vor dem Hintergrund der UN-BRK angemessen? Welcher Anpassungsbedarf wird ggf. gesehen?

Sowohl Befragte, die im Ehrenamt als auch im Hauptamt tätig sind, meinen, dass der geltende Gesetzestext ihren Vorstellungen entspricht.

Leitfrage 2: Werden bei der Umsetzung des BGG alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt (insbesondere auch Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung)?

Für Befragte im Hauptamt sind Menschen mit seelischer Behinderung, Menschen mit sogenannten geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten sowie behinderte Frauen nicht ausreichend vom BGG erfasst. Befragte, die ehrenamtlich tätig sind sehen ebenfalls Menschen mit seelischer Behinderung und Menschen mit sogenannten geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten als nicht ausreichend erfasst an. An dritter Stelle sehen diese Befragten jedoch hörbehinderte/gehörlose Menschen knapp vor behinderten Frauen als nicht ausreichend erfasst an.

Die Reihenfolge Menschen mit seelischer Behinderung, Menschen mit sogenannten geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten und behinderte Frauen, bestätigt sich ebenfalls für Befragte, die ihr Amt vor 2002 und nach 2009 aufgenommen haben. Die Befragten, die ihr Amt nach 2002 aber vor 2009 aufgenommen haben, sehen gleichfalls Menschen mit seelischer Behinderung und Menschen mit sogenannten geistiger Behinderung/ Lernschwierigkeiten als nicht ausreichend erfasst an. An dritter Stelle werden hier wiederum hörbehinderte/gehörlose Menschen benannt.

Leitfrage 3: Werden bei der Umsetzung des BGG Frauen mit Behinderung ausreichend erfasst?

Befragte im Ehrenamt und Befragte in hauptamtlicher Tätigkeit geben jeweils an, dass sie **nicht beurteilen** können, ob die Belange behinderter Frauen ausreichend mit dem BGG umgesetzt werden. Nachfolgend wird jeweils von beiden angegeben, dass die Belange nicht ausreichend erfasst werden.

Geht es um die Belange behinderter Frauen ergibt sich aus der Befragung nichts anderes. Personen im Hauptamt sehen als besondere Belange behinderter Frauen insbesondere den Schutz vor sexuellem Missbrauch, den Schutz vor Gewalt und das

Recht auf Elternschaft an. Personen im Ehrenamt sehen als besondere Belange erstens den Schutz vor Gewalt, zweitens den Schutz vor sexuellem Missbrauch und drittens die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben an.

Leitfrage 4: Hat sich das Instrument der Zielvereinbarung in der Praxis bewährt?

Sowohl den Befragten im Ehren- als auch im Hauptamt ist das Instrument der Zielvereinbarung mehrheitlich **nicht** bekannt, auch unabhängig davon, wann die Position übernommen wurde.

Leitfrage 5: Hat sich das Instrument des Verbandsklagerechts in der Praxis bewährt?

Das Instrument der Verbandsklage ist den Befragten, gleich im Ehren- oder Hauptamt, bekannt. Hinsichtlich der zeitlichen Aufnahme der Tätigkeit gibt es einen Unterschied. Befragte, die nach 2009 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, geben mehrheitlich an, dass Ihnen das Instrument der Verbandsklage **nicht** bekannt sei. Für Befragte, die sich vor 2002 bzw. nach 2002 einordneten, ist die Verbandsklage mehrheitlich bekannt. Das Instrument wurde mehrheitlich noch nicht genutzt. Es scheint eher im Umfeld der Gesetzgebung zum BGG diskutiert worden zu sein als in letzter Zeit.

Themenkomplex „Soziodemographie“ – Verbands-/Vereinsebene und „Wo ordnen Sie Ihren Verband/Verein ein?“

Aus den vorbereitenden Experteninterviews wurde deutlich, dass Verbands- und Vereinsmitglieder oftmals gleichzeitig in verschiedenen Ebenen tätig sind. Die Befragten wurden daher gebeten, jede Ebene anzugeben, in der sie tätig sind.

Tab. 139: „Verbands-/vereinsebene“

N= 639 (Mehrfachantworten)	n	% der Fälle
Ortsverband/-verein	211	33,0
Bereichsverband/-verein	20	3,1
Kreisverband/-verein	119	18,6
Bezirksverband/-verein	49	7,7

N= 639 (Mehrfachantworten)	n	% der Fälle
Regionalverband/-verein	86	13,5
Landesverband/-verein	208	32,6
Bundesverband/-verein	153	23,9
Gremienmitgliedschaft	95	14,9
Teilnahme an Ausschüssen	130	20,3
Anderes, und zwar ...	34	5,3
Dazu möchte ich keine Angabe machen	46	7,2
Gesamt	1151	180,1

Nach den vorliegenden Ergebnissen, ist die Mehrheit der Befragten (auch) auf Ortsebene tätig, gefolgt von der Landes- und Bundesebene.

Aufgrund der quantitativen Verteilung innerhalb des Deutschen Behindertenrats und im Befragungspanel, überrascht das nachfolgende Ergebnis nicht. Die Mehrzahl der Befragten entstammt der Säule zwei des Befragungspanels - BAG SELBSTHILFE, ihre Mitgliedsverbände und andere behinderungsspezifische Verbände⁴⁹⁹. Nachfolgend ordnen sich die Befragten quantitativ gesehen zu den Wohlfahrtsverbänden, Sozialverbänden⁵⁰⁰ und unabhängigen Behindertenverbänden⁵⁰¹.

Tab. 140: „Wo ordnen Sie Ihren Verband/Verein ein?“

Antworten	Häufigkeit	%
Sozialverband	69	10,8
BAG SELBSTHILFE, ihre Mitgliedsverbände und andere behinderungsspezifische Verbände	279	43,5
Unabhängiger/emanzipatorischer Behindertenverband	56	8,7
Wohlfahrtsverband	146	22,8
Anderes, und zwar ...	56	8,7

⁴⁹⁹ Säule 2 – DBR.

⁵⁰⁰ Säule 1 – DBR.

⁵⁰¹ Säule 3 – DBR.

Antworten	Häufigkeit	%
Dazu möchte ich keine Angabe machen	35	5,5
Gesamt	641	100,0

Bekanntheit und Bedeutung des BGG

Die Relevanz des BGG für die Arbeit im Verband/Verein wird unabhängig von der Verbandsebene oder der Einordnung des Verbands/Vereins immer mehrheitlich als „sehr wichtig“ erachtet. Eine gleiche Einschätzung besteht auch hinsichtlich der Frage, wie vertraut die Ebenen mit dem BGG sind. Wie auch bei den anderen erhobenen Merkmalen wird mehrheitlich angegeben, das Gesetz sei „eher bekannt“. Gleiches ergibt sich für die Einordnung der Verbände und Vereine. In Hinsicht darauf, welche Rolle das BGG für die Funktion im Verband/Verein spielt, wird im Abgleich mit den verschiedenen Verbands-/Vereinsebenen mehrheitlich angegeben, dass BGG spiele in der Funktion keine Rolle. Für die Einordnung der Verbände und Vereine behinderter Menschen ergibt sich, dass ebenfalls mehrheitlich angegeben wird, dass das Gesetz in der jeweiligen Funktion keine Rolle spielt. Einzig könnte hervorgehoben werden, dass sich die unabhängigen Behindertenverbände eher auf das Gesetz in bestimmten Situationen beziehen.

Leitfrage 1: Ist der Behinderungsbegriff vor dem Hintergrund der UN-BRK angemessen? Welcher Anpassungsbedarf wird ggf. gesehen?

Hinsichtlich der Verbands-/Vereinsebenen gibt es keinen Unterschied dahingehend, ob der geltende Behinderungsbegriff den Vorstellungen der Befragten entspricht. Alle Befragten geben unabhängig von der Verbands- oder Vereinsebene an, dass der geltende Gesetzestext den Vorstellungen entspricht.

Beim der Einordnung der Verbände/Vereine und dem Abgleich des Behinderungsbegriffs kann ein Unterschied dahingehend ausgemacht werden, dass bis auf die Befragten der **unabhängigen Verbände** alle weiteren Verbandsarten mehrheitlich der Meinung sind, dass die Definition ihren Vorstellungen entspricht. Die Befragten der unabhängigen Verbände sagen, dass der geltende Gesetzestext nicht Ihren Vorstellungen entspricht.

Leitfrage 2: Werden bei der Umsetzung des BGG alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt (insbesondere auch Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung)?

Die Ergebnisse der vorhergehenden Ausführungen bezüglich der Behinderungsgruppen, die nicht ausreichend im BGG erfasst sind, können auch hinsichtlich der Verbandsebene und der Einordnung der Verbände und Vereine bestätigt werden. Wiederum wird mehrheitlich angegeben, dass Menschen mit seelischer Behinderung und Menschen mit sog. geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten nicht ausreichend durch das BGG erfasst werden.

Leitfrage 3: Werden bei der Umsetzung des BGG Frauen mit Behinderung ausreichend erfasst?

Bei Auswertung der Frage hinsichtlich den Inhalten der Verbands- und Vereinsarbeit und der Einordnung des Verbandes/Vereines, zeigt sich, dass sowohl die Vertreter der **Sozialverbände** als auch die Vertreter der **unabhängigen Behindertenverbände** mehrheitlich angeben, dass das Thema behinderte Frauen zum Themenkreis ihrer Verbands-/Vereinsarbeit zählt. Die weiteren Befragten geben mehrheitlich an, dass das Thema behinderte Frauen **nicht** zu den Inhalten ihrer Verbands-/Vereinsarbeit gehört.

Bei der Frage, ob behinderte Frauen ausreichend vom BGG erfasst werden, zeigt sich bei der Einordnung des Verbandes/Vereins, dass lediglich die teilnehmenden Vertreter der unabhängigen Behindertenverbände und der Wohlfahrtsverbände sowie weitere behinderungsspezifische Behindertenverbände(Säule 4 des Befragungspanels) mehrheitlich angeben, dass behinderte Frauen nicht ausreichend durch das BGG erfasst werden. Die Vertreter der Sozialverbände und der BAG SELBSTHILFE, ihre Mitgliedsverbände und andere behinderungsspezifische Verbände geben dazu als häufigste Antwortoption „das weiß ich nicht“ an. Die Befragten, die zwischen den Antwortoptionen „ausreichend“ und „nicht ausreichend“ entschieden haben, sind der Auffassung, dass behinderte Frauen nicht ausreichend erfasst sind.

Die Verteilung der Frage entsprechend der Einordnung des Verbandes/Vereines, ergibt keinen Unterschied zwischen der Einordnung der befragten Verbände-/Vereine. Alle Vertreter sagen, dass sie die Frage der Umsetzung der Belange **nicht beurteilen** können.

Als besondere Belange behinderter Frauen können über die Verbands- und Vereinsebenen sowie über die Einordnung der Verbände und Vereine hinweg, die Themen Schutz vor sexuellem Missbrauch, Schutz vor Gewalt sowie die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben und das Recht auf Elternschaft identifiziert werden.

Leitfrage 4: Hat sich das Instrument der Zielvereinbarung in der Praxis bewährt?

Mehrheitlich ist den Vertretern der Orts-, Bereichs-, Kreis-, Bezirks- und Regionalebene das Instrument der Zielvereinbarung **nicht** bekannt. Für die Landes- und Bundesebene kann nahezu von einem Gleichgewicht zwischen „bekannt“ und „nicht bekannt“ ausgegangen werden. Die Einordnung des Verbands bzw. Vereins zeigt, dass den **Vertretern der unabhängigen Behindertenverbände** mehrheitlich das Instrument der Zielvereinbarung bekannt ist, in den weiteren Säulen hingegen ist das Instrument der Zielvereinbarung mehrheitlich **nicht** bekannt.

Leitfrage 5: Hat sich das Instrument des Verbandsklagerechts in der Praxis bewährt?

Im Gegensatz zur Zielvereinbarung geben die befragten Vertreter der Orts- bis Bundesebene mehrheitlich an, dass Ihnen das Instrument der Verbandsklage **bekannt** sei. Die Vertreter der regionalen Ebene negieren dies. Für die Einordnung der Verbände und Vereine gilt für die Säulen 1 bis 3 des Befragungspanels, dass laut der Häufigkeitsverteilung, das Instrument der Verbandsklage **bekannt** ist. In Säule 4 des Befragungspanels hält sich ein Gleichgewicht zwischen Vertretern, die angeben das Instrument sei bekannt und das Instrument sei nicht bekannt.

Zusammenfassung

Behörden

Bekanntheit des BGG

In größeren Organisationen ist die Kenntnis des BGG besser, vermutlich, weil dort häufiger Personen mit juristischen Kenntnissen tätig sind. Die Verordnungen sind bei den MA der BA am bekanntesten und werden am häufigsten in BA und BAFzA angewandt.

Bewusstseinsbildung

Am häufigsten wurden den MA des BVA und der BA Schulungen angeboten. Den KK-Beschäftigten wurden sie am seltensten angeboten, die Teilnahme war ebenfalls am niedrigsten und es wird auch am seltensten Schulungsbedarf gesehen. Die MA des BVA sehen am häufigsten Schulungsbedarf. Da es einen Zusammenhang zwischen den Kenntnissen des BGG und Schulungsbedarf gibt, könnte bei Bedarf noch einmal ausgewertet werden, welche Krankenkassen-MA die geringsten Kenntnisse besitzen. Für diese Berechnungen wurden die Krankenkassen jedoch zusammengefasst. Es wurde festgestellt, dass sich die Krankenkassenbeschäftigten aber sehr wohl hinsichtlich der Feststellung von Schulungsbedarf unterscheiden. Die MA der IKK Classic sehen bspw. mehr Bedarf als die Beschäftigten der Siemens BK.

Zuständigkeiten

Für die Herstellung der Barrierefreiheit innerhalb der befragten Behörden wird meist die Schwerbehindertenvertretung für zuständig gehalten. In der BA ist es die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Umsetzung des BGG außerhalb der Behörden obliegt in den Augen der meisten befragten Behördenbeschäftigten der/dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Diese Option wurde vor allem von denjenigen mit sehr guten Kenntnissen des BGG gewählt. Je besser die Kenntnisse des BGG, desto richtiger wird auch die interne Zuständigkeit eingeschätzt.

Bedeutung des BGG und anderer Gesetze

Das BGG wird am häufigsten von den Beschäftigten des BAFzA als sehr wichtig eingestuft. Sie finden auch, dass die Praxis mehr Spielraum benötigte, im Gegensatz

zu den Beschäftigten der SPK. Die Einschätzung von der Durchsetzbarkeit des Behindertengleichstellungsrechts scheint mit der Größe der Organisation abzunehmen. Die MA des BVA glauben eher an die Wirkung des Behindertengleichstellungsrechts als die MA der SPK.

Umgang mit behinderten Menschen

Dienstanweisungen zum Umgang mit behinderten Menschen und zur Herstellung von Barrierefreiheit sind am häufigsten in der BA zu finden. In den hypothetischen Fällen der hörbehinderten Person und der behinderten Frau werden diese dort auch meist befolgt. Die MA der BA verhalten sich offenbar – deshalb? – am häufigsten BGG-konform. Würde die Schwerbehindertenvertretung hinzugezogen werden, so würden dies am häufigsten die MA des BAFzA tun.

Behinderungsbegriff

Es scheint einen Zusammenhang zwischen der Nennung bestimmter Begriffe und der Größe der Organisation zu geben. Von Beschäftigten der BA wird bspw. der Begriff „behinderndes Umfeld“ häufiger mit Behinderung in Verbindung gebracht als von anderen Befragten. Möglich wäre, dass Beschäftigte größerer Organisationen häufiger mit den unterschiedlichsten Gruppen von Menschen in Kontakt kommen und daher einen weiteren Behinderungsbegriff haben.

Barrierefreiheit

Die Beschäftigten der Sozialleistungsträger beurteilen die meisten Bereiche in Bezug auf Barrierefreiheit meist etwas positiver als die MA der anderen Behörden. Möglicherweise erfordert eine andere Nutzerstruktur (Rehabilitanden) mehr Barrierefreiheit. Die Krankenkassengeschäftsstellen werden dazu passend denn auch als barrierefreier eingeschätzt als die Zentrale.⁵⁰² Bei der BA ist es genau umgekehrt. Dies wäre gut für die Beschäftigten, jedoch weniger gut für die Rehabilitanden.

Die Krankenkassen haben in den Augen ihrer Beschäftigten am wenigsten Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit. Evtl. Probleme entstünden

⁵⁰² Die Frage ist, wie sich bspw. die Schließung von Geschäftsstellen bei der BARMER GEK auswirken wird. (vgl. www.faz.net 2014).

nicht aufgrund unzureichender Finanz- oder Sachmittel. Das Gegenteil ist beim BVA der Fall. Die MA des BAFzA geben vor allem Probleme Organisation und Planung an. Die BA-Beschäftigten berichten am häufigsten von Problemen mit Informationen, Technik und Gebäuden. Die Gebäude des BAFzA sind in den Augen der Beschäftigten dagegen weitestgehend barrierefrei. Am häufigsten sehen Beschäftigte der SPK Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit. Die Fremdeinschätzung von Krankenkassen und BA ist etwas anders. Möglicherweise sind Organisationen, deren Beschäftigte die eigene Barrierefreiheit kritischer einschätzen, weiter im Prozess der Bewusstseinsbildung als solche, in denen die Beschäftigten wenige Probleme erkennen.

Bei der SPK sehen sich die Beschäftigten am häufigsten mit Beschwerden wegen mangelnder Barrierefreiheit im baulichen Bereich konfrontiert, was vor dem Hintergrund des Bestandes an historischen Gebäuden nicht verwundert.⁵⁰³ Zur Lösung der Schwierigkeiten mit mangelnder Barrierefreiheit fordern vor allem die MA des BAFzA ein umfassendes Konzept und die BA-Beschäftigten ausreichende Ressourcen. Die Krankenkassen-MA sehen die Lösungsmöglichkeiten vor allem auf der oberen Führungsebene, was möglicherweise an der Organisationsstruktur der Krankenkassen liegt. Um Barrierefreiheit herzustellen gibt es unterschiedliche Kooperationen zwischen den befragten Behörden und externen Partnern, was vermutlich an den unterschiedlichen Aufgaben liegt. Im Rahmen ihrer Arbeit erfahren die Krankenkassenbeschäftigten wenig über die Barrierefreiheit von Arztpraxen und Reha-Einrichtungen. Sie schätzen beide Bereiche meist als „teilweise barrierefrei“ ein. Unzureichende Finanz- oder Sachmittel und Denkmalschutz werden als Gründe für fehlende Barrierefreiheit gesehen.

Schwerbehindertenvertretungen

Bekanntheit des BGG

Die meisten befragten SBV sind Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und in der BA tätig. Bei allen festgestellten Unterschieden ist zu bedenken, dass die meisten SBV in der BA tätig sind und daher wohl das meiste,

⁵⁰³ Abzuwarten bleibt, ob auch die Einrichtungen der SPK von der Privatisierung von Museen betroffen sein werden. Diese würde sich vermutlich nicht eben positiv auf die genannten Probleme hinsichtlich der baulichen Barrierefreiheit auswirken.

was auf die Beschäftigten der BA zutrifft, auch auf sie zutrifft. Dies gilt zum Beispiel für Unterschiede, die mit der Größe der Organisation zusammenhängen. Sie kennen das BGG besser als der Durchschnitt und auch zwei der drei Verordnungen (KHV und VBD). In vorherigen Ergebnisteilen wurde bereits festgestellt, dass es bspw. einen Zusammenhang zwischen der Größe der Organisation und juristischen Kenntnissen gibt. Die SBV haben häufiger als andere Befragte an Schulungen teilgenommen und sehen trotzdem noch weiteren Fortbildungsbedarf.

Bedeutung des BGG

Das BGG, das AGG und die UN-BRK halten sie für wichtiger als der Durchschnitt der Befragten. Sie sind nicht dafür, dass die Praxis größere Spielräume bekommt und sehen, dass es in Bezug auf das Behindertengleichstellungsrecht noch an der Durchsetzung hapert. Daher sind sie auch eher der Meinung, dass behinderte Menschen durch das Gleichstellungsrecht bisher noch nicht mehr Rechte bekommen haben. Eher sind sie dafür, dass es noch verbindlichere Vorschriften gibt und die Umsetzung bisher noch stark vom persönlichen Engagement einzelner Personen abhängt.

Behinderungsbegriff

SBV haben einen weiteren Behinderungsbegriff als die Allgemeinheit der Befragten. Dies scheint aber auch mit der Größe der Organisation zu tun haben, in der sie arbeiten.

Rolle der Schwerbehindertenvertretung

Die Aufgaben der SBV haben sich durch die Einführung des BGG nicht in nennenswertem Umfang auf die Zuständigkeit für die Barrierefreiheit für Bürgerinnen und Bürger erweitert. Jedenfalls wird das von ihnen selbst nicht so wahrgenommen. Im Gegensatz dazu, geben die meisten anderen Befragten an, dass die SBV für die Herstellung von Barrierefreiheit allgemein zuständig sei und es faktisch auch ist. Die SBV selbst hält intern „alle“ für zuständig und extern private Unternehmen und Behindertenverbände. Dies spricht wiederum für eine gute Kenntnis des BGG. Am häufigsten arbeiten die SBV mit dem Personalrat zusammen, um das BGG umzusetzen. SBV, die in der Sachbearbeitung oder in leitenden Positionen tätig sind, scheinen mehr Einflussmöglichkeiten zu haben als andere SBV. SBV, die als

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter tätig sind oder in leitenden Positionen, können seltener Gespräche initiieren als andere SBV. SBV verfügen häufiger als andere Befragte über finanzielle Ressourcen.

Barrierefreiheit

Der Aufwand für die Herstellung der Barrierefreiheit wird meist als angemessen eingeschätzt. Bei der Frage nach Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit können sie sich nicht recht entscheiden, verneinen sie aber eher. Das könnte daran liegen, dass sie um ihre Mitverantwortung wissen. Sie nennen die gleichen Gründe für fehlende Barrierefreiheit wie die anderen Befragten, sehen sie aber als noch drastischer an. Als Lösungsmöglichkeit sehen sie wie die anderen Befragten mehr Ressourcen und eine Verantwortungsübernahme auf der oberen Führungsebene. Die meisten Bereiche der Barrierefreiheit für die verschiedenen Gruppen behinderter Menschen insgesamt (Summenscore) werden schlechter bewertet als vom Durchschnitt mit Ausnahme der Auffindbarkeit der Gebäude. Des Weiteren werden die Nutzbarkeit der Gebäude und die Website für sehbehinderte Menschen und die Kommunikation mit der Verwaltung für hörbehinderte und geistig behinderte Menschen schlechter bewertet. Die Barrierefreiheit für behinderte Frauen wird in allen Bereichen für sehr gut bis gut befunden und es gibt keine Abweichung vom Durchschnitt.

Umgang mit behinderten Menschen

In fast allen Fällen würden sich die SBV häufiger BGG-konform verhalten als andere Befragte. Die Ausnahme bildet der Fall der psychisch kranken Person. Hier gab es keine Unterschiede nach dem Merkmal SBV. Die Dienstanweisung würden die SBV im Fall der hörbehinderten Menschen und im Fall der behinderten Frau häufiger befolgen als andere Befragte.

Verbände und Vereine behinderter Menschen

Bekanntheit und Bedeutung des BGG

Die Relevanz des BGG für die Arbeit im Verband/Verein wird unabhängig von den soziodemographischen Daten stets als „sehr wichtig“ eingeschätzt. Auch im Hinblick

auf die Frage, wie bekannt das Gesetz sei, wird über die erhobenen Merkmale hinweg mehrheitlich angegeben, dass BGG sei „eher bekannt“. Für die jeweilige Funktion im Verband oder Verein wird mehrheitlich angegeben, dass das Gesetz keine Rolle spiele. Einzig die Personen mit einer Mobilitätsbehinderung geben mehrheitlich an, dass Gesetz sei fester Bestandteil der Arbeitsroutine und Befragte mit einer Sehbehinderung/Blindheit sagen mehrheitlich, dass sie sich in bestimmten Situationen auf das Gesetz beziehen würden.

Es soll hier nochmals auf die Diskrepanz der Einschätzung der Relevanz des BGG hingewiesen werden und auf die Nicht-Anwendung des Gesetzes.

Leitfrage 1: Ist der Behinderungsbegriff vor dem Hintergrund der UN-BRK angemessen? Welcher Anpassungsbedarf wird ggf. gesehen?

Insgesamt kann hinsichtlich des geltenden Behinderungsbegriffs - § 3 BGG - gemäß den Ergebnissen der Befragung gesagt werden, dass dieser den Vorstellungen der Befragten zu entsprechen scheint. Es können keine Abweichungen anhand der erhobenen soziodemographischen Daten ausgemacht werden. Einzig bei der Einordnung der Verbände und Vereine, geben die Vertreter der **unabhängigen Behindertenverbände** mehrheitlich an, dass der geltende Gesetzestext **nicht** ihren Vorstellungen entspricht.

Leitfrage 2: Werden bei der Umsetzung des BGG alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt (insbesondere auch Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung)?

Über die Befragung hinweg gibt es Hinweise darauf, dass die Befragten insbesondere **Menschen mit seelischer Behinderung** und **Menschen mit sog. geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten** als nicht ausreichend vom BGG erfasst betrachten. Im Weiteren könnten behinderte Frauen gleichfalls, jedoch nicht so deutlich wie die zuvor benannten Behinderungsgruppen, als nicht ausreichend erfasst angesehen werden.

Leitfrage 3: Werden bei der Umsetzung des BGG Frauen mit Behinderung ausreichend erfasst?

Das Thema behinderte Frauen scheint in der Arbeit der Verbände und Vereine eine untergeordnete Rolle zu spielen. Lediglich die Vertreter der Sozialverbände und der unabhängigen Behindertenverbände geben mehrheitlich an, dass das Thema behinderte Frauen zum Themenkreis ihrer Verbands-/Vereinsarbeit zählt.

Bei der Frage, ob behinderte Frauen ausreichend vom BGG erfasst werden, wird stets mehrheitlich angegeben, dass dies nicht beurteilt werden kann. Nur die Vertreter der unabhängigen Behindertenverbände und der Wohlfahrtsverbände sowie weitere behinderungsspezifische Behindertenverbände (Säule 4 des Befragungspanels) meinen mehrheitlich, dass behinderte Frauen nicht ausreichend durch das BGG erfasst werden. Als besondere Belange behinderter Frauen kristallisierten sich insbesondere der Schutz vor sexuellem Missbrauch und der Schutz vor Gewalt heraus. Drittens können die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben sowie das Recht auf Elternschaft hervorgehoben werden.

Leitfrage 4: Hat sich das Instrument der Zielvereinbarung in der Praxis bewährt?

Zielvereinbarungen sind unabhängig von den erhobenen Merkmalen den Befragten mehrheitlich nicht bekannt. Ausnahmen sind Personen mit einer eigenen Behinderung/chronischen Krankheit und Vertreterinnen und Vertreter der unabhängigen Behindertenverbände. Ihnen ist mehrheitlich das Instrument der Zielvereinbarung bekannt.

Leitfrage 5: Hat sich das Instrument des Verbandsklagerechts in der Praxis bewährt?

Insgesamt ist das Instrument der Verbandsklage mehrheitlich bekannt. Unterschiede gibt es hinsichtlich des Alters. Die Altersgruppen 21 bis 30 Jahre, 31 bis 40 Jahre und älter als 65 Jahre geben mehrheitlich an, das Instrument der Verbandsklage nicht zu kennen. Auch chronisch Kranke sowie Befragte, die ihre Tätigkeit nach 2009 aufgenommen haben geben mehrheitlich an, dass ihnen das Instrument der Verbandsklage nicht bekannt sei. Genutzt wird das Instrument der Verbandsklage hingegen über die erhobenen Daten hinweg, nicht.

d. Zusammenfassung der sozialwissenschaftlichen Ergebnisse

Bekanntheit und Bedeutung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes

Die Bekanntheit des BGG ist nach den Ergebnissen der Befragungen als „eher mäßig“ für die Behörden und als „eher bekannt“ für die Verbände und Vereine behinderter Menschen einzuschätzen.

Hinsichtlich der Verordnungen des BGG sind für Befragte aus Behörden, die das BGG kennen, auch die Verordnungen eher bekannt. Verordnungen die bekannt sind, werden auch angewandt. Die Position und das Amt der Befragten in den Behörden, beeinflussen gleichfalls die Bekanntheit des BGG und der Verordnungen.

Für Befragte aus Verbänden/Vereinen gilt, dass, je wichtiger das BGG für die Arbeit im Verband/Verein eingeschätzt wird, desto eher auch das BGG bekannt ist. Es gibt keinen Unterschied hinsichtlich der Kenntnis des BGG zwischen hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen. Die Beschäftigung mit der Anwendung von Rechtsmitteln zur Durchsetzung von Rechten hat einen Einfluss auf die Bekanntheit des BGG.

In der Einzelauswertung wird die Bedeutung des BGG in den Verbänden und Vereinen mit „sehr wichtig“ eingeschätzt. Die Behördenbeschäftigten stufen die Bedeutung des BGG meist als „eher wichtig“ ein. Die Bedeutung des BGG für die Tätigkeit der Befragten in Behörden und in Verbänden/Vereinen ist im Vergleich mit anderen relevanten Gesetzen des Behindertengleichstellungsrechts im Mittelfeld anzusiedeln. Am wichtigsten wird von den Behördenbeschäftigten sowie Personen aus Verbänden/Vereinen das SGB IX für ihre jeweilige Arbeit herausgestellt.

Sowohl für Behörden als auch für Verbände/Vereine bestehen durchweg Potentiale, das BGG in die jeweiligen Strukturen intensiver zu verankern und umzusetzen. Dies betrifft jeweils eine verbesserte Bewusstseinsbildung in Behörden und Verbänden/Vereinen. Insgesamt sind daher verstärkte Maßnahmen zur Schulung und Bewusstseinsbildung zu empfehlen, wenn das BGG besser umgesetzt werden soll.

Politische Zuständigkeit für die Umsetzung des BGG

Aus Sicht der Befragten in Behörden werden am häufigsten die/der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung für die Umsetzung des BGG außerhalb der Behörden für zuständig erachtet.

In den Verbänden und Vereinen behinderter Menschen werden zuerst die Bundesregierung und die beauftragte Person der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen zur Umsetzung des BGG in der Pflicht gesehen.

Es kann sich aus dieser Wahrnehmung und wegen der dort konzentrierten Fachkompetenz und den Kontakten zu den Vereinen und Verbänden empfehlen, die Mitverantwortung der Beauftragten für die Belange behinderter Menschen für die Umsetzung des BGG auch normativ und institutionell zu stärken.

Ausreichende Berücksichtigung verschiedener Gruppen im BGG

Aus Sicht der Befragten in Behörden gibt es folgende Gruppen behinderter Menschen, die anscheinend nicht ausreichend im BGG berücksichtigt sind:

- behinderte Menschen mit Migrationshintergrund und ohne Kenntnisse oder mit nur geringen Kenntnissen der deutschen Sprache
- hörbehinderte Menschen
- behinderte Frauen.⁵⁰⁴

Aus der Befragung heraus, können zumindest Behördenbeschäftigte in hypothetischen Situationen (Erhebung per Fallvignetten) weniger gut auf die drei benannten Gruppen eingehen.

Hingegen weisen die Ergebnisse der Befragung in Verbänden und Vereinen in die Richtung, dass speziell Menschen mit sog. geistiger Behinderung/ Lernschwierigkeiten und Menschen mit seelischer Behinderung nicht ausreichend im BGG berücksichtigt werden.

⁵⁰⁴ Die erst genannte Gruppe ist diejenige, die am ehesten benachteiligt wird.

Es empfiehlt sich, weitere Forschung zu den spezifischen Bedürfnissen der genannten Gruppen zu betreiben. Im Hinblick auf die Vorschriften zur Barrierefreiheit wird aus den Befragungsergebnissen deutlich, dass vor allem die kommunikativen Dimensionen von Barrierefreiheit, die behinderte Menschen mit Migrationshintergrund, hör- und sprachbehinderte Menschen, geistig behinderte Menschen/ Menschen mit Lernschwierigkeiten sowie seelisch behinderte Menschen betreffen, in der Rechtsanwendung unterschätzt werden oder noch nicht hinreichend implementiert sind. Hier sind weitere Maßnahmen, zum Beispiel im Hinblick auf die Verankerung der Leichten Sprache, erforderlich.

Behinderungsbegriff

Die Befragten in Behörden verbinden mit dem Begriff am häufigsten „schwerbehinderte Menschen“. Am wenigsten wurde bspw. der Umstand „behinderndes Umfeld“ mit dem Begriff Behinderung verbunden.

Für die Befragung in Verbänden und Vereinen behinderter Menschen kann gesagt werden, dass der geltende Behinderungsbegriff gemäß § 3 BGG mehrheitlich von den Befragten akzeptiert wird, eine starke Minderheit jedoch Kritik äußert. Die Personen aus unabhängigen Verbänden verneinten mehrheitlich, dass der geltende Behinderungsbegriff ihren Vorstellungen entspreche.

Es zeigt sich, dass der Behinderungsbegriff nicht einheitlich verstanden wird, sondern mit verschiedenen Assoziationen verbunden ist. Ein an der UN-BRK und ICF orientierter Behinderungsbegriff ist insbesondere in Behörden noch nicht umfassend verbreitet. Es liegt daher nahe, zur besseren Implementation des der UN-BRK und ICF entsprechenden Verständnisses von Behinderung die gesetzliche Definition zu verändern.

Barrierefreiheit

Zur Herstellung von Barrierefreiheit ist die Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung in den Planungsprozess von Behörden die häufigste Maßnahme. Barrierefreiheit herrscht vor allem dann, wenn sie Standard-Situationen betrifft. Die „Auffindbarkeit der Gebäude“ wird am besten bewertet, hingegen der Bereich „Nutzbarkeit digitaler Medien“ wird am schlechtesten bewertet – die Befragung in Verbänden und Vereinen ergab das gleiche Ergebnis. Die größte

Diskrepanz zwischen Schwerbehindertenvertretung und anderen Behördenbeschäftigten gab es im Bereich Kommunikation geistig behinderter und hörbehinderter Menschen mit der Verwaltung und im Bereich Nutzbarkeit der Gebäude und Websites für sehbehinderte Menschen. (vgl. Kapitel II, 3.c.bb.)

Barrierefreiheit scheint ein elementares Thema für Verbands- und Vereinsmitglieder. Am häufigsten werden „Vorurteile – Barrieren in den Köpfen“, „komplizierte Verfahren bei den Behörden“ sowie „Mobilitätsbarrieren“ unter Barrieren genannt.

Auch insoweit bestätigt sich, dass die kommunikative Dimension der Barrierefreiheit besonderer Aufmerksamkeit bedarf und dass Bewusstseinsbildung hierzu eine zentrale Aufgabe ist.

Beschwerden wegen mangelnder Barrierefreiheit

Beschwerden wegen mangelnder Barrierefreiheit durch Bürgerinnen und Bürger gab es nach Angaben der Befragten in Behörden am häufigsten im baulichen Bereich.

Die Beschwerden aus Sicht der Befragten in Verbänden/Vereinen gegen Behörden bezogen sich vor allem auf bauliche Gegebenheiten, fehlende Kommunikationshilfen oder nicht barrierefreie Informationstechnik.

Die nicht völlig kongruente Sicht des Beschwerdegesehens innerhalb und außerhalb der Behörden sowie die relativ hohe Zahl der Beschwerden, bei denen keine Abhilfe folgte, zeigen, dass ein effektiveres Beschwerdemanagement und ein geregeltes Verfahren hierzu zur besseren Implementation des BGG beitragen könnten.

Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit

Die meisten Befragten aus Behörden meinen, Schwierigkeiten entstünden meist durch unzureichende Finanz- oder Sachmittel.

Am häufigsten wird aus Sicht der Befragten aus Verbänden und Vereinen angegeben, dass Bestimmungen des Denkmalschutzes, Organisations- und Planungsabläufe sowie Bauordnungen Barrierefreiheit entgegenstehen.

Behinderte Frauen

Der hypothetische Fall der hörbehinderten Frau kommt zwar relativ selten im Behördenalltag vor, jedoch würden für diesen Fall häufiger globale Maßnahmen der Barrierefreiheit zur Verfügung stehen als für andere „Fälle“. Vor allem gibt es hier am häufigsten Dienstanweisungen als Beispiel einer solchen Maßnahme, die auch befolgt werden. Dies deutet darauf hin, dass möglicherweise bestehende Bemühungen zur Gleichstellung von Frauen auch im Umgang der Behörden-MA mit behinderten Frauen positive Wirkungen haben.

Für die Befragten aus Verbänden und Vereinen behinderter Menschen kann aus den Ergebnissen heraus festgestellt werden, dass die spezifischen Interessen behinderter Frauen und deren besondere Belange in der Verbands- bzw. Vereinsarbeit selbst meist nicht im Zentrum der alltäglichen Arbeit stehen.

Fragen zur ausreichenden Berücksichtigung behinderter Frauen im BGG, können insgesamt nur schwer beantwortet werden, weil viele – männliche wie weibliche – Befragte hierzu keine Meinung haben oder äußern.

Benannt als besondere Belange behinderter Frauen werden insbesondere die Themen Schutz vor sexuellem Missbrauch und Schutz vor Gewalt. Hier besteht Handlungsbedarf.

Rolle der Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertreterinnen und -vertreter sehen keine explizite Erweiterung ihrer Aufgaben durch die Einführung des BGG. Sie werden hingegen eindeutig innerhalb der Behörden als zuständig für die Herstellung von Barrierefreiheit angesehen. Wenn es ihnen an Ressourcen fehlt, dann an Zeit. Des Weiteren fordern sie eine klare Zuweisung der Zuständigkeit.

Es besteht Handlungsbedarf, um die als widersprüchlich wahrgenommene Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung in Bezug auf das BGG besser zu definieren und die Schwerbehindertenvertretung dabei mit den benötigten Ressourcen auszustatten.

Zielvereinbarungen

Es gibt deutliche Hinweise, dass das Instrument der Zielvereinbarung bisher in der Praxis der Verbände und Vereine behinderter Menschen nicht hinreichend bekannt ist bzw. verfestigt werden konnte.

Der Mehrheit der Befragten ist das Instrument der Zielvereinbarungen nicht bekannt.

Von den Befragten, denen Zielvereinbarungen bekannt sind, werden ihnen mehrheitlich in der Praxis „eher geringe“ Erfolgsaussichten eingeräumt.

Hemmnisse die zum Nicht-Abschluss von Zielvereinbarungen führen, werden in der Folgenlosigkeit einer möglichen Nicht-Einhaltung der Vereinbarung, der Unbekanntheit des Instruments und in den mangelnden finanziellen Ressourcen der Verbände und Vereine gesehen.

Es zeigt sich, dass die Zielvereinbarung unter den bisherigen normativen und tatsächlichen Rahmenbedingungen kein effektives Instrument ist, um Barrierefreiheit im privatwirtschaftlichen Bereich zu erreichen.

Verbandsklagerecht

Laut der Befragung ist das Verbandsklagerecht mehrheitlich den Befragten bekannt. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass Verbandsklagen zur Arbeitsroutine der Verbände und Vereine behinderter Menschen gehören.

Es gibt deutliche Hinweise, die sich mit vorhandenem Wissen decken (vgl. Kapitel III, 4.e.), dass Verbandsklagen in der Praxis nicht eingesetzt werden.

Es scheint des Weiteren so, dass Verbände und Vereine vor allem Lösungen ohne gerichtliche Klageverfahren bevorzugen. Hemmnisse in Bezug auf die Nicht-Anwendung von Verbandsklagen sind insbesondere mangelnde Ressourcen in finanzieller, zeitlicher und personeller Hinsicht.

Es gibt jedoch Unterschiede zwischen Befragten, die sich mit den Themen Barrierefreiheit und Anwendung von Rechtsmitteln befassen. Ihnen sind Verbandsklagen und das BGG eher bekannt.

Es zeigt sich, dass das Instrument der Verbandsklage seine Funktion zur Effektivierung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsrechts bisher nicht erreichen konnte. Es sind normative und tatsächliche Veränderungen erforderlich, um das Instrument zu beleben.

III. Rechtswissenschaftliche Untersuchungsergebnisse

1. Stand der Forschung

Der Bericht zum Stand der Forschung zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) im rechtswissenschaftlichen Bereich bezieht sich auf den Stand der wissenschaftlichen Literatur (a), auf die parlamentarische und politische Diskussion zum BGG (b) sowie auf das BGG in der Rechtsprechung (c).

a. Stand der wissenschaftlichen Literatur

Die Wissenschaft hat sich mit dem BGG kaum befasst: Der Umfang der wissenschaftlichen Literatur zum BGG ist begrenzt.

Vor und kurz nach dem Erlass des Gesetzes sind einige Aufsätze erschienen, die Aufbau und Inhalt des BGG einführend erläutern.⁵⁰⁵ Kritisch wird das BGG dabei von *Erwin Quambusch* gesehen: Die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft seien für seelisch oder geistig behinderte Menschen „fast gar nicht nutzbar“⁵⁰⁶ lautet der Kern der Kritik.

Gesetzeskommentare zum BGG finden sich bei *Dau*⁵⁰⁷, *Majerski-Pahlen*⁵⁰⁸ und *Ritz/Dopatka*. Das BGG wird hier allgemein sehr positiv bewertet, da es einen „Wandel der gesellschaftlichen Wirklichkeit für viele behinderte Menschen erreicht oder zumindest eingeleitet“⁵⁰⁹ habe. Bislang gebe es allerdings noch erhebliche Defizite im Bereich der öffentlichen Erziehung von Kindern. Insbesondere Art. 24 UN-BRK sei noch konkreter in deutsches Recht zu überführen, damit beispielsweise der Regelschulbesuch gesetzliche Untermauerung erfahre. Hierzu bestehe nach wie vor ein „erheblicher zusätzlicher Änderungsbedarf in der deutschen Schulpolitik“⁵¹⁰. Die

⁵⁰⁵ Steck, Sozialer Fortschritt, 2002, 23-24; Wagner/Kaiser, 2004; Fichte, 2003; Braun, ZTR, 2003, 117ff.; Stähler, NZA, 2002, 777-781.

⁵⁰⁶ Quambusch, ZFSH/SGB, 2003, 16-21, 16.

⁵⁰⁷ Dau, in: Dau/Düwell/Joussen (Hrsg.), LPK SGB IX, BGG.

⁵⁰⁸ Majerski-Pahlen, in: Neumann/Pahlen/Majerski-Pahlen (Hrsg.), SGB IX, BGG.

⁵⁰⁹ Ritz, in: Cramer et al. (Hrsg.), Vorbemerkung zur Kommentierung Rn. 9.

⁵¹⁰ Ritz, in: Cramer et al. (Hrsg.), Vorbemerkung zur Kommentierung Rn. 13.

Gesetzesziele in § 1 BGG seien Programmsätze, die sehr denen des SGB IX ähneln und aus denen keine konkreten Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.⁵¹¹

Auf das Nebeneinander von SGB IX und BGG sowie ähnliche Zielsetzungen der beiden Gesetze wird auch in einigen der Kommentare zum SGB IX verwiesen.⁵¹²

Ähnliche kürzere Einordnungen von systematischer Stellung und Zielen des BGG finden sich auch in einigen Gesetzeskommentaren zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).⁵¹³

Einen Überblick über die Regelungen des BGG und insbesondere dessen Wirkungen in verschiedenen Rechtsgebieten, beispielsweise dem öffentlichen Baurecht, findet sich in der umfangreichen Kommentierung zum Behindertenrecht, die *Olaf Deinert* und *Felix Welti* herausgegeben haben.⁵¹⁴

Auch Monografien, die sich ausführlich mit der Gleichstellung behinderter Menschen befassen, „streifen“ das BGG allenfalls: *Anna-M. Fuerst* konstatiert in ihrem Werk zu „Behinderung zwischen Diskriminierungsschutz und Rehabilitationsrecht“, das BGG entspreche insofern einem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik, als es auf eine behinderungsneutrale Gestaltung der Umwelt hinwirke und dies mit individuellen Rechten absichere⁵¹⁵ (siehe auch unten 4-bb-(1)). In der Schrift „Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat. Freiheit, Gleichheit und Teilhabe behinderter Menschen“⁵¹⁶ setzt sich *Felix Welti* mit der im BGG getroffenen Definition von Behinderung auseinander. Analysen in Hinblick auf barrierefreie Kommunikation finden sich bei *Viktoria Bunge*.⁵¹⁷ Um die Verbandsklage – unter anderem gemäß dem BGG – geht es in der Monographie von *Sabine Schlacke*.⁵¹⁸

Wenig Beachtung in der Literatur haben insbesondere auch die Regelungen zu Zielvereinbarungen in § 5 BGG gefunden. Eine ausführlichere Analyse ist neben der

⁵¹¹ Vgl. Ritz/Dopatka, in: Cramer et al. (Hrsg.), BGG, §1 RN 2f.

⁵¹² Deinert/Neumann (Hrsg.), Handbuch SGB IX, § 1 Rn. 23; Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, SGB IX, § 66 Rn 4; Lachwitz/Welti, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, Einführung Rn. 2.

⁵¹³ Welti, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 1 Rn. 36ff.; Degener et al., 2007, S.96ff.

⁵¹⁴ Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR.

⁵¹⁵ Fuerst, 2009, 44.

⁵¹⁶ S.84ff.

⁵¹⁷ Bunge, 2014.

⁵¹⁸ Schlacke, 2008.

bereits erwähnten Kommentierungen bei *Andreas Jürgens*⁵¹⁹ und bei *Horst Frehe*⁵²⁰ zu finden (dazu ausführlich unten 4-d).

In verschiedenen rechtswissenschaftlichen Aufsätzen, die sich mit der UN-BRK und deren Umsetzung im deutschen Recht befassen, wird auf das BGG Bezug genommen.⁵²¹ Ausführlichere Analysen zu Bedeutung und Wirkung der Konvention mit konkretem Bezug zum BGG finden sich bei *Felix Welti*, der sich in verschiedenen Aufsätzen unter anderem mit angemessenen Vorkehrungen befasst hat,⁵²² sowie bei *Minou Banafsche*⁵²³.

Einige wenige rechtliche Texte befassen sich mit konkreten Fragen der Barrierefreiheit wie der barrierefreien Kommunikation und der Gestaltung von Dokumenten⁵²⁴, Barrierefreiheit im Internet⁵²⁵ oder von Wohn- und öffentlich zugänglichen Gebäuden⁵²⁶.

b. Das BGG in der parlamentarischen und politischen Diskussion

Die Bundesregierung benennt das BGG in ihrer Denkschrift zur UN-BRK von 2008 als zentrales Instrument zur Umsetzung der aus der UN-BRK folgenden Verpflichtungen, speziell der allgemeinen und umfassenden Zugänglichkeit der Umwelt nach Art. 9 UN-BRK⁵²⁷. Im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK⁵²⁸ wird vielfach auf das BGG Bezug genommen. Darüber hinaus steht die Frage, inwieweit das BGG den Anforderungen aus der Konvention gerecht wird, immer wieder auch in der parlamentarischen und politischen Diskussion. Nachfolgend wird beispielhaft ein Teil dieses Diskurses dargestellt.

⁵¹⁹ Jürgens, ZFSH/SGB, 2003, 589-593.

⁵²⁰ Frehe, DVBS-horus, 2002.

⁵²¹ Aichele, Pos. Nr. 5; Bielefeldt, 2009, 11ff.

⁵²² Welti, NvWZ 2012; DÖV 2013, 795ff.; Sozialrecht und Praxis, 2007, 479ff.; Rechtsdienst, 2012, 1ff.

⁵²³ Banafsche, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR.

⁵²⁴ Kraiczek, Die Sozialversicherung, 2003, 259ff.

⁵²⁵ Drewes, JurPC Web-Dok., 2004, Abs. 1 - 31; Hellbusch, 2005.

⁵²⁶ Steinbrück, br, 2009, 157-165.

⁵²⁷ BT-Drs. 16/10808, 51, 55.

⁵²⁸ BMAS, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft, 2011.

aa. Berichterstattung zur Umsetzung der UN-BRK

(1) Staatenbericht Deutschlands

Art. 35 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, in regelmäßigen Abständen (erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention, dann alle vier Jahre) umfassende Berichte über die Maßnahmen zu erstellen, die zur Umsetzung der UN-BRK getroffen wurden. Der Erste Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland wurde vom Bundeskabinett am 03.08.2011 beschlossen.⁵²⁹ Neben dem SGB IX und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird hier insbesondere das BGG als Gesetzeswerk zur Förderung von Inklusion sowie von Selbstbestimmung und Teilhabe hervorgehoben, welches – flankiert durch die Gleichstellungsgesetze der Länder – Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinne regelt.⁵³⁰ Das Benachteiligungsverbot behinderter Menschen nach Art. 5 UN-BRK sei bereits in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG enthalten und erlaube auch Bevorzugungen, wenn diese an das Merkmal Behinderung anknüpfen. Dieses verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot werde durch die BGG des Bundes und der Länder einfachgesetzlich konkretisiert (vgl. § 7 BGG sowie die Aufgaben des Behindertenbeauftragten und der Behindertenbeauftragten nach § 15 BGG).⁵³¹

Die Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit bildeten das „Kernstück des BGG“, so der Bericht, jedoch könne Barrierefreiheit als dynamischer Prozess nur Schritt für Schritt und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erreicht werden (bspw. im Bereich Verkehr).⁵³² Es werde für das Erreichen von allgemeiner Zugänglichkeit (Art. 9 UN-BRK) ein „weiter Ansatz“ verfolgt und im Sinne des Universellen Designs besonders die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit „ohne fremde Hilfe“ ins Auge gefasst.⁵³³ Zielvereinbarungen dienten der Gewährleistung von Barrierefreiheit über die gesetzlich geregelten Bereiche hinaus und enthielten ein

⁵²⁹ BMAS (Hrsg.), Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen – Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, vom 03.08.2011 (im Folgendem: Staatenbericht).

⁵³⁰ Staatenbericht, 4f., 10, 20.

⁵³¹ Staatenbericht, 13, 15.

⁵³² Staatenbericht, 25.

⁵³³ Staatenbericht, 24f.

breites Spektrum an Themen (z. B. Information und Kommunikation sowie Bauen und Verkehr). Verbände würden diese jedoch nur zögerlich nutzen, was durch die Einrichtung des „Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit“ geändert werden sollte.⁵³⁴

Das BGG biete ferner eine wichtige Grundlage für einen barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr, der für die Gewährleistung persönlicher Mobilität (Art. 20 UN-BRK) eine entscheidende Rolle spiele.⁵³⁵ Für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sei der barrierefreie Zugang zu Informationen eine Voraussetzung. Im Tätigkeitsbereich der Bundesbehörden werde dies durch die Verordnungen zum BGG konkretisiert.⁵³⁶

Die Prüfung des Staatenberichtes durch den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 34 UN-BRK) erfolgt voraussichtlich im März 2015. Hierbei können sich ggf. Vorschläge und Empfehlungen zur (weiteren) Umsetzung der UN-BRK ergeben (Art. 36 Abs. 1 UN-BRK). Es liegt bereits eine „List of issues“ vom 17. April 2014 vor (CRPD/C/DEU/Q1) in der unter 5. Gefragt wird, welche Pläne die Bundesrepublik Deutschland hat, die gesetzlichen Verpflichtungen für Private auszuweiten, die Güter und Dienstleistungen öffentlich anbieten.

(2) Parallelberichterstattung Monitoring-Stelle

Die am Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelte Monitoring-Stelle zur UN-BRK (vgl. Art. 33 Abs. 2 UN-BRK) hat im Februar 2014 parallel zum Staatenbericht Deutschlands eine „Pre-List of Issues“ eingereicht (siehe zu diesem Kritikpunkt auch ausführlich unten 4-b).⁵³⁷ In dieser *Submission* der Monitoring-Stelle wird u. a. kritisiert, dass in keinem nationalen Gesetz klargestellt wird, dass die

⁵³⁴ Staatenbericht, 29f.

⁵³⁵ Staatenbericht, 45.

⁵³⁶ Staatenbericht, 49.

⁵³⁷ Monitoring-Stelle, Submission of the National CRPD Monitoring Body of Germany to the CRPD Committee on the Rights of Persons with Disabilities on the occasion of the preparation of a list of issues by the Committee in the review of Germany's Initial Report in 2014 (im Folgendem: Submission).

Versagung angemessener Vorkehrungen eine Form von Diskriminierung sei.⁵³⁸ Weiterhin wird angemerkt, dass es seit Inkrafttreten der UN-BRK keine wesentlichen Entwicklungen dahingehend gab, die Zugänglichkeit im privaten Sektor auszuweiten. Die Zielvereinbarungen würden hier zu keinem strukturellen Wandel führen.⁵³⁹ Allgemein sei auch die gerichtliche Durchsetzung von Rechten aus der UN-BRK schwierig, da die Anwendbarkeit der Normen u. a. bei Gerichten noch mit vielen Unsicherheiten behaftet sei.⁵⁴⁰ Für die Schaffung eines allgemein nutzbaren Personennahverkehrs sollten ferner konkrete Umsetzungsfristen festgelegt werden.⁵⁴¹

(3) Parallelberichterstattung Zivilgesellschaft

Unter dem Titel „Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion!“ hat die Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-BRK (BRK-Allianz) im Januar 2013 ebenso einen gemeinsamen Parallelbericht zur Umsetzung der UN-BRK veröffentlicht.⁵⁴² In diesem werden aus Sicht der Zivilgesellschaft weitere Punkte vorgebracht, die Änderungen des BGG betreffen. So müsse der Behinderungsbegriff (§ 3 BGG) weniger am medizinischen Modell von Behinderung ausgerichtet sein und einstellungs- und umweltbedingte Barrieren berücksichtigen.⁵⁴³ Die Maßnahmen zu einer barrierefreien Kommunikation sollten ausgeweitet und nicht nur einzelne Bereiche, wie das Verwaltungsverfahren, umfassen.⁵⁴⁴ Mehrfachdiskriminierungen z. B. bei Asylbewerbern mit Behinderung sollten stärker berücksichtigt und die Situation von behinderten Frauen verbessert werden.⁵⁴⁵ Ferner reiche der Schutz behinderter Menschen im Privatbereich durch das AGG nicht aus und es fehlten Konsequenzen für die Verweigerung angemessener

⁵³⁸ Submission, 5.

⁵³⁹ Submission, 8.

⁵⁴⁰ Submission, 10.

⁵⁴¹ Submission, 16.

⁵⁴² BRK-Allianz, Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! – Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland; siehe z. B. auch die Kurzfassung von Heiden, Erster Menschenrechtsreport der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Beitrag D31-2013 unter www.reha-recht.de.

⁵⁴³ BRK-Allianz, 7.

⁵⁴⁴ BRK-Allianz, 7.

⁵⁴⁵ BRK-Allianz, 8f., 13f.

Vorkehrungen.⁵⁴⁶ Die Zielvereinbarungen nach § 5 BGG seien hier für sich kein geeignetes Instrument und Verbandsklagen würden u. a. aufgrund des Kostenrisikos zu wenig geführt.⁵⁴⁷

In Bezug auf Barrierefreiheit müsse insbesondere die Situation von Menschen mit kognitiven Einschränkungen verbessert werden. Problematisch seien auch die Schutzvorkehrungen für Notfallsituationen, in denen die Situation behinderter Menschen zu wenig beachtet würde. Kritisch sei ebenso zu sehen, dass Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden, die nicht umfangreich modernisiert wurden, i. d. R. nicht hinreichend vorhanden sei und die Bauordnungen im Übrigen nur für öffentlich zugängliche Bereiche Barrierefreiheit forderten. Im Bereich Verkehr habe sich aufgrund des BGG bereits viel getan, jedoch stünden v. a. die Belange körperlich behinderter Menschen im Vordergrund. Verbesserungsbedarf bestehe ferner bei der Barrierefreiheit des Internets, das die Teilhabe behinderter Menschen erleichtern könnte, und der Nutzung von Programmoberflächen. Zielvereinbarungen, die keinen Abschlusszwang beinhalten, könnten zu keiner umfassenden Verbesserung der Situation führen. Ferner sollte die Vergabe öffentlicher Aufträge und Förderungen an die Einhaltung von Barrierefreiheit geknüpft werden, um dem Markt entsprechende Impulse zu setzen.⁵⁴⁸

Weiterhin bestünden auch im Gesundheitssystem vielfältige Zugangshindernisse, wie bauliche Barrieren, mangelnde Orientierungshilfen, Kommunikationsschwierigkeiten sowie auch ablehnende Einstellungen gegenüber (schwer)behinderten Menschen. Hierdurch würde die Versorgung gefährdet und die freie Arztwahl eingeschränkt. Speziell würden u. a. auch die Belange behinderter Frauen nicht ausreichend berücksichtigt, bspw. beim Angebot barrierefreier gynäkologischer Praxen und Maßnahmen zur Schwangerschaftsverhütung.⁵⁴⁹

⁵⁴⁶ BRK-Allianz, 12.

⁵⁴⁷ BRK-Allianz, 13.

⁵⁴⁸ BRK-Allianz, 19ff.

⁵⁴⁹ BRK-Allianz, 51ff.

bb. Positionspapier Monitoring-Stelle

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention setzt sich in verschiedenen Publikationen mit der Gleichstellung behinderter Menschen auseinander und greift auch das Thema Barrierefreiheit regelmäßig in der von ihr herausgegebenen Reihe „Positionen“ auf.⁵⁵⁰ Im Dezember 2012 hat die Monitoring-Stelle eigens zu Reformvorschlägen des BGG des Bundes und der Länder im Lichte der UN-BRK ein Positionspapier verfasst.⁵⁵¹ Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Novellierung der BGG teilweise (z. B. beim Diskriminierungsschutz) zwingend erforderlich ist, um den Anforderungen der UN-BRK gerecht zu werden.⁵⁵²

Bei der Fortentwicklung der Gleichstellungsgesetze sollten nach Ansicht der Monitoring-Stelle u. a. folgende Aspekte beachtet werden: Die Definition von Behinderung müsse an Art. 1 UN-BRK ausgerichtet und die Gesetzesziele auf die Umsetzung der UN-BRK erweitert werden. Bei der Zugänglichmachung von Dokumenten der Verwaltung sei auch auf die Bedarfe von Menschen mit Lernschwierigkeiten einzugehen.⁵⁵³

Weiterhin sei eine Weiterentwicklung des Benachteiligungsverbot – auch unter Berücksichtigung des AGG – erforderlich, um umfassenden Diskriminierungsschutz zu erreichen. So sei eine bessere Verzahnung zwischen dem Benachteiligungsverbot und den Pflichten zur Herstellung von Barrierefreiheit sinnvoll, sowie die verpflichtende Beseitigung bestehender Benachteiligungen binnen einer festen Frist notwendig. Die Monitoring-Stelle merkt ferner an, dass zentrale Begriffe in den Gesetzeswerken einheitlich und konventionskonform formuliert werden sollten. Zudem seien alle Träger öffentlicher Gewalt gleichermaßen an das BGG (Bund und Länder) zu binden. Die Zugänglichkeit öffentlicher Einrichtungen und

⁵⁵⁰ Abrufbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/publikationen.html> (zuletzt abgerufen April 2014).

⁵⁵¹ Monitoring-Stelle, Vorschläge zur Reform des Behindertengleichstellungsrechts in Bund und Ländern im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. (Im Folgenden: Monitoring-Stelle)

⁵⁵² Monitoring-Stelle, 2012, 1.

⁵⁵³ Monitoring-Stelle, 2012, 8f.

Dienstleistungen von privaten Anbietern müsse wirksam und durchsetzbar sichergestellt werden.⁵⁵⁴

Weiterhin wird in dem Positionspapier gefordert, die Definition von Barrierefreiheit an Art. 9 UN-BRK anzupassen und auch Dienstleistungen mit aufzunehmen. Gerade in den Bereichen, in denen die Gleichstellung behinderter Menschen durch Spezialgesetze geregelt wird, sollten die allgemeineren Gleichstellungsgesetze ergänzend gelten und nicht verdrängt werden (z. B. im Bauordnungsrecht), u. a. um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden. Die Pflichten zur Herstellung von Barrierefreiheit sollten ferner über den Bereich der Verwaltung hinausgehen und nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (z. B. sehbehinderte Menschen) abhängig gemacht werden. Um Einstellungsbarrieren abzubauen, sollten die Gleichstellungsgesetze Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung enthalten.⁵⁵⁵

Ein weiteres Element bei der Novellierung der Gleichstellungsgesetze stelle die Weiterentwicklung der Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen dar, um einen wirksamen Gesetzesvollzug zu erreichen. Verbesserungen könnten bspw. in subjektiven Rechten auf Unterlassung bzw. Beseitigung von Verstößen, Schadensersatzregelungen und verfahrensrechtlichen Konsequenzen liegen (z. B. Bekanntgabe eines Bescheides nur, wenn dieser auch barrierefrei ist). Öffentliche Förderungen und Auftragsvergabe sollte an die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen geknüpft werden. Die bestehenden Durchsetzungsinstrumente (Zielvereinbarungen und Verbandsklage) sollten kritisch überprüft und insbesondere die Klagemöglichkeit von Verbänden wirkungsvoller geregelt werden (z. B. Zulässigkeit von Leistungsklagen, Abbau von Verfahrenshindernissen, wie der „allgemeinen Bedeutung“ in § 13 Abs. 2 BGG). Staatlicherseits sollte die Aufsicht mit Blick auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Behindertengleichstellung in den Behörden verbessert werden.⁵⁵⁶

Des Weiteren sollte die Rolle und Funktion der Behindertenbeauftragten in Bund und Ländern gestärkt werden (z. B. hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit und Ausstattung)

⁵⁵⁴ Monitoring-Stelle, 2012, 9ff.

⁵⁵⁵ Monitoring-Stelle, 2012, 13f.

⁵⁵⁶ Monitoring-Stelle, 2012, 4f.

sowie auch die Beteiligung der Behindertenbeiräte o.ä.⁵⁵⁷. Schließlich sollten betroffenen Berufsgruppen mehr Kenntnisse über einstellungs- und umweltbezogene Barrieren sowie deren Beseitigung vermittelt werden⁵⁵⁸.

cc. Teilhabebericht

Auf der Grundlage eines Beschlusses⁵⁵⁹ des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 1982 sowie von § 66 SGB IX legt die Bundesregierung in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage behinderter Menschen vor; allerdings ist § 66 SGB IX nach dem Wortlaut auf die neuere Berichterstattung nicht anwendbar. Dieser Bericht soll Unterschiede in der Lage behinderter Frauen und Männer sowie insbesondere die Entwicklung ihrer Teilhabe erfassen (§ 66 Abs. 1 SGB IX). Der Teilhabebericht „gibt damit eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Aufwendungen zu Prävention, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ab und schlägt unter Berücksichtigung und Bewertung der mit diesem Buch [dem SGB IX] getroffenen Regelungen die zu treffenden Maßnahmen vor“ (§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Die Berichtspflicht der Bundesregierung umfasst zudem nach § 66 Abs. 2 SGB IX auch die Maßnahmen, die nach dem BGG getroffen wurden sowie Zielvereinbarungen und die Gleichstellung behinderter Menschen. Weiterhin bewertet der Bericht die bisherige Entwicklung, nimmt zu weitergehenden Maßnahmen Stellung. Nach den bisherigen „Behindertenberichten“ wurde im Jahr 2013 der erste „Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen“⁵⁶⁰ veröffentlicht.

Mit Bezug zum Anwendungsbereich des BGG werden in diesem ersten Teilhabebericht u. a. folgende Erkenntnisse festgehalten: Der Behinderungsbegriff in § 3 BGG wende sich ausdrücklich von der Defizitorientierung von Behinderung ab. Die Wechselwirkung zwischen einer Beeinträchtigung und den Kontextfaktoren mag in der Formulierung des Behinderungsbegriffs nicht ganz klar hervortreten, jedoch sei

⁵⁵⁷ Monitoring-Stelle, 2012, 16.

⁵⁵⁸ Monitoring-Stelle, 2012, 17.

⁵⁵⁹ BT-Drs. 9/1753, 4.

⁵⁶⁰ Teilhabebericht vom 31.07.2013, BT-Drs. 17/14476.

eine Auslegung der Norm in diesem Sinne möglich.⁵⁶¹ Im Teilhabebereich alltäglicher Lebensführung zeige sich, dass sich öffentliche Einrichtungen zunehmend bemühten, einen barrierefreien Zugang herzustellen. Einige Bereiche (wie Straßen und Plätze, öffentliche Toiletten und Schulen) seien nur zum Teil oder unter erheblichem Aufwand für mobilitätsbehinderte Menschen nutzbar. Bahnhöfe der Deutschen Bahn seien zu ca. 70% und Fahrzeuge des Schienenpersonennahverkehrs zu ca. 60% barrierefrei.⁵⁶²

Ferner seien Arztpraxen vielfach nicht mit allen unterschiedlichen Arten von Beeinträchtigungen zugänglich und nutzbar.⁵⁶³ Neben mangelnder Barrierefreiheit im Zugang zu Einrichtungen der Gesundheitsversorgung verschärften massive einstellungsbedingte Barrieren (z. B. Berührungsängste) eine adäquate Versorgung.⁵⁶⁴ Der Teilhabebereich befasst sich auch eingehend mit der Situation psychisch beeinträchtigter Menschen und hebt u. a. die Notwendigkeit geeigneter Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten sowie niedrighschwelliger Hilfe bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen für diese Gruppe hervor⁵⁶⁵.

Weiterhin berücksichtigt der Bericht mehrere weitere Bereiche der Teilhabe und betont u. a. die Notwendigkeit von Barrierefreiheit in der Bildung, im Arbeitsleben, im Wohnumfeld und bei Freizeit, Kultur und Sport. Ferner zeigt er auf, dass vielfältige Defizite über die Lebenslage behinderter Menschen bestehen, so z. B. auch über bereitgestellte Kommunikationshilfen, barrierefreie Dokumente in der Verwaltung und der Informationstechnik.⁵⁶⁶

dd. Anfragen des Bundestages

Das Thema Gleichstellung behinderter Menschen und Barrierefreiheit ist auch immer wieder Gegenstand von verschiedenen Kleinen und Großen Anfragen von Abgeordneten des Bundestages an die Bundesregierung. Schriftliche Anfragen und

⁵⁶¹ BT-Drs. 17/14476, 18f.

⁵⁶² BT-Drs. 17/14476, 13; näher unter 120, 121.

⁵⁶³ BT-Drs. 17/14476, 131, 138.

⁵⁶⁴ BT-Drs. 17/14476, 142.

⁵⁶⁵ BT-Drs. 17/14476, 260.

⁵⁶⁶ BT-Drs. 17/14476, 220.

wurden bspw. in den Bereichen Barrierefreiheit von Bahnhöfen und beim Schienenverkehr⁵⁶⁷, barrierefreiem Fliegen⁵⁶⁸, dem Fernbuslinienverkehr⁵⁶⁹, der Herstellung von Barrierefreiheit durch die Förder- und Vergabepolitik des Bundes⁵⁷⁰ sowie allgemein zur Herstellung von Barrierefreiheit⁵⁷¹ (auch mit Bezug auf ältere Menschen⁵⁷²) gestellt. Diskutiert wird auch speziell das Problem von Gewalt gegen Frauen mit Behinderung⁵⁷³ (ausführlich dazu unten, Abschnitt 4-b-cc). Vereinzelt sind auch die Verordnungen zum BGG Thema von parlamentarischen Anfragen, wie bei der Kleinen Anfrage „Barrierefreie Kommunikation für Menschen mit Seheinschränkungen – Umsetzung von Rechtsverordnungen zum Behindertengleichstellungsgesetz“⁵⁷⁴.

Anlässlich des fünfjährigen Bestehens des BGG, hatte sich die Bundesregierung zudem mit zwei Anfragen zum Umsetzungsstand des BGG und den Perspektiven auseinandergesetzt. In der Antwort⁵⁷⁵ auf eine Kleine Anfrage stellte die Bundesregierung ihre Bemühungen heraus, den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen privaten Unternehmen und Verbänden behinderter Menschen zu fördern. Die Durchsetzung von Zielvereinbarungen könne z. B. über die Vereinbarung von Vertragsstrafen oder Regelungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung erfolgen.⁵⁷⁶ Eine „zentrale Verbesserung“ durch das BGG stelle die Berücksichtigung der besonderen Situation behinderter Frauen in Entscheidungsprozessen dar.⁵⁷⁷ Die im Rahmen der BGG-Gesetzgebung erreichten Standards im Gaststättenrecht und Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz würden durch die Föderalismusreform, womit diese Bereiche durch Ländergesetzgebung geregelt werden könnten, nicht gefährdet. Gleiches gelte für das Heimrecht.⁵⁷⁸

⁵⁶⁷ Vgl. nur BT-Drs. 16/1561; BT-Drs. 17/14719; BT-Drs. 17/14608.

⁵⁶⁸ BT-Drs. 17/8126.

⁵⁶⁹ BT-Drs. 17/14446.

⁵⁷⁰ BT-Drs. 16/2878.

⁵⁷¹ BT-Drs. 17/2649.

⁵⁷² BT-Drs. 16/10155.

⁵⁷³ BT-Drs. 17/9079.

⁵⁷⁴ BT-Drs. 16/6118.

⁵⁷⁵ Vom 23.04.2007, BT-Drs. 16/5092.

⁵⁷⁶ BT-Drs. 16/5092, 2f.

⁵⁷⁷ Die auch aufgrund der stärkeren eigenen Interessenvertretungen erfolge, BT-Drs. 16/5092, 3.

⁵⁷⁸ BT-Drs. 16/5092, 4.

In der Antwort auf die Große Anfrage zu „Fünf Jahre Behindertengleichstellungsgesetz“ befasste sich die Bundesregierung mit insgesamt 117 Einzelfragen zum BGG.⁵⁷⁹ Hierin bekräftigte die Bundesregierung u. a. ihren Wunsch, dass das Instrument der Zielvereinbarung stärker genutzt werde.⁵⁸⁰ Die allgemein wachsende Bedeutung von Informations- und Kommunikationstechnologien mache Barrierefreiheit für eine möglichst große Nutzbarkeit der sich bietenden Möglichkeiten bedeutsam. Dies umfasse auch klare, verständliche und übersichtliche Informationen.⁵⁸¹ Die Entwicklung der Situation von Frauen mit Behinderungen sei positiv und würde durch verschiedene Maßnahmen (wie Arbeitsmarktprogramme) gefördert.⁵⁸² Die Zuständigkeit für die Schaffung von barrierefreien Arztpraxen liege bei den Ländern; die Rehabilitationsträger hätten jedoch die Aufgabe, „für eine barrierefreie Leistungserbringung Sorge zu tragen und bestehende Qualitätssicherungsprogramme im Kreise der Träger abzustimmen“⁵⁸³.

In der Antwort auf die Große Anfrage stellte die Bundesregierung ferner klar, dass der Behinderungsbegriff in § 3 BGG auf die Beseitigung von Benachteiligungen sowie die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen i. S. d. internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) abziele und sich in der Praxis bewährt habe.⁵⁸⁴ Zur Definition von Barrierefreiheit wird ausgeführt, dass die „selbstbestimmte[...] und gleichberechtigte[...] Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben ein elementares Grundbedürfnis und ein Bürgerrecht [sei]“⁵⁸⁵. Die im BGG verwendete Definition beruhe auf dem Konzept eines „Universellen Designs“, welches bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen eine Schlüsselfunktion habe.⁵⁸⁶

Für eine stärkere Inanspruchnahme des Instruments Zielvereinbarungen sollten nach Auffassung der Bundesregierung Behindertenverbände und Unternehmen mehr

⁵⁷⁹ Antwort vom 27.05.2008, BT-Drs. 16/9283.

⁵⁸⁰ BT-Drs. 16/9283, 2.

⁵⁸¹ BT-Drs. 16/9283, 4.

⁵⁸² BT-Drs. 16/9283, 4ff.

⁵⁸³ BT-Drs. 16/9283, 8.

⁵⁸⁴ BT-Drs. 16/9283, 10f.

⁵⁸⁵ BT-Drs. 16/9283, 11.

⁵⁸⁶ BT-Drs. 16/9283, 12.

informiert und unterstützt werden. Die Kapazitäten der Verbände reichten oftmals nicht aus, um Verhandlungen entsprechend zu führen.⁵⁸⁷ Die Verbandsklagerechte in §§ 12, 13 BGG seien Ausdruck des Bewusstseinswandels weg von der Fürsorge hin zu einer selbstbestimmten Teilhabe. Die Bundesregierung war der Auffassung, dass die ehrenamtlichen Kapazitäten der Verbände für dieses Instrument oft nicht ausreichen würden und daher geprüft werden sollte, wie die Verbände „bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer prozessualen Rechte nach dem SGB IX, dem BGG und dem AGG künftig inhaltlich und organisatorisch unterstützt werden könn[t]en. Ein denkbarer Ansatz wäre hierbei auch die Initiierung einer Anlaufstelle für Fragen prozessualer Rechte behinderter Menschen und ihrer Verbände“⁵⁸⁸.

Die Übernahme der Kosten für Gebärdensprachdolmetscher im Verwaltungsverfahren und bei Sozialleistungen sei nach Kenntnis der Bundesregierung in der Praxis grundsätzlich problemlos möglich. Die Kostenübernahme von privat krankenversicherten Personen müssten im Basistarif ebenfalls von der jeweiligen Krankenkasse übernommen werden.⁵⁸⁹ Die Anwendung einheitlicher Standards zu Leichter Sprache kämen nicht nur Menschen mit Lernschwierigkeiten zugute, sondern könnten u. a. auch für hörbehinderte Menschen von Vorteil sein.⁵⁹⁰

Neben den verschiedenen parlamentarischen Anfragen sind Fragen der Gleichstellung behinderter Menschen auch Teil von mehreren Anträgen von Abgeordneten bzw. Fraktionen. Hervorzuheben sind hier u. a. die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einem „Sofortprogramm für Barrierefreiheit und gegen Diskriminierung“⁵⁹¹ anlässlich fünf Jahren UN-BRK in Deutschland sowie der Fraktion DIE LINKE, ein Programm zur Beseitigung von Barrieren aufzulegen.⁵⁹² Der erstgenannte Antrag beinhaltet die Forderung, den Behinderungsbegriff des BGG im Sinne der UN-BRK anzupassen und das Recht auf Leichte Sprache umfassend in das BGG aufzunehmen. Ferner sei in BGG und AGG zu regeln, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen eine Benachteiligung darstellt und den

⁵⁸⁷ BT-Drs. 16/9283, 16f.; zur Unterstützung der Verbände u. a. wurde das BKB eingeführt.

⁵⁸⁸ BT-Drs. 16/9283, 19f.

⁵⁸⁹ BT-Drs. 16/9283, 28f.

⁵⁹⁰ BT-Drs. 16/9283, 30.

⁵⁹¹ BT-Drs. 18/977 v. 02.04.2014.

⁵⁹² BT-Drs. 18/972 v. 01.04.2014.

behinderungsbezogenen Benachteiligungsschutz auf alle privaten Bereiche des AGG auszuweiten.⁵⁹³ Im zweiten Antrag werden insbesondere ein „Sofortprogramm zur Beseitigung bestehender baulicher und kommunikativer Barrieren“ sowie die Aufnahme von Barrierefreiheit als Vergabekriterium in Förderprogrammen zum Städteumbau gefordert.⁵⁹⁴ Beide Anträge wurden in der 27. Sitzung des Bundestages am 04.04.2014 beraten und an die Ausschüsse überwiesen.⁵⁹⁵

Die auszugsweise dargestellte parlamentarische und politische Debatte zu Fragen des BGG zeigt, dass es an verschiedenen Stellen noch Möglichkeiten zur Verbesserung der normativen Regelungen und ihrer Realisierung in der Praxis gibt (u. a. bei der Nutzung von Zielvereinbarungen).

c. Das BGG in der Rechtsprechung

In der gerichtlichen Praxis hat das BGG bisher eine auffallend geringe Rolle gespielt, dies gilt insbesondere auch für die in § 13 BGG vorgesehene Verbandsklage: Zwar ergab die Rechtsprechungsrecherche, dass einige Entscheidungen mit Bezug zur Barrierefreiheit ergangen sind; Regelungen des BGG spielten jedoch in den Wenigsten davon eine Rolle.⁵⁹⁶

Mit den Anforderungen an die Barrierefreiheit von Behindertentoiletten in öffentlich zugänglichen, aber privaten Anlagen befassten sich die Oberverwaltungsgerichte (OVG) Sachsen und NRW;⁵⁹⁷ hier kam es jedoch nicht auf Vorschriften des BGG,

⁵⁹³ BT-Drs. 18/977, 2.

⁵⁹⁴ BT-Drs. 18/972, 2.

⁵⁹⁵ Plenarprotokoll 18/27, 2199 D bzw. 2200 A.

⁵⁹⁶ BGH v. 10.1.2013, I ZB 70/12 (Zugänglichmachung von Dokumenten für Sehbehinderte im Gerichtsverfahren nach Gerichtsverfahrensgesetz); VG Aachen v. 19.5.2009, 2 K 1903/08 (Klagebefugnis im Straßenrecht; dazu Hlava, Barrierefreiheit von Straßen und Wegen – Anmerkung zu VG Aachen vom 19.05.2009 – 2 K 1903/08, Beitrag A3-2014 unter reha-recht.de); OLG Düsseldorf v. 15.12.2009, I-23 U 11/08; VG Köln v. 26.8.2008, 14 K 4484/06 (kein Drittschutz der Barrierefreiheit); OVG Lüneburg v. 25.4.2006, 1 LA 264/05 (Ablehnung einer Baugenehmigung für Arztpraxen bei Fehlen eines Aufzugs für behinderte Menschen; dazu Schäfer/Hlava, Barrierefreier Zugang zu Arztpraxen – Anmerkung zu OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.04.2006 – 1 LA 264/05, Beitrag A12-2014 unter reha-recht.de); um die Anforderungen des § 554 a BGB ging es in LG Hamburg v. 29.4.2004, 307 S 159/03 und AG Berlin-Köpenick v. 13.11.2002, 7 C 211/02.

⁵⁹⁷ Sächsisches OVG v. 11.09.2012, 1 A 131/12 und OVG NRW v. 24.01.2012, 7 A 1977/10; ausführlich dazu die Urteilsanmerkung von Wasilewski/Hlava, Barrierefreiheit von Behindertentoiletten in öffentlich zugänglichen aber privaten Anlagen (Gaststätte, Hotel, Café) –

sondern auf die jeweiligen Landesbauordnungen an. Die Barrierefreiheit als Zulassungskriterium für Züge spielte in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln eine Rolle;⁵⁹⁸ die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben dazu sind allerdings ebenfalls nicht im BGG, sondern in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) geregelt. Das Verhältnis ebendieser Vorschrift zu § 8 BGG war (unter anderem) Gegenstand zweier Parallelverfahren, in denen Behindertenverbände von der Möglichkeit der Verbandsklage gemäß § 13 BGG Gebrauch machten, um die Barrierefreiheit von Bahnhöfen zum Gegenstand richterlicher Überprüfung zu machen.⁵⁹⁹ Die Verbände begehrt – erfolglos – die Feststellung, dass eine erteilte Plangenehmigung für den Rück- und Neubau von Bahnsteigen gegen § 2 Abs. 3 EBO verstößt (siehe zu diesen Vorschriften zur Barrierefreiheit auch Abschnitt 3-c unten).

Ebenfalls um die Zugänglichkeit von Bahnhöfen ging es in einer Verbandsklage im einstweiligen Rechtsschutzverfahren.⁶⁰⁰ Das Gericht befasste sich in diesem Verfahren vor allem mit den Voraussetzungen und der Wirkung der Verbandsklage nach § 13 BGG (unten bei 4-e wird darauf Bezug genommen).

Gleichfalls mithilfe einer Verbandsklage wurde die fehlende Barrierefreiheit des „Denkmal der ermordeten Juden Europas“ in Berlin gerichtlich untersucht und durch das Verwaltungsgericht Berlin geurteilt, dass nicht alle Achsen des Mahnmals barrierefrei ausgestaltet und mit einem Rollstuhl befahrbar sein müssten.⁶⁰¹

Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen stellte zu den §§ 4, 9 BGG und der Kommunikationshilfenverordnung (KHV) fest, dass einem Autisten als Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens die gestützte Kommunikation als Kommunikationshilfe zustehe.⁶⁰² Um die richtige Form der Bekanntgabe von verwaltungsrechtlichen Bescheiden an blinde oder sehbehinderte Menschen ging es in einem Urteil des

Zugleich Anmerkung zu Sächsischem OVG, Beschluss vom 11.09.2012, Az: 1 A 131/12 und OVG NRW, Urteil vom 24.01.2012, Az: 7 A 1977/10, Beitrag A2-2014 unter reha-recht.de.

⁵⁹⁸ VG Köln v. 12.3.2010, 18 K 409/08; ausführlich dazu die Urteilsanmerkung von Bogner/Groskreuz, Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung nach § 2 Abs. 3 S. 1 EBO – Anmerkung zu VG Köln, Urteil vom 12.03.2010, Az. 18 K 409/08, Beitrag A21-2013 unter reha-recht.de.

⁵⁹⁹ VGH Baden-Württemberg v. 21.04.2005, 5 S 1410/04, nachfolgend hierzu BVerwG v. 05.04.2006, 9 C 1/05; sowie VGH Baden-Württemberg v. 21.04.2005, 5 S 1423/04, nachfolgend hierzu BVerwG v. 05.04.2006, 9 C 2/05.

⁶⁰⁰ VGH Baden-Württemberg v. 06.12.2004, 5 S 1704/04.

⁶⁰¹ VG Berlin v. 30.04.2003, 19 A 284.02.

⁶⁰² LSG Sachsen v. 19.12.2012, L 6 SB 144/11, juris.

rheinland-pfälzischen OVG; hier war – weil es nicht um die Ausführung von Bundesrecht ging – nicht das BGG, sondern das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) einschlägig.⁶⁰³ Das LSG Berlin-Brandenburg stellte zu einer ähnlichen Frage fest: Aus § 10 Abs. 1 S. 2 BGG i. V. m. der Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem BGG bzw. aus § 16 Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz folge die Verpflichtung eines Jobcenters, das beiderseitige Sozialrechtsverhältnis betreffende Dokumente dem Antragsteller in barrierefreier Form als Worddokument bzw. PDF-Dokument per E-Mail zur Verfügung zu stellen.⁶⁰⁴

Aus der geringen praktischen Relevanz des BGG in der Rechtsprechung lässt sich kaum schließen, dass das Gesetz keine Praxis hat oder dass kein Rechtsschutzbedürfnis bei den Betroffenen bestehe. Denn insbesondere die Verbände haben das BGG als relevant für ihre Arbeit eingestuft, wie die in diesem Bericht vorgestellten Befragungsergebnisse zeigen (siehe oben Kapitel II). Vielmehr gibt der Stand der Forschung Anlass zu Zweifeln an der Funktionalität der im BGG vorgesehen Rechtsschutzmöglichkeiten (dazu unten 4-d sowie IV). Zudem lassen sich Urteile ausmachen, in denen konkrete Vorgaben des BGG nicht herangezogen wurden, obwohl dies nahe lag und – auch im Hinblick auf die Verpflichtungen aus der UN-BRK – zweckmäßig gewesen wäre. So ging es zum Beispiel in den Entscheidungen des OVG Lüneburg und des Verwaltungsgerichts Bremen um die Barrierefreiheit als Vergabekriterium für Stände auf Weihnachtsmärkten und Stadtfesten; hier wiesen die Gerichte darauf hin, dass es „denkbar“ sei, im Rahmen der Ermessensausübung bei der Standvergabe die Barrierefreiheit als Kriterium heranzuziehen⁶⁰⁵ (siehe zum Vergaberecht auch unten 3-c-ee). Eine Bezugnahme auf § 4 BGG und die Vorgaben der UN-BRK unterblieb jedoch.

⁶⁰³ OVG Rheinland-Pfalz v. 25.06.2012, 7 A 10286/12 = ZFSH/SGB 2013, 293-297.

⁶⁰⁴ LSG Berlin-Brandenburg v. 01.10.2012, L 18 AS 2413/12 B ER, juris.

⁶⁰⁵ OVG Lüneburg v. 16.05.2012, 7 LB 52/11 und VG Bremen v. 02.10.2012, 5 V 1031/12 ausführlich dazu die Urteilanmerkung von Wasilewski/Groskreutz, Wie kann die Barrierefreiheit auf Weihnachtsmärkten und Stadtfesten gesichert werden? Barrierefreiheit als Auswahlkriterium im Sinne des § 70 Abs. 3 GewO – Anmerkung zu OVG Lüneburg, Urteil vom 16.05.2012 – Az: 7 LB 52/11, Beitrag A15-2013 unter reha-recht.de.

2. Der rechtliche Rahmen des BGG

Den rechtlichen Rahmen des BGG bilden das deutsche Verfassungsrecht sowie das Europa- und das Völkerrecht. Zunächst zu Ersterem:

a. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Der Gesetzgeber beschreibt als Ziel des BGG, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Damit stellt der Gesetzgeber das BGG ausweislich des Wortlauts und der Gesetzgebungsmaterialien primär in den Kontext des Benachteiligungsverbots wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG), sowie der im sozialen Rechtsstaat gleichermaßen als Teilhaberechte und Freiheitsrechte verstandenen Grundrechte.

Nach **Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG** sind Benachteiligungen aufgrund von Behinderung verboten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat erläutert, dass Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG die Verhinderung und Überwindung der Ausgrenzung behinderter Menschen aus der Gesellschaft bezweckt.⁶⁰⁶ Dies hat auch der Verfassungsgeber bei Aufnahme der Vorschrift in das Grundgesetz betont.⁶⁰⁷ Die Norm regelt nach überwiegender Auffassung ein individuelles Abwehrrecht gegen Benachteiligung.⁶⁰⁸ Sie ist zugleich als Verfassungsprinzip und damit als Optimierungsgebot zu verstehen, das einer Anwendung jedenfalls dann bedarf, wenn Normen deshalb benachteiligend für behinderte Menschen wirken, weil sie am körperlichen und geistigen „Normalzustand“ ausgerichtet sind.⁶⁰⁹

Im Kontext zu den speziellen Differenzierungsverboten in **Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG** wird deutlich, dass eine bevorzugende Ungleichbehandlung aufgrund von Behinderung möglich bleibt. Aus der 1994 in das Grundgesetz eingefügten Norm ergibt sich – in

⁶⁰⁶ BVerfG v. 8.10.1997, 1 BvR 9/97 – BVerfGE 96, 288, 301.

⁶⁰⁷ Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses 1994, BT-Drs. 12/8165, 28.

⁶⁰⁸ BVerfG v. 8.10.1997, 1 BvR 9/97 – BVerfGE 96, 288, 301, 302; Neumann, in: Deinert/Neumann (Hrsg.), Handbuch SGB IX, § 2 Rn. 4; Kannengießer, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopf auf (Hrsg.), GG, Art. 3 Rn. 59; Fuerst, 2009, 32; Kannengießer, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 3 Rn. 59.

⁶⁰⁹ Fuerst, 2009, 31; Welti, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, § 1 Rn.16.

Zusammenspiel mit dem **in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip** – auch ein Gebot sozialer Gleichstellung.⁶¹⁰ Das formale Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG, demgemäß Gleiches nicht ungleich behandelt werden darf, wird somit relativiert: Während Art. 3 Abs. 1 GG den Gesetzgeber zur Gleichbehandlung der Menschen ohne Ansehung ihrer Herkunft, Fähigkeiten, Gesundheit usw. verpflichtet, erfordert es das Sozialstaatsprinzip, Bürgerinnen und Bürger gerade in Ansehung ihrer Unterschiedlichkeit gleiche Chancen zu ermöglichen.⁶¹¹ Das allgemeine Gleichheitsgebot hat im Kontext von Behinderung vor allem dort seinen Anwendungsbereich, wo nicht behinderte Menschen eine Ungleichbehandlung geltend machen, weil sie sich durch besondere Regelungen zugunsten behinderter Menschen benachteiligt fühlen. Hier wäre dann festzustellen, inwieweit es sich bei den Situationen, aus denen eine Ungleichbehandlung behinderter und nicht behinderter Menschen hervorgeht, um vergleichbare Situationen handelt.

Soziale Gleichstellung kann – auch den Wortlaut von § 1 Satz 1 BGG folgend – als Prävention von Benachteiligungen in Staat und Gesellschaft verstanden werden. An das Benachteiligungsverbot sind die in § 7 Abs. 1 Satz 1 BGG genannten öffentlichen Rechtsträger ohnehin gebunden. Das BGG konkretisiert diese Verpflichtung und erstreckt sie insbesondere auf die Prävention von Benachteiligungen durch Barrierefreiheit und andere Vorkehrungen. Den eigenen Bemühungen behinderter Menschen um die diskriminierungsfreie Gestaltung öffentlicher Räume sollte durch die Normierung eines Benachteiligungsverbot im BGG rechtlicher Rückhalt gewährt werden, gleichzeitig erhoffte sich der Verfassungsgeber, einen „weiterhin erforderlichen Bewusstseinswandel in der Gesellschaft“ anzustoßen.⁶¹²

Aus Art. 1 GG kommt jedem Menschen allein aufgrund des Menschseins ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch zu.⁶¹³ Der **Schutz der Menschenwürde** ist absolut und umfasst das Recht einer jeden Person – unabhängig von deren Fähigkeiten und Eigenschaften – Rechte zu haben.⁶¹⁴ Gemeinsam mit dem **Sozialstaatsprinzip** aus

⁶¹⁰ Im Einzelnen Welti, 2005, 430ff.

⁶¹¹ Ausführlichen zu den unterschiedlichen Konzepten von Gleichheit Wenckebach, 2012, 49ff.

⁶¹² Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 12/8165, S.29.

⁶¹³ Höfling, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 1, Rn. 56.

⁶¹⁴ Neumann, in: Deinert/Neumann (Hrsg.), Handbuch SGB IX, § 2 Rn.1; ausführlich Welti, 2005,

Art. 20 Abs. 1 GG begründet die Menschenwürde eine staatliche Schutzpflicht für die Einbeziehung behinderter Menschen in die Gesellschaft.⁶¹⁵ Art. 20 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit.⁶¹⁶ Aus dem Sozialstaatsprinzip erwächst – wenn auch aufgrund des gesetzgeberischen Einschätzungsspielraums und Ermessens regelmäßig nicht als unmittelbar einklagbarer Anspruch⁶¹⁷ – die Aufgabe des Staates, die Rahmenbedingungen zur Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben zu schaffen.⁶¹⁸ Des Weiteren begründen die einzelnen Grundrechte im Zusammenspiel mit dem Sozialstaatsprinzip **Schutzpflichten des Gesetzgebers**: Die Gewährleistung des Lebens- und Gesundheitsschutzes (Art. 2 GG), der Persönlichkeitsrechte (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG) aber auch der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) behinderter Menschen bedürfen allesamt gesetzlicher Vorschriften zum Benachteiligungsschutz und zur Barrierefreiheit.

b. Völkerrechtlicher Rahmen

Der völkerrechtliche Rahmen des BGG wird maßgeblich durch die UN-BRK geprägt, dazu unten (bb). Zudem sind universelle Menschenrechtsverträge relevant:

aa. Allgemeine Menschenrechtspakte

Aufbauend auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurden die Menschenrechte zunächst in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁶¹⁹, sodann von den Vereinten Nationen in den beiden Internationalen Pakten über soziale, wirtschaftliche und

383ff.

⁶¹⁵ Ausführlich dazu Welti, 2005, 181ff.

⁶¹⁶ BVerfGE 5, 85, 198.

⁶¹⁷ Neumann, in: Deinert/Neumann (Hrsg.), Handbuch SGB IX, § 2 Rn. 2; vgl. auch Wenckebach 2012, 85ff.; ausführlich zur normativen Bedeutung des sozialen Staatsziels für Behinderung und Rehabilitation Welti, 2005, 267ff.

⁶¹⁸ Neumann, in: Deinert/Neumann (Hrsg.), Handbuch (Hrsg.) SGB IX, § 2 Rn. 2; Welti, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, § 1 Rn. 17.

⁶¹⁹ Am 4. November 1950 vom Europarat verabschiedet.

kulturelle Rechte (Pakt I)⁶²⁰ und bürgerliche und politische Rechte (Pakt II)⁶²¹ von 1966 konkretisiert. Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) hat diese völkerrechtlichen Verträge jeweils ratifiziert. Die Menschenrechtspakte weisen die Grundrechte des Grundgesetzes als Menschenrechte aus und zeigen darüber hinaus explizit den sozialen Gehalt der Menschenrechte auf. Aufgrund des Bezugs des Grundgesetzes auf die Menschenrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) sind die universellen Menschenrechtsverträge zur Auslegung des Grundgesetzes heranzuziehen; dies gilt nach der Rechtsprechung des BVerfG auch für die Konkretisierung, die die Menschenrechte in der Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gefunden haben.⁶²²

Einen wichtigen Beitrag zur Klärung der Tragweite menschenrechtlicher Verpflichtungen der Vertragsstaaten leisten auch die Ausschüsse⁶²³, die als unabhängige Überwachungsorgane der Menschenrechtspakte und Konventionen eingerichtet wurden.⁶²⁴ Die **Concluding Observations** eines Ausschusses zu Staatenberichten zum Umsetzungsstand des jeweiligen Menschenrechtspaktes enthalten konkrete Handlungsempfehlungen an Gesetzgeber und Exekutive, während die **General Comments** eines Ausschusses – allgemeine Bemerkungen – im Grunde Kurzkomentare zu den einzelnen menschenrechtlichen Garantien darstellen.⁶²⁵ Direkte rechtliche Bindungswirkung entfalten die **Concluding Observations** allerdings nicht.⁶²⁶

Das Grundgesetz hat durch Art. 25 Satz 2 GG den allgemeinen Regeln des Völkerrechts Vorrang eingeräumt und das Völkervertragsrecht durch Art. 59 Abs. 2 GG in das System der Gewaltenteilung eingeordnet; die **völkerrechtskonforme**

⁶²⁰ BGBl. 1973 II, 1570; dazu Welti, 2005, 264.

⁶²¹ Dazu Kälin/Künzli, 2013, 43ff.

⁶²² BVerfG v. 14.10.2004, 2 BvR 1481/04 = BVerfGE 111, 307 zur EMRK; siehe auch Kreuzt, in: Kreuzt/Lachwitz/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), UN-BRK, Art. 24 Rn. 2.

⁶²³ Übersicht über die verschiedenen Ausschüsse und ihre Kompetenzen bei Kälin/Künzli, 2013, 239ff.

⁶²⁴ Kälin/Künzli, 2013, 245; vgl. auch Schmahl, HK-UN-KRK, Art. 44/45 Rn. 8.

⁶²⁵ Kälin/Künzli, 2013, 245.

⁶²⁶ Schmahl, HK-UN-KRK, Art. 44/45 Rn. 8.

Auslegung des Grundgesetzes, zu deren Vornahme deutsche Gerichte verpflichtet sind, ist Ausdruck der „Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes“⁶²⁷.

bb. UN-Behindertenrechtskonvention

Die BRD ist als Vertragsstaat durch die UN-BRK verpflichtet, die durch Gesetz am 21.12.2008 ratifiziert wurde. Die Konvention hat – wie die EMRK – den Status eines völkerrechtlichen Vertrages im Range eines Bundesgesetzes.⁶²⁸ Die Bundesrepublik ist somit verpflichtet, zu ihrer Umsetzung alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen (Art. 4 Abs. 1 lit. a. UN-BRK). Die Verpflichtungen umfassen Achtungs-, Schutz- und Leistungsverpflichtungen.⁶²⁹

Zudem etabliert die UN-BRK eine **Berichtspflicht** an den **UN-BRK-Ausschuss** in Genf (Art. 35 BRK). Die Stellungnahmen des UN-BRK-Ausschusses dienen – wie vorangehend unter aa. beschrieben – der Auslegung des Völkerrechts und somit der Konkretisierung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der BRD als Vertragsstaat.

Nach vollständiger nationaler Rechtswegerschöpfung sind nach dem von Deutschland ratifizierten Zusatzprotokoll zur UN-BRK auch **Individualbeschwerden an den Ausschuss** möglich.⁶³⁰ Der Ausschuss befasste sich bereits mit einer Beschwerde zweier sehbehinderter Menschen aus Ungarn, die sich gegen ungarische Bankautomaten richtete, die für sehbehinderte Menschen nicht zugänglich bzw. nicht ohne fremde Hilfe nutzbar waren. Der nationale Rechtsweg gegen die betreffende Bank wurde nur teilweise erfolgreich ausgeschöpft. Der Ausschuss stufte die gesetzliche Regulierung der Barrierefreiheit von Bankautomaten als angemessene Vorkehrung, ihr Unterlassen als Diskriminierung

⁶²⁷ BVerfG v. 14.10.2004, 2 BvR 1481/04 = BVerfGE 111, 307, 318.

⁶²⁸ Ständige Rspr. des BVerfG, siehe nur BVerfG v. 14.10.2004, 2 BvR 1481/04 = BVerfGE 111, 307; vom 29.5.1990, 2 BvR 254, 1343/88; BVerfGE 82, 106, 114; vom 26.3.1987, 2 BvR589/79 BVerfGE 74, 358, 370 jeweils zur EMRK; vgl. auch Luthe, SGB 2013, 391; Trenk-Hinterberger, in: Kreuz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), UN-BRK, Einführung Rn. 4; Welti, Rechtsdienst 2012, 1.

⁶²⁹ Ausführlich dazu Trenk-Hinterberger, in: Kreuz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), UN-BRK, Einführung Rn.10ff.

⁶³⁰ Zu den Voraussetzungen der Individualbeschwerde im Einzelnen Trenk-Hinterberger, in: Kreuz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), UN-BRK, Einführung Rn. 60.

ein. Ungarn erhielt die Mitteilung, dass die bisherige nationale Rechtsprechung nicht den Maßgaben der UN-BRK genüge.⁶³¹

Der Ausschuss entscheidet über Individualbeschwerden nicht wie ein Gericht: Es ergehen keine rechtlich verbindlichen und vollstreckbaren Urteile,⁶³² insbesondere sind keine Sanktionen vorgesehen.⁶³³ Allerdings handelt es sich um die Entscheidung unabhängiger Mitglieder, die Rechtsverletzungen auf der Grundlage rechtlicher Argumentation feststellen, so dass den Entscheidungen trotz fehlender Rechtsverbindlichkeit eine hohe Bedeutung zukommt.⁶³⁴ Der Ausschuss kann außerdem dem jeweiligen Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln und ihn auffordern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden abzuwenden.⁶³⁵ Die Möglichkeit der Individualbeschwerde wird als Stärkung des Rechtscharakters der Menschenrechtsgarantien begrüßt.⁶³⁶ Ziel ist es auch, durch die Öffentlichkeit Druck zur Umsetzung der Konvention auszuüben.⁶³⁷

Die UN-BRK ist auch deshalb insbesondere für das BGG und den Umgang damit so bedeutungsvoll, weil sie **Begriffe und Definitionen** enthält, die so oder sinngemäß auch im BGG verwendet werden: So macht die Konvention Vorgaben dazu, was die Rechtsbegriffe „Behinderung“, „Diskriminierung“, „universelles Design“ und „Zugänglichkeit“ umfassen. Des Weiteren werden in der UN-BRK einige wichtige Rechte genannt, welche auch bei der Anwendung des BGG zu gewährleisten sind. Dies sind der Zugang zur Justiz (Art. 13) und die Rechte auf Bildung (Art. 24), Gesundheit (Art. 25) sowie auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29).

In **Art. 9** fordert die BRK Zugänglichkeit, zugleich ist diese allgemeiner und übergreifender Grundsatz der Konvention (Art. 3 lit. f). Dadurch werden die

⁶³¹ UN Doc. CRPD/C/9/D1/2010 vom 21.06.2013.

⁶³² Kälin/Künzli, 2013, 259; Trenk-Hinterberger, in: Kreuz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), UN-BRK, Einführung Rn. 59.

⁶³³ Däubler, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), HK-AGG, Einleitung Rn.160e.

⁶³⁴ Kälin/Künzli, 2013, 259 unter Verweis auf die entsprechende Stellungnahme des Internationalen Gerichtshofs in Ahmadou Sadio Diallo (Republik of Guinea v Democratic Republic of the Congo), ICJ Reports 2010, Ziff.66.

⁶³⁵ Art. 4 Abs. 1 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; ausführlich Trenk-Hinterberger, in: Kreuz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), UN-BRK, Einführung, Rn. 59ff.

⁶³⁶ In Bezug auf die Kinderrechtskonvention, in der die Möglichkeit zur Individualbeschwerde bisher fehlt Schmahl, UN-KRK, Art. 44/45 Rn. 27.

⁶³⁷ Däubler, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), HK-AGG, Einleitung Rn.160e.

Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, Menschen gleichberechtigten Zugang zu gewährleisten. Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 UN-BRK sollen dafür Zugangshindernisse und -barrieren festgestellt und beseitigt werden, und zwar unter anderem von Gebäuden, Straßen, Transportmitteln, Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten. Auch Informations- und Kommunikationsdienste sollen barrierefrei werden, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 b. In Absatz 2 des Art. 9 nennt die Konvention konkrete Bereiche, in denen geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um Zugänglichkeit herzustellen, z. B. also Maßnahmen, um Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen⁶³⁸ oder um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelpersonen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher zur Verfügung zu stellen⁶³⁹. Gemäß Art. 9 Abs. 2 b ist sicherzustellen, dass private Rechtsträger die der Öffentlichkeit offenstehende Einrichtungen und Dienste anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

Die Regelung enthält einerseits ein subjektives Recht des und der Einzelnen auf Barrierefreiheit sowie auf angemessene Vorkehrungen, die Barrierefreiheit ermöglichen.⁶⁴⁰ Andererseits besteht durch Art. 9 UN-BRK die – objektive – Verpflichtung staatlicher und privater Akteure, in Bereichen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Barrierefreiheit und Zugänglichkeit zu gewährleisten. Bei Ersterem geht es um einen nachträglich bei Rechtsverletzungen zu gewährleistenden Rechtsschutz, bei Letzterem vor allem um Prävention von Rechtsverletzungen. Diese Differenzierung wurde seitens der Rechtsprechung bisher allerdings kaum herausgearbeitet.

Die Bundesregierung benennt das BGG in ihrer Denkschrift zur UN-BRK von 2008⁶⁴¹ als ein zentrales Instrument zur Umsetzung der aus der UN-BRK, insbesondere deren aus Art. 9 folgenden Verpflichtungen. Ob diese Umsetzung allerdings in Gänze gelungen ist, ist fraglich und Gegenstand der folgenden Untersuchung. Insbesondere

⁶³⁸ Art. 9 Abs. 2 d.

⁶³⁹ Art. 9 Abs. 2 e.

⁶⁴⁰ Welti, in: Welke (Hrsg.), UN-BRK, Art. 9 127ff.; Trenk-Hinterberger, in: Kreuz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), UN-BRK, Art. 9 Rn. 3.

⁶⁴¹ BT-Drs. 16/10808, 45, 48 und 51.

die Vorschriften zu angemessenen Vorkehrungen sowie die detaillierten Vorgaben zur Barrierefreiheit machen eine ausführliche Überprüfung des nationalen Rechts dahingehend notwendig, ob und wieweit dies die Vorgaben der Konvention bereits ausreichend sicherstellt.⁶⁴² Der Bezug des deutschen Behindertengleichstellungsrechts zur UN-BRK könnte auch im Gesetzestext explizit herausgehoben werden, um für die deutsche Rechtsanwendung und das nationale und internationale Monitoring den Zusammenhang explizit zu machen. Eine entsprechende Regelung enthält das 2013 neu gefasste Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz in § 1 BbgBGG.

Im Regelfall gilt für völkerrechtliche Verträge, dass sie erst in nationales Recht umgesetzt werden müssen, bevor sie Ansprüche begründen.⁶⁴³ Jedoch können Normen eines völkerrechtlichen Vertrages auch **unmittelbar anwendbar** sein („**self-executing**“), wenn sie die Bedingungen aufweisen, die auch nationale Bestimmungen aufweisen, um berechtigen oder verpflichten zu können: Die Norm ist genau bestimmt – enthält also eine konkrete Staatenpflicht – und ist ohne inhaltliche Ausfüllung anwendbar; zudem muss die Norm eine subjektive Anspruchsposition vermitteln.⁶⁴⁴ Ob die UN-BRK somit im Zuge einer möglichen unmittelbaren Anwendung selbst Rechtsansprüche auf Leistungen gewährt, ist für die einzelnen Ansprüche jeweils anhand dieser Kriterien zu überprüfen.⁶⁴⁵ Für das Diskriminierungsverbot in Art. 5 Abs. 2 UN-BRK wird die unmittelbare Anwendbarkeit zu bejahen sein,⁶⁴⁶ nicht jedoch für die Zugänglichkeit (Art. 9 UN-BRK). Jedoch kann die Zugänglichkeit als Teil angemessener Vorkehrungen in vielen Einzelfällen durch das Diskriminierungsverbot, Art. 5 Abs. 2 UN-BRK, geboten sein und an dessen unmittelbarer Anwendbarkeit teilhaben. (Genauer zur Einordnung angemessener Vorkehrungen siehe unten Abschnitt 4-b-bb.)

Unabhängig von der Frage der unmittelbaren Anwendung der UN-BRK ist im Rahmen der Auslegung und der Ausübung von Ermessen deutsches Recht, auch

⁶⁴² Trenk-Hinterberger, in: Kreuz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), UN-BRK, Art. 9 Rn. 9; von einer unzureichenden Umsetzung geht aus: Aichele, Pos. Nr. 5.

⁶⁴³ Luthé, SGB, 2013, 391, 393; Schmahl, HK-UN-KRK, Einleitung Rn. 36.

⁶⁴⁴ BVerfG v. 9.12.1970, 1 BvL 7/66 = BVerfGE 29, 348, 360.

⁶⁴⁵ Trenk-Hinterberger, in: Kreuz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), UN-BRK, Einleitung, Rn.34; kritisch im Hinblick auf die Bestimmtheit der Ansprüche der BRK Luthé, SGB 2013, 391, 393ff.

⁶⁴⁶ Luthé, SGB, 2013, 391, 393; Welti, Rechtsdienst, 2012, 1.

das BGG, **konventionskonform auszulegen**: Die UN-BRK steht auf gleicher Stufe mit einfachem Bundesrecht, konkretisiert aber zugleich Menschenrechte, die den deutschen Grundrechten entsprechen. Daher muss nicht nur das einfache Recht, sondern auch das Verfassungsrecht konventionskonform ausgelegt werden.⁶⁴⁷ Insbesondere Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist im Lichte der Konvention zu lesen und anzuwenden.⁶⁴⁸ Diese folglich dem einfachen Recht übergeordnete Funktion der Konvention wurde vom Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung zu Maßregelvollzug und Zwangsbehandlung⁶⁴⁹ angedeutet, als die UN-BRK als Auslegungshilfe zu den Grundrechten bezeichnet wurde: Damit wurde der UN-BRK völkerrechtlich der gleiche übergeordnete Rang zugewiesen, wie die EMRK ihn einnimmt (siehe dazu schon oben Abschnitt aa). Entsprechendes wurde vom EuGH zur konventionskonformen Auslegung der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG entschieden.⁶⁵⁰ Insbesondere bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie bei der Ermessensausübung sind völkerrechtliche Konventionen zu berücksichtigen⁶⁵¹, siehe ausführlich auch schon oben aa). Aufgrund ihrer vielen konkreten Regelungen gehen die Pflichten zur völkerrechtskonformen Rechtsauslegung in Hinblick auf die UN-BRK noch weiter als bei anderen völkerrechtlichen Verträgen.⁶⁵²

c. Europarechtlicher Rahmen

Der Europarechtliche Rahmen des BGG wird zum einen durch Europäisches Primärrecht – die Gründungsverträge – aber auch durch das Sekundärrecht, also Richtlinien und Verordnungen, gesetzt (dazu unten bb und cc).⁶⁵³

⁶⁴⁷ BVerfG v. 14.10.2004, 2 BvR 1481/04 = BVerfGE 111, 307, 318.

⁶⁴⁸ BVerfG v. 23.03.2011, 2 BvR 882/09 = NJW 2011, 2013; Trenk-Hinterberger, in: Kreuz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), UN-BRK, Einleitung, Rn. 41; Luthe, SGB 2013, 391, 393; Schmahl, HK-UN-KRK, Einleitung Rn. 25; Aichele, Pos. Nr.5, 4.

⁶⁴⁹ BVerfG v. 20. Februar 2013, 2 BvR 228/12; dazu Welti, Rechtsdienst 2012, 2.

⁶⁵⁰ EuGH v. 11.4.2013, C-335/11 (Ring) und -C-337/11 (Werge) Rn. 28ff.; zur Rahmenrichtlinie sogleich Abschnitt 2.c.; zuvor zur völkerrechtskonformen Auslegung des Europarechts auch schon -C-320/11 vom 22. November 2012, (Digitalnet), Rn. 39 m. w. N.

⁶⁵¹ BVerfGE 111, 307, 315ff.; BVerfGE 82, 106, 114; BVerfGE 74, 358, 370.

⁶⁵² Däubler, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), HK-AGG, Einleitung Rn.160e.

⁶⁵³ Zur Entwicklung des Behindertenrechts als Handlungsfelds der EU Welti, 2005, 251ff.

aa. Primärrecht

Primärrechtlich formuliert Art. 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV⁶⁵⁴) das Ziel, soziale Ausgrenzungen und Diskriminierungen zu bekämpfen. Zudem verdeutlicht Art. 10 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), dass die Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund von Behinderung zu den Querschnittsaufgaben der Union gehört. Folgerichtig wurde die UN-BRK der Vereinten Nationen am 23.12.2010 durch die Union ratifiziert.

Für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist des Weiteren die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)⁶⁵⁵ rechtsverbindlich. Dies regelt Art. 6 Abs. 1 AEUV. Demnach ist die Charta mit den Gründungsverträgen der Union gleichrangig. Die Charta erklärt in Art. 1 die Menschenwürde für unantastbar. Art. 3 der Charta wendet sich gegen eugenische Praktiken und die Selektion von Menschen. In Art. 21 Charta werden Diskriminierungen – u. a. aufgrund von Behinderung – verboten. In Art. 26 Charta heißt es: „Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilhabe am Leben der Gemeinschaft.“ Schließlich regelt Art. 34 der Charta das Grundrecht auf soziale Sicherheit und soziale Unterstützung.

bb. Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie

Einen „allgemeinen Rahmen für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ setzt die Rahmenrichtlinie 2000/78/EG⁶⁵⁶. Diese Richtlinie wurde aufgrund von Art. 13 EG-Vertrag (jetzt Art. 19 AEUV) erlassen, der die Europäische Gemeinschaft berechtigt, Rechtsnormen gegen die Benachteiligung von (u. a.) behinderten Menschen zu erlassen.

⁶⁵⁴ Vertrag über die Europäische Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon.

⁶⁵⁵ 2000/C 364/01 vom 18.12.2000.

⁶⁵⁶ Vom 27. November 2000; nachfolgend: Rahmenrichtlinie.

Der Europäische Gerichtshof hat, wie bereits erläutert, ausdrücklich klargestellt, dass die Rahmenrichtlinie anhand der Vorgaben der UN-BRK auszulegen ist⁶⁵⁷ (siehe schon oben b-bb). Im deutschen Recht erfolgte die Umsetzung vor allem durch das AGG, für behinderte Menschen auch durch das SGB IX – Teil 2 (Schwerbehindertenrecht).⁶⁵⁸

Für das Verhältnis zum BGG wesentlich sind die in der Rahmenrichtlinie enthaltenen und im AGG umgesetzten Definitionen von direkter und mittelbarer Benachteiligung, aber auch von Belästigung (dazu im Einzelnen unten 3-d-bb). Von großer Bedeutung für die Entwicklung des Gleichbehandlungsrechts sind zudem die Vorgaben der Rahmenrichtlinie zur effektiven Durchsetzung von Rechten, nämlich Regelungen zu Sanktionen und zur Beweislastverteilung.

Art. 5 der Rahmenrichtlinie enthält des Weiteren eine explizite Regelung zu angemessenen Vorkehrungen für den arbeitsrechtlichen Bereich. Mitgliedstaaten sind demnach verpflichtet, Arbeitgebern vorzuschreiben, „die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen“. Dabei schreibt Art. 5 Rahmenrichtlinie ausdrücklich vor, dass angemessene Vorkehrungen zu treffen sind - es handelt sich also nicht etwa um eine freiwillige Regelung durch die Mitgliedsstaaten, anders als positive Maßnahmen (Art. 7 Rahmenrichtlinie), deren Regelung gänzlich im Ermessen der nationalen Gesetzgeber steht.⁶⁵⁹ Es ist fraglich und umstritten, ob diese Vorgabe der Rahmenrichtlinie im deutschen Recht ausreichend umgesetzt wurde (genauer zu angemessenen Vorkehrungen siehe unten 4-b).

Eine Definition des Begriffs „Behinderung“ enthält die Rahmenrichtlinie nicht – ebenso wenig wie Art. 19 AEUV, der den Begriff ebenfalls verwendet⁶⁶⁰ (zu den Auswirkungen auf das AGG siehe unten 3-d-bb). Soweit Benachteiligungsverbote an

⁶⁵⁷ EuGH v. 11.4.2013, C-335/11 (Ring) und –C-337/11 (Werge), Rn. 28ff.

⁶⁵⁸ Däubler, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), HK-AGG, Einleitung Rn. 3ff.; Schiek (Hrsg.), AGG, Einleitung Rn. 35ff.; Lachwitz/Welti, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, Einleitung Rn. 21 c.

⁶⁵⁹ Kocher/Wenckebach, Soziales Recht, 2013, 17, 19; Raasch, in: Rust/Falke (Hrsg.), AGG, § 5 Rn. 94; Fuerst, 2009, 86.

⁶⁶⁰ Däubler, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), § 1 Rn. 72; Stein, in: Wendeling-Schröder/Stein, AGG, § 1 Rn. 46; Ritz/Dopatka, in: Cramer et al. (Hrsg.), AGG, § 1 Rn. 46 zu den Auswirkungen auf das AGG.

den Grad der Behinderung anknüpfen – wie etwa § 81 Abs. 4 SGB IX (dazu näher unten d-cc) - ist dies jedenfalls mit den Richtlinienvorgaben nicht vereinbar, da diese Benachteiligung aufgrund von „Behinderung“ verbieten. Andererseits verbietet es die Rahmenrichtlinie nicht, nach dem Grad der Behinderung zu differenzieren.⁶⁶¹ Die Rahmenrichtlinie erlaubt den Mitgliedsstaaten in Art. 7 ausdrücklich, positive Maßnahmen zu ergreifen bzw. diese Arbeitgebern gesetzlich zu gestatten. Es ist also europarechtlich zulässig, bei Einstellungen zum Beispiel schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern mit einfacher Behinderung zu bevorzugen.⁶⁶²

cc. Weitere bereichsspezifische Rechtssetzung der EU

Zur bereichsspezifischen Rechtssetzung im Gemeinschaftsrecht gehören zum einen die drei Verordnungen zur Zugänglichkeit des Flugverkehrs⁶⁶³, des See- und Binnenschiffsverkehrs⁶⁶⁴ und des Eisenbahnverkehrs⁶⁶⁵:

Die **FluggästeVO** verbietet in Art. 3 Luftfahrtunternehmen und Reiseveranstaltern, die Buchung und Beförderung von Fluggästen aufgrund einer Behinderung oder eingeschränkter Mobilität zu verweigern. Eine Abweichung von dieser Vorschrift ist allerdings möglich, zum Beispiel wenn besondere Sicherheitsgründe vorliegen. Flughafenbetreiber müssen zudem gemäß Art. 7 behinderten Personen und Personen mit eingeschränkter Mobilität bestimmte kostenlose Hilfeleistungen auf allen Flughäfen der EU gewährleisten, soweit der Hilfebedarf mindestens 48 Stunden vor Abflug angemeldet wird. Bei Flügen, die in der EU beginnen, müssen auch die Luftfahrtunternehmen bestimmte Hilfeleistungen an Bord kostenlos anbieten, wie z. B. die Beförderung von Mobilitätshilfen oder Blindenhunden. Schließlich müssen

⁶⁶¹ Stein, in: Wendeling-Schröder/Stein, AGG, § 1 Rn. 58.

⁶⁶² Stein, in: Wendeling-Schröder/Stein, AGG, § 1 Rn. 58.

⁶⁶³ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (im Folgenden: FluggästeVO).

⁶⁶⁴ Verordnung (EG) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (im Folgenden: FahrgastVO).

⁶⁶⁵ Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (im Folgenden: EisenbahnverkehrsVO). Die Verordnung wurde 2009 durch Anpassung der eisenbahnrechtlichen Vorschriften in das deutsche Recht umgesetzt, BT-Drs. 16/11607.

Flughäfen und Luftfahrtunternehmen ihre Beschäftigten schulen. So regelt Art. 11, dass eigene und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Subunternehmen die behinderten Menschen unmittelbar Hilfe leisten, über Kenntnisse verfügen sollen, wie den Bedürfnissen von Personen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen entsprochen werden kann. Auch sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar mit Fluggästen zu tun haben, „in Fragen der Gleichstellung von behinderten Menschen und der Sensibilisierung für Behindertenfragen geschult werden“⁶⁶⁶ Für Beschwerden⁶⁶⁷ wegen Verstößen gegen diese Verordnung an deutschen Flughäfen, bei deutschen Luftfahrtunternehmen oder bei von deutschen Flughäfen abfliegenden Luftfahrtunternehmen eines nicht EU-Staates ist das Luftfahrt-Bundesamt zentrale Stelle.

Die **EisenbahnverkehrsVO** geht in ihren Verpflichtungen weniger weit⁶⁶⁸: Auch sie regelt in Art. 19 einen Anspruch auf Beförderung für Personen mit Behinderung und eingeschränkter Mobilität. Gemäß Art. 21 sorgen Eisenbahnunternehmen und Bahnhöfbetreiber dafür, dass Bahnhöfe, Bahnsteige, Fahrzeuge und andere Einrichtungen Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Für den Fall allerdings, dass Züge oder Bahnhöfe nicht mit Personal ausgestattet sind, heißt es in Art. 21 Abs. 2: Eisenbahnunternehmen und Bahnhöfbetreiber „bemühen sich nach besten Kräften“ Personen mit Behinderung die Fahrt mit dem Zug zu ermöglichen. Beschwerden können bei den Schlichtungsstellen für den öffentlichen Personennahverkehr⁶⁶⁹ eingereicht werden.

In der jüngsten der drei Verordnungen, nämlich der 2010 erlassenen **FahrgastrechteVO** im See- und Binnenschiffverkehr, sind detaillierte Regelungen zum Anspruch auf Hilfeleistungen in Häfen und an Bord von Schiffen sowie zu deren Zugänglichkeit getroffen worden. Bemerkenswert ist, dass diese Verordnung laut Art. 1 lit. b ausdrücklich ein Verbot der Diskriminierung zum Gegenstand hat. Dies bringt zum Ausdruck, dass die Vornahme von Anpassungen zur Ermöglichung von Zugänglichkeit und Transportansprüchen als Teil der Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes aufgrund von Behinderung verstanden wird. Die

⁶⁶⁶ Art. 11 b FluggästeVO.

⁶⁶⁷ Gemäß Art.14 der Verordnung sind Mitgliedsstaaten zur Einrichtung zentraler Stellen zur Durchführung von Beschwerdeverfahren gemäß Art.15 der Verordnung verpflichtet.

⁶⁶⁸ Eine Anpassung an das Schutzniveau des Schienenverkehrs an den Flugverkehr forderte bereits Welti, SuP, 2007, 479, 487.

⁶⁶⁹ <https://soep-online.de/>, zuletzt abgerufen 03/2014.

Begründung der Verordnung verweist insofern ausdrücklich auf Art. 9 der UN-BRK.⁶⁷⁰ Zur Zugänglichkeit heißt es dementsprechend in Art. 9, Beförderer und Terminalbetreiber stellen – in Zusammenarbeit mit Interessenverbänden behinderter Menschen – „nichtdiskriminierende Zugangsbedingungen“ für die Beförderung von behinderten Menschen oder Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder halten diese vor. Auch wesentliche Informationen einschließlich Onlinebuchung sollen in für behinderte Menschen geeigneter und zugänglicher Form verfügbar sein. Parallel zur FluggästeVO enthält auch diese Verordnung in Art. 14 Vorschriften bezüglich der Schulung von Mitarbeitenden in Bezug auf die Bedürfnisse behinderter Menschen und sieht die Einrichtung nationaler Beschwerdestellen⁶⁷¹ vor, bei der wegen Verstößen gegen die Rechte und Pflichten aus der FahrgastrechteVO Beschwerde eingelegt werden kann.

Bei Rechtsverletzungen aufgrund von Verstößen gegen eine der drei Verordnungen kommen unabhängig von den Verfahren bei Beschwerdestellen stets auch Individualklagen einzelner Personen in Betracht.⁶⁷² Als Anspruchsgrundlage kommen Ansprüche aus vertraglicher Nebenpflichtverletzung gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 BGB infrage. Diese Ansprüche greifen gemäß § 311 Abs. 2 BGB auch schon bei der Anbahnung eines Vertragsverhältnisses.

Sowohl die FahrgastVO im See- und Binnenschiffverkehr als auch die FluggästeVO enthalten jeweils „für die Zwecke der Verordnung“ eine **Definition von Behinderung**. Demnach ist ein „behinderter Mensch“ oder eine „Person mit eingeschränkter Mobilität“ eine Person, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln wegen einer körperlichen (sensorischen oder motorischen, dauerhaften oder zeitweiligen) Behinderung, einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung, wegen anderer Behinderung oder aufgrund des Alters eingeschränkt ist und deren Zustand angemessene Unterstützung⁶⁷³ und eine Anpassung der für alle Fluggäste bereitgestellten Dienstleistungen an die

⁶⁷⁰ Erwägungsgrund (6) FahrgastVO.

⁶⁷¹ Auch für den Bereich Schifffahrt ist die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personennahverkehr zuständig.

⁶⁷² Steinbrück, in: Frehe/Welti (Hrsg.), Behindertengleichstellungsrecht, 324.

⁶⁷³ In der Übersetzung der FahrgastrechteVO im Seeverkehr heißt es an dieser Stelle „Aufmerksamkeit“ anstatt „Unterstützung“.

besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert.“⁶⁷⁴ Sowohl im Hinblick auf die unten (4-a-aa) noch zu diskutierende Frage nach der Reformbedürftigkeit des Behinderungsbegriffs im BGG als auch hinsichtlich der völkerrechtlichen Vorgaben zur Regulierung angemessener Vorkehrungen (dazu unten 4-b) ist interessant, dass hier der Begriff „Anpassung“ im Zuge der Definition von Behinderung verwendet wird.

Im Anschluss an die Normierung eines „Recht[s] auf Beförderung“⁶⁷⁵ bzw. die „Beförderungspflicht“⁶⁷⁶ folgt in beiden Verordnungen eine abschließende Auflistung der Gründe, die eine Weigerung, Menschen mit Behinderung zu transportieren, ausnahmsweise rechtfertigen. Hier wurde also nicht etwa eine offene Liste von Rechtfertigungsgründen geschaffen, sondern Rechtsanwendenden konkrete Überprüfungsmöglichkeiten an die Hand gegeben.

Des Weiteren ist im Zuge der Darstellung der europarechtlichen Rahmengesetzgebung zum BGG die **Richtlinie 2001/85/EG**⁶⁷⁷ relevant. Sie regelt in Art. 3 die Zugänglichkeit von Fahrzeugen zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzen. Anhang VII enthält ausführliche „Vorschriften für technische Einrichtungen für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität“. In **Richtlinie 2006/87/EG**⁶⁷⁸ wiederum sind Vorschriften zur Zugänglichkeit, insbesondere zum „Design for all“ von Binnenschiffen und –Häfen enthalten, zudem ist Richtlinie 2009/45/EG⁶⁷⁹ von Beförderern zu beachten.

Regelungen zu Zugangskriterien enthalten schließlich auch die **Richtlinie 2004/18/EG** vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge sowie die **Richtlinie 2004/17/EG** vom 31.03.2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung.

⁶⁷⁴ Art. 3 lit. a FahrgastrechteVO; Art. 2 lit. a FluggästeVO.

⁶⁷⁵ Art. 7 FahrgastrechteVO, siehe oben.

⁶⁷⁶ Art. 3 FluggastVO, siehe oben.

⁶⁷⁷ Richtlinie 2001/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der RL 70/157/EWG und 97/27/EG.

⁶⁷⁸ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates.

⁶⁷⁹ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und –Normen für Fahrgastschiffe.

Beide Richtlinien schreiben vor, dass „technische Spezifikationen“⁶⁸⁰ so festgelegt werden „dass den Zugangskriterien für Behinderte oder der Konzeption für alle Benutzer Rechnung getragen wird“⁶⁸¹. Dies soll laut der entsprechenden Regelungen allerdings nur gelten „wo immer dies möglich ist“. Damit wird die Verpflichtung zu Barrierefreiheit und universellem Design höchst unkonkret.

Die Richtlinien erlauben den Mitgliedsstaaten außerdem, Programme für geschützte Beschäftigung zu regeln und gemäß diesen öffentliche Aufträge ausschließlich unter Behindertenwerkstätten auszuschreiben.⁶⁸²

3. Das BGG in der Rechtsordnung

a. Anwendungsbereich

Anders als in vielen anderen Gesetzen ist der allgemeine Anwendungsbereich des BGG in keiner gesonderten Einzenvorschrift festgeschrieben. Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland kann der Bund jedoch nur für diejenigen Bereiche Regelungen treffen, für die ihm verfassungsrechtlich die ausschließliche (Art. 73 GG) oder konkurrierende (Art. 72, 74 GG) Gesetzgebungskompetenz zusteht. Im Übrigen haben grundsätzlich nur die Länder das Recht, Gesetze zu erlassen (Art. 70 GG). Wesentliche Rechtsmaterien und Lebensbereiche, die einen direkten Einfluss auf die Gleichberechtigung und Teilhabe behinderter Menschen haben, unterliegen demnach der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Hierzu zählen z. B. das (Hoch-)Schulrecht und das Bauordnungsrecht.⁶⁸³

Die im BGG enthaltene Verpflichtung zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Barrierefreiheit betrifft primär die Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 7 Abs. 1 S. 1 BGG). Nicht umfasst sind dementsprechend die

⁶⁸⁰ Der Begriff wird jeweils im Anhang der Richtlinie definiert. Demnach werden unter anderem „die Konzeption für alle Verwendungsarten (Design for all) (einschließlich des Zugangs von Behinderten)“ erfasst; Anhang VI RL 2004/18/EG, 1.a); Anhang XXI RL 2004/17/EG, 1.a).

⁶⁸¹ Art. 23 RL 2004/18/EG; entpr. Art. 34 RL 2004/17/EG.

⁶⁸² Art. 19 RL 2004/18/EG bzw. Art. 28 und 34 RL 2004/17/EG.

⁶⁸³ Frehe, Behindertengleichstellungsgesetze: Entstehung und Konzeption, Beitrag D23-2013, 6, unter www.reha-recht.de.

Gerichte und Justizbehörden, soweit sie aufgrund spezieller Verfahrensvorschriften handeln, sowie das behördliche Bußgeldverfahren.⁶⁸⁴ Für diese gelten hingegen spezifische Regelungen, wie § 191a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) für die Zugänglichmachung von Dokumenten in gerichtlichen Verfahren. Die Vorschriften zum Benachteiligungsverbot und zur Herstellung von Barrierefreiheit durch die öffentliche Verwaltung finden auch dann keine direkte Anwendung, wenn Behörden private Dienste zur Erfüllung ihrer Aufgaben benutzen, wie es bei De-Mail-Diensten zur elektronischen Kommunikation mit dem Bürger der Fall ist (weiter zu diesem Problem im Abschnitt 4-c-dd-(3)).

Weiterhin sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BGG auch entsprechende Stellen der Landesverwaltung an das Benachteiligungsverbot des BGG gebunden, soweit sie Bundesrecht ausführen. Das BGG richtet sich somit nicht allein an Bundesbehörden, sondern ebenso an Behörden der Länder, wenn sie auf Grundlage der Art. 83 ff. GG mit der Ausführung von Bundesgesetzen betraut sind. Gleiches gilt für kommunale Körperschaften, wenn sie wiederum vom Land den bundesrechtlichen Auftrag übertragen bekommen. Da das Benachteiligungsverbot im Bereich der Bundesgesetzgebung Teil der konkurrierenden Gesetzgebung ist (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG: „öffentliche Fürsorge“),⁶⁸⁵ hat es auch regelmäßig Vorrang gegenüber den landesrechtlichen Benachteiligungsverboten. Dem steht auch § 7 Abs. 3 BGG nicht entgegen, wonach „besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen“ unberührt bleiben, da die landesrechtlichen Verbote keine anderen Rechte oder Pflichten einräumen, als das BGG des Bundes, und sie somit nicht als „besondere“ oder speziellere Vorschriften einzuordnen sind⁶⁸⁶. Problematischer wird die Frage des Anwendungsbereiches der besonderen Gebote zur Herstellung von Barrierefreiheit nach §§ 8 bis 11 BGG (im einzelnen Abschnitt 4-c) für gemeinsame Einrichtungen von Bundes- und Landesverwaltungen (so wie die meisten Jobcenter im Rahmen des SGB II). Die §§ 8 bis 11 BGG richten sich nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschriften bzw. dem Bezug auf § 7 Abs. 1 Satz 1 BGG nur an Behörden der Bundesverwaltung.⁶⁸⁷ Im Rechtskreis des SGB II gelten diese

⁶⁸⁴ BR-Drs. 928/01, 98.

⁶⁸⁵ BT-Drs. 14/7420, 21 m.w.N.

⁶⁸⁶ Die zulässige Einbeziehung der Länder in das BGG – soweit sie Bundesrecht ausführen – ergibt sich auch aus der Annexkompetenz des Bundes, vgl. BT-Drs. 14/7420, 21.

⁶⁸⁷ Ebenso Ritz, in: Cramer et al. (Hrsg.), BGG, § 8 Rn. 1, § 9 Rn. 2, § 10 Rn. 2, § 11 Rn. 1; sowie

Vorgaben daher nur für die Bundesagentur für Arbeit und die Trägerversammlung, die nach § 47 Abs. 3 Satz 1 SGB II der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) unterliegt und somit der Bundesverwaltung zugerechnet werden kann. Die kommunalen Träger der gemeinsamen Einrichtungen stehen dagegen unter der Aufsicht der Länder (§ 47 Abs. 2 SGB II). Die Barrierefreiheitsgebote des BGG richten sich hier somit nur an die BA und die Trägerversammlung im Rahmen ihrer Aufgaben, während die kommunalen Träger die Landesgleichstellungsgesetze beachten müssen (die zum Teil sehr unterschiedliche Standards festlegen, siehe nächster Abschnitt). Das gleiche Problem stellt sich für kommunale Träger, die bundesrechtlich geregelte Aufgaben wahrnehmen (z. B. Sozial- und Jugendhilfeträger). Während die allgemeinen Leistungen bundeseinheitlich geregelt sind, gelten für die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Verwaltung durch behinderte Menschen je nach Land unterschiedliche Standards.⁶⁸⁸

Das BGG beinhaltet im Wesentlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zum Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Verbänden behinderter Menschen und Unternehmen in § 5 BGG, die dem Privatrecht zuzuordnen sind (dazu näher unten 4-d).

b. Behindertengleichstellungsrecht in Bund und Ländern

Im Zuge der Beratungen über den Gesetzentwurf für ein Behindertengleichstellungsgesetz auf Bundesebene entstanden auch in den einzelnen Ländern erste entsprechende Gesetzeswerke, die die Gleichstellung behinderter Menschen in ihren Zuständigkeitsbereichen regeln sollten. Bereits vor dem Inkrafttreten des BGG-Bund wurde am 17.5.1999 in Berlin ein Gesetz über die

Dau, in: Dau/Düwell/Joussen (Hrsg.), LPK-SGB IX, BGG § 8 Rn. 2, § 9 Rn. 3, § 10 Rn. 5, § 11 Rn. 2.

⁶⁸⁸ Unser Dank gilt an dieser Stelle Maximilian Bogner, der die Frage des Anwendungsbereiches von Bundes- und/oder Landesgleichstellungsgesetzen für Jobcenter im Rahmen seiner Masterarbeit unter dem Titel „Die Folgen des Behindertengleichstellungsgesetzes für Leistungsträger nach dem SGB II“ behandelt hat. Die Masterarbeit wurde im Studiengang „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ der Universität Kassel verfasst und im November 2013 eingereicht. Die Ausführungen in diesem Abschnitt beruhen auf wesentlichen Erkenntnissen der Thesis.

Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (LGBG Bln)⁶⁸⁹ erlassen. Ebenso wurde zuvor in Sachsen-Anhalt am 20.11.2001 ein Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG LSA)⁶⁹⁰ veröffentlicht. Nach dem BGG-Bund folgten⁶⁹¹:

- Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein vom 16.12.2002 (LBGG SH)⁶⁹²
- Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen Rheinland-Pfalz ebenfalls vom 16.12.2002 (LGGBehMRhPflz)⁶⁹³
- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen im Land Brandenburg vom 20.3.2003 (BbgBGG)⁶⁹⁴
- Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung vom 9.7.2003 (BayBGG)⁶⁹⁵
- Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland vom 26.11.2003 (SaarBGG)⁶⁹⁶
- Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 16.12.2003 (BGG NRW)⁶⁹⁷
- Bremisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 18.12.2003 (BremBGG)⁶⁹⁸
- Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen vom 28.5.2004 (SächsIntegrG)⁶⁹⁹
- Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 20.12.2004 (HessBGG)⁷⁰⁰

⁶⁸⁹ BerlGVBl, 179.

⁶⁹⁰ GVBl LSA S. 457; mittlerweile vollständig neu gefasst:

⁶⁹¹ Zusammengetragen und abgedruckt in der Gesetzessammlung von Frehe/Welti, Behindertengleichstellungsrecht, 115ff.

⁶⁹² SchIHGVBl, 264; mittlerweile neu gefasst als LBGG SH v. 18. November 2008, GVOBl. SH, 582.

⁶⁹³ RhPfgVBl, 481.

⁶⁹⁴ BbgGVBl, 42; mittlerweile vollständig neu gefasst: BbgGVBl. 5/2013, 1: Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz vom 11. Februar 2013.

⁶⁹⁵ BayGVBl, 419.

⁶⁹⁶ SaarlAbI, 2987.

⁶⁹⁷ NWGVBl, 766.

⁶⁹⁸ BremGBl, 413.

⁶⁹⁹ SächsGVBl, 197.

⁷⁰⁰ HessGVBl, 492.

- Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung von behinderten Menschen vom 21.3.2005 (HmbGGbM)⁷⁰¹
- Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Baden-Württemberg BGG vom 3.5.2005 (L-BGG BaWü)⁷⁰²
- Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen vom 16.12.2005 (ThürGIG)⁷⁰³
- Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigter Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen Mecklenburg-Vorpommern vom 10.7.2006 (LBGG M-V)⁷⁰⁴ sowie zuletzt
- Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz vom 25.11.2007 (NBGG)⁷⁰⁵.

Somit existieren seit dem Inkrafttreten des NBGG am 1.1.2008 in allen Bundesländern eigene Gesetze zur Gleichstellung behinderter Menschen, die sich ebenso wie das BGG-Bund fast ausschließlich an die öffentliche Verwaltung⁷⁰⁶ richten.

Es bestehen zwischen den Ländern Unterschiede in den einzelnen Regelungen. So wird z. B. die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften in den Geltungsbereich der Landesgleichstellungsgesetze unterschiedlich geregelt. Zum Teil werden Gemeinden und Gemeindeverbände ebenso wie die Landesstellen zur Einhaltung des Benachteiligungsverbot und der Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet.⁷⁰⁷ In anderen Ländern wird es den kommunalen Gebietskörperschaften selbst anheimgestellt, ob sie die landesrechtlichen Bestimmungen umsetzen können.⁷⁰⁸ Teilweise finden sie keine explizite Erwähnung.⁷⁰⁹ Dieser Umstand verdeutlicht nochmals das im vorangegangenen Abschnitt dargelegte Problem, dass

⁷⁰¹ HbgGVBl, 75.

⁷⁰² BadWürttGBl, 327.

⁷⁰³ ThürGVBl, 383.

⁷⁰⁴ MVGVBl, 539.

⁷⁰⁵ NdsGVBl, 661.

⁷⁰⁶ Eigene Regelungen zu Zielvereinbarungen, die i. d. R. zwischen Behindertenverbänden und Unternehmen oder ihren Verbänden geschlossen werden können, sind in etwa der Hälfte der Länder enthalten: Hessen (§ 3 Abs. 2 HessBGG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 9 LBGG M-V), Nordrhein-Westfalen (§ 5 BGG NRW), Saarland (§ 12 SBGG), Sachsen (§ 14 SächsIntegrG), Sachsen-Anhalt (§ 17 BGG LSA), Thüringen (§ 15 ThürGIG).

⁷⁰⁷ So in Bayern, Art. 9 BayBGG.

⁷⁰⁸ Eine Prüfpflicht besteht in Hessen, § 9 Abs. 2 HessBGG.

⁷⁰⁹ Vgl. für Brandenburg § 6 BbgBGG.

kommunale Träger (z. B. Sozialhilfeträger) bei der Ausführung von Bundesrecht nicht an allgemeingültige Vorgaben zur Barrierefreiheit nach §§ 8 bis 11 BGG gebunden sind.

Ebenso wie der Bund haben die Länder jeweils verschiedene Verordnungen zur näheren Ausführung der Bestimmungen ihrer Länder-BGG erlassen⁷¹⁰ (zu den Verordnungen auf Bundesebene siehe unten 4-g). Problematisch ist, dass die Verordnungsgeber der Länder hier unterschiedliche Maßstäbe an die Barrierefreiheit anlegen, die zum Teil hinter den bundesrechtlichen Regelungen zurückstehen. Dies zeigt sich insbesondere in den Verordnungen zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik. Der Bund hat hier bereits im September 2011 seine Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung novelliert (BITV 2.0).⁷¹¹ In einigen Verordnungen der Bundesländer wird für diesen Bereich jedoch immer noch auf den älteren und geringeren Standard der BITV vom 17.02.2002 Bezug genommen.⁷¹² Lediglich Thüringen bezieht sich zwar ebenso auf die BITV, hier jedoch unter dem Hinweis auf die jeweils geltende Fassung der Verordnung (§ 14 ThürGIGAVO). Andere Verordnungsgeber haben das zu erfüllende Maß an Barrierefreiheit in der Informationstechnik zwar losgelöst von der Bundesregelung festgelegt. Auch hier erfolgte jedoch teilweise bis zu zehn Jahren keine Anpassung an den technischen Fortschritt.⁷¹³ In Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein sieht das jeweilige Landes-BGG keine nähere Ermächtigung für eine Verordnung in diesem Bereich vor. In Rheinland-Pfalz wurde von der bestehenden Ermächtigungsgrundlage in § 7 Abs. 2 LGGBehM bislang kein Gebrauch gemacht.

Diese unterschiedlichen Rechtslagen in den Ländern sind auch mit Blick auf die zunehmende elektronische Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung problematisch. So richtet sich das E-Government-Gesetz (EGovG) vom 25.07.2013⁷¹⁴ mit seinen Vorgaben über den elektronischen Zugang zur Verwaltung

⁷¹⁰ Ebenfalls abgedruckt in Frehe/Welti, Behindertengleichstellungsrecht.

⁷¹¹ Vom 12.09.2011, BGBl. I, 1843.

⁷¹² So in Bayern (§ 2 BayBITV), Hessen (§ 2 Abs. 1 HVBIT) und Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 2 BITV NRW).

⁷¹³ Vgl. in Brandenburg § 3 BbgBITV vom 24.05.2004, Bremen § 3 BremBITV vom 27.09.2005, Hamburg § 3 HmbBITV vom 14.11.2006, Mecklenburg-Vorpommern § 3 BITVO M-V vom 17.07.2007, Saarland § 9 SBGVO vom 19.09.2006.

⁷¹⁴ BGBl. I, 2749.

und der Bereitstellung von Informationen gemäß § 1 Abs. 2 EGovG auch an Landesbehörden sowie Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn sie Bundesrecht ausführen, (weiter zum EGovG siehe unten 4-c-dd-(3)). Während das Benachteiligungsverbot nach § 7 Abs. 2 BGG ebenfalls von Bundesbehörden und bundesrechtsausführenden Landesbehörden beachtet werden muss, gelten die Standards der BITV 2.0 nach § 11 BGG durch den Bezug auf § 7 Abs. 1 S. 1 BGG jedoch ausschließlich für Bundesbehörden. Je nach Bundesland werden von den Behörden somit auch im Rahmen des EGovG unterschiedliche Standards in der Informationstechnik herangezogen.⁷¹⁵

Zudem wird die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen auch in vielen Bereichen, die der Ländergesetzgebungskompetenz unterliegen, mittels bereichsspezifischer Verordnungen geregelt. In der Praxis stellen hier insbesondere die Bauordnungen wichtige Regelwerke dar, um die Herstellung von Barrierefreiheit zu fördern (hierzu ausführlich unten 3-c.-dd).

Insbesondere nach der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention durch Deutschland am 21.12.2008 (BGBl. II 2008 S. 1419) setzten in einigen Ländern Überlegungen zur Weiterentwicklung der Landesgesetze zum Schutz behinderter Menschen ein. In dessen Folge wurde bspw. in Sachsen-Anhalt das BGStG LSA durch das BGG LSA vom 16.12.2010 (GVBl. LSA S. 584) ersetzt. Eine Neufassung des Behindertengleichstellungsgesetzes in Brandenburg folgte mit dem BbgBGG vom 11.02.2013 (BbgGVBl. Nr. 5 S. 1). Neben den bereits erfolgten Gesetzesänderungen stehen aktuell in mehreren Ländern weitere Reformen in der Diskussion.⁷¹⁶ So wird in den Ländern Thüringen und Sachsen über neue Gesetzentwürfe beraten.⁷¹⁷ Ein Änderungsentwurf des HessBGG wurde ferner im Juni 2013 in den Hessischen Landtag eingebracht.⁷¹⁸

⁷¹⁵ Kritisch DBSV und DVBS in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines EGovG vom 20.02.2013, Abschnitt IV Nr. 4 Buchst. a, abrufbar unter <http://www.dbsv.org/infothek/barrierefreiheit/behoerden/#c4191>.

⁷¹⁶ Einen Überblick (Stand: März 2013) bietet die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/monitoring/gleichstellungsgesetze/uebersicht-zum-stand-der-behindertengleichstellungsgesetze-in-bund-und-laendern.html>

⁷¹⁷ Gesetzentwurf Thüringer Behindertengleichstellungsgesetz vom 15.4.2013, LT-Drs. 5/5954;

c. BGG und bereichsspezifische Regelungen zur Behindertengleichstellung im öffentlichen Recht

Neben den Vorgaben im BGG Bund und den Länder-BGGs bestehen im öffentlichen Recht weit gefächerte Regelungen zur Behindertengleichstellung in bereichsspezifischen Gesetzen. Eine nicht abschließende Übersicht über einige dieser Regelungen aus den Bereichen des Sozial-, Bildungs-, Planungs-, Ordnungs-, Vergabe- und Verfahrensrechts bietet der folgende Abschnitt.

aa. Sozialrecht

Gerade im Bereich des Sozialrechts, in dem Leistungen für kranke, pflegebedürftige, erwerbsgeminderte und behinderte Menschen im Vordergrund stehen, die auch bei Arbeitslosigkeit eine wesentliche Rolle spielen, hat die Gleichstellung behinderter Menschen eine besondere Bedeutung. Werden Leistungen nicht für alle Anspruchsberechtigten in gleicher Weise zugänglich und nutzbar gemacht, können die staatlicherseits verfolgten Ziele für behinderte Menschen nicht oder nur unter zusätzlicher Anstrengung erreicht werden. So kann eine Rehabilitationsleistung bereits daran scheitern, dass der Leistungsträger oder der Leistungserbringer nicht barrierefrei erreicht werden kann oder die Ausgestaltung oder Ausstattung nicht auf die Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtet ist.

Für das Sozialrecht finden sich spezifische Regelungen zur Barrierefreiheit daher in verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches, so insbesondere:

- § 17 SGB I (mit dem BGG neu gefasst)
 - o Abs. 1 Nr. 4: Dieser Absatz beinhaltet die Pflicht der Leistungsträger, darauf hinzuwirken, dass „ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.“

⁷¹⁸ Gesetzentwurf Sächsisches Inklusionsgesetz vom 2.5.2013, LT-Drs. 5/11841.
Gesetzentwurf vom 7.6.2013, LT-Drs. 18/7482.

- Abs. 2 bestimmt das Recht hörbehinderter Menschen, „bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen; § 19 Abs. 2 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“
- § 33c SGB I (2006 mit dem AGG eingefügt) regelt ein Benachteiligungsverbot: „Bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte darf niemand aus Gründen der Rasse, wegen der ethnischen Herkunft oder einer Behinderung benachteiligt werden. Ansprüche können nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im Einzelnen bestimmt sind.“⁷¹⁹
- § 2a SGB V (2004 mit dem GMG eingefügt) verdeutlicht, dass im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Menschen zu beachten sind.
- Regelungen zur Barrierefreiheit von Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen, Gemeinsamen Servicestellen sowie in der Begutachtung finden sich in den §§ 14 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 1, 23 Abs. 1 SGB IX (von 2001).
- § 81 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX begründet den Anspruch schwerbehinderter Menschen gegenüber ihrem Arbeitgeber auf eine „behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten“, die durch das Integrationsamt nach § 102 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX finanziell gefördert werden kann.
- § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X (mit dem BGG eingefügt) gibt einen Rechtsanspruch auf die Verwendung der Gebärdensprache in der Kommunikation mit der Sozialverwaltung und regelt die Kostenübernahme des Dolmetschereinsatzes durch die jeweilige Behörde. Die Vergütung erfolgt nach § 19 Abs. 2 Satz 4 SGB X.

⁷¹⁹ Zur Bedeutung des Benachteiligungsverbots nach § 33c SGB I als einfachgesetzliche Ausformung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG in der ärztlichen Versorgung auch Schäfer/Hlava, Barrierefreier Zugang zu Arztpraxen, Beitrag A12-2014 unter www.reha-recht.de; sowie OVG Lüneburg v. 25.04.2006, 1 LA 264/05, NVwZ-RR 2007, 155.

bb. Bildungsrecht

Art. 24 Abs. 1 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten ein integratives⁷²⁰ Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten, in dem behinderte Menschen ihr Recht auf Bildung diskriminierungsfrei und chancengleich mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern wahrnehmen können. Die Vertragsstaaten haben hierbei u. a. sicherzustellen, dass behinderte Menschen „nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder [...] nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“ (Art. 24 Abs. 2 lit. a UN-BRK). Ebenso fordert Art. 28 Abs. 1 lit. b UN-Kinderrechtskonvention, allgemein- und berufsbildende Schulen allen Kindern verfügbar und zugänglich zu machen. Die Erziehung, Bildung und Ausbildung behinderter Menschen in speziellen Sondereinrichtungen stehen aus diesem Grund in der Kritik.⁷²¹ Die Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung steht auch immer wieder in der parlamentarischen Diskussion.⁷²² Ferner sprachen sich auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des von der UNESCO-Kommission am 19. und 20.03.2014 veranstalteten Gipfels „Inklusion – Die Zukunft der Bildung“ in der „Bonner Erklärung zur inklusiven Bildung in Deutschland“ dazu aus, inklusive Bildung stärker zu fördern und hierbei auch die Barrierefreiheit von Bildungseinrichtungen zu gewährleisten.⁷²³ Ebenso wurden auch für den Hochschulbereich ein gleichberechtigter Zugang und angemessene Vorkehrungen gefordert sowie eine schrittweise Zusammenführung von Sonder- und Regelschulen in ein inklusives Schulsystem⁷²⁴.

⁷²⁰ Ob die Übersetzung von „inclusive educational system“ mit „integratives Bildungssystem“ in Art. 24 UN-BRK den Sinngehalt der maßgeblichen englischen, französischen, spanischen, arabischen und chinesischen Fassungen trifft, ist umstritten, vgl. Krajewski/Bernhard, in: Welke (Hrsg.), UN-BRK, Art. 24 Rn. 12.

⁷²¹ Vgl. Frehe, in: Frehe/Welti (Hrsg.), Behindertengleichstellungsrecht, Einleitung zu Bildungsgesetzen, 647.

⁷²² Vgl. nur BT-Plenarprotokoll 17/250 vom 27.06.2013, 32139ff.

⁷²³ Deutsche UNESCO-Kommission, Bonner Erklärung zur inklusiven Bildung in Deutschland vom 20.03.2014, Forderungen Nrn. 4, 16 und 20, abrufbar unter: http://www.unesco.de/gipfel_inklusion_erklaerung.html.

⁷²⁴ Bonner Erklärung, Forderungen Nrn. 12, 15.

Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen in der Bildung finden sich u. a. in den Schulgesetzen der Länder, dem Berufsbildungsgesetz und dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII und Landesgesetze).⁷²⁵ Das Schulrecht liegt in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die Kultusministerkonferenz der Länder beschloss 2011 u. a., dass inklusive Bildungsangebote jedem Kind oder Jugendlichen mit Behinderung ermöglichen sollen, „im Rahmen eines barrierefreien Unterrichts einen seinen Fähigkeiten gemäßen Abschluss zu erreichen. Barrierefreiheit bezieht sich sowohl auf den Unterricht, auf die Zugänglichkeit von Schulgebäuden und anderen Lernorten, auf Eignung und ggf. Anpassung von Lehr- und Lernmedien als auch auf sonstige Hilfen zur angemessenen Schulbildung durch verschiedene Leistungs- und Kostenträger“⁷²⁶.

Auch im Bereich der Hochschulbildung verpflichtet Art. 24 Abs. 5 UN-BRK zu einem diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang. Das Hochschulrecht liegt mit Ausnahme der Zulassung und Abschlüsse (Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG) ebenfalls in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Regelungen zur Gleichstellung behinderter Studierender sind in allen Hochschulgesetzen enthalten, die zum Teil auch ausdrücklich die Berufung von Behindertenbeauftragten regeln.⁷²⁷

cc. Planungsrecht

Die Gleichstellung behinderter Menschen ist bereits in Planungsprozessen für staatliche Leistungen und Angebote zu berücksichtigen. Hierzu existieren in verschiedenen bereichsspezifischen Gesetzen entsprechende Regelungen. Oftmals geschieht dies ausdrücklich unter Beteiligung von Interessenverbänden behinderter Menschen.

⁷²⁵ Eine Einführung bietet Frehe, in: Frehe/Welti (Hrsg.), Behindertengleichstellungsrecht, Einleitung zu Bildungsgesetzen, 647ff.; in Thüringen ist das Recht auf gemeinsamen Unterricht zudem im Landes-BGG (§ 12 ThürGIG) geregelt.

⁷²⁶ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011, Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, 8, abrufbar unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf (zuletzt abgerufen April 2014).

⁷²⁷ Welti, in: Frehe/Welti (Hrsg.), Behindertengleichstellungsrecht, Einleitung zum Hochschulrecht, 782 mit Auszügen der Ländergesetze ab 783.

Allgemein sieht Art. 4 Abs. 3 UN-BRK vor, dass bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, die behinderte Menschen betreffen, ihre Verbände und Organisationen aktiv und eng einbezogen werden. So bestehen insbesondere im Sozialrecht weitgehende Beteiligungsrechte für Behindertenverbände, die staatliche Träger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch ihre besonderen Kenntnisse über die Belange behinderter Menschen unterstützen können. So sind Verbände bspw. bei der Bedarfsplanung zur ärztlichen Versorgung (§ 99 Abs. 1 S. 4 SGB V; siehe auch die Mitberatungsrechte von Interessenvertretungen der Patientinnen und Patienten im Gemeinsamen Bundesausschuss § 140f SGB V) und bei der Entwicklung von Gemeinsamen Empfehlungen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (§ 13 SGB IX; so auch bei der Qualitätssicherung, vgl. § 20 Abs. 3 SGB IX) in unterschiedlicher Weise beteiligt.⁷²⁸

Die Beteiligung behinderter Menschen bzw. ihrer Verbände ist überdies auch in Planungsprozessen des öffentlichen Personennahverkehrs gefordert. Sie hat sich hier als ein wichtiger Erfolgsfaktor herausgestellt.⁷²⁹ Im Bereich der Personenbeförderung werden Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes von den zuständigen Behörden regelmäßig in einem Nahverkehrsplan festgelegt (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz – PBefG). Hierbei hat der Nahverkehrsplan

„die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die (...) genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden“ (§ 8 Abs. 3 S. 3 u. 4 PBefG).

Die im Plan aufgestellten Anforderungen an die Barrierefreiheit der eingesetzten Fahrzeuge sind bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Verkehr mit Kraftomnibussen zu beachten und können anderenfalls zu einer Ablehnung des

⁷²⁸ Eine Übersicht über die Beteiligungsrechte von Verbänden im Sozialrecht bei Hlava, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR, Verbände behinderter Menschen Rn. 10ff.

⁷²⁹ Rebstock, Beteiligungsrechte von Vertretern der Belange behinderter Menschen am Planungsprozess: Optimierungspotentiale am Beispiel öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Beitrag D9-2013, 1 m. w. N. unter www.reha-recht.de.

Anbieters führen (§ 13 Abs. 2a PBefG).⁷³⁰ Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplanes müssen – sofern vorhanden – Behindertenbeauftragte oder -beiräte ebenso angehört werden, wie Verbände von mobilitäts- oder sensorisch eingeschränkten Menschen und Fahrgastverbände (§ 8 Abs. 3 Satz 6 PBefG).⁷³¹ Normativ unberücksichtigt bleiben hier jedoch die Bedürfnisse sogenannte geistig behinderter Menschen/Menschen mit Lernschwierigkeiten, insbesondere nach Leichter Sprache.⁷³²

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) regelte die Finanzhilfen, die der Bund den Ländern für Investitionen in bessere Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden gewährt (§ 1 GVFG). Voraussetzung für die Förderung ist nach § 3 Nr. 1 lit. d GVFG u. a., dass die Belange behinderter und mobilitätsbeeinträchtigter Menschen berücksichtigt werden und die Barrierefreiheit des Vorhabens weitgehend gewährleistet wird. Zudem sind auch hier bei der Planung die Behindertenbeauftragten oder -beiräte anzuhören (bzw. nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannte Verbände, wenn entsprechende Stellen nicht vorhanden sind).⁷³³ Die Zweckbindung nach dem GVFG ist jedoch nach dem Entflechtungsgesetz⁷³⁴ seit 2014 entfallen.

Im Bereich des Eisenbahnverkehrs bestimmt § 2 Abs. 3 Satz 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), dass die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch behinderte Menschen und alte Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten ohne besondere Erschwernis ermöglicht werden muss. Dies schließt auch behinderungsgerechte Sicherheitssysteme (z. B. bei automatisch schließenden Türen) mit ein.⁷³⁵ Um das Ziel einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit zu erreichen, sind die Eisenbahnen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 EBO

⁷³⁰ Zum Ermessensumfang siehe Groskreutz/Bogner, Wie ist Barrierefreiheit bei der Vergabe des Öffentlichen Personennahverkehrs zu berücksichtigen und welche Auswirkungen hat die Änderung des § 8 Abs. 3 PBefG zum 01.01.2013?, Beitrag A10-2014, 7 unter www.reha-recht.de.

⁷³¹ Zu den Folgen einer fehlenden Anhörung näher Groskreutz/Bogner, Wie ist Barrierefreiheit bei der Vergabe des Öffentlichen Personennahverkehrs zu berücksichtigen und welche Auswirkungen hat die Änderung des § 8 Abs. 3 PBefG zum 01.01.2013?, Beitrag A10-2014, 5 unter www.reha-recht.de.

⁷³² Kritisch Groskreutz/Bogner, Beitrag A10-2014, 6 unter www.reha-recht.de.

⁷³³ Näher zur Rolle des GVFG für die Behindertengleichstellung Rebstock, 2009, 58ff.

⁷³⁴ Entflechtungsgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102); vgl. §§ 3 - 5 EntflechtG.

⁷³⁵ Bogner/Groskreutz, Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung nach § 2 Abs. 3 S. 1 EBO, Beitrag A21-2013 unter www.reha-recht.de.

verpflichtet, Programme für ihre Bahnanlagen und Fahrzeuge aufzustellen. Hierbei sind ebenfalls die nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannten Verbände anzuhören (§ 2 Abs. 3 Satz 4 EBO).

Für das Bauplanungsrecht ist die Berücksichtigung der Bedürfnisse von behinderten Menschen als Teil der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung neben anderen Aspekten in § 1 Abs. 6 Nr. 3 Baugesetzbuch aufgenommen worden. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist daher auch die Gestaltung der Umwelt in Kommunen nach dem Gedanken des Universellen Designs (Art. 2 UN-BRK) zu beachten.⁷³⁶

Ferner sind auch öffentliche Straßen und Wege barrierefrei zu planen und zu bauen. Neben § 3 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz werden die Träger der Straßenbaulast auch in den einzelnen Landesstraßengesetzen zur Herstellung einer weitgehenden Barrierefreiheit verpflichtet.⁷³⁷ Muss vor dem Bau einer Straße ausnahmsweise kein formelles Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, ist Barrierefreiheit dennoch im Rahmen einer rechtsstaatlichen Planung und bei der Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen zu beachten.⁷³⁸ Die in der UN-BRK geforderte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit muss allgemein in allen planerischen Abwägungsprozessen staatlicher Stellen angemessen berücksichtigt werden.⁷³⁹

dd. Ordnungsrecht

Die Barrierefreiheit von baulichen Anlagen wird im Wesentlichen in den Landesbauordnungen geregelt, auf die insoweit auch die Länder-BGG Bezug nehmen.⁷⁴⁰ Diese orientieren sich oftmals an der Musterbauordnung (MBO), die in § 50 MBO Vorschläge für landesrechtliche Regelungen zum barrierefreien Bauen enthält. Über die Landesbauordnungen werden konkret auch Private in die Pflicht

⁷³⁶ Fuerst, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR, Öffentliches Baurecht, Rn. 2.

⁷³⁷ Eingehend Fuerst, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR, Straßen- und Wegerecht Rn. 3ff.

⁷³⁸ BVerwG v. 14.02.1975, IV C 21.74, Rn. 36 (juris); Hlava, Barrierefreiheit von Straßen und Wegen, Beitrag A3-2014, 4f. unter www.reha-recht.de.

⁷³⁹ Hlava, Barrierefreiheit von Straßen und Wegen, Beitrag A3-2014, 5 unter www.reha-recht.de.

⁷⁴⁰ Vgl. nur § 7 Abs. 1 BGG NRW, § 8 LBGG M-V, § 10 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 HessBGG, § 10 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 BayBGG, § 13 Abs. 1 BGG LSA; die Normen der Landesbauordnungen mit Bezügen zur Barrierefreiheit bzw. Behindertengleichstellung sind abgedruckt in Frehe/Welti, Behindertengleichstellungsrecht, 390ff.

genommen, Wohnungen und öffentlich zugängliche Gebäude barrierefrei zu gestalten (vgl. nur § 50 Abs. 1, 2 MBO).⁷⁴¹ I. d. R. wird die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen jedoch nur für die „dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teile“ gefordert (vgl. § 50 Abs. 2 S. 1 MBO). Dies gilt auch für Teile einer Anlage, die nur den Nutzern des Hauptgebäudes offen steht, da auch diese Nutzerinnen und Nutzer eine Behinderung haben können (z. B. die Gaststätte eines Hotels)⁷⁴². Nach einer Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 24.01.2012⁷⁴³ ist es für die Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit überdies unerheblich, ob einzelne Ausstattungen in einem Gebäude aufgrund einer rechtlichen Vorgabe oder freiwillig eingebaut werden. So müssen Betreiberinnen und Betreiber eines Cafés, die für ihre Kundinnen und Kunden als Service rechtlich nicht erforderliche Sanitäreinrichtungen zusätzlich installieren, sicherstellen, dass auch ein Toilettenraum für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet ist. Das Diskriminierungsverbot ist insofern auch bei freiwilligen Baumaßnahmen zu beachten.⁷⁴⁴

Die Landesbauordnungen enthalten allesamt Ausnahmeregelungen, in denen ordnungsrechtlich auf die Herstellung vollumfänglicher Barrierefreiheit verzichtet wird. Die Pflicht zur Umsetzung der Vorgaben muss sich insbesondere am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Zumutbarkeit von Mehrkosten für die Bauherren messen lassen (vgl. § 50 Abs. 4 MBO). Wie mit den unbestimmten Rechtsbegriffen in den Barrierefreiheitsdefinitionen der einzelnen Länder-BGG und den baurechtlichen Regelungen umzugehen ist, wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Dies zeigen auch die Durchführungsanweisungen zu den Bauordnungen der einzelnen Länder. So wird zum Teil ein unverhältnismäßiger Mehraufwand bei Wohngebäuden dann gesehen, wenn die Kosten um mehr als 50% überschritten werden, die sonst zur Herstellung von Barrierefreiheit anfallen würden,

⁷⁴¹ Näher Fuerst, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR, Öffentliches Baurecht, Rn. 7f.

⁷⁴² SächsOVG v. 11.09.2012, 1 A 131/12, Rn. 5 (juris); Wasilewski/Hlava, Barrierefreiheit von Behindertentoiletten in öffentlich zugänglichen aber privaten Anlagen (Gaststätte, Hotel, Café), Beitrag A2-2014, 3f. unter www.reha-recht.de.

⁷⁴³ OVG NRW v. 24.01.2012, 7 A 1977/10, NVwZ-RR 2012, 433.

⁷⁴⁴ Siehe die Entscheidungsbesprechung bei Wasilewski/Hlava, Barrierefreiheit von Behindertentoiletten in öffentlich zugänglichen aber privaten Anlagen (Gaststätte, Hotel, Café), Beitrag A2-2014, 4ff. unter www.reha-recht.de.

ohne dabei auf die Kosten der Barrierefreiheit an sich abzustellen.⁷⁴⁵ In einem anderen Land ist es für die Bestimmung der Verhältnismäßigkeit von Bedeutung, „ob der genannte Personenkreis gerade auf die Nutzung dieser baulichen Anlage angewiesen ist oder ob Alternativen zur Verfügung stehen“⁷⁴⁶. Die Auslegung der weitgehend vergleichbaren Vorschriften zur Behindertengleichstellung kann in den einzelnen Ländern somit höchst unterschiedlich erfolgen.

Neben dem allgemeinen Bauordnungsrecht existieren zum Teil weitere Ordnungen, die Vorgaben zur Barrierefreiheit enthalten. § 3 Abs. 5 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung sieht bspw. als allgemeine Anforderung an den Bau der Betriebsanlagen und Fahrzeuge von Straßenbahnen auch Maßnahmen vor, die behinderten Menschen die Benutzung ohne besondere Erschwernis ermöglichen.

ee. Vergaberecht

Die Erteilung von öffentlichen Aufträgen (wie für Dienstleistungen oder Baumaßnahmen) richtet sich regelmäßig nach verschiedenen Vorschriften des Vergaberechts, wenn der finanzielle Umfang des Auftrags bestimmte Schwellenwerte übersteigt.⁷⁴⁷ In Anhang TS (Technische Spezifikationen) der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A“ zählen zu den technischen Anforderungen an eine Bauleistung auch ein „Design for all“ einschließlich der Zugänglichkeit für behinderte Menschen. Für das Vergabeverfahren sind insbesondere auch europarechtliche Vorgaben von Bedeutung. Im Rahmen ihrer Kompetenzen und ihres Auftrages, Vorkehrungen gegen die Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu treffen (Art. 10, 19 AEUV), hat die EU daher in verschiedenen Richtlinien die Gleichbehandlung behinderter Menschen bei der Auftragsvergabe aufgenommen.⁷⁴⁸

Am 15.01.2014 hat das Europäische Parlament neue Vergaberichtlinien beschlossen, die u. a. die zuvor angewendete Richtlinie 2004/18/EG ersetzen. Mit

⁷⁴⁵ Nr. 43.2.3 der Handlungsempfehlungen zum Vollzug der HBO (Hessen).

⁷⁴⁶ Nr. 50.4 VwVSächsBO (Sachsen).

⁷⁴⁷ Eine Einführung zum Vergaberecht und eine Übersicht über die relevanten Rechtsgrundlagen bietet; Banafsche, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR, Vergaberecht.

⁷⁴⁸ Siehe auch Welti, NVwZ 2012, 725, 725.

der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge (RL 2014/24/EU)⁷⁴⁹ sollte der UN-BRK u. a. bei der Wahl der Kommunikationsmittel, technischer Spezifikationen, Zuschlagskriterien und Bedingungen zur Ausführung des Auftrages Rechnung getragen werden (vgl. Erwägungsgrund Nr. 3 RL 2014/24/EU). Die grundsätzlich zu verwendende elektronische Kommunikation hat hiernach diskriminierungsfrei und auch für behinderte Menschen zugänglich zu sein (vgl. Erwägungsgrund Nr. 53 RL 2014/24/EU). Ebenso wird im Sinne der UN-BRK gefordert, dass öffentliche Auftraggeber grundsätzlich für alle Beschaffungen, die von Personen genutzt werden sollen, technische Spezifikationen festlegen, die der Barrierefreiheit und dem Universellen Design gerecht werden – auch was den Produktionsprozess betrifft (Art. 42 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 EU-Vergaberichtlinie; Erwägungsgründe Nr. 76, 99 RL 2014/24/EU). Der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern, die sich z. B. wegen des Verstoßes gegen die Barrierefreiheit als unzuverlässig erwiesen haben, soll mit dieser Richtlinie ebenfalls ermöglicht werden (vgl. Erwägungsgrund Nr. 101 RL 2014/24/EU). Ebenso enthalten die weiteren Richtlinien zur „Öffentlichen Auftragsvergabe durch Marktteilnehmer in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Postdienste“ (RL 2014/25/EU)⁷⁵⁰ und zur „Konzessionsvergabe“ (RL 2014/23/EU)⁷⁵¹ vergleichbare Regelungen.

Werden von öffentlichen Marktveranstaltern die begrenzten Plätze auf einer Veranstaltung an private Standbetreiber vergeben, ist auch hier das Kriterium der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Das OVG Lüneburg kam in seinem Urteil vom 16.05.2012 zu dem Ergebnis, dass bei der Standplatzvergabe für einen städtischen Weihnachtsmarkt die barrierefreie Erreichbarkeit für gehbehinderte Besucher als ein Zulassungskriterium im Rahmen des § 70 Abs. 3 Gewerbeordnung herangezogen werden kann.⁷⁵² Das Ermessen der Marktveranstalter ist insoweit durch die Vorschriften der UN-BRK und des jeweils geltenden Landes-BGG gebunden, damit

⁷⁴⁹ Vom 26.02.2014, ABl. L 94/65; COM(2011)0896 – C7-0006/2012 – 2011/0438(COD).

⁷⁵⁰ Vom 26.02.2014, ABl. L 94/243; COM(2011)0895 – C7-0007/2012 – 2011/0439(COD).

⁷⁵¹ Vom 26.02.2014, ABl. L 94/1; COM(2011)0897 – C7-0004/2012 – 2011/0437(COD).

⁷⁵² OVG Lüneburg v. 16.05.2012, 7 LB 52/11, NdsVBI 2012, 238; ähnlich VG Bremen v. 02.10.2012, 5 V 1031/12, juris, wonach weitere Kriterien für die Zulassung zu einem Stadtfest herangezogen werden können, wenn mehrere Angebote barrierefrei sind; siehe auch die Besprechung von Wasilewski/Groskreutz, Wie kann die Barrierefreiheit auf Weihnachtsmärkten und Stadtfesten gesichert werden? Barrierefreiheit als Auswahlkriterium im Sinne des § 70 Abs. 3 GewO, Beitrag A15/2013 unter www.reha-recht.de; siehe dazu schon oben 1.c.

behinderte Menschen an Märkten und anderen Veranstaltungen teilnehmen können.⁷⁵³

ff. Verfahrensrecht

Für das Verwaltungsverfahren sehen die §§ 9 und 10 BGG mit den dazu erlassenen Verordnungen verschiedene Regelungen zur Barrierefreiheit vor, die teilweise durch bereichsspezifische Regelungen (wie § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X) verdrängt werden (Siehe hierzu auch unten 4-c-bb). Regelungen für ein barrierefreies Gerichtsverfahren finden sich zur Verständigung mit hör- oder sprachbehinderten Personen in § 186 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Ergänzend regelt § 483 Zivilprozessordnung (ZPO), wie die Eidesleistung einer hör- oder sprachbehinderten Person erfolgen kann. Ein Anspruch auf die Zugänglichmachung von gerichtlichen Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen ergibt sich aus § 191a GVG nach Maßgabe der dazu erlassenen Zugänglichmachungsverordnung.⁷⁵⁴

Der gleichberechtigte Zugang behinderter Menschen zur Justiz und die Ermöglichung einer aktiven Teilnahme am Verfahren wird in Art. 13 Abs. 1 UN-BRK gefordert. Dies umfasst nach Art. 13 Abs. 2 UN-BRK auch die Förderung von geeigneten Schulungen für Angehörige der Justiz. Die Vertragsstaaten sind ferner verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, damit behinderte Menschen die benötigte Unterstützung erlangen, um ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit ausüben können (Art. 12 Abs. 3 UN-BRK).

d. BGG und Zivilrecht

Des Weiteren bestehen im allgemeinen Zivilrecht sowie im AGG Vorschriften, die in Bezug auf die Barrierefreiheit von Bedeutung sind. Im Folgenden wird zudem auf die

⁷⁵³ Gleiches gilt auch für die Genehmigung eines privaten Marktes, näher Wasilewski/Groskreutz, Wie kann die Barrierefreiheit auf Weihnachtsmärkten und Stadtfesten gesichert werden? Barrierefreiheit als Auswahlkriterium im Sinne des § 70 Abs. 3 GewO, Beitrag A15/2013 unter www.reha-recht.de.

⁷⁵⁴ Ausführlicher Jürgens, in: Frehe/Welti (Hrsg.), Behindertengleichstellungsrecht, Einleitung zum Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, 298f.

Regelungen dieser beiden Rechtsgebiete eingegangen, die als Vorbild für Reformen des BGG infrage kommen oder die einer Abstimmung mit den Vorgaben zur Barrierefreiheit bedürfen.

aa. Allgemeines Zivilrecht

Das BVerfG hat – unter Verweis auf den Willen des Verfassungsgebers⁷⁵⁵ – klargestellt, dass das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG auf das Zivilrecht einwirkt und zur Überprüfung privatrechtlicher Grundsätze zwingt.⁷⁵⁶ Die Wertentscheidungen des Grundgesetzes kommen insbesondere in zivilrechtlichen Generalklauseln zum Tragen. Die auslegungsbedürftige Generalklausel des § 138 Abs. 1 BGB, der sittenwidriges Verhalten gegenüber Geschäftspartnern betrifft, wurde im Bereich des Diskriminierungsschutzes durch die spezielleren Regelungen des AGG (dazu sogleich) weitgehend abgelöst,⁷⁵⁷ bleibt jedoch in unregelmäßigten Fällen weiter anwendbar.

In den Gesetzgebungsmaterialien zum AGG verweist der Gesetzgeber wiederum darauf, dass bereits das allgemeine Zivilrecht Schutz vor Belästigungen aufgrund eines Diskriminierungsmerkmals ahndet⁷⁵⁸: Wer im Rahmen eines Vertrags eine Person aufgrund einer Behinderung benachteiligt, lässt u.U. die nach § 241 Abs. 2 BGB gebotene Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der anderen Partei außer Acht und verletzt damit seine vertraglichen Pflichten. Dies kann einen Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB begründen. Nach § 311 Abs. 2 BGB gelten die Rücksichtnahmepflichten auch bereits in der vorvertraglichen Phase, also bei der Aufnahme von Vertragsverhandlungen, der Anbahnung eines Vertrags oder bei ähnlichen geschäftlichen Kontakten.

Daneben können Handlungen, die das Persönlichkeitsrecht oder die Gesundheit (potentieller) Vertragspartnerinnen und Vertragspartner verletzen, Schadensersatz-

⁷⁵⁵ BT-Drs. 12/6323, S.12.

⁷⁵⁶ BVerfGE 99, 341, 356.

⁷⁵⁷ Ellenberger, in: Palandt (Hrsg.), BGB, § 138 Rn. 24.

⁷⁵⁸ BT-Drs.16/1780, S.33; Vgl. auch Franke/Schlichtmann, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), HK-AGG, § 19 Rn. 21ff.

oder Schmerzensgeldansprüche auslösen; In Betracht kommen als zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen insbesondere §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB.

Allerdings sind die benannten Schadensersatzansprüche aus dem Bereich des allgemeinen Zivilrechts nur durchsetzbar, wenn der betroffenen Person der Beweis der anspruchsbegründenden Umstände gelingt.⁷⁵⁹ Diese hohe Hürde für eine erfolgreiche Rechtsdurchsetzung vor Gericht ist einer der Gründe für die praktische Relevanz des AGG, das nicht nur die rechtlichen Voraussetzungen der Gleichbehandlungsansprüche konkretisiert, sondern u. a. eine Beweiserleichterung vorsieht⁷⁶⁰:

bb. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Im Bereich des Privatrechts findet das AGG Anwendung. Dieses Gesetz setzt u. a. die Rahmenrichtlinie der Europäischen Union um (s.o.). In Bezug auf Behinderungen verfolgt das AGG das Ziel, auf benachteiligende gesellschaftliche Kontextfaktoren (also auch Barrieren) mit Mitteln des Zivilrechts einzuwirken.⁷⁶¹ Zu diesem Zweck enthält auch das AGG Definitionen von Benachteiligung aufgrund von Behinderung und Regeln zu deren Rechtfertigung. Diese Normen finden neben dem BGG Anwendung,⁷⁶² im besten Falle ergänzen sich beide Gesetze. In der Befragung sowohl der Verbände als auch der Behörden wurde das AGG jeweils als wichtiges Instrument eingestuft (siehe oben Kapitel II-3-b-aa).

Mit dem AGG wurden wichtige einfachrechtliche Konkretisierungen bereits bestehender verfassungsrechtlicher Gleichbehandlungsgebote (Art. 3 GG, s.o. 2-a) geschaffen: in Form von Rechtsansprüchen und Klagemöglichkeiten, für die z. B. auch eine Beweislastregelung⁷⁶³ vorgesehen ist.⁷⁶⁴

⁷⁵⁹ Bei Ansprüchen aus § 823 Abs. 1 BGB ist dies u. a. das Verschulden des Beklagten, Sprau, in: Palandt (Hrsg.) BGB, § 823 Rn. 80; die Durchsetzung von Ansprüchen aus Pflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 BGB setzt u. a. den Beweis der Pflichtverletzung des Anspruchsgegners voraus, Grüneberg, in: Palandt (Hrsg.), BGB, § 280 Rn. 34. Der Hinweis von Franke/Schlichtmann, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), HK-AGG, § 19 Rn. 22, das Verschulden dürfte im Falle sexueller Belästigung unschwer zu belegen sein, erscheint vorschnell und erfasst zudem nur einen Teil der Problematik der Rechtsdurchsetzung.

⁷⁶⁰ Ausführlich dazu und zu weiteren Durchsetzungshindernissen Wenckebach, 2012, 38ff.

⁷⁶¹ Welti, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 1 Rn. 39; Ritz/Dopatka, in: Cramer et al. (Hrsg.), AGG, § 1 Rn. 5.

⁷⁶² Ritz/Dopatka, in: Cramer et al. (Hrsg.), AGG, § 1 Rn. 4ff.

⁷⁶³ § 22 AGG; siehe zur Beweislast auch ausführlich Kocher, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 22.

Das AGG beinhaltet kein eigenständiges Antidiskriminierungskonzept mit Blick auf die speziellen Nachteile behinderter Menschen.⁷⁶⁵ Insbesondere enthält das Gesetz – wie auch die Rahmenrichtlinie (s.o.) – keine eigenständige Definition des Behinderungsbegriffs. Laut der Gesetzesbegründung entspricht der Begriff der Behinderung den gesetzlichen Definitionen in § 2 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX und in § 3 BGG.⁷⁶⁶

Eine ausdrückliche Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zur Schaffung von angemessenen Vorkehrungen für behinderte Menschen im Arbeitsleben fehlt im AGG bisher. Seitens der Literatur wurden verschiedene Vorschläge gemacht, mithilfe von Auslegung zu europarechtskonformen Lösungen zu kommen.⁷⁶⁷

(1) Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot (§ 19 AGG)

Im Hinblick auf die Herstellung von Barrierefreiheit im privatrechtlichen Bereich sind die zivilrechtlichen Benachteiligungsverbote des AGG bedeutsam, die in §§ 19 ff. AGG geregelt sind.⁷⁶⁸ In der Gesetzesbegründung heißt es vielversprechend: „Für Menschen mit Behinderungen setzt § 19 das Prinzip der Gleichbehandlung in weiten Bereichen des Privatrechts durch.“⁷⁶⁹ Die §§ 19 ff. AGG verfolgen das Ziel, auch denjenigen Personen Vertragsfreiheit zugänglich zu machen, die aufgrund von Diskriminierungsgründen davon ausgeschlossen werden.⁷⁷⁰ In Bezug auf einige Diskriminierungsmerkmale handelt es sich bei den Vorschriften um eine sogenannte „überschießende Umsetzung“ der Rahmenrichtlinie, die zum zivilrechtlichen Bereich

⁷⁶⁴ Welti, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 1 Rn. 39; Ritz/Dopatka, in: Cramer et al. (Hrsg.), AGG, § 1 Rn. 5.

⁷⁶⁵ Fuerst, 2009, 45.

⁷⁶⁶ BT-Drs.16/1780, S.31 zu § 1; Laskowski/Welti, ZESAR 2003, 216ff.; Deinert, in: Neumann/Pahlen/Majerski-Pahlen (Hrsg.), SGB IX, § 16 Rn. 8; Stein, in: Wendeling-Schröder/Stein, AGG, § 1 Rn. 46; Däubler, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), § 1 Rn.75 m. w. N.

⁷⁶⁷ Ausführlich Kocher/Wenckebach, Soziales Recht 2013, 17ff. mit Verweis auf § 12 AGG und § 618 BGB; zudem liegt eine analoge Anwendung von § 81 Abs.4 SGB IX nahe: Däubler, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), § 1 Rn. 79; Schieck, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 3 Rn. 81.

⁷⁶⁸ Auf den arbeitsrechtlichen Teil des AGG soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

⁷⁶⁹ BT-Drs.16/1780, 40.

⁷⁷⁰ Schiek, in: Schiek (Hrsg.), AGG, Vor § 19 Rn. 17; ausführlich zum Grundrechtskonflikt von Vertragsfreiheit und Diskriminierungsverboten Lehner, JuS, 2013, 411ff.; Wenckebach, 2012, 53ff.

außerhalb des Arbeitsrechts keine Vorgaben macht – anders als andere Richtlinien, wie z. B. die Antirassismusrichtlinie.⁷⁷¹

Für die Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK zur Herstellung von Barrierefreiheit sind zivilrechtliche Benachteiligungsverbote ein zentraler Aspekt: Art. 9 UN-BRK unterscheidet nicht mehr zwischen öffentlicher oder privater Trägerschaft eines Anbieters von Dienstleistungen: Entscheidend ist allein, dass Güter, Produkte oder Dienstleistungen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden – geschieht dies, so müssen sie auch behinderten Menschen zugänglich gemacht werden.⁷⁷²

Die im AGG bisher getroffenen Regeln zu den zivilrechtlichen Gleichbehandlungsgeboten werden in der Literatur als unübersichtlich und widersprüchlich kritisiert.⁷⁷³ Freilich ist es Spekulation, davon auszugehen, dass dies auch der Grund dafür ist, dass es bisher nur wenige Fälle zu zivilrechtlichen Gleichbehandlungsfragen gab, die Gerichte beschäftigten; in der Literatur wird für den zivilrechtlichen Anwendungsbereich des AGG von „Ebbe statt Prozessflut“⁷⁷⁴ gesprochen.

Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes erstellte die Universität zu Köln eine Expertise zu Benachteiligungen von behinderten Menschen beim Zugang zu Dienstleistungen privater Unternehmen.⁷⁷⁵ Die Untersuchung ergab, dass es verschiedene Lebensbereiche gibt, in denen Benachteiligungen behinderter Menschen – insbesondere durch die Verweigerung von Dienstleistungen, aber auch durch fehlende Barrierefreiheit – auszumachen sind: Den größten Bereich machen Finanzdienstleistungen aus, gefolgt von Transport und Mobilität sowie Freizeit und Kultur.⁷⁷⁶ Auch die österreichische Schlichtungsstelle dokumentiert zahlreiche Fälle von Diskriminierungen im privatrechtlichen Bereich.⁷⁷⁷ Angesichts dieser Daten erscheint es berechtigt, wenn in der deutschen Literatur nach mehrjährigem

⁷⁷¹ Ausführlich zu den zivilrechtlichen Vorgaben der Richtlinien und den Kompetenzen der Union Franke, NJ 2010ff.; Maier-Reimer, NJW, 2006, 2577ff.

⁷⁷² Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Draft General Comment on Article 9 of the Convention-Accessibility, II (S.4), dort heißt es: „As long as goods, products, services are open or provided to the public, they must be accessible to all, regardless whether they are owned and/ or provided by a public authority or by a private enterprise.“

⁷⁷³ Schiek, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 19 Rn.13.

⁷⁷⁴ Franke, NJ, 2010, 233.

⁷⁷⁵ Waldschmidt/Müller, 2012.

⁷⁷⁶ Waldschmidt/Müller, 2012, 93.

⁷⁷⁷ Schober et al., 2012, 282 mit Verweis auf die Datenbank der Schlichtungsstelle unter <http://www.bizeps.or.at/gleichstellung/schlichtungen>, zuletzt abgerufen März 2014.

Bestehen der zivilrechtlichen Benachteiligungsverbote ein „gewisses Wahrnehmungsdefizit der Zivilgerichte“⁷⁷⁸ diagnostiziert wird.

Die zivilrechtlichen Benachteiligungsverbote betreffen alle behinderten Menschen, unabhängig vom Grad der Behinderung.⁷⁷⁹ Der **Begriff der Benachteiligung** richtet sich nach § 3 AGG⁷⁸⁰ (zum Benachteiligungsbegriff im Lichte der BRK siehe unten 4.b.) Demnach wird zwischen unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen unterschieden.

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG regelt Massengeschäfte und Beinahe-Massengeschäfte; laut Gesetzesbegründung geht es um Bereiche wie Gastronomie, Einzelhandel, Transportwesen sowie Vermietung und Kreditvergabe.⁷⁸¹ Gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 AGG findet das Benachteiligungsverbot zudem auf private Versicherungsverträge Anwendung.⁷⁸²

Sowohl § 19 Abs. 3 bis 5 AGG als auch § 20 AGG regeln **weitgehende Ausnahmen** von den Diskriminierungsverboten: Demnach findet das Verbot keine Anwendung auf familien- und erbrechtliche Schuldverhältnisse sowie auf zivilrechtliche Schuldverhältnisse, bei denen ein „besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien oder ihrer Angehörigen“⁷⁸³ begründet wird. Bei Mietverhältnissen kann dies laut § 19 Abs. 5 AGG insbesondere der Fall sein, wenn die Parteien oder ihre Angehörigen Wohnraum auf demselben Grundstück nutzen.

Eine weitere Einschränkung wurde mit § 20 AGG getroffen, wonach eine Verletzung des Benachteiligungsverbots nicht gegeben sein soll, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen – u. a. – einer Behinderung ein sachlicher Grund vorliegt. Anders als die oben (unter 2-c-cc) beschriebenen Europäischen Verordnungen zur Zugänglichkeit und Beförderungsansprüchen im Bahn- und Flugverkehr, folgt darauf nicht etwa eine abgeschlossene Liste von Rechtfertigungsgründen; vielmehr folgt

⁷⁷⁸ Franke, NJ, 2010, 233, 239.

⁷⁷⁹ Stein, in: Wendeling-Schröder/Stein, AGG, § 1 Rn. 58.

⁷⁸⁰ Maier-Reimer, NJW, 2006, 2580ff.

⁷⁸¹ BT-Drs.16/1780, 41.

⁷⁸² Nach § 193 Abs. 5 VVG besteht für private Versicherungsunternehmen Kontrahierungszwang zum Basistarif für behinderte Menschen; antidiskriminierungsrechtliche Problematik entsteht somit erst bei alternativen Tarifen oder über die Basissicherung hinaus gehenden Zusatzversicherungen; Dau, jurisPR-SozR 22/2010 Anm. 4.

⁷⁸³ § 19 Abs.5 AGG; zum Begriff des Nähe- und Vertrauensverhältnisses vgl. Schiek, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 19 Rn. 25; Ambrosius/Klose/Braunroth, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), HK-AGG, § 19 Rn. 58.

eine Liste von Regelbeispielen zulässiger Rechtfertigungsgründe. Demnach sind Benachteiligungen „insbesondere“ zulässig, soweit sie der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dienen oder dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung tragen⁷⁸⁴. Für Ungleichbehandlungen in privaten Versicherungsverträgen sieht § 20 Abs. 2 Satz 3 eine Rechtfertigung für merkmalsbezogene Ungleichbehandlungen vor. Demnach sind solche Ungleichbehandlungen nur zulässig, wenn sie auf Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruhen, insbesondere basierend auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erwägungen. Bezweckt wird damit – lediglich – ein Schutz vor Willkür.⁷⁸⁵ In der Praxis durfte einem Vater, der für seinen an einer schweren Erbkrankheit leidenden Sohn eine private Krankenversicherung abschließen wollte, der Vertragsabschluss aufgrund von § 20 Abs. 2 AGG verweigert werden: Eine risikoadäquate Berechnung der nötigen Versicherungsprämien sei nicht möglich, so das OLG Karlsruhe.⁷⁸⁶

Als **Rechtsfolgen von Verstößen** gegen das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot sind in § 21 AGG zwei Arten von Ansprüchen vorgesehen: Gemäß § 21 Abs. 1 AGG kann die Beseitigung der Beeinträchtigung beantragt werden. Soweit weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, ist auch eine Unterlassungsklage möglich, § 21 Abs. 1 Satz 2 AGG. Neben dem Beseitigungsanspruch entsteht gemäß § 21 Abs. 2 AGG eine Schadensersatzpflicht, soweit ein Verstoß gegen § 19 AGG vorliegt. Für Schäden an immateriellen Gütern ist eine Geldentschädigung zu leisten, § 21 Abs. 2 Satz 2 AGG. Bestand die unzulässige Benachteiligung in der Verweigerung eines Vertragsschlusses, so kann als Schadensersatz im Wege der Naturalrestitution der Vertragsabschluss verlangt werden.⁷⁸⁷ Eine Gegenansicht, nach der es keinen Anspruch auf Vertragsabschluss geben könne, beruft sich darauf, dass der Diskriminierungsschutz auf den Ersatz der Schäden gerichtet sei, die sich aus

⁷⁸⁴ § 20 Abs.1 S.2 AGG.

⁷⁸⁵ OLG Karlsruhe v. 27.5. 2010, 9 U 156/09 – NJW 2010, 2668; Ambrosius/Klose/Braunroth, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), HK-AGG, § 19 Rn.37.

⁷⁸⁶ OLG Karlsruhe v. 27.5. 2010, 9 U 156/09 – NJW 2010, 2668; dazu Dau, jurisPR-SozR 22/2010 Anm. 4.

⁷⁸⁷ Maier-Reimer, NJW, 2006, 2582 unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Norm; Franke, NJ, 2010, 234; Schiek, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 21 Rn. 8ff.; Welti, SuP, 2007, 482.

Persönlichkeitsrechtsverletzungen ergäben.⁷⁸⁸ Dies verkennt jedoch – und dies gilt nicht nur für den Bereich der Teilhabe sondern auch für andere durch das AGG verbotene Differenzierungen – dass die Rechtsverletzung gerade in dem Ausschluss von bestimmten Geschäften des täglichen Lebens liegt. Für Verträge mit persönlichem Bezug gibt es ohnehin Ausnahmen von den zivilrechtlichen Diskriminierungsverboten gibt. Zuletzt dürfte die Schwere eines Grundrechtseingriffs in die Vertragsfreiheit durch die Zulassung eines Kontrahierungszwanges im Bereich der hier geregelten Massengeschäfte ohne Ansehung der Person gegenüber dem Grundrechtseingriff durch den Ausschluss von solchen Geschäften des täglichen Lebens geringer zu werten sein.

Für die effektive Durchsetzung der in §§ 19 ff. AGG geschaffenen Ansprüche zum Schutz vor Diskriminierung im privatrechtlichen Bereich ist die in § 22 AGG getroffene Regelung zur **Beweislastverteilung** von wichtiger Bedeutung. Demnach haben Kläger nicht den vollen Beweis der anspruchsbegründenden Tatsachen zu erbringen, sondern es reicht aus, wenn Vermutungstatsachen glaubhaft gemacht werden, die den Schluss auf eine merkmalsbezogene Benachteiligung zulassen.⁷⁸⁹ Denkbar – und womöglich für eine effektivere gesetzliche Ausgestaltung des Instruments der Zielvereinbarungen des § 5 BGG sinnvoll – wäre eine Verknüpfung der antidiskriminierungsrechtlichen Beweislastregelung des AGG mit § 5 BGG (Siehe zum Instrument der Zielvereinbarung ausführlich unten Abschnitt 4-d). So wäre beispielsweise daran zu denken, abgeschlossene und entsprechend umgesetzte Zielvereinbarungen als Indiz dafür zu werten, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Antidiskriminierung beachtet wurden. Wenn sich dann womöglich trotz der Zielvereinbarung Benachteiligungen ergeben, wäre für Gerichte der Schluss zuzulassen, dass diese Benachteiligungen keinen diskriminierenden Grund haben, also nicht „aufgrund von Behinderung“ erfolgt sind.

Im Übrigen findet auch die Möglichkeit der **Unterstützung von Klagen durch Verbände** gemäß § 23 AGG Anwendung auf die zivilrechtlichen Diskriminierungsverbote.

⁷⁸⁸ Lehner, 2013, 405.

⁷⁸⁹ Bertzbach, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), HK-AGG, § 22 Rn. 20ff.; Voigt, in: Schleusener/Suckow/Voigt (Hrsg.), AGG, § 22 Rn. 5; ArbG Berlin, NJW, 2008, 1403.

Trotz der beschriebenen Einschränkungen durch die Begrenzung des Anwendungsbereichs und weit gefasste Rechtfertigungsgründe machen die §§ 19 ff. AGG deutlich, dass eine Pflicht zur Schaffung von Barrierefreiheit keinesfalls nur im öffentlich-rechtlichen Bereich besteht; Teilhaberechte machen keinen Halt vor dem Privatrecht. Dies gilt umso mehr, als auch der Benachteiligungsbegriff des § 19 AGG im Lichte der UN-BRK auszulegen ist (zum Begriff der Benachteiligung der UN-BRK und den Konsequenzen für das deutsche Recht ausführlich unten 4-b). Die UN-BRK verlangt, einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt zu gewährleisten, und erfasst somit auch den Verkauf von Produkten des täglichen Bedarfs, sofern sie nicht auf Bestellung für eine konkrete Person hergestellt, sondern für die Allgemeinheit zum Verkauf angeboten werden.⁷⁹⁰ Viele Produkte können zugleich Dienste sein, die für die Öffentlichkeit bereitgehalten werden im Sinne von Art. 9 UN-BRK, zum Beispiel Bankautomaten.⁷⁹¹ Zudem spricht die Konvention in Art. 4 Abs. 2 UN-BRK auch von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Demnach sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, nach und nach – unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel – die volle Verwirklichung dieser Rechte zu gewährleisten. Eine BRK-konforme Auslegung der §§ 19 ff. AGG gehört zu den verfügbaren Mitteln der Bundesrepublik im Zuge der Umsetzung ihrer Verpflichtungen. Soweit es sich bei fehlendem Zugang um eine Diskriminierung handelt, sind aber nicht nur wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betroffen, sondern auch das Gleichheitsrecht als unmittelbar anwendbares und sofort umzusetzendes Menschenrecht.

In der Gesetzesbegründung heißt es zu § 19 AGG, diese Norm

„begründet keinen Anspruch auf besondere Anpassungs- und Teilhabeleistungen. Diese Leistungen sollen systemgerecht weiterhin dem öffentlichen Recht vorbehalten bleiben, insbesondere dem Sozialrecht, etwa durch Leistungen zur Teilhabe (§ 4 SGB IX). Das hat seinen Grund auch darin, dass die mit den Anpassungsleistungen verbundenen Kosten nicht einzelnen Privaten aufgebürdet werden können, sondern

⁷⁹⁰ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Draft General Comment on Art. 9 of the Convention, Absatz 10.

⁷⁹¹ Von einem entsprechenden Fall berichtet: Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Communication No.1/2010.

– über die Finanzierung durch Steuern und andere Abgaben – von der Allgemeinheit zu tragen sind“⁷⁹².

Da hier von „besonderen Anpassungs- und Teilhabeleistungen“ die Rede ist, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber hier Anpassungsleistungen meinte, die über Anpassungen im Sinne des Diskriminierungsbegriffs der UN-BRK (Art. 5 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 UN-BRK, dazu ausführlich unten Abschnitt 4-b) und des Art. 3 Abs. 2 GG hinausgehen (positive Maßnahmen): Angemessene Vorkehrungen sind nicht als solche „besondere Anpassungsleistungen“ zu verstehen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Intention des Gesetzgebers sich mit der Aussage in Art. 5 Abs. 4 UN-BRK deckt: Demgemäß gelten nicht als Diskriminierungen solche „besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder zur Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind“⁷⁹³. Der Hinweis des Gesetzgebers auf die durch Anpassungen entstehenden Kosten ist indes nicht überzeugend: So ist zwischen der Gewährung von Ansprüchen und deren Durchsetzung (hier: auf Gleichbehandlung im Zivilrechtsverkehr) einerseits und der Finanzierung dieser Ansprüche andererseits zu trennen. Es ist durchaus möglich, für beide Fragen unterschiedliche Regelungen zu schaffen und „besondere“ Anpassungsansprüche gegen Privatpersonen zu normieren, für die dann eine öffentlich-rechtliche (Re-)Finanzierung vorgesehen wird.

Der Zusammenhang zwischen dem zivilrechtlichen Benachteiligungsverbot nach § 19 AGG und den im BGG und im weiteren Behindertengleichstellungsrecht geregelten Pflichten, die mittelbar oder unmittelbar Private treffen, ist noch stärker rechtssystematisch und rechtspraktisch herauszuarbeiten. Wo Private – zum Beispiel auf Grund von Bauordnungsrecht, Personenbeförderungsrecht oder von sozialrechtlichem Leistungserbringungsrecht – durch öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Barrierefreiheit verpflichtet sind, ist der Verstoß gegen diese Vorschriften als Benachteiligung, mindestens aber als Indiz für eine Benachteiligung zu werten, das nach § 22 AGG die Beweislast im Prozess über eine behauptete Diskriminierung zu Lasten derjenigen verändert, die sich nicht an die Vorschriften halten.

⁷⁹² BT-Drs. 16/1780, 40.

⁷⁹³ Art. 5 Abs. 4 UN-BRK.

Ebenfalls rechtssystematisch und rechtspraktisch nicht hinreichend verknüpft sind bisher das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot nach § 19 AGG und die Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 5 BGG. Die Zielvereinbarungen sind grundsätzlich ein geeignetes Instrument, um den Standard von angemessenen Vorkehrungen und von Barrierefreiheit zu beschreiben, der eine diskriminierungsfreie Teilnahme behinderter Menschen am Rechtsverkehr ermöglicht. Würde dies gesetzlich verankert, so wäre zugleich ein Anreiz geschaffen, Zielvereinbarungen abzuschließen. Zielvereinbarungen wären nicht ins Belieben der Vertragspartner gestellt, sondern würden eine ohnehin bestehende gesetzliche Pflicht konkretisieren. Vorliegen und Einhaltung von Zielvereinbarungen könnten entsprechend § 22 AGG eine diskriminierungsfreie Praxis indizieren, Nicht-Abschluss und Nicht-Einhaltung von Zielvereinbarungen wäre ein Indiz für das Vorliegen einer Diskriminierung, das im Einzelfall widerlegt werden könnte, aber auch widerlegt werden müsste.

(2) Mehrfachdiskriminierung, § 4 AGG

Über die Abstimmung des BGG mit den parallel anwendbaren Vorschriften der §§ 19 ff. AGG und deren Reformierung hinaus (Vorschläge dazu unten bei 4-b und Kapitel IV) sind für die vorliegende Untersuchung weitere Vorschriften des AGG von Interesse. So enthält das AGG in seinem arbeitsrechtlichen Teil Definitionen, die auch für die Regelungsziele des BGG von Bedeutung sind:

Zum einen wurde mit § 4 AGG eine Regelung zur **Mehrfachdiskriminierung**⁷⁹⁴ getroffen, die einen ähnlichen Ansatz wie § 2 BGG verfolgt.⁷⁹⁵ Im Vergleich zum BGG schreibt § 4 AGG für den Fall einer Mehrfachdiskriminierung allerdings konkrete rechtliche Anforderungen vor. So müssen die Rechtfertigungsgründe, die eine Ungleichbehandlung ausnahmsweise rechtfertigen, jeweils auf alle Gründe erstreckt sein, derentwegen die unterschiedliche Behandlung erfolgt, § 4 AGG. Mit anderen Worten: Die Rechtfertigung darf mit keinem der Diskriminierungsgründe

⁷⁹⁴ Ausführliche rechtliche Einordnung der Problematik bei Schiek, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 4 Rn. 1ff.; Zinsmeister, in: Wansing/Westphal (Hrsg.), 2014, 267ff.

⁷⁹⁵ Däubler, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), HK-AGG, § 4 Rn. 3.

zusammenhängen.⁷⁹⁶ Dies ist insofern für die rechtliche Einordnung einer Ungleichbehandlung von Bedeutung, als sich vor allem aus der Rechtsprechung des EuGH strenge Anforderungen an die Rechtfertigungsprüfung ergeben.⁷⁹⁷ Demnach besteht für die Rechtfertigungsgründe ein Objektivitätsgebot, demgemäß eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beispielsweise nur mit Gründen gerechtfertigt werden kann, die ihrerseits nichts mit dem Geschlecht zu tun haben.⁷⁹⁸ § 4 AGG spielt vor allem im Bereich der proaktiven Verhinderung von Benachteiligung eine wichtige Rolle⁷⁹⁹ – wie auch § 2 BGG. Im Bereich der Rechtsfolgen von bereits erfolgten Benachteiligungen jedoch können – so wird es zum AGG vertreten – Mehrfachdiskriminierungen bei der Höhe des gemäß § 15 AGG zu gewährenden Schadensersatzes eine Rolle spielen, soweit die Herabwürdigung aufgrund mehrerer Aspekte die Persönlichkeitsrechtsverletzung verstärkt.⁸⁰⁰

(3) Benachteiligungsbegriff, insbesondere Belästigung als Diskriminierung

Eine weitere, mit Hinblick auf Reformoptionen für das BGG bedeutsame Regelung ist § 3 AGG, in der die zentralen Begriffe unmittelbare und mittelbare Diskriminierung (Abs. 1 und 2), sowie Belästigung und sexuelle Belästigung (Abs. 3 und 4) geregelt sind. **Belästigungen** sind gemäß § 3 Abs. 3 AGG dann Benachteiligungen, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem durch § 1 AGG verbotenen Diskriminierungsgrund im Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Für die unerwünschten Verhaltensweisen wird also nicht ihrer Art nach, aufgrund der Voraussetzung der Würdeverletzung

⁷⁹⁶ Schiek, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 4 Rn.13.

⁷⁹⁷ EuGH (Coleman) v. 17. Juli 2008, C-303/06 Rn. 55, Slg.2008, I-05603; (Voss) - C- 300/06 v. 6. Dezember 2007, Rn. 38, Slg. 2007, I-10573; (Seymour-Smith) –C-167/97 v. 9. Februar 1999, Rn. 60, Slg.1999, I-00623.

⁷⁹⁸ Ausführlich zu den Anforderungen an die Rechtfertigungsprüfung Wenckebach, 2012, 257ff.; Schrader/Schubert, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), HK-AGG, § 3 AGG Rn. 53ff.; Schiek, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 3 Rn. 47ff.

⁷⁹⁹ Schiek, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 4 Rn. 9.

⁸⁰⁰ Kocher, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 15 Rn. 35; Schiek, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 4 Rn. 9; Schrader/Schubert, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), HK-AGG, § 4 Rn.17ff. unter Hinweis darauf, dass bisher für den Bereich des AGG noch evaluiert wurde, inwieweit die Praxis überhaupt Mehrfachdiskriminierungen zur Kenntnis nimmt.

jedoch anhand ihrer Wirkung eine Erheblichkeitsschwelle normiert: Infrage kommt jede Verhaltensweise (Äußerungen, Gesten, Blicke usw.) die würdevollverletzend ist oder eine solche Verletzung bewirken soll.⁸⁰¹ Der Schutz vor Belästigungen erfasst nicht nur Belästigungen aufgrund von (z. B.) einer Behinderung, sondern – wegen der in § 3 Abs. 3 AGG gewählten Formulierung „in Zusammenhang“ – auch Belästigungen wegen Gründen, die mit einer Behinderung zusammenhängen. So hat der EuGH im Fall **Coleman**⁸⁰² entschieden, dass es eine Belästigung im Zusammenhang mit Behinderung auch dann vorliegt, wenn die von den Belästigungen betroffene Person nicht selbst behindert ist, sie jedoch die wesentlichen Pflegeleistungen für ihr behindertes Kind übernimmt und die Belästigung (in diesem Fall: Mobbing) darauf bezogen ist.

Obwohl eine **sexuelle Belästigung** in den meisten Fällen schon von § 3 Abs. 3 AGG erfasst sein dürfte, ist in § 3 Abs. 4 AGG eine eigenständige Definition geschaffen worden. Von § 3 Abs. 3 AGG unterscheidet sich eine sexuelle Belästigung demgemäß insofern, als es um sexuell bestimmtes Verhalten geht, wozu laut § 3 Abs. 4 AGG auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören. Ob eine Verhaltensweise „sexuell bestimmt“ ist, hängt nicht etwa von der subjektiven Intention des Handelnden ab, sondern ist vom Eindruck objektiver Beobachtender her zu bestimmen.⁸⁰³ Belästigung und sexuelle Belästigung werden als Benachteiligungen definiert und sind somit gemäß § 7 AGG jedenfalls im Arbeitsverhältnis verboten. Ob sich das Verbot über § 19 AGG auch auf den Zivilrechtsverkehr erstreckt, ist umstritten.⁸⁰⁴

Hinsichtlich behinderter Menschen spricht für eine Geltung des Belästigungsverbots, dass diese einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Belästigungen zu werden.⁸⁰⁵ Zudem sind sie auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge in ähnlichen sozialen Nähebeziehungen, wie sie auch das Arbeitsverhältnis schafft, etwa im

⁸⁰¹ Schlachter, in: ErfK, AGG, § 3 Rn.12.

⁸⁰² -C- 303/06 v. 17. Juli 2008 = NZA 2008, 932.

⁸⁰³ Schlachter, in: ErfK AGG, § 3 Rn.17; BAG 9.1.1986 AP BGB § 626 Ausschlussfrist Nr. 20.

⁸⁰⁴ Franke/Schlichtmann, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), HK-AGG, § 19 Rn. 20ff.

⁸⁰⁵ Siehe zu diesbezüglichen Daten zu Gewalt gegen behinderte Menschen, insbesondere Frauen in Kapitel II.1.b.dd. und Zinsmeister (2014).

Bereich des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WVBVG) oder auf der Grundlage von Arztverträgen (§ 630 a BGB). Zwar greifen hier die oben (unter aa) beschriebenen Regeln des allgemeinen Zivilrechts, für diese käme jedoch die in § 22 AGG geschaffene Beweislastverteilung nicht zur Anwendung.

Die zentrale Definition von unmittelbarer Benachteiligung in § 3 Abs. 1 AGG entspricht der des § 7 BGG nicht (siehe dazu ausführlich unten 4-b); Definitionen mittelbarer Diskriminierung sowie von Belästigung und sexueller Belästigung fehlen im BGG. Die benannten Definitionen des AGG sollten in das BGG übernommen werden.

(4) Schulungspflichten, § 12 AGG

Gerade mit Blick auf die fehlende Sensibilisierung von Beschäftigten in Anlaufstellen für behinderte Menschen ist schließlich noch eine weitere Regelung des AGG von Bedeutung. So besteht für Arbeitgeber mit § 12 AGG die Verpflichtung, Schutz vor Benachteiligungen (§ 12 Abs. 1 AGG) unter anderem dadurch zu leisten, dass „in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen“ aufgrund eines durch das AGG erfassten Diskriminierungsmerkmals hingewiesen wird, § 12 Abs. 2 AGG. Der Anreiz zu Durchführung von Schulungen wird dadurch effektiert, dass die präventiven Schutzpflichten des Arbeitgebers aus § 12 Abs. 1 AGG als erfüllt angesehen werden, wenn Beschäftigte in geeigneter Weise geschult wurden.⁸⁰⁶ Vor allem der präventive Ansatz der in § 12 AGG geschaffenen Regelung wird als effektives Antidiskriminierungsrecht bewertet.⁸⁰⁷ Zudem setzt auch die UN-BRK ausdrücklich auf Bewusstseinsbildung und verpflichtet zu entsprechenden Maßnahmen: In Art. 8 Abs. 2 lit. d UN-BRK zählt „die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte“ ausdrücklich zu den zu treffenden bewusstseinsbildenden Maßnahmen.

⁸⁰⁶ Schmidt, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 12 Rn. 5; Buschmann, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), HK-AGG, § 12 Rn.19ff.

⁸⁰⁷ Ausführlich Kocher/Wenckebach, Soziales Recht, 2013,17ff.

Dies spricht dafür, den Gedanken von § 12 AGG auf soziale Bezüge zu erstrecken, in denen behinderte Menschen einem erhöhten Belästigungsrisiko ausgesetzt sind. Dies können z. B. WfbM und Wohneinrichtungen sein. Hier sind sowohl Sozialleistungsträger wie auch Leistungserbringer verantwortlich, Belästigungen behinderter Menschen und hier vor allem behinderter Frauen vorzubeugen.

cc. SGB IX – Teil 2 und Arbeitsrecht

Auch das SGB IX steht im Zusammenhang mit dem BGG. Das Gesetz verfolgt das Ziel, durch Leistungen zur Teilhabe die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft zu fördern, § 1 SGB IX. In Teil zwei des SGB IX finden sich die Regelungen zur Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Damit sollen sowohl die Vorgaben des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG umgesetzt werden, als auch europarechtliche Vorgaben und die Vorgaben der UN-BRK.⁸⁰⁸

Eine **Regelung zur Barrierefreiheit** trifft § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB IX. Demnach sind die Rehabilitationsträger verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei einer ausreichenden Zahl von Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen Zugangs- und Kommunikationsbarrieren nicht bestehen. Zudem verpflichtet § 17 Abs. 1 Satz 4 SGB I alle Sozialleistungsträger, darauf hinzuwirken, dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind. Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen – insbesondere ärztlichen Untersuchungen – Gebärdensprache zu verwenden.⁸⁰⁹ Die Kosten dafür übernehmen die Leistungsträger, § 17 Abs. 2 SGB I. Es gilt jeweils der Begriff der Barrierefreiheit aus § 4 BGG mit den Konkretisierungen der BITV und der KHV sowie der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung.⁸¹⁰ Missachten die Rehabilitationsträger die Pflichten zur Hinwirkung auf Barrierefreiheit so sind die Verbände behinderter Menschen nach

⁸⁰⁸ Denkschrift des Deutschen Bundestages zur UN-BRK, BT-Drs. 16/10808, 45, 49; im Einzelnen zum Rahmen des SGB IX Deinert/Neumann (Hrsg.), Handbuch SGB IX, §§ 2, 3; Lachwitz/Welti, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, Einführung Rn. 2.

⁸⁰⁹ Lachwitz/Welti, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), Einführung Rn.168.

⁸¹⁰ Welti, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, § 19 Rn.11.

BGG sowie den ggf. einschlägigen Landesgesetzen zur Verbandsklage berechtigt⁸¹¹ (ausführlich zum Verbandsklagerecht unten bei 4-e). Zudem sollte für die Inanspruchnahme barrierefreier Ersatzleistungen oder für den selbst beschafften Ausgleich der Infrastrukturdefizite der Selbstbeschaffungs- und Erstattungsanspruch (§ 15 Abs. 1 Satz 4 SGB IX) gegeben sein, wenn Leistungen zur Teilhabe wegen Zugangs- oder Kommunikationsbarrieren nicht in Anspruch genommen werden können.⁸¹²

In § 81 Abs. 2 SGB IX ist des Weiteren ein **Benachteiligungsverbot** geregelt, das nur an Arbeitgeber gerichtet ist. Die Norm kann insoweit als gegenüber dem AGG speziellere Regelung aufgefasst werden.⁸¹³ § 81 SGB IX ist Grundlage für Ansprüche – allerdings dem Wortlaut nach nur schwerbehinderter Menschen - auf bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung oder auf behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung des Arbeitsplatzes, auf Anpassung und Neuverteilung der Arbeitszeit⁸¹⁴ sowie auf Arbeitszeitverkürzungen (§ 81 Abs. 5 SGB IX) (zur Problematik des Anwendungsbereichs siehe genauer unten 4-b). Um den europarechtlichen Vorgaben der Rahmenrichtlinie gerecht zu werden, bedarf es hinsichtlich des personellen Anwendungsbereichs⁸¹⁵ einer Auslegung dahingehend, dass auch Menschen mit „einfacher“ Behinderung Ansprüche ableiten können – die Rahmenrichtlinie differenziert nicht zwischen verschiedenen Graden der Behinderung.⁸¹⁶ Einige Literaturstimmen vertreten die Ansicht, dass § 81 Abs. 4 Satz 1 SGB IX im Zuge einer europarechtskonformen Auslegung des nationalen Gleichstellungsrechts als Rechtsgrundlage für angemessene Vorkehrungen im arbeitsrechtlichen Bereich infrage kommt⁸¹⁷; an einer ausdrücklichen Umsetzung von Art. 5 Rahmenrichtlinie im AGG fehlt es bisher (s.o. 3-d).

⁸¹¹ Welti, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, § 19 Rn.12 a.

⁸¹² Vgl. Welti, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, § 19 Rn.12.

⁸¹³ Stein, in: Wendeling-Schröder/Stein, AGG, § 1 Rn. 58.

⁸¹⁴ Dazu Paschke, AuR, 2012, 11, 12.

⁸¹⁵ Zu weiteren Defiziten bei der Umsetzung des Europarechts Däubler, in: Däubler/Bertzbach (Hrsg.), HK-AGG, § 1 Rn. 77ff.

⁸¹⁶ Ausführlich Stein, in: Wendeling-Schröder/Stein, AGG, § 1 Rn. 58ff.

⁸¹⁷ Bauer/Göpfert/Krieger, AGG, § 12 Rn. 2; Raasch, in: Rust/Falke (Hrsg.), AGG, § 5 Rn. 105; Schiek, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 3 Rn. 81.

Im 5. Kapitel des SGB IX befinden sich außerdem die Regeln zur **Schwerbehindertenvertretung**. Zu deren Kernaufgaben gehört es gemäß § 95 SGB IX, darüber zu wachen, „dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt [...] werden.“⁸¹⁸ Das BGG gilt zwar nicht ausschließlich, aber auch für schwerbehinderte Menschen, so dass die Überwachung der Einhaltung des BGG durchaus in den Kompetenzbereich der Schwerbehindertenvertretung fällt.

Zudem soll die Schwerbehindertenvertretung Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen, bei den zuständigen Stellen beantragen sowie Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegennehmen und ggf. durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf deren Erledigung hinwirken, § 95 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB IX.

Die Schwerbehindertenvertretung, der Personalrat oder der Betriebsrat und die Arbeitgeber schließen nach § 83 SGB IX eine **Integrationsvereinbarung**. Das Integrationsamt kann sich nach § 83 Abs. 1 Satz 4 SGB IX an den Verhandlungen beteiligen und den Abschluss einer Integrationsvereinbarung unterstützen. Die Integrationsvereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfelds, Arbeitsorganisation und Arbeitszeit. Jedenfalls in Bezug auf die Arbeitsplatzgestaltung und die Gestaltung des Arbeitsumfelds für die schwerbehinderten Beschäftigten haben die dabei von öffentlichen Arbeitgebern zu treffenden Regelungen erhebliche Überschneidungen mit den Anforderungen, die das BGG an Behörden im Interesse ihrer Nutzerinnen und Nutzer stellt. Es ist daher nicht fernliegend, dass entsprechende Regelungen in einem gemeinsamen Prozess gefunden werden. Dabei könnte es auch sinnvoll sein, die Verbände behinderter Menschen einzubeziehen.

Die Daten der Befragung unter den Beschäftigten in Behörden ergaben eine erhebliche Relevanz der Schwerbehindertenvertretung gerade auch im Zusammenhang mit dem BGG; die Mehrheit der Schwerbehindertenvertreter war in

⁸¹⁸ § 95 Abs. 1 Nr.1 SGB IX; ausführlich dazu Trenk-Hinterberger, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, § 95.

der Befragung allerdings der Ansicht, ihre Aufgaben hätten sich durch das BGG nicht erweitert (siehe dazu im Einzelnen die Befragungsergebnisse in Kapitel II).

In § 98 SGB IX ist geregelt, dass der Arbeitgeber eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten bestellt, der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt; falls erforderlich, können auch mehrere Beauftragte bestellt werden. Die bzw. der Beauftragte soll nach Möglichkeit selbst ein schwerbehinderter Mensch sein. Die bzw. der Beauftragte achtet vor allem darauf, dass dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden.⁸¹⁹

Für die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Bereich des Arbeitslebens ist bislang § 99 SGB IX die zentrale Norm. Demgemäß arbeiten Arbeitgeber, Beauftragte bzw. Beauftragter des Arbeitgebers, Schwerbehindertenvertretung und Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat „zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in dem Betrieb oder der Dienststelle eng zusammen“, § 99 Abs. 1 SGB IX. Nach § 99 Abs. 2 SGB IX sollen die Akteure sich zudem gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Vertrauensperson und Beauftragte bzw. Beauftragter des Arbeitgebers agieren demgemäß als Verbindungspersonen zur Bundesagentur für Arbeit und zu dem Integrationsamt. Die Norm bringt zum Ausdruck, dass eine institutionalisierte Zusammenarbeit notwendig ist, um die Teilhabeinstrumente wirkungsvoll zu koordinieren.⁸²⁰

Im Arbeitsschutzrecht regelt § 3a Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) die Pflichten von Arbeitgebern. Danach hat der Arbeitgeber, der Menschen mit Behinderungen beschäftigt, diese so zu einrichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen. Wegen der Beschäftigungspflicht (§ 71 SGB IX) sollte dabei mit der barrierefreien Ausgestaltung der Arbeitsstätten nicht erst begonnen werden,

⁸¹⁹ Näher Trenk-Hinterberger, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, § 98.

⁸²⁰ Trenk-Hinterberger, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, § 99, Rn. 1.

wenn der Arbeitgeber tatsächlich Menschen mit Behinderungen beschäftigt⁸²¹. Vielmehr könnte ein Verstoß gegen durch Bauordnungsrecht und BGG gebotene Barrierefreiheit von Arbeitsstätten ein Indiz für die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeschäftigung behinderter Menschen sein, die nach § 156 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB IX als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße mit bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist die Bundesagentur für Arbeit.

Diese Arbeitgeberpflichten überschneiden sich in erheblichem Maße mit denjenigen Pflichten, die dem BGG unterliegende öffentliche Arbeitgeber bei der barrierefreien Gestaltung ihrer Gebäude gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern haben. Es liegt daher nahe, die Implementation des Arbeitsschutzrechts und des BGG als einen in wichtigen Teilbereichen einheitlichen Prozess zu verstehen, der sowohl den Nutzerinnen und Nutzern als auch den Beschäftigten zu Gute kommt. Dies entspricht den in der Befragung deutlich gewordenen Erkenntnissen, wonach in den Verwaltungen auch die Beauftragten des Arbeitgebers nach § 98 SGB IX, die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IX und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (§§ 5, 6 ASiG) als für die Umsetzung des BGG zuständig angesehen werden.

4. Die Instrumente des BGG

Zur Förderung der Gleichstellung behinderter Menschen beinhaltet das BGG grundlegende Vorgaben und besondere rechtliche Instrumente, um jenen Regelungen zur Durchsetzung zu verhelfen. Hierzu gehören die zentralen Begriffsbestimmungen des Gesetzes – die Definitionen von Barrierefreiheit und Behinderung, das Benachteiligungsverbot sowie die Instrumente Zielvereinbarung und Verbandsklage.

⁸²¹ So auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen in seiner Stellungnahme zum zweiten gemeinsamen Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben, 2013, 335.

a. Definitionen

Die Vorschriften des BGG beziehen stets zwei bedeutende Begriffe ein – Behinderung und Barrierefreiheit. Im Alltagsgebrauch werden diese Begrifflichkeiten höchst unterschiedlich verwendet.⁸²² Damit sie in den Normen des BGG, die hieraus Pflichten für die öffentliche Verwaltung ableiten, einheitlich verstanden werden, wurden sie gesetzlich definiert. In der vorliegenden Untersuchung stellt sich die Frage, ob diese Begriffe vor dem Hintergrund der UN-BRK angemessen sind oder ob hier Anpassungsbedarf besteht.

aa. Behinderungsbegriff

(1) Behinderung nach § 3 BGG

Was unter einer Behinderung zu verstehen ist, wird in § 3 BGG bestimmt. Es handelt sich um die wörtlich übernommene Definition, die bereits mit der Einführung des SGB IX⁸²³ in § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX verankert wurde. Durch die Übernahme des Behinderungsbegriffes sollte den unterschiedlichen Rechtsbereichen ein gleiches Begriffsverständnis zugrunde gelegt werden.⁸²⁴ Demnach gelten Menschen im Rechtssinne als behindert,

„wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Hieraus ergeben sich verschiedene Merkmale, die erfüllt werden müssen, um per Definition von einer Behinderung sprechen zu können. Zunächst muss eine Funktionsstörung vorliegen, die körperliche, geistige oder seelische Ursachen hat. Unter den „körperlichen Funktionen“ sind nicht nur Bewegungseinschränkungen oder

⁸²² Siehe hierzu auch Schimank/Hlava, Alltagsverständnis von Barrierefreiheit, Beitrag A6-2014 unter www.reha-recht.de.

⁸²³ Vom 19.06.2001, BGBl. I, 1046.

⁸²⁴ BT-Drs. 14/7420, 24.

andere organische Störungen zu verstehen, vielmehr ist der Begriff weit zu fassen und beinhaltet ebenso Sinnesbeeinträchtigungen⁸²⁵.

Weiterhin muss diese Gesundheitseinschränkung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate bestehen. Vorübergehende kurzzeitige Störungen können somit keine Behinderung darstellen.⁸²⁶ Hierbei kommt es jedoch nicht darauf an, dass die Krankheit bereits seit sechs Monaten besteht, sondern es muss eine Prognose getroffen werden, ob der Zustand voraussichtlich über diesen Zeitraum hinaus anhalten wird.⁸²⁷ Der Sechs-Monats-Zeitraum wurde bereits im Schwerbehindertengesetz sowie in der Eingliederungshilfe als Maßstab für eine nicht mehr nur vorübergehende Zeit herangezogen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SchwbG a. F., § 4 Eingliederungshilfeverordnung a. F.).⁸²⁸ Bereits für das SGB IX stellte der Gesetzgeber klar, dass durch diese zeitliche Komponente des Behinderungsbegriffs nicht ausgeschlossen werden sollte, dass Rehabilitationsleistungen nach den Bedürfnissen des Einzelfalls so früh wie möglich erfolgen.⁸²⁹ Im Behindertengleichstellungsrecht ist dieses Merkmal jedoch nicht sonderlich zielführend, da es für die Schaffung einer allgemein zugänglichen Umwelt nach dem Gedanken des universellen Designs (Art. 2 UN-BRK) nicht darauf ankommt, ob jemand krankheitsbedingt nur wenige Wochen oder dauerhaft vom Zugang ausgeschlossen ist⁸³⁰ (gleiches wurde auch in der Verbändebefragung kritisiert, vgl. Kapitel II 3-b-bb).

Des Weiteren muss der Zustand für das jeweilige Lebensalter „untypisch“ sein. Beeinträchtigungen, die in der Regel bei allen Menschen gleichen Alters im Leben auftreten, können daher keine Grundlage einer Behinderung sein. Als alterstypische Abweichungen werden bspw. die Abnahme der körperlichen Leistungsfähigkeit bei älteren Menschen⁸³¹ oder die Geh- und Sprechunfähigkeit von Säuglingen⁸³² gesehen. Die Abgrenzung, wann ein Gesundheitszustand gerade bei Kindern und

⁸²⁵ Fuchs, in: Cramer et al. (Hrsg.), SGB IX, § 2 Rn. 16.

⁸²⁶ BT-Drs. 14/5074, 98.

⁸²⁷ BSG v. 12.04.2000, B 9 SB 3/99 R, SGB 2000, 477.

⁸²⁸ Heinz, br, 2009, 132, 136.

⁸²⁹ BT-Drs. 14/5074, 98.

⁸³⁰ Welti, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR, Behinderung Rn. 16.

⁸³¹ Stevens-Bartol, in: Feldes/Kohte/Stevens-Bartol (Hrsg.), SGB IX, § 2 Rn. 9.

⁸³² Joussem, in: Dau/Düwell/Joussem (Hrsg.), LPK-SGB IX, § 2 Rn. 10.

älteren Menschen noch altersadäquat oder bereits untypisch ist, gestaltet sich als schwierig, zumal das Altern ein sehr individuell verlaufender Prozess ist⁸³³ (siehe auch hier die Ergebnisse aus der Verbändebefragung, Kapitel II. Abschnitt 3-b-bb). Zudem ist auch dieses Merkmal für das Behindertengleichstellungsrecht ungeeignet, da es für die Schaffung der allgemein zugänglichen Umwelt auch nicht darauf ankommen kann, ob die Zugangsschwierigkeiten altersbedingt sind oder nicht. Aus gutem Grund wird Barrierefreiheit nicht nur als Gebot der Rücksicht auf behinderte Menschen, sondern auch als Beitrag zur Gestaltung einer sich demografisch wandelnden Gesellschaft mit einem höheren Anteil älterer Menschen angesehen.

Die zugrundeliegende langanhaltende und altersuntypische Funktionsstörung muss schließlich die Ursache dafür sein,⁸³⁴ dass der Betroffene an der Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben eingeschränkt ist. Ohne die auf einer Gesundheitsstörung beruhende Teilhabebeeinträchtigung liegt auch keine Behinderung vor. Eine Behinderung entsteht somit stets in einem Wechselverhältnis mit ungünstigen Umweltbedingungen und ist nicht allein von (vermeintlichen) Defiziten abhängig. Der Gesetzgeber berief sich hierfür auf die Diskussionen zur Entwicklung der ICF⁸³⁵ der Weltgesundheitsorganisation.⁸³⁶ Dieses Klassifikationssystem kann auch herangezogen werden, wenn es um die Frage geht, ob die Teilhabe in einem Lebensbereich eingeschränkt ist. Die ICF unterscheidet hier zwischen neun Kategorien, wie bspw. auch Kommunikation, Mobilität, schulische Bildung und Erwerbstätigkeit. Der Behinderungsbegriff berücksichtigt daher alle Bereiche des menschlichen Lebens, in denen eine Teilhabebeeinträchtigung vorkommen kann.⁸³⁷

(2) Behinderung nach Art. 1 Satz 2 UN-BRK

In der UN-BRK findet sich ebenfalls eine Begriffsbestimmung von Behinderung. Nach Art. 1 Satz 2 UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen

⁸³³ Welti, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, § 2 Rn. 29f.

⁸³⁴ Zur Kausalität näher Welti, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR, Behinderung Rn. 20 und Luthe, SGB 2009, 573.

⁸³⁵ Nachzulesen unter: http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/endaussage/icf_endaussage-2005-10-01.pdf (zuletzt abgerufen 4/2014).

⁸³⁶ BT-Drs. 14/7420, 24.

⁸³⁷ Welti, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, § 2 Rn. 32.

„Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Dem Behinderungsbegriff der UN-BRK liegt somit ebenfalls zunächst eine funktionelle Komponente zugrunde. Neben körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen werden zusätzlich zur Nennung in § 3 BGG die Sinnesbeeinträchtigungen gesondert aufgeführt. Kurzzeitige Funktionsstörungen werden auch hier nicht als Behinderung angesehen. Wie lang die Beeinträchtigung voraussichtlich mindestens andauern muss, wird in der Konvention nicht näher festgelegt. Weiterhin wird der Teilhabeaspekt deutlich hervorgehoben, wonach die Beeinträchtigung bei einem Menschen in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren zu einer Einschränkung seiner Teilhabemöglichkeiten führen kann. Barrieren können einstellungs- und umweltbedingt sein (vgl. Erwägungsgrund e Präambel zur UN-BRK).

(3) Unterschiede und Konvergenzen

In der Literatur werden insbesondere folgende Unterschiede zwischen den Definitionen in BGG und UN-BRK bzw. der ICF hervorgehoben: Im Gegensatz zur Definition in § 3 BGG stellt Art. 1 Satz 2 UN-BRK auf keinen konkreten Zeitraum ab, über den die Beeinträchtigung einer Prognose nach vorliegen muss.⁸³⁸ Die Langfristigkeit wird hier lediglich als unbestimmter Rechtsbegriff aufgenommen, was der Rechtsanwendung im Einzelfall einen größeren Spielraum (nicht jedoch eine Ermessensentscheidung) lassen mag. Der gemeinschaftsrechtliche Behinderungsbegriff der EU sieht hier im Übrigen ebenfalls nur das im Einzelfall näher zu bestimmende Merkmal der Langfristigkeit vor.⁸³⁹ Weiterhin müsse nach der Konvention die Funktionsstörung nicht für das Lebensalter untypisch sein, sondern

⁸³⁸ Hirschberg, Pos. Nr. 4, 3; mit Bezug zur ICF s. auch Bunge, 2014, 129.

⁸³⁹ EuGH (Ring und Scouboe Werge) v. 11.04.2013, C-335/11, C-337/11; näher zum Begriff und der langfristigen Einschränkung Groskreutz/Welti, RP-Reha, 2014, 25-30.

es werde der Blick stärker auf die Kontextfaktoren bzw. Barrieren gerichtet.⁸⁴⁰ Dies wird auch als der dritte Unterschied zwischen den Begriffen angesehen. Der Behinderungsbegriff in der UN-BRK gilt in seiner Formulierung als stärker teilhabebezogen, während die Definition im BGG eher defizitorientiert sei.⁸⁴¹ Ferner wird eingewandt, die UN-BRK fordere lediglich die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Teilhabe („hindern könne“), während der nationale Begriff einen Nachweis verlange, dass eine Beeinträchtigung bereits eingetreten ist.⁸⁴²

Die UN-BRK kann und muss als völkerrechtlicher Vertrag zur Auslegung von nationalem Recht herangezogen werden⁸⁴³ (ausführlich oben Abschnitt 2-b-bb). Gleiches gilt für die unbestimmten Merkmale des Behinderungsbegriffes in § 3 BGG. Die scheinbaren Widersprüche im Wortlaut der Definitionen lassen sich durch eine konventionskonforme Auslegung der Norm beheben.

Der in § 3 BGG bereits enthaltene Teilhabeaspekt erlangt so mit Blick auf die Zielsetzungen der Konvention eine noch stärkere Bedeutung. Dies zeigt sich auch in der Entscheidung des EuGH vom 11.04.2013 (**Ring und Skouboe Werge**).⁸⁴⁴ In dieser stellt der EuGH mit Bezug zur UN-BRK für den Anwendungsbereich der RL 2000/78/EG klar, dass auch länger andauernde Krankheiten eine Behinderung darstellen, wenn sie „in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren den Betroffenen an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben, gleichberechtigt mit den anderen Arbeitnehmern, hindern können“⁸⁴⁵. Dieses Urteil griff ebenso das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seiner Entscheidung vom 19.12.2013 auf und führte aus, dass eine chronische Erkrankung (hier: symptomlose HIV-Infektion) eine Behinderung ist, solange sie zu Beeinträchtigungen führt, indem die Gesellschaft auf die Krankheit mit einem sozialen Vermeidungsverhalten und Stigmatisierungen

⁸⁴⁰ Hirschberg, Pos. Nr. 4, 3.

⁸⁴¹ Vgl. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15.11.2001, Plenarprotokoll 14/201, 19773 f; Wahrendorf, in: Grube/Wahrendorf (Hrsg.), SGB XII, § 53 Rn. 13.

⁸⁴² Banafsche, NZS, 2012, 206; BAG v. 19.12.2013, 6 AZR 190/12, Rn. 62 (juris).

⁸⁴³ BVerfG (Görgülü) v. 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307; zu den Wirkungen der UN-BRK auch Aichele, Zur Rezeption der UN-Behindertenrechtskonvention in der gerichtlichen Praxis, Beitrag D12-2011 sowie Masuch, Die UN-Behindertenrechtskonvention anwenden!, Beitrag D5-2012 jeweils unter www.reha-recht.de.

⁸⁴⁴ EuGH v. 11.04.2013, C-335/11 und C-337/11, NZA 2013, 553.

⁸⁴⁵ EuGH v. 11.04.2013, C-335/11 und C-337/11, Rn. 38 (juris).

reagiert.⁸⁴⁶ Das Verständnis von Behinderung ist daher auch nicht statisch, sondern entwickelt sich ständig weiter (Erwägungsgrund e Präambel UN-BRK).⁸⁴⁷

Die lebensalteruntypischen Beeinträchtigungen sind im Grunde auch im Behinderungsbegriff der UN-BRK enthalten. Das Vorliegen einer Krankheit verdeutlicht aus organisch-medizinischer Sicht bereits, dass es sich um eine Abweichung von einem wie auch immer zu bewertenden durchschnittlichen „Normalzustand“ von Menschen in einer ähnlichen Altersstruktur handelt.⁸⁴⁸ Insgesamt ist das Merkmal „Lebensalter“ nur sehr restriktiv für den Ausschluss einer Behinderung heranzuziehen.⁸⁴⁹ Dies gilt umso mehr, wenn – wie es geboten ist – die Grundsätze der Konvention zur Auslegung herangezogen werden.

Weiterhin ist der Ausschluss von kurzzeitigen Störungen ebenso in der UN-BRK angelegt. Der Sechs-Monats-Zeitraum soll lediglich einen Anhaltspunkt bieten, wann eine Beeinträchtigung längerfristig besteht. Es handelt sich um eine Prognoseentscheidung, wann die besonderen Vorschriften zum Schutz behinderter Menschen erforderlich werden. Diese nähere zeitliche Bestimmung steht nicht im Widerspruch zur „Langfristigkeit“ nach Art. 1 Satz 2 UN-BRK,⁸⁵⁰ sondern konkretisiert diese. Aufgrund dieser Prognose ist es auch weniger relevant, ob die Teilhabebeeinträchtigung bereits nachweislich eingetreten ist oder erst noch eintreten kann. Die Ziele der UN-BRK sind auch bei dieser Bewertung zu berücksichtigen.

Der Wortlaut von § 3 BGG ist somit im Einklang mit der UN-BRK auslegbar. Eine Auslegung in Übereinstimmung mit der UN-BRK setzt allerdings voraus, dass die Rechtsanwender diese kennen und ihnen die Relevanz für Auslegung und Anwendung des Rechts bewusst ist. Angesichts der Befragungsergebnisse zu der Bekanntheit der UN-BRK (siehe oben Kapitel II). ist dies fraglich. Insofern wäre eine

⁸⁴⁶ BAG v. 19.12.2013, 6 AZR 190/12, Rn. 70 (juris).

⁸⁴⁷ EuGH v. 11.04.2013, C-335/11 und C-337/11, Rn. 37 (juris).

⁸⁴⁸ Vgl. Rothfritz, 2010, 165 f; siehe auch die Diskussionen in BT-Drs. 15/4575, 18.

⁸⁴⁹ Siehe auch Fuchs, in: Cramer et al., SGB IX, § 2 Rn. 14; sowie Welti, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, § 2 Rn. 29 wonach Pflegebedürftigkeit zu keinem Zeitpunkt als alterstypisch angesehen werden kann.

⁸⁵⁰ Mit Blick auf die Entscheidung des EuGH (Ring) v. 11.04.2013, C-335/11 könnte jedoch bereits ein kürzerer Zeitraum von nur vier Monaten ausreichend sein, s. Groskreutz/Welti, RP-Reha, 2014, 28.

Textfassung, die näher am Wortlaut der UN-BRK ist, besser geeignet, deren Umsetzung zu gewährleisten.

Entsprechende Neuregelungen in Anlehnung an die UN-BRK sind bereits in den Behindertengleichstellungsgesetzen von Brandenburg und Sachsen-Anhalt erfolgt.

§ 3 Abs. 1 BbgBGG lautet:

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

§ 2 BGG LSA lautet:

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit nicht nur vorübergehenden körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern können. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten.“

bb. Barrierefreiheit

Die Definition von Barrierefreiheit findet sich in § 4 BGG. Hier heißt es:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

In den Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder wurden weitgehend inhaltsgleiche Definitionen verankert, die teilweise um den Aspekt der Auffindbarkeit der gestalteten Lebensbereiche ergänzt wurden⁸⁵¹ oder die die Versagung der

⁸⁵¹ So in § 4 BGG NRW und § 2 Abs. 3 LGGBehMRhPflz; zudem in der Diskussion um ein

Mitnahme von Hilfsmitteln als Ausdruck einer besonderen Erschwernis explizit benennen⁸⁵².

§ 4 BGG nennt verschiedene Beispiele für Gegenstände und Lebensbereiche, in denen Menschen durch Barrieren an der Teilhabe am Leben behindert werden können. Letztlich bezieht sich der Begriff jedoch auf alle gestalteten Lebensbereiche und zwar für alle behinderten Menschen – unabhängig von der Art ihrer Behinderung.⁸⁵³ Barrierefreiheit bedeutet demnach weit mehr, als bauliche Maßnahmen wie Rampen und Aufzüge für einen rollstuhlgerechten Zugang zu Gebäuden: sie ist als eine umfassende Gestaltung der Lebensumwelt nach den Bedürfnissen behinderter Menschen zu verstehen.⁸⁵⁴ In der Gesetzesbegründung wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch im Bereich der Kommunikation „den besonderen Belangen seelisch- und geistig- sowie lernbehinderter Menschen Rechnung zu tragen [ist]“⁸⁵⁵.

Auch wenn sich § 4 BGG nur auf die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gestalteter Lebensbereiche für behinderte Menschen bezieht, kann Barrierefreiheit auch für viele Menschen ohne Behinderung ein Vorteil sein. So nützen ebenerdige Zugänge auch älteren Menschen und Eltern mit einem Kinderwagen und das niedrigere Anbringen für jeden bedienbaren Schalter auch Kindern.⁸⁵⁶ Von der Definition sind alle Lebensbereiche umfasst, sobald der Mensch in diese gestaltend eingreift.⁸⁵⁷ Lediglich naturbelassene Lebensräume fallen nicht hierunter, ein durch einen Wald führender Feldweg hingegen schon.⁸⁵⁸

Der Zugang und die Nutzbarkeit müssen ferner in der allgemein üblichen Weise wie für nicht behinderte Menschen und ohne eine besondere Erschwernis möglich sein. Sonderlösungen, wie ein spezieller Eingang für behinderte Menschen über die

Sächsisches Inklusionsgesetz, vgl. LT-Drs. 5/11841, 46.

⁸⁵² § 4a LBGB Bln und § 4 BbgBGG.

⁸⁵³ Welti, in: Tervooren/Weber (Hrsg.), 2012, 67, 75.

⁸⁵⁴ siehe auch Schimank/Hlava, Alltagsverständnis von Barrierefreiheit, Beitrag A6-2014 unter www.reha-recht.de.

⁸⁵⁵ BT-Drs. 14/7420, 24.

⁸⁵⁶ Siehe auch Welti, in: Welti (Hrsg.), 2013, 25.

⁸⁵⁷ Jürgens, ZFSH/SGB, 2003, 590.

⁸⁵⁸ Dau, in: Dau/Düwell/Joussen (Hrsg.), LPK-SGB IX, BGG § 4 Rn. 3.

Hintertür, sind daher zu vermeiden.⁸⁵⁹ Eine wesentliche Voraussetzung für Barrierefreiheit ist zudem der Grundsatz der Eigenständigkeit. Behinderte Menschen sollen – ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln – sich so weit wie möglich unabhängig von fremder Hilfe bewegen und am Leben teilhaben können. Hierzu zählt auch, dass Internetseiten so gestaltet sind, dass sie von sehbehinderten Menschen eigenständig mittels unterstützenden Geräten ausgelesen werden können, Texte auch für sogenannte geistig behinderte Menschen/Menschen mit Lernschwierigkeiten zu verstehen sind⁸⁶⁰. Unter diesem Aspekt sind auch Lösungen mit Assistenzkräften, bspw. beim Einstieg in öffentliche Verkehrsmittel, kritisch zu bewerten.⁸⁶¹ Es handelt sich dabei zumeist um angemessene Vorkehrungen, die solange erforderlich sind, wie keine Barrierefreiheit hergestellt ist.

Die allgemeine Zugänglichkeit ist zudem ein wesentlicher Grundsatz der UN-BRK (Art. 3 lit. f). Ein gleichberechtigter Zugang ist die Voraussetzung für eine unabhängige Lebensführung und für die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen (Art. 9 Abs. 1 UN-BRK), weshalb die Herstellung von Barrierefreiheit in allen staatlichen Abwägungsprozessen angemessen berücksichtigt werden muss⁸⁶². Die UN-BRK fordert ferner festzustellen, wo Barrieren für behinderte Menschen bestehen, und diese auch nachträglich zu beseitigen.

In Art. 9 Abs. 1 lit. a und b UN-BRK werden Bereiche genannt, für die die Vertragsstaaten der Konvention geeignete Maßnahmen für einen gleichberechtigten Zugang treffen sollen. Die Nennung ist nicht abschließend. Ausdrücklich werden z. B. auch Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen, Arbeitsstätten, Straßen und Transportmittel genannt sowie Informations- und Kommunikationsdienste. Darüber hinaus haben die Vertragsstaaten nach § 9 Abs. 2 UN-BRK weitere geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu ergreifen, wie das Angebot von Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für behinderte Menschen (lit. c) und das

⁸⁵⁹ BT-Drs. 14/7420, 25; der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 34 UN-BRK) verweist hier auch auf den Würde-Ansatz der UN-BRK, vgl. General comment on Article 9: Accessibility, CRPD/C/11/3, No. 12, abrufbar unter <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/DGCArticles12And9.aspx>.

⁸⁶⁰ Drewes, JurPC Web-Dok., 2004, Abs. 9.

⁸⁶¹ Welti, NVwZ, 2012, 727.

⁸⁶² Näher z. B. in den Beiträgen Wasilewski/Groskreutz, Beitrag A15-2013 (Weihnachtsmärkte und Stadtfeste); Bogner/Groskreutz, Beitrag A21-2013 (Eisenbahnen); Hlava, Beitrag A3-2014 (Straßen und Wege) jeweils unter www.reha-recht.de.

Anbringen von Schildern in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form an öffentlichen Gebäuden (lit. d). Weiter wird in einzelnen Bereichen, in denen die Teilhabe eine besondere Bedeutung hat, so z. B. in den Art. 24 Abs. 5 (Bildung), 25 S. 2 (Gesundheit), 26 Abs. 1 (Habilitation und Rehabilitation), 30 Abs. 5 lit. c und e (Erholung, Freizeit und Sport), die Notwendigkeit der Zugänglichkeit nochmals betont. Wird der Zugang behinderten Menschen zu Einrichtungen und Diensten, die der Allgemeinheit offen stehen, aufgrund von Barrieren erschwert oder unmöglich gemacht, stellt dies eine Diskriminierung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 UN-BRK dar und kann auch ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sein⁸⁶³.

Der Behinderungsbegriff ist eng mit dem Begriff der Barrierefreiheit verbunden. Dies wird in Art. 1 Satz 2 UN-BRK besonders deutlich, wonach Behinderung erst im Wechselverhältnis mit Barrieren entsteht⁸⁶⁴. Das allgemeine Ausmaß der Barrierefreiheit hat somit einen direkten Bezug zu den Kontextfaktoren, die für die Teilhabe hindernd oder fördernd sein können und demnach Behinderungen verstärken oder verringern.⁸⁶⁵ Während beim Behinderungsbegriff mit der ICF der Blick verstärkt auf das Individuum gerichtet ist, muss Barrierefreiheit jedoch eher verallgemeinern, um die Umwelt für Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen möglichst behinderungsfrei zugänglich zu machen⁸⁶⁶.

b. Allgemeines Benachteiligungsverbot

In § 7 Abs. 2 BGG ist das allgemeine Benachteiligungsverbot geregelt. Verschiedene Gesichtspunkte sprechen dafür, dass auch diese Definition reformbedürftig ist. Dabei geht es insbesondere um die Vorgaben der UN-BRK zu angemessenen Vorkehrungen, die unter (2) im Einzelnen erläutert werden.

⁸⁶³ So würde es z. B. auch gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, wenn behinderte Menschen aufgrund der Unzugänglichkeit einer Arztpraxis in einem separaten Raum behandelt würden, vgl. OVG Lüneburg v. 25.04.2006, 1 LA 264/05, NVwZ-RR 2007, 155; sowie auch mit Bezug zur UN-BRK in der Besprechung von Schäfer/Hlava, Barrierefreier Zugang zu Arztpraxen, Beitrag A12-2014 unter www.reha-recht.de.

⁸⁶⁴ Vgl. auch Erwägungsgrund e der Präambel zur UN-BRK.

⁸⁶⁵ Siehe auch Welti, in: Welti (Hrsg.), 2013, 25 m. w. N.

⁸⁶⁶ Näher Welti, DÖV 2013, 797.

aa. § 7 Abs. 2 BGG: Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung?

Gemäß der geltenden Fassung von § 7 Abs. 2 BGG liegt eine Benachteiligung vor, „wenn behinderte und nicht behinderte Personen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.“ Gemäß § 7 Abs. 3 BGG bleiben „besondere Benachteiligungsverbote zugunsten von behinderten Menschen“ unberührt. Der Gesetzgeber dachte hierbei insbesondere an das für den arbeitsrechtlichen Bereich geschaffene Verbot des § 81 SGB IX⁸⁶⁷ (zu § 81 SGB IX s.o. Abschnitt 3-d-cc).

Die im BGG normierte Definition wird als „wolkig“⁸⁶⁸ kritisiert. Zwar könne aus dem Passus „gleichberechtigte Teilhabe“ geschlossen werden, das Benachteiligungsverbot beinhalte ein „gewisses leistungsrechtliches Moment im Sinne eines Anspruchs auf Schaffung behindertengerechter Einrichtungen“⁸⁶⁹; allerdings ergebe sich sodann aus der Systematik eine Spezifizierung der durch das BGG geregelten Leistungsrechte, über die hinaus § 7 Abs. 2 BGG keine Ansprüche begründen könne⁸⁷⁰.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass eine **klare Trennung und Definition mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung fehlt**. § 7 Abs. 2 BGG spricht von „unmittelbarer und mittelbarer Beeinträchtigung“ und lässt dabei offen, wann dies jeweils gegeben ist. Sicherlich ermöglicht der offene Wortlaut der Norm eine Auslegung des Benachteiligungsbegriffes, die sowohl die gebotene Anwendung der Grundsätze der europarechtlichen, also auch der völkerrechtlichen Vorgaben (s.o.) sicherstellt. Dies erscheint jedoch zum einen im Hinblick auf die Transparenz – und somit auf die Anwendbarkeit des Gesetzes in der Praxis – problematisch: Verbote können am ehesten dann eine – gewünschte – präventive Wirkung entfalten, wenn sie aus sich heraus verständlich sind.

⁸⁶⁷ BT-Drs.14/7420, S.27 (Gesetzesentwurf).

⁸⁶⁸ Fuerst, 2009, 43.

⁸⁶⁹ Fuerst, 2009, 43.

⁸⁷⁰ Fuerst, 2009, 43.

Des Weiteren ergeben sich mit dem bisherigen Benachteiligungsbegriff des § 7 BGG auch Probleme im Hinblick auf die Systematik des deutschen, aber auch des europäischen Antidiskriminierungsrechts: Sowohl das AGG⁸⁷¹, als auch sämtliche jüngere Richtlinien der Europäischen Union zu Gleichbehandlungsfragen⁸⁷² enthalten jeweils eine **einheitliche Definition von unmittelbarer Diskriminierung einerseits und mittelbarer Diskriminierung andererseits**.

Im österreichischen Bundes-Behindertengleichstellungsrecht⁸⁷³ wurde diese Systematik ebenso übernommen wie im englischen **Equality Act 2010**⁸⁷⁴.

Der Gesetzgeber hatte die Intention, eine Beweiserleichterung für Betroffene dadurch zu erreichen, dass in § 7 Abs. 2 BGG auf das Erfordernis des Nachweises verzichtet wurde, eine Benachteiligung sei „wegen einer Behinderung“ erfolgt.⁸⁷⁵ Diese Formulierung ist nicht ins Gesetz übernommen worden. Auch durch sie würde jedoch die Schwierigkeit, behinderungsbedingte Benachteiligungen rechtlich zu erfassen – und somit Teilhabe zu gewährleisten – nicht in Gänze behoben:

Bei der bisherigen Definition von Benachteiligung im BGG, die gemäß § 7 Abs. 2 BGG ja ausdrücklich einen **Vergleich mit nichtbehinderten Menschen** verlangt, stellt sich für die Rechtsdurchsetzung des Gleichbehandlungsanspruchs ein ganz erhebliches Problem: Nicht nur nach der Systematik von Art. 3 Abs. 1 GG und den europäischen Verboten unmittelbarer Diskriminierung,⁸⁷⁶ sondern schon denkllogisch bedarf es zur Feststellung einer Ungleichbehandlung überhaupt der **Vergleichbarkeit**. Die ist jedoch bei behinderten und nicht behinderten Menschen oftmals gerade nicht gegeben, da die Behinderung eine spezifische Situation bedeutet. Im britischen Recht, wo Diskriminierungsverbote eine große Rolle in der Rechtspraxis spielen, hat die Problematik des Vergleichs zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen zu einer beachtenswerten Entwicklung der Gesetzgebung geführt: Nachdem Rechtsprechung und Wissenschaft sich lange mit

⁸⁷¹ § 3 AGG. Der Tatbestand der mittelbaren Diskriminierung spielt für das europäische Gleichheitskonzept und dessen Umsetzung in das nationale Recht eine entscheidende Rolle; siehe dazu nur Schiek, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 3; Wenckebach, 2012, 64ff.

⁸⁷² Art. 3 RL 2000/78/EG; Art. 2 RL 2000/54/EG; RL 2004/113/EG; Art. 3 RL 2010/41/EG.

⁸⁷³ § 5 Abs. 1 und Abs.2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz; dazu Schober et al., 2012, 210.

⁸⁷⁴ Zum vieldiskutierten englischen Präzedenzfall *Clark v Novacold* siehe Kocher/Wenckebach, Soziales Recht, 2013, 20; Schiek, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 3 Rn. 11.

⁸⁷⁵ BT-Drs.14/7420 (Gesetzesentwurf), 27.

⁸⁷⁶ Das Verbot unmittelbarer Diskriminierung beruht auf einem Vergleichspersonenkonzept; ausführlich dazu Schiek, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 3 Rn. 2.

der Frage befasst hatten, wie ein Vergleich durchzuführen sei, um eine behinderungsbedingte Benachteiligung auszumachen,⁸⁷⁷ hat der britische Gesetzgeber im Zuge der Reform des Antidiskriminierungsrechts 2010 einen neuen Tatbestand geschaffen: **Sec.15 Equality Act 2010** verbietet **Diskriminierungen, die sich aus einer Behinderung ergeben** („discrimination arising from disability“).⁸⁷⁸ Es geht um Diskriminierungen, die nicht an der Behinderung selbst anknüpfen, sondern an unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängenden Umständen und Konsequenzen. Der Unterschied zur mittelbaren Diskriminierung besteht darin, dass es um Einzelfälle geht und der für den Nachweis einer mittelbaren Benachteiligung erforderliche Gruppenvergleich⁸⁷⁹ entfällt. Kann also ein blinder Mensch ein Geschäft nicht betreten, weil Hunde darin nicht gestattet sind, so ergibt sich die Benachteiligung aus der Angewiesenheit auf den Blindenhund.

Im Zuge einer Neufassung des Benachteiligungsverbotes in § 7 BGG wäre eine **sec. 15 Equality Act 2010** entsprechende Regelung zu erwägen. **§ 3 Abs. Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin** geht bereits in diese Richtung. Dort heißt es in Satz 2: „Nicht gerechtfertigt ist eine Ungleichbehandlung, die wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen.“

Ebenso formuliert es auch das Landesbehindertengleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein in § 2 Abs. 2 Satz 2. Das durch diese Vorschriften ausdrückliche normierte Erfassen von **Umständen im Zusammenhang mit Behinderung** trägt ähnlich der im englischen Recht gewählten Formulierung dazu bei, dass auch Benachteiligungen erfasst werden, die aufgrund behinderungsspezifischer Situationen anhand des Vergleichspersonenkonzeptes der unmittelbaren Diskriminierung nicht feststellbar wären.

Den antidiskriminierungsrechtlichen Gedanken der Beweiserleichterung für diskriminierte Personen hat – im Anschluss an die Diskussion über die Effektivierung der UN-BRK – am deutlichsten das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz ausgeprägt. Hier heißt es in § 4 Abs. 2 BbgBGG:

⁸⁷⁷ Clark v Novacold, Court of Appeal [1999] All ER 977; siehe auch Horton, in: ILJ, 2008, 383.

⁸⁷⁸ Ausführlich Kocher/Wenckebach, Soziales Recht, 2013, 17ff.

⁸⁷⁹ Ausführlich dazu Wenckebach, 2012, 229ff.

„Wenn ein Mensch mit Behinderung Sachverhalte oder Tatsachen glaubhaft macht, die eine Diskriminierung aufgrund seiner Behinderung vermuten lassen, ist diese Vermutung im Streitfalle von der Gegenseite zu beweisen.“

Diese inhaltlich an § 22 AGG angelehnte Formulierung ist bemerkenswert, zumal in den Verfahren vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes Beweislastfragen eine weniger zentrale Rolle spielen als in zivilgerichtlichen Verfahren. Spezifischer auf den Regelungsgehalt der Behindertengleichstellungsgesetze gerichtet und wahrscheinlich zielführender wäre es, zu definieren, welche Sachverhalte oder Tatsachen eine Diskriminierung wegen einer Behinderung vermuten lassen, und hierunter insbesondere Verstöße gegen die Pflichten zu angemessenen Vorkehrungen und zur Barrierefreiheit zu fassen.

Schließlich müsste auch der **Diskriminierungsbegriff der UN-BRK** seine Umsetzung in § 7 Abs. 2 BGG finden. Vor allem in Hinblick auf angemessene Vorkehrungen ist dies fraglich:

bb. Angemessene Vorkehrungen

Gemäß Art. 3 lit. d UN-BRK ist die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderung ein expliziter Grundsatz der Konvention; sie geht davon aus, dass soziale Inklusion auf der Grundlage persönlicher Selbstbestimmung erfolgen muss.⁸⁸⁰ In Art. 5 Abs. 3 UN-BRK heißt es: „Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.“ Aus der Konvention sind die Vertragsstaaten zudem verpflichtet, „jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ zu verbieten, Art. 5 Abs. 2 UN-BRK. Der Begriff der Diskriminierung aufgrund von Behinderung ist dabei in Art. 2 UN-BRK definiert als

„jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte

⁸⁸⁰ Bielefeldt, 2009, 11.

und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen.“

Angemessene Vorkehrungen wiederum definiert Art. 2 UN-BRK als

„notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“.

Angemessenen Vorkehrungen als gleichheitsrechtlicher Pflicht liegt ein proaktiver Ansatz zugrunde; der Eingreifzeitpunkt des Diskriminierungsschutzes wird vorverlegt auf den Zeitpunkt **vor** Eintritt einer Diskriminierung. Das Treffen angemessener Vorkehrungen kann den Anlass mittelbarer aber auch direkter Benachteiligungen entfallen lassen,⁸⁸¹ noch bevor sich Rechtsverluste einstellen.⁸⁸² Dies ist eine Gemeinsamkeit zum Konzept der Barrierefreiheit, das ebenfalls einen präventiven Ansatz verfolgt und auf die proaktive Ermöglichung von Teilhabe setzt, anstatt nur Sanktionsmöglichkeiten für erfolgte Diskriminierungen vorzusehen.

Diskriminierung entsteht im Falle behinderter Menschen oftmals gerade dadurch, dass sie **gleich** behandelt werden wie alle anderen Menschen. Eine „unterschiedliche Behandlung“, die § 7 Abs. 2 BGG bisher als Benachteiligung definiert, deckt deshalb nur einen kleinen Teil der praktisch relevanten Benachteiligungen ab. Um die Gleichberechtigung von behinderten Menschen – und somit ihre Chancen auf Teilhabe – zu ermöglichen, muss diesen Menschen über ein Gebot zur Gleichbehandlung hinaus auch ein **„Recht auf Differenz“**⁸⁸³ zugestanden werden. Dafür muss anerkannt werden, dass gerade eine formale Gleichbehandlung mit Nichtbehinderten faktisch diskriminierend wirken kann. Die UN-BRK sowie das

⁸⁸¹ Fuerst, 2009, 88; vgl. auch Leder, 2006; Kocher/Wenckebach, Soziales Recht, 17ff.

⁸⁸² Ausführlich zur Einordnung der Rechtsfigur angemessener Vorkehrungen im Vergleich zu anderen Regelungen des Gleichbehandlungsrechts Kocher/Wenckebach, Soziales Recht, 2013, 17ff.

⁸⁸³ Grundlegend Fuerst, 2009, 69ff.; siehe auch Kocher/Wenckebach, Soziales Recht, 2013, 17ff..

Europarecht gehen davon bereits aus.⁸⁸⁴ Diesen Gesetzen – die ja wie gezeigt auch den Rahmen des BGG bilden – liegt ein materieller Gleichheitsbegriff zugrunde. Demnach kommt es nicht nur darauf an, Gleiches nur mit Sachgrund ungleich zu behandeln. Nicht erst die UN-BRK, sondern bereits die Europäische Rechtssetzung zur Antidiskriminierung erkennen an, dass der Kontext der Behandlung – vor allem also gesellschaftliche Bedingungen – entscheidend dafür sind, ob Menschen benachteiligt werden.⁸⁸⁵ Das Konzept angemessener Vorkehrungen entwickelt dieses materielle Gleichheitsverständnis im Sinne eines „Rechts auf Differenz“ noch weiter. Dies spielt nicht nur für den Behinderungsbegriff eine Rolle, sondern auch für die Definition von Benachteiligung.

Zugrunde liegt dabei ein **individueller Ansatz** – und dies ist auch der wesentliche Unterschied zum Begriff der Barrierefreiheit: Angemessene Vorkehrungen sollen **im Einzelfall** individuelle Lösungen ermöglichen.⁸⁸⁶ Die Definition der UN-BRK spricht von „in bestimmten Fällen“ notwendigen Anpassungen. Damit wird das Ziel verfolgt, gleichberechtigte Teilhabe herzustellen unter Achtung der Würde, Autonomie und Individualität von unterschiedlich behinderten Menschen.⁸⁸⁷ Das Konzept angemessener Vorkehrungen ist deshalb sowohl auf der Tatbestands- als auch auf der Rechtsfolgenseite auf individuelle Lösungen ausgerichtet; vorgeschrieben wird das Ergreifen der im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen. Die strikt individuelle Feststellung eines Bedarfs für angemessene Vorkehrungen macht einen Vergleich mit anderen („nicht behinderten“, § 7 Abs. 2 BGG) obsolet⁸⁸⁸ - anders also, als es beim Verbot mittelbarer Diskriminierung der Fall ist, deren Feststellung einen Gruppenvergleich erfordert, um überhaupt eine Benachteiligung festzustellen.⁸⁸⁹ Allgemeine Standards der Zugänglichkeit können im Einzelfall als Indikatoren für die Angemessenheit von Anpassungen herangezogen werden, um die gewünschten individuellen Lösungen zu ermöglichen, sie gelten jedoch – anders als bei den

⁸⁸⁴ Aichele, Pos. Nr. 5, 3; Welti, Rechtsdienst, 2012, 2ff.

⁸⁸⁵ Ausführlich zum materiellen Gleichheitsbegriff im Europäischen Recht Wenckebach, 2012, 57ff.

⁸⁸⁶ Schiek, in: Schiek (Hrsg.), AGG, § 3 Rn. 81; Leder, 2006, 243; Welti, Rechtsdienst, 2012, 3; Aichele, Pos. Nr. 5, 3; Kocher/Wenckebach, Soziales Recht, 2013.

⁸⁸⁷ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Draft General Comment on Article 9 of the Convention-Accessibility, II Rn. 23 (S.7).

⁸⁸⁸ Leder, 2006, 243.

⁸⁸⁹ Ausführlich Kocher/Wenckebach, Soziales Recht, 2013, 17, 20.

Vorschriften zur Barrierefreiheit – nicht präskriptiv.⁸⁹⁰ Bei der Frage nach der „Angemessenheit“ von Vorkehrungen kommt es auch hinsichtlich der Grenzen der rechtlichen Verpflichtung auf den Einzelfall an; die Interessen von Antragsteller und Antragstellerin einerseits und Gegner und Gegnerin andererseits sind gegeneinander abzuwägen. Auch hier können allgemeine Standards, wie z. B. vorformulierte Grenzen der finanziellen Unzumutbarkeit z. B., allenfalls zur Orientierung dienen.

Das Konzept angemessener Vorkehrungen formuliert den Tatbestand der **Ungleichbehandlung durch Unterlassen**; rechtlich ist dies kein neues Konzept sondern auch in anderen Rechtsgebieten für solche Fälle anerkannt, in denen eine rechtliche Pflicht zum Handeln, eine sogenannte Garantenpflicht besteht.⁸⁹¹ Eine solche Garantenpflicht des Staates begründet Art. 5 Abs. 3 UN-BRK.

Beispiele für angemessene Vorkehrungen sind die Bereitstellung einer persönlichen Assistenz, die Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetschern oder technische Arbeitshilfen.⁸⁹² Dort, wo Barrierefreiheit geschaffen wird, werden angemessene Vorkehrungen oftmals obsolet. Da jedoch Behinderung individuell wirkt und die Maßgaben zur Barrierefreiheit nicht alle Fälle erfassen (können), kann es selbst bei einer vollständigen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Barrierefreiheit Fälle geben, in denen angemessene Vorkehrungen erforderlich sind, um Teilhabe im Einzelfall zu ermöglichen.

Es ist fraglich, ob eine konventionskonforme Auslegung des § 7 Abs. 2 BGG in dem Sinne, dass **auch das Unterlassen angemessener Vorkehrungen eine Diskriminierung bedeutet**, an der Wortlautgrenze des § 7 Abs. 2 BGG scheitern würde. Der hier erläuterte Gehalt dessen, was die Pflicht zum Treffen angemessener Vorkehrungen für Teilhaberechte behinderter Menschen bedeutet, kommt im Wortlaut des § 7 BGG ebenso wenig zum Ausdruck wie die Frage, welche Vorkehrungen als „angemessen“ zu verstehen sind: So formuliert die UN-BRK auch **Grenzen** der Pflicht zum Treffen angemessener Vorkehrungen: Gemäß Art. 2 dürfen

⁸⁹⁰ Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), Draft General Comment on Article 9 of the Convention-Accessibility, II Rn. 23, 7.

⁸⁹¹ Welti, Rechtsdienst, 2012, 3; mit Hinweis auf § 81 SGB IX Bunge, 2014, 258.

⁸⁹² Weitere, bereits ausdrücklich normierte Beispiele angemessener Vorkehrungen sind § 81 Abs.4 SGB IX nachzulesen; Vgl. Kocher/Wenckebach, Soziales Recht, 2013, 17ff.; Welti, Rechtsdienst 2012, 3; Aichele, Pos. Nr. 5, 3 verweist zudem auf § 554 a BGB.

Anpassungen keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen.⁸⁹³ Dies kann sehr wohl bedeuten, dass finanzieller und organisatorischer Aufwand betrieben werden muss, um Vorkehrungen und damit Teilhabe zu ermöglichen.⁸⁹⁴ Auch hier kommt es auf den Einzelfall an: Selbst angemessene Vorkehrungen, die oberhalb des gewöhnlichen Standards von Barrierefreiheit liegen, können „angemessen“ sein, wenn sie im Einzelfall mit verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden können.⁸⁹⁵

Sowohl für die Rechtstellung Berechtigter als auch für die durch angemessene Vorkehrungen Verpflichteten bietet also eine transparentere Lösung – somit eine ausdrückliche Normierung jenseits der Möglichkeit einer entsprechenden Auslegung von § 7 Abs. 2 BGG – mehr Rechtssicherheit. Zu beachten ist hierbei auch, dass die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten auch die Bewusstseinsbildung erfasst und hierzu insbesondere gehört, auch in der Privatwirtschaft das Bewusstsein für bestehende Pflichten zur Vornahme angemessener Vorkehrungen zu stärken⁸⁹⁶ (zur Verpflichtung des privaten Sektors durch die UN-BRK siehe oben Abschnitt 2-b-bb). Dieser Pflicht kann allein im Zuge konventionskonformer Auslegung des bestehenden Rechts kaum nachgekommen werden. Zudem hat die in diesem Projekt durchgeführte Befragung aufgezeigt, dass der Kenntnisstand zur UN-BRK im Bereich der Behörden niedrig ist (siehe oben Kapitel II). Es ist daher zweifelhaft, ob den Standards der Konvention mit Hilfe einer jeweils im Einzelfall vorzunehmenden Auslegung durch die Rechtsanwendenden genügt werden kann, zumal es in der Literatur auch Stimmen gibt, die bestehende gesetzliche Regelungen für zu unbestimmt halten, um daraus konkrete Rechtspflichten zur Vornahme angemessener Vorkehrungen abzuleiten.⁸⁹⁷

Für eine explizite Umsetzung angemessener Vorkehrungen als einklagbaren Rechtsanspruch spricht schließlich auch Art. 4 Abs. 1 UN-BRK i. V. m. Art. 5 Abs. 3 UN-BRK:⁸⁹⁸ Unter Zugrundelegung des oben beschriebenen Diskriminierungsbegriffs der Konvention erscheint eine ausdrückliche Normierung des Rechts auf

⁸⁹³ Aichele, Pos. Nr. 5, 2; Die Einzelheiten sind weitestgehend ungeklärt, einen Blick auf die entsprechenden US-amerikanischen Regelungsvorbilder empfiehlt deshalb Lachwitz, in: Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), UN-BRK, Art. 2 Rn. 76.

⁸⁹⁴ Aichele, Pos. Nr. 5, 2.

⁸⁹⁵ CRPD, Draft General Comment on Article 9 of the Convention-Accessibility, II Rn. 23, S.7.

⁸⁹⁶ CRPD, Draft General Comment on Article 9 of the Convention-Accessibility, II Rn. 32, S.9.

⁸⁹⁷ Adomeit/Mohr, AGG, § 3 Rn.19.

⁸⁹⁸ Aichele, Pos. Nr. 5, 3; Lachwitz, in: Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), UN-BRK, Art. 4, Rn. 34.

angemessene Vorkehrungen nötig, um sicher zu stellen, dass die Menschenrechte „für **alle** Menschen mit Behinderungen ohne **jede** Diskriminierung aufgrund von Behinderung“⁸⁹⁹ gewährleistet werden. Dazu, dieses Ziel mit „allen geeigneten Gesetzgebungs- [...] Maßnahmen“⁹⁰⁰ zu erreichen, hat sich die Bundesrepublik durch die Ratifizierung der UN-BRK verpflichtet.⁹⁰¹

Im österreichischen Recht wurde im Zuge der Evaluierung des dortigen Behindertengleichstellungsrechts eine transparente, also ausdrückliche Normierung des Gebots angemessener Vorkehrungen aufgrund der Vorgaben der UN-BRK ebenfalls empfohlen.⁹⁰²

Es bestehen bereits verschiedene **Regelungsvorbilder**, an denen sich eine ausdrückliche gesetzliche Definition der Pflicht zum Treffen angemessener Vorkehrungen im BGG orientieren könnte:

Im Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) wurden die Vorgaben der UN-BRK zu angemessenen Vorkehrungen bereits ausdrücklich umgesetzt. Mit § 4 BGG LSA besteht insofern schon im nationalen Recht ein Regelungsbeispiel für mögliche Reformen. Dort heißt es in direkter Anlehnung in die in der UN-BRK getroffenen Definitionen:

„Eine Benachteiligung [...] umfasst alle Formen, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen. Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen am Leben in der Gesellschaft teilhaben und von ihren Grundfreiheiten Gebrauch machen können.“ (§ 4 BGG – LSA).

Auch der britische Gesetzgeber hat im Zuge der europarechtlichen Vorgaben und der Reform des Antidiskriminierungsrechts in Sec. 20 **Equality Act 2010** eine Regelung zu angemessenen Vorkehrungen – „**reasonable adjustments**“ - geschaffen. Dort wird ausdrücklich eine „duty to make adjustments“ (Pflicht zur

⁸⁹⁹ Art. 4 Abs. 1 UN-BRK, Hervorhebungen durch die Verf.; ausführlich dazu Lachwitz, in: Kreuz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), UN-BRK, Art. 4 Rn. 3ff.

⁹⁰⁰ Art. 4 Abs.1 lit. a UN-BRK.

⁹⁰¹ Aichele, Pos. Nr. 5, 4 mit eigenen Regelungsvorschlägen.

⁹⁰² Schober et al., 2012, 323ff.

Vornahme von Anpassungen) normiert. Dabei wurde der Umfang der Pflicht abhängig von der zugrunde liegenden Diskriminierung – also mittelbar oder unmittelbar – definiert: Welche Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich also danach, ob es um die Beseitigung bzw. Verhinderung direkter Benachteiligungen oder faktischer Ungleichbehandlung durch scheinbar neutrale Kriterien (mittelbare Diskriminierung) geht.⁹⁰³

cc. Die Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen, § 2 BGG

In § 2 Satz 1 BGG ist normiert, dass die „besonderen Belange behinderter Frauen“ zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind. Auch § 7 Abs. 1 Satz 4 BGG verweist auf die besonderen Belange behinderter Frauen und schreibt vor, dass ihnen bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen ist.

Was jedoch sind die „Belange behinderter Frauen“? Diese Frage bedarf einer Klärung, ohne auf stereotypische Rollenbilder zurück zu greifen. Der Europäische Gerichtshof warnt vor der Gefahr, dass antidiskriminierungsrechtliche Vorschriften gerade zu einer Aufrechterhaltung von traditionellen Rollenbildern und negativen Assoziationen führen, die im Zuge der Gleichbehandlung überwunden werden sollen.⁹⁰⁴ Wenn es also z. B. um das Recht auf Elternschaft behinderter Menschen geht oder etwa um die Barrierefreiheit von Kinderbetreuungseinrichtungen, so

⁹⁰³ Section 20 Equality Act 2010 formuliert zur “duty to make adjustments” in Abs. 2ff.:

„(2) The duty comprises the following three requirements.

(3) The first requirement is a requirement, where a provision, criterion or practice of A's puts a disabled person at a substantial disadvantage in relation to a relevant matter in comparison with persons who are not disabled, to take such steps as it is reasonable to have to take to avoid the disadvantage.

(4) The second requirement is a requirement, where a physical feature puts a disabled person at a substantial disadvantage in relation to a relevant matter in comparison with persons who are not disabled, to take such steps as it is reasonable to have to take to avoid the disadvantage.

(5) The third requirement is a requirement, where a disabled person would, but for the provision of an auxiliary aid, be put at a substantial disadvantage in relation to a relevant matter in comparison with persons who are not disabled, to take such steps as it is reasonable to have to take to provide the auxiliary aid.

(6) Where the first or third requirement relates to the provision of information, the steps which it is reasonable for A to have to take include steps for ensuring that in the circumstances concerned the information is provided in an accessible format.“

⁹⁰⁴ EuGH v. 19.3.2002, C-476/99 (Lommers), dazu ausführlich Wenckebach, 2012, 57ff.

handelt es sich dabei um Rechte, an deren Durchsetzung auch behinderte Väter ein gleichberechtigtes Interesse haben.

Eine faktische (zum Teil unbewusste) Ungleichbehandlung von Frauen hält jedoch in vielen gesellschaftlichen Bereichen an,⁹⁰⁵ so dass bei behinderten Frauen bestimmte Risikofaktoren kumulieren (siehe insbesondere auch die oben unter II-1-b-dd benannten Daten). Deshalb bleibt § 2 Satz 2 BGG eine wichtige Norm: Demgemäß sind **positive Maßnahmen**, also gezielte Maßnahmen zur Förderung behinderter Frauen, ausdrücklich zulässig. Dies entspricht nicht nur den Vorgaben der UN-BRK sondern auch den Vorgaben aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG und den europarechtlichen Vorgaben zur Durchsetzung der Gleichbehandlung der Geschlechter⁹⁰⁶, deren Umsetzung der Gesetzgeber mit § 2 Satz 2 BGG bezweckt hat⁹⁰⁷. Die Norm rechtfertigt es beispielsweise, Schulungen ausdrücklich für Frauen auszuschreiben. Die UN-BRK verdeutlicht in Art. 6 die Betroffenheit von Frauen und Mädchen⁹⁰⁸ mit Behinderung von Mehrfachdiskriminierungen und fordert „Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und des Empowerments von Frauen“.

Zudem ist die Bundesrepublik durch Art. 16 Abs. 1 UN-BRK dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch, einschließlich der geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen. In diesem Bereich besteht auch in Deutschland zweifellos Handlungsbedarf. Dies legen die Ergebnisse der durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegebenen Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Deutschland“⁹⁰⁹ nahe. Die Studie zeigt den wechselseitigen Zusammenhang von Gewalt und gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Leben der befragten Frauen und Mädchen auf: Bereits im Kindes- und Jugendalter sind diese zwei- bis dreimal häufiger sexuellem Missbrauch ausgesetzt als im weiblichen

⁹⁰⁵ Dies gilt insbesondere für den Arbeitsmarkt; vgl. Sachverständigenkommission Gleichstellungsbericht (Hrsg.), Neue Wege – gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf, Gutachten für den Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, 2011; abrufbar unter www.gleichstellungsbericht.de.

⁹⁰⁶ Aus dem europäischen Primärrecht ist hier insbes. Art. 157 Abs. 4 AEUV sowie Art. 23 Grundrechtecharta von Bedeutung.

⁹⁰⁷ Dazu ausdrücklich der Gesetzesentwurf, BT-Drs.14/7420, 23ff.

⁹⁰⁸ Zum Begriff „Frau“ und „Mädchen“ des Art. 6 UN-BRK siehe Kreutz, in: Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger (Hrsg.), UN-BRK, Art. 6 Rn. 5.

⁹⁰⁹ Schröttle et al., 2013.

Bevölkerungsdurchschnitt. Gleiches gilt auch im Erwachsenenleben dieser Frauen.⁹¹⁰ Die befragten behinderten Frauen fühlten sich laut der Studie häufig wehrlos gegenüber körperlichen, sexuellen und psychischen Übergriffen und brachten auch zum Teil die Übergriffe direkt mit der Behinderung in einen Zusammenhang. Hier wird also mehrdimensionale Benachteiligung – eine Diskriminierung aufgrund mehrerer Gründe – erfahren.

Gerade in Einrichtungen können sich die Frauen der Gewalt von Mitbewohnerinnen oder Mitbewohnern, Arbeitskolleginnen oder Arbeitskollegen und Personal nur schwer entziehen und die Tatsache, dass sie auch hier einem so hohen Maß an Gewalt ausgesetzt sind, verweist auf unzureichende Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen⁹¹¹. Gewalterfahrungen machten Frauen jedoch auch in Arztpraxen und im Umgang mit Ämtern und Behörden; viele der von Gewalt betroffenen Frauen gaben im Zuge der qualitativen Befragung an, sich aufgrund ihrer Behinderung weniger gut wehren zu können.⁹¹² Die Kritik des Berichts an den unzureichenden Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen ist ausdrücklich auf die mangelnde Umsetzung staatlicher Schutzpflichten aus Art. 16 UN-BRK bezogen.⁹¹³

Es ist fraglich, ob § 2 BGG mit dem Hinweis auf die Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen allein geeignet ist, um die bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen und die Verpflichtungen aus der UN-BRK umzusetzen. Eine ausdrückliche Definition und ein **Verbot von Belästigung**, wie sie im AGG getroffen wurde (s.o. 3-b-bb-(3)), scheint zielführender. Da insbesondere behinderte Frauen oftmals mehrdimensionaler Diskriminierung ausgesetzt sind,⁹¹⁴ erscheint zudem eine Vorschrift zum **Verbot mehrdimensionaler Diskriminierung** geboten, das die Anforderungen an die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen erhöht, wenn mehrere verpönte Merkmale betroffen (siehe auch oben Kapitel II 1-b-dd zu weiteren empirischen Studien zur Mehrfachdiskriminierung). Auch hier könnte an das AGG angeknüpft werden, das in § 4 im Falle einer mehrdimensionalen Diskriminierung konkrete Anforderungen an die Rechtfertigung stellt (Siehe oben Abschnitt 3-d-bb-

⁹¹⁰ Schröttle et al., 2013, 257.

⁹¹¹ Schröttle et al., 2013, 257, Fn.909, 256; siehe auch die Polizeiliche Kriminalstatistik zu sexualisierten Gewaltdelikten gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung ist auf eine entsprechende Anfrage ausgewertet in BT-Drs.17/9079 (Antwort der Bundesregierung), S.3ff.

⁹¹² Schröttle et al., 2013, Fn.909, 258.

⁹¹³ Schröttle et al., 2013, Fn.909, S.258.

⁹¹⁴ Vgl. Zinsmeister, in: Wansing/Westphal (Hrsg.), 2014, 265ff.; vgl. auch oben II-1-b-dd.

(2)). Dabei geht es zum einen um die von der UN-BRK vorgeschriebene staatliche Pflicht zur Bewusstseinsbildung. Zum anderen wäre eine transparente Regelung der Rechtsfolgen mehrdimensionaler Diskriminierung im Interesse der Rechtsanwendung.

Barrierefreie Arztpraxen benötigen sowohl Männer als auch Frauen. Von den erheblichen und spezifischen Defiziten bei der Barrierefreiheit gynäkologischer Praxen⁹¹⁵ sind jedoch überwiegend Frauen betroffen. Hier die Vorgaben aus Art. 9 und 25 lit. a UN-BRK umzusetzen, ist insofern auch eine Verpflichtung aus Art. 6 UN-BRK.

c. Gebot der Barrierefreiheit

Die Verpflichtungen öffentlicher Träger zur Herstellung von Barrierefreiheit sind im zweiten Abschnitt (§§ 8 bis 11) des BGG geregelt. Es stellt sich vorliegend insbesondere die Frage, ob diese Gebote vor dem Hintergrund der UN-BRK fortgeschrieben und erweitert werden müssen. Hierbei wird auch in den Blick genommen, ob alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt werden (unter besonderer Beachtung sogenannter geistig behinderter Menschen/Menschen mit Lernschwierigkeiten).

aa. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

§ 8 BGG legt Anforderungen an die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr fest. Demnach sollen zivile Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen des Bundes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BGG). Militärische Gebäude müssen hiernach nicht barrierefrei sein. Dies kann gerade bei einer Mischnutzung militärischer Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen des Bundes in der Praxis zu Abgrenzungsfragen führen. Jedenfalls die (auch) zivilen

⁹¹⁵ Teilhabebericht der Bundesregierung, BT-Drs. 17/14476, 131, 138; siehe auch oben II-2-c-aa.

Einrichtungen der Bundeswehr (wie Wehrbereichsverwaltungen, Hochschulen und Krankenhäuser) sind nach Maßgabe dieser Vorschrift jedoch barrierefrei zu gestalten.⁹¹⁶ Zudem erschwert eine nicht barrierefreie Gestaltung militärischer Einrichtungen eine spätere Umnutzung und kann deswegen zu Unwirtschaftlichkeit führen.

Für die Bestimmung des allgemeinen anerkannten Stands der Technik können fachlich-technische Regelwerke wie die vom Deutschen Institut für Normung (DIN) herausgegebene DIN 18040 oder Leitlinien von Fachgesellschaften herangezogen werden. Diese dürfen jedoch nicht schematisch angewendet werden, sondern es muss eine (ggf. auch von diesen Regelwerken abweichende) Entscheidung im Einzelfall getroffen werden, worauf auch § 8 Abs. 1 Satz 2 BGG hinweist.⁹¹⁷ Technische Regelwerke können nicht für alle Situationen und Bauten Entscheidungen vorwegnehmen, vielmehr ist die Barrierefreiheit stets im Einzelfall zu bestimmen. Dabei ist der spezifische Nutzungszweck von Gebäuden und Anlagen zu betrachten und es ist zu fragen, wie behinderte Menschen möglichst gleichberechtigt und ohne fremde Hilfe daran teilhaben können. Um dies zu ermitteln ist es regelmäßig sinnvoll und notwendig, behinderte Menschen in Planungsprozesse einzubeziehen.

Ein Um- oder Erweiterungsbau ist nach der Gesetzesbegründung als „groß“ anzusehen, wenn das Bauvorhaben mehr als 1 Mio. Euro kostet.⁹¹⁸ Da § 8 Abs. 1 BGG jedoch auf keine konkreten Baukosten Bezug nimmt, kann diese Summe nicht als starre Grenze angesehen werden. So könnte der weitgehende Umbau einer kleineren Dienststelle auch bei geringeren Kosten dennoch „groß“ sein. Eine nur historische Auslegung, was unter einem „großen Um- oder Erweiterungsbau“ zu verstehen ist, wäre auch deshalb wenig zielführend, weil mit dem späteren in Kraft treten der UN-BRK das Erfassen und Beseitigen von Zugangshindernissen und -barrieren unabhängig von der Frage erfolgen sollte, ob größere Baumaßnahmen vorgenommen werden (vgl. Art. 9 Abs. 1 UN-BRK). Das Tatbestandsmerkmal „große Um-/Erweiterungsbauten“ sollte daher im Sinne einer konventionskonformen

⁹¹⁶ Ritz, in: Cramer (Hrsg.), BGG, § 8 Rn. 5.

⁹¹⁷ Welti, in: Welti (Hrsg.), 2014, 23, 29f.

⁹¹⁸ BT-Drs. 14/7420, 28; so auch Steinbrück, br, 2009, 157f.

Auslegung möglichst restriktiv angewandt werden oder es sollte überlegt werden, auf das Merkmal zu verzichten. Fehlende Barrierefreiheit durch Verzicht auf entsprechende Maßnahmen bei „kleinen“ Neu- und Umbauten kann zu erheblichen Folgekosten bei späteren „großen“ Umbauten oder durch die Notwendigkeit angemessener Vorkehrungen führen. Da die Grenze von 1 Million Euro nicht im Gesetz enthalten ist, kann bereits durch Verwaltungsvorschriften eine andere, der UN-BRK besser entsprechende Praxis herbeigeführt werden.

Die Ausnahme von Bestandsgebäuden aus den Regelungen zum Barrierefreiheitsgebot ist gerade mit Blick auf die weitergehenden Vorgaben der UN-BRK problematisch.⁹¹⁹ Art. 9 UN-BRK unterscheidet gerade nicht zwischen bereits bestehenden und neuen Gebäuden, sondern fordert die allgemeine Zugänglichkeit und dabei auch das Beseitigen von vorhandenen Barrieren, um behinderten Menschen eine volle Teilhabe in allen Bereichen des Lebens zu ermöglichen. Zu diskutieren ist, inwieweit diese Vorschrift gemäß Art. 4 Abs. 2 UN-BRK nur „nach und nach“ verwirklicht werden muss oder ob die Zugänglichkeit als Teil eines Rechts auf individuelle Gleichbehandlung sofort umzusetzen ist.⁹²⁰ Richtigerweise ist insoweit situativ zu differenzieren: Führt mangelnde Zugänglichkeit zu einer Benachteiligung behinderter Menschen in einem durch die UN-BRK oder andere Rechtsvorschriften geschützten Bereich und wird sie nicht durch angemessene Vorkehrungen kompensiert, liegt eine verbotene Benachteiligung vor. Dies ist gerade bei solchen öffentlichen Einrichtungen denkbar, bei denen ständige Zugänglichkeit erforderlich ist, etwa im Gesundheitswesen. Im Sinne einer besseren Konformität des deutschen Rechts mit der UN-BRK sind Regelungen zur stufenweisen Herbeiführung der UN-BRK erforderlich. Hierzu sollten Pläne aufgestellt und Stichtage festgelegt werden.

Die Barrierefreiheit im Bestand ist bereits für Gebäude der Sozialleistungsträger gesetzlich vorgeschrieben. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I sind die Sozialleistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden. Diese

⁹¹⁹ Zu der teilweise schwierigen Frage, welche Regelungen für Bestandsgebäude gelten, siehe Hlava/Zingsem, *Muss eine Obdachlosenunterkunft barrierefrei sein?*, Beitrag A11-2014 unter www.reha-recht.de.

⁹²⁰ Welti, in: Welti (Hrsg.), 2013, 23, 24f., m. w. N..

zugleich mit dem BGG eingeführte Regelung ist kein unverbindlicher Programmsatz. Das ergibt sich schon daraus, dass die anerkannten Verbände behinderter Menschen ein Klagerecht auf Feststellung eines Verstoßes gegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I haben (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BGG). Allenfalls könnte aus der Formulierung „Hinwirken“ geschlossen werden, dass die Sozialleistungsträger mit Hilfe von Stufenplänen die Barrierefreiheit schrittweise herbeiführen können, soweit die Barrieren nicht konkret den Zugang behinderter Menschen zu sozialen Rechten vollständig vereiteln. Auch solche Stufenpläne zur Umsetzung der 2002 mit dem BGG in das SGB I aufgenommenen Norm bestehen aber nicht. Selbst z. B. die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, die über einen Aktionsplan zur UN-BRK verfügt, bekennt sich darin nicht zum Ziel der vollständigen Barrierefreiheit des Bestands an Verwaltungs- und Dienstgebäuden. Auch bei den untersuchten Sozialleistungsträgern (Bundesagentur, Krankenkassen) ist kein § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I entsprechender Standard der Barrierefreiheit von Verwaltungs- und Dienstgebäuden erkennbar.

Im Gegensatz zu nahezu allen landesrechtlichen Regelungen in den Bauordnungen⁹²¹ erstreckt sich die Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 8 Abs. 1 BGG nicht lediglich auf die Teile eines Gebäudes, die dem Publikumsverkehr offen stehen, sondern ebenso auf die nicht öffentlich zugänglichen Bereiche. Damit soll auch in Konkretisierung der Arbeitgeberpflichten nach § 81 Abs. 3 SGB IX ermöglicht werden, dass schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine behinderungsgerechte Beschäftigung finden können.⁹²² Hier bleibt auch die Musterbauordnung (MBO)⁹²³, die unverbindliche Regelungsvorschläge für die Länder enthält⁹²⁴, hinter § 8 BGG und den Vorgaben der UN-BRK zurück – selbst nach ihrer Änderung im September 2012. Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 MBO müssen bauliche Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, nur „in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein“. Ausweislich der Begründung der Bauministerkonferenz bezieht sich § 50 Abs. 2 MBO auf

⁹²¹ Vgl. nur § 46 HBO, Art. 48 Abs. 2 S. 1 BayBO, § 51 Abs. 2 S. 1 BauO Bln, § 55 Abs. 1 BauO NRW.

⁹²² Steinbrück, br, 2009, 157.

⁹²³ Zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, abrufbar unter <http://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=759O986O991> (zuletzt abgerufen 4/2014).

⁹²⁴ Siehe auch Jankowski, LKV, 2005, 388.

Benutzerinnen und Benutzer, die nicht in der Anlage beschäftigt sind, wovon aber Anforderungen zugunsten von Beschäftigten weiterhin unberührt bleiben sollten.⁹²⁵

Das Gebot zur Herstellung von Barrierefreiheit steht manchmal in einem Spannungsverhältnis mit anderen Interessen, wie solchen des Denkmalschutzes, der Kunstfreiheit und Brandschutzvorschriften. Hier muss im Einzelfall eine Abwägung stattfinden, welchem Prinzip der Vorrang einzuräumen ist bzw. welche Wege es gibt, um alle Interessen möglichst weitgehend zu berücksichtigen. Hierbei ist auch die besondere verfassungs- und völkerrechtliche Bedeutung der Barrierefreiheit für die Nichtdiskriminierung behinderter Menschen zu beachten.⁹²⁶ Die hohe Wertigkeit der Barrierefreiheit führt daher dazu, dass diese zumindest nach dem Prinzip des möglichst schonenden Ausgleichs zu berücksichtigen ist.

bb. Kommunikationshilfen

Mit § 9 BGG wurde die Grundlage für eine barriere- und benachteiligungsfreie Kommunikation mit der Verwaltung gelegt. Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, in der mündlichen Kommunikation mit Behörden der Bundesverwaltung die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BGG i. V. m. §§ 1, 2 KHV). Zur Konkretisierung der Vorgaben hat das BMAS auf Basis von § 9 Abs. 2 BGG die KHV⁹²⁷ erlassen.

Die Vorschrift korreliert mit § 6 Abs. 1 BGG, worin die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt wird. Ebenso erkennt § 6 Abs. 2 BGG lautsprachbegleitende Gebärden als eine Form der Kommunikation der deutschen Sprache an. § 6 Abs. 3 BGG eröffnet hör- und sprachbehinderten Menschen nach

⁹²⁵ Begründung zur Änderung der MBO, 11, abrufbar unter <http://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991> (zuletzt abgerufen 4/2014).

⁹²⁶ Welti, in: Tervooren/Weber (Hrsg.), 2012, 67, 77; Fuerst, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR, Öffentliches Baurecht Rn. 9; sowie die Beiträge Wasilewski/Groskreutz, Beitrag A15-2013 (Weihnachtsmärkte und Stadtfeste); Bogner/Groskreutz, Beitrag A21-2013 (Eisenbahnen); Hlava, Beitrag A3-2014 (Straßen und Wege) jeweils unter www.reha-recht.de.

⁹²⁷ Vom 17.07.2002, BGBl. I, 2650.

Maßgabe der Gesetze die Verwendung dieser beiden Kommunikationsmöglichkeiten. Soweit sich die Betroffenen in keiner der beiden Formen verständigen, können sie auch andere geeignete Kommunikationshilfen verwenden. Hierunter fallen nach § 3 Abs. 2 KHV insbesondere Kommunikationshelferinnen und -helfer (wie für das Schriftdolmetschen), Kommunikationsmethoden (wie taktil wahrnehmbare Gebärden) und Kommunikationsmittel (wie akustisch-technische Hilfen), nicht dagegen persönliche Hilfsmittel wie Hörgeräte⁹²⁸. Hierdurch soll dem betroffenen Personenkreis, der die deutsche Amtssprache nicht erlernen oder uneingeschränkt verwenden kann, im Kontakt mit Behörden eine andere Form der Kommunikation ermöglicht werden.⁹²⁹ Unter den hörbehinderten Menschen sind auch taubblinde Menschen zu verstehen, die sich über Lormen, ein in die Hand geschriebenes Alphabet, verständigen. Zu sprachbehinderten Menschen zählen bspw. auch Menschen, deren Sprachfähigkeit durch eine autistische Störung beeinträchtigt ist.⁹³⁰ Der berechnigte Personenkreis ist daher möglichst weit zu fassen.

Zur Realisierung dieser Rechte im Verwaltungsverfahren haben die Behörden nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BGG „auf Wunsch der Berechnigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen“. Die Behörde trifft somit ausdrücklich auch eine Bereitstellungspflicht für notwendige Hilfen (§ 4 Abs. 1 KHV)⁹³¹. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die von behinderten Menschen benötigten Hilfen entweder in der Behörde selbst vorhanden sind (z. B. angestellte Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher, die für verschiedene Dienststellen bei Bedarf zur Verfügung stehen) oder von dieser über externe Anbieter zeitnah angefordert werden können, was über eine vertragliche Regelung mit privaten Dienstleistenden ermöglicht werden könnte. Die Behörde muss sich daher auch rechtzeitig um Erreichbarkeit und Verfügbarkeit geeigneter Dolmetscherinnen und Dolmetscher kümmern, um

⁹²⁸ BT-Drs. 14/7420, 28.

⁹²⁹ BT-Drs. 14/7420, 26.

⁹³⁰ BT-Drs. 14/7420, 26.

⁹³¹ Siehe auch Ritz, in: Cramer et al. (Hrsg.), BGG, § 9 Rn. 7.

kurzfristig handeln zu können.⁹³² Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird die Behörde durch das Bundesverwaltungsamt beraten und unterstützt (§ 4 Abs. 2 KHV).

Eine Kommunikationsform ist nach § 3 Abs. 1 KHV stets dann als geeignet anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine Verständigung ermöglicht, die für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Dieses Recht steht somit nur den Beteiligten in einem Verwaltungsverfahren zur Verfügung.⁹³³ Werden dagegen Antragstellende durch hör- oder sprachbehinderte Angehörige vor der Behörde vertreten, können bisher keine Ansprüche aus § 9 BGG bzw. KHV geltend gemacht werden.⁹³⁴ In welchem Umfang die Hilfe benötigt wird, bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf (§ 2 Abs. 1 S. 2 KHV). Neben dem Wahlrecht der Betroffenen, welche Kommunikationshilfe sie in Anspruch nehmen möchten, besteht alternativ auch das Recht, auf Wunsch die benötigte Hilfe (z. B. einen vertrauten Gebärdensprachdolmetscher) selbst mitzubringen (§ 2 Abs. 2 KHV). Damit das Wahlrecht von allen berechtigten Personen wahrgenommen werden kann, haben die Behörden eine Hinweispflicht auf dieses Recht, wenn ihnen die Hör- oder Sprachbehinderung bekannt wird (§ 2 Abs. 3 KHV). Welche Möglichkeit die Betroffenen wählen, haben sie der Behörde rechtzeitig mitzuteilen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KHV), damit es nicht zu einer Fehlversorgung kommt. Eine Mitteilung ist jedenfalls dann als rechtzeitig anzusehen, wenn die Behörde ggf. bereits beauftragte Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher kostenfrei oder mit lediglich geringen Kosten absagen kann.⁹³⁵ Wenn die Behörde von dem Unterstützungsbedarf Kenntnis erlangt, sollte sie dem bzw. der Berechtigten zusammen mit der Aufklärung über sein bzw. ihr Wahlrecht eine angemessene Frist zur Entscheidung setzen. Als angemessen könnte als Richtwert eine Frist von drei bis vier Wochen gewählt werden,⁹³⁶ sofern die Umstände des Einzelfalls nicht eine kürzere oder längere Frist erfordern.

Die Behinderung sowie die getroffene Wahl der Kommunikation wird in der Verwaltungsakte vermerkt und muss im weiteren Verfahren von der Behörde von

⁹³² So auch Kohte, in: Schlenker-Schulte (Hrsg.), 34.

⁹³³ siehe auch Bunge, 2014. 187f.

⁹³⁴ Dau, in: Dau/Düwell/Joussen (Hrsg.), LPK-SGB IX, BGG § 9 Rn. 3.

⁹³⁵ Ritz, in: Kossens/von der Heide/Maaß (Hrsg.), SGB IX, BGG § 9 Rn. 7.

⁹³⁶ Kraczek, Die Sozialversicherung, 2003, 260.

Amts wegen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 2 S. 5 KHV). Unklar ist, inwieweit eine einmal getroffene Entscheidung des behinderten Menschen auch für zukünftige Verwaltungsverfahren bindend ist oder ob er auch im Kontakt mit derselben Behörde zu Beginn jedes neuen Verfahrens seinen Hilfebedarf erneut artikulieren muss. Es wird vertreten, dass vor allem in größeren Behörden aus praktischen und datenschutzrechtlichen Gründen der Bedarf in jedem Verfahren erneut angemeldet werden muss.⁹³⁷ Die Kosten der Kommunikationshilfe sind nach § 5 KHV zu erstatten, soweit sie erforderlich waren. Ungeeignete Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher oder andere Kommunikationshilfen können zurückgewiesen werden (§ 2 Abs. 2 Satz 4 KHV).⁹³⁸

Im Sozialverwaltungsverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen geht § 19 SGB X bzw. § 17 Abs. 2 SGB I den Regelungen in § 9 BGG und der KHV als spezielleres Recht vor.⁹³⁹ Hier finden sich Ansprüche auf Verwendung der Gebärdensprache sowie auf Kostenübernahme durch die Behörde. Nach dem Wortlaut ist dies in § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB I und § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X nur für hörbehinderte, nicht explizit für sprachbehinderte Menschen gegeben. § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I benennt aber "andere Kommunikationshilfen". Darunter sind systematisch diejenigen Kommunikationshilfen zu verstehen, die in der KHV benannt sind. Dies könnte ggf. im Wortlaut noch verdeutlicht werden. Ein Verweis auf die KHV ist auch deswegen vorzugswürdig, weil die Regelung in § 17 SGB I im Hinblick auf § 57 SGB IX getroffen wurde, in dem jedoch die Bereitstellung und Vergütung von Kommunikationshilfen für hörbehinderte und stark sprachbehinderte Menschen gefordert wird⁹⁴⁰.

Um eine barrierefreie Kommunikation mit der Verwaltung nicht erst nach der Mitteilung des Bürgers bzw. der Bürgerin über seinen bzw. ihren Unterstützungsbedarf zu ermöglichen, könnte sich in einigen Bereichen die Etablierung eines Gebärdentelefon (inkl. Schriftdolmetschung) anbieten. Bspw. in den telefonisch zu erreichenden Service Centern der Bundesagentur für Arbeit (BA) erhalten Kundinnen und Kunden nicht nur Informationen, sondern können sich bei diesen auch nach § 38 Abs. 1 SGB III vorab arbeitssuchend melden (wenn die

⁹³⁷ Ritz, in: Cramer et al., BGG, § 9 Rn. 7.

⁹³⁸ Näher Bunge, 2014, 188.

⁹³⁹ Siehe auch Brockmann, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR, Kommunikationshilfen Rn. 15.

⁹⁴⁰ BT-Drs. 14/5074, 116, 111; Mroczynski, SGB I, § 17 Rn. 27.

persönliche Meldung nachgeholt wird). Zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK hat die BA daher im März 2014 zur zweijährigen Erprobung einen telefonischen Zugang für gehörlose und hörgeschädigte Menschen zu den Leistungen der Service Center eingeführt. Dieses Angebot kann sich ferner auch auf Informationen der Jobcenter und der Familienkassen richten.⁹⁴¹

Im gerichtlichen Verfahren sieht § 186 GVG eine Wahlmöglichkeit von hör- oder sprachbehinderten Personen vor, wie die Verständigung in der Verhandlung stattfinden soll. Die benötigten Hilfsmittel sind vom Gericht bereitzustellen. Entgegen § 9 BGG enthält § 186 GVG nicht die Einschränkung, dass die Hilfen nur dann gewährt werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verfahren erforderlich ist.

cc. Barrierefreie Dokumente

Für den schriftlichen Kontakt mit Behörden sieht § 10 Abs. 1 Satz 1 BGG vor, dass Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke unter Berücksichtigung von Behinderungen zu gestalten sind.⁹⁴² Diese Anforderungen gelten nicht nur für sehbehinderte Menschen, sondern beziehen sich auch auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen, damit auch für diese Gruppe das Verwaltungshandeln möglichst verständlich und nachvollziehbar wird.⁹⁴³ Die Norm soll einerseits gewährleisten, dass behinderten Menschen mit ihren unterschiedlichen Wahrnehmungsfähigkeiten soweit möglich Rechnung getragen wird. Andererseits soll sie dazu beitragen, dass die Verwaltung bereits allgemein bei der Gestaltung von Schriftstücken behinderungsbedingte Einschränkungen von Menschen berücksichtigt.⁹⁴⁴

⁹⁴¹ Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung der BA (HEGA) 02/14 – 03 – Einführung der Gebärdentelefonie in der Bundesagentur für Arbeit, abrufbar unter <http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitgeber/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI631271> (zuletzt abgerufen 4/2014).

⁹⁴² Es handelt sich um einen einklagbaren Anspruch, vgl. LSG Berlin-Brandenburg v. 01.10.2012 – L 18 AS 2413/12 B ER, juris.

⁹⁴³ BT-Drs. 14/7420, 28.

⁹⁴⁴ BT-Drs. 14/7420, 28.

Darüber hinaus haben blinde und sehbehinderte Menschen das Recht, dass ihnen Dokumente (mit Ausnahme der Allgemeinverfügungen) zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren ohne zusätzliche Kosten in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BGG). Das Nähere hierzu wird in der vom BMAS erlassenen Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD)⁹⁴⁵ geregelt. Dieses besondere Recht steht geistig behinderten Menschen dagegen nicht zu. Somit kann diese Gruppe keinen individuellen Anspruch gegen eine Bundesbehörde geltend machen, dass ein Bescheid, der sie betrifft, ohne zusätzliche Gebühren in Leichte Sprache übersetzt wird. Das Bedürfnis von Menschen mit einer sogenannte geistigen Behinderung/Lernschwierigkeit, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbstständig nachzuvollziehen und so auch in die Lage versetzt zu werden, selbstbestimmte Entscheidungen in einem Verfahren zu treffen⁹⁴⁶, wird hier nicht hinreichend berücksichtigt. Dies ist auch mit Blick auf die Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung i. S. v. Art. 3 Abs. 1 GG und die UN-BRK bedenklich. So fordert Art. 5 Abs. 1 UN-BRK, dass alle Menschen – unabhängig von einer Behinderung – auch die gleichen Vorteile durch ein Gesetz haben müssen. Zudem verpflichtet Art. 12 Abs. 3 UN-BRK die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um behinderten Menschen „Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen“. Hierzu kann auch eine Regelung wie § 10 Abs. 1 Satz 2 BGG zählen, wonach rechtliche Schriftstücke ohne zusätzliche Kosten (oder auch stets kostenfrei) in einer wahrnehmbaren Form bereitgestellt werden, um auf Grundlage der dort verschriftlichten Informationen selbst Rechte auszuüben.

Ebenso richtet sich die VBD ausschließlich an blinde und sehbehinderte Menschen (§ 1 Abs. 1 VBD). Klargestellt wird, dass auch Anlagen zu Dokumenten den Berechtigten in entsprechender Form zugänglich gemacht werden müssen (§ 2 VBD). Merkblätter oder Informationsbroschüren gehören nicht zu diesen Dokumenten.⁹⁴⁷

⁹⁴⁵ Vom 17.07.2002, BGBl. I, 2652.

⁹⁴⁶ Vgl. Aichele, Leichte Sprache als Schlüssel zu mehr Selbstbestimmung, S + P 2014, 153ff.

⁹⁴⁷ BT-Drs. 15/4575, 119.

Durch diesen Umstand wird die Möglichkeit einer selbstständigen und unabhängigen Meinungsfindung durch umfassenden Zugang zu allen Informationen der Bundesverwaltung beschränkt.⁹⁴⁸ Die Zugänglichmachung kann nach § 3 Abs. 1 VBD schriftlich (in Braille-Schrift oder Großdruck), elektronisch, akustisch (z. B. durch Auflesen auf Tonträger⁹⁴⁹), mündlich oder in sonstiger Weise erfolgen. Die Berechtigten haben ein Wahlrecht, in welcher Form die Dokumente von der Behörde⁹⁵⁰ zugänglich gemacht werden (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VBD). Hinsichtlich der rechtzeitigen Mitteilung über die gewünscht Form, den vorzunehmenden Aktenvermerk über den Bedarf und die Hinweispflicht der Behörde enthält § 5 VBD ähnliche Regelungen wie die KHV. Besondere Aufwendungen, die durch die Zugänglichmachung der Dokumente entstehen, dürfen dem behinderten Menschen nicht in Rechnung gestellt werden. Werden für das Ausstellen von (Zweit-)Dokumenten allgemein Gebühren erhoben, die auch nicht behinderte Menschen in gleichem Maße zu zahlen haben, sind sie auch für blinde und sehbehinderte Menschen nicht kostenfrei (§ 6 Abs. 3 VBD).⁹⁵¹ Das Bundesverwaltungsamt berät und unterstützt die Behörden auch hier bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe (§ 6 Abs. 2 VBD).

Es muss nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen und der VBD jedoch zwischen der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes und der Ausstellung einer barrierefreien Version desselben Dokumentes unterschieden werden. Es ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass die Bekanntgabe eines Bescheides (§ 41 VwVfG, § 37 SGB X) mit dessen Zugang in den Machtbereich des Empfängers bzw. der Empfängerin (z. B. durch Einwurf in den Briefkasten) erfolgt. Für die Bekanntgabe komme es jedoch analog § 130 BGB nicht darauf an, dass der Adressat bzw. die Adressatin auch tatsächlich von dem Inhalt des Bescheides Kenntnis erlangt.⁹⁵² Mit der Bekanntgabe wird die getroffene Regelung der Behörde jedoch bereits gegenüber dem Adressaten bzw. der Adressatin voll wirksam (§ 43 VwVfG, § 39

⁹⁴⁸ Kritisch Bunge, 2014, 192.

⁹⁴⁹ BT-Drs. 15/4575, 120.

⁹⁵⁰ bzw. einer anderen Behörde oder einem beauftragten Dritten, vgl. § 6 Abs. 1 VBD.

⁹⁵¹ Siehe auch Ritz, in: Kossens/von der Heide/Maaß (Hrsg.), SGB IX, BGG § 10 Rn. 3.

⁹⁵² Vgl. Mutschler, in: Leitherer (Hrsg.), SGB X, § 37 Rn. 6; Waschull, in: Dau/Düwell/Joussen (Hrsg.),

LPK- SGB X, § 37 Rn. 4; Engelmann, in: von Wulffen/Schütze (Hrsg.), SGB X, § 37 Rn. 4; OVG Koblenz v. 25.06.2012, 7 A 10286/12, NVwZ-RR 2012, 745.

SGB X). Die Bekanntgabe des Bescheides in gewöhnlicher Schriftform bleibt nach Ansicht des OVG Koblenz von § 10 Abs. 1 Satz 2 BGG bzw. der VBD unberührt.⁹⁵³ Problematisch ist zudem, dass § 4 VBD lediglich eine Soll-Vorschrift enthält, wonach die Behörde Dokumente „soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe“ in einer für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbaren Form zugänglich machen soll. Nimmt bspw. das Aufsprechen eines Bescheides auf eine CD mehrere Wochen in Anspruch und erhält der bzw. die blinde oder sehbehinderte Adressat bzw. Adressatin daher erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist (§ 70 VwGO, § 84 SGG) von dem bereits in Schriftform vorliegendem Bescheid tatsächlich Kenntnis, ist die jeweilige Regelung bereits in Bestandskraft erwachsen.⁹⁵⁴ Sofern der behinderte Mensch den Inhalt des Bescheides nicht durch eine Dritte Person vorgelesen bekommt, wird ihm jedenfalls bei einem belastenden Verwaltungsakt keine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können, wenn er den Forderungen mangels Kenntnis nicht nachkommt.⁹⁵⁵ Durch die Vorschriften zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO, § 67 SGG) könnten Betroffene die Möglichkeit erhalten, auch nach Fristablauf einen Widerspruch einzulegen, sofern sie ohne Verschulden daran gehindert waren, die Verfahrensfrist einzuhalten. In der Rechtsprechung wird mit Bezug auf gesetzliche Verfahrensfristen nach § 67 SGG vertreten, dass eine Wiedereinsetzung in die unverschuldet versäumte Rechtsmittelfrist jedenfalls dann möglich ist, wenn eine blinde oder sehbehinderte Person nicht auf ihr Wahlrecht hingewiesen wurde.⁹⁵⁶

Das geschilderte Problem verdeutlicht die rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten, die mit § 4 VBD, der die zeitgleiche Übermittlung des regulären Bescheides mit einem wahrnehmbaren Dokument lediglich „soweit möglich“ festlegt, verbunden sind. Blinde und sehbehinderte Menschen bleiben auf diese Weise i. d. R. weiterhin von der Unterstützung durch nicht behinderte Dritte abhängig.⁹⁵⁷

⁹⁵³ OVG Koblenz v. 25.06.2012, 7 A 10286/12, NVwZ-RR 2012, 745, 746.

⁹⁵⁴ Dieses Problem ebenfalls erkennend Kraiczek, Die Sozialversicherung 2003, 263.

⁹⁵⁵ OVG Koblenz v. 25.06.2012, 7 A 10286/12, NVwZ-RR 2012, 747.

⁹⁵⁶ Für eine vergleichbare Regelung im Gerichtsverfahren BSG v. 03.03.2009, B 1 KR 69/08 B, NZS 2010, 119; BSG v. 31.10.2012 – B 13 R 165/12 B, SozR 4-1500 § 67 Nr. 11.

⁹⁵⁷ Kraiczek, Die Sozialversicherung 2003, 263.

Für das gerichtliche Verfahren findet sich eine vergleichbare Anspruchsgrundlage für die Zugänglichmachung von gerichtlichen Dokumenten in einer für blinde oder sehbehinderte Personen wahrnehmbaren Form in § 191a Abs. 1 GVG. Kosten werden auch hierfür nicht erhoben. Die Zugänglichmachungsverordnung (ZMV)⁹⁵⁸ regelt die Voraussetzungen und das Verfahren weitgehend entsprechend der VBD. Hier stellt sich ebenso das Problem des Beginns der Rechtsmittelfristen von Entscheidungen. § 2 Abs. 2 ZMV regelt ausdrücklich, dass die Vorschriften zur Zustellung oder der formlosen Mitteilung von Dokumenten unberührt bleiben.⁹⁵⁹

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten⁹⁶⁰ wurde mit Wirkung ab dem 01.07.2014 die zuvor in § 191a Abs. 1 GVG enthaltene Prüfung der Erforderlichkeit einer barrierefreien Zurverfügungstellung von Dokumenten gestrichen und die Regelung insgesamt weiter ausgebaut⁹⁶¹. Dadurch, dass der Anspruch nicht mehr durch das Kriterium der Erforderlichkeit für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verfahren eingeschränkt wird, wird auch deren schwierige Bewertung in der Rechtspraxis gelöst.

Nach der bis Ende Juni 2014 geltenden Regelung konnte nach Ansicht des Bundesgerichtshofes von einer Zugänglichmachung gerichtlicher Dokumente abgesehen werden, wenn der bzw. die behinderte Verfahrensbeteiligte durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin vertreten wird und der Streitgegenstand übersichtlich genug ist, dass er dem sehbehinderten oder blinden Menschen durch den Anwalt bzw. die Anwältin grundsätzlich gut vermittelt werden kann. In diesem Fall sei eine Ausfertigung der Dokumente in Blindenschrift nicht erforderlich.⁹⁶² Diese Auffassung war jedoch bereits aus Sicht der UN-BRK bedenklich. Für barrierefreie Dokumente im Verwaltungsverfahren (§ 10 BGG) und auch der Kommunikationshilfen (§ 9 BGG) ist die Erforderlichkeitsprüfung jedoch weiterhin mit Rechtsunsicherheiten belastet.

⁹⁵⁸ Vom 26.02.2007 (BGBl. I, 215), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I, 3786).

⁹⁵⁹ Kritisch Jürgens, in: Frehe/Welti (Hrsg.), Behindertengleichstellungsrecht, Einleitung zum Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, 299.

⁹⁶⁰ Gesetz v. 10.10.2013, BGBl. I, 3786.

⁹⁶¹ Art. 19 Nr. 1 des Gesetzes v. 10.10.2013, BGBl. I, 3786, 3797.

⁹⁶² BGH v. 10.01.2013, I ZB 70/12, NJW 2013, 1011.

dd. Barrierefreie Informationstechnik

(1) Verpflichtung der Bundesbehörden nach § 11 Abs. 1 BGG

Behörden nutzen verstärkt das Internet, um Bürger zu informieren oder in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags verschiedene Angebote zur Verfügung zu stellen. So bietet auch das Jobportal der BA weitreichende Möglichkeiten der Arbeitssuche. Durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG)⁹⁶³ erlangte dieser Bereich eine noch höhere Bedeutung. Die in Privathaushalten und Unternehmen sehr weit verbreitete elektronische Kommunikation soll auch in den Behörden erleichtert werden, um „einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten“⁹⁶⁴. Nach § 3 EGovG sollen Behörden verschiedene Informationen über ihre Tätigkeiten in öffentlich zugänglichen Netzen bereitstellen. Dies verdeutlicht, wie wichtig es ist, dass die Internetauftritte und -angebote der Verwaltung sowie mit Mitteln der Informationstechnik dargestellte grafische Programmoberflächen für alle Menschen behinderungsunabhängig nutzbar sind.

§ 11 Abs. 1 BGG enthält eine entsprechende und einklagbare⁹⁶⁵ Verpflichtung der Bundesbehörden, ihre Informationstechnik schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie ohne Barrieren grundsätzlich von behinderten Menschen genutzt werden können. Gemeint ist hier nur das IT-Angebot von der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger, nicht jedoch das für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde zur Verfügung gestellte Intranet, da hierfür bereits ein Rechtsanspruch aus § 81 Abs. 4 SGB IX geltend gemacht werden kann⁹⁶⁶. Dieser Anspruch im Bereich des Arbeitslebens kann jedoch nur von schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX) wahrgenommen werden, was auf sogenannte geistig behinderte Menschen/Menschen mit Lernschwierigkeiten i. d. R. nicht zutrifft⁹⁶⁷.

⁹⁶³ Gesetz v. 25.07.2013, BGBl. I, 2749.

⁹⁶⁴ BT-Drs. 17/11473, 1f.

⁹⁶⁵ Bunge, 2014, 196f.

⁹⁶⁶ BT-Drs. 14/7420, 29.

⁹⁶⁷ Ebenso Banafsche, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR, Barrierefreie Informationstechnik Rn. 4.

§ 11 Abs. 1 BGG dient der Umsetzung des auf dem Europäischen Rat von Feira 2002 beschlossenen Aktionsplans „eEurope 2002 – eine Informationsgesellschaft für alle“ der Kommission.⁹⁶⁸

(2) Festlegung von Standards und Umsetzungsfristen durch die BITV 2.0

Auch die Regelungen von § 11 Abs. 1 BGG werden durch eine Rechtsverordnung des BMAS konkretisiert. Die hierzu erlassene Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) vom 27.04.2002⁹⁶⁹ wurde nach einer Evaluation bei den Bundesbehörden und Behindertenverbänden überarbeitet und im Ergebnis durch die BITV 2.0 vom 12.09.2011⁹⁷⁰ abgelöst⁹⁷¹. Diese Neufassung soll nach der Verordnungsbegründung der weiteren Umsetzung von Art. 9 UN-BRK Rechnung tragen und gegenüber der Vorgängerverordnung insbesondere an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden sowie die besonderen Belange gehörloser, hörbehinderter, lernbehinderter und geistig behinderter Menschen stärker berücksichtigen.⁹⁷²

Die BITV 2.0 belässt es nicht bei abstrakten Rechtsbegriffen, die zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichten, sondern schreibt den Bundesbehörden die Erreichung bestimmter anerkannter technischer Standards vor. Diese orientieren sich weitgehend an den Kriterien der internationalen Zugänglichkeitsrichtlinien für Webinhalte vom 11.12.2008 (Web Content Accessibility Guidelines 2.0, WCAG 2.0).⁹⁷³ Nach § 3 Abs. 1 BITV 2.0 wird bei den anzuwendenden Standards zwischen zwei Prioritäten unterschieden, die in der Anlage 1 aufgeführt sind. Diese untergliedern sich in einzelne Prinzipien, zu denen jeweils Anforderungen gestellt werden. So wird z. B. für Priorität I Prinzip 1 („Wahrnehmbarkeit“) gefordert, dass für jeden Nicht-Text-Inhalt, also für jedes Bild oder jede Grafik, Alternativen in Textform

⁹⁶⁸ BT-Drs. 14/7420, 29.

⁹⁶⁹ BGBl. I, 1467.

⁹⁷⁰ BGBl. I, 1843.

⁹⁷¹ Vgl. Begründung zur BITV 2.0, 3, nachzulesen unter:
http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/begrueundung-bitv-2.0.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen 4/2014).

⁹⁷² Begründung zur BITV 2.0, 3.

⁹⁷³ Begründung zur BITV 2.0, 3.

vorhanden sein müssen. Um diese Anforderungen zu erfüllen, muss die Informationstechnik verschiedene Bedingungen erfüllen, die detailliert beschrieben werden. Für die Anforderung 2.2, wonach Nutzerinnen und Nutzer ausreichend Zeit gegeben werden soll, um Inhalte zu lesen und zu verwenden, muss für jede Zeitbegrenzung von Inhalten bspw. eine der folgenden Möglichkeiten vorhanden sein: Die Zeitbegrenzung muss rechtzeitig ausschaltbar oder auf das mindestens zehnfache der Standardeinstellung verlängerbar sein oder eine Warnung vor dem Zeitablauf erfolgen und zugleich die zehnmögliche Möglichkeit bestehen, „die Dauer durch eine einfache Aktion (z. B. durch Drücken der Leertaste) zu verlängern“ (Bedingung 2.2.1).

Die Standards der Priorität I müssen bei allen Angeboten der Informationstechnik zwingend eingehalten werden.⁹⁷⁴ Die Anforderungen und Bedingungen der Priorität II sollen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BITV 2.0 bei zentralen Navigations- und Einstiegsangeboten (sogenannten Portalen, die zu fremden Inhalten führen) zusätzlich erfüllt werden, wenn dies technisch realisierbar ist.⁹⁷⁵ Hierzu zählt bspw., dass „für vorab aufgezeichnete Audio-Inhalte in synchronisierten Medien [sind] Übersetzungen in Deutscher Gebärdensprache bereitzustellen [sind]“ (Bedingung 1.2.6). Neben den Bedingungen der Anlage 1 sind nach § 3 Abs. 2 BITV 2.0 zu grundlegenden Informationen eines Internet- oder öffentlichen Intranetangebotes (wie Hinweise zu Inhalt und Navigation) Erläuterungen in Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen. Das Nähere hierzu wird in Anlage 2 der Verordnung geregelt.

In § 4 BITV 2.0 wurde festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die Bundesbehörden diese Standards umzusetzen hatten. Angebote, die bereits vor dem 22.03.2012 bereitgestellt wurden, waren bis zum 22.09.2012 so zu gestalten, dass sie die Anforderungen der Anlage 1 (§ 3 Abs. 1 BITV 2.0) erfüllen. Der Umsetzungszeitraum für die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 BITV 2.0 (Erläuterungen auf der Startseite in Gebärdensprache und Leichter Sprache) lief am 22.03.2014 aus. Seitdem müssen alle informationstechnischen Angebote von Bundesbehörden die in den Anlagen 1

⁹⁷⁴ Begründung zur BITV 2.0, 7.

⁹⁷⁵ Begründung zur BITV 2.0, 7.

und 2 aufgestellten Bedingungen erfüllen. Es ist – auch nach den Ergebnissen der Befragung – nicht anzunehmen, dass dies flächendeckend der Fall ist. Eine allgemeine aufsichtliche Überprüfung der Umsetzung ist bisher nicht ersichtlich.

Im Gegensatz zu den Verordnungen in den Bereichen Kommunikation und barrierefreie Dokumente enthält die BITV 2.0 keinen Auftrag an das Bundesverwaltungsamt, die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützend als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Hierbei dürfte es sich um ein Versehen des Ordnungsgebers handeln, da das Bundesverwaltungsamt auch in dem Bereich barrierefreier Informationstechnik über Fachkompetenz verfügt und Bundesbehörden bei der Umsetzung der BITV 2.0 tatsächlich berät⁹⁷⁶.

(3) Pflicht zur Hinwirkung auf barrierefreie Informationstechnik gewerbsmäßiger Anbieter

Neben der Pflicht zur barrierefreien Nutzbarkeit der Angebote von Bundesbehörden ist die Bundesregierung darüber hinaus angehalten, darauf hinzuwirken, dass auch gewerbsmäßige Anbieter⁹⁷⁷ von Internetseiten und informationstechnisch dargestellten grafischen Programmoberflächen ihre Produkte nach den gleichen Standards gestalten und hierfür Zielvereinbarungen nach § 5 BGG abschließen. Mit dieser Selbstverpflichtung will die Bundesregierung aktiv den Zugang aller Menschen zur Informationsgesellschaft fördern, damit auch behinderte Menschen die Möglichkeiten des Internets nutzen können.⁹⁷⁸ Nach der Gesetzesbegründung sei es zwar Aufgabe des privaten Sektors, Internetangebote nutzer- und verbraucherfreundlich zu entwickeln, bei der Aufstellung von Qualitätsmerkmalen und Standards könne die Politik jedoch unterstützend tätig werden⁹⁷⁹. Insgesamt sei für

⁹⁷⁶ Dies wird seitens des Bundesverwaltungsamtes auch als seine Aufgabe angesehen, vgl. Internetauftritt unter http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_BIT/Leistungen/IT_Beratungsleistungen/Beratung_BGG/BITV/node.html (zuletzt abgerufen 4/2014).

⁹⁷⁷ Hierzu zählen Softwareproduzenten und Unternehmen, die ihre Produkte und Dienstleistungen im Internet darstellen, vgl. BT-Drs. 14/7420, 29.

⁹⁷⁸ BT-Drs. 14/7420, 29.

⁹⁷⁹ BT-Drs. 14/7420, 29.

behinderte Menschen „eine möglichst umfassende, selbstbestimmte und uneingeschränkte Nutzung des Internets wünschenswert“⁹⁸⁰.

Dies kann auch eine Grundlage zur teilweisen Umsetzung von Art. 21 UN-BRK sein, der die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit behinderte Menschen gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Informationen erhalten können und so auch ihr Recht auf eine freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit ausüben können⁹⁸¹. § 11 Abs. 2 BGG begründet jedoch keine Pflicht gewerbsmäßiger Internetanbieter, ihre Webseiten und grafischen Programmoberflächen barrierefrei zu gestalten. Dies soll vielmehr durch Zielvereinbarungen mit Behindertenverbänden nach § 5 BGG geschehen. Zum Abschluss dieser Zielvereinbarungen sind die Anbieter jedoch ebenso – zumindest auf den ersten Blick - nicht verpflichtet (näher zu den Zielvereinbarungen siehe nächsten Abschnitt).

Die fehlende Verpflichtung privater Betreiber von webbasierten Anwendungen erscheint auch mit Blick auf den zunehmenden Rückgriff von Behörden auf private Anbieter sehr problematisch. Zukünftig wird der elektronische Zugang zu Bundesbehörden auch mittels De-Mail-Diensten erfolgen (§ 2 Abs. 2 EGovG) und auch die Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur sowie ein elektronischer Identitätsnachweis mittels Personalausweis u. a. sind vorgesehen (§ 2 Abs. 1, 3 EGovG). Während § 16 EGovG für die Bundesbehörden lediglich eine „Soll“-Regelung für die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und elektronischer Dokumente vorsieht, sind im De-Mail-Gesetz und im Signaturgesetz überhaupt keine verpflichtenden Regelungen zur Barrierefreiheit enthalten.⁹⁸² Dies kann dazu führen, dass die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation nicht allen behinderten Menschen zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf das Benachteiligungsverbot und auf Art. 13 UN-BRK, der

⁹⁸⁰ BT-Drs. 14/7420, 29.

⁹⁸¹ Vgl. auch Ritz, in: Kossens/von der Heide/Maaß (Hrsg.), SGB IX, BGG § 11 Rn. 10.

⁹⁸² Kritisiert im Beschluss des Bundesrates vom 07.06.2013, BR-Drs. 356/13, 2; sowie Stellungnahmen von DBSV und DVBS zum Gesetzentwurf eines EGovG vom 20.02.2013, Abschnitt IV Nr. 1 Buchst. a und vom 26.04.2013, Abschnitt III Nrn. 2, 3, jeweils abrufbar unter <http://www.dbsv.org/infothek/barrierefreiheit/behoerden/#c4191>; siehe auch Carstens, Barrierefreiheit von E-Justice – ein Auftrag an den Gesetzgeber, JurPC Web-Dok., 2013, Abs. 17ff.

zumindest die Vorverfahrensphase von Gerichtsverfahren anspricht, ist dies nicht akzeptabel.

ee. Zwischenergebnis

Wie die vorangegangenen Ausführungen gezeigt haben, ist es rechtlich notwendig, bei den Geboten zur Herstellung von Barrierefreiheit in den §§ 8 bis 11 BGG sowie teilweise in den dazu erlassenen Verordnungen und in korrespondierenden Vorschriften wie dem EGovG Anpassungen vorzunehmen. Die Vorschriften werden nicht in jeder Hinsicht den Anforderungen der UN-BRK gerecht. Soweit § 8 BGG die Herstellung von Barrierefreiheit nur für neu errichtete Gebäude sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten vorsieht und nicht die (ggf. schrittweise) Umgestaltung von Bestandsgebäuden umfasst, widerspricht diese Regelung den Anforderungen von Art. 9 UN-BRK. Bewertungsschwierigkeiten ergeben sich zudem bei der militärisch-zivilen Mischnutzung von Gebäuden.

Bei der Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationsmitteln bleiben die Regelungen für das Sozialverfahren und der Inanspruchnahme von Sozialleistungen (§ 19 SGB X, § 17 Abs. 2 SGB I) hinter den Behördenpflichten nach § 9 BGG zurück, da sprachbehinderte Menschen nicht umfasst sind. Die Prüfung der Erforderlichkeit von Kommunikationshilfen sowie barrierefreien Dokumenten zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren kann in der Rechtsanwendung zu Unsicherheiten in der Auslegung und in der Folge zur Versagung dieser Rechte führen. Die UN-BRK beschränkt sich hingegen nicht auf die Notwendigkeit von Barrierefreiheit im eigenen Verwaltungsverfahren. Ferner stehen Angehörigen, die einen Antragsteller bzw. eine Antragstellerin unterstützen möchten (z. B. behinderte Eltern eines Minderjährigen), diese Ansprüche nicht zu.

Des Weiteren haben sogenannte geistig behinderte Menschen/ Menschen mit Lernschwierigkeit im Gegensatz zu blinden und sehbehinderten Menschen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BGG und der VBD keinen Anspruch auf die Zugänglichmachung von Dokumenten ohne zusätzliche Kosten. Dies ist mit Blick auf den gleichberechtigten

Zugang zur Justiz (Art. 13 UN-BRK) sowie dem Gleichbehandlungsgebot nach Art. 5 Abs. 1 UN-BRK problematisch. Bedenklich ist ferner, dass die Bekanntgabe und Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes unabhängig von der behinderungsbedingt eingeschränkten Möglichkeit der Wahrnehmbarkeit des Inhaltes erfolgt.

Im Bereich der barrierefreien Informationstechnik ist insbesondere hervorzuheben, dass private Anbieter nicht direkt zur Barrierefreiheit verpflichtet sind, während die UN-BRK grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen privaten und staatlichen Akteuren trifft. Im Kontakt zur öffentlichen Verwaltung ergeben sich mit dem Rückgriff auf private Anbieter von Diensten (z. B. De-Mail) ebenfalls Schwierigkeiten, wenn diese nicht barrierefrei genutzt werden können.

In allen Bereichen ist, auch nach dem Ergebnis der Befragungen, davon auszugehen, dass die gesetzlichen Standards nicht flächendeckend und zuverlässig erreicht werden. Zur Implementation des gesetzlichen Standards sind daher Stufenpläne und möglicherweise aufsichtliche Maßnahmen erforderlich. Ebenso müssen sich die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger mit der Umsetzung des BGG befassen. Verwaltung und Selbstverwaltung sollten dabei die Verbände behinderter Menschen einbeziehen.

d. Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen sind Verträge zwischen Verbänden behinderter Menschen und privaten Unternehmen mit dem Ziel, die Herstellung von Barrierefreiheit weiter zu fördern.

aa. Zweck

Für den Bereich der Bundesverwaltung wird in den §§ 8 bis 11 BGG recht präzise geregelt, was bei der Herstellung von Barrierefreiheit beachtet werden muss. Insbesondere die hierzu erlassenen Verordnungen – namentlich die BITV 2.0 – regeln zum Teil detailliert, welche Bedingungen zu erfüllen sind, um die Verwaltung für jedermann zugänglich und nutzbar zu machen. Im Privatrechtsverkehr kann sich

eine Pflicht zur Barrierefreiheit oder angemessenen Vorkehrungen allgemein aus dem Benachteiligungsverbot des AGG ergeben (s.o. unter III.3.d.bb.(1)). Besondere rechtliche Vorgaben bestehen ferner u. a. im Planungs- und Vergaberecht. Mit § 5 BGG wollte der Gesetzgeber bereits vor Erlass des AGG ein Instrument schaffen, mit dem die Herstellung von Barrierefreiheit ebenso in nicht bereits näher geregelten Bereichen des Lebens erreicht werden kann.⁹⁸³

Zu diesem Zweck sieht § 5 Abs. 1 Satz 1 BGG vor, dass Verbände behinderter Menschen und private Unternehmen oder Unternehmensverbände der verschiedenen Wirtschaftsbranchen gemeinsam Zielvereinbarungen für den jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich schließen. Es handelt sich hierbei um zivilrechtliche Vereinbarungen, die eine vertragliche Grundlage für die Herstellung von Barrierefreiheit schaffen.⁹⁸⁴ Sie können auch die Funktion haben, abstrakte Vorgaben zur Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung zu konkretisieren und einzelne Umsetzungsschritte festzulegen.⁹⁸⁵ Der ehemalige Behindertenbeauftragte *Karl-Hermann Haack* sah in den Zielvereinbarungen ein „Kernstück“ des Gesetzes, in dem sich der bürgerrechtliche Anspruch realisiere.⁹⁸⁶

bb. Inhalt

Der Inhalt von Zielvereinbarungen kann zwischen den Vereinbarungspartnerinnen und -partnern grundsätzlich frei verhandelt werden.⁹⁸⁷ Gibt es für einen Bereich gesetzliche Vorgaben zur Barrierefreiheit, darf eine Vereinbarung jedoch nicht dazu führen, dass diese Standards unterschritten werden.⁹⁸⁸ Gleiches gilt z. B. für den Denkmalschutz und bauordnungsrechtliche Regelungen, die hierdurch nicht umgangen werden können.⁹⁸⁹ Unter Beachtung der normativen Vorgaben kann in

⁹⁸³ BT-Drs. 14/7420, 25.

⁹⁸⁴ BT-Drs. 14/7420, 25; Jürgens, ZFSH/SGB, 2003, 592; Hlava, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR, Verbände behinderter Menschen Rn. 20.

⁹⁸⁵ BT-Drs. 14/7420, 20.

⁹⁸⁶ Sitzung des Deutschen Bundestages am 15.11.2001, Plenarprotokoll 14/201, 19777.

⁹⁸⁷ BT-Drs. 14/7420, 25.

⁹⁸⁸ Frehe, DVBS-horus, 2002, Nr. 2.

⁹⁸⁹ Jürgens, ZFSH/SGB, 2003, 589f.

Zielvereinbarungen grundsätzlich alles geregelt werden, was auf die Herstellung von Barrierefreiheit im jeweiligen Organisations- und Tätigkeitsbereich eines Unternehmens abzielt. So können praxis- und ortsnahe Maßnahmen getroffen werden (z. B. die Beschaffenheit von Produkten, wie die Bedienbarkeit von Küchengeräten, barrierefreie Dienstleistungen, die Höhe des Frühstücksbuffets in einem Hotel, Hinweisschilder in Brailleschrift, eine höhere Anzahl an behinderungsgerechten Toiletten usw.⁹⁹⁰).

Mindestinhalte einer Zielvereinbarung sind in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1-3 BGG festgelegt und betreffen u. a. Bestimmungen zum Geltungsbereich und der Geltungsdauer, die Vereinbarung von Mindestbedingungen zur Herstellung von Barrierefreiheit und einen Zeitplan. Ferner war es der Wunsch des Gesetzgebers, dass die Vertragspartnerinnen und -partner auch Regelungen für den Fall einer Vertragsverletzung treffen, überließ die Ausgestaltung aber der Gestaltungsfreiheit der Beteiligten⁹⁹¹. Mit § 5 Abs. 2 Satz 2 BGG weist das Gesetz lediglich auf die Möglichkeit hin, eine Vertragsstrafenklausel für die mangelnde Umsetzung einer Zielvereinbarung festzuschreiben.

cc. Verfahren

(1) Verhandlungsbeginn und Register

Das BMAS führt auf seiner Internetseite ein Zielvereinbarungsregister⁹⁹² (§ 5 Abs. 5 Satz 1 BGG). Die Behindertenverbände sind verpflichtet, die Aufnahme von Verhandlungen an dieses Register zu melden und abgeschlossene Zielvereinbarungen in Kopie an das BMAS zu übersenden, welches die Informationen allgemein zugänglich zur Verfügung stellt (§ 5 Abs. 3 u. 5 BGG). Soweit in den Ländern eigene Regelungen zu Zielvereinbarungen bestehen,⁹⁹³

⁹⁹⁰ Jürgens, ZFSH/SGB, 2003, 590.

⁹⁹¹ BT-Drs. 14/7420, 25.

⁹⁹² <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Zielvereinbarungen/Zielvereinbarungsregister/inhalt.html>.

⁹⁹³ So in Hessen (§ 3 Abs. 2 HessBGG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 9 LBGG M-V), Nordrhein-

führen auch diese Zielvereinbarungsregister, die überwiegend bei dem bzw. der Landesbehindertenbeauftragten oder dem Landesbehindertenbeirat angesiedelt sind.

Mit Stand April 2014 wurden 35 Zielvereinbarungsverhandlungen im Register als abgeschlossen/beendet aufgeführt. Daneben wurden 15 Mobilitätsprogramme für eine barrierefreie Nutzung von Bahnanlagen und Fahrzeugen gelistet, die nach § 2 Abs. 3 Satz 5 EBO von den Eisenbahnen ebenfalls an das Zielvereinbarungsregister gesendet werden. In Verhandlung befanden sich acht Zielvereinbarungen und ein Mobilitätsprogramm. Drei weitere Zielvereinbarungen waren angekündigt.

Nach der Bekanntgabe einer aufgenommenen Verhandlung im Zielvereinbarungsregister können weitere Behindertenverbände innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen den Verhandlungen beitreten und ggf. mit den anderen Verbänden eine gemeinsame Verhandlungskommission bilden (§ 5 Abs. 3 S. 3 u. 4 BGG). Spätestens vier Wochen, nachdem sich die Verbände geeinigt haben, sind die Verhandlungen zu beginnen (§ 5 Abs. 3 Satz 4 BGG). Eine maximale Verhandlungsdauer ist nicht vorgesehen. Dies kann dazu führen, dass einzelne Verhandlungen teilweise über Jahre hinweg andauern.⁹⁹⁴

(2) Verhandlungsanspruch

Zielvereinbarungen nach § 5 BGG können nicht von jedem Behindertenverband geführt werden, sondern nur von anerkannten Verbänden, die auch zur Erhebung einer Verbandsklage berechtigt sind (§ 13 Abs. 3 BGG) (zu den Voraussetzungen einer Anerkennung siehe oben 4-e-cc). In § 5 Abs. 1 Satz 2 BGG wird den

Westfalen (§ 5 BGG NRW), Saarland (§ 12 SBGG), Sachsen (§ 14 SächsIntegrG), Sachsen-Anhalt (§ 17 BGG LSA, hier ist jedoch kein Register, sondern nur eine „Meldung“ an das zuständige Ministerium vorgesehen), Thüringen (§ 15 ThürGIG).

⁹⁹⁴ Sofern hier in jedem Fall überhaupt noch von laufenden Verhandlungen ausgegangen werden kann, fraglich z. B. bei der Verhandlung über eine Zielvereinbarung mit einer Supermarktkette, die laut Zielvereinbarungsregister bereits seit über zehn Jahren andauert, vgl. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Zielvereinbarungen/Zielvereinbarungsregister/barrierefreie-gestaltung-von-haltepunkten-und-fahrzeugen-mit-kreisverkehrsgesellschaft-main-kinzig-gmbh.html> (Stand: 07.04.2014).

Behindertenverbänden überdies ein Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen mit den Unternehmensverbänden zuerkannt. Es bleibt jedoch auch nicht anerkannten Verbänden unbenommen, unabhängig von den Regelungen in § 5 BGG ebenso Vereinbarungen über die Barrierefreiheit von Unternehmen mit denselben zu treffen. Ein ausdrücklicher Verhandlungsanspruch besteht in diesem Fall jedoch nicht.⁹⁹⁵ Die Begrenzung auf größere Verbände, die eine Vielzahl von behinderten Menschen repräsentieren, sollte sicherstellen, dass den Unternehmen kompetente Partner gegenüberstehen, die die Belange der Betroffenen möglichst umfassend einbeziehen.⁹⁹⁶ Ebenso wurde im Gesetzgebungsverfahren die Befürchtung geäußert, dass gerade kleine und mittlere Unternehmen zu sehr belastet würden, wenn sie mit dem Verhandlungsbegehren von mehreren Verbänden konfrontiert werden.⁹⁹⁷

§ 5 Abs. 4 BGG sieht vier Ausnahmen vor, in denen ein Verhandlungsanspruch nicht besteht. Dies ist nach Nr. 1 der Fall, wenn mit dem Unternehmen bereits Verhandlungen über eine Zielvereinbarung geführt werden und ein weiterer, ebenfalls interessierter Verband nicht rechtzeitig (innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Verhandlungen durch das BMAS im Zielvereinbarungsregister) den Verhandlungen beigetreten ist (sogenannte Präklusionswirkung). Ein Verhandlungsanspruch besteht nach Nr. 2 ebenfalls nicht gegenüber Unternehmen, die sich bereit erklärt haben, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband verhandelt wird. Diese Ausnahme soll insbesondere kleineren Unternehmen entgegen kommen, für die eigene Verhandlungen eine zu hohe Belastung darstellen könnten.⁹⁹⁸ Ergänzend schließt Nr. 4 die Verhandlungspflicht für Unternehmen aus, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung vorbehaltlos beigetreten sind. Eine einseitige Beitrittserklärung ist hierfür nicht ausreichend, da es sich um zivilrechtliche Verträge handelt und insoweit die Zustimmung des/der beteiligten Verbandes/Verbände erforderlich ist⁹⁹⁹ – schließlich können Zielvereinbarungen auch Pflichten der Verbände begründen. Ferner besteht nach Nr.

⁹⁹⁵ Hlava, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR, Verbände behinderter Menschen Rn. 21; Beispiele für nicht-registrierte „Zielvereinbarungen“ bei Kruse, in: Welti (Hrsg.), 2013, 42.

⁹⁹⁶ BT-Drs. 14/7420, 25.

⁹⁹⁷ vgl. die Stellungnahmen im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, z. B. Ausschuss-Drs. 14/1963, 2 sowie Ausschuss-Drs. 14/1988, 2.

⁹⁹⁸ BT-Drs. 14/7420, 26.

⁹⁹⁹ Dau, in: Dau/Düwell/Joussen, LPK-SGB IX, BGG, § 5 Rn. 8.

3 kein Verhandlungsanspruch für die Geltungsdauer und den Bereich einer abgeschlossenen Zielvereinbarung.

Neben dem Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen sieht das BGG keine Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung vor, sondern überlässt dies der Entscheidung der Vertragspartner.¹⁰⁰⁰ Es wurde davon ausgegangen, dass Unternehmen ein eigenes Interesse am Abschluss von Zielvereinbarungen haben würden, u. a. um mehr behinderte Menschen als Kundinnen und Kunden zu gewinnen, sich durch barrierefreie Verkaufsstätten einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz zu sichern und von positiven Werbeeffekten zu profitieren.¹⁰⁰¹ Aufgrund der ungleichen Verhandlungsmacht von Behindertenverbänden und Unternehmen wurde die Freiwilligkeit der Zielvereinbarungen bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisch gesehen¹⁰⁰² und wird auch in der vorliegenden Befragung seitens der Verbände als ein Hindernis der Implementation beschrieben (vgl. Kapitel II, Abschnitt 3-b-dd).

(3) Verbindlichkeit und Rechtsdurchsetzung

Zielvereinbarungen sind als zivilrechtliche Verträge für alle Vertragspartnerinnen und -partner bindend. Verstöße gegen einzelne Bestimmungen können somit vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.¹⁰⁰³

Im ursprünglichen Gesetzentwurf war für § 5 BGG ein weiterer Absatz 6 vorgesehen, der regeln sollte, dass wegen Ansprüchen aus einer Zielvereinbarung grundsätzlich nur dann geklagt werden könne, wenn zuvor erfolglos ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde. Der Entwurf für einen Absatz 6 beinhaltete ferner, dass die Vertragspartnerinnen und -partner auch vereinbaren könnten, auf dieses vorgeschaltete Verfahren zu verzichten.¹⁰⁰⁴ Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde diese Regelung verworfen, da es den Parteien einer Zielvereinbarung überlassen bleiben sollte, ob sie vorsorglich ein dem Gerichtsverfahren

¹⁰⁰⁰ Majerski-Pahlen, in: Neumann/Pahlen/Majerski-Pahlen (Hrsg.), SGB IX, BGG, § 5 Rn. 5; Dau, in: Dau/Düwell/Joussen (Hrsg.), LPK SGB IX, BGG, § 5 Rn. 4.

¹⁰⁰¹ Vgl. Frehe, DVBS-horus, 2002, Nr. 3.

¹⁰⁰² Vgl. nur Ausschuss-Drs. 14/1966, 2; sowie Ausschuss-Drs. 14/1984, 2.

¹⁰⁰³ Ebenso Frehe, DVBS-horus 2002, Nr. 4; Majerski-Pahlen, in: Neumann/Pahlen/Majerski-Pahlen (Hrsg.), SGB IX, BGG, § 5 Rn. 14.

¹⁰⁰⁴ Zum Gesetzentwurf BT-Drs. 14/7420, 5.

vorangehendes Schlichtungsverfahren vereinbaren wollen.¹⁰⁰⁵ Ein Blick auf die wenigen abgeschlossenen Zielvereinbarungen legt jedoch den Schluss nahe, dass dieses Gestaltungselement den Vertragspartnerinnen und -partnern nicht hinreichend bekannt ist, als dass entsprechende Vorkehrungen für den Fall eines Rechtsstreits getroffen würden. Ein niedrighschwelliges Verfahren, das einem Gerichtsverfahren vorgeschaltet ist, könnte hier sowohl Behindertenverbänden als auch Unternehmen einen einfacheren, kostengünstigeren und schnelleren Weg der Streitbeilegung bieten.

Die Erfahrungen im österreichischen Behindertengleichstellungsrecht zeigen, dass ein dem Klageverfahren vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren viele Erfolge verbuchen kann. Die Evaluierung zu diesen Vorschriften hat ergeben, dass die Zufriedenheit der Beteiligten mit diesem Verfahren sehr hoch ist und oftmals eine Einigung erzielt werden kann.¹⁰⁰⁶ Als ein Vorteil wurde bspw. gesehen, dass die Beteiligten in einen direkten Kontakt treten und „in einem neutralen Rahmen weniger die Konfrontation als die Einigung“ gesucht werde.¹⁰⁰⁷

Es wurde bereits oben (3-d) darauf verwiesen, dass Benachteiligungen behinderter Menschen gerade auch im zivilrechtlichen Bereich eine erhebliche Praxisrelevanz haben – trotz des bestehenden zivilrechtlichen Benachteiligungsverbot in §§ 19 ff. AGG. Diese Diskrepanz legt nahe, im Zuge einer Reform des BGG die Verknüpfung mit dem im AGG angesiedelten zivilrechtlichen Benachteiligungsverbot zu verbessern. Ebenfalls oben wurde darauf verwiesen, dass insbesondere die Verteilung der Beweislast im AGG ein geeigneter Anknüpfungspunkt wäre (siehe oben 3-d-bb). Zielvereinbarungen könnten zukünftig dann Bedeutung gewinnen, wenn sie als Konkretisierung des nach § 19 AGG gebotenen Maßes von angemessenen Vorkehrungen und Barrierefreiheit durch die Anbieter von Waren und Dienstleistungen verstanden würden. Nicht-Abschluss oder Missachtung einer Zielvereinbarung könnten als Indiz im Sinne von § 22 AGG dafür dienen, dass behinderte Menschen benachteiligt werden.

¹⁰⁰⁵ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Sozialordnung vom 22.02.2002, BT-Drs. 14/8331, 50, angenommen in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28.02.2002, Plenarprotokoll 14/221, 21881B; siehe auch zuvor den Änderungsantrag in Ausschuss-Drs. 14/2097, 1f.; vgl. auch Ausschuss-Drs. 14/1975, 3.

¹⁰⁰⁶ Im Einzelnen Schober et al., 2012, 55ff.

¹⁰⁰⁷ Schober et al., 2012, 67.

e. Verbandsklagen

aa. Einführung

Neben den Zielvereinbarungen sehen §§ 12, 13 BGG besondere Instrumente zur Durchsetzung des Behindertengleichstellungsrechts vor, die von Verbänden behinderter Menschen genutzt werden können und auch über das BGG hinausgehen. Nach dem Grundsatz des Individualrechtsschutzes¹⁰⁰⁸ im deutschen Rechtssystem (Art. 19 Abs. 4 GG sowie in den Verfahrensordnungen, vgl. § 42 Abs. 2 VwGO, § 54 Abs. 1 S. 2 SGG) hat grundsätzlich nur die Person die Möglichkeit, eine Rechtsverletzung geltend zu machen, die durch eine Maßnahme selbst beschwert ist (z. B. wenn einer bestimmten Person die Mitnahme ihres Blindenführhundes in ein Gebäude versagt wird). Verbandsklagerechte ermöglichen nun den per Gesetz ausdrücklich berechtigten Organisationen auch dann im eigenen Namen Klage gegen einen Rechtsverstoß zu erheben, wenn dieser sie nicht selbst betrifft.

(1) Hintergrund

Mit der Einführung dieser kollektiven Rechtsschutzmöglichkeit sollte insbesondere erreicht werden, dass die Rechte behinderter Menschen stärker auch gerichtlich geltend gemacht werden. Menschen mit einer Behinderung sollte die Last eines Gerichtsverfahrens genommen bzw. erleichtert werden.¹⁰⁰⁹ Hinzu kommt, dass behinderte und chronisch kranke Menschen häufig aufgrund ihrer Beeinträchtigung weniger in der Lage sind als nichtbehinderte Menschen, ein langwieriges Gerichtsverfahren bis zur abschließenden Entscheidung durchzustehen und so ein größeres Risiko an Rechtsverlusten besteht.¹⁰¹⁰ Zugleich folgen die Regelungen zu den verbandlichen Klagerechten der Intention des Gesetzgebers, behinderte

¹⁰⁰⁸ siehe Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art. 19 Abs. 4 Rn. 8; näher Schlacke, 2008, 30ff.

¹⁰⁰⁹ Plagemann, in: von Wulffen/Krasney, 2004, 829.

¹⁰¹⁰ Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, Ausschuss-Drs. 14/2013, 2.

Menschen und ihrer Verbände an der Durchsetzung des BGG zu beteiligen, wie es sich insgesamt in diesem Gesetz widerspiegelt.¹⁰¹¹ Hierbei kommen den Verbänden ihre besonderen Kenntnisse über die Lebenslage behinderter Menschen und ihrer Rechte zugute.¹⁰¹² Weiterhin sind einige Regelungen im Behindertengleichstellungsrecht objektives Recht, sodass die Rechtsdurchsetzung hier nicht immer im Wege einer Klage eines bzw. einer individuell Betroffenen möglich ist.¹⁰¹³ Dies gilt gerade für Barrierefreiheit, die auch unabhängig davon geboten ist, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine konkret betroffene Person ein Nutzungsinteresse hat. Barrierefreiheit ist Prävention von Benachteiligungen. Die Einbeziehung der Interessenorganisationen in die Rechtsdurchsetzung geschah auch vor dem Hintergrund von Art. 9 Abs. 2 Richtlinie 2000/78/EG, der entsprechende Vorgaben für den Bereich des Arbeitslebens traf.¹⁰¹⁴

(2) Verbandsklagen in anderen Rechtsgebieten

Verbandsklagerechte sind auch in anderen Rechtsgebieten, die von vielen objektiven Rechtsvorschriften oder einer besonderen Schutzsituation geprägt sind, verankert¹⁰¹⁵. So haben Verbraucherverbände z. B. nach §§ 2, 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Unterlassungsklagengesetz die Möglichkeit, die Unterlassung von Praktiken, die den Verbraucherschutzgesetzen widersprechen, gerichtlich geltend zu machen. Gleiches gilt bei unzulässigen Eingriffen in den Wettbewerb zwischen Unternehmen nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen¹⁰¹⁶.

Weiterhin haben Naturschutzvereinigungen nach § 64 Bundesnaturschutzgesetz u. a. das Recht, gegen Plangenehmigungen vorzugehen. Umweltschutzverbände haben ferner die Möglichkeit, Entscheidungen nach den Vorschriften über die

¹⁰¹¹ Plenarprotokoll 14/221, 21865C.

¹⁰¹² BT-Drs. 14/7420, 30.

¹⁰¹³ Stellungnahme Forum behinderter Juristinnen und Juristen, Ausschuss-Drs. 14/1975, 4.

¹⁰¹⁴ Köhler, ZFSH/SGB, 2010, 19, 21.

¹⁰¹⁵ Vgl. Halfmeier in: Welti, 2013, 125ff.

¹⁰¹⁶ Vgl. Höland in: Welti, 2013, 113ff.

Umweltverträglichkeitsprüfung und die Genehmigung von Anlagen gerichtlich überprüfen zu lassen (§ 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)¹⁰¹⁷.

Auch im Bereich der Tierschutzgesetze werden in den Ländern zunehmend Regelungen zur Verbandsklage verankert.¹⁰¹⁸ Eine entsprechende Initiative auf Bundesebene, anerkannten Tierschutzverbänden eine eigene Klagemöglichkeit gegen objektivrechtliche Maßnahmen zuzugestehen, wurde im Juni 2013 vom Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgelehnt.¹⁰¹⁹

bb. Prozessstandschaft nach § 12 BGG

Im Behindertengleichstellungsrecht ermöglicht § 12 BGG Behindertenverbänden, ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend zu machen. Es handelt sich hierbei somit um eine gesetzliche Prozessstandschaft.¹⁰²⁰ Die Norm wurde nach dem Vorbild von § 63 SGB IX konzipiert,¹⁰²¹ der Bundes- oder Landesverbänden behinderter Menschen die Möglichkeit eröffnet, selbst gegen die Verletzung von Vorschriften des SGB IX zu klagen. Im Gegensatz zu § 63 SGB IX reicht es für eine Klagebefugnis nach § 12 BGG jedoch nicht aus, dass die Vertretung behinderter Menschen eine satzungsmäßige Aufgabe darstellt. Behindertenverbände können nach § 12 BGG nur dann als Prozessstandschafter tätig werden, wenn sie nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannt wurden, was meist nur für die Bundesverbände der Fall sein wird (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BGG;¹⁰²² zu den Anerkennungsvoraussetzungen siehe sogleich cc).

Eine Voraussetzung dafür, dass ein Verband auf der Grundlage von § 12 BGG anstelle eines behinderten Menschen Rechtsschutz beantragen kann, ist zunächst,

¹⁰¹⁷ Vgl. Schlacke in: Welti, 2013, 99ff.

¹⁰¹⁸ Vgl. nur Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine Bremen vom 25.09.2007, Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine NRW vom 25.07.2013 und Tierschutzverbandsklagegesetz Saarland vom 26.07.2013.

¹⁰¹⁹ Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 17/13836.

¹⁰²⁰ Vgl. Ritz, in: Kossens/von der Heide/Maaß (Hrsg.), SGB IX, BGG, § 12 Rn. 3; Dau, in: Dau/Düwell/Joussen (Hrsg.), LPK SGB IX, BGG, § 12 Rn. 2.

¹⁰²¹ BT-Drs. 14/7420, 30; näher zum Inhalt von § 63 SGB IX: Köhler, ZFSH/SGB, 2010, 23ff.; Hlava, WzS, 2013, 42, 43f.

¹⁰²² Diese höhere Hürde im Vergleich zur Klagebefugnis nach § 63 SGB IX kann kritisch gesehen werden, vgl. Hlava, SRa, 2013, 55.

dass der Betroffene hiermit einverstanden ist. Das Einverständnis muss zwingend vorliegen, damit behinderte Menschen nicht in ihrer Möglichkeit beschnitten werden, ihre Rechte selbst durchzusetzen (vgl. auch Art. 13 Abs. 1 UN-BRK – gleichberechtigter und wirksamer Zugang zur Justiz). Steht ein behinderter Mensch für den Bereich rechtlicher Angelegenheiten unter Betreuung oder ist er minderjährig, muss auch vom Betreuer bzw. Personensorgeberechtigten eine Einverständniserklärung getätigt werden.¹⁰²³ § 12 BGG sieht für das Einverständnis, das auch jederzeit wieder entzogen werden kann, keine bestimmte Form vor.¹⁰²⁴ Ferner müssen bei einem Rechtsschutzantrag durch einen Verband die gleichen Verfahrensvoraussetzungen vorliegen, wie beim Betroffenen selbst (z. B. Einhaltung der Klagefrist).¹⁰²⁵

Eine Prozesstandschaft kommt nach § 12 Satz 1 BGG in Betracht, wenn Bundesbehörden oder Landesbehörden, die Bundesrecht ausführen, gegen das Benachteiligungsverbot aus § 7 Abs. 2 BGG verstoßen. Zudem ist eine Prozesstandschaft weitgehend möglich, wenn die Gebote der Barrierefreiheit nach §§ 8 bis 11 BGG sowie die dazu erlassenen Verordnungen nicht eingehalten werden. § 12 Satz 3 BGG erweitert den Anwendungsbereich einer Prozesstandschaft allgemein auf alle bundesrechtlichen Vorschriften, die einen Anspruch auf Barrierefreiheit im Sinne von § 4 BGG begründen oder für die Verwendung von Gebärden und Kommunikationsmitteln nach § 6 Abs. 3 BGG vorsehen.

Das Instrument aus § 12 BGG ist in der Rechtspraxis bislang nicht angekommen. Es ist kein gerichtliches Verfahren bekannt, in dem ein Verband auf der Grundlage dieser Norm tätig geworden ist (einige Gründe der fehlenden Implementation haben sich aus der Verbändebefragung ergeben, vgl. Kapitel II, Abschnitt 3-b-ee).

cc. Verbandsklage nach § 13 BGG

¹⁰²³ Vgl. auch Lachwitz, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, § 63 Rn. 13.

¹⁰²⁴ Kritisch z. B. Köhler, ZFSH/SGB, 2010, 24; sowie Hlava, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR, Verbandsklage, Rn. 12.

¹⁰²⁵ siehe BT-Drs. 14/5074, 111; Steinbrück, br, 2008, 100.

Das in § 13 BGG enthaltene Verbandsklagerecht geht weiter als die Prozessstandschaft. Es ermöglicht einem Behindertenverband, auch dann gegen einen Rechtsverstoß vorzugehen, wenn es nicht um den Fall eines konkret Betroffenen geht oder es sich um objektives Recht handelt.¹⁰²⁶

Eine Verbandsklage ist auch nach § 13 BGG nur in den gesetzlich genannten Fällen möglich.¹⁰²⁷ Eine Generalklausel für alle Vorschriften des Bundes zur Herstellung von Barrierefreiheit, wie es sie in § 12 Satz 3 BGG gibt, ist nicht vorhanden. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGG sind die zulässigen Anwendungsfälle zunächst mit § 12 Satz 1 BGG vergleichbar (Barrierefreiheitsgebote nach §§ 8 bis 11 BGG). Dies jedoch mit der Ausnahme, dass § 8 Abs. 2 BGG nicht umfasst ist. Bemerkenswert ist ferner, dass bei der Vorschrift über barrierefreie Dokumente nur die Regelungen in § 10 Satz 2 BGG einer Verbandsklage zugänglich sind. § 10 Satz 1 BGG, der Bundesbehörden verpflichtet, „bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen“, ist nicht von § 13 BGG umfasst (so auch nicht in § 12 Satz 1 BGG). Dies hat zur Folge, dass nur die Zurverfügungstellung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen von Verbandsseite geltend gemacht werden kann, nicht jedoch Dokumente in Leichter Sprache für sogenannte geistig behinderte Menschen/ Menschen mit Lernschwierigkeiten (zur Begründung dieses Problems siehe Abschnitt 4-c-cc), obwohl sich gerade § 10 Satz 1 BGG primär an die öffentlichen Träger richtet und somit ein sinnvolles Anwendungsfeld für eine Verbandsklage darstellen könnte. Eine Generalklausel könnte die Verbandsklage in sachgerechterer Weise eröffnen und der Vielzahl von Normen besser gerecht werden, die für den Benachteiligungsschutz behinderter Menschen relevant sind.

Weiterhin kommt eine Verbandsklage nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGG in Betracht, wenn gegen bestimmte Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung von Barrierefreiheit in der Bundes- und der Europawahlordnung sowie der Wahlordnung für die Sozialversicherung verstoßen wurde. Des Weiteren im Rahmen von § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I (barrierefreie Leistungserbringer und Leistungsträger von

¹⁰²⁶ BT-Drs. 14/7420, 20.

¹⁰²⁷ Hierzu auch BVerwG v. 05.04.2006 – 9 C 1/05, BVerwGE 125, 370.

Sozialleistungen), des Gaststättengesetzes sowie im Bereich Verkehr und Personenbeförderung. Ferner kann eine Verbandsklage nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGG bei der Verletzung von sozialrechtlichen Vorschriften zur Verwendung der Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 17 Abs. 2 SGB I, § 57 SGB IX und § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X geführt werden. In allen Fällen kann eine Verbandsklage jedoch nur erhoben werden, wenn über die Angelegenheit nicht bereits eine gerichtliche Entscheidung (insbesondere in einem Individualklageverfahren) vorliegt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Eine Verbandsklage setzt nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BGG weiter voraus, dass die behördliche Maßnahme, die im Streit steht, den von der Satzung bestimmten Aufgabenbereich des Verbandes berührt.¹⁰²⁸ So fiel die Weigerung einer Behörde, mit einem gehörlosen Bürger bzw. gehörlosen Bürgerin mittels Gebärdensprachdolmetscher zu kommunizieren, bei einigen Verbänden gehörloser oder hörbehinderter Menschen in ihren Aufgabenbereich.

Hinter eigenen Klagemöglichkeiten eines behinderten Menschen steht eine Verbandsklage grundsätzlich zurück und kann insoweit nicht erhoben werden. Hätte gegen die konkrete Maßnahme auch eine Individualklage erhoben werden können, ist eine Verbandsklage daher nur zulässig, wenn es sich „um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt“ (§ 13 Abs. 2 Satz 2 BGG), was insbesondere bei vielen ähnlich betroffenen Fällen angenommen werden kann (§ 13 Abs. 2 Satz 3 BGG, z. B. wenn die diskriminierende Maßnahme auf einer Verwaltungsvorschrift beruht¹⁰²⁹). Problematisch ist, dass eine Verbandsklage von ihrem Anwendungsbereich her regelmäßig nur dann erhoben werden kann, wenn auch eine individuelle Rechtsverletzung und somit die Klagemöglichkeit eines behinderten Menschen in irgendeiner Form denkbar ist und daher nahezu ausnahmslos eine „allgemeine Bedeutung“ vom Verband nachgewiesen werden muss.¹⁰³⁰

Im Gegensatz zum Verbandsklagerecht von Naturschutzverbänden, die alle Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einlegen

¹⁰²⁸ Siehe auch Köhler, ZFSH/SGB, 2010, 27.

¹⁰²⁹ Vgl. BT-Drs. 14/8331, 50.

¹⁰³⁰ Schlacke, 2008, 145; Hlava, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR, Verbandsklage Rn. 23.

können (vgl. § 64 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz), ist die Verbandsklage nach § 13 BGG auf eine Feststellungsklage beschränkt.¹⁰³¹ Ein Behindertenverband kann somit gerichtlich nur die Feststellung eines Rechtsverstößes erreichen, nicht jedoch die direkte Verurteilung zur Beseitigung einer Barriere.¹⁰³² Hierzu bedürfte es einer Leistungsklage.¹⁰³³ Zwar führt auch ein Feststellungsurteil dazu, dass eine Behörde, deren rechtswidrige Praxis festgestellt wurde, daran nicht festhalten darf und sie ändern muss, gleichwohl ist die Feststellungsklage auf Feststellung rechtswidrigen Realhandelns einer Behörde – dies wird bei Verstößen gegen Vorschriften zur Barrierefreiheit regelmäßig gerügt werden – im Individualrechtsschutz nicht üblich, weil sie subsidiär zu einer Leistungs- oder Unterlassungsklage wäre. Ein Feststellungsurteil kann auch weniger hilfreich für Kläger und Beklagte sein als das Urteil bei einer Leistungs- oder Unterlassungsklage, da letzteres – je nach Klagegegenstand und Klageantrag – konkreter benennen könnte, welches Handeln als rechtmäßig von der beklagten Behörde verlangt werden kann.

Vor der Erhebung einer Verbandsklage ist ein Vorverfahren durchzuführen, für das die Vorschriften der VwGO zum Widerspruchsverfahren entsprechend gelten (§ 13 Abs. 2 Satz 4 BGG). Diese Vorgabe bringt verschiedene Rechtsunsicherheiten mit sich. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass einer Verbandsklage immer ein Vorverfahren vorausgehen müsse, damit die „Widerspruchsbehörde“ die Angelegenheit nochmals im Vorfeld überprüfen könne.¹⁰³⁴ Durch die Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften der VwGO kam das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) dagegen zu dem Ergebnis, dass es keines Vorverfahrens bedürfe, wenn ein anderes Gesetz davon absehe (§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO).¹⁰³⁵ Größere Schwierigkeiten sind in der Rechtspraxis jedoch mit der Frage verbunden, ob und welche Fristen für dieses Vorverfahren eingehalten werden müssen, da – anders als in einem regulären Widerspruchsverfahren – i. d. R. kein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid vorliegt, der als Ausgangspunkt für eine

¹⁰³¹ BVerwG v. 05.04.2006, 9 C 1/05, BVerwGE 125, 370.

¹⁰³² Hlava, Sra, 2013, 54, 55f.

¹⁰³³ Siehe auch Roggenkamp, NVwZ, 2006, 1243.

¹⁰³⁴ BT-Drs. 14/7420, 30.

¹⁰³⁵ So z. B. bei Planfeststellungsbeschlüssen nach der EBO, siehe BVerwG v. 05.04.2006 – 9 C 1/05, BVerwGE 125, 370.

Fristbemessung herangezogen werden kann.¹⁰³⁶ Regelmäßig richtet sich eine Verbandsklage auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Realhandeln. Bei vergleichbaren Individualklagen ist ein Vorverfahren regelmäßig nicht vorgeschrieben.

Das gesetzgeberische Anliegen, vor einem Verbandsklageverfahren eine vorgerichtliche Klärung durchzuführen, ist sinnvoll, um für alle Beteiligten Kosten und langwierige Verfahren zu vermeiden und eine rasche Einigung zu ermöglichen. Doch ist das für Verwaltungsakte konzipierte Widerspruchsverfahren nicht ohne weiteres auf die häufig auf Realhandeln gerichtete Verbandsklage übertragbar. Sinnvoll wäre es, an die positiven Verfahren mit dem Schlichtungsverfahren des österreichischen Behindertengleichstellungsrechts anzuknüpfen und ein solches Schlichtungsverfahren als spezifisches Vorverfahren für Verbandsklagen nach dem BGG zu etablieren. Die Kosten einer Verbandsklage sind nicht eindeutig geregelt. Für ein gerichtliches Verfahren im Rahmen einer Prozessstandschaft nach § 12 BGG fallen die gleichen Kosten an, wie für die beschwerte Person, deren Recht geltend gemacht wird (eine etwaige Gerichtskostenbefreiung überträgt sich ebenso auf den Prozessstandschafter; vgl. Hlava in: Deinert/Welti, SWK BR 2014, Verbandsklage Rn. 26). Für eine mögliche Berechnung der Kosten einer Verbandsklage nach § 13 BGG vgl. Anlage 4 (S. 597).

Damit ein Verband zur Führung von Verbandsklagen berechtigt ist, muss er zunächst vom BMAS im Verfahren nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannt worden sein. Die **Anerkennung** kann nur dann erfolgen, wenn ein Verband von bestimmten Mitgliedern des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen (§ 64 SGB IX) vorgeschlagen wurde. Sie steht im Ermessen des BMAS. Erfüllt der Verband jedoch alle Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 BGG, muss die Anerkennung im Regelfall erteilt werden.¹⁰³⁷ Bei den Voraussetzungen handelt es sich zum Teil um unbestimmte Rechtsbegriffe wie die Gewährleistung einer sachgerechten Aufgabenerfüllung bzw. die „Leistungsfähigkeit des Vereins“. Weiterhin sollte die Förderung der Belange behinderter Menschen ideelles Satzungsziel sein, welches bereits seit mindestens drei Jahren verfolgt wird und der Verband sollte nach seiner Mitgliederzusammensetzung die Interessen behinderter Menschen auf Bundesebene vertreten. Ferner sollte er gemeinnützig sein. Die Anerkennung und die weiteren Voraussetzungen hierfür dienen im Wesentlichen

¹⁰³⁶ Näher Steinbrück, br, 2008, 102f.; Schlacke, 2008, 146.

¹⁰³⁷ Bei Fehlen der Voraussetzungen verbleibt aber dennoch ein Anspruch auf eine Ermessensentscheidung über die Anerkennung, vgl. Hlava, in: Deinert/Welti (Hrsg.), SWK BR, Verbandsklage Rn. 25.

dazu, einen Missbrauch der Rechtsschutzmöglichkeit durch „unseriöse“ Verbände zu verhindern.¹⁰³⁸

Derzeit sind insgesamt 26 Verbände nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannt und insofern zur Erhebung einer Verbandsklage, Übernahme einer Prozessstandschaft und Abschluss von Zielvereinbarungen berechtigt.¹⁰³⁹ Ebenso wie die Prozessstandschaft nach § 12 BGG hat jedoch auch das Instrument Verbandsklage bislang nahezu keine praktische Bedeutung. In der Rechtsdatenbank *juris* sind lediglich zwei parallele Klageverfahren¹⁰⁴⁰ sowie ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren¹⁰⁴¹ zu finden, in denen eine Verbandsklage nach § 13 BGG erhoben wurde. Alle diese Entscheidungen hatten die Barrierefreiheit von Bahnanlagen zum Thema. Auch in den Ländern sehen die Landesgleichstellungsgesetze – mit Ausnahme von Thüringen, wo in § 20 ThürGIG lediglich die Prozessstandschaft geregelt ist – weitergehende Verbandsklagerechte vor. Hier ist nur ein Verfahren über die Barrierefreiheit eines Denkmals dokumentiert, das rechtskräftig abgeschlossen wurde (geführt auf der Grundlage von § 15 LGBG Bln)¹⁰⁴².

f. Der bzw. die Bundesbeauftragte

Abschnitt 4 des BGG bildet die Rechtsgrundlage für das Amt der Beauftragten bzw. des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und legt die damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse fest. Da der/die Bundesbeauftragte nicht Gegenstand der vorliegenden Evaluation ist, sollen die Regelungen nur ergänzend aufgeführt werden.

¹⁰³⁸ Schlacke, 2008, 138.

¹⁰³⁹ Eine Liste der anerkannten Verbände führt das BMAS unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Zielvereinbarungen/zielvereinbarungen-erkannter-verbaende.html>; Stand nach Angaben des BMAS August 2011.

¹⁰⁴⁰ VGH Baden-Württemberg v. 21.04.2005, 5 S 1410/04, ZFSH/SGB 2005, 436, nachfolgend hierzu BVerwG v. 05.04.2006, 9 C 1/05, BVerwGE 125, 370; sowie VGH Baden-Württemberg v. 21.04.2005, 5 S 1423/04, NDV-RD 2005, 73, nachfolgend hierzu BVerwG v. 05.04.2006, 9 C 2/05.

¹⁰⁴¹ VGH Baden-Württemberg v. 06.12.2004, 5 S 1704/04, NVwZ-RR 2005, 635.

¹⁰⁴² VG Berlin v. 30.04.2003, 19 A 284.02, NJW 2003, 2927.

Mit § 14 BGG wurde das Amt der/des Beauftragten erstmals gesetzlich verankert. Zuvor (seit 1980) wurde der/die Beauftragte aufgrund von Kabinettsbeschlüssen tätig.¹⁰⁴³ Die beauftragte Person erhält notwendige Personal- und Sachausstattung, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode; eine Entlassung aus dem Amt ist möglich¹⁰⁴⁴.

Die beauftragte Person hat nach § 15 Abs. 1 BGG die Aufgabe, im Rahmen des Verantwortungsbereiches des Bundes darauf hinzuwirken, dass in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gleichwertige Bedingungen für behinderte und nicht behinderte Menschen geschaffen werden. Der Einsatz für die Beachtung geschlechtsspezifischer Belange behinderter Menschen, wie in § 2 Satz 1 BGG, wird ausdrücklich erwähnt. Um diesen Auftrag wahrnehmen zu können, wird der oder die Beauftragte von den Bundesministerien bei allen wichtigen Vorhaben, die Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren, beteiligt (§ 15 Abs. 2 BGG). Diese Zusammenarbeit findet sich auch in § 21 Abs. 1 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien wieder, wonach die beauftragte Person nicht nur bei wichtigen, sondern „bei allen Vorhaben, die ihre Aufgaben berühren, frühzeitig zu beteiligen [ist]“.¹⁰⁴⁵ § 15 Abs. 3 BGG verpflichtet alle Bundesbehörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, den Beauftragten bzw. die Beauftragte zu unterstützen und z. B. Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, sofern datenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Der Beauftragte bzw. die Beauftragte ist ressortübergreifend tätig und hat die Rolle eines Vermittlers zwischen behinderten Menschen und staatlichen Stellen.¹⁰⁴⁶ Da die Beauftragte bereits von sehr vielen Personen in Behörden und Verbänden als mitverantwortlich für die Umsetzung des BGG angesehen wird (siehe hierzu die empirischen Ergebnisse S.300f, 352 und vgl. Tab. 34 für Behindertenverbände, Tab. 107 für Behörden), empfiehlt es sich, das Amt mit genaueren Aufgaben in diesem Bereich zu versehen. Hierfür kommt das zu erwägende Schlichtungsverfahren in Betracht.

Denkbar und sinnvoll wäre auch, das Amt der Beauftragten explizit mit der Umsetzung der UN-BRK zu verbinden und dabei die Funktion der Beauftragten für die Organisation der Beteiligung von Verbänden nach Art. 4 Abs. 3 UN-BRK

¹⁰⁴³ Ritz, in: Kossens/von der Heide/Maaß (Hrsg.), SGB IX, BGG § 14 Rn. 1.

¹⁰⁴⁴ BT-Drs. 14/7420, 30.

¹⁰⁴⁵ § 15 Abs. 2 BGG wird insofern durch die Gemeinsame Geschäftsordnung konkretisiert; anders Dau, in: Dau/Düwell/Joussen (Hrsg.), LPK SGB IX, BGG, § 15 Rn. 4.

¹⁰⁴⁶ Näher Ritz, in: Kossens/von der Heide/Maaß (Hrsg.), SGB IX, BGG § 15 Rn. 3.

herauszuheben. Eine entsprechende Regelung ist in § 14 Abs. 1 Nr. 3 BbgBGG verankert worden.

5. Zusammenfassung der rechtswissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse

In der Rechtsprechung und der rechtswissenschaftlichen Literatur ist das BGG – insbesondere gemessen an seinem großen Anwendungsbereich in der gesamten Verwaltung des Bundes – wenig präsent. Es gibt kaum veröffentlichte Gerichtsentscheidungen, in denen das BGG entscheidungsrelevant ist. Entsprechend werden in der Rechtsprechung ebenso wie in der Literatur wenige Rechtsfragen aufgeworfen und wenige Rechtsfragen gelöst. Das BGG erscheint etwas häufiger in der parlamentarischen und politischen Diskussion. Es erscheint plausibel, dass die geringe Präsenz des BGG mit seiner mangelnden Bekanntheit auch in der Rechtspraxis und bei den Gerichten zusammenhängt, so dass Maßnahmen der Bewusstseinsbildung angezeigt sein könnten.

Das BGG soll nach seinem Wortlaut und dem Willen des Gesetzgebers der Umsetzung und Effektivierung des Benachteiligungsverbots wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) dienen. Es zielt dabei nicht nur auf formelle Rechtsgleichheit – für die kein gesondertes Gesetz erforderlich wäre –, sondern auf effektive Gleichstellung behinderter Menschen in seinem Anwendungsbereich.

Seit Ratifizierung und Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention dient das BGG auch der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der UN-BRK. Die UN-BRK ist zur Auslegung des Benachteiligungsverbots aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG heranzuziehen und hat insofern Einfluss auf das übergeordnete und die Auslegung der gesamten Rechtsordnung prägende Verfassungsrecht. Im Übrigen ist eine mit der UN-BRK konkordante Auslegung zumindest des vor Ratifizierung der UN-BRK erlassenen deutschen Rechts – also auch des BGG – zu suchen („lex posterior“); für später erlassenes Recht gilt zumindest das Gebot einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung. Die Bindung an die UN-BRK wird zumindest in europarechtlich

geregelten Bereichen – namentlich Beschäftigung und Beruf – dadurch verstärkt, dass auch die Europäische Union die UN-BRK ratifiziert hat.

Das BGG steht auch im Kontext der Umsetzung von europäischem Recht, namentlich der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG. Jedenfalls in deren Anwendungsbereich, der Gleichstellung in Beschäftigung und Beruf, ist das BGG ein Instrument zur Umsetzung des Europarechts. Das betrifft insbesondere seine Geltung für die Behörden, welche das Bundesrecht zur Arbeitsförderung und zur Grundsicherung für Arbeitsuchende anwenden, also die Bundesagentur für Arbeit. Weiterhin steht das BGG im Zusammenhang mit bereichsspezifischer Rechtsetzung der EU, die sich insbesondere auf die Barrierefreiheit im grenzüberschreitenden Verkehr richtet.

Das BGG ist auf die Tätigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung des Bundes anzuwenden. Nicht hinreichend geklärt ist die Anwendbarkeit auf die Landesverwaltung, soweit sie Bundesrecht anwendet, und auf die Verwaltungstätigkeit des Deutschen Bundestages, von Gerichten und von beliebigen Privaten.

Das BGG korrespondiert mit dem Behindertengleichstellungsrecht der Länder. Mit den in allen sechzehn Ländern erlassenen Behindertengleichstellungsgesetzen gibt es insgesamt einen hohen Grad an Übereinstimmung. Gleichwohl gibt es Abstimmungsprobleme zwischen Bundes- und Landesrecht. Diese betreffen insbesondere Bereiche wie die BITV 2.0 und das E-Government, bei denen eine übergreifende Standardisierung für die Effektivität der Normsetzung wichtig ist.

Das BGG steht im Zusammenhang mit weiteren öffentlich-rechtlichen Normen von Bund und Ländern, die den Zweck der Gleichstellung behinderter Menschen verfolgen. Zum Teil ist hier im Rahmen der Bewusstseinsbildung und Schulung noch stärker zu verdeutlichen, dass zwischen diesen Normen systematische Zusammenhänge bestehen und z. B. der Begriff der Barrierefreiheit aus dem BGG übergreifend gilt. Ebenso ist noch nicht überall deutlich geworden, dass bereichsspezifische Regelungen, namentlich § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I für die Sozialleistungsträger, über das BGG hinausreichende Regelungen enthalten.

Das BGG steht auch im Zusammenhang mit dem AGG. Beide verfolgen in Bezug auf behinderte Menschen gleiche oder zusammenhängende Ziele, die durch die UN-BRK noch stärker verknüpft worden sind. Dies gilt namentlich für das in Art. 9 UN-BRK enthaltene Ziel der Zugänglichkeit, das gleichermaßen für Akteure des öffentlichen Rechts wie für solche des Privatrechts gilt. Der Zusammenhang ist zudem durch das Instrument der Zielvereinbarungen nach § 5 BGG gegeben, die auf private Anbieter von Waren und Dienstleistungen zielen. Es ist rechtssystematisch bisher unzureichend herausgearbeitet, dass die Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen für behinderte Menschen im privatrechtlichen Bereich auch Gegenstand von § 19 AGG sind. Weiterhin sollten zentrale Begriffsbestimmungen wie der Benachteiligungsbegriff nach § 3 AGG/ § 7 Abs. 2 BGG und das Verbot der Mehrfachdiskriminierung nach § 4 AGG/ § 2 BGG angeglichen werden.

Das BGG steht weiterhin im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht behinderter Menschen. Die gegenüber den behinderten Beschäftigten öffentlicher Arbeitgeber geltenden Pflichten nach dem SGB IX und dem Arbeitsschutzrecht und die Pflichten von Behörden gegenüber behinderten Nutzerinnen und Nutzern überschneiden sich zu einem erheblichen Teil. Dies führt dazu, dass arbeitsrechtlich geregelte Institutionen wie insbesondere die Schwerbehindertenvertretung (§ 95 SGB IX), aber auch die beauftragte Person des Arbeitgebers (§ 98 SGB IX) und der Arbeitsschutzausschuss (§§ 11 ASiG) Aufgaben haben, die auch zur Umsetzung des BGG beitragen. Das Verhältnis des arbeitsrechtlichen und des öffentlich-rechtlichen Regelungskreises ist aber nicht hinreichend geklärt. Es empfiehlt sich, diese Klärung mit der systematischeren Nutzung der Synergien zwischen beiden Bereichen zu verbinden.

Der Behinderungsbegriff nach § 3 BGG ist gleichlautend mit § 2 Abs. 1 SGB IX. Dieser Behinderungsbegriff steht in der Kritik, weil er möglicherweise nicht mit dem in Art. 1 Satz 2 UN-BRK und der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) enthaltenen modernen Behinderungsbegriff übereinstimmt. Dieser greift insbesondere die Bedeutung von Kontextfaktoren für das Entstehen einer Behinderung auf und ist daher für den Regelungsbereich des BGG besonders relevant. Die kritisierten Merkmale einer zeitlichen Schwelle von sechs Monaten und des Bezugs auf das Lebensalter sind dagegen für den Regelungsbereich des BGG

nicht funktional. § 3 BGG kann in Übereinstimmung mit der UN-BRK ausgelegt werden. Eine solche Auslegung ist jedoch nach dem Wortlaut nicht zwingend, so dass eine Neuregelung die effektive Umsetzung der UN-BRK begünstigen würde.

Das Benachteiligungsverbot in § 7 Abs. 2 BGG regelt nicht explizit ein Verbot auch mittelbarer Benachteiligungen. Es enthält zudem kein Gebot angemessener Vorkehrungen im Sinne von Art. 5 Abs. 3 UN-BRK. Ob der Wortlaut von § 7 Abs. 2 BGG einer konventionskonformen Auslegung entgegensteht, weil es ein Handeln der Behörde voraussetzt und daher das Unterlassen angemessener Vorkehrungen nicht erfasst, ist strittig. In jedem Fall ist eine Anpassung an Art. 5 UN-BRK geboten, die zugleich auch die Übereinstimmung der Benachteiligungsverbote in BGG und AGG herstellen könnte und herstellen sollte.

Das Gebot zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Behörden nach § 8 BGG gilt nur für große zivile Um- und Erweiterungsbauten. Damit bleibt das BGG hinter Art. 9 UN-BRK zurück, wonach Zugangsbarrieren bei öffentlichen Diensten und Einrichtungen allgemein zu erfassen und abzubauen sind. Bereits nach geltendem Recht sollte daher der Begriff der „großen“ Um- und Erweiterungsbauten nicht mehr an Hand einer starren Wertgrenze bestimmt werden. Für die Zukunft sollte das Gebot der Barrierefreiheit auf alle Um- und Erweiterungsbauten – auch einschließlich militärischer Bauten – erstreckt werden. Weiterhin sind Stufenpläne zur Erfassung und Beseitigung bestehender Zugangsbarrieren erforderlich.

Für die in Verordnungen geregelten Rechte auf Kommunikationshilfen, barrierefreie Dokumente und barrierefreie Informationstechnik besteht Abstimmungsbedarf mit dem korrespondierenden Landesrecht. Das Wahlrecht bei Kommunikationshilfen muss für sprachbehinderte Menschen auch im sozialrechtlichen Bereich eingeführt werden. Für das Recht auf barrierefreie Dokumente ist das Recht auf in Leichte Sprache übersetzte Dokumente zu ergänzen.

Die Hinwirkungspflicht auf barrierefreie Informationstechnik nach § 11 Abs. 2 BGG hat bislang soweit ersichtlich keine hinreichende Praxis gefunden. Auch bei der gesetzlichen Implementierung des E-Government wurde nicht hinreichend auf die Barrierefreiheit privater Akteure hingewirkt. Hier besteht Handlungsbedarf.

Zielvereinbarungen nach § 5 BGG wurden bislang ausweislich der empirischen Erkenntnisse kaum genutzt, um das gesetzliche Ziel zu erreichen. Dies könnte daran liegen, dass der normative Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot nach § 19 AGG für die Anbieter privater Waren und Dienste und mit der Pflicht zur Zugänglichkeit nach Art. 9 UN-BRK bislang noch nicht systematisch herausgearbeitet und gesetzgeberisch klargestellt worden ist. Eine entsprechende Regelung wäre sinnvoll.

Verbandsklagen nach § 13 BGG wurden bislang ebenfalls kaum genutzt, um die Implementation des BGG zu fördern. Neben faktischen Barrieren lassen sich auch rechtliche Probleme identifizieren, die die Inanspruchnahme der Regelung durch die Verbände behinderter Menschen bisher beschränkt haben. So ist unklar, welche konkreten Folgen der Erfolg einer Klage haben würde, die auf Feststellung und nicht auf Beseitigung eines Gesetzesverstößes gerichtet ist. Das nach § 13 Abs. 2 Satz 4 BGG vorgeschriebene Widerspruchsverfahren passt wiederum weder auf Feststellungsklagen noch auf Leistungs- und Unterlassungsklagen. Seine Einhaltung wäre unter anderem problematisch, weil der Fristbeginn nicht ersichtlich ist. Andererseits wäre ein niedrighwelliges vorgerichtliches Verfahren sinnvoll. Weiterhin könnte die Verbandsklage in den Verfahrensordnungen gerichtskostenfrei gestellt werden.

IV. Sozialwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Ergebnisse

Die sozialwissenschaftlichen und die rechtswissenschaftlichen Ergebnisse der Evaluation des BGG widersprechen sich nicht. Sie ergänzen sich und führen zu einem insgesamt schlüssigen Gesamtbild.

1. Bekanntheit und Implementation des BGG

Das BGG ist bei den Beschäftigten von Behörden und bei den Mitgliedern von Vereinen und Verbänden behinderter Menschen noch nicht hinreichend bekannt. Dies erklärt wohl primär die geringe Nutzung der Instrumente des Gesetzes und auch die noch längst nicht flächendeckende Umsetzung der Gebote und Verbote des Gesetzes. Die Bewusstseinsbildung nach Art. 8 UN-BRK ist daher ein zentrales Gebot auch für die bessere Implementation des BGG.

Gleichwohl wird das BGG überwiegend positiv eingeschätzt und hat Einfluss auf die Tätigkeit der Behörden und der Vereine und Verbände behinderter Menschen gehabt. Es bietet dort einen wichtigen Ansatzpunkt für engagierte Personen, die nach wie vor als wichtig für die Umsetzung des BGG angesehen werden. Solche engagierten Personen scheinen sich häufig in Schwerbehindertenvertretungen zu finden, die zur Umsetzung des BGG auch dann für zuständig gehalten und tätig werden, wenn nicht abschließend geklärt ist, ob dies auch zu ihren Aufgaben gehört. Hierfür stehen nicht immer hinreichende zeitliche, sachliche und rechtliche Ressourcen zur Verfügung. Das Fehlen zeitlicher und sachlicher Ressourcen in den Behörden, aber auch in den Vereinen und Verbänden wird auch im Übrigen als eine wesentliche Barriere für die bessere Implementation des BGG angesehen. Weiterhin ist erkennbar, dass es wegen ungeklärter Zuständigkeiten zu Reibungsverlusten kommt und es Behörden und Vereinen an Ansprechpartnern auf der fachlichen und politischen Ebene fehlt. Eine festgelegte Zuständigkeit führt meist zu mehr Verantwortungsgefühl im festgelegten Bereich.

Es wird für die weitere Implementation des BGG darauf ankommen, den zwingenden Charakter des Gesetzes – auch in Umsetzung von Art. 9 UN-BRK – bekannt zu machen, die Entscheidungsstrukturen in den Behörden und ihre Kooperation mit den Verbänden – auch im Sinne von Art. 4 Abs. 3 UN-BRK – zu stärken und für alle Akteure fachliche und politische Ansprechpartner zu schaffen.

2. Behinderungsbegriff

Das Verständnis von Behinderung in den Behörden und bei den Verbänden behinderter Menschen differiert. Während in den Behörden kontextbezogene

Faktoren und ein soziales Verständnis von Behinderung nicht immer anzutreffen sind und das Verständnis von Behinderung von der langjährigen Routine mit dem auf die Beschäftigten bezogenen Schwerbehindertenrecht sowie ggf. mit dem eigenen Leistungsrecht geprägt ist, haben die Verbände in stärkerem Maße den modernen Behinderungsbegriff rezipiert. Ein Indiz dafür ist auch die unterschiedliche Gewichtung, die die UN-BRK in der Sicht der Befragten in Behörden einerseits, in Verbänden andererseits erfährt. Für alle Befragten scheint allerdings das SGB IX bedeutsamer und auch bewusstseinsprägender zu sein als das BGG und das AGG. Der Behinderungsbegriff in § 3 BGG kann in Übereinstimmung mit Art. 1 Satz 2 UN-BRK und der ICF ausgelegt werden. Eine solche Auslegung ist jedoch nach dem Wortlaut nicht am nächsten liegend und sie scheint auch wegen der empirisch ermittelten Distanz der Rechtsanwender in den Behörden zu einem modernen Behinderungsbegriff nicht gesichert. Daher sollte der Behinderungsbegriff wie in den Behindertengleichstellungsgesetzen von Sachsen-Anhalt und Brandenburg an die UN-BRK angelehnt und neu gefasst werden.

3. Betroffenheit verschiedener Gruppen behinderter Menschen

Rechtlich gesehen können unter die Begriffe von Behinderung und Barrierefreiheit in §§ 3, 4 BGG alle Gruppen behinderter Menschen gefasst werden. Die Ausgestaltung des Ordnungsrechts und dem BGG korrespondierender gesetzlicher Vorschriften zeigt jedoch bereits, dass die kommunikative Dimension von Barrierefreiheit und Benachteiligungsschutz noch nicht in ihrer vollen Breite berücksichtigt ist. Dies betrifft die bislang nicht eindeutige Berücksichtigung der Sprachbehinderung in den sozialrechtlichen Vorschriften. In § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB I und § 19 SGB X sind nur Gebärdensprachdolmetscher, nicht jedoch andere Kommunikationshilfen angesprochen. Der Verweis in § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I auf andere Kommunikationshilfen ist nicht eindeutig genug mit einem Anspruch verknüpft. Ebenso ist die für Menschen mit Lernschwierigkeiten/ sog. geistiger Behinderung wichtige Leichte Sprache bislang nicht in der VBD berücksichtigt.

Die Befragungsergebnisse bestätigen, dass geistig und seelisch behinderte Menschen und Menschen mit Hör- und Sprachschwierigkeiten wahrscheinlich bisher

nicht hinreichend bei der Umsetzung des BGG berücksichtigt worden sind (vgl. II.3.b.bb, z. B. Tab. 54). Hier ist auch der Selbstbestimmung fördernde Umgang von Behörden mit unter Betreuung stehenden Personen anzusprechen, zumal in diesem Zusammenhang relevante Situationen nicht selten vorkommen.

4. Behinderte Frauen/Mehrfachdiskriminierung

Die Befragung ergibt in Übereinstimmung mit bekannten früheren Untersuchungsergebnissen, dass in den Verbänden die besondere Betroffenheit behinderter Frauen vor allem in der Gefährdung für Belästigung und Gewalt gesehen wird. Diese ergibt sich zum Teil aus eingeschränkten Möglichkeiten zur Gegenwehr, zum Teil aus besonderen sozialen Situationen in Einrichtungen, etwa Wohneinrichtungen und WfbM.

Rechtlich ist hier entsprechend § 12 AGG eine Schutz- und Schulungsverpflichtung von Leistungsträgern und Leistungserbringern zu schaffen. Weiterhin sollte entsprechend klargestellt werden, dass eine Belästigung eine Benachteiligung sein kann und ein weiter Belästigungsbegriff implementiert werden (§ 3 Abs. 4 und 5 AGG).

Die Befragung hat in Übereinstimmung mit der Literatur ergeben, dass auch eine mehrfache Diskriminierung wegen Behinderung und fremder Sprache, Herkunft oder Rassenzuschreibung vorkommt und als bislang unzureichend erfasst eingeschätzt wird.

Die Regelungen über behinderte Frauen sollten entsprechend Art. 6 UN-BRK dem Schutz vor mehrfacher Diskriminierung dienen. § 2 BGG sollte entsprechend § 4 AGG alle Fälle mehrfacher Diskriminierung ansprechen und definieren.

5. Zielvereinbarungen

Die empirische Untersuchung ergibt, dass Zielvereinbarungen nach § 5 BGG, gemessen am ursprünglichen Ansatz des Gesetzgebers, fast bedeutungslos sind. Sie sind vielfach als Instrument unbekannt. Von den befragten Personen aus den Verbänden wird eingeschätzt, dass Zielvereinbarungen nicht erzwingbar sind und

keine politischen und rechtlichen Instrumente sowie keine zeitlichen und sachlichen Ressourcen vorhanden sind, um den Abschluss von Zielvereinbarungen durchzusetzen und die Verhandlungen erfolgreich zu führen.

Die rechtliche Analyse ergibt, dass Zielvereinbarungen der Implementation der weitgehenden Forderungen nach Zugänglichkeit aus Art. 9 UN-BRK dienen können, wenn sie in den normativen Kontext von § 19 AGG, also eines verbindlichen zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots, gestellt werden. Hieraus ergibt sich ein Ansatzpunkt für die Belegung des Instruments der Zielvereinbarungen, die als Konkretisierungen des geforderten Standards von Barrierefreiheit und von angemessenen Vorkehrungen gelten könnten und entsprechend mit Beweiserleichterungen entsprechend § 22 AGG verknüpft werden könnten.

6. Verbandsklagen

Die empirische Untersuchung ergibt, dass Verbandsklagen nach § 13 BGG, gemessen am ursprünglichen Ansatz des Gesetzgebers, fast bedeutungslos sind. Sie sind zwar als Instrument bekannter als die Zielvereinbarungen. Erfolgsaussichten und Realisierungsbedingungen werden jedoch in den (potenziell) klageberechtigten Verbänden behinderter Menschen gering eingeschätzt. Finanzielle und zeitliche Ressourcen werden als Problem angesehen.

Die rechtliche Analyse ergibt, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Verbandsklagen einfacher gefasst werden könnten. Die Möglichkeit, auf ein rechtskonformes Handeln oder Unterlassen einer Behörde zu klagen (an Stelle der Feststellungsklage), könnte zu einer positiveren Einschätzung der Erfolgsaussichten führen.

Ein niedrighschwelliges Vorverfahren zur Verbandsklage wäre wünschenswert, um den gesetzgeberischen Wunsch aufzugreifen und die konkrete Option einer schnellen und ressourcenschonenden Einigung zu schaffen. Hierzu empfiehlt sich ein spezifisches Verfahren nach dem Vorbild des österreichischen Schiedsverfahrens, das in der Verantwortlichkeit der Beauftragten des Bundes für die Belange behinderter Menschen liegen könnte.

7. Schwerbehindertenvertretung

Die empirische Untersuchung ergibt, dass die Schwerbehindertenvertretung in erheblichem Maße Mitverantwortung für die Umsetzung des BGG übernimmt und ihr diese Mitverantwortung auch innerhalb der Behörde zugeschrieben wird (vgl. II.3.c.bb., z. B. Tab. 122). Die Schwerbehindertenvertretungen haben jedoch in vielen Fällen keine hinreichenden Ressourcen, um diese Verantwortung wahrzunehmen und rechtlich nur ein unsicheres Mandat. Die rechtliche Analyse ergibt, dass es erhebliche Überschneidungsbereiche zwischen den Pflichten der Behörde als Arbeitgeber (schwer-)behinderter Beschäftigter nach dem SGB IX – Teil 2 sowie nach der ArbStättV und ihren Pflichten gegenüber behinderten Nutzerinnen und Nutzern gibt. Bisher sind diese Handlungsebenen rechtlich nicht verknüpft. Es liegt aber nahe, eine entsprechende Verknüpfung – zum Beispiel beim Instrument der Integrationsvereinbarung nach

8. Verbände behinderter Menschen

Die empirische Untersuchung ergibt, dass die Verbände behinderter Menschen das BGG kennen und als Instrument zur Durchsetzung ihrer Rechte schätzen. Sie können jedoch dem BGG und den darin angelegten Instrumenten auf Grund fehlender Ressourcen, gerade auch beim Zugang zu notwendiger Sachkunde und von zeitlichen und sächlichen Verfahrenskosten, vielfach keine Priorität einräumen. Die rechtliche Analyse ergibt, dass die Beteiligung der Verbände nach Art. 4 Abs. 3 UN-BRK und zur Nutzung der vorgesehenen Instrumente des BGG unverzichtbar ist. Es liegt nahe, die Verbände durch die Schaffung einer unabhängigen Stelle bei der Wahrnehmung und Bündelung ihrer Rechte zu unterstützen.

9. Die Bundesbeauftragte

Die empirische Untersuchung ergibt, dass die Befragten innerhalb der Behörden wie bei den Verbänden die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter

Menschen in hohem Maße als mitverantwortlich für die Umsetzung des BGG ansehen.

Die rechtliche Analyse ergibt, dass eine solche Mitverantwortung über die allgemeinen Aufgabenbeschreibungen in §§ 14, 15 BGG hinaus noch stärker implementiert werden könnte. Es liegt nahe, die Bundesbeauftragte bei der Einführung eines Schlichtungsverfahrens und bei der Schaffung einer unabhängigen Stelle institutionell einzubinden.

V. Handlungsempfehlungen

1. Vorschläge zur Implementation des geltenden Rechts

Die hier genannten Maßnahmen können auch ohne Rechtsänderungen durch Maßnahmen der Regierung und Verwaltung implementiert werden. Sie sind in jedem Falle sinnvoll, auch wenn die unter 2. genannten Rechtsänderungen durchgeführt sein werden.

a. Rechts- und Fachaufsicht

Die Behörden der Rechtsaufsicht und Fachaufsicht im Bereich des Bundes sollten verstärkt die Implementation der Regelungen des BGG überprüfen. Hierzu sollten sie mit entsprechender Fachkompetenz ausgestattet werden oder auf solche zurückgreifen können. Insbesondere sollte verdeutlicht werden, dass die Sozialleistungsträger im Bereich des Bundes durch § 17 Abs. 1 und 2 SGB I über das BGG hinaus zur Barrierefreiheit verpflichtet sind. Das BMAS, das BMG und das Bundesversicherungsamt sollten entsprechend intensive Aufsichtsmaßnahmen ergreifen.

b. Behördenorganisation

In der internen Organisation von Behörden im Bereich des Bundes sind klare Verantwortlichkeiten für die Implementation des BGG im Leitungsbereich zu schaffen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die Verantwortlichkeiten müssen innerhalb der Behördenorganisation transparent gemacht werden. Soweit die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IX oder Verantwortliche des Arbeitgebers nach § 98 SGB IX mit Verantwortlichkeiten zur Implementation des BGG versehen werden, ist dies explizit kenntlich zu machen und diesen Stellen sind hierfür ggf. zusätzliche Ressourcen zu geben.

c. Beteiligung der Verbände behinderter Menschen

Die Beteiligung der anerkannten Verbände behinderter Menschen bei der Implementation des BGG ist als fachlicher und rechtlicher Standard anzusehen. Die Verantwortlichen für die Implementation des BGG sollten entsprechende Kontakte institutionalisieren. Den Verbänden behinderter Menschen ist der für sachverständige Unterstützung der Implementation entstehende Aufwand zu entschädigen. Die Behörden benötigen einen einheitlichen Ansprechpartner für die Beteiligung der Verbände. Dies könnte durch die noch einzurichtende Agentur für Barrierefreiheit geleistet werden.

d. Bewusstseinsbildung in Behörden

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden auf allen Ebenen sind über die Inhalte des BGG sowie korrespondierender Gesetze einschließlich der UN-BRK zu schulen und auf die sich ergebenden Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Schulung sollte den kooperativen Kontakt zu Vertretern der Verbände behinderter Menschen einschließen. Wesentliche Schulungsthemen sind Barrierefreiheit und Benachteiligungsschutz einschließlich des Schutzes vor Belästigung und der Vermeidung von Diskriminierung wegen mehrerer Merkmale.

e. Bewusstseinsbildung bei behinderten Menschen und ihren Verbänden

Die Verbände behinderter Menschen und ihre Mitglieder auf allen Ebenen sowie behinderte Menschen insgesamt sind über die Inhalte des BGG sowie korrespondierender Gesetze einschließlich der UN-BRK zu schulen und auf die sich ergebenden Rechte hinzuweisen sowie zu deren Inanspruchnahme zu befähigen und zu ermutigen. Zu schulen sind auch rechtliche Betreuer sowie Leistungserbringer von Leistungen zur Teilhabe und anderen Sozialleistungen, die für die Rechtswahrnehmung behinderter Menschen zentrale Bedeutung haben können.

Die Verbände behinderter Menschen sollten ermutigt und gefördert werden, bei den Gestaltungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten nach dem BGG zu kooperieren, um ihre Ressourcen zu vergrößern und besser zu nutzen. Auch nicht in Verbänden organisierte behinderte Menschen sollten durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung erreicht werden. Hierzu können unter anderem die Schwerbehindertenvertretungen, nicht behinderungsbezogene Vereine und Verbände des sozialen Lebens (Gewerkschaften, Berufs- und Unternehmensverbände, Sportvereine u.a.) sowie Träger der allgemeinen, beruflichen und politischen Bildung genutzt werden.

f. Bewusstseinsbildung bei Gerichten

Die Angebote für Richterinnen und Richter zur Fortbildung im Behindertengleichstellungsrecht und zum Umgang mit behinderten Menschen im Sinne eines barrierefreien Gerichtsverfahrens sind auszubauen.

g. Allgemeine Bewusstseinsbildung

Die allgemeine Öffentlichkeit ist über die Regelungen des BGG und korrespondierende Regelungen stärker zu informieren (vgl. Art. 8 UN-BRK). Unter anderem ist dazu die Kompetenz der Sozialleistungsträger zur Aufklärung (§ 13 SGB I) zu nutzen. Sie sollten über die spezifischen Rechte aus dem BGG, der VBD,

der KHV und der BITV 2.0 informieren und dabei eine verschiedenen Behinderungsarten angepasste Kommunikationsform wählen. Die Aufsichtsbehörden sollten darauf achten, dass nicht zum Beispiel wegen des Wettbewerbs der gesetzlichen Krankenkassen entsprechende Aufklärungsmaßnahmen unterlassen werden.

h. Bereitstellung von Fachkompetenz durch eine Agentur

Um die notwendigen Schritte der Implementation des Gesetzes und der Bewusstseinsbildung zu unterstützen, sollte die erforderliche soziale, medizinische, technische und rechtliche Fachkompetenz in einer Agentur zur Verfügung gestellt werden. Diese Agentur sollte den Verbänden, Behörden und Unternehmen zur Ausfüllung ihrer Rechte und Pflichten zur Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung behinderter Menschen zur Verfügung stehen.

Die Agentur könnte in Form einer unabhängigen Stiftung oder Anstalt errichtet werden, die von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen gemeinsam ausgestattet, getragen und kontrolliert wird. Die Agentur soll eng mit der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der Monitoring-Stelle für die UN-BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte zusammenarbeiten; diese könnten auch an der Trägerschaft der Agentur beteiligt werden.

i. Studium und Ausbildung

Die Ausbildung zahlreicher sozialer, technischer, juristischer und gesundheitsbezogener Berufe ist um Aspekte des Benachteiligungsschutzes und der Barrierefreiheit zu erweitern. Im Rahmen seiner Kompetenzen und unter Wahrung der Unabhängigkeit der Lehre und der Autonomie der Sozialpartner sollten die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten des Bundes genutzt werden. Dies gilt insbesondere für die Ausbildung der Verwaltungsbeschäftigten im Bereich des Bundes einschließlich seiner Verwaltungsfachhochschulen. Entsprechende Anforderungen können zudem im Rahmen der Bundeskompetenz für die Zulassung zu den Heilberufen festgeschrieben werden.

Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Stands entsprechender Ausbildungsinhalte und von Defiziten ist im ersten Schritt vorzunehmen. Die Verankerung von Barrierefreiheit in Forschung und Lehre ist bei den Wissenschafts-Förderprogrammen des Bundes (BMBF, Qualitätspakt Lehre, Hochschulpakt) festzuschreiben.

j. Förderprogramme des Bundes

Alle Förderprogramme des Bundes sind darauf zu überprüfen, ob in Ihnen die Ziele des BGG im möglichen Maße Teil der Förderung sind.

2. Vorschläge zur Weiterentwicklung des Rechts

a. Anwendungsbereich des Gesetzes

Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 BGG geregelte Anwendung des Gesetzes auf Landesbehörden ist zu präzisieren und im Sinne von Art. 9 UN-BRK punktuell zu erweitern. Für Landesbehörden, die Bundesrecht ausführen, sollten das BGG und die zu seiner Konkretisierung erlassenen Verordnungen gelten, soweit diese auch einen leistungsrechtlichen Charakter haben. Dies ist insbesondere im gesamten Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs der Fall.

Um Sinn und Zweck des Gesetzes gerecht zu werden, ist der Anwendungsbereich zudem zu erweitern auf den Deutschen Bundestag, auf Gerichte und auf Private, soweit sie Verwaltungstätigkeiten ausüben.

b. Behinderungsbegriff

Der Behinderungsbegriff in § 3 BGG kann in Übereinstimmung mit der UN-BRK ausgelegt werden. Zur Verdeutlichung, dass eine solche Auslegung gewünscht und geboten ist, ist er an Art. 1 Satz 2 UN-BRK anzupassen. Hierzu kann die Formulierung aus § 3 Abs. 1 BbgBGG herangezogen werden.

c. Benachteiligungsverbot

Das Benachteiligungsverbot in § 7 BGG kann in Übereinstimmung mit der UN-BRK ausgelegt werden. Zur Klarstellung und aus systematischen Gründen ist es an Art. 5 UN-BRK anzupassen, insbesondere durch das Gebot angemessener Vorkehrungen.

Die Benachteiligungsverbote in BGG und AGG sollten im Sinne von § 3 AGG abgestimmt werden. Klarzustellen ist entsprechend § 7 AGG, dass eine Benachteiligung auch in einer Belästigung liegt, die aus Anlass oder unter Ausnutzung einer Behinderung erfolgt. Behörden sollten im Bereich ihrer jeweiligen Leistungen eine gesetzliche Mitverantwortung für die Prävention von Belästigungen erhalten.

d. Mehrfache Benachteiligung, Belange behinderter Frauen

Das Gebot der besonderen Berücksichtigung behinderter Frauen und das Verbot mehrfacher Benachteiligung im BGG sollten als Verbot mehrfacher Benachteiligung neu gefasst und definiert und jedenfalls auf alle nach § 1 AGG geschützten Merkmale erweitert werden. Dabei ist die Abstimmung mit § 5 AGG zu suchen.

e. Neuordnung von Benachteiligungsverboten im Zivilrecht und Öffentlichem Recht

Die Benachteiligungsverbote des Öffentlichen Rechts sollten im BGG, diejenigen des Zivilrechts im AGG geregelt werden. Beide Bereiche sind aufeinander abzustimmen. Die Zielvereinbarungen nach § 5 BGG sind daher zukünftig systematisch dem Benachteiligungsverbot nach § 19 AGG zuzuordnen. Nichtabschluss oder Missachtung von Zielvereinbarungen können als Indiz für eine Diskriminierung nach § 22 AGG angesehen werden.

f. Präzisierung von Pflichten zur Barrierefreiheit

Entsprechend Art. 9 UN-BRK ist die Verpflichtung der öffentlichen Stellen darauf zu erweitern, bestehende Zugangshindernisse festzustellen und abzubauen. Dies bedeutet, dass insbesondere bestehende bauliche Barrieren erfasst und schrittweise beseitigt werden müssen. Alle dem BGG unterworfenen Behörden sind daher zu verpflichten, dass sie Pläne zur Herstellung von Barrierefreiheit aufstellen. Für die Aufstellung und Umsetzung der Pläne ist jeweils ein durch die Aufsichtsbehörden zu überprüfender Stichtag festzulegen. Dies könnten etwa der 30.06.2016 für die Aufstellung der Pläne und der 31.12.2021 für ihre Umsetzung sein. Die Pläne sollten mögliche Gegenstände des Schiedsverfahrens und der Verbandsklage sein.

Barrierefreiheit für sogenannte geistig behinderte Menschen (Menschen mit Lernschwierigkeiten), etwa die Benutzung Leichter Sprache, ist in allen Verordnungen zum BGG zu regeln. Dies beinhaltet eine Pflicht zur kostenfreien Bescheidung in Leichter Sprache nach der VBD.

Die Verpflichtung zur Barrierefreiheit des E-Government nach den Standards des BGG ist gesetzlich zu klären und festzuschreiben, auch soweit dabei private Anbieter von Dienstleistungen (z. B. De-Mail) gebunden werden müssen.

Bund und Länder sollten zur Harmonisierung ihrer Standards zur Barrierefreiheit enger zusammenarbeiten. Dies gilt insbesondere im Regelungsbereich der BITV 2.0 und des E-Government. Unterschiedliche technische Standards in diesen Bereichen müssen vermieden werden.

Die weitere Präzisierung von Pflichten zur Barrierefreiheit sollte auf untergesetzlicher Ebene erfolgen. Neben dem insgesamt bewährten Ordnungsrecht können hierzu untergesetzliche Normen wie die Richtlinien des G-BA, Satzungen der Sozialleistungsträger und Kollektivverträge zwischen Sozialleistungsträger und Leistungserbringern genutzt werden; dies ist, soweit erforderlich, gesetzlich klarzustellen. Bei solchen untergesetzlichen Normen sollte die Beteiligung der Verbände behinderter Menschen an der Normsetzung festgeschrieben werden. Weiterhin sollte die Möglichkeit geschaffen werden, für einzelne Dienststellen und Betriebe Fragen der Barrierefreiheit, die sowohl Nutzer als auch Beschäftigte betreffen, in dreiseitigen Integrationsvereinbarungen zwischen Dienststelle/ Betrieb, Schwerbehindertenvertretung und Verbänden behinderter Menschen zu regeln. Dies

könnte auch daran anknüpfen, dass in arbeitsrechtlichen Normen im Sinne von Art. 9 und Art. 27 UN-BRK sowie von RL 2000/78/EG die Barrierefreiheit von Arbeitsstätten umfassender und präventiv geregelt werden muss.

f. Schlichtungsverfahren im Öffentlichen Recht

Für mögliche Verstöße gegen Pflichten aus dem BGG und anderen öffentlich-rechtlichen Gesetzen ist ein niedrighschwelliges Schlichtungsverfahren zu schaffen, das zugleich die Funktion eines Widerspruchsverfahrens vor Verbandsklagen und Individualklagen hat. Die Schlichtungsstelle sollte für den Bereich der Bundesbehörden von der Dienststelle der Behindertenbeauftragten geleitet werden und mit ehrenamtlichen Beisitzern aus den Bereichen der Verbände behinderter Menschen und aus dem jeweils betroffenen Lebensbereich besetzt sein.

Das Schlichtungsverfahren könnte für verbandsklagefähige Verstöße von allgemeiner Bedeutung im Sinne von § 13 BGG sowie für benachteiligende Realakte der Verwaltung im Einzelfall geöffnet zur Verfügung gestellt werden. Die Schlichtungsstelle sollte nach dem Amtsermittlungsgrundsatz arbeiten. Sie sollte für die Beteiligten gebührenfrei sein. Die einzurichtende Agentur sollte für die Verfahren der Schlichtungsstelle zur Verfügung stehen.

g. Schlichtungsverfahren im Zivilrecht

Für mögliche Verstöße gegen korrespondierende zivilrechtliche Normen zum Benachteiligungsschutz aus dem AGG und anderen Gesetzen sollte ebenfalls ein niedrighschwelliges Schlichtungsverfahren geschaffen werden. Die Schlichtungsstelle sollte im Bereich des Bundes von der Antidiskriminierungsstelle geleitet werden und mit ehrenamtlichen Beisitzern aus den Bereichen der Verbände behinderter Menschen und aus dem jeweils betroffenen Lebensbereich besetzt sein. Ob das zivilrechtliche Schlichtungsverfahren Verfahrensvoraussetzung eines Gerichtsverfahrens sein soll, ist bereichsspezifisch zu regeln.

h. Verbandsklagen im Öffentlichen Recht

Die Verbandsklage nach § 13 BGG sollte im Wesentlichen beibehalten werden. Die dort genannten verbandsklagefähigen Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot sollten erweitert werden („insbesondere“). Anstelle eines Widerspruchsverfahrens sollte ihr das öffentlich-rechtliche Schlichtungsverfahren vorgeschaltet werden. Die Verbandsklage sollte gebührenfrei gestellt werden. Sie sollte auch auf Beseitigung eines Gesetzesverstößes gerichtet sein können (Leistungs- und Unterlassungsklage).

i. Verbandsklagen im Zivilrecht

Im Zivilrecht sollten Verbandsklagen der Verbände behinderter Menschen gegen Verstöße nach dem AGG und korrespondierende Normen nach dem Vorbild des Verbraucherschutzrechts (§ 4 UKlaG) ermöglicht werden. Ihnen sollte das zivilrechtliche Schlichtungsverfahren vorgeschaltet werden.

j. Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen sollten künftig im Kontext des AGG geregelt werden. Es sollte klargestellt werden, dass Zielvereinbarungen insbesondere den Stand nach § 19 AGG geschuldeten benachteiligungsfreien Zugangs regeln und die widerlegbare Vermutung begründen, dass bei ihrer Einhaltung keine Benachteiligung vorliegt. Verstöße gegen Zielvereinbarungen können Gegenstand des zivilrechtlichen Schlichtungsverfahrens sein. Es ist zu erwägen, dass der Inhalt von Zielvereinbarungen durch Rechtsverordnung für allgemeinverbindlich erklärt werden kann.

k. Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen

Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen nach § 95 SGB IX sind im öffentlichen Dienst um die Unterstützung bei der Erfüllung von Vorschriften des BGG

zu erweitern, soweit diese gleichzeitig die behinderten Beschäftigten der Dienststelle betreffen oder mit ihnen sachlich zusammenhängen. Integrationsvereinbarungen nach § 83 SGB IX sollten unter Einbeziehung externer Akteure (Verbände der behinderten Menschen) Fragen der Barrierefreiheit für behinderte Nutzerinnen und Nutzer regeln können.

Literaturverzeichnis

Abels, H., Einführung in die Soziologie, Band 1, Der Blick auf die Gesellschaft, Wiesbaden 2001.

Adomeit, K./Mohr, J., Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Kommentar zum AGG und zu den anderen Diskriminierungsverboten 2. Auflage, Stuttgart 2011.

Ahrbeck, B., Forschungsfragen der Pädagogischen Rehabilitation, in: Bengel, J., Koch, U (Hrsg.), Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Themen Strategien und Methoden der Rehabilitationsforschung, Berlin Heidelberg u.a. 2000.

Aichele, V., Leichte Sprache als Schlüssel zu mehr Selbstbestimmung, S + P 2014, 153-165.

Aichele, V., Zur Rezeption der UN-Behindertenrechtskonvention in der gerichtlichen Praxis; Forum D, Beitrag D12-2011, abrufbar unter: www.reha-recht.de; 16.12.2011.

Aichele, V., Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, Positionen Nr. 5; zitiert: Aichele, Pos. Nr. 5.

Baer, S., Rechtssoziologie, Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, Baden-Baden 2011.

BAGFW, Mitgliedsverbände, abrufbar unter: <http://www.bagfw.de/de/wir-ueber-uns/mitgliedsverbaende/>, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

BAGFW, Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V., Beschluss in der Mitgliederversammlung des Vereins BAGFW e.V. am 27.11.2012, Berlin.

Banafsche, M., Die Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber nach §§ 71ff. SGB IX zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 2012, 205-210.

Bardehle, D./Annuß, R., Gesundheitsberichterstattung, in: Hurrelmann, K.; Razum, O. (Hrsg.), Handbuch Gesundheitswissenschaften, Weinheim und Basel 2012.

BARMER GEK (2014): Kerndaten der BARMER GEK, abrufbar unter: https://www.barmergek.de/barmer/web/Portale/Presseportal/Subportal/Infothek/Daten-und-Fakten/Kerndaten-der-BARMER-GEK/Daten-und-Fakten.html?wcm=CenterColumn_tdocid, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Bauer, J.H./Göpfert, B./Krieger, S., Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz Kommentar, 3. Auflage, München 2011.

Baumgärtner, S., Zu behindert für diese Welt? Reflexionen zur pädagogischen, gesellschaftspolitischen, medizinischen und ethischen Situation von Menschen mit Behinderung, Marburg 2003.
Behrens, E.K.F., Rolle, Einfluss- und Durchsetzungschancen von Behindertenbeiräten, Behindertenbeauftragten oder Koordinatoren in Kommunen, Eine soziologische Studie der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen, Remscheid 2013.

Beywl, W./Schepp-Winter, E., Zielgeführte Evaluation von Programmen, ein Leitfaden, Materialien zur Qualitätssicherung in der Jugendhilfe, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin 2000.

Bielefeldt, H., Zum Innovationspotential der Behindertenrechtskonvention, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Berlin 2009.

Bleidick, U. (Hrsg.), Allgemeine Behindertenpädagogik, in: Studientexte zur Geschichte der Behindertenpädagogik (Band 1), Neuwied u.a. 1999 a.

Bleidick, U., Behinderung als pädagogische Aufgabe, Behinderungsbegriff und behindertenpädagogische Theorie, Stuttgart u.a. 1999 b.

Blozik, E./Stuck, A. E., Ältere und Alte, in: Gutzwiller, F./Paccaud, F. (Hrsg.), Sozial- und Präventivmedizin, Bern 2011.

BMAS (Hrsg.), Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen, Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, 03.08.2011, abrufbar unter: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/staatenbericht-2011.html>, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

BMAS (Hrsg.), Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft, Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin 2011, abrufbar unter: <http://www.bmas.de/DE/Service/Publicationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Boeßenecker, K.H./Vilain, M., Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Eine Einführung in Organisationsstrukturen und Handlungsfelder sozialwirtschaftlicher Akteure in Deutschland, 2. Auflage, Weinheim und Basel 2013.

Bogner, M./Groskreutz, H., Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung nach § 2 Abs. 3 S. 1 EBO, Anmerkung zu VG Köln, Urteil vom 12.03.2010 – Az. 18 K 409/08; Forum A, Beitrag A21-2013, abrufbar unter: www.reha-recht.de; 28.10.2013.

Bourdieu, P., Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Reinhard Kreckel (Hrsg.), Soziale Ungleichheiten, Sonderband Nr. 2 SozW der Sozialen Welt - Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis. Göttingen: Otto Schwartz & Co., 1983, S. 183-198.

Brackhane, R., Behinderung, Rehabilitation, Rehabilitationspsychologie, Terminologische Vorbemerkungen und Begriffsklärungen, in: Koch, U./Lucius-Hoene, G./Stegie, R. (Hrsg.), Handbuch der Rehabilitationspsychologie, Berlin u.a. 1988.

Braun, S., Überblick über die Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes (ZTR) 3/2003, 117-119.

Breitenbach, E./Kuschel, A., Psychologie in der Heil- und Sonderpädagogik, Stuttgart 2014.

Brem, F., Medizinische Behandlung und Betreuung von Menschen mit Behinderung, Schweizerische Ärztezeitung (SÄZ) 30/2007, 1260-1263.

BRK-Allianz (Hrsg.), Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! – Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, Berlin 2013, abrufbar unter: <http://www.brk-allianz.de/index.php/parallel-bericht.html>, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Brucker K. P., Menschen mit Down-Syndrom, Besonderheiten der allgemeinärztlichen Betreuung, Zeitschrift für Allgemeinmedizin (ZFA) 1993, 1011-1015.

Bundesagentur für Arbeit (2011): Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX). Reihe: Arbeitsmarkt in Zahlen – Beschäftigungsstatistik, Nürnberg, abrufbar unter: http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31958/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=17388&year_month=201212&year_month.GROUP=1&search=Suchen, zuletzt abgerufen am 30.4.2014.

Bundesagentur für Arbeit (2013): Die Selbstverwaltung der BA. Reader der Führungsakademie der Agentur für Arbeit, Stand 12/2013.

Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (2009), Konzept des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit e. V. (BKB), Berlin.

Bundesministerium für Gesundheit (2014): Zahlen und Fakten zur Krankenversicherung 2014 abrufbar unter: <http://www.bmg.bund.de/krankenversicherung/zahlen-und-fakten-zur-krankenversicherung.html>, zuletzt abgerufen am 29.4.2014.

Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe e.V., Gesundheit und Behinderung, Expertise zu bedarfsgerechten gesundheitsbezogenen Leistungen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung als notwendiger Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensqualität und zur Förderung ihrer Partizipationschancen, Stuttgart-Reutlingen 2001.

Bundesverwaltungsamt 2014: Organisation des Bundesverwaltungsamtes, abrufbar unter: <http://www.bva.bund.de/DE/DasBVA/Organisation/organisation-node.html>, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Bunge, V., Die rechtliche Gewährleistung der Kommunikation bei behinderten Menschen, Kiel 2014.

Carstens, A., Barrierefreiheit von E-Justice, ein Auftrag an den Gesetzgeber, JurPC Web-Dok. 76/2013, Abs. 1-48.

Carter, G./Jancar, J., Mortality in the mentally handicapped, A fifty years survey at the stoke park group of hospitals (1930-1980), Journal of mental deficiency research, Vol. 27 1983, 143-156.

Cramer, H./Fuchs, H./Hirsch, S./Ritz, H.-G. (Hrsg.), SGB IX – Kommentar zum Recht Schwerbehinderter Menschen und Erläuterungen zum AGG und BGG, 6. Auflage, München 2011.

Danz, S., Behinderung, Ein Begriff voller Hindernisse, Frankfurt am Main 2011.

Däubler, W./Bertzbach, M., Handkommentar AGG, 3. Auflage, Baden-Baden 2013.

Dau D., jurisPR-SozR 22/2010 Anm. 4.

Dau, D. H./Düwell, F. J./Joussen, J. (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2011.

Degener T./Dern S./Dieball H./Frings D./Oberlies D./Zinsmeister J., Antidiskriminierungsrecht, Handbuch für Lehre und Beratungspraxis, Mit Lösungsbeispielen für typische Fallgestaltungen, Frankfurt am Main 2007.

DeGEval, Gesellschaft für Evaluation e.V. (Hrsg.), Standards für Evaluation, 4. Auflage, Mainz 2008.

Degenhart, C., Barrierefreier Tourismus, Welchen Beitrag die Architektur leisten kann, in: Fischer, J./Meuser, P. (Hrsg.), Handbuch und Planungshilfe, Barrierefreie Architektur, Berlin 2009.

Deinert, O./Neumann, V. (Hrsg.), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen,

Handbuch SGB IX, 2. Auflage, Baden-Baden 2009.

Deinert, O./Welti, F. (Hrsg.), *Stichwortkommentar Behindertenrecht*, Baden-Baden 2014.

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband/Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf, Stellungnahme vom 26. April 2013 zu dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 17/11473 und 17/13139), abrufbar unter: <http://www.dbsv.org/infothek/barrierefreiheit/behoerden/#c4191>, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband/Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf, Stellungnahme vom 20. Februar 2013 zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 17/11473) abrufbar unter: <http://www.dbsv.org/infothek/barrierefreiheit/behoerden/#c4191>, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Deutsche UNESCO-Kommission e. V., Bonner Erklärung zur inklusiven Bildung in Deutschland, Bonn 20.03.2014, abrufbar unter: http://www.unesco.de/gipfel_inklusion_erklaerung.html, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Stand der Behindertengleichstellungsgesetze in Bund und Ländern, März 2013, abrufbar unter: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/monitoring/gleichstellungsgesetze/uebersicht-zum-stand-der-behindertengleichstellungsgesetze-in-bund-und-laendern.html>, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Diakonie Deutschland, Verbandsstruktur, abrufbar unter: <http://www.diakonie.de/verbandsstruktur-9134.html>, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Diekmann, A., *Empirische Sozialforschung, Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, Reinbek 2004.

Diering, B./Timme, H./Waschull, D. (Hrsg.), *Sozialgesetzbuch X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Lehr- und Praxiskommentar*, 3. Auflage, Baden-Baden 2011.

Dillman, D. A., *Mail and Internet surveys, The Tailored Design Method*, 2000.

Drewes, A., Zum Begriff der Barrierefreiheit im Internet für behinderte Menschen, juristische Aspekte, *JurPC Web-Dok.* 252/2004, Abs. 1-31.

DRK, Bundessatzung nach Beschlussfassung der Außerordentlichen Bundesversammlung am 20.03.2009, eingetragen ins Vereinsregister am 12.11.2009, Berlin.

Eggert, D., Psychologische Theorien der geistigen Behinderung, in: Neuhäuser, G./Steinhausen, H.-C. (Hrsg.), Geistige Behinderung, Grundlagen, Klinische Syndrome, Behandlung und Rehabilitation, Stuttgart 1999.

Feldes, W./Kohte, W./Stevens-Bartol, E., SGB IX Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2011.

Fengler, J./Jansen, G., Handbuch der Heilpädagogischen Psychologie, Stuttgart u.a. 1999.

Fichte, W., Leitfaden für behinderte Menschen, Handbuch zur Rehabilitation in der Bundesrepublik Deutschland, 11. Auflage, Berlin 2003.

Finkenbusch, N., Die Träger der Krankenversicherung, Verfassung und Organisation, 6. Auflage, Sankt Augustin 2008.

Franke, B., Das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in der Rechtsprechung, Neue Justiz (NJ) 2010, 233-240.

Frehe, H., Behindertengleichstellungsgesetze, Entstehung und Konzeption; Forum D, Beitrag D23-2013, abrufbar unter: www.reha-recht.de; 27.08.2013.

Frehe, H., Die Zielvereinbarungen aus juristischer Sicht – Referat, gehalten anlässlich der Mitgliederversammlung des DVBS am 11. Mai 2002 in Marburg, DVBS-horus 5/2002, abrufbar unter: <http://www.dvbs-online.de/horus/2002-5-3077.htm>, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Frehe, H./Welti, F., Behindertengleichstellungsrecht, Textsammlung mit Einführungen, 2. Auflage, Baden-Baden 2013.

Fryers, T., Mortality and cause of death, in: Fryers, T. (Hrsg.), The Epidemiology of Severe Intellectual Impairment, The Dynamics of Prevalence, London 1984.

Fuerst, A.M., Behinderung zwischen Diskriminierungsschutz und Rehabilitationsrecht, Ein Vergleich zwischen Deutschland und den USA, Baden-Baden 2009.

Futh, S. K./Jeanrond, H., Der Erfolg des Sozialverbands VdK, Wie sich ein Verband zum Mitgliedermagnet transformiert, Hans Böckler Stiftung Arbeitspapier 289, Düsseldorf 2013.

Gaedt C., Die allgemeinmedizinische Betreuung geistig Behinderter, Zeitschrift für Allgemeinmedizin (ZFA) 1993, 1001-1006.

Groskreutz, H./Bogner, M., Wie ist Barrierefreiheit bei der Vergabe des Öffentlichen Personennahverkehrs zu berücksichtigen und welche Auswirkung hat die Änderung des § 8 Abs. 3 PBefG zum 01.01.2013? - Anmerkung zum Urteil des Bayerischen VGH vom 07.12.2011, Az. 11 B 11.928; aufgehoben durch die Entscheidung des BVerwG vom 24.10.2013, Az. 3 C 26.12; Forum A, Beitrag A10-2014, abrufbar unter: www.reha-recht.de; 26.03.2014.

Groskreutz, H./Welti, F., Der EuGH zum Verhältnis von Krankheit und Behinderung – Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 11. April 2013, C-335/11 und C-337/11 (Rs. Ring und Skouboe Werge), RP-Reha 1/2014, 25-30.

Grube, C./Wahrendorf, V. (Hrsg.), SGB XII Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz Kommentar, 4. Auflage, München 2012.

Grunow, D., Interorganisationsbeziehungen im Implementationsfeld und ihre Auswirkungen auf die Umsetzung und die Zielerreichung politischer Programme, in: Mayntz, R. (Hrsg.), Implementation politischer Programme, Band. 2, Ansätze zur Theoriebildung, Opladen 1983.

Halfmeier, A., Begriffe und Perspektiven des Verbandsklagerechts, in: Welti, F. (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, Kassel 2013, 125-135.

Häußler, M./Wacker, E./Wetzler, R., Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in privaten Haushalten – Bericht zu einer bundesweiten Untersuchung im Forschungsprojekt „Möglichkeiten und Grenzen selbständiger Lebensführung“, Bd. 65 Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit, Baden-Baden 1996.

Heese, L.: Blick zurück nach vorn, in: Fischer, J./Meuser, P. (Hrsg.), Handbuch und Planungshilfe, Barrierefreie Architektur, Berlin 2009.

Heiden, H.-G., Erster Menschenrechtsreport der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention; Forum D, Beitrag D31-2013, abrufbar unter: www.reha-recht.de; 11.11.2013.

Heinz, D., Zum Verständnis des Behinderungsbegriffs und zur Bedeutung desselben im Rahmen des Anspruchs auf Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 und 54 SGB XII, Behindertenrecht (br) 5/2009, 132-137.

Heiss, O./Degenhart, C./Ebe, J., Barrierefreies Bauen, Grundlagen Planung Beispiele, in: Detail Praxis, Barrierefreies Bauen, Regensburg 2009.

Hellbusch, J. E., Barrierefreies Webdesign, Praxishandbuch für Webgestaltung und

grafische Programmoberflächen, Heidelberg 2005.

Hirschberg, M., Behinderung, Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention, Positionen Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention Nr. 4, 2011, abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/positionen_nr_4_behinderung_neues_verstaendnis_nach_der_behindertenrechtskonvention_02.pdf, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Hlava, D., Barrierefreiheit von Straßen und Wegen – Anmerkung zu VG Aachen vom 19.05.2009 – 2 K 1903/08; Forum A, Beitrag A3-2014, abrufbar unter: www.reha-recht.de; 30.01.2014.

Hlava, D., Die verbandlichen Klagerechte nach SGB IX und BGG, Wege zur Sozialversicherung (WzS) 2/2013, 42-45.

Hlava, D., Vorschläge zur Reform der verbandlichen Klagerechte nach SGB IX und BGG, Sozialrecht aktuell (SRa) 2/2013, 54–57.

Hlava, D./Zingsem, M., Muss eine Obdachlosenunterkunft barrierefrei sein? Anmerkung zu VG Oldenburg vom 05.06.2012 – 7 B 3428/12; Forum A, Beitrag A11-2014, abrufbar unter: www.reha-recht.de; 27.03.2014.

Höhn, F., Zwölf Jahre allgemeinmedizinische Versorgung und Betreuung geistig behinderter und psychisch kranker Heimpatienten, ein Erfahrungsbericht aus Sachsen, Zeitschrift für Allgemeinmedizin (ZFA) 2004, 85-87.

Horton, R., The end of Disability-related Discrimination in Employment? in: Industrial Law Journal 2008, 376-383.

Höland, A., Verbandsklagen im Verbraucherrecht und im Sozialrecht, in: Welti, F. (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, Kassel 2013, 113-124.

Hurrelmann, K./Razum, O., Handbuch Gesundheitswissenschaften, Weinheim und Basel 2012.

Isermann, H., Einführung aus medizinischer Sicht, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Eine behinderte Medizin?! Zur Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung, Marburg 2002.

Janitzek, R. F., Medizin und geistige Behinderung in Deutschland, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Eine behinderte Medizin?! Zur Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung, Marburg 2002.

Jankowski, K., Rechtsfragen des barrierefreien Bauens, Am Beispiel der Bauordnungen von Berlin und Brandenburg, Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2005, 388-391.

Jürgens, A., Zielvereinbarungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz, Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH/SGB) 10/2003, 589-593.

Kälin, W./ Künzli, J., Universeller Menschenrechtsschutz, Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene, 3. Auflage, Basel 2013.

Kampen, v. N./Vogt, U., Zur Rolle der Selbsthilfe in der Rehabilitation, in: Schott, T./Badura, B./Schwager, H.-J./Wolf, P./Wolters, P. (Hrsg.), Neue Wege in der Rehabilitation, Von der Versorgung zur Selbstbestimmung chronisch Kranker, Weinheim und München 1996.

Kaufmännische Krankenkasse (2014): KKH – Kurzporträt, abrufbar unter: <http://www.kkh.de/index.cfm?pageid=984>, zuletzt abgerufen am 29.4.2014.

Klemperer, D., Sozialmedizin-Public Health-Gesundheitswissenschaften, Lehrbuch für Gesundheits- und Sozialberufe, Bern 2014.

Klinkhammer, G., Medizinische Versorgung von Menschen mit schwerer geistiger Behinderung, „Zeit zum Hinhören, Hinschauen und Mitfühlen“, Deutsches Ärzteblatt, 2009, A-335 – A-338.

Koch, U./Lucius-Hoene, G./Stegie, R., Handbuch der Rehabilitationspsychologie, Berlin 1988.

Kocher, E., Barrieren der Rechtsmobilisierung, in: Welti, F. (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, Kassel 2013.

Kocher, E./Wenckebach, J., § 12 AGG als Grundlage für Ansprüche auf angemessene Vorkehrungen, Soziales Recht 2013, 17-28.

Köbsell, S., Behindertenbewegung, in: Dederich, M./Jantzen, W. (Hrsg.), Behinderung und Anerkennung, Stuttgart 2009, S. 217-221.

Köbsell, S., Wegweiser Behindertenbewegung – Neues (Selbst-)Verständnis von Behinderung, Neu-Ulm 2012.

Kohte, W., Gesetzliche Grundlagen für barrierefreie Information und Kommunikation, in: Schlenker-Schulte, C. (Hrsg.), Barrierefreie Information und Kommunikation – Hören-Sehen-Verstehen in Arbeit und Alltag, Villingen-Schwenningen 2004, 27-36.

Köhler, K.-F., Prozessführungsbefugnis und Klagerecht der Verbände behinderter Menschen nach SGB IX und Behindertengleichstellungsgesetz, ZFSH/SGB 2010, 19-28.

Konzendorf, G., Zum Einfluss von Evaluationen auf die politische Entscheidungsfindung, in: Ziekow, J. (Hrsg.), *Bewerten und Bewertet-Werden, Wirkungskontrolle und Leistungssicherung in der öffentlichen Verwaltung*, Baden-Baden 2014.

Kossens, M./von der Heide, D./Maaß, M. (Hrsg.), *SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen mit Behindertengleichstellungsgesetz – Kommentar*, 3. Auflage, München 2009.

Kraiczek, K., Gleichstellung behinderter Menschen, Recht auf barrierefreie Kommunikation und Gestaltung von Dokumenten, *Die Sozialversicherung* 2003, 259-263.

Kreckel, R., *Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit*, 3. Auflage, Frankfurt am Main 2004.

Kreutz, M./Lachwitz, K./Trenk-Hinterberger, P., *Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis*, Köln 2013.

Kruse, K., Erfahrungen bei der Verhandlung von Zielvereinbarungen, in: Welti, F. (Hrsg.), *Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit*, Kassel 2013, 35-57.

Krüger, H.H./Grunert, C. (Hrsg.), *Wörterbuch Erziehungswissenschaft*, 2. Auflage, Opladen 2006.

Kühl, S. et al., *Handbuch Methoden der Organisationsforschung, Quantitative und Qualitative Methoden*, Wiesbaden 2009.

Kulig, W., Behindertenrechtskonvention, in: Theunissen, G./Kulig, W./Schirbort, K. (Hrsg.), *Handlexikon geistige Behinderung, Schlüsselbegriffe aus der Heil- und Sonderpädagogik, Sozialen Arbeit, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpolitik*, Stuttgart 2013.

Kultusministerkonferenz, *Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen* (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011), abrufbar unter:
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Kümpers, S., Partizipation hilfebedürftiger und benachteiligter Älterer, in: Rosenbrock, R./Hartung, S. (Hrsg.), *Handbuch Partizipation und Gesundheit*, Bern 2012.

Lachwitz, K./Schellhorn, W./Welti, F. (Hrsg.), *Handkommentar zum Sozialgesetzbuch IX*, 3. Auflage, Köln 2010.

Laskowski S.R./Welti F., Die Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX, Modell für die Umsetzung „positiver Maßnahmen“ nach Maßgabe der Europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien?, Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 2003, 215-222.

Leder, T., Das Diskriminierungsverbot wegen Behinderung, Berlin 2006, zugl. Hamburg, Bucerius Law School, Diss. 2005.

Lehner, R., Diskriminierung im allgemeinen Privatrecht als Grundrechtsproblem, Juristische Schulung (JuS) 2013, 410-414.

Lehner R., Zivilrechtlicher Diskriminierungsschutz und Grundrechte, 1. Auflage, Tübingen 2013.

Leidner, M., Verschiedenheit, besondere Bedürfnisse und Inklusion, Esser u.a. 2012.

Leitherer, S. (Hrsg.), Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 80. Ergänzungslieferung, München 2013.

Lemmp, R./Lemmp, F., Was bedeutet ein behindertes Kind für die Eltern und die Familie? in: Ermert, J. A. (Hrsg.), Akzeptanz von Behinderung, Frankfurt am Main 1994.

Libuda-Köster, A./Sellach, B./Faber, B./Puschke, M., Lebenslagen behinderter Frauen in Deutschland, Auswertung des Mikrozensus 2005, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin 2009.

Lindemann, H./Vossler, N., Die Behinderung liegt im Auge des Betrachters, Konstruktivistisches Denken für die pädagogische Praxis, Neuwied 1999.

Loeschcke, G./Marx, L./Pourat, D., Barrierefreies Bauen, Band 1, Kommentar zu DIN 18040-1, Berlin 2011.

Luthe, E.W., Einige Anmerkungen zur Behindertenrechtskonvention, Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 07/13, 391-395.

Luthe, E.W., Die Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX, ihr Gesellschaftsbegriff und die ICF, Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 10/2009, 569-575.

Maier-Reimer, G., Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im Zivilrechtsverkehr Neue Juristische Wochenzeitschrift (NJW) 2006, 2577-2583.

Marko, J., Vom Diskriminierungsverbot zu „effektiver“ Gleichheit? Zur Notwendigkeit interdisziplinärer Forschung von JuristInnen und SoziologInnen, in: Philipp, S. et al. (Hrsg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung, Soziale Realitäten und Rechtspraxis, Baden-Baden 2014.

Marx, L., Barrierefreiheit als Herausforderung, Die Verantwortung der Wohnungswirtschaft, in: Fischer, J./Meuser, P. (Hrsg.), Handbuch und Planungshilfe, Barrierefreie Architektur, Berlin 2009.

Maschke, M., Behindertenpolitik in der Europäischen Union, Wiesbaden 2008.

Masuch, Peter, „Die UN-Behindertenrechtskonvention anwenden!“; Forum D, Beitrag D5-2012, abrufbar unter: www.reha-recht.de; 20.03.2012.

Maunz, T./Dürig, G. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 69. EGL, München 2013.

Mayntz, R., Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 4. Auflage, Heidelberg 1997.

Meuser, P., Abschied von der Behindertenrampe, Plädoyer für eine Selbstverständlichkeit im barrierefreien Planen und Bauen, in: Fischer, J./Meuser, P. (Hrsg.), Handbuch und Planungshilfe, Barrierefreie Architektur, Berlin 2009.

Michel M./Wienholz S./Jonas A., Die medizinische und soziale Betreuung behinderter Mütter im Freistaat Sachsen, eine medizinsoziologische Begleitstudie zum Aufbau eines Kompetenzzentrums für behinderte Mütter, Leipzig 2010, abrufbar unter: http://www.kompetenz-behinderte-eltern.de/veroeffentlichungen_eigen.htm, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Mihm, A., Barmer GEK streicht jede fünfte Stelle, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung online, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/versicherungen-barmer-gek-streicht-jede-fuenfte-stelle-12817283.html>, zuletzt abgerufen am 29.4.2014.

Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, Submission of the National CRPD Monitoring Body of Germany to the CRPD Committee on the Rights of Persons with Disabilities on the occasion of the preparation of a list of issues by the Committee in the review of Germany's Initial Report in 2014, Berlin 2014, abrufbar unter: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1\[showUid\]=492&cHash=eb23362c8cec8d252e5697207279d2e8](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detailansicht.html?tx_commerce_pi1[showUid]=492&cHash=eb23362c8cec8d252e5697207279d2e8), zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, Vorschläge zur Reform des Behindertengleichstellungsrechts in Bund und Ländern im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin 2012, abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Vorschlaege_zur_Reform_des_Behindertengleichstellungsrechts_in_Bund_und_Laendern_im_Lichte_der_UN-BRK.pdf, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Morfeld, M./Koch, U./Bergelt, C./Mehnert, A., Versorgung mit Rehabilitationsleistungen, in: Hurrelmann, K./Razum, O., Handbuch Gesundheitswissenschaften, Weinheim und Basel 2012.

Mrozynski, P., Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I) – Kommentar, 4. Auflage, München 2010.

Mühlum, A./Gödecker-Geenen, N., „Soziale Arbeit in der Rehabilitation“, München 2003.

Neuhäuser, G./Steinhausen H.-C., Geistige Behinderung, Grundlagen, Klinische Syndrome, Behandlung und Rehabilitation, 2. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 1999.

Neumann, D./Pahlen, R./Majerski-Pahlen, M. (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen Kommentar, 12. Auflage, München 2010.

Nicklas-Faust, J., Die medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung in Deutschland, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Eine behinderte Medizin?! Zur Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung, Marburg 2002.

Nitschke, I./Kunze, J., Partizipation in der Zahnmedizin, in: Rosenbrock, R./Hartung, S. (Hrsg.), Handbuch Partizipation und Gesundheit, Bern 2012.

Paschke, C., Zeitsouveränität durch Anpassung der Arbeitszeitlage an die persönlichen Bedürfnisse, Arbeit und Recht (AuR) 2012, 11-16.

Palandt, O. (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 73. Auflage, München 2014.

Pfäfflin, M./Pöld-Krämer, S., Behinderte, in: Schwart, F. W./Walter, U./Siegrist, J./Kolip, P./Dierks, M. L./Busse, R./Schneider, N. (Hrsg.), Public Health, Gesundheit und Gesundheitswesen, München 2012.

Philipp, S., Muster von Mehrfachdiskriminierung und Barrieren im Vorfeld sowie im Verlauf der rechtlichen Geltendmachung, in: Philipp, S. et al. (Hrsg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung, Soziale Realitäten und Rechtspraxis, Baden-Baden 2014.

Plagemann, H., Prozessrecht, Wandel des Sozialstaates Herausforderungen an den Sozialrechtsschutz, in: von Wulffen, M./Krasney, O. (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, Köln 2004.

Przyborski, A./Wohlrab-Sahr, M., Qualitative Sozialforschung, Ein Arbeitsbuch, München 2009.

Quambusch, E., „Gleichstellung“ ausgewählter Behinderter nach dem BGG, Zur Vernachlässigung der Behinderten, die keine Lobby haben, Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis (ZFSH/SGB) 01/2003, 16-21.

Rau, U. (Hrsg.), Barrierefrei bauen für die Zukunft, 3. Auflage, Berlin 2013.

Rebstock, M., Beteiligungsrechte von Vertretern der Belange behinderter Menschen am Planungsprozess, Optimierungspotentiale am Beispiel öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV); Forum D, Beitrag D9-2013, abrufbar unter: www.reha-recht.de; 20.03.2013.

Rebstock, M., Instrumente zur Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr, Fallstudie zur Anwendbarkeit in ländlich geprägten Tourismusregionen, Uelvesbüll 2009.

Reinhard, H. G./Weißborn, M., Körperbehinderung und psychische Störung, Düsseldorf 1989.

Richards, B. W./Siddiqui, A. Q., Age and mortality trends in residents of an institution for mentally handicapped, Journal of mental deficiency research 24/1980, 99-105.

Röhl, K.F., Rechtssoziologie, Ein Lehrbuch, Köln u. a., 1987.

Roggenkamp, J.D., Barrierefreies E-Government, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2006, 1239-1244.

Rothfritz, L. P., Die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, Eine Analyse unter Bezugnahme auf die deutsche und europäische Rechtsebene, Frankfurt am Main 2010.

Rust, U./Falke, J. (Hrsg.), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz mit weiterführenden Vorschriften, Kommentar, Berlin 2007.

Rustemeyer, J., Die Rehabilitation des älteren Behinderten, in: Platt, D. (Hrsg.), Altersmedizin, Lehrbuch für Klinik und Praxis, Schattauer, Stuttgart, New York 1997.

Sachs, M. (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 6. Auflage, München 2011.

Schaeffer, D./Dierks, M. L., Patientenberatung, in: Hurrelmann, K./Razum, O., Handbuch Gesundheitswissenschaften, Weinheim und Basel 2012.

Schäfer, A./Hlava, D., Barrierefreier Zugang zur Arztpraxen - Anmerkung zu OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.04.2006 – 1 LA 264/05; Forum A, Beitrag A12-2014, abrufbar unter: www.reha-recht.de; 24.04.2014.

Schiek, D. (Hrsg.), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Ein Kommentar aus europäischer Perspektive, München 2007.

Schimank, C./Hlava, D., Alltagsverständnis von Barrierefreiheit – Anmerkung OLG Düsseldorf, Urteil v. 15.12.2009 – I-23 U 11/08; Forum A, Beitrag A6-2014, abrufbar unter: www.reha-recht.de; 18.02.2014.

Schlacke, S., Überindividueller Rechtsschutz, Phänomenologie und Systematik überindividueller Klagebefugnisse im Verwaltungs- und Gemeinschaftsrecht, insbesondere am Beispiel des Umweltrechts, Tübingen 2008.

Schlacke, S., Verbandsklagen im Umwelt- und Verwaltungsrecht, in: Welti, F. (Hrsg.), Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, Kassel 2013, 99-112.

Schleusener, A./Suckow, J./Voigt, B. (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, 4. Auflage, Köln 2013.

Schlosser, A., Medizinische Probleme in der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung, Internistische Praxis 37/1997, 345-356.

Schmahl, S., Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Handkommentar, Baden-Baden 2013.

Schmidt-Bleibtreu, B./Hofmann, H./Hopfauf, A., Kommentar zum Grundgesetz, Standardkommentar zur deutschen Verfassung, 12. Auflage, München 2011.

Schmidt-Ohlemann, M., Besonderer Bedarf von (älter werdenden) Menschen mit geistiger Behinderung in der gesundheitlichen Versorgung: medizinische und pflegerische Aspekte, Vortrag im Rahmen der Fachtagung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Marburg 2008.

Schnell, R., Die Homogenität sozialer Kategorien als Voraussetzung für „Repräsentativität“ und Gewichtungungsverfahren, Zeitschrift für Soziologie (ZfS), Heft 1/1993, 16-32.

Schnell, R./Hill, P.B./Esser, E., Methoden der empirischen Sozialforschung. München u.a. 2008.

Schober, C./Sprajcer, S./Horak, C./Klein, M.T./Djukic, B./Soriat, J./Pfeil, J.W./Mayer, S., Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts, in: BMASK (Hrsg.), Sozialpolitische Studienreihe, Band 10, Wien 2012, abrufbar unter: www.bizeps.or.at/downloads/bgstg_evaluierung.pdf, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Schröttle, M./Glammeier, S./Sellach, B./Hornberg, C./Kavemann, B./Puhe, H./Zinsmeister, J., Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, Ergebnisse der quantitativen Befragung, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Berlin 2013.

Siemens Betriebskrankenkasse (2013): Quartalsbericht Q2/2013, abrufbar unter: https://www.sbk.org/fileadmin/images/ueber_uns/SBK_Quartalsergebnis_2-2013.pdf, zuletzt abgerufen am 29.4.2014.

Siemens Betriebskrankenkasse (2014): Daten und Fakten, abrufbar unter: <https://www.sbk.org/ueber-uns/unternehmen/daten-und-fakten/>, zuletzt abgerufen am 29.4.2014.

SoVD, Satzung des Sozialverband Deutschland e.V. – Bundesverband, Beschluss auf der Bundesverbandstagung am 05./06.11.2011, Berlin,

Sozialverband Deutschland, Aufgaben und Ziele, abrufbar unter: http://www.sovd.de/aufgaben_ziele.0.html, zuletzt abgerufen am 29.04.2014.

Spörke, M., Behindertenpolitik im aktivierenden Staat, Eine Untersuchung über die wechselseitigen Beziehungen zwischen Behindertenverbänden und Staat, Kassel 2008.

Stähler, T. P., Rechte behinderter Menschen, Änderungen und Neuregelungen durch das Behindertengleichstellungsgesetz, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 14/2002, 777-781.

Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur, Allgemeinbildende Schulen, Fachserie 11, Reihe 1, Wiesbaden 2013.

Steck, B., Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen, Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), Sozialer Fortschritt 01/2002, 23-24.

Steffen, P.; *Blum, K.*, Menschen mit geistiger Behinderung, Defizite in der Versorgung, Deutsches Ärzteblatt 2012, A-860 – A-862.

Steinbrück, H.-J., Barrierefreiheit von Wohn- und öffentlich zugänglichen Gebäuden, Regelungsgehalt, Wirkung und Durchsetzung baurechtlicher Bestimmungen, Behindertenrecht (br) 6/2009, 157-165.

Steinbrück, H.-J., Die Prozessführungsbefugnis und das Verbandsklagerecht der Verbände behinderter Menschen nach den §§ 12 und 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes, Ein Überblick, Behindertenrecht (br) 4/2008, 99-104.

Suhrweier, H., Behindertenpsychologie. Aus Sicht der Betroffenen, Neuwied u.a. 1997.

Tröster, H., Einstellungen und Verhalten gegenüber Behinderten, Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven sozialpsychologischer Forschung, Bern u.a. 1990.

VdK, Satzung des Sozialverbandes VdK Deutschland, Bonn 2010.

Volkssolidarität, Satzung der Volkssolidarität Bundesverband e.V., Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung am 06.11.2010, Potsdam.

Wagner, R./Kaiser, D., Einführung in das Behindertenrecht, Berlin/Heidelberg 2004.

Waldschmidt, A./Müller, A., Barrierefreie Dienstleistungen, Benachteiligungen von behinderten Menschen beim Zugang zu Dienstleistungen privater Unternehmen, in: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Köln 2012.

Wasilewski, R./Groskreutz, H., Wie kann die Barrierefreiheit auf Weihnachtsmärkten und Stadtfesten gesichert werden? Barrierefreiheit als Auswahlkriterium im Sinne des § 70 Abs. 3 GewO – Anmerkung zu OVG Lüneburg, Urteil vom 16.05.2012 – Az: 7 LB 52/11; Forum A, Beitrag A15-2013, abrufbar unter: www.reha-recht.de; 24.09.2013.

Wasilewski, R./Hlava, D., Barrierefreiheit von Behindertentoiletten in öffentlich zugänglichen aber privaten Anlagen (Gaststätte, Hotel, Café) – Zugleich Anmerkung zu Sächsischem OVG, Beschluss vom 11.09.2012, Az: 1 A 131/12 und OVG NRW, Urteil vom 24.01.2012, Az: 7 A 1977/10; Forum A, Beitrag A2-2014, abrufbar unter: www.reha-recht.de; 29.01.2014.

Weber, A./Raspe, H. H., „Behinderung“ – bevölkerungsmedizinische und gesundheitswissenschaftliche Überlegungen, in: Weitkunat, R./Haisch, J./Kessler, M. (Hrsg.), Public Health und Gesundheitspsychologie, Konzepte Methoden Prävention Versorgung Politik, Bern 1997.

Welti, F., Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat, Tübingen 2005.

Welti, F., Barrieren in Freizeit und Rechtsverkehr, Sozialrecht und Praxis (SuP) 2007, 479-489.

Welti, F., in: Welke (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Berlin 2012.

Welti, F., Rechtliche Voraussetzungen von Barrierefreiheit in Deutschland, in: Tervooren, A./Weber, J. (Hrsg.), Wege zur Kultur – Barrieren und Barrierefreiheit in Kultur- und Bildungseinrichtungen, Wien, Köln, Weimar 2012, 67-84.

Welti, F., Rechtliche Voraussetzungen von Barrierefreiheit, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2012, 725-730.

Welti, F., Barrierefreiheit als Rechtsbegriff, Die öffentliche Verwaltung (DÖV) 20/2013, 795-801.

Welti, F., Barrierefreiheit als Rechtsbegriff, in: *Welti, F.* (Hrsg.), *Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit*, Kassel 2013, 23-33.

Welti, F., Das Diskriminierungsverbot und die „angemessenen Vorkehrungen“ in der BRK, Stellenwert für die staatliche Verpflichtung zur Umsetzung der in der BRK geregelten Rechte, *Rechtsdienst* 2012, 1-3.

Wendeling-Schröder, U./Stein, A., *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Kommentar*, München 2008.

Wenckebach, J., Antidiskriminierungsrechtliche Aspekte des Kündigungsschutzes in Deutschland und England, Baden-Baden 2012, zugleich Bremen, Univ., Diss. 2012.

Wittern, A./Baßlsperger, M., *Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht – Grundriss für Ausbildung und Praxis*, 19. Auflage, Stuttgart 2007.

Wulffen, M. von/Schütze, B. (Hrsg.), *SGB X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – Kommentar*, 8. Auflage, München 2014.

Zinsmeister, J., Additive oder intersektionale Diskriminierung? Behinderung, ‚Rasse‘ und Geschlecht im Antidiskriminierungsrecht, in: *Wansing G./Westphal M.* (Hrsg.), *Behinderung und Migration*, Wiesbaden 2014, 265-284.

Anhang

Im Anhang finden Sie die Fragebögen zur Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG). Durch Klicken auf die folgenden Links gelangen Sie direkt zu dem entsprechenden Fragebogen:

1. Fragebogen der Behördenbefragung
2. Fragebogen der Verbändebefragung
3. Fragebogen der Verbändebefragung in Leichter Sprache

Darüber hinaus finden Sie auf der Seite 597 die Anlage zur Berechnung der Gerichtskosten für eine Verbandsklage in verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Klicken Sie auf den folgenden Link, um direkt zu der Anlage zu gelangen:

4. Anlage Gerichtskosten Verbandsklage

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

0.	Fragen zu Ihrer Organisation
0.1.1	Welcher Organisation gehören Sie an? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> BA <input type="checkbox"/> BAFzA <input type="checkbox"/> BVA Krankenversicherung <input type="checkbox"/> BARMER GEK <input type="checkbox"/> DAK <input type="checkbox"/> KKH <input type="checkbox"/> IKK Classic <input type="checkbox"/> Siemens BK SPK <input type="checkbox"/> Ibero-Amerikanisches Institut <input type="checkbox"/> Staatsbibliothek <input type="checkbox"/> Staatliches Institut für Musikforschung <input type="checkbox"/> Staatliche Museen
0.1.2	Welcher Organisationseinheit gehört Ihre Dienststelle an? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Agentur für Arbeit/Geschäftsstelle <input type="checkbox"/> Direktion/Generaldirektion <input type="checkbox"/> Kompetenzzentrum <input type="checkbox"/> Regionaldirektion/Regionalzentrum <input type="checkbox"/> Servicezentrum <input type="checkbox"/> Zentrale/Hauptverwaltung Geschäftsbereich/Abteilung: _____ <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
0.1.3	Wo liegt Ihre Dienststelle?
	Bundesland/Region (Sitz der Dienststelle): _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
0.1.4	Wie viele Beschäftigte hat Ihre Organisation insgesamt?
	<input type="checkbox"/> 3-stellige Zahl (z. B. 100) <input type="checkbox"/> 4-stellige Zahl (z. B. 1.000) <input type="checkbox"/> 5-stellige Zahl (z. B. 10.000) <input type="checkbox"/> 6-stellige Zahl (z. B. 100.000) <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

0.1.5	Wie viele Beschäftigte arbeiten in Ihrer Dienststelle?
	<input type="checkbox"/> 2-stellige Zahle (z. B. 10) <input type="checkbox"/> 3-stellige Zahl (z. B. 100) <input type="checkbox"/> 4-stellige Zahl (z. B. 1.000) <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
0.1.6	Wie ist Ihre Organisation aufgebaut?
	<input type="checkbox"/> Dezentraler Aufbau <input type="checkbox"/> Zentraler Aufbau <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
0.1.7	Wo ist Ihre Organisation tätig?
	<input type="checkbox"/> Bundesweite Tätigkeit <input type="checkbox"/> Regional begrenzte Tätigkeit <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
0.1.8	Wie viele Schwerbehindertenvertreter/innen hat Ihre Organisation?
0.2.1	Auf welcher Position arbeiten Sie? Sie können mehrere Antwortmöglichkeiten auswählen.
	<input type="checkbox"/> Arbeitsvermittler/in <input type="checkbox"/> Beauftragte/r des Arbeitgebers für schwerbehinderte Menschen <input type="checkbox"/> Besucherdienst <input type="checkbox"/> Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte/r <input type="checkbox"/> Gleichstellungsbeauftragte <input type="checkbox"/> IT-Fachkraft <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Reha-Berater/in <input type="checkbox"/> Sachbearbeitung/Stabsstelle <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
0.2.2	Haben Sie Personalverantwortung? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Ja, für _____ (Anzahl) Mitarbeiter/innen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
0.2.3	Haben Sie auf Ihrer Position Kunden-/Bürgerkontakt?
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

1.	Allgemeines
1.1	Welche Themen verbinden Sie mit der Gleichstellung behinderter Menschen? Sie können mehrere Antwortmöglichkeiten auswählen.
	<input type="checkbox"/> Gleichbehandlung behinderter Menschen bei Einstellung und Beschäftigung <input type="checkbox"/> Gleichberechtigter und barrierefreier Zugang zu Leistungen und Angeboten der öffentlichen Verwaltung <input type="checkbox"/> Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen <input type="checkbox"/> Inklusion <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
1.2	Woran denken Sie bei dem Begriff <i>Behinderung</i> ? Sie können mehrere Antwortmöglichkeiten auswählen.
	<input type="checkbox"/> Behindernde/s Umfeld/Gesellschaft <input type="checkbox"/> Chronisch kranke Menschen <input type="checkbox"/> Hörbehinderte Menschen <input type="checkbox"/> Mobilitätsbeeinträchtigte Menschen <input type="checkbox"/> Psychisch kranke Menschen <input type="checkbox"/> Schwerbehinderte Menschen <input type="checkbox"/> Sehbehinderte Menschen <input type="checkbox"/> Sog. geistig behinderte Menschen/Menschen mit Lernschwierigkeiten <input type="checkbox"/> Sonstige/s: _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
1.3	Wie schätzen Sie Ihre Kenntnisse zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ein? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Sehr gut <input type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Mäßig <input type="checkbox"/> Schlecht Frageblock 1.5 bitte weglassen. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

1.4	Wie wichtig sind die folgenden Gesetze für Ihre Tätigkeit? (Falls Sie Schwerbehindertenvertreter/in sind: Fragen zur Tätigkeit als Schwerbehindertenvertreter/in kommen am Ende des Fragebogens) Bitte stufen Sie Ihre Antwort für jedes Gesetz zwischen „sehr wichtig“ und „unwichtig“ ab.					
		Sehr wichtig	Eher wichtig	Eher unwichtig	Unwichtig	Dazu möchte ich keine Angabe machen.
	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	<input type="checkbox"/>				
	Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)	<input type="checkbox"/>				
	Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	<input type="checkbox"/>				
	Grundgesetz (GG)	<input type="checkbox"/>				
	Landesgleichstellungsgesetze	<input type="checkbox"/>				
	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)	<input type="checkbox"/>				
	Andere:	<input type="checkbox"/>				
1.5	Wie beurteilen Sie die folgenden Aussagen? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.					
1.5.1	„Das Behindertengleichstellungsrecht ist schon sehr detailliert. Die Praxis müsste größere Spielräume bekommen.“					
	<input type="checkbox"/> Stimme überhaupt nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher zu. <input type="checkbox"/> Stimme vollkommen zu. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.					
1.5.2	„Das geltende Behindertengleichstellungsrecht ist an sich gut, wird aber oft nicht beachtet und durchgesetzt.“					
	<input type="checkbox"/> Stimme überhaupt nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher zu. <input type="checkbox"/> Stimme vollkommen zu. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.					

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

1.5.3	„Ohne das Behindertengleichstellungsrecht wäre die Gleichstellung behinderter Menschen noch nicht so weit fortgeschritten wie heute.“
	<input type="checkbox"/> Stimme überhaupt nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher zu. <input type="checkbox"/> Stimme vollkommen zu. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
1.5.4	„Das Behindertengleichstellungsrecht müsste noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten.“
	<input type="checkbox"/> Stimme überhaupt nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher zu. <input type="checkbox"/> Stimme vollkommen zu. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
1.5.5	„Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts hängt stark vom Engagement der zuständigen Personen ab.“
	<input type="checkbox"/> Stimme überhaupt nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher zu. <input type="checkbox"/> Stimme vollkommen zu. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
1.6	Haben Sie in Ihrem Hause Veränderungen wahrgenommen, die auf die Einführung des BGG und der zugehörigen Verordnungen 2002 zurückzuführen sind? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Ja, _____ _____ (Welche?) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ich arbeite hier noch nicht lange genug.

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

1.7	Welche Bereiche Ihrer Institution sind für die verschiedenen Gruppen behinderter Menschen bereits barrierefrei? Bitte tragen Sie eine Zahl zwischen 1 und 6 ein. (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend)							
		Auffindbarkeit der Gebäude	Nutzung der Gebäude	Kommunikation mit der Verwaltung	Website	Nutzbarkeit digitaler Medien (Formulare etc.)	Dazu möchte ich keine Angabe machen.	Weiß ich nicht.
	Behinderte Frauen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Hörbehinderte Menschen			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Menschen mit sog. geistiger Behinderung/ Lernschwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Menschen mit seelischer Behinderung			<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Mobilitätsbeeinträchtigte Menschen		<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sehbehinderte Menschen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8	Welche weitere Gruppe behinderter Menschen sollte in Zukunft in Bezug auf Barrierefreiheit stärker berücksichtigt werden?							
2.	Voraussetzungen für Barrierefreiheit							
2.1	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um <i>bauliche</i> Barrierefreiheit herzustellen? Sie können mehrere Antwortmöglichkeiten auswählen.							
	<input type="checkbox"/> Beratung durch Behindertenverbände <input type="checkbox"/> Die Schwerbehindertenvertretung wird <i>im Laufe</i> des Planungsprozesses einbezogen. <input type="checkbox"/> Die Schwerbehindertenvertretung wird <i>von Beginn an</i> in den Planungsprozess eingebunden. <input type="checkbox"/> Es gibt einen eigenen Etat für barrierefreies Bauen. Wo? _____ <input type="checkbox"/> Es gibt keine speziellen Maßnahmen. <input type="checkbox"/> Es wird ein/e Fachplaner/in für Barrierefreiheit eingebunden. <input type="checkbox"/> Vor der Anmietung von Liegenschaften findet eine Begehung zusammen mit der Schwerbehindertenvertretung statt. <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.							

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

2.2	Sind Ihnen Verordnungen bekannt, die eine barrierefreie <i>Kommunikation</i> ermöglichen sollen? Wenn ja, welche?				
	<input type="checkbox"/> Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV) <input type="checkbox"/> BITV 2.0 <input type="checkbox"/> Kommunikationshilfverordnung (KHV) <input type="checkbox"/> Universal-Design-Verordnung (UDV) <input type="checkbox"/> Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) <input type="checkbox"/> Zugänglichmachungsverordnung (ZMV) <input type="checkbox"/> Ich kenne keine dieser Verordnungen. Bitte weiter mit Frage 2.7. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.				
2.3	Woher sind Ihnen diese Verordnungen bekannt?				
	<input type="checkbox"/> Dienstanweisungen o. ä. <input type="checkbox"/> Eigene Recherche <input type="checkbox"/> Fortbildung/Schulung/Ausbildung <input type="checkbox"/> Intranet <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.				
2.4	Welche Verordnungen wenden Sie in Ihrem Arbeitsbereich an?				
	Mein Arbeitsbereich: _____ <input type="checkbox"/> Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV) <input type="checkbox"/> BITV 2.0 <input type="checkbox"/> Kommunikationshilfverordnung (KHV) <input type="checkbox"/> Universal-Design-Verordnung (UDV) <input type="checkbox"/> Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) <input type="checkbox"/> Zugänglichmachungsverordnung (ZMV) <input type="checkbox"/> Keine dieser Verordnungen wird angewandt. Bitte weiter mit Frage 2.6. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.				
2.5	Stellten die Verordnungen für Sie eine Arbeits- bzw. Orientierungshilfe zur Herstellung von Barrierefreiheit dar? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort pro Zeile an.				
		Ja	Nein	Dazu möchte ich keine Angabe machen.	Weiß ich nicht.
	BITV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	BITV 2.0	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	KHV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	UDV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	VBD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ZMV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

2.6	Gab es Veränderungen seit der Einführung der BITV 2.0 im Jahr 2011?
	<input type="checkbox"/> Folgende Veränderungen sind noch geplant: _____ _____ <input type="checkbox"/> Ja, _____ <input type="checkbox"/> Nein, es gab bisher keine Veränderungen. <input type="checkbox"/> Nein, solche Veränderungen benötigen noch mehr Zeit. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
2.7	Was tun Sie in der Regel, wenn Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Kenntnis über das Vorliegen einer der folgenden Behinderungen bei Bürger/innen erhalten? Wenn Sie Führungskraft oder Schwerbehindertenvertreter/in sind, versetzen Sie sich bitte in die Lage Ihrer Mitarbeiter/innen bzw. Kolleginnen/Kollegen. Sie können mehrere Antwortmöglichkeiten auswählen.
2.7.1	Fall 1: Eine <i>sehbehinderte</i> Person teilt Ihnen mit, dass sie den Bescheid nicht lesen kann. Was tun Sie?
	<input type="checkbox"/> Ich besorge mir die Adresse einer Druckerei für Brailleschrift/Großdruck. <input type="checkbox"/> Aus dem Intranet <input type="checkbox"/> Bei der Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> Ich bin der Meinung, dass wir nicht dazu verpflichtet sind, einen Bescheid in einer alternativen Form anzubieten. <input type="checkbox"/> Ich brenne den Bescheid als barrierefreie Datei auf CD. <input type="checkbox"/> Ich erstelle den Bescheid in Brailleschrift/Großdruck. <input type="checkbox"/> Ich frage, in welcher Form die Person den Bescheid gern hätte. <input type="checkbox"/> Ich frage die Person, ob ihr nicht jemand die Informationen vorlesen könne. <input type="checkbox"/> Ich handle gemäß unserer Dienstanweisung _____ <input type="checkbox"/> Ich hole mir Rat bei/ziehe hinzu: <input type="checkbox"/> Beauftragte/r des Arbeitgebers für schwerbehinderte Menschen <input type="checkbox"/> Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte/r <input type="checkbox"/> Gleichstellungsbeauftragte <input type="checkbox"/> Kollegin/Kollegen bzw. Vorgesetzte/n <input type="checkbox"/> Personalrat <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> Andere: _____ <input type="checkbox"/> Ich verweise an <input type="checkbox"/> Kollegin/Kollegen bzw. Vorgesetzte/n <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Da, wo ich arbeite, gibt es keinen Publikumsverkehr. <input type="checkbox"/> Der Fall ist noch nicht aufgetreten. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

2.7.2	Fall 2: Eine <i>hörbehinderte</i> Person erscheint allein zu einem Termin. Was tun Sie?
	<p><input type="checkbox"/> Ich besorge mir die Adresse einer/eines Gebärdensprachdolmetscherin/-dolmetschers.</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Aus dem Intranet</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Bei der Schwerbehindertenvertretung</p> <p><input type="checkbox"/> Ich handele gemäß unserer Dienstanweisung _____</p> <p><input type="checkbox"/> Ich hole mir Rat bei/ziehe hinzu:</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Beauftragte/r des Arbeitgebers für schwerbehinderte Menschen</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte/r</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Gebärdensprachdolmetscher/in (hausintern)</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Gleichstellungsbeauftragte</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Kollegin/Kollegen bzw. Vorgesetzte/n</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Personalrat</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Andere: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Ich versuche der Person zu erklären, dass sie zum nächsten Termin mit einer Vertrauensperson bzw. einer/einem Dolmetscher/in erscheinen soll.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich verweise an</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Kollegin/Kollegen bzw. Vorgesetzte/n</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung</p> <p><input type="checkbox"/> Ich verweise auf die schriftliche Kommunikation.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich weise die Person darauf hin, dass sie eine für sie geeignete Kommunikationshilfe wählen darf.</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Da, wo ich arbeite, gibt es keinen Publikumsverkehr.</p> <p><input type="checkbox"/> Der Fall ist noch nicht aufgetreten.</p> <p><input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.</p> <p><input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.</p>
2.7.3	Fall 3: Eine Person mit <i>psychischer Erkrankung</i> erscheint allein zu einem Termin und erwähnt, dass die/der <i>gesetzliche Betreuerin</i> nicht mitkommen konnte. Was tun Sie?
	<p><input type="checkbox"/> Ich bespreche mit der Person alles Nötige und gebe ihr ein Gesprächsprotokoll für die Betreuerin/den Betreuer mit.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich gebe der Person einen neuen Termin, zu dem sie mit der Betreuerin/dem Betreuer erscheinen soll.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich handele gemäß unserer Dienstanweisung _____</p> <p><input type="checkbox"/> Ich hole mir Rat bei/ziehe hinzu:</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Beauftragte/r des Arbeitgebers für schwerbehinderte Menschen</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte/r</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Gleichstellungsbeauftragte</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Kollegin/Kollegen bzw. Vorgesetzte/n</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Personalrat</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Psychologin/Psychologe als Kommunikationshilfe (hausintern)</p>

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

	<input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> Sozialberater/in <input type="checkbox"/> Andere: _____ <input type="checkbox"/> Ich mache mit der Betreuerin/dem Betreuer einen neuen Termin aus. <input type="checkbox"/> Ich prüfe, ob das zu Besprechende die Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers berührt und informiere sie/ihn, wenn das der Fall ist. <input type="checkbox"/> Ich rufe die Betreuerin/den Betreuer nach dem Termin an und informiere sie/ihn über das Verabredete. <input type="checkbox"/> Ich verweise an <input type="checkbox"/> Kollegin/Kollegen bzw. Vorgesetzte/n <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> Ich warte ab, dass die/der Betreuer/in sich bei mir meldet. <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Da, wo ich arbeite, gibt es keinen Publikumsverkehr. <input type="checkbox"/> Der Fall ist noch nicht aufgetreten. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
2.7.4	Fall 4: Eine Person mit einer sog. <i>geistigen Behinderung/mit Lernschwierigkeiten</i> ruft an und fragt nach Informationen. Was tun Sie?
	<input type="checkbox"/> Ich frage nach der Betreuerin/dem Betreuer und erkläre ihr/ihm alles. <input type="checkbox"/> Ich handle gemäß unserer Dienstanweisung _____ <input type="checkbox"/> Ich hole mir Rat bei/ziehe hinzu: <input type="checkbox"/> Beauftragte/r des Arbeitgebers für schwerbehinderte Menschen <input type="checkbox"/> Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte/r <input type="checkbox"/> Gleichstellungsbeauftragte <input type="checkbox"/> Kollegin/Kollegen bzw. Vorgesetzte/n <input type="checkbox"/> Personalrat <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> Andere: _____ <input type="checkbox"/> Ich sage der Person, dass die Betreuerin/der Betreuer noch einmal anrufen soll. <input type="checkbox"/> Ich versuche, der Person alles leicht verständlich zu erklären und weise darauf hin, dass sie gern wieder anrufen kann, falls noch weitere Fragen bestehen. <input type="checkbox"/> Ich verweise an <input type="checkbox"/> Kollegin/Kollegen bzw. Vorgesetzte/n <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Da, wo ich arbeite, gibt es keinen Publikumsverkehr. <input type="checkbox"/> Der Fall ist noch nicht aufgetreten. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

2.7.5	Fall 5: Eine <i>hörbehinderte Frau</i> erscheint zu einem Termin und äußert den Wunsch nach einer Gebärdensprachdolmetscherin. Was tun Sie?
	<input type="checkbox"/> Ich handele gemäß unserer Dienstanweisung _____ <input type="checkbox"/> Ich hole mir Rat bei/ziehe hinzu: <input type="checkbox"/> Beauftragte/r des Arbeitgebers für schwerbehinderte Menschen <input type="checkbox"/> Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte/r <input type="checkbox"/> Gebärdensprachdolmetscher/in (hausintern) <input type="checkbox"/> Gleichstellungsbeauftragte <input type="checkbox"/> Kollegin/Kollegen bzw. Vorgesetzte/n <input type="checkbox"/> Personalrat <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> Andere: _____ <input type="checkbox"/> Ich versuche, dem Wunsch nachzukommen. <input type="checkbox"/> Ich versuche der Person zu erklären, dass das nicht möglich ist. <input type="checkbox"/> Ich verweise an <input type="checkbox"/> Gleichstellungsbeauftragte <input type="checkbox"/> hausinternen, <i>männlichen</i> Gebärdensprachdolmetscher <input type="checkbox"/> Kollegin/Kollegen bzw. Vorgesetzte/n <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Da, wo ich arbeite, gibt es keinen Publikumsverkehr. <input type="checkbox"/> Der Fall ist noch nicht aufgetreten. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
2.7.6	Fall 6: Eine <i>hörbehinderte Person</i> , die kein Deutsch spricht, bittet Sie um eine Auskunft. Was tun Sie?
	<input type="checkbox"/> Ich besorge mir die Adresse einer/eines Gebärdensprachdolmetscherin/-dolmetschers für die jeweilige Sprache. <input type="checkbox"/> Aus dem Intranet <input type="checkbox"/> Bei der Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> Ich frage, ob die Person mit einer/einem eigene/n Dolmetscher/in wiederkommen kann. <input type="checkbox"/> Ich hole mir Rat bei/ziehe hinzu: <input type="checkbox"/> Beauftragte/r des Arbeitgebers für schwerbehinderte Menschen <input type="checkbox"/> Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte/r <input type="checkbox"/> Gebärdensprachdolmetscher/in (hausintern) <input type="checkbox"/> Gleichstellungsbeauftragte <input type="checkbox"/> Kollegin/Kollegen bzw. Vorgesetzte/n <input type="checkbox"/> Personalrat <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> Andere: _____ <input type="checkbox"/> Ich handele gemäß unserer Dienstanweisung _____

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

	<input type="checkbox"/> Ich versuche der Person zu erklären, dass das nicht möglich ist. <input type="checkbox"/> Ich verweise an <input type="checkbox"/> hausinterne/n Dolmetscher/in für <i>deutsche</i> Gebärdensprache <input type="checkbox"/> Kollegin/Kollegen bzw. Vorgesetzte/n <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> Sprachendienst <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Da, wo ich arbeite, gibt es keinen Publikumsverkehr. <input type="checkbox"/> Der Fall ist noch nicht aufgetreten. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
2.8	Welche Form der barrierefreien Kommunikation wird am häufigsten angefordert? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Audio-Datei <input type="checkbox"/> Brailleschrift <input type="checkbox"/> Gebärdensprache <input type="checkbox"/> Großdruck <input type="checkbox"/> Lautsprachbegleitende Gebärden <input type="checkbox"/> Leichte Sprache <input type="checkbox"/> Lormen <input type="checkbox"/> Schriftdolmetscher <input type="checkbox"/> Vorlesbares Dokument (Screen-Reader) <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
2.9	Wurden den Bürger/innen ihre Aufwendungen für selbst bereit gestellte Kommunikationshilfen erstattet? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Das war bisher noch nicht notwendig. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
2.10.1	Existieren Dienstanweisungen/Vereinbarungen/allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Umgang mit behinderten Menschen? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Ja Bezeichnung (falls bekannt): _____ Welchen Bereich regeln sie? _____ <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

2.10.2	Existieren in Ihrem Hause Dienstanweisungen/Vereinbarungen/allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Barrierefreiheit? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Ja Bezeichnung (falls bekannt): _____ Welchen Bereich regeln sie? _____ <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
2.10.3	Wie beurteilen Sie die folgende Aussage? „Alles, was für meine Arbeit von Bedeutung ist, wird durch Dienstanweisungen geregelt.“
	<input type="checkbox"/> Stimme überhaupt nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher zu. <input type="checkbox"/> Stimme vollkommen zu. <input type="checkbox"/> Es gibt keine Dienstanweisungen. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
2.11	Gab es im <i>vergangenen Jahr</i> Beschwerden von Bürger/innen wegen fehlender Barrierefreiheit?
	<input type="checkbox"/> Ja, im Zusammenhang mit Kommunikationshilfen. <input type="checkbox"/> Ja, in Bezug auf Informationstechnik. <input type="checkbox"/> Ja, wegen baulicher Gegebenheiten. <input type="checkbox"/> Ja, wegen der Kostenerstattung für Kommunikationshilfen. <input type="checkbox"/> Nein Bitte weiter mit Frage 3.1.1. <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
2.12	Zu welchem Ergebnis kam/en der Beschwerdefall/die Beschwerdefälle? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Es konnte nicht abgeholfen werden. <input type="checkbox"/> Es wurde abgeholfen. <input type="checkbox"/> Es wurde teilweise abgeholfen. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
3.	Herstellung von Barrierefreiheit
3.1.1	Gibt es in Ihrem Hause Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit?
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Bitte weiter mit Frage 3.2. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. Bitte weiter mit Frage 3.2. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht. Bitte weiter mit Frage 3.2.

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

3.1.2	Wodurch entstehen diese Schwierigkeiten?
	<input type="checkbox"/> Bauordnungen <input type="checkbox"/> Denkmalschutz <input type="checkbox"/> Externe Dienstleister <input type="checkbox"/> Falsch zugeordnete Zuständigkeiten <input type="checkbox"/> Fehlendes Personal <input type="checkbox"/> Mietrecht (z. B. langfristige Mietverträge) <input type="checkbox"/> Organisations-/Planungsabläufe <input type="checkbox"/> Technische Schwierigkeiten (z. B. Software) <input type="checkbox"/> Unterscheidung zwischen Mitarbeitern/Externen <input type="checkbox"/> Unterscheidung zwischen Neubau/Bestandsgebäude <input type="checkbox"/> Unzureichende Finanz-/Sachmittel <input type="checkbox"/> Unzureichende Informationen <input type="checkbox"/> Urheberrechte (z. B. der/des Architektin/Architekten, der/des Autorin/Autors) <input type="checkbox"/> Vordrucke/Formulare kommen aus der Zentrale <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
3.2	Wenn Sie in Ihrer Position etwas für mehr Barrierefreiheit tun können: Welche Mittel und Wege stehen Ihnen dann zur Verfügung?
3.2.1	Kurzfristige Handlungsmöglichkeiten
	<input type="checkbox"/> Brailleschrift-Drucker <input type="checkbox"/> Möglichkeit zum Großdruck <input type="checkbox"/> extern <input type="checkbox"/> intern <input type="checkbox"/> Übersetzungsdienste <input type="checkbox"/> extern <input type="checkbox"/> intern <input type="checkbox"/> Vereinbarung eines alternativen Beratungsortes/Treffpunktes <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Ich kann in meiner Position nichts für Barrierefreiheit tun. Bitte weiter mit Frage 3.3.
3.2.2	Langfristige Handlungsmöglichkeiten
	<input type="checkbox"/> Gespräche mit Verantwortlichen <input type="checkbox"/> Ich kann Gespräche selbst initiieren. <input type="checkbox"/> Die Verantwortlichen kommen in der Regel auf mich zu. <input type="checkbox"/> Mitarbeit in Gremien <input type="checkbox"/> Verfügung über den Einsatz finanzieller Ressourcen <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

3.3	<p>Wie bewerten Sie den in Ihrer Dienststelle für die Herstellung von Barrierefreiheit nötigen Aufwand? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.</p> <p><input type="checkbox"/> Der Aufwand ist angemessen. <input type="checkbox"/> Der Aufwand ist gering. <input type="checkbox"/> Der Aufwand ist zu hoch. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.</p>
3.4	<p>Wer <i>ist</i> in Ihrem Haus für die Herstellung von Barrierefreiheit zuständig?</p> <p><input type="checkbox"/> Beauftragte/r des Arbeitgebers für schwerbehinderte Menschen <input type="checkbox"/> Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte/r <input type="checkbox"/> Gleichstellungsbeauftragte <input type="checkbox"/> IT-Abteilung <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> Andere: _____ <input type="checkbox"/> Es gibt keine von zentraler Stelle festgelegte Zuständigkeit. Bitte weiter mit Frage 3.5. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.</p>
3.5	<p>Wer <i>sollte</i> Ihrer Meinung nach <i>intern</i> für die Herstellung von Barrierefreiheit zuständig sein?</p> <p><input type="checkbox"/> Alle <input type="checkbox"/> Beauftragte/r des Arbeitgebers für schwerbehinderte Menschen <input type="checkbox"/> Das ist eine externe Aufgabe. <input type="checkbox"/> Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte/r <input type="checkbox"/> Gleichstellungsbeauftragte <input type="checkbox"/> IT-Abteilung <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretung <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.</p>
3.6	<p>Wer sollte Ihrer Meinung nach <i>extern</i> für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zuständig sein?</p> <p><input type="checkbox"/> Beauftragte/r der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen <input type="checkbox"/> Behindertenbeauftragte/r der Länder <input type="checkbox"/> Behindertenverbände <input type="checkbox"/> Bundesregierung <input type="checkbox"/> Der Mensch mit Behinderung selbst <input type="checkbox"/> Landesregierungen <input type="checkbox"/> Private Unternehmen <input type="checkbox"/> Unternehmensverbände <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.</p>

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

3.7.1	Wurden Ihnen Schulungen zum Thema Barrierefreiheit/Umgang mit behinderten Menschen angeboten? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Ja, einmal. Titel: _____ Anbieter/Initiator: _____ <input type="checkbox"/> Ja, mehrmals/regelmäßig. Titel: _____ Anbieter/Initiator: _____ <input type="checkbox"/> Nein Bitte weiter mit Frage 3.7.3. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
3.7.2	Haben Sie an den angebotenen Schulungen teilgenommen? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Ja, einmal. <input type="checkbox"/> Ja, mehrmals. <input type="checkbox"/> Nein, weil _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
3.7.3	Besteht Ihrer Meinung nach Beratungs-/ Fortbildungsbedarf zum Thema Barrierefreiheit, Behinderung, BGG o. ä.? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Ja, zum Thema _____ <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
3.7.4	„Ich informiere mich selbstständig über gesetzliche Neuerungen, die meine Arbeit betreffen.“
	<input type="checkbox"/> Stimme überhaupt nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher zu. <input type="checkbox"/> Stimme vollkommen zu. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
3.8	Wie schätzen Sie die Barrierefreiheit der Außenstellen im Vergleich zur Zentrale Ihres Hauses ein? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Schlechter <input type="checkbox"/> Gleich gut <input type="checkbox"/> Besser <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
3.9	Steht der Umsetzung des BGG etwas im Wege, das bisher nicht abgefragt wurde?

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

4.	Lösungsansätze
4.1.1	Lassen sich mögliche Schwierigkeiten bei der Herstellung von Barrierefreiheit intern oder extern lösen?
	<input type="checkbox"/> Intern, eine Ausstattung mit entsprechenden <i>Ressourcen</i> wäre wünschenswert. <input type="checkbox"/> Intern, es müsste ein <i>umfassendes Konzept</i> geben. <input type="checkbox"/> Extern, es bedarf einer politischen Intervention/rechtlichen <i>Reform</i> . <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht. Bitte weiter mit Frage 5. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
4.1.2	Auf welcher Ebene lassen sich mögliche Schwierigkeiten lösen?
	<input type="checkbox"/> Behördenleitung <input type="checkbox"/> Bundesregierung/Ministerien <input type="checkbox"/> Landesregierung/Ministerien <input type="checkbox"/> Mittlere Führungsebene <input type="checkbox"/> Obere Führungsebene <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
4.2	Wo sehen Sie ggf. rechtlichen Reformbedarf bzw. politischen Handlungsbedarf?
5.	Kooperationen
5.1	Mit wem arbeitet Ihre Institution extern zusammen, um das BGG und seine Verordnungen umzusetzen? Sie können mehrere Antwortmöglichkeiten auswählen.
	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirat <input type="checkbox"/> Bundesbeauftragte/r für die Belange behinderter Menschen <input type="checkbox"/> Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB) <input type="checkbox"/> Bundesregierung <input type="checkbox"/> Bundesstelle für Informationstechnik <input type="checkbox"/> Integrationsamt <input type="checkbox"/> Kompetenzzentrum für Informationstechnik <input type="checkbox"/> Landesbeauftragte/r für die Belange behinderter Menschen <input type="checkbox"/> Landesregierung <input type="checkbox"/> Rehabilitationsträger <input type="checkbox"/> Stadt/Kommune/Landkreis <input type="checkbox"/> Verbände/Vereine <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ <input type="checkbox"/> Die internen Kooperationen reichen vollkommen aus. Bitte weiter mit Frage 6.1. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

5.2	Spielt das Kriterium „Barrierefreiheit“ bei Ausschreibungen durch Ihr Haus an Externe eine Rolle? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
6.	Soziodemographie
6.1	Geschlecht
	<input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
6.2	Alter
	<input type="checkbox"/> 16 bis 20 Jahre <input type="checkbox"/> 21 bis 30 Jahre <input type="checkbox"/> 31 bis 40 Jahre <input type="checkbox"/> 41 bis 50 Jahre <input type="checkbox"/> 51 bis 60 Jahre <input type="checkbox"/> 61 bis 65 Jahre <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
6.3	Seit wann sind Sie in Ihrer jetzigen Position tätig? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> vor 2002 <input type="checkbox"/> nach 2002 <input type="checkbox"/> nach 2009 <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
6.4	Welche Ausbildung haben Sie?
6.5	Haben Sie im Laufe Ihrer Ausbildung/Ihres Berufslebens juristische Kenntnisse erworben? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Ja, _____ <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
Sie sind kein/e Schwerbehindertenvetreter/in ? Dann machen Sie bitte weiter auf S. 21 (Block 8).	

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

7.	Fragen an die Schwerbehindertenvertretung					
7.1.1	Ich bin ...					
	<input type="checkbox"/> Bezirks-/Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen <input type="checkbox"/> Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen <input type="checkbox"/> Stellvertretende Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen <input type="checkbox"/> Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.					
7.1.2	Wie viele stellvertretende Vertrauenspersonen gibt es in Ihrer Dienststelle?					
7.1.3	Seit wann sind Sie in der Schwerbehindertenvertretung tätig?					
	<input type="checkbox"/> vor 2002 <input type="checkbox"/> seit 2002 <input type="checkbox"/> nach 2002 <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.					
7.1.4	Wie wichtig sind die folgenden Gesetze für Ihre Tätigkeit als Schwerbehindertenvertreter/in? Bitte stufen Sie Ihre Antwort für jedes Gesetz zwischen „sehr wichtig“ und „unwichtig“ ab.					
		Sehr wichtig	Eher wichtig	Eher unwichtig	Unwichtig	Dazu möchte ich keine Angabe machen.
	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	<input type="checkbox"/>				
	Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)	<input type="checkbox"/>				
	Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	<input type="checkbox"/>				
	Grundgesetz (GG)	<input type="checkbox"/>				
	Landesgleichstellungsgesetze	<input type="checkbox"/>				
	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)	<input type="checkbox"/>				
	Andere:	<input type="checkbox"/>				
7.2	Haben sich Ihre Aufgaben mit dem Behindertengleichstellungsgesetz erweitert? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.					
	<input type="checkbox"/> Ja, ein wenig. <input type="checkbox"/> Ja, in erheblichem Maße. <input type="checkbox"/> Nein Bitte weiter mit Frage 7.9. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.					

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

7.3	Inwiefern haben sich Ihre Aufgaben seit 2002 erweitert?
7.4	Wie wurden die neuen Aufgaben an Sie heran getragen?
7.5.1	Sind Sie seit 2002 in Bezug auf Barrierefreiheit auch für die behinderten Bürger/innen Ihrer Institution verantwortlich? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
7.5.2	Halten Sie diese Aufgabenerweiterung für sinnvoll? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Grundsätzlich ja. <input type="checkbox"/> Nur wenn es eine Überschneidung mit den Belangen behinderter Beschäftigter gibt. <input type="checkbox"/> Grundsätzlich nein. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
7.6	Stehen Ihnen für die Erledigung Ihrer zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des BGG ausreichend Ressourcen zur Verfügung? Bitte kreuzen Sie nur eine Antwort an.
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> finanziell Bitte weiter mit Frage 7.8. <input type="checkbox"/> zeitlich Bitte weiter mit Frage 7.8. <input type="checkbox"/> _____ Bitte weiter mit Frage 7.8. <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
7.7	Woran mangelt es?
7.8	Sie haben angegeben, dass sich Ihre Aufgaben mit dem BGG erweitert haben: Mit wem arbeiten Sie dabei zusammen?
	<input type="checkbox"/> Beauftragte/r des Arbeitgebers <input type="checkbox"/> Fachkräfte für Arbeitssicherheit <input type="checkbox"/> Integrationsamt <input type="checkbox"/> Personalrat <input type="checkbox"/> Rehabilitationsträger <input type="checkbox"/> Verbände behinderter Menschen <input type="checkbox"/> Andere: _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

7.9	Sind Sie für Ihre Aufgabe in der Schwerbehindertenvertretung freigestellt?
	<input type="checkbox"/> Ja, vollständig. <input type="checkbox"/> Ja, mit _____ % meiner Arbeitszeit. <input type="checkbox"/> Nein, nur bei Bedarf im Einzelfall. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
7.10	Wie viele schwerbehinderte Beschäftigte vertreten Sie?
	<input type="checkbox"/> weniger als 200 <input type="checkbox"/> mehr als 200 <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
7.11	Wie steht es um die Wertschätzung Ihrer Arbeit in Ihrem Betrieb?
	<input type="checkbox"/> Sehr gut <input type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Schlecht <input type="checkbox"/> Sehr schlecht <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
8.	Zusatzfragen an die Krankenkassenmitarbeiter/innen
8.1	Erhalten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Informationen über die Barrierefreiheit in Arztpraxen?
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Bitte weiter mit 8.4. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. Bitte weiter mit 8.4. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht. Bitte weiter mit 8.4.
8.2	Wie barrierefrei sind die Arztpraxen in Ihrem Geschäftsbereich?
	<input type="checkbox"/> Die Arztpraxen sind <i>gar nicht</i> barrierefrei. <input type="checkbox"/> Die Arztpraxen sind <i>teilweise</i> barrierefrei. <input type="checkbox"/> Die Arztpraxen sind <i>vollkommen</i> barrierefrei. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
8.3	Was steht der Barrierefreiheit von Arztpraxen im Wege?
	<input type="checkbox"/> Bauordnungen <input type="checkbox"/> Denkmalschutz <input type="checkbox"/> Mietrecht (z. B. langfristige Mietverträge) <input type="checkbox"/> Unzureichende Finanz-/Sachmittel <input type="checkbox"/> Unzureichende Informationen <input type="checkbox"/> Urheberrechte (z. B. des Architekten) <input type="checkbox"/> Versorgungsverträge <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)

8.4	Erhalten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Informationen über die Barrierefreiheit von Rehabilitationseinrichtungen?
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Ende <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. Ende <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht. Ende
8.5	Wie barrierefrei sind die Ihnen durch Ihre Tätigkeit bekannten Reha-Einrichtungen?
	<input type="checkbox"/> Die Reha-Einrichtungen sind <i>gar nicht</i> barrierefrei. <input type="checkbox"/> Die Reha-Einrichtungen sind <i>teilweise</i> barrierefrei. <input type="checkbox"/> Die Reha-Einrichtungen sind <i>vollkommen</i> barrierefrei. Ende <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. Ende <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht. Ende
8.6	Was steht der Barrierefreiheit von Reha-Einrichtungen im Wege?
	<input type="checkbox"/> Bauordnungen <input type="checkbox"/> Denkmalschutz <input type="checkbox"/> Mietrecht (z. B. langfristige Mietverträge) <input type="checkbox"/> Unzureichende Finanz-/Sachmittel <input type="checkbox"/> Unzureichende Informationen <input type="checkbox"/> Urheberrechte (z. B. des Architekten) <input type="checkbox"/> Versorgungsverträge <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht.
8.7	„Die Arbeit in unserem Haus wird zurzeit bedingt durch eine Fusion vollkommen neu organisiert.“
	<input type="checkbox"/> Stimme überhaupt nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher nicht zu. <input type="checkbox"/> Stimme eher zu. <input type="checkbox"/> Stimme vollkommen zu. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht. <input type="checkbox"/> Es gab bei uns noch gar keine Fusion. <input type="checkbox"/> Es gab bei uns in den letzten 6 Jahren keine Fusion.
Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!	
Hier können Sie noch weitere Anmerkungen zum Thema machen:	

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)
Verbändebefragung

1.	Allgemeines				
1.1	Beschäftigen Sie sich in Ihrer Verbands-/Vereinsarbeit mit folgenden Inhalten? <i>Bitte kreuzen Sie <u>jede</u> Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i>				
	<input type="checkbox"/> Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung behinderter Menschen <input type="checkbox"/> Barrierefreiheit <input type="checkbox"/> Selbstbestimmung <input type="checkbox"/> Behinderte Frauen <input type="checkbox"/> Gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft <input type="checkbox"/> Barrierefreier Zugang zur öffentlichen Verwaltung <input type="checkbox"/> Anwendung von Rechtsmitteln zur Durchsetzung von Rechten <input type="checkbox"/> Inklusion <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.				
1.2	Wie wichtig sind folgende Gesetze für Ihre Arbeit im Verband/Verein?				
		Sehr wichtig	Eher wichtig	Eher unwichtig	Unwichtig
	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Grundgesetz (GG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Landesgleichstellungsgesetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Wie vertraut sind Sie mit dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG)? <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>				
	<input type="checkbox"/> Das Gesetz ist sehr gut bekannt. <input type="checkbox"/> Das Gesetz ist eher bekannt. <input type="checkbox"/> Das Gesetz ist eher nicht bekannt. <input type="checkbox"/> Das Gesetz ist nicht bekannt. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.				
1.4	Welche Rolle spielt das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) für Sie in <i>Ihrer Funktion</i> im Verband/Verein?				

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)
Verbändebefragung

	<i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>			
	<input type="checkbox"/> Das Gesetz ist fester Bestandteil meiner Arbeitsroutine. <input type="checkbox"/> In bestimmten Situationen beziehe ich mich auf das Gesetz. Welche? <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Das Gesetz spielt in meiner Funktion keine Rolle. <input type="checkbox"/> Anderes, und zwar <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.			
1.5	Welche Rolle spielt die Landesgleichstellungsgesetzgebung zur Gleichstellung behinderter Menschen für Sie in <i>Ihrer Funktion</i> im Verband/Verein? <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>			
	<input type="checkbox"/> Das Gesetz ist fester Bestandteil meiner Arbeitsroutine. <input type="checkbox"/> In bestimmten Situationen beziehe ich mich auf das Gesetz. Welche? <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Das Gesetz spielt in meiner Funktion keine Rolle. <input type="checkbox"/> Anderes, und zwar <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.			
1.6	Sind Ihrer Meinung nach alle behinderten Menschen ausreichend vom Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) erfasst?			
		Ausreichend	Nicht ausreichend	Das weiß ich nicht
	Sehbehinderte/ blinde Menschen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Hörbehinderte/ gehörlose Menschen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Menschen mit sog. geistiger Behinderung/Lern- schwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Behinderte Frauen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Menschen mit seelischer Behinderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Anderes: <i>Textzeile</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7	Bitte beurteilen Sie die folgenden Aussagen!			
1.7.1	„Ohne das geltende Behindertengleichstellungsrecht wäre die Gleichstellung behinderter Menschen heute noch nicht so weit fortgeschritten.“ <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>			

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)
Verbändebefragung

	Stimme vollkommen zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7.2	„Das Behindertengleichstellungsrecht müsste noch verbindlichere und genauere Vorschriften enthalten.“ <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>			
	Stimme vollkommen zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7.3	„Das Behindertengleichstellungsrecht ist schon sehr detailliert. Die Praxis müsste größere Spielräume bekommen.“ <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>			
	Stimme vollkommen zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7.4	„Das geltende Behindertengleichstellungsrecht ist an sich gut, wird aber oft nicht beachtet und durchgesetzt.“ <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>			
	Stimme vollkommen zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7.5	„Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts hängt stark vom Engagement der zuständigen Personen ab.“ <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>			
	Stimme vollkommen zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8	Wen halten Sie für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) für zuständig? <i>Bitte kreuzen Sie <u>jede</u> Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i>			
	<input type="checkbox"/> Die Landesregierungen <input type="checkbox"/> Die Bundesregierung <input type="checkbox"/> Die Behindertenbeauftragten/den Integrationsförrerrat der Länder			

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)
Verbändebefragung

	<input type="checkbox"/> Den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen <input type="checkbox"/> Die Behörden der Bundesverwaltung <input type="checkbox"/> Die Sozialverbände und die behinderungsspezifischen Verbände/ Vereine <input type="checkbox"/> Private Unternehmen <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenvertretungen <input type="checkbox"/> Unternehmensverbände <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
2.	Begriff Behinderung
2.1	Was verbinden Sie mit dem Begriff Behinderung?
	<i>Textbox</i> _____ _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen
2.2	<p>§ 3 BGG „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“</p> <p>Entspricht der geltende Gesetzestext Ihren Vorstellungen? <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i></p>
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <p>Was entspricht <i>nicht</i> Ihren Vorstellungen? <i>Textbox</i> _____ _____ _____</p>
3.	Barrierefreiheit
3.1	Was macht für Sie Barrierefreiheit aus? <i>Bitte kreuzen Sie <u>jede</u> Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i>
	<input type="checkbox"/> Alle Gebäude besitzen eine Rollstuhllampe. <input type="checkbox"/> Alle Hinweisschilder verfügen über eine Kennzeichnung in Brailleschrift. <input type="checkbox"/> Es werden verschiedene Kommunikationshilfen angeboten. <input type="checkbox"/> Alle Menschen können ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe mit der Umwelt agieren. <input type="checkbox"/> Anderes, und zwar <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
3.2	Wo liegen bzw. was sind Barrieren für Mitglieder in Ihrem Verband/Verein? <i>Bitte kreuzen Sie <u>jede</u> Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i>

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)
Verbändebefragung

	<input type="checkbox"/> Kommunikations-/Informationsbarrieren <input type="checkbox"/> Verständnisbarrieren <input type="checkbox"/> Mobilitätsbarrieren <input type="checkbox"/> Bildungsbarrieren <input type="checkbox"/> Vorurteile – Barrieren in den Köpfen <input type="checkbox"/> Komplizierte Verfahren bei den Behörden <input type="checkbox"/> Andere(s), und zwar <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
3.3	<p>Aus Ihrer Erfahrung: Welchen Änderungsbedarf betreffend Barrierefreiheit gibt es in folgenden Bereichen? <i>Bitte verwenden Sie die Ziffer 1 für „Großer Änderungsbedarf“, Ziffer 2 für „Es gibt Änderungsbedarf“ bzw. Ziffer 3 für „Es gibt keinen Änderungsbedarf“</i></p>
	<input type="checkbox"/> Verkehrswesen <input type="checkbox"/> Bauwesen <input type="checkbox"/> Arbeit <input type="checkbox"/> Behördenkontakt <input type="checkbox"/> Gesundheitswesen <input type="checkbox"/> Bildung <input type="checkbox"/> Freizeit & Kultur <input type="checkbox"/> Kommunikations-/Informationstechnik <input type="checkbox"/> Andere(r), und zwar <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
3.4	<p>Gab es im <i>vergangenen Jahr</i> Beschwerden von Verbands-/ Vereinsmitgliedern wegen fehlender Barrierefreiheit? <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i></p>
	<input type="checkbox"/> Ja, wie viele (ca.)? <i>Textzeile</i> _____ <i>Weiter bei 3.4.1</i> <input type="checkbox"/> Nein <i>Weiter bei 3.7</i> <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
3.4.1	<p>Gegen wen richtete sich die Beschwerde? <i>Bitte kreuzen Sie <u>jede</u> Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i></p>
	<input type="checkbox"/> Behörden (z. B. Krankenkasse, Bundesagentur für Arbeit) <i>Weiter bei 3.4.2</i> <input type="checkbox"/> Private Unternehmen <i>Weiter bei 3.4.3</i> <input type="checkbox"/> Gesundheitswesen <i>Weiter bei 3.4.4</i> <input type="checkbox"/> Freizeit & Kultur <i>Weiter bei 3.4.5</i>

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)
Verbändebefragung

	<input type="checkbox"/> Weitere <i>Weiter bei 3.4.6</i> <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
3.4.2	<p>Was war Anlass der Beschwerde bei Behörden (z. B. Krankenkasse, Bundesagentur für Arbeit)?</p> <p><i>Bitte kreuzen Sie <u>jede</u> Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i></p>
	<input type="checkbox"/> Bauliche Gegebenheiten <input type="checkbox"/> Nicht barrierefreie Informationstechnik <input type="checkbox"/> Nichtbeachtung des Wahlrechts in Bezug auf Kommunikationshilfen <input type="checkbox"/> Fehlende Kommunikationshilfen <input type="checkbox"/> Nicht erfolgte Kostenerstattung für Kommunikationshilfen <input type="checkbox"/> Wegen, <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
3.4.3	<p>Was war Anlass der Beschwerde bei privaten Unternehmen?</p>
	<input type="checkbox"/> Wegen, <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen
3.4.4	<p>Was war Anlass der Beschwerde im Gesundheitswesen?</p> <p><i>Bitte kreuzen Sie <u>jede</u> Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i></p>
	<input type="checkbox"/> Bauliche Gegebenheiten <input type="checkbox"/> Kommunikationsschwierigkeiten <input type="checkbox"/> Fehlende Wahlfreiheit in der ärztlichen Versorgung <input type="checkbox"/> Wegen, <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
3.4.5	<p>Was war Anlass der Beschwerde in Freizeit & Kultur?</p>
	<input type="checkbox"/> Wegen, <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
3.4.6	<p>Gegen wen richtete sich die Beschwerde?</p>
	<input type="checkbox"/> Gegen, <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Wegen, <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
3.5	<p>Wie reagierten Sie auf die Beschwerde(n)?</p> <p><i>Bitte kreuzen Sie <u>jede</u> Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i></p>
	<input type="checkbox"/> Ich habe die Beschwerde an eine andere Stelle im Verband/Verein, z. B. Fachgremien, Rechtsberatungsstelle weiter geleitet.

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)
Verbändebefragung

	<input type="checkbox"/> Ich habe persönlich Kontakt mit der Institution aufgenommen, gegen die sich die Beschwerde richtete. <input type="checkbox"/> Ich habe Abgeordnete einer Volksvertretung (Politik) eingeschaltet. <input type="checkbox"/> Ich habe Rechtsmittel angewandt. <input type="checkbox"/> Ich habe die Öffentlichkeit (Presse) informiert. <input type="checkbox"/> Ich habe den Behindertenbeauftragten/Integrationsförderrat eingeschaltet. <input type="checkbox"/> auf Bundesebene <input type="checkbox"/> auf Landesebene <input type="checkbox"/> auf kommunaler Ebene <input type="checkbox"/> Ich habe das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKB) kontaktiert. <input type="checkbox"/> Ich musste zunächst Rat/Informationen einholen. Bei; <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Ich habe nichts unternommen, da ich in dieser Angelegenheit nichts erreichen kann. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.						
3.6	War(en) Ihre Beschwerden erfolgreich?						
	<input type="checkbox"/> Ja Bei; <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Ja, teilweise Bei; <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Nein Bei; <i>Textzeile</i> _____						
3.7	Aus Ihrer Erfahrung: Welche Bereiche folgender Institutionen sind bereits barrierefrei? Bitte bewerten Sie im Schulnotensystem und vergeben Sie Noten von 1 bis 6! (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend)						
		Auffindbarkeit der Gebäude	Nutzung der Gebäude	Kommunikation	Website	Nutzbarkeit digitaler Medien	Das kann ich nicht beurteilen
	Agentur für Arbeit						
	Gemeindeverwaltung						

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)
Verbändebefragung

	Kranken- kassen						
	Renten- ver- sicherung						
3.8	Informieren Sie sich über neue Entwicklungen zum Thema Barrierefreiheit? <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>						
	<input type="checkbox"/> Ja, durch/über <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.						
3.9	Aus Ihrer Erfahrung: Welche Regelungen stehen Barrierefreiheit eher entgegen? <i>Bitte kreuzen Sie <u>jede</u> Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i>						
	<input type="checkbox"/> Bauordnungen <input type="checkbox"/> Denkmalschutz <input type="checkbox"/> Mietrecht (z. B. langfristige Mietverträge bei älteren Liegenschaften) <input type="checkbox"/> Urheberrechte (z. B. Architekt/Autor) <input type="checkbox"/> Unterscheidung zwischen Neubau/Bestandsgebäude <input type="checkbox"/> Organisations-/Planungsabläufe <input type="checkbox"/> Weiteres, und zwar <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.						
4.	Behinderte Frauen						
4.1	Werden die Belange behinderter <i>Frauen</i> mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ausreichend umgesetzt? <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>						
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, weil <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Ich weiß nicht, welche besonderen Belange das sein sollen. <input type="checkbox"/> Das kann ich nicht beurteilen. <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.						
4.2	Was sind Ihrer Meinung nach besondere Belange behinderter Frauen? <i>Bitte kreuzen Sie <u>jede</u> Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i>						
	<input type="checkbox"/> Recht auf Familie <input type="checkbox"/> Recht auf Elternschaft <input type="checkbox"/> Barrierefreier Zugang zum Gesundheitswesen <input type="checkbox"/> Schutz vor Gewalt <input type="checkbox"/> Schutz vor sexuellem Missbrauch <input type="checkbox"/> Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben <input type="checkbox"/> Andere, und zwar <i>Textzeile</i> _____						

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)
Verbändebefragung

	<input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
4.3	Wie vertreten Sie die Belange behinderter Frauen in Ihrem Verband/Verein? <i>Bitte kreuzen Sie jede Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i>
	<input type="checkbox"/> Öffentlichkeitsarbeit <input type="checkbox"/> Sprechstunden für behinderte Frauen <input type="checkbox"/> Eigene Arbeitsgruppe <input type="checkbox"/> Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Antidiskriminierungsstelle) <input type="checkbox"/> Kein Schwerpunkt der Verbands-/Vereinsarbeit <input type="checkbox"/> Weitere, und zwar <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
5.	Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit - § 5 BGG
5.1	Ist Ihnen das Instrument der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit bekannt? <i>Bitte kreuzen Sie eine Antwort an!</i>
	<input type="checkbox"/> Ja <i>Weiter bei 5.2</i> <input type="checkbox"/> Nein <i>Weiter bei 6.</i> <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
5.2	Welche Erfolgsaussichten räumen Sie Zielvereinbarungen ein? <i>Bitte kreuzen Sie eine Antwort an!</i>
	<input type="checkbox"/> Sehr groß <input type="checkbox"/> Eher groß <input type="checkbox"/> Eher Gering <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
5.3	Welche Hemmnisse gibt es aus Ihrer Sicht, die zum Nicht-Abschluss von Zielvereinbarungen führen? <i>Bitte kreuzen Sie jede Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i>
	<input type="checkbox"/> Zielvereinbarungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit sind zu unbekannt. <input type="checkbox"/> Zielvereinbarungen bringen dem Verband/Verein keinen Nutzen. <input type="checkbox"/> Unternehmen brauchen keine Konsequenzen zu fürchten, wenn sie die Vereinbarung nicht einhalten. <input type="checkbox"/> Mangelnde finanzielle Ressourcen des Verbands/Vereins. <input type="checkbox"/> Es können keine Partner zum Abschluss einer Zielvereinbarung gefunden werden. <input type="checkbox"/> Mangelnde personelle Ressourcen des Verbands/Vereins. <input type="checkbox"/> Fehlendes Know-how im Verband/Verein.

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)
Verbändebefragung

	<input type="checkbox"/> Mangelnde zeitliche Ressourcen des Verbands/Vereins. <input type="checkbox"/> Der Verband/Verein hat kein Interesse an Zielvereinbarungen. <input type="checkbox"/> Weitere, und zwar <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
5.4	Plant Ihr Verband/Verein in Zukunft den Abschluss von Zielvereinbarungen? <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Das weiß ich nicht <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
5.5	Welche Voraussetzungen müssen Ihrer Meinung nach für den erfolgreichen Abschluss von Zielvereinbarungen geschaffen werden?
	<i>Textbox</i> _____ _____
6	Verbandsklage - § 13 BGG
6.1	Ist Ihnen das Instrument der Verbandsklage bekannt? <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>
	<input type="checkbox"/> Ja <i>Weiter bei 6.2</i> <input type="checkbox"/> Nein <i>Weiter bei 7.</i> <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
6.2	Nutzen Sie dieses Instrument? <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>
	<input type="checkbox"/> Ja <i>Weiter bei 6.3</i> <input type="checkbox"/> Nein <i>Weiter bei 6.7</i> <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
6.3	Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Verbandsklage? <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>
	<input type="checkbox"/> Sehr gut <input type="checkbox"/> Gut <input type="checkbox"/> Befriedigend <input type="checkbox"/> Schlecht <input type="checkbox"/> Sehr schlecht <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
6.4	Um welchen Streitgegenstand ging es?
	<i>Textbox</i> _____ _____

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)
Verbändebefragung

6.5	Wie viel hat das Verfahren gekostet?
	<i>Textbox</i> _____ _____
6.6	Waren Sie mit dem Ergebnis des Klageverfahrens zufrieden? <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, weil <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
6.7	Welche Hemmnisse gibt es aus Ihrer Sicht, die zur Nicht-Anwendung von Verbandsklagen führen? <i>Bitte kreuzen Sie <u>jede</u> Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i>
	<input type="checkbox"/> Zu geringe Wirkung des Urteils (Feststellungsurteil). <input type="checkbox"/> Mangelnde finanzielle Ressourcen des Verbands/Vereins. <input type="checkbox"/> Zugangshürden zur Erhebung einer Klage. <input type="checkbox"/> Wir wollen die Zusammenarbeit mit der Behörde nicht gefährden. <input type="checkbox"/> Mangelnde personelle Ressourcen des Verbands/Vereins. <input type="checkbox"/> Fehlendes Know-how im Verband/Verein. <input type="checkbox"/> Mangelnde zeitliche Ressourcen des Verbands/Vereins. <input type="checkbox"/> Es wird lieber nach Lösungen ohne Klageverfahren gesucht. <input type="checkbox"/> Weitere, und zwar <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
6.8	Haben Sie schon einmal eine Verbandsklage erwogen aber nicht bis zur gerichtlichen Entscheidung durchgeführt? <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>
	<input type="checkbox"/> Ja, einmal <i>Weiter bei 6.9</i> <input type="checkbox"/> Ja, mehrmals <i>Weiter bei 6.9</i> <input type="checkbox"/> Nein <i>Weiter bei 6.10</i> <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
6.9	Warum wurde die Klage nicht abgeschlossen? <i>Bitte kreuzen Sie <u>jede</u> Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i>
	<input type="checkbox"/> Mangelnde Erfolgsaussichten der Klage. <input type="checkbox"/> Es wurde ein Vergleich geschlossen. <input type="checkbox"/> Die Klage wurde zurückgenommen. <input type="checkbox"/> Anderes, und zwar <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)
Verbändebefragung

6.10	Für welche Verfahren käme die Verbandsklage aus Ihrer Sicht in Betracht?
	<i>Textbox</i> _____ _____
7	Lösungsansätze
7.1	Sehen Sie an einer Stelle rechtlichen Reform- bzw. politischen Handlungsbedarf, damit das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) erfolgreich umgesetzt werden kann? <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>
	<input type="checkbox"/> Ja, und zwar <i>Textzeile</i> _____ _____ <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
7.2	Steht der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) etwas im Wege, was Ihnen wichtig erscheint, aber bisher nicht abgefragt wurde?
	<i>Textzeile</i> _____ _____
8.	Soziodemographie
8.1	Geschlecht <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>
	<input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich <input type="checkbox"/> Ich kann oder will mich nicht zuordnen <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
8.2	Alter <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>
	<input type="checkbox"/> bis 20 Jahre <input type="checkbox"/> 21 bis 30 Jahre <input type="checkbox"/> 31 bis 40 Jahre <input type="checkbox"/> 41 bis 50 Jahre <input type="checkbox"/> 51 bis 60 Jahre <input type="checkbox"/> 61 bis 65 Jahre <input type="checkbox"/> älter als 65 Jahre <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
8.3	Besteht bei Ihnen eine Behinderung/chronische Krankheit? <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>
	<input type="checkbox"/> Ja <i>Weiter bei 8.3.1</i>

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)
Verbändebefragung

	<input type="checkbox"/> Nein <i>Weiter bei 8.4</i> <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen. <i>Weiter bei 8.4</i>
8.3.1	Art der persönlichen Behinderung <i>Bitte kreuzen Sie jede Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i>
	<input type="checkbox"/> Mobilitätsbehinderung <input type="checkbox"/> Sehbehinderung/Blindheit <input type="checkbox"/> Hörbehinderung/Gehörlosigkeit <input type="checkbox"/> Seelische Behinderung <input type="checkbox"/> Sog. geistige Behinderung/Lernschwierigkeiten <input type="checkbox"/> Chronische Krankheit <input type="checkbox"/> Anderes, und zwar <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
8.4	Ihre Funktion im Verband/Verein <i>Bitte kreuzen Sie eine Antwort an!</i>
	<input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Ehrenamt <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
8.5	Seit wann sind Sie in Ihrer jetzigen Position tätig? <i>Bitte kreuzen Sie eine Antwort an!</i>
	<input type="checkbox"/> vor 2002 <input type="checkbox"/> nach 2002 <input type="checkbox"/> nach 2009 <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.
8.6	Verbands-/Vereinsebene <i>Bitte kreuzen Sie jede Aussage, die aus Ihrer Sicht zutrifft, an!</i>
	<input type="checkbox"/> Ortsverband/-verein <input type="checkbox"/> Bereichsverband/-verein <input type="checkbox"/> Kreisverband/-verein <input type="checkbox"/> Bezirksverband/-verein <input type="checkbox"/> Regionalverband/-verein <input type="checkbox"/> Landesverband/-verein <input type="checkbox"/> Bundesverband/-verein <input type="checkbox"/> Gremienmitgliedschaft <input type="checkbox"/> Teilnahme an Ausschüssen <input type="checkbox"/> Anderes, und zwar <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.

Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG)
Verbändebefragung

8.7	Wo ordnen Sie Ihren Verband/Verein ein? <i>Bitte kreuzen Sie <u>eine</u> Antwort an!</i>
	<input type="checkbox"/> Sozialverband <input type="checkbox"/> BAG Selbsthilfe, ihre Mitgliedsverbände und andere behinderungsspezifische Verbände <input type="checkbox"/> Unabhängiger/emanzipatorischer Behindertenverband <input type="checkbox"/> Wohlfahrtsverband <input type="checkbox"/> Anderes, und zwar <i>Textzeile</i> _____ <input type="checkbox"/> Dazu möchte ich keine Angabe machen.

Ein Frage-Bogen über das **B**ehinderten-**G**leichstellungs-**G**esetz

Die Abkürzung dafür ist: **BGG**

Hier gibt es viele Fragen über das **BGG**.

Bitte beantworten Sie diese Fragen.

Sie müssen die Fragen aber nicht beantworten,
wenn Sie das nicht wollen.

Wenn Sie die Fragen beantworten wollen:

Lesen Sie die Fragen.

Unter jeder Frage können Sie eine Antwort wählen.

Machen Sie ein Kreuz bei der Antwort,
die Sie am besten finden.



Ja



Nein



Manchmal können Sie Ihre Antwort auch aufschreiben.

Dann ist unter der Frage ein Strich.

Auf den Strich können Sie Ihre Antwort schreiben.



1. Kennen Sie das **BGG**?

Ja

Nein

Wenn Sie das **BGG** schon kennen:

Dann können Sie auf Seite 3 weiter lesen.

Wenn Sie das **BGG nicht** kennen:

Dann lesen Sie auf der nächsten Seite weiter.

Hier können Sie lesen:

Das steht zum Beispiel im **BGG**.

Das **B**ehinderten-**G**leichstellungs-**G**esetz

Die Abkürzung dafür ist: **BGG**

Im **BGG** steht:

Diese Sachen müssen Politiker machen,
damit Menschen mit und ohne Behinderung gleich behandelt werden.
Und damit Menschen mit und ohne Behinderung
überall mitmachen können.



Im **BGG** steht zum Beispiel:

- Alle Ämter müssen ihre Informationen barriere-frei machen.

Das bedeutet:

Alle Menschen müssen ihre Informationen lesen können.

Und diese verstehen können.

Dafür müssen sie zum Beispiel Blinden-Schrift benutzen.



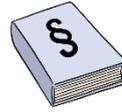
- Die Politiker müssen sich darum kümmern,
dass alle Ämter barriere-frei sind.
Es muss zum Beispiel immer eine Rampe geben.
Damit Rollstuhl-Fahrer in das Amt rein kommen.



- Die Politiker müssen sich darum kümmern,
dass alle Menschen gleich behandelt werden.
Zum Beispiel von der Polizei.
Oder wenn man beim Gericht ist.



2. Wissen Sie viel über das **BGG**?

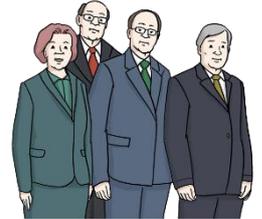


Ja

Nein

3. Sie sind Mitglied in einem Verein.

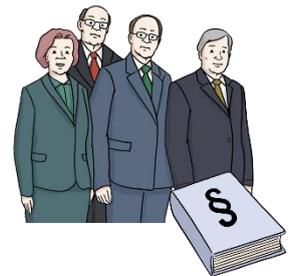
Was für eine Aufgabe haben Sie in dem Verein?



4. Ist das **BGG** bei Ihrer Aufgabe im Verein wichtig für Sie?

Ja

Nein



5. Es gibt viele verschiedene Behinderungen.

Es gibt zum Beispiel:

- Blinde Menschen,
- Menschen mit einer Lern-Schwierigkeit,
- Menschen mit einer **seelischen Behinderung**.



Wenn man eine seelische Behinderung hat:

Ist man sehr oft traurig.

Und man möchte vielleicht nicht mehr an die Arbeit gehen.

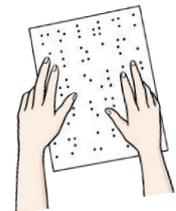


Im **BGG** gibt es für viele Behinderungen

besondere Regeln für die Politiker von Deutschland.

Zum Beispiel:

- Für blinde Menschen müssen sie Informationen in Blinden-Schrift machen.
- Für Menschen im Roll-Stuhl müssen die Politiker Rampen an alle Ämter bauen lassen.



Stehen im BGG genug Regeln für die Politiker:

- **Für Menschen, die schlecht sehen?
Oder für Menschen die blind sind.**

Ja

Nein



- Für Menschen die schlecht hören?
Oder für Menschen die gar nicht hören können.

Ja

Nein

- Für Menschen mit Lern-Schwierigkeiten?

Ja

Nein

- Für Frauen mit einer Behinderung?

Ja

Nein



- Für Menschen mit einer seelischen Behinderung?

Ja

Nein



6. Wer muss sich an die Regeln halten,
die im **BGG** stehen?

Behinderung

7. Was fällt Ihnen ein,
wenn Sie das Wort **Behinderung** hören?

8. Im **BGG** steht zum Beispiel:

Menschen haben eine Behinderung:

- Wenn sie sich schlecht bewegen können.
- Oder wenn sie schlecht nachdenken können.
- Oder wenn sie seelische Probleme haben.
- Und wenn sie diese Probleme länger als 6 Monate haben.
- Und wenn sie deshalb nicht überall dabei sein können.
- Und nicht überall mitmachen können.



Ist das richtig?

Ja

Nein

Warum ist das nicht richtig?



Barriere-Freiheit

9. Bei dieser Frage gibt es verschiedene Antworten.

Sie können **alle** Antworten ankreuzen,
die Sie gut finden.

Was ist für Sie Barriere-Freiheit?

Das ist Barriere-Freiheit für mich:

An jedem Haus gibt es eine Rampe für Roll-Stuhl-Fahrer.



Alle Schilder gibt es auch in Blinden-Schrift.
Zum Beispiel Umleitung-Schilder.

Es gibt verschiedene Hilfe-Angebote,
damit Sie mit anderen Menschen sprechen können.
Und die Menschen verstehen können.

Zum Beispiel:

- Einen Sprach-Computer,
- ein Hör-Gerät,
- besondere Telefone.



Alle Menschen können überall dabei sein.
Und sie können überall mitmachen.



10. Bei dieser Frage gibt es verschiedene Antworten.
Sie können **alle** Antworten ankreuzen,
die Sie gut finden.

Welche Barrieren gibt es für Mitglieder von Ihrem Verein?

Diese Barrieren gibt es für Mitglieder von meinem Verein:

- Sie können Informationen nicht lesen.
Und diese nicht verstehen.
- Sie können andere Menschen schlecht verstehen.
- Für sie ist es schwer hin und her zu kommen.
Zum Beispiel:
- Weil die Busse und Bahnen nicht barriere-frei sind.
 - Weil sie sich nicht gut zurecht finden.
- Sie haben nur wenige Dinge in der Schule gelernt.
Sie können deshalb zum Beispiel nicht lesen.
Und sie können nicht schreiben.
- Sie verstehen die Arbeit von Ämtern nicht.
Und sie verstehen die Anträge nicht.
- Andere Menschen denken falsche Dinge über sie.



11. Denken Sie an das letzte Jahr.

**Haben Ihnen Mitglieder von Ihrem Verein
von Barrieren erzählt?**

Ja

Wie oft hat Ihnen jemand von Barrieren erzählt?

Nein

Wenn Ihnen kein Mitglied von Barrieren erzählt hat:

Sie müssen die nächsten 6 Fragen **nicht** beantworten.

Machen Sie bei Frage 18 weiter.

Frage 18 ist auf Seite 3.

12. Bei dieser Frage gibt es verschiedene Antworten.

Sie können **alle** Antworten ankreuzen,
die Sie gut finden.

Wo gab es die Barrieren

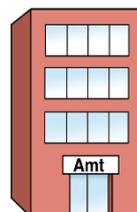
von den Mitgliedern von Ihrem Verein zum Beispiel?

Die Barrieren gab es zum Beispiel dort:

In einer Behörde.

Das sind zum Beispiel:

- Die Kranken-Kasse
- und das Arbeits-Amt.



Wenn es um ihre Gesundheit geht.

Zum Beispiel:

- Bei einem Arzt.
- Oder bei einer Ärztin.
- In einer Apotheke.



Wenn sie etwas in ihrer freien Zeit machen.

Zum Beispiel:

- Wenn sie ins Kino gehen.
- Wenn sie ins Museum gehen.
- Wenn sie auf ein Konzert gehen.



Wenn sie in einem privaten Unternehmen einkaufen.

Zum Beispiel:

- Im Rossmann,
- im Ikea
- oder bei Amazon.



13. Was gab es zum Beispiel für Barrieren in einer Behörde?

Es war keine Rampe da.

Sie konnten die Informationen nicht verstehen.



- Es gibt **nicht** genug verschiedene Hilfe-Angebote, damit sie mit anderen Menschen sprechen können. Und die Menschen verstehen können. Zum Beispiel einen Sprach-Computer. In schwerer Sprache heißt das: Es gibt nicht genug **Kommunikations-Hilfen**.



- Sie haben kein Geld für die **Kommunikations-Hilfen** bekommen. Zum Beispiel von der Kranken-Kasse.



14. **Was gab es zum Beispiel für Barrieren, wenn sie in einem privaten Unternehmen einkaufen?**

15. **Was gab es zum Beispiel für Barrieren, wenn es um ihre Gesundheit geht?**

- Es war keine Rampe da.



- Sie konnten die Informationen nicht verstehen. Zum Beispiel vom Arzt.

Sie konnte nicht selbst entscheiden,
welcher Arzt sie untersuchen soll.
Und welche Behandlung für sie gut ist.

16. **Was gab es zum Beispiel für Barrieren in ihrer Frei-Zeit?**

17. **Gab es noch an anderen Orten Barrieren?**

Ja
Wo waren die Barrieren?

Was gab es dort für Barrieren?

Nein

18. Was haben Sie gemacht,
wenn Ihnen jemand von einer Barriere erzählt hat?

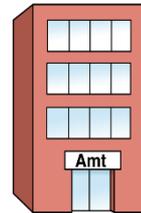
19. Das Arbeits-Amt

Wenn Sie zum Arbeits-Amt müssen:

Ist es schwer das Arbeits-Amt zu finden?

Ja

Nein



Gibt es beim Arbeits-Amt eine Rampe?

Oder einen Fahr-Stuhl?

Ja

Nein



**Sprechen die Mitarbeiter vom Arbeits-Amt so mit Ihnen,
dass Sie diese gut verstehen können?**

Ja

Nein



Ist die Internet-Seite barriere-frei?

Gibt es zum Beispiel Infos in Leichter Sprache?

Oder gibt es Infos in Gebärden-Sprache?

Ja

Nein

Ist es leicht zum Beispiel Anträge im Internet runter zu laden?

Ja

Nein

20. **Die Gemeinde-Verwaltung**

Sie müssen zum Beispiel zur Gemeinde-Verwaltung gehen:

- Wenn Sie heiraten wollen.
- Wenn Sie ein Haus bauen wollen.
- Wenn Sie in eine andere Stadt gezogen sind.



Wenn Sie zur Gemeinde-Verwaltung müssen:

Ist es schwer die Gemeinde-Verwaltung zu finden?

Ja

Nein

Gibt es eine Rampe?

Oder gibt es einen Fahr-Stuhl?

Ja

Nein



**Sprechen die Mitarbeiter so mit Ihnen,
dass Sie diese gut verstehen können?**

Ja

Nein



Ist die Internet-Seite

von der Gemeinde-Verwaltung barriere-frei?

Gibt es zum Beispiel Infos in Leichter Sprache?

Oder Infos in Gebärden-Sprache?

Ja

Nein

**Ist es einfach zum Beispiel Anträge im Internet
runter zu laden?**

Ja

Nein

21. Die Kranken-Kasse

Sie bezahlt zum Beispiel Ihre Behandlung beim Arzt.

Wenn Sie zur Kranken-Kasse müssen:

Ist es schwer die Kranken-Kasse zu finden?

Ja

Nein

**Gibt es eine Rampe?
Oder gibt es einen Fahr-Stuhl?**

Ja

Nein



**Sprechen die Mitarbeiter so mit Ihnen,
dass Sie diese gut verstehen können?**

Ja

Nein



**Ist die Internet-Seite von der Kranken-Kasse barriere-frei?
Gibt es zum Beispiel Infos in Leichter Sprache?
Oder Infos in Gebärden-Sprache?**

Ja

Nein

**Ist es einfach zum Beispiel Anträge
im Internet runter zu laden?**

Ja

Nein

22. Die Renten-Versicherung

Von der Renten-Versicherung bekommen Sie zum Beispiel Geld.

Wenn Sie nicht mehr arbeiten,
weil Sie schon sehr alt sind.

Wenn Sie zur Renten-Versicherung müssen:

Ist es schwer diese zu finden?

Ja

Nein

Gibt es eine Rampe?

Oder gibt es einen Fahr-Stuhl?

Ja

Nein



**Sprechen die Mitarbeiter so mit Ihnen,
dass Sie diese gut verstehen können?**

Ja

Nein



**Ist die Internet-Seite
von der Renten-Versicherung barriere-frei?
Gibt es zum Beispiel Infos in Leichter Sprache?
Oder Infos in Gebärden-Sprache?**

Ja

Nein

**Ist es einfach zum Beispiel Anträge
im Internet runter zu laden?**

Ja

Nein

Frauen mit Behinderung

23. **Welche besonderen Dinge
muss es für Frauen mit Behinderung geben?**



24. **Werden diese besonderen Dinge für Frauen mit Behinderung im BGG genug beachtet?**

Ja

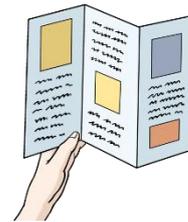
Nein

25. Bei dieser Frage gibt es verschiedene Antworten.
Sie können **alle** Antworten ankreuzen,
die Sie gut finden.

Wie machen Sie sich für diese Dinge in Ihrem Verein stark?

Öffentlichkeits-Arbeit
Machen Sie zum Beispiel:

- Info-Stände?
- Flyer?
- Besondere Veranstaltungen für Frauen mit Behinderung?



Beratung für Frauen mit Behinderung.

Zusammen-Arbeit mit anderen Stellen.
Zum Beispiel mit einer Frauen-Beratungs-Stelle.



Dieses Thema ist nicht wichtig für Ihren Verein.
Weil es zum Beispiel keine Frauen mit Behinderung
in Ihrem Verein gibt.

Ziel-Vereinbarungen

26. So wird Deutschland barriere-frei:
Es müssen Ziele abgemacht werden.
Und es muss aufgeschrieben werden:
Wer sich darum kümmern muss,
damit das Ziel erreicht wird.
In schwerer Sprache heißt das:

Ziel-Vereinbarungen

Haben Sie davon schon mal gehört?

Ja

Nein

Wenn Sie Nein angekreuzt haben,
müssen Sie die nächsten 3 Fragen nicht beantworten.
Machen Sie bei Frage 30 weiter.

27. **Was glauben Sie:**

Wird Deutschland durch Ziel-Vereinbarungen barriere-frei?

Ja

Nein

28. Was glauben Sie:
Warum kann man viele Ziele nicht erreichen?
Um Deutschland barriere-frei zu machen.

29. **Wollen Sie in Ihrem Verein Ziele abmachen,
damit dieser barriere-frei wird?**

Ja

Nein

Das weiß ich nicht.

Verbands-Klage

30. **Kennen Sie die Verbands-Klage im **BGG**?**

Ja

Nein

Wenn Sie die Verbands-Klage nicht kennen,
müssen sie die nächsten 6 Fragen nicht beantworten.
Machen Sie bei Frage 36 weiter.

31. **Haben Sie die Verbands-Klage schon mal benutzt?**

Ja

Nein

Wenn Sie die Verbands-Klage noch nie benutzt haben,
müssen sie die nächsten 3 Fragen nicht beantworten.

Machen Sie bei Frage 35 weiter.

32. **Wie finden Sie die Verbands-Klage?**

Gut

Schlecht



33. **Warum haben Sie die Verbands-Klage benutzt?**

34. Haben Sie die Klage gewonnen?

Ja

Nein

35. Was glauben Sie:

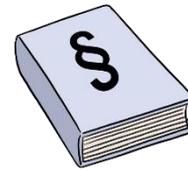
Warum benutzen viele Menschen die Verbands-Klage nicht?

So wird Deutschland vielleicht barriere-frei

36. Was muss geändert werden,
damit alle Menschen gleich behandelt werden?

Die Gesetze.

Die Regierung.



Diese Dinge müssen auch noch geändert werden?

37. Was glauben Sie:

Warum werden vielleicht nicht alle Regeln im **BGG** beachtet?

Wer sind Sie?

1. Geschlecht

Männlich

Weiblich



2. Alter

Bis 20 Jahre

21 bis 30 Jahre

31 bis 40 Jahre

41 bis 50 Jahre

51 bis 60 Jahre

Älter als 65 Jahre

3. Haben Sie eine Behinderung?

Ja

Nein

4. Wenn Sie keine Behinderung haben:
Sie müssen diese Frage nicht beantworten.
Machen Sie bei Frage 5 weiter.

Was haben Sie für eine Behinderung?

Mobilitäts-Behinderung

Das bedeutet:

Sie können sich nicht gut bewegen.

Oder Sie können sich gar nicht bewegen.



Seh-Behinderung

Hör-Behinderung

Seelische Behinderung

Lern-Schwierigkeit



Chronische Krankheit

Das bedeutet:

Sie haben eine Krankheit,
die sich nicht heilen lässt.

5. **Seit wann sind Sie in dem Verein?**
-

6. Wie arbeiten Sie in dem Verein?

Haupt-amtlich.

Das bedeutet:

Sie bekommen Geld für Ihre Arbeit.

Und arbeiten haupt-beruflich in dem Verein.



Ehren-amtlich.

Das bedeutet:

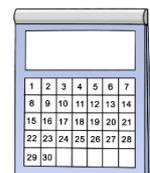
Sie bekommen kein Geld für Ihre Arbeit.

Und Sie haben vielleicht noch einen anderen Beruf.



7. Was haben Sie für eine Aufgabe in dem Verein?

8. Seit wann haben Sie diese Aufgaben?



9. In was für einem Verband sind Sie Mitglied?

In einem Orts-Verband.

In einem Bereichs-Verband.

- In einem Kreis-Verband.
- In einem Bezirks-Verband.
- In einem Regional-Verband.
- In einem Landes-Verband.
- In einem Bundes-Verband.

10. Was ist das für ein Verband?

- Sozial-Verband
Er macht sich zum Beispiel für diese Menschen stark:
 - Arbeits-lose Menschen
 - Menschen mit Behinderung
 - Rentner



- BAG Selbst-Hilfe
Das ist ein großer Verband.
Zu ihm gehören viele kleine Verbände.
Im dem Verband machen sich Menschen mit Behinderung
für andere Menschen mit Behinderung stark.
Und sie machen sich für Menschen
mit einer **chronischen Krankheit** stark.

Behinderten-Verband

Das ist ein Verband von Menschen mit Behinderung für Menschen mit Behinderung.

Sie machen sich zum Beispiel für die Rechte von Menschen mit Behinderung stark.



Wohlfahrts-Verband

Er macht sich dafür stark, dass es allen Menschen gut geht.

Das sind zum Beispiel Wohlfahrts-Verbände:

- Die Arbeiter-Wohlfahrt.
Die Abkürzung dafür ist: AWO.
- Die Caritas.
- Und das Deutsche Rote Kreuz.

Ich bin Mitglied in einem anderen Verband.

Ich bin Mitglied in diesem Verband:

Diesen Frage-Bogen hat das Büro **leicht ist klar** übersetzt.

Er wurde von Nina Rademacher geprüft.

Die Bilder sind von der © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

Anlage: Gerichtskosten Verbandklage

Berechnung der Gerichtskosten für eine Verbandsklage in verwaltungsgerichtlichen Verfahren:

Die Gerichtskosten einer Verbandsklage in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestimmen sich nach dem zugrundeliegenden Streitwert. Hierbei sind jedoch nicht die Investitionskosten der Maßnahme zugrunde zu legen, sondern auf die Bedeutung des Verfahrens für den Verband abzustellen.¹ Allgemein gilt: Gibt es keine Anhaltspunkte für die Höhe des Streitwertes, werden nach § 52 Abs. 2 GKG 5.000 Euro angesetzt. Bei Verbandsklagen im Umweltrecht beläuft sich der Streitwert üblicherweise auf 30.000 Euro.² Für eine vor dem BVerwG geführte Verbandsklage nach § 13 BGG führte das Gericht aus, dass aufgrund des begrenzten Rügeumfangs der hälftige Streitwert einer solchen naturschutzrechtlichen Verbandsklage zugrunde zu legen sei.³ Nach den gesetzlichen Vorgaben und den Richtwerten der Spruchpraxis, könnte eine Verbandsklage nach § 13 BGG somit insbesondere einen Streitwert von 5.000 Euro, 15.000 Euro oder 30.000 Euro haben.

Nach den Positionen der Nrn. 5110 ff. (VG) der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG) wird der Streitwert bei Urteilsverfahren grundsätzlich mit folgenden Sätzen multipliziert:

- 1. Instanz im allgemeinen Gebührensatz von 3,0
- 2. Instanz von 4,0
- 3. Instanz von 5,0

Wird das Verfahren auf andere Weise beendet, fällt der Gebührensatz geringer aus. Die Höhe der Kosten berechnet sich nach den Wertgebühren gem. § 34 GKG (bei Streitwert von 30.000 Euro: 406 Euro, Streitwert von 15.000 Euro: 293 Euro und bei 5.000 Euro: 146 Euro). Die sich daraus ergebenden **Gerichtskosten** können in der Anlage 2 zu § 34 abgelesen werden:

<u>Angenommener Streitwert:</u>	<u>30.000 €</u>	<u>15.000 €</u>	<u>5.000 €</u>
1. Instanz	1.218,00 €	879,00 €	438,00 €
2. Instanz	1.624,00 €	1.172,00 €	584,00 €
3. Instanz	2.030,00 €	1.465,00 €	730,00 €

(Hinweis: nicht berücksichtigt sind weitergehende Kosten des Verfahrens, wie bspw. die Beauftragung eines externen Prozessvertreters)

¹ OVG Niedersachsen vom 17.12.2008 – 12 OA 347/08, NVwZ-RR 2009, 406.

² Vgl. OVG Niedersachsen vom 17.12.2008 – 12 OA 347/08.

³ BVerwG vom 05.04.2006 – 9 C 1.05, 9 C 1.05.